

Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)
zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage
Asse II

– Synopse –

Stellungnahmen
der öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen aus dem Be-
teiligungsverfahren sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit

und

Erwiderungen
durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH als Vorhaben-
träger bzw. durch
das ArL Braunschweig als verfahrensführende Behörde

| | |
|---|--|
| Stand: | 27.01.2025 |
| Vorhabenträger: | Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH |
| Verfahrensführende Behörde: | Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig |
| Amtliche Bekanntmachung: | Nds. Ministerialblatt am 11.09.2024 |
| Auslegungszeitraum/Stellung- nahmefrist: | 19.09. bis 18.10.2024 |

Einleitung

Gemäß § 57b Abs. 1 Satz 1 Atomgesetz (AtG) ist die Schachtanlage Asse II unverzüglich stillzulegen. Die Stilllegung soll nach Satz 3 im Anschluss an die Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen.

Als Betreiberin der Schachtanlage Asse ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH für die Rückholung der radioaktiven Abfälle zuständig. Zur Realisierung der Rückholung ist ein neues Rückholbergwerk zu errichten, das den neu zu schaffenden Schacht Asse 5 östlich des bestehenden Betriebsgeländes umfasst. Im Weiteren soll nördlich des bestehenden Betriebsgeländes der Schachtanlage Asse II ein Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager gebaut werden, der über eine Erweiterung des Betriebsgeländes mit dem neuen Schacht Asse 5 verbunden werden soll. Hinsichtlich der versorgenden Infrastruktur soll ein 110-kV-Erdkabel von der bestehenden 110-kV-Leitung nördlich von Remlingen abzweigen und mit einem Umspannwerk an das Betriebsgelände anschließen. Die Kreisstraße K 513 soll von ihrem Abzweig von der K 20 bis zur Schachtanlage ausgebaut und auf Höhe des Betriebsgeländes unterbrochen werden. Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS) führt hierzu eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) gemäß § 15 ROG i. V. m. NROG durch.

Nach Vorlage der Verfahrensunterlagen durch die BGE hat das ArL BS am 18.09.2024 die RVP für oben genanntes Vorhaben eingeleitet. Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bestand vom 19.09. bis zum 18.10.2024.

Im Beteiligungsverfahren gingen Stellungnahmen von 45 verschiedenen Institutionen und 8 aus der Öffentlichkeit (Privatpersonen) ein.

Das hier vorliegende Dokument (Synopsis) gibt die Inhalte der Stellungnahmen wieder, die von

- Landkreisen, Städten und Gemeinden,
- Bundes- und Landesbehörden, Kammern, Verbänden, Vereinigungen sowie
- sonstigen Stellen

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beim ArL BS abgegeben wurden. Die Inhalte der Stellungnahmen sind thematisch in Argumente zerteilt.

Darüber hinaus werden die Inhalte der 8 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit in anonymisierter und thematisch zusammengefasster Form wiedergegeben.

Die aufbereiteten Einwendungen wurden durch den Vorhabenträger und/oder bei Bedarf durch das ArL BS erwidert. Anzumerken ist, dass die Erwidern der BGE zu den einzelnen Einwendungen die Sichtweise des Vorhabenträgers auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken, Hinweise, Fragen und Forderungen wiedergeben.

Die Begründung der Standortauswahl für den Vorhabenbestandteil Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager wurde in den Stellungnahmen vielfach unter verschiedenen Aspekten thematisiert. Auf diese Einwendungen geht das ArL BS in der Synopsis in Form einer umfassenden Erwidern ein. Der Erwidernstext wird in der BE ID 96 (Seite 228) aufgeführt. In den Erwidern zu allen weiteren diesbezüglichen Einwendungen verweist das ArL BS auf die BE ID 96. Unabhängig davon werden die Einwendungen auch durch die BGE erwidert.

Die thematisch in Argumente zerteilten Stellungnahmen werden in der Synopse nach Einwendern sortiert dargestellt.

Die in dieser Erwiderungssynopse enthaltenen Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, werden gemäß § 10 Abs. 6 NROG im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt.

Hinweis: Die Synopse wurde maschinell erstellt, das Layout ist vorgegeben.

ArL Braunschweig, den 27.01.2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Institutionen | 1 |
| Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 1 |
| Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen | 2 |
| Deutscher Wetterdienst | 4 |
| Fernstraßen-Bundesamt | 5 |
| Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Dezernat 4.1 | 6 |
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 7 |
| Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | 11 |
| Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | 13 |
| Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd | 15 |
| Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege | 18 |
| Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit | 20 |
| Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport | 21 |
| Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz | 23 |
| Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen | 25 |
| Landkreis Wolfenbüttel | 26 |
| Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 1) | 81 |
| Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 2) – Koordinierungsbüro der A2B | 83 |
| Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 3) | 114 |
| Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 5) – Koordinierungsbüro der A2B | 141 |
| Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 6) | 160 |
| Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 7) | 178 |
| Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 8) | 190 |
| Gemeinde Denkte | 196 |
| Gemeinde Remlingen-Semmenstedt | 203 |
| Gemeinde Roklum | 208 |
| Samtgemeinde Elm-Asse | 211 |
| Samtgemeinde Sickte | 227 |
| DFS Deutsche Flugsicherung GmbH | 237 |
| Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | 238 |
| Industrie- und Handelskammer Braunschweig | 239 |
| Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR | 240 |
| Landesfischereiverband Niedersachsen e.V. | 256 |
| Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 257 |

| | |
|--|-----|
| Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. | 261 |
| Regionalverband Großraum Braunschweig..... | 271 |
| Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. | 277 |
| NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V. | 464 |
| NABU Niedersachsen | 482 |
| Niedersächsischer Heimatbund e.V. | 492 |
| 1&1 Versatel Deutschland GmbH | 498 |
| 50Hertz Transmission GmbH | 499 |
| Amprion GmbH | 501 |
| Avacon Netz GmbH | 502 |
| BEB Erdgas und Erdöl GmbH | 503 |
| Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord | 504 |
| Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts | 506 |
| Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | 507 |
| Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | 508 |
| NGN Fiber Network GmbH & Co. KG | 509 |
| Nowega GmbH | 510 |
| PLEdoc GmbH | 511 |
| TenneT TSO GmbH | 513 |
| Private Einwender..... | 514 |
| Private Einwender | 514 |

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 27

Stellungnahme vom: 26.09.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 103
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz(NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Der Raum, der durch die Raumverträglichkeitsprüfung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, kommt voraussichtlich für eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 10 (Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle) in Betracht. Das Vorhaben Nr. 10, das als Freileitung in Drehstromtechnik ohne gesetzliche Erdkabeloption zu realisieren ist, besteht aus den beiden Einzelmaßnahmen Wolmirstedt – Helmstedt Ost –Hattorf – Wahle und Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter. Zum einen soll die bestehende 380 kV-Verbindung durch Umbeseilung bzw. Erhöhung der Stromtragfähigkeit verstärkt werden. Zum anderen soll eine zusätzliche 380 kV-Freileitung zum Teil unmittelbar neben einer Bestandstrasse sowie zum Teil in neuer Trasse zwischen Wolmirstedt und Salzgitter errichtet werden. Für den vorliegend relevanten Abschnitt D-West Helmstedt Ost – Salzgitter des Vorhabens Nr.10 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der TenneT TSO GmbH auf Bundesfachplanung vom 01.12.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält.

Die Bundesnetzagentur führte am 15.02.2023 in Wolfenbüttel eine öffentliche Antragskonferenz durch. Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der TenneT TSO GmbH erarbeitet werden, werden im vierten Quartal 2024 erwartet. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Im Untersuchungsrahmen hat die Bundesnetzagentur der für den Abschnitt D-West des Vorhabens Nr. 10 federführend zuständigen Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH 40 Trassenkorridorsegmente(TKS) zur Untersuchung aufgegeben. Die TKS 17, 18, 19 und 20 werden durch das weiträumigere Untersuchungsgebiet 2 (5 km-Radius um Schacht Asse 5), das der Raumverträglichkeitsstudie zu Grunde liegt, überlagert. Ei 01.12.2022 vorgeschlagenen Trassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Abschnitts D-West des Vorhabens Nr. 10 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest.

Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob mögliche räumliche Konflikte fortbestehen. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen sind Ihnen die Planungen zu dem Abschnitt DWest des Vorhabens Nr. 10 bekannt und werden im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie behandelt.

Ich begrüße dies und gehe davon aus, dass der Abschnitt D-West des Vorhabens Nr.10 bei Ihren Planungen auch weiterhin Berücksichtigung findet und so Konflikte zwischen den hier gegenständlichen Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für den Abschnitt D-West des Vorhabens Nr. 10 federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 10 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Abschnitt D-West des Vorhabens Nr. 10 abrufbar sind (<https://www.netzausbau.de/vorhaben10-d-west>). Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Beteiligung und ggf. Berücksichtigung von vorhandenen und geplanten Leitungen einschließlich deren Korridore und Schutzstreifen erfolgt im Rahmen des weiteren Planungsverlaufs in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen.

Deutscher Wetterdienst

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 36

Stellungnahme vom: 11.10.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Fernstraßen-Bundesamt

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 24

Stellungnahme vom: 25.09.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Da keine Fernstraßen (nur Kreisstraßen) betroffen sind meldet das Fernstraßen-Bundesamt Fehlmeldung, da keine Betroffenheit durch uns.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 34
Stellungnahme vom: 08.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 11.09.2024 zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II und der Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung mit überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG i. V. m. NROG sende ich Ihnen im Anhang eine Stellungnahme bzw. den Hinweis auf eine angrenzende Flurbereinigung. Ich bitte um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.
[Hinweis ArL: Gebietskarte Klein Vahlberg als Kartenanhang]

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 60
Stellungnahme vom: 15.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Altbergbau
Im Plangebiet liegen lediglich Grubenbaue der Bergwerke Asse I, II und III. Die Lage der Grubenbaue und Schächte dürften der Asse GmbH bestens bekannt sein. Weiterhin existieren im Plangebiet mehrere Bohrungen. Die Bohrungen hatten nach den vorhandenen Unterlagen keine Gasanzeichen und es gibt somit keine baulichen Einschränkungen. Eventuell könnten die Bohrungen (soweit nicht bereits bekannt) für die Vervollständigung des geologischen Modells der Asse interessant sein. [Hinweis ArL: Es folgt eine Tabelle mit Übersicht der Bohrungsstellen]

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 61
Stellungnahme vom: 15.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachanlage Asse II

Argument

Baugrund
Der Standort der Schachanlage Asse II liegt im Bereich einer Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Salzstockhochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipschutes können lokal Erdfälle auftreten. Am Standort und im näheren Umfeld sind insgesamt 450 Erdfälle bekannt. Genaue Aussagen zum Alter (neu entstanden, reaktiviert) oder der Aktivität (aktiv, inaktiv) der Erdfälle können auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht gemacht werden, ebensowenig ob weitere, bisher unbekannt, fossile und bereits verfüllte Erdfälle am Standort vorliegen. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 3-7 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Es besteht eine akute Gefährdung. Mit Reaktivierung oder Ausweitung der am Standort vorliegenden Erdfälle ist jederzeit zu rechnen. Weiterführende Informationen zum Umgang mit Subrosionsgefahren unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (ThemaIngenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den

jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Erwiderung BGE

Ein Baugrundgutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 62
Stellungnahme vom: 15.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil:

Argument

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: [Hinweils ArL: Es folgt eine Tabelle mit Übersicht der Leitungen]

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der weiteren Planungsverlauf berücksichtigen..

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 63
Stellungnahme vom: 15.10.2024
Thema: 3.5 Schutzgut Wasser

Argument

Hydrogeologie

In Bezug auf die Raumverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben. Das Planvorhaben (Untersuchungsgebiet 2) umfasst festgesetzte Trinkwasserschutzgebieten/Vorranggebiete der Trinkwassergewinnung und es ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Trinkwassergewinnungsgebiet Kissenbrück (Zone I, Zone II, Zone III) treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf:

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden.

Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise zum Bodenschutz werden in GeoBerichte 28 gegeben.

Erwiderung BGE

Im Untersuchungsgebiet 2 sind aktuell keine gesetzlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete nach WHG i.V.m. NWG ausgewiesen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird verwiesen. Die im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig ausgewiesenen Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen sich auf die ehemaligen Trinkwassergewinnungsgebiete Kissenbrück und Winnigstedt, die keinen rechtlichen Schutzstatus mehr besitzen.

In Kapitel 6.6 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgte die Beschreibung und fachplanerische Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Es wurde dargelegt, dass durch die geplante Versiegelung und Entwässerungsplanung keine erheblichen Auswirkungen auf den Gebiets- und Grundwasserhaushalt und somit auch nicht auf das Trinkwasserdargebot zu erwarten sind. Zudem wurde aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen Schadstoff- und Salzeinträge ins Grundwasser verhindert werden (Maßnahme M9) und dass auch während des Schachtteufens keine relevanten Stoffeinträge zu erwarten sind. Im Genehmigungsverfahren werden die Maßnahmen auf Basis der konkreten Vorhabenplanung festgelegt sowie ein Monitoringkonzept vorgelegt.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV ist bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19638 vorgeschrieben.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 64
Stellungnahme vom: 15.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5

Argument

Bergbau: Asse, Konrad, Gorleben

Bzgl. des o.g. genannten Vorhabens ergeben sich keine Bedenken. Für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II ist es notwendig einen weiteren Schacht (hier Schacht 5) abzuteufen. Die dazugehörenden Tagesanlagen, ebenso wie das derzeit geplante Zwischenlager, liegen in räumlicher Nähe zu den bereits bestehenden Tagesanlagen. Getrennt werden die Tagesanlagen des Bestandbergwerks und die geplanten Anlagen um Schacht 5 durch die Kreisstraße K 513. Eine Erweiterung des Bergwerksgeländes und die damit einhergehende Unterbrechung der K 513 werden hinsichtlich des Arbeitsschutzes, z.B. Minimierung hinsichtlich Begegnungsverkehrs, als positiv bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt ggf. bergrechtliche Genehmigungsverfahren notwendig werden.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 65

Stellungnahme vom: 15.10.2024

Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 68
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Durch die o.a. Maßnahme werden Belange, die seitens des regionalen Geschäftsbereiches Wolfenbütteler Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu vertreten sind, hinsichtlich der Bundesstraßen und Landesstraßen im Umkreis der o.a. Schachanlage (u.a. B79, L513, L627) berührt. Die geplante Erweiterung ist in einer Entfernung von größer 1200 m nördlich der B79 und in einer Entfernung von größer 2500m südlich der L627 vorgesehen. Das Straßennetz der Bundes- und Landesstraßen ist bei den Maßnahmen zur Vorbereitung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der o.a. Anlage und deren weiteren Transport betroffen. Die Straßenbauverwaltung ist somit frühzeitig zu beteiligen. Möglicherweise sind last und/oder höhenbeschränkte Bauwerke oder eigene Baumaßnahmen von Seiten des Straßenbaulastträgers betroffen. Dies muss unter der Angabe der gewählten Verkehrsführung und des zeitlichen Rahmens überprüft werden können. Eine direkte frühzeitige Abstimmung wird hier für sinnvoll erachtet.

Erwiderung BGE

Die BGE bedankt sich für den Hinweis und wird die NLStBV im weiteren Planungsverlauf frühzeitig beteiligen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 69
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die vorgelegte Verkehrsuntersuchung (mit Stand vom 30.05.2024) stellt eine beträchtliche Verkehrszunahme in der Bau- und der Betriebsphase dar. Die geplanten Transportrouten (Schwerverkehr) verlaufen im Wesentlichen vom Betriebsgelände über die K 513 auf die K 20 und weiter auf die B 79. Von dort teilen sich die Routen je nach Transportgut Richtung Wolfenbüttel (B 79, Norden) oder Richtung Helmstedt (B 79 Süden weiter auf die B 82) auf. Der Knotenpunkt B 79 / K 20 erfährt insbesondere im Hinblick auf den Schwerverkehr eine starke Verkehrszunahme. Auf Grundlage der vorgelegten Verkehrsuntersuchung ist hier ein Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen. Sollte gemäß des Handbuches für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen die Leistungsfähigkeit des Knotens zu irgendeinem Zeitpunkt (Bau oder Betriebsphase) schlechter sein als Qualitätsstufe D, sind geeignete Maßnahmen vom Vorhabenträger vorzusehen und umzusetzen. Der Abschluss einer Vereinbarung dafür wäre notwendig.

Erwiderung BGE

Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 79/K 20 kann auf Grundlage des Verfahrens nach dem „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ –

HBS 2015 (Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen FGSV, Köln) nachgewiesen werden. Sollte eine ungenügende Qualitätsstufe (schlechter als QSV D) erzielt werden, werden mögliche Maßnahmen zur Verbesserung aufgezeigt.

Eine Bewertung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes B 79/K 20 war bisher nicht Gegenstand der Betrachtungen. Inwieweit hierfür eine Notwendigkeit besteht, wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 70

Stellungnahme vom: 17.10.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Insofern die o.g. Punkte berücksichtigt werden, bestehen gegen die Planung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 25
Stellungnahme vom: 25.09.2024
Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Der Geschäftsbereich 4 - regionaler Naturschutz - der NLWKN-Betriebsstelle Süd ist vorliegend als Träger öffentlicher Belange nicht betroffen, landeseigene Naturschutzflächen werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 28
Stellungnahme vom: 25.09.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

Darüber hinaus teile ich aus rein naturschutzfachlicher Sicht mit, dass ich 2022 mit ihrer Kollegin [Name anonymisiert] anlässlich der ROV-Einleitung telefoniert und auf die originäre Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) WF zur Klärung von Fragen zu Untersuchungsgebiets-, Untersuchungsumfangs- und FFH-Verträglichkeitsfragen verwiesen habe. Nur wenn die UNB bei der Beantwortung an ihre fachlichen Grenzen stoßen würde, könnte diese zur Unterstützung bei konkreten Detailfragestellungen den NLWKN in seiner beratenden Funktion als Fachbehörde für Naturschutz hinzuziehen. Das, was aus landesweiter Naturschutzsicht zum ROV-Asse beizutragen war, hat [Name anonymisiert] vom Landesweiten Naturschutz des NLWKN in Abstimmung mit mir in ihrer Antwort vom 28.06.2022 direkt an das ArL Braunschweig kommuniziert.

Ich selbst habe mir nach Prüfung der ROV-Unterlagen 2022 als Prüfergebnis vermerkt, dass vorliegend das FFH-Gebiet "Asse" betroffen ist, dass korrekterweise eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und deren Ergebnis im ROV berücksichtigt wird, dass darüber hinaus ein Artenschutzbeitrag erarbeitet wird und ein angemessenes Untersuchungsgebiet ausgewählt wurde und dass als beteiligungsmäßig wichtigste Voraussetzung der Landkreis Wolfenbüttel in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde involviert ist. Die nunmehr vorgelegten RVP-Unterlagen belegen die Abarbeitung der FFH-Verträglichkeitsfrage und der artenschutzrechtlichen Beurteilung mit fachlich transparenter Herleitung und nachvollziehbarem Ergebnis, sodass meinerseits zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und auch kein weiterer Stellungnahmebedarf besteht. Sofern sich im weiteren Verfahrensgang diesbezüglich etwas ändern sollte, werde ich zu konkreten naturschutzfachlichen Anfragen der UNB gern weiter fachbehördlich beratend zur Seite stehen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 145
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.5 Schutzgut Wasser
Vorhabenbestandteil:

Argument

Fließgewässer

Für die gewässerkundliche Beurteilung des Vorhabens sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19.02.2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20.06.2016) anzuwenden. Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass bisher eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen stattgefunden hat, wobei die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Im Zuge der Antragskonferenz wurde vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) in Hinblick auf den Untersuchungsrahmen der Hinweis gegeben, dass vom Antragssteller ein eigenständiger Fachbeitrag WRRL zu erstellen ist, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen gemäß WRRL für jedes einzelne Gewässer darzustellen, da vor dem rechtlichen Hintergrund (Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 01.01.2022)) und der Dimension des geplanten Vorhabens, erhebliche Auswirkungen auf die Oberflächengewässer hinsichtlich Wasserqualität (z.B. hinsichtlich einer Salzbelastung), Menge und biologischer Qualität nicht ausgeschlossen werden können. Diese Prüfung ist aus Sicht des GLD zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend erfolgt. Während der Ist-Zustand der betroffenen Wasserrahmenrichtlinien- Wasserkörper dargelegt wurde, wurde eine unzureichende Prognose abgegeben, ob und inwiefern eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes/Potenzials angenommen werden muss bzw. ob die Auswirkungen des Vorhabens die Erreichung des guten ökologischen Zustandes verhindern oder verzögern werden. In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass sowohl Niederschlagswasser, als auch Betriebswasser im Zuge des Vorhabens in die Oberflächengewässer eingeleitet werden. Zur Bewertung der Auswirkung der Einleitung in ein Gewässer fehlen detaillierte Angaben zu Menge und Qualität sowohl des Niederschlagswassers, als auch des prozessbedingten Abwassers. Eine Ausführung bezüglich der "ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung und schadlose Abwasserbeseitigung" (z.B. Einleitstandorte) ist ebenfalls aufzuführen. In jedem Fall ist ein nachvollziehbarer und plausibler Nachweis in Form einer Mischberechnung auf Grundlage der Abwassermenge und des mittleren Abflusses des betroffenen Gewässers zu führen. Um mögliche toxische Effekte bestimmter Nährstoffkomponenten abzubilden, sollten ergänzend entsprechende Ungünst- („worst case“) Szenarien betrachtet werden. Der Antragsteller weist in seinen Unterlagen lediglich auf "die Einhaltung der Anforderungen der AwSV und des Stands der Technik sowie Umsetzung weiterer spezifischer Schutzmaßnahmen" hin. Allerdings sind für die Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Gewässer die Umweltqualitätsnormen (UQN) und Orientierungswerte aus den folgenden Rechtsgrundlagen anzuwenden: o OGewV (2016), Anlagen 5.1, 6, 7.2.1 und 8 - sofern relevant -o Güteklasseinteilung nach LAWA (1998) für Parameter, die nicht in der OGewV enthalten sind. Eine Begründung ausschließlich aufgrund der Einhaltung der Anforderungen der AwSV, dass ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot für die Oberflächenwasserkörper „Gr. Graben (Alte Ilse)“ (WK-Nr. 15025) und „Altenau“ (WK-Nr. 15028) ausgeschlossen werden kann, ist nicht ausreichend.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Planungen werden Maßnahmen berücksichtigt, die bezüglich des Schutzgutes Wasserverhindern, dass es zu einer Gefährdung kommen wird. In den

nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt auf Basis der konkreten Planung die abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt. Dafür wird ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt.

Im Kapitel 3.2.3.2 des Erläuterungsberichtes sind Ausführungen zum Wassermanagement enthalten.

Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der zukünftigen Gebäude (Schachthalle, Förderturm, Funktionsgebäude) und den versiegelten Flächen des erweiterten Betriebsgeländes wird so zurückgehalten, dass der natürliche Oberflächenabfluss nicht erhöht oder in seiner Fließrichtung verändert wird.

Das auf den versiegelten Flächen gesammelte Niederschlagswasser soll hierzu weiterhin in Regenrückhaltebecken gesammelt und jeweils gedrosselt abgeleitet werden.

Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 146
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Grundwasser

Nach § 47 ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Es sind jegliche Grundwasserbeeinträchtigungen während der Durchführung des Vorhabens unbedingt zu vermeiden. Es sollten keine grundwassergefährdenden Stoffe in den Untergrund und in das Grundwasser gelangen können. Eine ständige Überwachung sollte gegeben sein. Es sollte diskutiert werden, welche Gefahrenlagen es bei dem Vorhaben gibt, wo wassergefährdende Stoffe eine Rolle spielen und in das Grundwasser bzw. auch in das Oberflächengewässer gelangen könnten. Die Ergebnisse sollten in ein entsprechendes Konzept einfließen. Folgendes auf Seite 77 im Erläuterungsbericht: "Eine Grundwasserabsenkung ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Es wird lediglich eine temporäre Bauwasserhaltung von Stau- bzw. Schichtenwasser erforderlich, welche räumlich auf das Baufeld und zeitlich auf die Bauzeit begrenzt ist". Der Umfang dieser Maßnahme lässt sich nicht ableiten. Der Sachverhalt ist zu erläutern und bezogen auf den GW-Haushalt zu bewerten. Auch ist dazulegen, was mit dem Wasser, was bei der Wasserhaltung anfällt, passiert und welche Qualität es hat. Zuständig für evtl. erforderliche Einleitungen sind die Unteren Wasserbehörden.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Planungen werden Maßnahmen berücksichtigt, die bezüglich des Schutzgutes Wasserverhindern, dass es zu einer Gefährdung kommen wird. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt auf Basis der konkreten Planung die abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt. Dafür wird ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 147
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bei zukünftigen Wasserrechtsverfahren zu diesem Vorhaben ist ein Fachbeitrag WRRL zu erbringen und der GLD erneut zu beteiligen.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Planungen werden Maßnahmen berücksichtigt, die bezüglich des Schutzgutes Wasserverhindern, dass es zu einer Gefährdung kommen wird. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt auf Basis der konkreten Planung die abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt. Dafür wird ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 154
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 3.8 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Vorhabenbestandteil:

Argument

[Hinweis ArL Braunschweig: Anhang A3_292231_Stellungnahme_Rückholung_Asse_II_NLD_Final.pdf inklusive Anlagen 1-3]

Bezüglich Ihrer Anfrage bezüglich der RVP für das Vorhaben „Rückholung der Radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ nehme ich wie folgt Stellung: Im Vorhabenbereich sind zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt sodass mit einer intensiven Nutzung des Areals in allen prähistorischen Epochen zu rechnen ist. Mit Blick auf diese bekannten Bodendenkmäler, sowie die günstigen siedlungstopographischen Bedingungen ist dringend mit dem Auftreten von weiteren, bisher unbekanntem Bodendenkmälern ist daher dringend zu rechnen. Via Email vom 10.11.2022 wurde von meiner Dienststelle ein Datenexport der bekannten Bodendenkmäler getätigt, der auch eine Planungsvariante für die 110-kV-Trasse umfasste (vgl. Anlage 1). Hier wurde auch auf das Potenzial der jüngst an die Denkmalpflege übergebenen Sammlung Koch hingewiesen. Hierbei handelt es sich um eine archäologische Privatsammlung, die einen erheblichen Erkenntniszuwachs zur Archäologielandschaft Südassee bedeutet, jedoch noch nicht vollumfänglich ausgewertet ist (vgl. auch Email vom 18.02.2023). Am 09.02.2023 wurden zudem Baugrunduntersuchungen im Bereich der K513 /110-kV-Trasse angezeigt und das Benehmen hergestellt. Diese Daten wurden im Bericht zur Überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens „Rückholung der Radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ (Unterlage 04) im Kap. 5.9.4 (106-109) und 6.10. (229-231), sowie in der Anlage 1 berücksichtigt. Die vorgeschlagene Maßnahme M11z (Kap. 6.1.1, 119-120) ist grundsätzlich geeignet betroffene Bodendenkmalsubstanz zu erkennen und vor einer möglichen Zerstörung gem. §6 Abs. 3 NDSchG zu dokumentieren. Mit Blick auf die nun begonnene Erschließung der Sammlung Koch sind hier jedoch folgende neue Erkenntnis mitzuteilen:

1. Im Bereich Schacht 5 ist eine bisher nicht kartierte Fundstreuung fassbar, die auf die Möglichkeit von erhaltenen Bodendenkmälern in diesem Bereich hinweist (vgl. auch Anlage 2).
2. Im Bereich der südöstlichen Erweiterung des Betriebsgeländes liegen keine Lesefunde vor, wie aus Anlage 2 hervorgeht endet die Fundstreuung der modernen Bewaldungsgrenze, während sich das Plateau weiter fortsetzt: da beackerte Flächen deutlich bessere Bedingungen für das Auffinden hochgepflügter Siedlungsanzeiger bieten, besteht der dringende Verdacht, dass sich die prähistorische Besiedlung auf dem Plateau nach Westen fortsetzt (vgl. Anlage 3). Dies ändert nichts daran, dass das Verfahren aus bodendenkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Allerdings handelt es sich bei allen betroffenen Flächen um archäologische Verdachtsflächen. Erdarbeiten bedürfen hier einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es wird weiterhin empfohlen die angedachten Prospektionen gem. M11z auf alle Gebiete mit Bodeneingriffen auszuweiten um eine jeweilige Klärung des archäologischen Potenzials möglichst frühzeitig in die weitere Bauplanung einfließen zu lassen. Damit können überplante Areale mit sehr hohem archäologischem Potenzial erhalten werden. Sollte die Überbauung, und damit Zerstörung, bei weit überwiegendem öffentlichem Interesse der Maßnahme unausweichlich sein, können Sie mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf ausgegraben werden um Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden. Ein Vorgehen nur nach §14 NDSchG, dass eine Entscheidung über das weitere Vorgehen erst bei Antreffen eines Bodendenkmals während der Bauarbeiten bedeutet, bringt sehr hohe Risiken der zeitlichen Verzögerung mit sich, die in der durch dichte prähistorische Besiedlung geprägten Südassee, fahrlässig wäre (vgl. Anlage 3).

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Hinweise zu denkmalgeschützten Flächen und Verdachtsflächen im Vorhaben- bzw. Untersuchungsgebiet zur Kenntnis und wird diesen im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Entsprechend der in der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens in Kapitel 6.1.1 beschriebenen Maßnahme M11z werden die zuständigen Denkmalschutzbehörden im Falle einer Betroffenheit entsprechend eingebunden.

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 67
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 3.5 Schutzgut Wasser
Vorhabenbestandteil:

Argument

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern sichergestellt wird, dass mit dem eingeleiteten Wasser keine Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und anderer aquatische Organismen schädlichen Mengen in Oberflächengewässer eingeleitet werden. In der Erlaubnis bitte ich auch zu regeln, dass die Einleitung kurzfristig unterbunden wird, wenn Havarien auftreten sollten und im Zusammenhang mit der Niederschlagswassereinleitung direkte Anzeichen zum Auftreten pessimaler Situationen für die Fischfauna (z.B. notatmend an der Oberfläche, anormales Verhalten, äußerlich erkennbare Schädigungen o.ä.) erkennbar sein sollten. Dann wäre zunächst die Ursache zu klären und erst nach Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Fische die Einleitung wieder zulässig. In jedem Fall wären nach einem derartigen Vorfall geeignete Maßnahmen zur Vermeidung vergleichbarer Vorfälle in der Zukunft zu entwickeln und umzusetzen. Ihre Entscheidung bitte ich zu gegebener Zeit zur Kenntnis zu geben.

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Bereits in Kapitel 6.1.1 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen werden Maßnahmen zur Verhinderung von Einträgen von wassergefährdenden Stoffen und Salzen (Maßnahme M9) beschrieben. Diese werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Basis der konkreten Vorhabenplanung festgelegt und ggf. ergänzt.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 92
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.8 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Vorhabenbestandteil:

Argument

1. Erhaltung von Kriegsgräberstätten und pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfen

Ausweislich der Raumverträglichkeitsstudie (s. dort Zf. 4.7.6, S. 90 ff. und Anlage 5, S. 133) und der Prüfunterlage zu den Umweltauswirkungen (s. Zf. 5.9, S. 106 ff. und Zf. 6.10, S. 229 ff.) des o. g. Vorhabens werden im Hinblick auf die Auswirkungen der Rückhol- und Infrastrukturmaßnahmen auf kulturelle Sachgüter im Planungsraum auch etwaige Bodendenkmäler nach § 3 NDSchG berücksichtigt. Nach § 3 Abs. 2 NDSchG gelten Friedhofsanlagen als Baudenkmale, an deren Erhaltung u. a. wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Für Kriegsgräberstätten und jüdische Friedhöfe im Planungsraum des o. g. Vorhabens ist insofern grundsätzlich von einem denkmalrechtlichen Bestandsschutz auszugehen. Vorsorglich weise ich jedoch darauf hin, dass im Planungsraum des o. g. Vorhabens auf dem Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse entsprechende Bodendenkmäler in den Orten Denkte, Wittmar und Semmenstedt vorhanden sind, die aber aller Voraussicht nach von den Rückhol- und Infrastrukturmaßnahmen nicht betroffen sind. Insbesondere im Bereich der geplanten 110-kv-Trasse sind keine entsprechenden Bodendenkmäler vorhanden. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die aktuell vom ArL Braunschweig beteiligten Stellen – u. a. die unteren Denkmalschutzbehörden – auch in den weiteren Phasen des o. a. Beteiligungsverfahrens beteiligt werden. Eine weitergehende inhaltliche Stellungnahme bleibt insofern den weiteren Verfahrensschritten vorbehalten.

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege hat im Rahmen der Beteiligung zur Raumverträglichkeitsprüfung ebenfalls weitere Hinweise zu denkmalgeschützten Flächen und Verdachtsflächen im Vorhaben- bzw. Untersuchungsgebiet gegeben. Im folgenden Genehmigungsverfahren werden die zuständige obere und untere Denkmalschutzbehörden sowie das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport beteiligt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 93
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

2. Brandschutz

Es ist darauf zu achten, dass der Überwachungsbereich der Kameras des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) nicht beeinträchtigt wird. Im Falle einer Beeinträchtigung ist in Abstimmung mit dem ML/NLF eine Kompensierung vorzusehen. Ich empfehle die Einrichtung eines Waldbrandstreifens mit einer Tiefe von 25 m in Anlehnung an den ausgelaufenen Erlass 604-Lü.64540 des Bezirksregierung Lüneburg vom 19.09.1972.

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 75
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil:

Argument

Dem MU liegen bisher keine Anträge zur Genehmigung zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II vor. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH strebt eine Antragsstellung für den Antragskomplex I im 1. Quartal 2025 an. Aufgrund dessen kann noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens getroffen werden. Eine entsprechende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt erst im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Antragsstellung durch die BGE unter Berücksichtigung der Genehmigungsunterlagen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 76
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 1.4 Vorhabenbeschreibung
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Im Erläuterungsbericht zum Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ schreibt die BGE auf Blatt 37: „Wichtig bei dieser Betrachtung ist auch der Fakt, dass Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager nicht getrennt voneinander errichtet werden können.“ Diese Aussage ist irreführend. Es wird suggeriert, dass das Zwischenlager und die Abfallbehandlungsanlage sich gegenseitig bedingen und zwingend an einem Standort errichtet werden müssen. Dem ist nicht so. Wie die BGE in den folgenden zwei Absätzen erläutert, ist es wahrscheinlich, dass die Abfallgebinde während der Zwischenlagerungszeit gewartet werden müssen. Auch eine Nachkonditionierung für die spätere Endlagerung kann, wie von der BGE beschrieben, notwendig werden. Für diese Prozesse werden Anlagen zur Abfallbehandlung benötigt werden. Daher liegt es nahe, wie von der BGE erläutert, die zunächst für die radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II zu errichtende Konditionierungsanlage später als Abfallbehandlungsanlage für das Zwischenlager weiter nutzen zu wollen. Es ist jedoch nicht zutreffend, dass die Abfallbehandlungsanlage des Zwischenlagers zwingend die Abfallbehandlungsanlage sein muss, die für die erste Konditionierung errichtet wird. Damit ist der Standort eines Zwischenlagers an der von der BGE anvisierten Abfallbehandlungsanlage nahe der Schachanlage Asse II nicht intendiert. Wie die Konditionierung und Abfallbehandlung vor und während der Zwischenlagerung sowie die Nachkonditionierung ablaufen werden und welche Anforderungen die dazu benötigten Anlagen erfüllen müssen, können auf der Grundlage der bislang vorliegenden Unterlagen nicht bewertet werden.

Erwiderung BGE

Es ist richtig, dass eine Abfallbehandlungsanlage und ein Zwischenlager getrennt voneinander errichtet werden können. Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 110
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir betreiben nördlich vom Förderturm Schacht Asse einen Digitalfunkstandort der BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben). Um den sicheren Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, ist eine 24/7 Zugangsmöglichkeit für uns unentbehrlich. Die derzeitige Zuwegung können Sie dem beigefügten Foto entnehmen.
[Hinweis Arl Braunschweig: Foto im Anhang]

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Landkreis Wolfenbüttel

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 479
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II nehme ich zum wiederholten Mal insbesondere zum Standort des geplanten sogenannten Zwischenlagers ausführlich Stellung. Ich verweise in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf meine diversen Stellungnahmen der vergangenen zwei Jahre, die ich dieser Stellungnahme nochmals anhänge.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 480
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

1. Untersuchungsrahmen und Standortalternativen

A Es sprechen ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Erforderlichkeit sowie insgesamt der Rechtmäßigkeit des Handelns für eine Identifizierung Asse-ferner Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager, für die Einführung entsprechender Unterlagen in das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung sowie für die behördliche Prüfung der Standortalternativen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung. Bereits in der Vergangenheit habe ich darauf ausdrücklich hingewiesen, seinerzeit zunächst noch unter Geltung des § 15 Absatz 1 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) alter Fassung. Daran halte ich ausdrücklich fest, denn daran hat sich nichts geändert, im Gegenteil: Nach der aktuell geltenden Fassung des ROG sind Sie von Gesetzes wegen nun auch ungeachtet eines etwaigen Rückgriffs auf das Rechtsstaatsprinzip zur Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standortalternativen jedenfalls für das sogenannte Zwischenlager verpflichtet. Leider scheinen jedoch sowohl Sie als auch die Vorhabenträgerin BGE diesem Umstand zu Unrecht keine Bedeutung beizumessen, was sich mir nicht ansatzweise erschließt, was ich als rechtsfehlerhaft ansehe und was ich hiermit auch ausdrücklich rüge.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten

Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 481
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Gesichtspunkte des Untersuchungsrahmens und der Standortalternativen insbesondere für das sogenannte Zwischenlager Folgendes:

a) Im vorliegenden Fall erweist sich der Untersuchungsrahmen im Sinne des § 10 Absatz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) als falsch, weil zu eng bemessen, jedenfalls soweit es Asse-ferne Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager anbelangt. Auch erweisen sich die von der BGE vorgelegten Unterlagen jedenfalls im Hinblick auf ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager als defizitär. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hätte mangels vollständiger Unterlagen nicht eingeleitet werden dürfen.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 482
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ROG muss die zuständige Raumordnungsbehörde im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung unter anderem die ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen prüfen. Dazu hat ihr der Vorhabenträger die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 15 Absatz 2 Satz 1 ROG). Geschieht dies nicht oder nicht hinreichend, muss die zuständige Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger auffordern, die von ihm vorgelegten Unterlagen zu vervollständigen (§ 15 Absatz 2 Satz 3 ROG).

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 483
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Diesen Anforderungen werden der von Ihnen festgelegte Untersuchungsrahmen und die von der BGE vorgelegten Unterlagen nicht gerecht. Es hätten vorliegend zwingend Asse-ferne Standortalternativen jedenfalls für das sogenannte Zwischenlager bei der Bestimmung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt und von der BGE hinreichende Unterlagen zu den Asse-fernen Standortalternativen vorgelegt werden müssen, was jedoch nicht geschehen ist. Eine ordnungsgemäße Raumverträglichkeitsprüfung ist daher im vorliegenden Fall rechtlich schon nicht möglich. Zwar ist es der zuständigen Raumordnungsbehörde - also Ihnen - selbstverständlich unbenommen, im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung von Amts wegen bekannte oder bekannt gewordene Standortalternativen in die Prüfung der Raumverträglichkeit einzubeziehen, um der behördlichen Pflicht zur Alternativenprüfung aus § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ROG zu genügen. Gegenwärtig ist jedoch nicht ansatzweise ersichtlich, dass Sie

pflichtgemäß von Amts wegen Asse-ferne Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager in ihre Prüfung einbeziehen werden.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 484

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

b) Meine bisherigen Ausführungen zum Themenkomplex des Untersuchungsrahmens und der Standortalternativen, jeweils insbesondere im Hinblick auf das sogenannte Zwischenlager, die ich zum notwendigen Alternativenvergleich unter Einbeziehung insbesondere auch Asse-ferner Standortalternativen sowie zum daraus abgeleiteten erweiterten Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsprüfung gemacht habe, und die ich ausdrücklich aufrechterhalte, wurden bislang leider in keiner Weise berücksichtigt. Schon mit meinem Schreiben vom 04.07.2022 habe ich Sie - seinerzeit noch für die damalige Asse-2-Begleitgruppe (A2B) - unter anderem darauf hingewiesen, dass Experten zufolge bei der Standortwahl für das Zwischenlager der bundesdeutschen radioaktiven Abfälle, die in der Schachanlage Asse II eingelagert wurden, im Prinzip die gesamte Fläche Deutschlands zur Verfügung steht, so dass grundsätzlich eine sehr hohe Zahl auch Asse-ferner potenzieller Standorte für das Zwischenlager in Betracht kommt. Diesbezüglich habe ich in meinem Schreiben vom 04.07.2022 auch auf das Dokument „Anmerkungen zum Verfahren der Standortauswahl für das geplante Zwischenlager für die rückgeholt radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ der Arbeitsgruppe Optionen - Rückholung (AGO), abgestimmte Endfassung vom 04.11.2020, Seite 1 Ziffer 3 Satz 1, Bezug genommen. Ferner habe ich in meinem Schreiben vom 04.07.2022 auf die Kritik an einer Standortvorauswahl für das Zwischenlager unter ausschließlich Asse-nahen Standorten in dem sogenannten Beleuchtungsbericht vom 30.09.2023, Abschnitt 11.1, verwiesen.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten

Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Ansonsten siehe Erwiderung BE ID 483.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 485
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Mein Schreiben vom 04.07.2022 habe ich meiner vorliegenden Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. An meinen darin enthaltenen Ausführungen halte ich selbstverständlich fest und ich mache mir diese auch unabhängig von der damaligen A2B ausdrücklich für meine vorliegende Stellungnahme zu eigen. Das Gleiche gilt für meine vertiefende schriftliche Stellungnahme vom 24.07.2022, die ich seinerzeit ebenfalls für die damalige A2B abgegeben habe und deren Inhalt ich mir ebenfalls - unabhängig von der A2B - für meine vorliegende Stellungnahme vollumfänglich zu eigen mache. Meine schriftliche Stellungnahme vom 24.07.2022 habe ich meiner vorliegenden Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt, ebenso wie ich meine Stellungnahme vom 28.07.2022 als Anlage 3 und den dieser angehängten Expertenbericht „Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ vom 30.09.2021 als Anlage 4 beigefügt habe. Das Gleiche gilt außerdem für meine beiden ergänzenden Stellungnahmen vom 29.12.2022 (Anlage 5 und Anlage 6 meiner vorliegenden Stellungnahme), die ich teils für die damalige A2B vorgelegt habe, sowie für meine Stellungnahmen vom 18.06.2024 (Anlage 7) und vom 16.09.2024 (Anlage 8). Auch diese Stellungnahmen gelten nach wie vor bzw. mache ich mir, soweit ich die besagten Stellungnahmen seinerzeit für die A2B abgegeben habe, diese ausdrücklich auch unabhängig von der damaligen A2B für meine vorliegende Stellungnahme zu eigen. Sämtliche vorgenannten Stellungnahmen mache ich ausdrücklich auch ergänzend zum Gegenstand und Inhalt meiner vorliegenden Stellungnahme, worauf ich an dieser Stelle noch einmal vorsorglich hinweise.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 486
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet
Vorhabenbestandteil:

Argument

Trotz meiner wiederholten Darlegungen haben Sie den Untersuchungsrahmen jedoch aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen auf einen Radius von lediglich 5 km um

die Schachanlage Asse II festgelegt und zumindest bis jetzt auch daran festgehalten. Dies mag für den geplanten Schacht Asse 5 sowie für die geplanten Einrichtungen zur Charakterisierung und Konditionierung nachvollziehbar sein, nicht jedoch für den beabsichtigten Zwischenlagerstandort.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 487

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen

Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Charakterisierung und die Konditionierung müssen auch nach meinem Verständnis - zumindest in einem gewissen Umfang - Asse-nah bei oder nach der Bergung von Fässern aus der Schachanlage durchgeführt werden. Diskutabel erscheint mir diesbezüglich allerdings, ob dies übertägig in einer dort noch zu errichtenden Anlage erfolgen muss oder ob dies auch in dem noch aufzufahrenden Rückholbergwerk geschehen kann. Hierzu vermisse ich ebenfalls Angaben in den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Unterlagen. Denn die BGE hat sich schlicht für eine übertägige Anlage zur Charakterisierung und Konditionierung entschieden und diese ihren Planungen zugrunde gelegt, ohne insoweit eine Alternativenprüfung für den Bereich Charakterisierung und Konditionierung vorzunehmen. Dieses Versäumnis bezüglich der vorgelegten Unterlagen erschließt sich mir schon nicht.

Erwiderung BGE

Der hohe Durchbaugrad in Verbindung mit der geologischen Situation bieten nur einen sehr begrenzten Platz zur Auffahrung neuer Strecken und Infrastrukturräume. Es ist bereits sehr anspruchsvoll die für die Bergung der radioaktiven Abfälle benötigten Strecken und Infrastrukturräume planerisch anzuordnen und realisieren zu können. Den nicht unerheblichen Platzbedarf der benötigten Charakterisierungseinrichtungen untertage aufzufahren und über die lange Nutzungsdauer gebrauchstauglich zu halten wird unter geologischen und gebirgsmechanischen Gesichtspunkten schwierig und ggf. gar nicht umsetzbar bzw. genehmigungsfähig.

Die untertägige Lage einer Charakterisierungsanlage schränkt jedoch die Maßnahmen zur Beherrschung eines potentiellen Störfalls erheblich ein. Am Beispiel eines Brandes in der Anlage sind dieses u. a. die schwierige und eingeschränkte Zugänglichkeit sowie die eingeschränkte Versorgung mit Löschmittel.

Die durch die Charakterisierung verursachte Dosis der Bevölkerung wird im Wesentlichen durch die Ableitung auf dem Luftpfad verursacht. Die Freisetzung unterscheidet sich nicht für eine über- bzw. untertägige Charakterisierung. Über Tage bestehen aber bessere Möglichkeiten der Aktivitätsrückhaltung durch die gezielte Ablufführung

und -filterung in der Abfallbehandlungsanlage, so dass die resultierenden Ableitungen mit der Fortluft über Tage voraussichtlich niedriger ausfallen werden als bei einer Freisetzung derselben Aktivität unter Tage.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Vorhaben eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten.

Dabei ist die RVP ein antragsgebundenes Verfahren, d.h., Prüfgegenstand ist das Vorhaben in der durch den Vorhabenträger vorgelegten Form.

Die Landesplanerische Feststellung weist lediglich gutachterlichen Charakter auf und vermag als Ergebnis der RVP, die Genehmigungsentscheidung weder zu ersetzen noch vorwegzunehmen. Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 488
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Demgegenüber muss das sogenannte Zwischenlager in jedem Fall keinen Asse-nahen Standort haben. Auf meine bisherigen Ausführungen dazu in meinen beigefügten älteren Stellungnahmen verweise ich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der in Rede stehenden Lagereinrichtung aufgrund der Verzögerungen bei der Endlagersuche in Wahrheit um ein Langzeitlager für radioaktive Abfälle handelt. Dafür steht aber grundsätzlich erst recht das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung - und eben nicht nur ein Gebiet in einem Radius von 5 km um die Schachanlage Asse II.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess

wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Ansonsten siehe Erwiderung BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die räumliche Zuständigkeit einer niedersächsischen Landesplanungsbehörde bei der Durchführung einer RVP auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 489

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.3 Vorhabenbedarf

Vorhabenbestandteil:

Argument

Dass es sich bei der geplanten Lagereinrichtung in Wahrheit um ein Langzeitlager handelt, lassen im Übrigen auch die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Unterlagen erkennen. Darin findet sich die Aussage der BGE, die Betriebs- und Nutzungsdauer der geplanten Anlage, bestehend aus Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager, werde „auf 100 Jahre ausgelegt“ (Erläuterungsbericht Blatt 24). Hinsichtlich des Gesichtspunkts des 100-Jahre-Planungshorizonts für das Langzeitlager verweise ich zudem auf meine ergänzenden Ausführungen unten unter Gliederungspunkt 2.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 490

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Vor dem vor mir aufgezeigten Hintergrund fordere ich, endlich einen hinreichend großen Untersuchungsrahmen vorzusehen, jedenfalls für das sogenannte Zwischenlager, welches in Wahrheit ein Langzeitlager ist. Hierfür steht letztendlich das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung, worauf ich bereits wiederholt hingewiesen habe.

c) Auch in der Rechtsprechung zum Raumordnungsrecht ist geklärt, dass nach dem Sinn und Zweck des ROG die Ermittlung von Alternativstandorten möglichst weiträumig angelegt werden muss. Die entsprechende Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster, die im Urteil vom 26.08.2021, 10 D 106/14.NE, Juris Randnummer 114, zum Ausdruck kommt und worauf ich in meinen Stellungnahmen vom 24.07.2022 und vom 28.07.2022 abgestellt habe, wurde insoweit unlängst höchstrichterlich bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 07.12.2023 klargestellt, dass der Standort insbesondere von Großvorhaben, mit denen Umweltauswirkungen in bedeutendem Ausmaß verbunden sein können, nicht auf der Grundlage einer räumlich unangemessen verengten Perspektive festgelegt werden darf, welche eine optimierte Standortwahl und damit verbundene geringere Belastungen nicht hinreichend in den Blick nimmt. Eine so verstandene „je-desto-Formel“ verweist zutreffend auf eine Relation zwischen zu erwartenden Umweltauswirkungen und der Bemessung des Untersuchungsrahmens und begegnet auch dem Verständnis des Bundesverwaltungsgerichts zufolge keinen grundsätzlichen Bedenken, sondern bringt eine im Interesse der Effektivierung des Umweltschutzes naheliegende Überlegung zum Ausdruck. Das Bedürfnis nach einer weiträumigeren Alternativenprüfung im Sinne des Raumordnungsrechts soll sich insbesondere dann ergeben, wenn die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens ganz bedeutende umweltrechtliche Konfliktslagen mit sich bringen kann (BVerwG, Urteil vom 07.12.2023, 4 CN 6/22, zitiert nach Juris Randnummer 42 i. V. m. Randnummer 37). So verhält es sich auch hier. Der neu formulierte § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ROG regelt schon für sich genommen eine echte Rechtspflicht zur Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standortalternativen. Was noch für § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG a. F. gegebenenfalls (erst) unter ergänzender Berücksichtigung des Rechtsstaatsprinzips galt, gilt jetzt unzweifelhaft unmittelbar kraft Gesetzes. Zudem handelt es bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben unzweifelhaft um ein Großvorhaben mit möglichen bedeutenden Umweltauswirkungen, was nicht zuletzt schon der Umstand belegt, dass es der Gesetzgeber als erforderlich angesehen hat, hierfür mit § 57b Atomgesetz (AtG) eine eigene gesetzliche Regelung zu schaffen. Asse-ferne Standortalternativen jedenfalls für das Zwischenlager müssen deshalb Gegenstand der hier in Rede stehenden Raumverträglichkeitsprüfung sein.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende

Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Die Entscheidung des BVerwG vom 07.12.2023 (4 CN 6.22) ist auf den Fall der RVP Asse nicht anzuwenden. Das Urteil zielt auf die Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung eines Regionalplans ab. In dessen Geltungsbereich sollte ein Standort für ein Großvorhaben (hier Kraftwerk) festgelegt werden. Die RVP unterscheidet sich von diesem Sachverhalt maßgeblich. Das ArL führt eine RVP durch, bei der es sich um ein antragsgebundenes Verfahren handelt und in dessen Rahmen keine UVP im Sinne UVPG durchgeführt wird.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 491
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

d) Gerade im vorliegenden Fall verstieße eine Raumverträglichkeitsprüfung ohne die erforderliche Berücksichtigung und Prüfung Asse-ferner Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager außerdem auch eklatant gegen den Sinn und Zweck der Raumverträglichkeitsprüfung. Schon bisher habe ich wiederholt und eingehend darauf hingewiesen, dass das ROG mit der ausdrücklichen und verpflichtenden Einbeziehung von Standortalternativen in das Raumordnungsverfahren (bzw. heute: in die Raumverträglichkeitsprüfung) seit der ROG-Novelle des Jahres 2017 in Umsetzung planungsdemokratischer Wertvorstellungen auf einen echten, ergebnisoffenen Alternativendiskurs unter Einbeziehung der Öffentlichkeit abzielt. Insoweit verweise ich auch auf mein Schreiben vom 04.07.2022 und insbesondere auch auf den Inhalt meiner Stellungnahmen vom 24.07.2022 und vom 28.07.2022. In meiner Stellungnahme vom 24.07.2022 habe ich insbesondere auf den Seiten 8 bis 10 im Einzelnen dargelegt, welche Bedeutung der Alternativenprüfung gemäß dem ROG seit der Novelle 2017 zukommt; entsprechende Ausführungen finden sich außerdem auf den Seiten 6 und 7 meines Schreibens vom 28.07.2022.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Ansonsten siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 492

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Daran hat sich auch mit Blick auf die jüngsten Änderungen des ROG nichts geändert. Die Bedeutung der Alternativenprüfung für die Raumverträglichkeitsprüfung betont der Gesetzgeber nach meinem Verständnis durch die Änderung des Wortlauts der Regelung sogar aktuell noch mehr als zuvor. Weiter habe ich in meiner Stellungnahme vom 24.07.2022 auf den Seiten 13 bis 16 und in meiner Stellungnahme vom 28.07.2022 auf den Seiten 10 bis 12 jeweils aufgezeigt, dass es für das hier in Rede stehende Zwischenlager eines umfassenden, transparenten Beteiligungsverfahrens bedarf, um die Öffentlichkeit vor der Auswahlentscheidung über den Zwischenlagerstandort umfassend einzubeziehen und damit auch dem Bedürfnis nach einer umfassenden und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung zu tragen, und dass die Raumverträglichkeitsprüfung mit ihrer Alternativenprüfung dazu geradezu prädestiniert ist. Auch an diesem richtigen Befund hat sich in Anbetracht der jüngsten ROG-Änderungen nichts geändert.

e) Noch einmal betonen möchte ich an dieser Stelle außerdem, dass die unzulässige Vorfestlegung der BGE auf einen Asse-nahen Standort für das sogenannte Zwischenlager, die den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Unterlagen zu entnehmen ist, den ausdrücklichen Erwartungen der niedersächsischen Landesregierung widerspricht, wie diese etwa in der Landtags-Drucksache 18/11150 (Anlage 9) auf Seite 3 oben und auf Seite 4 zum Ausdruck kommen. Hierbei verweise ich einmal mehr auf meine schriftlichen Stellungnahmen vom 24.07.2022, darin Seiten 6 und 7, und vom 28.07.2022, darin Seiten 5 und 6, die Bestandteil meiner vorliegenden Stellungnahme sind.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Die Öffentlichkeit wurde entsprechend der rechtlichen Vorgaben in das Verfahren eingebunden. D. h., die Bekanntmachung über die Einleitung der RVP wurde im Nds.

Ministerialblatt veröffentlicht. In dem Bewusstsein, dass das Ministerialblatt in der Bevölkerung eine begrenzte Reichweite hat, hat das ArL BS eine Presseinformation herausgegeben, die in regionalen und überregionalen Medien aufgegriffen wurde. Die Verfahrensunterlagen waren für Jedermann digital im Internet und analog beim ArL BS sowie der Infostelle Asse zugänglich.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 493
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

f) Erneut hinweisen möchte ich zudem auf meine soziaethischen Erwägungen zum Raumordnungsverfahren bzw. zur Raumverträglichkeitsprüfung gemäß meinem Schreiben vom 29.12.2022 (Seite 4 f.), an deren Bedeutung sich nichts geändert hat. Würde das Vorhaben so realisiert, wie von der BGE derzeit beabsichtigt, würde die Region um die Asse über viele Jahrzehnte von dem Rückholprozess und dessen Folgen in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht massiv beeinträchtigt werden. Die Nutzung des Lebensraums der hier lebenden Menschen würde durch die Unterbrechung von Raumbezügen sowie in naturräumlicher Hinsicht auch durch die veränderte Zuwegung zum Naturraum Asse massiv eingeschränkt. Das Raumerleben würde für die hier lebenden Menschen tiefgreifend eingeschränkt.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 494
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Erinnern will ich daran, dass Raumverträglichkeitsprüfungen der gesetzlich gebotene Weg sind, um zu klären, ob durch ein Vorhaben soziale, ökonomische und ökologische Belange berührt werden. Dahinter steht die Einsicht, dass die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten in einem ausgewogenen Verhältnis zu der gewünschten gesellschaftlichen Ordnung stehen sollen. Raumordnung ist im Kern Gesellschaftspolitik: Das Ethos, das unser demokratisches Gemeinwesen trägt und sich unter anderem konkretisiert in der erhaltenden Gestaltung von Lebenswelt und Gesellschaft, in der Förderung von Wohlergehen, Gesundheit und Sicherheit, im Respekt vor dem Einzelnen

und vor abweichenden Meinungen, durch Offenheit für Argumentation und Kompromiss, in der Förderung von sozialem Frieden und gesellschaftlichem Zusammenhalt und in einer auf Einsicht auf Grund fairer und gerechter Abwägung basierenden Zustimmung zu staatlichem Handeln, kurz, in der Förderung des Vertrauens in die staatliche Ordnung. Deshalb ist einmal mehr zu betonen, dass die freie und im ethischen Diskurs gewonnene Zustimmung derjenigen, die mit möglichen (Schadens-)Wirkungen von raumbedeutsamen Vorhaben umgehen müssen, die Basis einer akzeptierenden Umsetzung ist. Folglich ist mit der Raumverträglichkeitsprüfung notwendigerweise ein Abwägungsprozess samt Alternativenprüfung verbunden. Damit wird deutlich, dass die Raumverträglichkeitsprüfung im Kern eine Sozial- und Nachhaltigkeitsverträglichkeitsprüfung darstellt. Jedes technische Großvorhaben, insbesondere im konkreten Fall, in dem unerprobte neue Verfahren der Rückholung mit weiteren Risikokomplexen verbunden sind, ist im weiten Sinn ein soziales Projekt. Die Raumverträglichkeitsprüfung löst diese Dimension ein, weil die Möglichkeit eröffnet wird, sich verantwortlich in den Prozess einzubringen. Das kann aber nur gelingen, wenn die BGE endlich davon Abstand nimmt, immer wieder mit Vorfestlegungen in die rechtlich gebotenen Verfahren einzutreten und gemeinsame Klärungen für obsolet zu erklären. Unterbleibt ein partizipativer Abwägungsprozess zu Lösungsalternativen, kommt es zur Ablösung rechtlicher Normen und technischer Prozesse von den unser Gemeinwesen tragenden Überzeugungen.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen.

Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine umfassende Akzeptanz geben wird.

Bei der RVP handelt es sich um ein antragsgebundenes Verfahren, sodass die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung wird, bei dem Vorhabenträger verbleibt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 497

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Auf diesen Sachverhalt habe ich wiederholt aufmerksam gemacht, auch mit Verweis auf planungsdemokratische Grundsätze. Dennoch beinhalten auch die der Öffentlichkeit aktuell zugänglich gemachten Unterlagen der BGE derartige erhebliche Vorfestlegungen, womit von der BGE offensichtlich weiterhin unzulässig versucht wird, die gesetzlich zwingend geforderte Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen zu vereiteln. Dies gilt insbesondere für Asse-ferne Standortalternativen bezüglich des Zwischenlagerstandorts. Das Vorgehen der BGE, einer 100 %-igen Tochter des Bundes, befremdet mich daher sehr. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die rechtswidrige Vorfestlegung der BGE auf einen Asse-nahen Zwischenlagerstandort bereits zur Aussetzung des Begleitprozesses geführt hat, sodann zum Beleuchtungsprozess und schließlich zur Beendigung des Begleitprozesses. Dies alles scheint die BGE aus mir unerfindlichen Gründen jedoch nicht anzufechten. Deshalb ist es nun an Ihnen als zuständiger Behörde, diesem Vorgehen der BGE Einhalt zu gebieten und eine rechtskonforme Raumverträglichkeitsprüfung einschließlich der Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Asse-fernen Standortalternativen zu ermöglichen und durchzuführen. Als Zwischenfazit festzuhalten ist: Der von Ihnen

bestimmte Untersuchungsrahmen und die von der BGE vorgelegten Unterlagen werden den gesetzlichen Anforderungen des ROG nicht gerecht. Asse-ferne Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager hätten zwingend für die Bestimmung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt werden müssen. Weiter hätte die BGE hinreichende Unterlagen zu den Asse-fernen Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager vorlegen müssen, die zudem einen Alternativenvergleich enthalten. All dies ist jedoch zu Unrecht und entgegen dem ROG nicht erfolgt. Diese Fehler rüge ich ausdrücklich.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Ansonsten siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Zudem ist die Durchführung einer RVP in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt.

Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 499
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5

Argument

B Der untaugliche Versuch der BGE, den unzulässigen Verzicht auf Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager im Erläuterungsbericht zu rechtfertigen, kann demgegenüber keinen Erfolg haben. Diesbezüglich gilt im Einzelnen Folgendes:

a) Die BGE ist der Meinung, Ausgangspunkt aller Betrachtungen bei der Festlegung des Vorhabenstandorts müsse der geplante Schacht Asse 5 sein (Erläuterungsbericht Blatt 34). Diese Annahme mag für bestimmte vorgesehene Einrichtungen zutreffen, nicht jedoch für das sogenannte Zwischenlager. Jedenfalls insoweit bedarf es einer differenzierten Betrachtung, was die BGE verkennt. Schon im Beleuchtungsbericht aus dem Jahr 2021 wurde hinsichtlich der rückgeholten radioaktiven Abfälle etwa auf Seite 21 zutreffend ausdrücklich angenommen, dass „die Aufbewahrung, d.h. die Zwischenlagerung auch an einem anderen Ort erfolgen“ könne als Asse-nah und dass es „atom- und strahlenschutzrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben“ sei, „dass das Zwischenlager an der Schachanlage Asse II errichtet wird“. Auf Seite 93 des Beleuchtungsberichts heißt es außerdem, dass „[d]ie Frage nach dem Zwischenlagerstandort (...) bei der Planung des Rückholprozesses von der Abfallbehandlung räumlich abgekoppelt werden“ kann. Diese klaren Befunde des Beleuchtungsberichts sind nach wie vor richtig und sollten - endlich - ernstgenommen werden!

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebände, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 501
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

b) Die BGE argumentiert im Erläuterungsbericht im Rahmen der versuchten Herleitung des von ihr beabsichtigten Asse-nahen Zwischenlagerstandorts, es würde für den Standort des sogenannten Zwischenlagers (nur) zwei denkbare Varianten geben, nämlich erstens an dem „Standort, an dem die Abfälle anfallen werden“, und zweitens „am Standort des Endlagers“ (Erläuterungsbericht Blatt 34). Diese grundlegende Annahme der BGE ist jedoch bereits unzutreffend, soweit sie auf einen Endlagerstandort als denkbare Variante abhebt, und sie spricht im Übrigen bei Lichte besehen gerade nicht für einen Asse-nahen Standort des sogenannten Zwischenlagers, sondern für mindestens einen Asse-fernen Zwischenlagerstandort. So stellt die vermeintliche Variante „Standort des Endlagers“ schon von vorneherein keine ernsthaft in Betracht kommende Variante für den Standort des sogenannten Zwischenlagers dar. Denn es wird jedenfalls auf absehbare Zeit kein Endlager für die hier in Rede stehenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle geben. Ein Endlagerstandort existiert also noch gar nicht und wird auf absehbare Zeit auch nicht existieren. Weshalb die BGE dennoch zunächst überhaupt eine solche vermeintlich mögliche Variante anführt, nur um sie anschließend sofort wieder zu verwerfen (siehe ebenfalls Erläuterungsbericht Blatt 34), erschließt sich mir nicht ansatzweise. Die weitere von der BGE im Erläuterungsbericht angeführte Variante „Standort des Anfallens der Abfälle“ spricht indes in Wahrheit gegen einen Asse-nahen Standort des sogenannten Zwischenlagers und stattdessen für mindestens einen Asse-fernen Zwischenlagerstandort. Denn die hier in Rede stehenden radioaktiven Abfälle fallen nicht mit ihrer Rückholung aus der Schachtanlage Asse II an. Mit dem „Anfallen“ von Abfällen wird deren Entstehung bezeichnet. In der Schachtanlage Asse II befinden sich radioaktive Abfälle, die bereits vor vielen Jahren andernorts als Abfall angefallen sind und ihre Abfalleigenschaft durch die unzulängliche und unverantwortliche „Einlagerung“ in der Schachtanlage Asse II nicht verloren haben. Von der schon im Vorfeld der Rückholung bestehenden Abfalleigenschaft geht im Übrigen auch der Gesetzgeber des Atomgesetzes aus, indem er das Objekt der Rückholung ausdrücklich als „radio-aktive [...] Abfälle“ bezeichnet hat (§ 57b Absatz 2 AtG).

Erwiderung BGE

s. BE ID 499

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 503

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Die BGE betont im Erläuterungsbericht auf Blatt 34, Zwischenlager für radioaktive Abfälle würden „in der Regel immer [sic!] am Standort des Abfallanfalls errichtet“. Diesem Grundsatz entsprechend müssten die hier in Rede stehenden radioaktiven Abfälle nach ihrer Rückholung aus der Schachtanlage Asse II - soweit ersichtlich - zum überwiegenden Teil auf dem Gelände der Wiederaufarbeitungsanlage des seinerzeitigen Kernforschungszentrums Karlsruhe (WAK) zwischengelagert werden sowie teilweise einer Zwischenlagerung auf den Betriebsgeländen von Kernkraftwerken und teils auch auf dem Gelände der seinerzeitigen Kernforschungsanlage Jülich zugeführt

werden. Denn dort sind die radioaktiven Abfälle, die sich aktuell in der Schachanlage Asse II befinden, soweit bekannt ist, seinerzeit jeweils angefallen. Hierbei verweise ich etwa auf die Ausführungen von König/Hoffmann, ZUR 2009, S. 353 f.: „Von 1967 bis 1978 wurden ca. 125.000 Fässer mit schwachaktiven Abfällen und ca. 1.300 Gebinde mit mittelaktiven Abfällen eingelagert. Damit wurde der größte Teil der bis dahin in der Bundesrepublik angefallenen schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in der Asse entsorgt. Der ganz überwiegende Teil dieser rund 45.000 Kubikmeter radioaktiven Abfalls stammt aus den Forschungszentren Karlsruhe und Jülich und entstand im Zusammenhang mit der Entwicklung der Kernkraftnutzung. Über diese und andere Einrichtungen wurden aus allen während des Einlagerungszeitraums 1967 bis 1978 betriebenen Kernkraftwerken Abfälle zur Einlagerung an die Schachanlage Asse abgegeben.“Die grundlegende Annahme der BGE, dass radioaktive Abfälle am Standort ihres Anfallens zwischenzulagern seien, vermag damit nicht ansatzweise als Rechtfertigung für einen Asse-nahen Standort des Zwischenlagers im Sinne des BGE-Verständnisses zu dienen. Der Grundsatz der Zwischenlagerung nahe der Anfallstelle zeigt - im Gegenteil - sehr plastisch auf, dass ein Asse-naher Standort für das sogenannte Zwischenlager hier jedenfalls abzulehnen ist. Dies entspricht im Übrigen auch dem Vorrang des umweltrechtlichen Verursacherprinzips (siehe dazu etwa Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 13. Aufl. 2023, § 4 Randnummer 28 ff.), der ebenfalls gegen einen Asse-nahen Standort für das Zwischenlager streitet.

Erwiderung BGE

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Ein sicherer Abtransport der radioaktiven Abfälle nach deren Behandlung ist kein Argument, um die Errichtung einer Anlage für die Charakterisierung und Konditionierung vor Ort in Frage zu stellen. Außerdem ist es unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. dem Zustand der Abfallgebinde und dem zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager sinnvoll und zweckmäßig, einen zusammenhängenden Gebäudekomplex zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung an einem Standort zu realisieren, um auch die Pufferlagerung vor der Konditionierung oder spätere Inspektionen an den Gebinden innerhalb eines Gebäudes ohne Transporte durchführen zu können.

Zu den Lagerkapazitäten der von der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH betriebenen Zwischenlager teilte das BMUV mit, dass diese auf die Aufnahme der Abfälle aus dem früheren Betrieb und dem Abbau der Atomkraftwerke ausgelegt sind.

Nach Kenntnis der BGE sind keine Zwischenlager verfügbar, die auch nur ansatzweise die Menge und Aktivität der Abfälle aus der Asse aufnehmen könnten. Alle bestehenden Zwischenlager werden noch für eine lange Zeit für die Lagerung der radioaktiven Abfälle benötigt, die beim Betrieb und Rückbau von Nuklearanlagen entstanden sind und auf die Einlagerung in das Endlager Konrad warten. Der BGE ist kein Standort mit verfügbaren Lagerkapazitäten bekannt. Aus diesem Grund hält die BGE daran fest, Asse-nah die notwendige Infrastruktur zu errichten.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 504
Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Die gebotene Umsetzung des umweltrechtlichen Verursacherprinzips nimmt - entgegen der Auffassung der BGE (Erläuterungsbericht Blatt 34) - auch einen dadurch gegebenenfalls zu verzeichnenden „erhöhten Umgang“ mit radioaktiven Abfällen in Kauf, wie etwa auch anhand des Rechtsgedankens von § 9a Absatz 2 Satz 3, Absatz 2a AtG zu ersehen ist. Auch in tatsächlicher Hinsicht finden in Deutschland weiterhin Atommülltransporte statt, weshalb die Argumentation der BGE nicht greift. Dessen ungeachtet wird von der BGE im Erläuterungsbericht lediglich behauptet, aber nicht hinreichend belegt, dass ein Asse-ferner Zwischenlagerstandort einen „erhöhten Umgang“ mit radioaktiven Abfällen mit sich bringe, weshalb der BGE auch insoweit nicht gefolgt werden kann. Hinsichtlich der Region um die Asse und insbesondere der dort lebenden Menschen gilt, dass dadurch, dass sich dort seit Jahrzehnten unsachgemäß eingebrachte radioaktive Abfälle befinden, bereits ein erhebliches Sonderopfer gegenüber der Gemeinschaft erbracht wurde. Dieses Sonderopfer ließe es als nahezu anstößig erscheinen, in ebendiesem Gebiet nun ohne Not auch noch ein Langzeitlager für radioaktive Abfälle zu implementieren, und es führte auch zur rechtlichen Unzulässigkeit eines solchen Asse-nahen Langzeitlagers. Die Menschen in der Re-gion waren und sind von der Schachanlage Asse II und der anstehenden Rückholung ohnehin schon betroffen. Sehenden Auges eine zusätzliche, abermals langfristige Betroffenheit durch das Langzeitlager zu erzeugen, entbehrte jedenfalls jeder Verhältnismäßigkeit.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 505

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Wenn und soweit die angesprochenen Anfallstellen der hier in Rede stehenden rückzuzuholenden Abfälle nicht als Standorte für Einrichtungen zu deren Lagerung in Betracht kommen sollten, so gäbe es in Deutschland noch genügend andere bestehende Zwischenlagerstandorte, deren Nutzung möglich wäre. Darunter sind auch solche Standorte, bei denen es sich nicht zugleich um Anfallstellen handelt. Auch unter diesem Gesichtspunkt verfängt die These der BGE zu angeblich zwei denkbaren Varianten nicht. Als Beispiele für bestehende Zwischenlagerstandorte für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, die sich nicht notwendig an deren Anfallstellen befinden, sind etwa die Landessammelstellen im Sinne des § 9a Absatz 3 AtG zu nennen. Die Landessammelstelle des Landes Baden-Württemberg befindet sich allerdings auf dem Gelände der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH, einer Rechtsnachfolgerin des Kernforschungszentrums Karlsruhe und der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe, soweit hier bekannt ist, also just an der Anfallstelle eines Großteils der radioaktiven Abfälle, die momentan noch in der Schachanlage Asse II zu finden sind. Eine räumliche Nähe des sogenannten Zwischenlagers zur geplanten Einrichtung der Charakterisierung und Konditionierung ist entgegen dem Darstellungsversuch der BGE keine zwingende

Voraussetzung. Die Anlage zur Behandlung der rückgeholten Abfälle und das Zwischenlager für die rückgeholten und behandelten Abfälle können sehr wohl voneinander getrennt errichtet und betrieben werden.

Erwiderung BGE

s. BE ID 503

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 506
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

c) Auch auf die Unterlage „Kriterien Bericht Zwischenlager...“ aus dem Jahr 2014 kann sich die BGE entgegen ihrer Auffassung (Erläuterungsbericht Blatt 34) nicht mit Erfolg berufen.

d) Die vermeintlichen Gründe, die von der BGE auf Blatt 35 f. des Erläuterungsberichts gegen eine bundesweite Suche nach einem Zwischenlagerstandort vorgebracht werden, überzeugen ebenfalls nicht. Dies gilt zunächst für die von der BGE angeführten sogenannten „zeitlichen“ Gründe. Denn es hätte schon seit Langem die Möglichkeit bestanden, einen echten Standortalternativen-Diskurs ehrlich und ergebnisoffen zu führen, jedenfalls im Hinblick auf den Zwischenlagerstandort, was bislang jedoch immer vermieden wurde. Wäre dies indes frühzeitig geschehen, wie immer wieder angemahnt, hätten von der BGE aktuell unproblematisch Unterlagen zu Asse-fernen Zwischenlagerstandortalternativen für die Raumverträglichkeitsprüfung vorgelegt werden können. Aus ihren eigenen Versäumnissen der Vergangenheit kann die BGE jedenfalls nichts ableiten, was für eine einschränkende Interpretation des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ROG spräche, wonach die Prüfungspflicht bezüglich Standortalternativen im Einzelfall aus zeitlichen Gründen entfallen könne. Eine solche Auslegung des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ROG, wie sie der BGE offenbar vorschwebt, wäre schlicht rechtswidrig. Als ebenfalls nicht überzeugend erweisen sich aber auch die von der BGE angeführten weiteren vermeintlichen Gründe. Denn ohne eine nähere Befassung mit den ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager, woran es vorliegend fehlt, kann überhaupt nicht hinreichend sicher eingeschätzt werden, ob die von der BGE angeführten weiteren Gründe im Rahmen einer Gesamtabwägung für eine Asse-nahe Zwischenlagereinrichtung oder für einen Asse-fernen Alternativstandort sprechen. Ob bei einem Asse-nahen Zwischenlager beispielsweise tatsächlich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme vermieden wird, lässt sich ernsthaft erst dann beurteilen, wenn man auch Asse-ferne Standortalternativen und den dortigen Flächenbedarf in den Blick genommen hat.

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 507

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Die von der BGE angeführten Transportaspekte können außerdem auch deshalb nicht durchgreifen, weil der Standort eines späteren Endlagers unbekannt ist. Ob bzw. inwieweit etwaige Transporte zu einem Asse-fernen Zwischenlagerstandort also überhaupt Mehrtransporte darstellen würden, lässt sich aktuell gar nicht beurteilen. Dass Strahlenschutzaspekte einem Asse-fernen Zwischenlagerstandort nicht entgegenstehen, hat bereits der Beleuchtungsbericht aus dem Jahr 2021 herausgearbeitet. Unklar ist des Weiteren, auf welche „höhere[n] Strahlendosen für das tätige Personal“ die BGE auf Blatt 36 des Erläuterungsberichts in diesem Zusammenhang abstellen will, die bei einem Asse-nahen Zwischenlagerstandort angeblich vermieden werden. Das Asse-nah tätige Personal wäre ohne ein Asse-nahes Zwischenlager nach meinem Verständnis geringeren Strahlendosen ausgesetzt, weil für dieses Personal dann Strahlendosen aus der Zwischenlagerung entfallen würden. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, weshalb die radiologische Belastung der Beschäftigten und die Strahlenexposition der Bevölkerung dann geringer ausfallen sollten, wenn auch die Zwischenlagerung Asse-nah erfolgte, wie die BGE meint. Soweit die BGE auf Blatt 36 des Erläuterungsberichts meint, die „unmittelbare (...) Betroffenheit von Bevölkerungsteilen“ sinke, wenn es anstelle von drei Standorten (Standort Asse, Standort Zwischenlager und Standort Endlager) zwei Standorte (Standort Asse und

Standort Endlager) gebe, kann auch darauf schon in Ermangelung eines feststehenden Endlagerstandorts nicht abgestellt werden. Denn es kann gegenwärtig schon nicht sicher ausgeschlossen werden, dass der Standort eines Asse-fernen Zwischenlagers womöglich später einmal Endlagerstandort sein wird. Zudem würden bei einem Asse-nahen Zwischenlagerstandort diejenigen Menschen, die ohnehin schon von der Existenz der Schachanlage Asse II betroffen sind, letztlich stärker betroffen als bei einem Asse-fernen Zwischenlagerstandort, was in den Erwägungen der BGE jedoch aus unerfindlichen Gründen nicht zum Ausdruck kommt. Allen vermeintlichen Gründen, die die BGE anzuführen versucht, ist gemein, dass sie keine zwingende Notwendigkeit eines Asse-nahen Zwischenlagerstandorts aufzuzeigen vermögen, wobei eine solche Notwendigkeit in Wahrheit - wie gezeigt - auch gar nicht besteht.

Erwiderung BGE

In der standortunabhängigen Parameterstudie zum Vergleich der Strahlenexposition durch ein Zwischenlager sowie Abfalltransporte wurden unterschiedliche Szenarien zur Länge der Transportstrecke und zur Anzahl der Transporte betrachtet. In Abhängigkeit der Transport-Szenarien wurden die jährlichen Expositionen aus Direktstrahlung für die Beschäftigten und Bevölkerung berechnet. Die Studie belegt, dass ein Transport immer zu Expositionen der Beschäftigten und der Bevölkerung führt. Die Exposition steigt insbesondere mit der Anzahl der Transporte bzw. mit den dort verbundenen Tätigkeiten. Eine Trennung von Abfallbehandlungs- und Zwischenlager würde eine Verdopplung der Transporte bedeuten, vorausgesetzt, dass Zwischenlager und Endlager an unterschiedlichen Standorten sind. Im Ergebnis der steigenden Transportanzahl steigt auch die Exposition (Kollektivdosis) für die Beschäftigten insgesamt (mehrere Standorte zusammen) und für die Bevölkerung.

Ein gemeinsamer Standort von Abfallbehandlung und Zwischenlagerung führt dagegen zu der kleinsten Anzahl von Transporten und damit auch zu den geringsten Strahlenexpositionen.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 515
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

e) Die vorstehend angesprochenen vermeintlichen Gründe für einen Asse-nahen Zwischenlagerstandort versucht die BGE mit einer Bezugnahme auf folgende Studienergebnisse zu untersetzen, die angeblich für einen Asse-nahen Zwischenlagerstandort sprechen (Erläuterungsbericht Blatt 36 f.):

- Zusätzliche Dosisbelastungen würden aufgrund der mit dem Transport verbundenen Tätigkeiten für einen Asse-fernen Zwischenlagerstandort bestehen;
- die Strahlenexpositionen für die Bevölkerung durch Ableitung über die Fortluft aus dem Zwischenlager für die Asse-nahen Ortschaften hätten keine Relevanz und würden unterhalb der De-Minimis-Dosis von kleiner 0,01 mSv im Kalenderjahr liegen und die Strahlenexpositionen für die Bevölkerung durch Direktstrahlung aus dem

Zwischenlager für die Asse-nahen Ortschaften hätten keine Relevanz und würden weit unterhalb der De-Minimis-Dosis von kleiner 0,01 mSv im Kalenderjahr liegen. Dem kann jedoch ebenfalls nicht gefolgt werden. Die von der BGE zitierten Studienergebnisse beziehen sich ausdrücklich nur auf den Regelbetrieb eines Zwischenlagers - also schon nicht auf die vorausgehenden Konditionierungsprozesse. Außerdem wird bei den Transporten auf eine Quantifizierung der damit verbundenen Dosiswerte für Personen der Bevölkerung, die wahrscheinlich auch unter 10 μ Sv im Kalenderjahr liegen können, verzichtet. Entscheidend für den Strahlenschutz sind ohnehin nicht die Dosiswerte im Normalbetrieb, sondern mögliche Störfälle, Unfälle oder andere schwere Einwirkungen auf die Anlagen und die damit verbundenen Auswirkungen. Neben den Dosen für Einzelpersonen der Bevölkerung sind auch die radiologischen Auswirkungen auf Sachgüter, wie z. B. die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet zu betrachten. Dies wurde bisher nicht bzw. nicht in der gebotenen Tiefe getan. Die Ausführungen der BGE, dass die Anlagenplanung unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie „Sonstige radioaktive Stoffe“ erfolge und vor diesem Hintergrund keine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch Störfälle, Unfälle oder Katastrophen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) zu erwarten seien (Erläuterungsbericht Blatt 59), helfen nicht weiter. Von daher ist auch die Raumverträglichkeit hinsichtlich dieser Punkte nicht hinreichend bewertbar, die fachplanerische Bewertung der Konformität „Konformität gegeben“ (Raumverträglichkeitsstudie Blatt 105) nicht prüfbar.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Umgebungsüberwachung am Standort richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dokumentiert alle Ableitungen und ggf. Freisetzungen unabhängig vom Betreiber. Die Überwachung wird gemäß der „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ (REI) durchgeführt. Die Umgebungsüberwachung am Standort wird gemäß REI ergänzt durch die Unabhängige Messstelle, beauftragt vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (vormals BfE). Ziel der zusätzlichen Messungen ist es, der Bevölkerung und speziell den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben die Sicherheit zu geben, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Region radiologisch unbedenklich sind. Hierzu werden in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Schachtanlage Asse II (sowie an einem Referenzort) unterschiedliche Proben (Boden, Weiden- und Wiesenbewuchs, Feldfrüchte, Obst/Gemüse, Blätter/Nadeln, Kuhmilch, Wasser) gesammelt und radiologisch auf einzelne Radionuklide untersucht. Das Messprogramm wird zur Überwachung der Umwelt auf die mögliche Freisetzung und auch auf die Anreicherung radioaktiver Stoffe aus der Anlage durchgeführt. Die Messungen zeigen keine Auffälligkeiten.

Für die Genehmigung der Rückholung wird die BGE nachweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfüllt werden. Die Norm enthält sowohl Anforderungen an die Anlage selbst, an den Betreiber der Anlage sowie an die notwendige Risikovorsorge. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die zu unterstellenden Störfälle wird die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nachgewiesen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV, werden im erforderlichen Genehmigungsverfahren auf Basis von Sicherheitsanalysen nachgewiesen. Die Anlagenplanung erfolgt zudem unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie Sonstige radioaktive Stoffe. Vor diesem Hintergrund sind keine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch Störfälle, Unfälle oder Katastrophen im Sinne des UVPG zu erwarten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 516
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Da aus Sicht der BGE die Abfallbehandlungsanlage auf dem Kuhlager errichtet werden muss, wird dem Verständnis der BGE folgend zwingend eine radiologische Transporttrasse notwendig, in deren Folge aus Sicht der BGE die K 513 unterbrochen werden muss. Die radiologische Transporttrasse müsse Teil des Betriebsgeländes und gegen unbefugten Zutritt gesichert und überwacht sein. Sie soll nach Darstellung der BGE nur oberirdisch möglich und alternativlos sein. Die BGE verkennt hierbei jedoch, dass seitens des Landkreises Wolfenbüttel eine Sperrung der K 513 abgelehnt wird, ebenso die Inanspruchnahme der landkreiseigenen Flächen. Unter den von der BGE genannten Voraussetzungen und vor dem Hintergrund, dass die Flächen des Landkreises Wolfenbüttel ohnehin nicht zur Disposition stehen, wird eine Abfallbehandlung auf dem Kuhlager so gar nicht in Betrieb gehen können, da der Transport vom Schacht Asse 5 zur Abfallbehandlung nur innerhalb des gesicherten Betriebsgeländes möglich ist. Ich gebe zu bedenken, dass die Bundesregierung erst kürzlich in ihrer Antwort (Bundestags-Drucksache 20/13151) auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Bundestags-Drucksache 20/12797) bestätigt hat, dass Enteignungsregelungen nach Atomrecht nur für die Erkundung und Errichtung von Endlagern bestehen, und aktuell nicht beabsichtigt, an dieser Rechtslage etwas zu ändern. Beide Drucksachen habe als Anlagen 10 und 11 ebenfalls angehängt.

Erwiderung BGE

Der Ausbau der K513 von der K20 kommend bis zur Zufahrt zur Schachtanlage Asse II (Am Walde) wird aktuell weiterverfolgt. Die Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung laufen und berücksichtigen auch die Herstellung eines Radwegs.

Der Ausbau der K 513 ist ausschließlich westlich des Straßenverlaufs außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen.

Erwiderung ARL BS

Der Erwerb von erforderlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung und wird im anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Die Prüfung der konkreten Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand der RVP, sondern obliegt der zuständigen Behörde im anschließenden Genehmigungsverfahren.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 517
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

f) Zu Unrecht wird von der BGE außerdem als ein vermeintlicher „Fakt“ angesehen und dargestellt, „dass Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager nicht getrennt voneinander errichtet werden können“ (Erläuterungsbericht Blatt 37). Hierbei handelt es sich um eine durch nichts belegte, unzutreffende Behauptung der BGE. In

Wahrheit besteht keine funktionale Untrennbarkeit der beiden Einrichtungen, die es erfordern würde, im vorliegenden Fall auch das sogenannte Zwischenlager Asse-nah zu betreiben. Soweit die BGE in diesem Zusammenhang darauf abstellen will, dass während der Lagerung der radioaktiven Abfälle die zur Lagerung genutzten Abfallgebinde gegebenenfalls von etwaigen Beschädigungen befreit oder in Einzelfällen gar Umverpackungen vorgenommen werden müssten, wozu es einer entsprechenden Behandlungseinrichtung bedürfe (Erläuterungsbericht Blatt 37 unten), vermag auch dieser Gesichtspunkt nicht den Ausschluss Asse-ferner Zwischenlagerstandorte zu rechtfertigen. Denn damit ist nur gesagt, dass eine Lagereinrichtung für radioaktive Abfälle regelmäßig so ausgestaltet sein muss, dass dort gegebenenfalls Beschädigungen an gelagerten Gebinden beseitigt und erforderlichenfalls auch einzelne Umverpackungen vorgenommen werden können. Dies wäre indes bei einem Asse-nahen Lagerstandort nicht anders als bei einem Asse-fernen Lagerstandort. Dieser Sachverhalt ist standortunabhängig. Die BGE weist selbst darauf hin, dass „in fast allen Zwischenlagern auch entsprechende Abfallbehandlungsanlagen vorhanden“ seien (Erläuterungsbericht Blatt 37).

Erwiderung BGE

Es ist richtig, dass eine Abfallbehandlungsanlage und ein Zwischenlager getrennt voneinander errichtet werden können. Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Zu den Lagerkapazitäten der von der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH betriebenen Zwischenlager teilte das BMUV mit, dass diese auf die Aufnahme der Abfälle aus dem früheren Betrieb und dem Abbau der Atomkraftwerke ausgelegt sind.

Nach Kenntnis der BGE sind keine Zwischenlager verfügbar, die auch nur ansatzweise die Menge und Aktivität der Abfälle aus der Asse aufnehmen könnten. Alle bestehenden Zwischenlager werden noch für eine lange Zeit für die Lagerung der radioaktiven Abfälle benötigt, die beim Betrieb und Rückbau von Nuklearanlagen entstanden sind und auf die Einlagerung in das Endlager Konrad warten. Der BGE ist kein Standort mit verfügbaren Lagerkapazitäten bekannt. Auch aus diesem Grund hält die BGE daran fest, Asse-nah die notwendige Infrastruktur zu errichten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 518

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Somit mag eine Zwischenlagereinrichtung für radioaktive Abfälle in funktionaler Hinsicht nicht ohne eine (kleine) Behandlungseinrichtung am selben Standort auskommen, mit der während der Lagerdauer etwaigen Lagerschäden o. ä. begegnet werden kann. Umgekehrt kann die hier in Rede stehende Einrichtung zur Charakterisierung und Konditionierung der aus der Schachanlage Asse II rückgeholten radioaktiven Abfälle jedoch ohne Weiteres auch dann betrieben werden, wenn das von der BGE geplante Langzeitlager an einem Asse-fernen Standort errichtet und betrieben wird bzw. wenn für die Lagerung ein bereits bestehendes Asse-fernes Zwischenlager genutzt wird. Es besteht damit auch insoweit gerade kein zwingender Grund, dass die in Rede stehende Lagereinrichtung Asse-nah errichtet werden müsste. Lagereinrichtungen mit entsprechenden (Nach-)Behandlungsmöglichkeiten stehen entweder bereits an bestehenden Asse-fernen Zwischenlagerstandorten zur Verfügung, worauf die BGE selbst hinweist, oder sie könnten Asse-fern entsprechend errichtet werden. Zu einer gegebenenfalls während der Lagerung erforderlichen „Nachkonditionierung“ bedarf es

insbesondere auch nicht speziell derjenigen Einrichtung zur Charakterisierung und Konditionierung, der die rückgeholten radioaktiven Abfälle unmittelbar nach ihrer Rückholung der Planung der BGE zufolge zugeführt werden sollen. Die vorliegend von der BGE geplante Behandlungseinrichtung zur Charakterisierung und Konditionierung der rückgeholten Abfälle geht naturgemäß weit über dasjenige hinaus, was an Behandlungseinrichtungen zur Behebung punktueller Lagerschäden im Rahmen einer Langzeitlagerung erforderlich ist. Der Umfang einer (späteren) Abfallbehandlung während der Lagerung ist ganz erheblich geringer zu veranschlagen als der Umfang der Charakterisierung und Konditionierung unmittelbar nach der Rückholung aus dem Schacht Asse II. Insoweit handelt es sich bei einer (Nach-)Behandlung, die im Rahmen einer längerfristigen Lagerung von radioaktiven Abfällen erforderlich ist, um einen auch in planerischer Hinsicht anders zu bewertenden Sachverhalt als die Abfallbehandlung in Gestalt der Charakterisierung und Konditionierung der aus der Schachanlage Asse II rückgeholten Abfälle. Jedenfalls bedingt das Vorhandensein der Einrichtung zur Charakterisierung und Konditionierung der rückgeholten radioaktiven Abfälle am Standort Asse nicht, dass deswegen auch das sogenannte Zwischenlager zwingend Asse-nah liegen müsste.

Erwiderung BGE

Alle rückgeholten radioaktiven Abfälle sollen in den Innenbehältern im Rahmen einer Erst-Charakterisierung mit Hilfe zerstörungsfreier Messverfahren untersucht werden. Eine Detail-Charakterisierung ist bislang nur stichprobenhaft vorgesehen. Bei der Detail-Charakterisierung würden die Innenbehälter geöffnet, einzelne Abfallfässer entnommen und diese in Messanlagen weiter untersucht. Nur bei dieser Tätigkeit erfolgt das Öffnen der Abfallgebinde (u.a. Probenahme) in speziell dafür vorgesehenen abgeschlossenen Zellen.

Die nachfolgende Konditionierung umfasst primär die Herstellung von sicher lagerfähigen Abfallgebinden. Dies ist keine abschließende Charakterisierung und Konditionierung, da die zukünftigen Endlagerannahmebedingungen noch nicht bekannt sind. Dies erfolgt in einem nachgelagerten Schritt, wenn die Endlagerannahmebedingungen bekannt sind. Im Vergleich zu bestehenden Anlagen ist für die Asse-Abfälle aufgrund der hohen Anzahl an Gebinden ein deutlich höherer Durchsatz erforderlich.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 519
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

g) Die BGE führt auf Blatt 24 des Erläuterungsberichts unter der Kapitelüberschrift „Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager“ aus, dass ein Gebäudekomplex mit einer projizierten Grundfläche von rund 55.000 m² (Breite maximal 170 m, Länge maximal 370 m) benötigt und geplant sei, „[u]m die mit radioaktiven Abfällen befüllten Zwischenlager-Umverpackungen, das kontaminierte Salzgrus, ggf. kontaminierte Flüssigkeiten aus den ELK, Betriebsmittel usw. aufnehmen, behandeln und sicher lagern zu können“. Selbst wenn man der BGE grundsätzlich in Bezug auf ihre unzutreffende Auffassung, es bestehe eine funktionale Untrennbarkeit des Zwischenlagers von der Behandlungseinrichtung, folgen wollte, so wäre - hilfsweise - jedenfalls dieser Flächenbedarf nicht nachvollziehbar. Der Gebäudekomplex erscheint schlicht

überdimensioniert. So sind die von der BGE auf Blatt 24 des Erläuterungsberichts angesprochenen Materialien, auf die der Gebäudekomplex ausgelegt sein soll, schon nicht sämtlich radioaktive Abfälle, auf deren Rückholung § 57b AtG abstellt. Die seitens der BGE sehr weit gefasste Menge an möglicherweise radioaktiv kontaminierten Stoffen entspricht nicht dem Auftrag der Lex Asse, die radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II rückzuholen. Das von der BGE so gefasste Verständnis der Rückholung widerspricht außerdem klar dem Minimierungsgebot des Strahlenschutzes, auf das sich die BGE ansonsten bei der Vermeidung von Transporten gern beruft.

Erwiderung BGE

Die Größe der Abfallbehandlungsanlage richtet sich nach dem erwarteten Durchsatz bei der Rückholung der Abfälle. Die Größe des Zwischenlagers ergibt sich aus dem erwarteten Gesamtvolumen der Zwischenlager-Umverpackungen, die für alle anfallenden radioaktiven Abfälle erforderlich sind. Die daraus resultierende Grundfläche ergibt sich aus dem erforderlichen Lagervolumen und den für die Abfallbehandlung erforderlichen Anlagen zur Charakterisierung und Konditionierung. Hinzu kommen erforderliche Pufferlagerflächen, Infrastrukturräume und erforderliche Verkehrsflächen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 520
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Rückholplan wurde seitens der BGE noch Folgendes angegeben: „Radioaktive Reststoffe aus den Strahlenschutzbereichen, die weder freigabefähig noch für einen genehmigungsfreien Umgang geeignet sind und keinen im Sinne des § 57b AtG rückzuholenden radioaktiven Abfall darstellen, werden als ablieferungspflichtige Abfälle an die Landessammelstelle abgegeben.“ Wissenschaftler der AGO sind deshalb seinerzeit - auch nach entsprechenden Erläuterungen der BGE - davon ausgegangen, dass kontaminierte Betriebsmittel keine „rückzuholenden Abfälle“ seien und folglich nicht im Zwischenlager gelagert würden, sondern in der Landessammelstelle. Es gibt zudem Abfälle, die schon jetzt konventionell aus der Asse an andere Lagerorte oder Abfallverarbeitungsanlagen verbracht werden könnten. Das sind zum Beispiel

- chemotoxische Abfälle (diese sind nicht radioaktiv kontaminiert und könnten an Lagerorte gebracht werden, die für chemotoxische Abfälle geeignet sind);
- Abfälle, die eine geringe Strahlenbelastung haben, weil die Halbwertszeit die Strahlenbelastung unter die Grenzwerte gesenkt hat und
- kontaminierte Abfälle aus Medizin und Tierversuchen. Es ist nicht erkennbar, dass von der BGE in Erwägung gezogen wurde, die Abfallmenge entsprechend zu reduzieren und damit auch den Flächenbedarf des „Gebäudekomplexes“ deutlich zu verringern. Verantwortungsvoll und rechtlich erforderlich wäre es jedoch, Eingriffe zu minimieren.

Erwiderung BGE

Die im Rahmen der Rückholung anfallenden radioaktiven Abfälle, inklusive prozessbedingter Abfälle, und die Prozesse zur Reduzierung werden im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und werden Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein. Eine systematische Freigabe würde eine Detailcharakterisierung nach aufwendiger Sortierung der Abfälle in einem Maße erfordern, welche die Kapazitäten der jetzt geplanten Anlage deutlich überschreiten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 521
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zusammenfassend festzuhalten ist: Bereits der Untersuchungsrahmen hätte im vorliegenden Fall jedenfalls im Hinblick auf Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager anders festgelegt werden müssen, nämlich wesentlich weiträumiger. Stattdessen wurde der Untersuchungsraum unzulässig auf den Asse-Nahraum verengt. Des Weiteren sind die von der BGE vorgelegten Unterlagen in unzulässiger Weise unvollständig, weil sie Asse-ferne Zwischenlagerstandortalternativen zu Unrecht vollumfänglich ausblenden und deshalb auch nicht den erforderlichen Alternativenvergleich beinhalten. Damit erfolgte auch die Bekanntmachung rechtsfehlerhaft, weil Ihnen in Wahrheit noch gar keine vollständigen Unterlagen der BGE vorgelegen haben (und weiterhin nicht vorliegen).

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 522
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Daher fordere und beantrage ich hiermit, die vorgenannten Fehler im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung umgehend zu beheben. Dazu müsste das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung mindestens in den Stand vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung zurückversetzt werden. Sodann müsste der Untersuchungsrahmen korrigiert werden, und von der BGE müssten insbesondere im Hinblick auf Standortalternativen für das sogenannte Zwischenlager vollständige Unterlagen eingefordert werden. Hilfsweise fordere und beantrage ich, dass Sie im Rahmen des anhängigen Verfahrens der Raumverträglichkeitsprüfung von Amts wegen auch andere, Asse-ferne Standorte zumindest für das sogenannte Zwischenlager in die gebotene Prüfung der Standortalternativen einbeziehen. Zu den behördlicherseits einzubeziehenden und zu

untersuchenden Standortalternativen gehören neben von der Vorhabenträgerin eingebrachten Alternativen auch von Amts wegen ermittelte Alternativen ebenso wie solche Alternativen, die von dritter Seite vorgeschlagen werden (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 10.11.2022, 4 A 15/20, Juris Randnummer 39 zu einem Planfeststellungsverfahren). Mit meinem Schreiben vom 18.06.2024 habe ich Ihnen gegenüber Ausführungen zu konkreten, ernsthaft in Betracht kommenden Asse-fernen Standortalternativen für ein Zwischenlager gemacht. Hieran halte ich ausdrücklich fest. Meine Ausführungen in meinem Schreiben vom 18.06.2024 zu konkreten Standortalternativen sind ausdrücklich auch Bestandteil meiner vorliegenden Stellungnahme. Sofern Ihnen zu meinen Vorschlägen von Standortalternativen aus Ihrer Sicht keine ausreichenden weiteren Informationen vorliegen, haben Sie entweder die BGE als Vorhabenträgerin aufzufordern, Ihnen die entsprechenden Informationen zu übermitteln, oder Sie haben die aus Ihrer Sicht fehlenden Informationen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes selbst einzuholen. Hierzu habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 16.09.2024 ausgeführt, worauf ich ausdrücklich ergänzend Bezug nehme und woran ich festhalte. Schlicht die Augen verschließen vor den ernsthaft in Betracht kommenden Asse-fernen Standortalternativen dürfen Sie hingegen in jedem Fall nicht!

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Die hier erwähnte Rechtsprechung des BVerwG hat eine Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss zum Gegenstand. Die im Rahmen der RVP gem. § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG erforderliche Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen ist nicht mit der Prüfung der Varianten der konkreten Genehmigungsplanung im Verfahren der Planfeststellung vergleichbar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 523
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bereits an dieser Stelle weise ich außerdem auch schon einmal darauf hin, dass auch die Annahme der BGE (FFH-Verträglichkeitsstudie Blatt 75 ff.) falsch ist, im Sinne des § 34 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gebe es für den von der BGE beabsichtigten Asse-nahen Standort für das Zwischenlager keine ernsthaft in Betracht kommenden zumutbaren Alternativen. Damit werden von der BGE in naturschutzrechtlicher Hinsicht ebenfalls insbesondere auch Asse-ferne Standortalternativen für das Zwischenlager zu Unrecht und ohne hinreichende Sachverhaltsgrundlage ausgeblendet (s. nachstehend unter 9.).

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert. Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 524
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bereits meine vorstehend dargestellten Bedenken zum Untersuchungsrahmen und zu den Standortalternativen, jeweils insbesondere im Hinblick auf das sogenannte Zwischenlager, beziehen sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens und der Raumverträglichkeitsprüfung, weshalb ich hiermit gemäß § 10 Absatz 6 NROG eine Erörterung meiner Bedenken und Anregungen, die in meiner vorliegenden Stellungnahme insgesamt enthalten sind, in Form eines der Öffentlichkeit zugänglichen Präsenztermins beantrage.

2. 100-Jahre-Planungshorizont für das Langzeitlager

Das Erfordernis der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II wurde im Optionenvergleich seinerzeit mit dem fehlenden Nachweis einer Langzeitsicherheit begründet. Nunmehr geht die BGE (Erläuterungsbericht Blatt 24) von einem Planungshorizont von 100 Jahren für das sogenannte Zwischenlager aus, das damit in Wahrheit ein Langzeitlager ist. Dies wirft die - durch die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Unterlagen nicht beantwortete - Frage auf, ob ein (überdies nach oben unsicherer) Planungshorizont von 100 Jahren nicht ebenfalls eine entsprechende Prüfung der Langzeitaspekte erfordert. Ich gehe davon aus, dass eine solche Prüfung erforderlich ist. Meines Erachtens ergeben sich rechtliche Folgen für die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens auch aus diesem besonderen Zeithorizont. Ob dieser Gesichtspunkt mit den üblichen Prüfungsschemata einer Raumverträglichkeitsprüfung gelöst werden kann und gelöst werden sollte, wirft Fragen auf und muss bezweifelt werden: Alle politisch-rechtlichen Festlegungen sind für einen derart langen Zeitraum fraglich, da kommende Generationen hier Neubewertungen vornehmen können und wahrscheinlich auch werden. Die inzwischen im Zusammenhang mit der Endlagersuche genannten Zeiträume stehen im krassen Widerspruch zu den Annahmen des Optionenvergleichs und der dort getroffenen Begründung der Rückholung. Im Unterschied zu anderen Planungen, wie z. B. in Bezug auf Straßen oder Brücken, für die ebenfalls sehr lange Nutzungszeiten zu unterstellen sind, wird mit den Anlagen auf der Asse ein erhebliches Gefahrenpotential an einem siedlungsnahen Ort installiert, ohne dass sichergestellt werden kann, dass die planerischen Annahmen über die Nutzungsdauer zutreffen.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zum Abruf durch eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 10 Abs. 6 NROG können Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, erörtert werden. Nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens folgt die Erörterung. Sinn und Zweck des Erörterungstermins ist es, dass die im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken mit der verfahrensführenden Behörde und dem Antragsteller erörtert werden. Das ArL BS wird diese Erörterung in einem Präsenztermin durchführen. Die Öffentlichkeit ist im Beteiligungsverfahren eingebunden worden. Soweit aus der Öffentlichkeit von Privatpersonen Anregungen und Bedenken eingebracht worden sind, werden diese ebenfalls eingeladen und ihre Stellungnahmen werden erörtert.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen - auf Basis der heutigen Datenlage - unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 525
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Der Aspekt der unkalkulierbaren Dauer einer Zwischenlagerung betrifft nach derzeitigem Stand nur hochradioaktive Abfälle und bestimmte Teile der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle. Während hochradioaktive Abfälle aufgrund des damit verbundenen Gefahrenpotentials stets eine hohe Beachtung durch die Gesellschaft haben werden, trifft das für schwach- und mittelradioaktive Abfälle - wie die Abfälle aus der Schachanlage Asse II - nicht in gleichem Maße zu. International werden solche Abfälle in oberflächennahen Endlagern deponiert und man muss daher fragen, ob künftige Generationen für die rückgeholten Abfälle (deren Radioaktivität dann beträchtlich abgenommen haben wird) überhaupt noch bereit sein werden, für diese Abfälle ein geologisches Tiefenendlager zu bauen. Offen ist insoweit allerdings, ob

aktuell entsprechende Anpassungen des Nationalen Entsorgungsprogramms hinsichtlich einer Beschleunigung der Suche nach einem weiteren Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle vorgenommen werden, oder ob es bei der bisherigen Sichtweise bleibt. Fazit: Bei einer bis auf 100 Jahre angelegten Nutzungsdauer des Zwischenlagers (oder gar noch länger) muss man von einem Langzeitlager sprechen, sodass ich die Untersuchung entsprechender Sicherheitsaspekte in der Raumverträglichkeitsprüfung fordere.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 526
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

3. Katastrophenschutz

Auch wenn im Erläuterungsbericht (Blatt 59) für Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP, Kapitel IV Punkt 7.1 (1) / (4)) ein Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben aufgrund eines möglichen Potenzials der Anlage für Katastrophenfälle und der geplanten Unterbrechung der K 513 abgeleitet wurde, wird darauf nicht wirklich eingegangen. Es wird lediglich erläutert, dass für die Genehmigung der Rückholung die BGE nachweisen wird, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Absatz 2 AtG erfüllt werden (Erläuterungsbericht Blatt 59 und Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Blatt 45/46).

Erwiderung BGE

Für die Genehmigung der Rückholung wird die BGE nachweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfüllt werden. Die Norm enthält sowohl Anforderungen an die Anlage selbst, an den Betreiber der Anlage sowie an die notwendige Risiko-vorsorge. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die zu unterstellenden Störfälle wird die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nachgewiesen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV, werden im erforderlichen Genehmigungsverfahren auf Basis von Sicherheitsanalysen nachgewiesen. Die Anlagenplanung erfolgt zudem unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie Sonstige radioaktive Stoffe. Vor diesem Hintergrund sind keine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch Störfälle, Unfälle oder Katastrophen im Sinne des UVPG zu

erwarten. Zudem liegt der Vorhabenbestandteil mit ca. 1,1 km in weiter Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen, wodurch der Festlegung des RROP 2008 entsprochen wird

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 527
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

In Ausrichtung auf in der Antragskonferenz vorgebrachte Bedenken wird erläutert, dass gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Bereich der Schachanlage Asse II, des Parkplatzes Ost und des geplanten Schachtes Asse 5 entlang der dort vorhandenen Salzstockhochlage eine Vielzahl von Einzelerdfällen ausgewiesen ist. Zudem befindet sich im Bereich des geplanten Gebäudekomplexes Abfallbehandlungsanlage / Zwischenlager eine Zone mit Sulfatkarst, die als Erdfallgefährdungsgebiet eingestuft ist. Darüber hinaus befinden sich dort auch Bereiche mit einem setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund (Raumverträglichkeitsstudie Blatt 70). Die BGE verweist hinsichtlich dieser geogenen Risiken zwar auf entsprechende bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen, die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich und wesentlicher Bestandteil der technischen Planungen sind, weiter geht sie auf diese Thematik jedoch nicht ein. Die bauliche Machbarkeit ist jedoch eine zentrale Frage der Standorteignung für ein Vorhaben mit hohen Sicherheitsanforderungen sowie langer Betriebsdauer wie einem Zwischenlager und sollte daher nicht auf eine spätere Planungsphase verschoben werden. Eine gründliche Baugrunduntersuchung hilft, potenzielle zukünftige Probleme frühzeitig zu erkennen und zu adressieren, um eine langfristige Stabilität und Sicherheit des Standorts zu gewährleisten. So können auch ungeeignete Standorte frühzeitig ausgeschlossen und Zeit sowie Ressourcen gespart werden. Es wird aus den Ausführungen der BGE nicht deutlich, ob der dargestellte Standort für das Zwischenlager mit Blick auf den Baugrund geeignet ist oder wie „bauliche Vorkehrungen“ hinsichtlich der bestehenden Risiken aussehen sollen.

Erwiderung BGE

Im NIBIS wird lediglich eine Teilfläche allgemein als „erdfallgefährdetes Gebiet im Sulfatkarst“ angesprochen. Hierzu ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich um eine verallgemeinerte Parametrisierung der geologischen Einheit Oberer Buntsandstein handelt und dementsprechend für ein konkretes Vorhaben immer eine lokale Bewertung, wie sie u.a. auch im Zuge der Baugrunduntersuchung der Fläche erfolgt ist, vorzunehmen ist.

Bezugnehmend auf die angesprochenen Erdfälle weist das NIBIS im Bereich der geplanten Fläche für die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager (A+Z) keine Einzelerdfälle aus. Auch die LIDAR-Daten sowie die geologische Karte des Höhenzugs Asse lassen oberflächennah keine Subrosionserscheinungen erkennen.

Zusätzlich weist auch die Erläuterung des LBEG zu der Fläche des NIBIS darauf hin, dass der „[...] Umfang der Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke in erdfallgefährdeten Gebieten vom Grad der Gefährdung – d.h. von der zugeordneten Erdfallgefährdungskategorie – abhängig [...]“ ist und „[...] die lokale Erdfallgefährdung spezifischer Bauvorhaben auf Anfrage differenziert durch das LBEG bewertet wird [...]“. Dabei werden die zu beurteilenden Gebiete – in Abhängigkeit von der Tiefenlage löslicher Gesteine und der Erdfallhäufigkeit – Erdfallgefährdungskategorien zugeordnet.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den

Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 528

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

„Geotechnische Vorerkundung/Baugrunduntersuchung zur Risikoeinschätzung und Begrenzung damit verbundener Auswirkungen“ als Maßnahme zur Verhinderung und Verringerung von Auswirkungen (Raumverträglichkeitsstudie Blatt 72 Tabelle 14 M2) ist hier völlig ungeeignet und unangebracht. Mit Blick auf die Standsicherheit von Bauwerken infolge bergbauinduzierter Bodenbewegungen wurden ja auch weitergehende Betrachtungen im Vorfeld herangezogen und bewertet. Allerdings sollte sich vergegenwärtigt werden, dass sich bei einem Planungshorizont von 100 Jahren Senkungen von etwa 50 cm einstellen können (Senkungsgeschwindigkeit 5 mm/a) und planerisch zu berücksichtigen sind. Ob sich für das geplante Zwischenlagerbauwerk gleichmäßige Senkungen einstellen werden, ist unklar. Da kein Zugriff auf die Veröffentlichungen von Sroka (2003 und 2005/2006) besteht, ist das Fazit „Erhebliche Umweltauswirkungen durch den Wirkfaktor „Bergbauinduzierte Bodenbewegungen/Standsicherheit“ sind nicht zu erwarten“ nicht prüfbar. Dass eine weitere Betrachtung dieses Wirkfaktors nicht erfolgen soll, erscheint nicht gerechtfertigt (Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen Blatt 41).

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im

Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorausberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst

verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I. Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden. Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 529
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 4.1 Hinweise zur Methodik
Vorhabenbestandteil:

Argument

Auf die Standsicherheit infolge geogener Risiken wird im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens - im Gegensatz zu bergbauinduzierten Bodenbewegungen - nicht eingegangen.

Erwiderung BGE

Eine pauschale Aussage, dass die geogene Beschaffenheit auf dem Höhenzug der Asse nicht dafür geeignet ist, ein großes und schweres Gebäude langzeitsicher zu betreiben, stützt allein auf der stark verallgemeinerten Aussage des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Erdfall- und Setzungsgefährdung. Die Feststellung einer entsprechenden Eignung erfordert eine konkrete lokale und fachlich detaillierte Betrachtung in Form eines Baugrundgutachtens.

Bezugnehmend auf die Setzungs- und Hebungsempfindlichkeit weist das NIBIS ebenfalls geknüpft an den Ausstrich des Oberen Buntsandsteins wasserempfindliche Ton und Tongesteine mit geringer bis mittlerer Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit aus. Auch hierbei ist die verallgemeinerte Parametrisierung zugrunde zu legen. Diese beinhaltet die, aus der Geologischen Karte 1:50 000 (GK50) und der Ingenieurgeologischen Karte 1:50 000 (IGK50) abgeleitete räumliche Verbreitung der verschiedenen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrundtypen bis in 2 m Tiefe. Darunterliegende Schichten und deren Eigenschaften lassen sich daraus nicht ableiten. Das LBEG weist darauf hin, dass sich aus den Baugrundtypen lediglich generelle Hinweise zu Setzungen und Hebungen entnehmen lassen, auf deren Grundlage sich wiederum gezielte projektbezogene Untersuchungen planen lassen. Daher ist diese Kartengrundlage aus fachlicher Sicht nicht geeignet, um daraus eine Eignung/Nichteignung abzuleiten oder diese festzustellen. Die konkrete Bewertung zur Eignung der betreffenden Baumaßnahme einschließlich einer damit einhergehenden Risikobetrachtung muss die lokalen Gegebenheiten sowie die baulichen Maßnahmen (Gebäudeplanung, Gründungsplanung, Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Bodenabtrag usw.) zugrunde legen. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Baugrunderkundung wurden die angetroffenen Verhältnisse anhand der lithologischen Beschreibung in verschiedene Baugrundsichten unterteilt. Im

Ergebnis der weiteren Laboranalysen und ermittelten Boden-/Gesteinskennwerte sowie unter Berücksichtigung der damaligen baulichen Planung wurden dann je nach Bauteil und geologischer Situation u.a. Gründungsempfehlungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Baugrunds (Bodenverbesserung, -austausch, -abtrag etc.) ausgesprochen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 530
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die BGE stellt für sich fest, dass keine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch Störfälle, Unfälle oder Katastrophen im Sinne des UVPG zu erwarten sind und daher für den Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen keine schutzgutspezifische Betrachtungsrelevanz haben.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 531
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Sie begründet das damit, dass die Anlagenplanung unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie „Sonstige radioaktive Stoffe“ erfolgt. Damit sei gewährleistet, dass die geplante Anlage als sicher gegenüber Störfällen, Unfällen und Katastrophen im Sinne des UVPG eingestuft werden kann. Die Einhaltung der Vorgaben sei erst im erforderlichen Genehmigungsverfahren darzulegen.

Erwiderung BGE

Für die Genehmigung der Rückholung wird die BGE nachweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfüllt werden. Die Norm enthält sowohl Anforderungen an die Anlage selbst, an den Betreiber der Anlage sowie an die notwendige Risiko-vorsorge. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die zu unterstellenden Störfälle wird die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nachgewiesen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV, werden im erforderlichen Genehmigungsverfahren auf Basis von Sicherheitsanalysen nachgewiesen. Die Anlagenplanung erfolgt zudem unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie Sonstige radioaktive Stoffe.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 532
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

In der Raumverträglichkeitsstudie Blatt 70/71 wird zwar das Konfliktpotenzial gesehen, dass das Vorhaben in Bereichen mit geogenen Inkonsistenzen (Erdfälle, Setzungsbereiche) umgesetzt werden soll und es daher der Schaffung baugrundtechnischer Maßnahmen, baulicher Vorkehrungen sowie von Sicherungsmaßnahmen bedarf. Zudem sind mögliche Auswirkungen auf den Katastrophenschutz infolge der geplanten Unterbrechung der K 513 zu prüfen. Auch in der Raumverträglichkeitsstudie Blatt 104/105 wird die Konformität mit dem Katastrophenschutz dahingehend bewertet, dass diese gegeben ist. Diese Betrachtungsweise wird dem Thema Katastrophenschutz und -vorsorge im Hinblick auf mögliche Störfälle oder Unfälle, die sich aus dem Standort ergeben könnten, jedoch nicht gerecht - auch oder gerade mit Blick auf die erforderliche Alternativenprüfung.

Erwiderung BGE

Eine pauschale Aussage, dass die geogene Beschaffenheit auf dem Höhenzug der Asse nicht dafür geeignet ist, ein großes und schweres Gebäude langzeitsicher zu betreiben, stützt allein auf der stark verallgemeinerten Aussage des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Erdfall- und Setzungsgefährdung. Die Feststellung einer entsprechenden Eignung erfordert eine konkrete lokale und fachlich detaillierte Betrachtung in Form eines Baugrundgutachtens.

Bezugnehmend auf die Setzungs- und Hebungsempfindlichkeit weist das NIBIS ebenfalls geknüpft an den Ausstrich des Oberen Buntsandsteins wasserempfindliche Ton und Tongesteine mit geringer bis mittlerer Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit aus. Auch hierbei ist die verallgemeinerte Parametrisierung zugrunde zu legen. Diese beinhaltet die, aus der Geologischen Karte 1:50 000 (GK50) und der Ingenieurgeologischen Karte 1:50 000 (IGK50) abgeleitete räumliche Verbreitung der verschiedenen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrundtypen bis in 2 m Tiefe. Darunterliegende Schichten und deren Eigenschaften lassen sich daraus nicht ableiten. Das LBEG weist darauf hin, dass sich aus den Baugrundtypen lediglich generelle Hinweise zu Setzungen und Hebungen entnehmen lassen, auf deren Grundlage sich wiederum gezielte projektbezogene Untersuchungen planen lassen. Daher ist diese Kartengrundlage aus fachlicher Sicht nicht geeignet, um daraus eine Eignung/Nichteignung abzuleiten oder diese festzustellen. Die konkrete Bewertung zur Eignung der betreffenden Baumaßnahme einschließlich einer damit einhergehenden Risikobetrachtung muss die lokalen Gegebenheiten sowie die baulichen Maßnahmen (Gebäudeplanung, Gründungsplanung, Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Bodenabtrag usw.) zugrunde legen. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Baugrunderkundung wurden die angetroffenen Verhältnisse anhand der lithologischen Beschreibung in verschiedene Baugrundsichten unterteilt. Im Ergebnis der weiteren Laboranalysen und ermittelten Boden-/Gesteinskennwerte sowie unter Berücksichtigung der damaligen baulichen Planung wurden dann je nach Bauteil und geologischer Situation u.a. Gründungsempfehlungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Baugrunds (Bodenverbesserung, -austausch, -abtrag etc.) ausgesprochen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 533
Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Auch hier nur der Verweis, dass die BGE im Rahmen der Genehmigung der Rückholung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Absatz 2 Nummer 3 AtG erfüllen und nachweisen muss.

Fazit: Angesichts der problematischen Geologie der Asse, die ja nicht zuletzt für die unverzügliche Rückholung der radioaktiven Abfälle und die Stilllegung der Schachanlage Asse II verantwortlich ist, fordere ich bereits jetzt den Nachweis der baulichen Durchführbarkeit durch geeignete Gutachten zur Geologie, zur Hydrogeologie und zum Baugrund.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 534

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

4. Verkehrsuntersuchung

Wesentliche Ausgangsbasis für die Betrachtung der Verkehrsströme sind die Mengenbetrachtungen des anfallenden Haufwerks aus Bodenaushub sowie dem Bau des Schachtes und des Rückholbergwerks. Die Massenbilanz von Aushub- und Ausgleichsmengen (Erläuterungsbericht Blatt 29) ist im Kontext von teilweise verwendbarem Deckgebirge und Abgabe an Dritte nicht nachvollziehbar. Gleiches betrifft die Abschätzung der Transporte pro Tag (Erläuterungsbericht Blatt 31 Tabelle 1), die für LKW und Bahn (Waggons) dargestellt sind und letztendlich die Grundlage der Verkehrsbetrachtungen darstellen. Im Erläuterungsbericht auf Blatt 29 wird z. B. auf einen Umschlagplatz für 1.800 m³ Bodenaushub hingewiesen. Mit einem Ansatz von 1,6 t/m³ (Erläuterungsbericht Blatt 30 Kapitel 3.2.3.5) würde dies 2.880 t ergeben. Angegeben bei 1.800 m³ sind jedoch 4.500 t, was einem Schüttgewicht von 2,5 t/m³ entsprechen würde. Hier scheint kein Auflockerungsfaktor berücksichtigt zu sein. Unklar ist auch, ob Transporte innerhalb des Baustellenbereich einschließlich Betriebsgelände berücksichtigt und ausgewiesen (z. B. für den dargestellten Massenausgleich) wurden, ob neben den Boden- / Haufwerkstransporten bis 2033 auch andere Transporte berücksichtigt wurden und ob die Baustelle an 5, 6 oder 7 Tagen in der Woche betrieben werden soll (oder unterschiedlich mit Blick auf die Teilvorhaben). Da die Nachvollziehbarkeit der Ansätze nicht gegeben und der Gewichtsansatz für den Umschlagplatz offensichtlich fehlerbehaftet ist, werden die Annahmen für die Verkehrsprognose bezweifelt. Es bleibt zudem im Unklaren, wie und wo der Speicherbedarf für 325.000 m³ Salinar realisiert werden soll (Erläuterungsbericht Blatt 30).

Erwiderung BGE

Verwertung von Boden/Haufwerk

Das Salzhauwerk wird auf einem für das anfallende Haufwerk ausgelegten Umschlagplatz lediglich kurzfristig zwischengespeichert.

Der Umschlagplatz ist für eine maximal 3-tägige Pufferung ausgelegt.

Zur Reduzierung der Emissionen auf umliegende Anwohner werden Arbeiten in der Nacht sowie an Wochenenden nach jetzigem Planungsstand vermieden. Somit werden Transporte an nur 5 Arbeitstagen die Woche, also von Montag bis Freitag, betrachtet.

Die für den Umschlagplatz kalkulierten Haufwerkmengen von 1800 m³ entsprechen mit einem Auflockerungsfaktor von 1,6 t/m³ einem Gesamtgewicht von 2880 t. Die im Erläuterungsbericht auf Blatt 29 angeführten 4500 t entsprechen, wie korrekt im Einwand vorgebracht, der Lagerkapazität von 1800 m³ Boden/Deckgebirge ohne Auflockerung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 535

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr

Vorhabenbestandteil:

Argument

Grundlage der Verkehrsuntersuchung ist des Verkehrsmodell des Großraums Braunschweig. Für den Analysefall 2023 wurde der im Verkehrsmodell enthaltene Analysefall 2016 fortgeschrieben und mit den Ergebnissen der Verkehrserhebung nachkalibriert. Die Verkehrserhebung erfolgte überwiegend an einem Tag (neun Knotenpunkte und zwei Querschnitte), an zwei Querschnitten über den Zeitraum von einer Woche. Der Bericht der Verkehrserhebung ist nicht zugänglich. Typischerweise werden für repräsentative Kurzzeitzählungen mindestens zwei bis drei Zählungen empfohlen. Dies erfolgte offensichtlich nicht. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Nachkalibrierung des Verkehrsmodells nicht mit repräsentativen Daten erfolgte und das Verkehrsmodell hinsichtlich der verwendeten Verkehrsbelastungen für den Analysefall 2023 fehlerbehaftet ist. Nicht nachvollziehbar ist die Abschätzung des Verkehrsaufkommens für den Planfall der Bauphase (Verkehrsuntersuchung Blatt 33 Tabelle 6) in Verbindung mit der Abschätzung der erforderlichen Transporte (Erläuterungsbericht Blatt 31 Tabelle 1). Zu Grunde gelegt wurde das Jahr 2031 als Worst-Case. Unklar ist, welcher Basis die Fahrten für den Transport des Bodenaushubs (52 SV/24h) entstammen. Unverständlich bei den Annahmen für die Modellierung der Streckenbelastungen ist, warum die Fahrten für den Bodenaushub über die B 79 Richtung Wolfenbüttel und für das Salinarhaufwerk über die B 79 Richtung Semmenstedt angenommen wurden. Im Sinne einer Worst-Case Abschätzung müssten beide Richtungen mit den Gesamtfahren ermittelt werden, zumal meines Wissens nach die Abnehmer oder Verwerter des Bodenaushubs und des Salinarhaufwerks noch gar nicht bekannt sind. Vor diesem Hintergrund helfen auch die dargestellten Ergebnisse der Veränderungen im Kfz-Verkehr wenig weiter, da die Grundannahmen schon nicht versteh- und nachvollziehbar sind.

Erwiderung BGE

Auf Grundlage der „Empfehlungen für Verkehrserhebungen“ – EVE 2012 der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen FGSV, ist ein einzelner Erhebungstag zwischen Dienstag bis Donnerstag, in den Monaten März bis Oktober außerhalb von Ferienzeit oder Feiertagen ausreichend repräsentativ, um Aussagen zum Verkehrsgeschehen treffen zu können. Das Verkehrsmodell wurde somit mit repräsentativen Zählwerten kalibriert. Das Modell zeigt eine sehr gute Übereinstimmung mit den Zählwerten.

Die angenommenen Routen zum Abtransport von Bodenaushub in Richtung West/Wolfenbüttel und Salinarhaufwerk in Richtung Ost/Helmstedt sind Eingangsdaten und somit Grundlage für die Verkehrsuntersuchung.

Die Verkehrsuntersuchung basiert auf einer konsistenten Datenbasis im Verkehrsmodell. Die Belastungsplots und die Tabellen der Nachfrageabschätzung zeigen die identischen Zahlen auf. In den Darstellungen der Verkehrsbelastungen (Belastungsplots) sind die Werte zur besseren Übersichtlichkeit auf 10er gerundet. Die Ein- und Ausgabewerte des Verkehrsmodells werden in der Verkehrsuntersuchung dargestellt. Eingabewerte für das Verkehrsmodell sind die Verkehrserhebung sowie die anschließende Kalibrierung auf die aktuellen Verkehrsbelastungen und die Validierung mittels des GEH-Wertes. Alle für die Prognose zu Grunde gelegten Daten, wie die Entwicklung der Einwohnerzahlen, Veränderungen im Straßennetz oder die Entwicklung des Mobilitätsverhaltens sind in der Verkehrsuntersuchung hinterlegt. Die dargestellten Belastungen für die beiden Planfälle stellen die Ausgangsdaten des Verkehrsmodells dar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 536
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Erstaunlich ist, dass in Kapitel 5.3 Verkehrsbelastungen Bauphase (Verkehrsuntersuchung Blatt 37) folgende Ergebnisse für den Lkw-Schwerverkehr ermittelt wurden:

? 50 zusätzliche Fahrten auf der B 79 Richtung Wolfenbüttel (Bodenaushub) - wo bleiben die 2 weiteren Fahrten, die in Tabelle 6 angegeben sind (52 SV/24h)?

? 150 zusätzliche Fahrten auf der B 79 Richtung Semmenstedt (Salinarhaufwerk) - woraus resultieren die 4 weiteren Fahrten, die nicht in Tabelle 6 angegeben sind (146 SV/24h)?

Bei diesen Unstimmigkeiten werden die nicht mehr nachvollziehbaren Ergebnisse der Modellberechnung bezweifelt. So liegen auch keine Darstellungen der Ein- und Ausgabewerte des Verkehrsmodells vor, die zumindest eine Überprüfung der Übertragung der beschriebenen Annahmen ins Modell und der Ergebnisse in den Bericht ermöglichen, wie dies zum Beispiel üblicherweise bei Lärmprognosen der Fall ist. Die Angaben im Betriebsfall Betriebsphase (Verkehrsuntersuchung Blatt 42 Tabelle 7) stimmen mit den Transporten aus dem Erläuterungsbericht Blatt 31 Tabelle 1 überein. Auch hier wird die Abfuhr des Salinarhaufwerks ausschließlich Richtung Semmenstedt angesetzt, was nicht nachvollziehbar ist (s. o). Unabhängig von den vorstehenden Ungereimtheiten werden im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung Blatt 37 auf den Kreisstraßen K 20 und K 513 nördlich der Ortschaft Remlingen während der Bauphase zusätzlich maximal 1.720 Kfz/24 h und zusätzlich maximal 180 Lkw/24 h prognostiziert, wodurch sich insgesamt die Verkehrsbelastung in diesem Bereich mehr als verdoppeln wird.

Erwiderung BGE

In der Verkehrsuntersuchung wird im Kapitel 3 Blatt 12 hierzu ausgeführt: „Zur besseren Übersichtlichkeit sind alle Verkehrsbelastungen in den nachfolgenden Abbildungen auf Zehner gerundet.“

Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde das Jahr 2031 mit einem Transportaufkommen von 146 Lkw-Fahrten pro Tag als Grundlage für die Bauphase betrachtet. Zusätzlich zu den 146 Fahrten zum Transport von Salinarhaufwerk in Richtung Helmstedt wurden weitere 52 Fahrten für den Transport von Bodenaushub in Richtung Wolfenbüttel berücksichtigt, die nach aktueller Planung aber im Jahr 2030 abgeschlossen sein soll.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 537
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Daher kann nicht nachvollzogen werden, warum im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens Blatt 129 die Aussage getroffen wird, dass durch logistische Optimierung der An- und Abtransporte sowie mit Umsetzung von weiteren Minderungsmaßnahmen, z. B. Geschwindigkeitsbegrenzung, welche auf Ebene des Genehmigungsverfahrens auf Basis einer Schallimmissionsprognose zu konkretisieren sind, davon auszugehen werden kann, dass erhebliche Auswirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch den Baustellenverkehr mit Überschreitung der Immissionswerte der AVV Baulärm vermieden werden.

Erwiderung BGE

Bezüglich der Auswirkungen durch Verkehrslärm ist die 16. BImSchV einschlägig. Eine erhebliche Minderung des Verkehrslärms kann - abgesehen von einer Reduzierung der Verkehrslast - insbesondere durch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit erreicht werden. Weiterhin gibt es etablierte Schallschutzmaßnahmen zur Minderungen der Belastung für die Anwohner, sodass eine Unterschreitung der Immissionswerte der 16. BImSchV an den maßgeblichen Immissionsorten bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen unterstellt werden kann. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden auf Basis der konkreten Vorhabenplanung Schallimmissionsprognosen erstellt und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 538
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Die AVV Baulärm greift im Hinblick auf zum Beispiel das reine Wohngebiet „Am Ammerbeek“ am nördlichen Rand der Ortslage Remlingen nicht. Dieses liegt zu weit

von der eigentlichen Baustelle entfernt. Vielmehr ist unter dem Ansatz der Sperrung der K 513 eine Entwidmung des Abschnittes bis zur K 20 anzunehmen. Das hat zur Folge, dass im Sinne der TA Lärm auch zum Betrieb führende Verkehrswege dem Betriebsgelände zuzurechnen sind. Die Zurechnung des anlagenbedingten Lärms erfolgt in der Regel bis zu einem Abstand von 500 Metern vom Betriebsgrundstück. Die Feststellung in der Raumverträglichkeitsstudie Blatt 116, es ergibt sich kein Konfliktpotenzial mit verbindlichen Bauleitplanungen, kann deshalb ebenso nicht nachvollzogen werden.

Fazit: Die Verkehrsuntersuchung ist fehlerhaft und voller Ungereimtheiten und für die Raumverträglichkeitsprüfung ungeeignet. Deshalb ist eine Überarbeitung und erneute Vorlage erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Verkehrsuntersuchung erfasst die Vorbelastung und ist daher für die RVP geeignet.

Das Vorhaben nimmt keine Flächen des Plangebietes B-Plans Nr. 26/4 „Flur 4 – Am Ammerbeek“ in Anspruch. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut, sodass die Vorhabenwirkungen auf die vorhandene Bebauung und Wohnnutzung über die entsprechenden geltenden gesetzlichen Regelungen (u. a. Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach TA Luft und TA Lärm) im Genehmigungsverfahren geprüft und bewertet werden. Eine Einhaltung muss sichergestellt werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 539
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

5. Unterbrechung der Kreisstraße K 513

Aufgrund der Festlegung der BGE, das Zwischenlager auf dem Kuhlager zu errichten, und der behaupteten Untrennbarkeit von Abfallbehandlung und Zwischenlager ist aus Sicht der BGE erforderlich, dass in der Folge für die zwingend notwendige radiologische Transporttrasse die Kreisstraße K 513 unterbrochen werden muss. Alternativen werden auch hier konsequent nicht geprüft, weder hinsichtlich der Abfallbehandlung und der Zwischenlagerung noch zur Unterbrechung der Kreisstraße. Wie oben bereits erläutert, lehnt der Landkreis Wolfenbüttel eine Sperrung der K 513 und die Inanspruchnahme landkreiseigener Flächen ab. Unabhängig davon, dass die für die BGE im vorgelegten Konzept zwingend erforderlichen Flächen für die radiologische Transporttrasse nicht zur Disposition stehen, wird auf die Ausführungen der BGE zu den Themen, die mit einer Unterbrechung der Kreisstraße einhergehen würden, nachfolgend Stellung genommen: Die BGE stellt lapidar fest, dass eine Umfahrung der vorgesehenen Unterbrechung der Kreisstraße 513 für die radiologische Trasse auf dem Weg von Remlingen nach Groß Vahlberg über Klein Vahlberg zumutbar ist: 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km bei einem Unterschied in der Fahrtzeit von etwa 1 - 2 Minuten. Sie stellt weiterhin fest: Die Erreichbarkeit beider Ortschaften ist somit auch mit Umsetzung des Vorhabens ohne Einschränkungen gegeben.

Erwiderung BGE

Die Verfügbarkeit von erforderlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand der RVP und wird in nachfolgenden Genehmigungsverfahren betrachtet.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Es ist richtig, dass eine Abfallbehandlungsanlage und ein Zwischenlager getrennt voneinander errichtet werden können. Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zum Abruf in ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Ansonsten siehe Erwiderung zu BE ID 516.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 540
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Nicht berücksichtigt wurde von der BGE der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, für den eine solche Umfahrung mehr als 1 - 2 Minuten Umwegfahrt bedeutet. Die BGE wurde in verschiedenen Gesprächen darüber informiert, dass eine Umleitung des Verkehrs über die K 21 im Bereich zwischen Groß Vahlberg und Klein Vahlberg problematisch ist. Dieser Streckenabschnitt befindet sich in einem geologisch für den Straßenbau schwierigen Gebiet. Hier gab es in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten erhebliche Bewegung im Untergrund mit Spaltenbildung und daraus resultierenden Setzrissen mit einem Höhenversatz bis zu ca. 10 cm im Fahrbahnbereich. Die K 21 wird zwar seit vielen Jahren regelmäßig umfangreich saniert, trotz aller Bemühungen können die in der Fahrbahn auftretenden Setzrisse aber nicht aufgefangen werden und treten immer wieder auf. Sie stellen insbesondere für Zweiräder aller Art eine besondere Gefährdung dar. Zunehmender Schwerverkehr wird die Situation massiv nachteilig beeinflussen. Durch die enge Bebauung in Klein Vahlberg, möglicherweise parkende Kfz und eine 90°-Kurve ist die Ortsdurchfahrt sehr eng und unübersichtlich. Innerörtlicher Begegnungsverkehr im Kurvenbereich ist schon mit Pkw schwierig und für Lkw und landwirtschaftliche Maschinen nicht ohne verkehrsregelnde Anlagen (z. B. eine Ampel) möglich. Eine Verbreiterung in ausreichendem Maße ist nicht möglich. Auch in Groß Vahlberg ist die Straße aufgrund des parkenden Verkehrs der Anlieger zu eng und behindert den Begegnungsverkehr. Aufgrund der Hangsituation auf der südlichen Straßenseite sind die Ausbaumöglichkeiten jedoch begrenzt. Auf diese Situation geben die Unterlagen der BGE keine Antwort, obwohl der BGE diese Sachverhalte bekannt sind. Aufgrund der fehlenden Reparaturfähigkeit der K 21 und der weiteren vorgenannten Probleme ist geplant, diese dauerhaft einseitig oder sogar komplett zu sperren. Einen erhöhten Schwerlast- und landwirtschaftlichen Verkehr kann die K 21 zwischen Klein Vahlberg und Groß Vahlberg definitiv nicht aufnehmen. Eine Umleitung des Verkehrs über die K 21 ist nicht möglich!

Erwiderung BGE

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Bereits heute wird die Ortsdurchfahrt von Klein Vahlberg der 90° Kurve folgend von ca. 20 LKW (>3,5 t) innerhalb von 24 Stunden durchquert. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung sind ca. 30 LKW des alltäglichen Durchgangsverkehrs auf der K513 infolge der Sperrung zusätzlich pro Tag in der 90° Kurve in Klein Vahlberg möglich. Der zusätzliche bau- und betriebsbedingte Verkehr infolge des Vorhabens wird nicht über die K21 und durch Klein Vahlberg geleitet, sondern über die K20 zur B79.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 541
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Nach Ausführung der BGE schränkt die Unterbrechung der K 513 nicht den relevanten Verflechtungsbereich des Grundzentrums Remlingen ein. Hierbei wird sich auf das Gebiet der vormaligen Samtgemeinde Asse fokussiert. Es ist nicht verständlich, warum die Fusion der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt im Jahr 2015 zur Samtgemeinde Elm-Asse unberücksichtigt bleibt. Diese Fusion sah bereits der Zukunftsvertrag aus Oktober 2011 vor, der mit dem Land Niedersachsen geschlossen wurde. Die K 513 ist zudem raumbedeutsam. Kreisstraßen kommt per se eine überörtliche Bedeutung für den Verkehr zu (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)). Dies betrifft neben dem Kfz-Verkehr auch den Radverkehr. Auf der K 513 liegen zudem Buslinien, für die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft ist sie die Zufahrt zu Wald- und Ackerflächen. Würde die K 513 wie von der BGE geplant unterbrochen, würde dies zwangsläufig veränderte Ortsbeziehungen ergeben, die ebenso zwangsläufig zu Lasten der dort lebenden Bevölkerung gingen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die bestehenden dorfübergreifenden Sozialkontakte und die alltäglichen Wege in Verbindung mit Einkauf, Arztbesuchen, Sport- und Freizeitaktivitäten. Besonders betroffen wären die in den Dörfern lebenden Kinder und Jugendlichen.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet

Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 - entgegen des Einwandes – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Es verkehrt keine reguläre Buslinie auf der K 513. Entsprechend der Darstellung im Nahverkehrsplan 2020 für den Großraum Braunschweig sowie im Busliniennetzplan des Verkehrsunternehmens Bachstein VB für die Region Wolfenbüttel (<https://www.vb-bachstein.de/fahrplaene/fahrplaene>) bestehen Busverbindungen zwischen Remlingen und Groß Vahlberg ausschließlich über die Kreisstraßen K 20 und K 21 mit Anschluss in der Ortschaft Klein Vahlberg.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Erwiderung ARL BS

Prüfgegenstand der RVP ist die Frage der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung. Dazu sind im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) alle zurzeit rechtsgültigen Raumordnungspläne heranzuziehen. Dies ist auf regionaler Ebene das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig aus dem Jahr 2008. Darin ist der Ort Remlingen als Grundzentrum festgelegt (RROP II 1.1.1(8) Satz 7). Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Ortes ist gemäß LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Dieses bestand zum damaligen Zeitpunkt aus den Ortsteilen Remlingen, Denkte, Wittmar, Kissenbrück, Semmenstedt, Hedeper und Roklum.

Grundsätzlich werden die aus der Kappung der K 513 resultierenden Raumauswirkungen auf Maßstabsebene der RVP betrachtet. Die K513 ist von überörtlicher Bedeutung, sie ist im RROP für den Großraum Braunschweig aber nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung festgelegt. Im

Sinne der Raumordnung weist sie somit keine regionale Bedeutsamkeit auf.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 542
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Der Radverkehr wird seitens der BGE zudem als untergeordnet angesehen, so dass keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den bereits im Rahmen der Antragskonferenz benannten Hinweisen erfolgte. Gerade für Radfahrende stellt die K 513 in dem betroffenen Gebiet die einzige Querung der Asse dar. Neben einer deutlich längeren Wegstrecke, um beispielsweise von Groß Vahlberg nach Remlingen mit dem Fahrrad zu gelangen, ist der Umweg über Klein Vahlberg zudem weit weniger sicher. So ist die Fahrbahn der K 21 zwischen Groß Vahlberg und Klein Vahlberg von breiten Längsrissen, Asphaltaufrüchen und Setzungen durchzogen (s. o.) und stellt eine besondere Gefahrenquelle dar. Zunehmender Schwerverkehr wird die Situation massiv nachteilig beeinflussen. Eine dauerhafte Sperrung wäre nicht auszuschließen. Außerdem würde für Radfahrer insbesondere die dann zu bewältigende Steigung am Mühlenberg ein erhebliches Hindernis darstellen, das aufgrund der vorhandenen Schäden, aber auch der zu prognostizierenden Erhöhung des Pkw- und Lkw-Verkehrs durch die Umlenkung des Verkehrs infolge der beabsichtigten Sperrung der K 513 nicht zuletzt auch ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist. Ebenso wird nicht auf die Unterbrechung des regional bedeutsamen „Eulenspiegel-Radweges“ eingegangen. Dieser ist nicht im RROP 2008 enthalten, da dieser erst kurz vor Verabschiedung des RROP 2008 ausgeschildert wurde. Dieser Weg ist jedoch als touristische Vorzugsradroute „Eulenspiegel-Radweg“ Bestandteil des Fahrradmobilitätskonzeptes des Landkreises Wolfenbüttel 2020-2030. Eine Bewertung im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung hat zu erfolgen, da dieser durch das erweiterte Betriebsgelände bzw. die Sperrung der K 513 unterbrochen würde. Fazit: Die Unterbrechung der K 513 lehne ich weiterhin ab.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 oder für den "Eulenspiegel-Radweg" Festsetzungen und ist daher nicht als raumbedeutsam einzustufen.

Entlang der K 513 existiert keine gesonderte Radwegspur, sodass hier kein "Alltagsnetz für den Radverkehr" im Sinne eines sicheren Radwegenetzes vorhanden ist. Alternativ zur Vorzugsroute "Eulenspiegel-Radweg" entlang der K513 gibt es eine Alternativroute von der Asseburg über in Richtung Norden, vorbei am Röhrberg über die K 628 nach Groß Vahlberg, die von dem Vorhaben nicht beeinflusst wird (siehe Information u.a. auf der Tourismus-Seite "Outdooractive" unter <https://www.outdooractive.com/de/route/radtour/braunschweiger-land/till-eulenspiegel-radweg/49444101/>). Die Erreichbarkeit der zum Eulenspiegel-Radweg gehörenden Ausflugsziele wie Denkmale und Museen (siehe Informationen u.a. auf der Tourismuseite "Die Region Braunschweig - Wolfsburg" unter <https://die-region.de/leben-freizeit/ausfluege/aktiv-in-der-region-unterwegs/touren-detailseite/tour/eulenspiegel-radweg/>) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt..

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Erwiderung ARL BS

Die aus der Kappung der K 513 resultierenden Raumauswirkungen werden auf Maßstabsebene der RVP betrachtet. Dazu gehört auch die Betrachtung des Radverkehrs.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 543
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

6. Ausbau und Verbreiterung der Kreisstraße K 513

Der Ausbau und die Verbreiterung der K 513 zwischen der Ortslage Remlingen und der Schachanlage Asse II bzw. der Zufahrt zum geplanten Schacht Asse 5 sind nachvollziehbar und werden als sinnvoll und notwendig erachtet, um insbesondere die zunehmenden Schwerverkehre zum Betriebsgelände sicher aufnehmen zu können. Diesbezüglich erfolgten bereits Vorgespräche zwischen der BGE und der Landkreisverwaltung. Es wurde eine Ausbaueinbarung vorbereitet, welcher der Kreistag jedoch nicht zugestimmt hat.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 544
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

7. Entsorgung von Bodenaushub

Der Landkreis Wolfenbüttel verfügt mit der Deponie Bornum und der Bodendeponie Weferlingen über zwei Einrichtungen, die für die Entsorgung von Bodenaushub in Betracht kommen und diesen annehmen würden. Auf der Deponie Bornum werden DK1- und DK2-Abfälle angenommen, es gibt dort jedoch nur geringe Kapazitäten. Auf der Bodendeponie Weferlingen werden nur unbelastete Böden angenommen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 545

Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 3.5 Schutzgut Wasser
Vorhabenbestandteil: Schacht Asse 5

Argument

8. Grundwasser- und Bodenschutz

Gemäß Kapitel 4.3.9 des Berichts zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Blatt 37) werden durch das Abteufen des Schachtes Asse 5 grundwasserführende sowie -trennende Schichten durchbrochen, was zu Veränderungen der Grundwasserverhältnisse führen kann. Zudem können sich anlagenbedingt durch die großflächige Versiegelung Auswirkungen auf den Gebiets- und Grundwasserhaushalt ergeben. Damit sind wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht auszuschließen. Gemäß § 29 Absatz 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist deshalb der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) in Niedersachsen zu beteiligen. Die Beteiligung des LBEG und des NLWKN im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange können die Beteiligung des GLD nicht ersetzen. Darüber hinaus liegt keine Notfallplanung für einen nichtbeherrschbaren Lösungszutritt (nbL) vor. Daher können aus wasser- und bodenschutzbehördlicher Sicht die Auswirkungen durch radioaktive und chemotoxische Stoffe auf die Schutzgüter Wasser und Boden nicht beurteilt werden. Das Fazit, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind, wird nicht geteilt, solange es keine konkrete Notfallplanung gibt.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Eine Stellungnahme des GLD liegt der BGE vor.

Zur Reduzierung der potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt wurde eine Notfallplanung erarbeitet, die aus Vorsorgemaßnahmen und Notfallmaßnahmen besteht. Die Vorsorgemaßnahmen befinden sich in der Umsetzung. Die Notfallmaßnahmen werden umgesetzt, wenn der nbL eingetreten ist. Die langfristigen radiologischen Auswirkungen der Abfälle in der Asse auf die Schutzgüter werden in der Konsequenzenanalyse betrachtet. Die Konsequenzenanalyse bewertet nicht den Prozess der Rückholung. Dazu dient das entsprechende Genehmigungsverfahren zur Rückholung der Abfälle.

Erwiderung ARL BS

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) Niedersachsen ist zu beteiligen, wenn durch Entscheidungen, Maßnahmen oder Planungen wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Der NLWKN ist koordinierende Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes und gibt eine abschließende und zusammenfassende Stellungnahme für den GLD ab. NLWKN wurde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen dieser RVP beteiligt und hat in einer gesonderten Stellungnahme die Gewässerbelange vertreten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 546
Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

In Tabelle 16 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird auf Blatt 40 angegeben, dass der Wirkfaktor „Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes“ lediglich auf den Bereich des Schachtes Asse 5 zutrefte. Dies ist ein Widerspruch zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht, nach denen für den Bereich Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager „umfangreiche Erdbewegungsmaßnahmen sowie voraussichtlich auch ein entsprechender Bodenaustausch erforderlich“ sei (Erläuterungsbericht, Blatt 25).

Fazit: Ich fordere im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung die Vorlage einer Notfallplanung für den nichtbeherrschbaren Lösungszutritt, da ansonsten die Auswirkungen durch radioaktive und chemotoxische Stoffe auf die Schutzgüter Wasser und Boden nicht beurteilt werden können.

Erwiderung BGE

Die in Tabelle 16 in Kapitel 5 der FFH-Verträglichkeitsstudie stuft ausschließlich die Relevanz der Vorhabenwirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse" ein. Die Vorhabenfläche für den Gebäudekomplex Abfallbehandlung und Zwischenlager liegt außerhalb des FFH-Gebietes, sodass der Wirkfaktor "Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes" innerhalb des FFH-Gebietes hier nicht zutrifft. Die Auswirkungen auf den Boden durch die Errichtung des Gebäudekomplexes werden beim Schutzgut Boden in Kapitel 6.5 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen untersucht.

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachtanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung. Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 547

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse

Vorhabenbestandteil:

Argument

9. FFH-Gebiet 152 „Asse“

a) Der Grenzverlauf des im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten FFH-Gebiets 152 „Asse“ stimmt nicht exakt mit den präzisierten Grenzverläufen des Landschaftsschutzgebietes LSG WF-53 „Asse“ und des Naturschutzgebietes NSG BR-155 „Remlinger Heerse“, mit denen das FFH-Gebiet durch nationales Recht gesichert wurde, überein. Nach Mitteilung des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 24.04.2024 haben bis auf Weiteres die an die EU gemeldeten Grenzverläufe der Niedersächsischen FFH-Gebiete Gültigkeit. Daher sollten alle in den Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung dargestellten Grenzverläufe immer die an die EU gemeldete Grenze wiedergeben (wie in Abbildung 7 Blatt 39 des Erläuterungsberichts). Der präzisierte Grenzverlauf des LSG WF-53 (wie in Abbildung 1 Blatt 10 der FFH-Verträglichkeitsstudie) ist nachrichtlich darzustellen.

Erwiderung BGE

Auf die Abweichungen zwischen der Abgrenzung des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse", die an die EU gemeldet wurde und die durch das Landschaftsschutzgebiet WF 53 "Asse" rechtlich gesichert wurde, wurde in den Antragsunterlagen hingewiesen. In der sachlichen Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Standard-Datenbogen und in der Schutzgebietsverordnung zum LSG WF 53 gibt es keine relevanten Abweichungen. Auch sind in den Bereichen, in denen die an die EU gemeldete Grenze über die durch das LSG WF 53 gesicherte Grenze hinausgeht, keine weiteren Flächen als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesen (gemäß den Managementplänen zum FFH-Gebiet). Insofern ergeben sich aufgrund der abweichenden zeichnerischen Darstellung keine weiteren Prüfgegenstände für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie wurden somit alle Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 vollständig in die Betrachtung eingestellt und es bedarf keiner Anpassung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 549
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

b) Weder in der FFH-Verträglichkeitsstudie noch in der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird der Springfrosch (*Rana dalmatina*) berücksichtigt, da der letzte Nachweis dieser Art aus dem Jahr 2012 als veraltet gelte und davon auszugehen sei, dass die Art aktuell nicht im Untersuchungsgebiet vorkomme (Erläuterungsbericht Blatt 91, Artenschutzrechtliche Beurteilung Blatt 23). Der Springfrosch ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wird in § 3 der Schutzgebietsverordnung des LSG WF-53 erwähnt (besonderer Schutzzweck: Sicherung ihres Lebensraums). Sie wurde innerhalb der Asse an anderen Orten, z. B. an den temporären Amphibienschutzzäunen an den Teichen in Wittmar, seit 2020 nachgewiesen. Der meist fehlende Nachweis dieser Art liegt u. a. darin begründet, dass sie Amphibienzäune mühelos überspringt und daher in den Eimern meist nicht zu finden ist. Außerdem ist die Art nicht häufig, weshalb Feststellungen oft Zufallsfunde sind. Des Weiteren ist der Springfrosch von unerfahrenen Kartierenden / Ehrenamtlichen schwer von anderen Braunfröschen zu unterscheiden. Somit sind fehlende Nachweise im Untersuchungsgebiet nach 2012 kein Beweis für die Abwesenheit des Springfrosches, stattdessen ist mit dem Auftreten dieser mobilen Art in der Asse überall zu rechnen. Demzufolge ist sie auch in der FFH-Verträglichkeitsstudie und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 Lit. b) BNatSchG ist der Springfrosch besonders und streng geschützt. Daher sind die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu beachten.

Erwiderung BGE

In der FFH-Verträglichkeitsstudie werden ausschließlich Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen bewertet. Beides trifft auf den Springfrosch nicht zu. Auf die Ausführungen zu den charakteristischen Arten der im FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse" vorkommenden Lebensraumtypen in Kapitel 4.1 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird verwiesen.

In Kapitel 4.1.4 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wird dargelegt, dass in den letzten drei Jahren intensive Kartierungen zu den Amphibien im Zusammenhang mit der Erkundungsbohrung Remlingen 18 stattfanden. Der Springfrosch konnte nicht nachgewiesen werden. Bei den Kartierungen wurden Grasfrösche von erfahrenen Kartierern im

Bereich des Vorhabens nachgewiesen. An den Amphibienschutzzäunen konnten keine anderen Braunfrösche nachgewiesen werden. Der Springfrosch wurde in der Artenschutzrechtlichen Beurteilung trotzdem betrachtet und aufgrund der fehlenden Nachweise in der Relevanzprüfung abgeschichtet. Die angestrebten Maßnahmen zum Schutz der Amphibien wirken auch für den Springfrosch. Auch für das Genehmigungsverfahren finden weitere Kartierungen zu den Amphibien statt. Sollte dabei der Springfrosch nachgewiesen werden, werden weitere geeignete Maßnahmen (z. B. die Erhöhung des Amphibienschutzzaunes) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft und ergriffen, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 550
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

c) Die Schlussfolgerung, dass auf Grund der zu erwartenden geringeren nächtlichen Verkehrsauslastung von ca. 120 Kfz / h und der nachts reduzierten bau- und betriebsbedingten Lärmimmissionen keine Entwertung des Jagdhabitats des lärm- und lichtempfindlichen Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) zu erwarten sei (FFH-Verträglichkeitsstudie Blatt 55 und Blatt 68, Artenschutzrechtliche Beurteilung Blatt 43), basiert auf einer Tabelle in der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Da im Fall des in Rede stehenden Vorhabens jedoch eine nächtliche Verkehrsbelastung (vornehmlich durch Lkw) entstehen wird, die vor Vorhabenbeginn nicht vorhanden war, liegen hier keine vergleichbaren Bedingungen vor, weshalb eine Reduktion der Qualität des Jagdhabitats nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem gehen mit dem nächtlichen Verkehr auch Lichtemissionen durch Kfz-Scheinwerfer einher, die in der FFH-Verträglichkeitsstudie nicht berücksichtigt wurden und die sich nur schwer durch die genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung minimieren lassen (FFH-Verträglichkeitsstudie Blatt 56 und Blatt 69).

d) Bei der Betrachtung der Projekte mit möglichen Summationswirkungen (Erläuterungsbericht Blatt 87, FFH-Verträglichkeitsstudie Blatt 75) sind auch (genehmigte) Projekte Dritter zu berücksichtigen. Ich verweise beispielhaft auf das Flurbereinigungsverfahren im Raum Klein Vahlberg oder die Windenergievorhaben bei Remlingen / Klein Vahlberg. Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dabei ist die Summationsprüfung ein wichtiger Bestandteil bei der Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung, da gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG auch zu überprüfen ist, ob ein geplantes Vorhaben im Zusammenwirken (kumulative Wirkungen) mit anderen Plänen / Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes führen könnte. In den Antragsunterlagen wurden dabei die Erkundungsbohrungen R 11, R 15 und R 18 sowie die geplanten Projekte Parkhaus und Gebäude 20 berücksichtigt. Den Anforderungen des Gesetzes ist jedoch erst dann Genüge getan, wenn sämtliche weiteren, auch bisher unbekannte Projekte Dritter Berücksichtigung finden. Um einen Überblick über die einzelnen bisher erfolgten Eingriffe ins FFH-Gebiet 152 bekommen zu können, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die im Zuge der Antragstellung für die Befreiung für die Baugrunduntersuchungen zu Schacht Asse 5 erstellte Bilanzierung der bisher im Rahmen der Rückholung erfolgten Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen fortzuführen (inkl. Auflistung der einzelnen Flächenverbräuche und textlicher Erläuterung).

Erwiderung BGE

Bei der Angabe der ca. 120 Kfz/h während der Betriebsphase sind die LKW mit eingerechnet. Aus der Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) lässt sich ableiten, dass pro Stunde 112,5 PKW und 5 LKW fahren. Eine maßgebliche nächtliche Verkehrsbelastung durch LKW ist demnach nicht gegeben. Innerhalb des Gebietes gibt es Vorbelastungen durch den Verkehr. Laut Verkehrsuntersuchung Kapitel 3 fahren pro Stunde 48 PKW und 2 LKW. Durch die Betriebsphase erhöht sich diese Verkehrsbelastung, jedoch wird dadurch der Wert für die Fledermäuse aus der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenverkehr“ nicht überschritten, sodass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Mit der Vorbelastung ist auch eine Lichtemission durch den nächtlichen Verkehr gegeben, diese wird durch den zusätzlichen Verkehr zwar verstärkt, aber nicht maßgeblich erhöht. Auf dem Gelände überwiegt die stationäre Beleuchtung der Anlagen, die durch den Einsatz von fledermausfreundlicher Beleuchtung reduziert werden können.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt die abschließende FFH-Verträglichkeits- bzw. Ausnahmeprüfung. Hierfür wird die für vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie auf Basis der dann konkreten Vorhabenplanung überprüft, fortgeschrieben und entsprechend konkretisiert. Dazu gehört auch die Fortschreibung der Summationsprüfung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 551
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

e) In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ausgeführt, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung umzusetzen sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der charakteristischen Tierarten und somit auch des Lebensraumtyps zu vermeiden. Diese Maßnahmen könnten z. B. Bauzeitenregelungen oder Aufwertungen der Habitategignung durch Ersatzhabitats und Schutzzäune sein. Dies ist allerdings noch unklar, da erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren weitere Auswirkungsprognosen (z. B. Schallimmissionsprognose, Erschütterungsprognose) sowie arten- und naturschutzfachliche Kartierungen / Monitoring durchgeführt werden, um die Schadensbegrenzungsmaßnahmen festzusetzen. Da allerdings unklar ist, ob alle erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, z. B. aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit oder -eignung, umgesetzt werden können, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der charakteristischen Tierarten auszugehen. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie können also erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten der FFH-Lebensräume nicht ausgeschlossen werden. Daher wird eine Ausnahmemöglichkeit nach § 34 Absatz 3 BNatSchG betrachtet. Diese ist zur Umsetzung einer Maßnahme jedoch nur möglich, wenn neben den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hier wird sich die Argumentation aus dem Erläuterungsbericht zu eigen gemacht und wiederholt, dass es keine ernsthaft in Betracht kommenden zumutbaren Alternativen gibt. Auch hier wird der Fokus darauf gelegt, dass Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager nicht getrennt voneinander errichtet werden können. Zudem wird unter Bezugnahme auf die Betrachtungen der Asse-nahen Standortalternativen der BGE eine sehr überschlägige Bewertung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit durchgeführt, die bei ausschließlicher Betrachtung der Flächeninanspruchnahme von FFH-Gebieten durch erforderliche radiologische Trassen zum Zwischenlager die Auswahl des Standortes Kuhlager bestätigt.

Erwiderung BGE

Eine Abfallbehandlungsanlage und ein Zwischenlager könnten getrennt voneinander errichtet werden. Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebäude, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zum Abruf in ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die

Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 552
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Aus straßenbaulicher Sicht mit Blick auf die angestrebte bzw. von der BGE als notwendig erachtete Sperrung der K 513 sind die Standortvarianten 3 und 4 jedoch nicht ausreichend betrachtet worden. Beide Standorte können über kurzzeitig landwirtschaftlich genutzte Flächen über eine radiologische Transporttrasse an den geplanten Schacht Asse 5 angebunden werden, ohne eine Sperrung der K 513 zu bewirken. Zu Standort 3 besteht schon eine 100 m breite waldfreie Schneise und zu Standort 4 eine Wegeverbindung. Bei der Betrachtung des Standortes 4 wird erwähnt, dass die Umwidmung der K 513 in eine Betriebsstraße die Erreichbarkeit der Schachanlage Asse II und des angrenzenden „Vorbehaltsgebietes Erholung“ quasi unmöglich machen würde. Es ist nicht ersichtlich, warum bei einer radiologischen Transporttrasse außerhalb der K 513 die K 513 überhaupt in eine Betriebsstraße umgewidmet werden müsste, zumal diese dann die Erreichbarkeit der Schachanlage Asse II und des angrenzenden „Vorbehaltsgebietes Erholung“ quasi unmöglich machen würde. Zumal die Umwidmung der K 513 in eine Betriebsstraße bei den Standorten 2 und 3, die ebenfalls die radiologische Transporttrasse außerhalb der K 513 hätten, auch seitens der BGE nicht erforderlich zu sein scheint und dort nicht erwähnt wird.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 553
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse

Vorhabenbestandteil:

Argument

Fazit: Insgesamt stellt die FFH-Verträglichkeitsstudie fest (zumindest behauptet sie), „dass es für den in die RVP eingebrachten Standort für Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager keine ernsthaft in Betracht kommenden zumutbaren Alternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 BNatSchG gibt.“ Dieser Aussage wird widersprochen und auf die Ausführungen zum Alternativenvergleich verwiesen.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert. Daraus folgt, dass es für den in die RVP eingebrachten Standort keine ernsthaft in Betracht kommenden zumutbaren Alternativen i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG gibt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 554

Stellungnahme vom: 25.10.2024

Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen

Vorhabenbestandteil:

Argument

Abschließend ist festzuhalten, dass die vorgelegten Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung nicht nur wegen des fehlenden weiträumigen Standortalternativenvergleichs mindestens für das Zwischenlager unvollständig und rechtsfehlerhaft sind, sondern auch in zahlreichen anderen Punkten Unvollständigkeiten und Mängel aufweisen. Die Durchführung einer ordnungsgemäßen Raumverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht möglich. Daher wiederhole ich meine Forderung, diese Fehler im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung umgehend zu beheben.

Ich erneuere ebenfalls meine Forderung nach Durchführung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Erörterungstermins in Präsenz.

Erwiderung ARL BS

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt. Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Gemäß § 10 Abs. 6 NROG können Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, erörtert werden. Nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens folgt die Erörterung. Sinn und Zweck des Erörterungstermins ist es, dass die im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken mit der verfahrensführenden Behörde und dem Antragsteller erörtert werden. Das ArL BS wird diese Erörterung in einem Präsenztermin durchführen. Die Öffentlichkeit ist im Beteiligungsverfahren eingebunden worden. Soweit aus der Öffentlichkeit von Privatpersonen Anregungen und Bedenken eingebracht worden sind, werden diese ebenfalls eingeladen und ihre Stellungnahmen werden erörtert.

Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 1)

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 206
Stellungnahme vom: 04.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ich nehme Bezug auf unser Telefonat vom 30.06.2022 und möchte Sie bitten, dass ich unter TOP 4.1 „Abgrenzung des Untersuchungsraums/der Untersuchungsräume“ die Gelegenheit bekomme, seitens der Asse-2-Begleitgruppe (A2B) Hinweise zur Vorlage von Unterlagen durch die BGE über ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 Raumordnungsgesetz bzw. zu dem gegebenenfalls erforderlichen entsprechenden Hinwirken gegenüber der BGE durch Ihre Behörde geben zu können. Standortalternativen - insbesondere für die Errichtung des Zwischenlagers - müssen aus Sicht der A2B Gegenstand der Unterlagen, die die BGE im Raumordnungsverfahren vorlegt, und Ihrer Prüfung im Raumordnungsverfahren sein. Die raumplanerische Mitteilung sowie die Unterlage zur Antragskonferenz der BGE grenzt das Untersuchungsgebiet zuzüglich eines kleinräumigen Puffers auf die in der Asse geplanten Vorhaben bestandteile ein. Aus Sicht der BGE ist ein Asse-naher Zwischenlagerstandort alternativlos. Begründet bzw. behauptet wird dies in lediglich einem Satz mit dem rechtlichen Rahmen, den mit den Transporten verbunden Expositionssituationen und Umweltauswirkungen sowie den Umweltauswirkungen durch die Errichtung eines Asse-fernen Zwischenlagers (vgl. Ziffer 4.2.2.3 der raumplanerischen Mitteilung). Die BGE weist in der raumplanerischen Mitteilung unter Bezugnahme auf den sogenannten Beleuchtungsprozess zwar drauf hin, dass bei der Frage, ob die Zwischenlagerung der Abfälle Asse-nah oder Asse-fern erfolgen sollte, Dissens besteht. Sie geht aber bis heute nicht auf Argumente ein, die bisher außerhalb von formellen Genehmigungsverfahren vorgebracht wurden. Dabei ist zu bedenken, dass die Zeitspanne bis zur Endlagerung der rückgeholten Abfälle Jahrzehnte betreffen wird. Nach Ansicht von Experten steht bei der Standortauswahl für das Zwischenlager der bundesdeutschen radioaktiven Abfälle, die in der Schachtanlage Asse II eingelagert wurden, im Prinzip die gesamte Fläche Deutschlands zur Verfügung, so dass eine sehr hohe Zahl auch weit von der Schachtanlage Asse II entfernter, potenzieller Standorte grundsätzlich in Frage käme (vgl. „Anmerkungen zum Verfahren der Standortauswahl für das geplante Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“, Arbeitsgruppe Optionen – Rückholung (AGO), abgestimmte Endfassung vom 04.11.2020 – Seite 1 Ziffer 3, Satz 1). Die Gutachter und Gutachterin des Beleuchtungsberichtes machen zur Standortauswahl der BGE für das Zwischenlager unter anderem folgende Ausführungen: „Tatsächlich erfolgte die Standortvorauswahl für das Zwischenlager mit ausschließlich Asse-nahen Standorten nicht in einem verschiedene Makrostandorte vergleichenden Verfahren auf der Basis eines Multi-Kriteriensystems. Die Einschränkung der Mikrostandort-Suche auf Asse-nahe Standorte wurde begründet mit dem Vermeidungsgebot nach § 8 Abs. 1 StrlSchG und dem Minimierungsgebot von § 8 Abs. 2 StrlSchG sowie mit betrieblichen bzw. logistischen Argumenten. Das Strahlenvermeidungs- und Minimierungsgebot schließt nicht grundsätzlich die Transporte radioaktiver Abfälle in ein Asse-fernes Zwischenlager aus [...]. Durch den Verzicht auf eine kriterienbasierte Suche nach einem geeigneten Makrostandort für das Zwischenlager wurden verschiedene Aspekte außer Acht gelassen. Beispielweise wurde nicht untersucht, ob durch Ereignisse im Rückholbergwerk (Bergsenkungen) oder auslegungsüberschreitende Lösungszutritte (AüL) oder durch Störfälle in der Abfallbehandlungsanlage der Betrieb eines Asse-nahen Zwischenlagers gefährdet sein könnte. [...] Insofern ist die Vorauswahl, dass der Makrostandort des Zwischenlagers Asse-nah zu liegen hat, rechtlich nicht abgesichert. [...]“ (siehe „Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“, Herbert Bühl | Peter Hocke | Christian Küppers | Sabine Schlacke, 30.09.2021 – Abschnitt 11.1) Auf diese seit Ende September 2021 vorliegenden Feststellungen hat sich bisher weder die BGE noch das den Beleuchtungsbericht beauftragende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geäußert. Stattdessen beinhalten die letzten schriftlichen Äußerungen der BGE hinsichtlich des Raumordnungsverfahrens offensichtlich eine Vorfestlegung der BGE auf einen Asse-nahen Standort für das Zwischenlager. Damit läuft momentan der Versuch, über den Beleuchtungsbericht einen Jahrzehnte dauernden Konflikt zu lösen, ins

Leere. Die Region hat über lange Zeit und auf vielfältige Weise auf die Raumunverträglichkeit eines Asse-nahen Zwischenlagers aufmerksam gemacht. Nicht zuletzt aus der Tatsache, dass Sie die A2B in das Raumordnungsverfahren einbeziehen, sehen wir allerdings durch Sie die Intention der Novelle des Raumordnungsgesetzes aufgenommen und die Notwendigkeit erkannt, Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für das Vorhaben zu fördern. Ich bitte Sie deshalb, diesem Gedanken entsprechend im Rahmen des anstehenden Raumordnungsverfahrens die Möglichkeit der Entscheidung zu eröffnen, dass Asse-ferne Standortalternativen jedenfalls für das Zwischenlager Gegenstand weiterer Betrachtungen werden, bzw. dass nicht ohne weitere Prüfung die vom Bund bzw. der bundeseigenen Gesellschaft getroffene Vorfestlegung/Standortentscheidung akzeptiert wird, in der Asse den bundesdeutschen Atom-Müll oberirdisch noch über viele Jahrzehnte zwischenzulagern. Hierzu möchte ich im Rahmen der Antragskonferenz gern Hinweise geben, warum im Raumordnungsverfahren ein echter Alternativen diskurs infolge des gesetzgeberischen Normmappells zu ermöglichen ist, und weshalb die BGE – die als zu 100 % bundeseigene Gesellschaft an das Rechtsstaatsprinzip gebunden ist – dazu möglichst weiträumig von ihr zu ermittelnde Standortalternativen für das Zwischenlager in die von ihr vorzulegenden Unterlagen für das Raumordnungsverfahren einzubeziehen hat.

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 2) - Koordinierungsbüro der A2B

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 295
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ich danke Ihnen, dass ich für die A2B – die Asse-2-Begleitgruppe – die Gelegenheit erhalte, in diesem für uns so wichtigen Verfahren meine bereits mündlich in der Telefon- / Videokonferenz vom 11.07.2022 gegebenen Hinweise noch einmal schriftlich darzustellen und zu vertiefen. Außerdem möchte ich im Rahmen meiner schriftlichen Stellungnahme unter Gliederungspunkt II. ergänzend auf das Thema Katastrophenschutz als Belang für dieses Verfahrens eingehen, das ich in der Telefon-/Videokonferenz vom 11.07.2022 noch nicht angesprochen habe.

Meine schriftlichen Ausführungen in der Sache haben den folgenden Hintergrund: Die A2B begleitet seit vielen Jahren die Rückholplanung der bundeseigenen atomaren Abfälle aus der Schachanlage Asse II. In der A2B sind Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Politik sowie zivilgesellschaftliche Akteure eingebunden. Insofern repräsentiert die A2B die Bürgerinnen und Bürger der Region, für die dieses Verfahren so bedeutsam ist: unter anderem mit Blick auf Gesundheit und Sicherheit, Naturschutz oder auch Naherholung. Das Thema Asse II berührt die Menschen in unserer Region. Die Vorhabenträgerin hat eine „Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 30.05.2022 für das Raumordnungsverfahren vorgelegt, das zu den einzelnen Vorhaben der Vorhabenträgerin die Schachanlage Asse II betreffend durchgeführt werden soll. Die Unterlage der Vorhabenträgerin zur Antragskonferenz enthält insbesondere eine Vorhabenbeschreibung (Kap. 3) sowie Vorschläge der Vorhabenträgerin für den jeweiligen Untersuchungsumfang der Raumverträglichkeitsstudie (Kap. 4), des raumordnerischen UVP-Berichts (Kap. 5), der raumordnerischen Prüfung nach der FFH-Richtlinie (Kap. 6) und artenschutzrechtlicher Belange (Kap. 7). Ferner findet sich in der besagten Unterlage eine raumordnerische Gesamtbeurteilung durch die Vorhabenträgerin (Kap. 8).

Die Unterlage der Vorhabenträgerin zur Antragskonferenz ist inhaltlich dadurch gekennzeichnet, dass darin auf ein „Gesamtvorhaben Rückholung“ abgestellt wird, zu deren namentlich angesprochenen Einzelbestandteilen bzw. flankierenden Maßnahmen unter anderem auch die Zwischenlagerung der nach über Tage zurückbeförderten Abfälle gezählt wird (siehe dazu etwa Bl. 6 der Unterlage zur Antragskonferenz). Die Zwischenlagerung wird von der Vorhabenträgerin dem sogenannten „Antragskomplex III“ des Gesamtvorhabens zugeordnet, der in der Errichtung und dem Betrieb sowohl der Abfallbehandlungsanlage als auch des Zwischenlagers bestehen soll (Bl. 9 der Unterlage zur Antragskonferenz). (Auch) für das Raumordnungsverfahren ist seitens der Vorhabenträgerin vorgesehen, das Gesamtvorhaben in einzelne Vorhabenbestandteile aufzuteilen; „Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager“ – mit den einzelnen Maßnahmen „Baustelleneinrichtung, Gebäudekomplex der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers“ – sollen dabei einen gemeinsamen Vorhabenbestandteil bilden (Bl. 9 f. der Unterlage zur Antragskonferenz).

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 296

Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

In der Unterlage zur Antragskonferenz wird von der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Zwischenlagers unter anderem angegeben, die Baugrunduntersuchungen für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers hätten bereits im Mai 2022 begonnen, und ab ca. 2025 werde mit der Baufeldvorbereitung für die Baumaßnahmen der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers begonnen (Bl. 14 der Unterlage zur Antragskonferenz). Somit ist der Unterlage zur Antragskonferenz offensichtlich zu entnehmen, dass schon im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens eine Vorfestlegung auf einen bestimmten Asse-nahen Standort für das Zwischenlager durch die Vorhabenträgerin erfolgt ist. Dementsprechend beinhaltet die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Unterlage zur Antragskonferenz auch keine Aussagen der Vorhabenträgerin zu ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen für das Zwischenlager, insbesondere auch keine solchen zu Asse-ferneren Standortalternativen. Dieser Befund wird durch folgende Ausführungen der Vorhabenträgerin in Kap. 5.3.6 der Unterlage zur Antragskonferenz bestätigt, das überschrieben ist mit „Alternativenvergleich“: „Der schachtnahe Standort für das an die Abfallbehandlungsanlage angeschlossene Zwischenlager wurde nach den Vorgaben des Kriterienberichts des BfS (...) unter besonderer Beachtung der Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung gemäß § 8 StrlSchG festgelegt (vgl. Kap. 3.2.2).“Ergänzend ist dazu anzumerken, dass sich Kap. 5 der Unterlage zur Antragskonferenz nicht einmal zu den erforderlichen Unterlagen für das Raumordnungsverfahren allgemein verhält, insbesondere nicht unmittelbar zu den aus § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG erwachsenden Anforderungen den Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung betreffend, sondern dass dieses Kapitel lediglich den Vorschlag der Vorhabenträgerin für den Untersuchungsumfang speziell hinsichtlich des raumordnerischen UVP-Berichts enthält. Die Unterlage der Vorhabenträgerin zur Antragskonferenz lässt insgesamt nicht erkennen, dass die Vorhabenträgerin beabsichtigen würde, dem ArL zumindest in Bezug auf das Zwischenlager Unterlagen über Asse-ferne Standortalternativen für das Raumordnungsverfahren vorzulegen. Das Schreiben des ArL vom 14.06.2022, mit dem zum Ersatz der Antragskonferenz eingeladen wurde, enthält ebenfalls keinen Hinweis auf Standortalternativen bzw. auf die beabsichtigte Prüfung entsprechender Unterlagen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Insbesondere lässt das Schreiben des ArL vom 14.06.2022, soweit darin Zweck und Gegenstand des in Rede stehenden Raumordnungsverfahrens unter sinngemäßer Wiedergabe des § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG beschrieben werden (siehe S. 2 oben des Schreibens), die erforderliche ergänzende Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG vermissen, wonach Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein sollen. Dies gilt vornehmlich für den Zwischenlagerstandort.

Erwiderung BGE

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 297
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Schon weil ausweislich des Einladungsverteilers allerdings unter anderem auch die A2B zu dem Ersatz der Antragskonferenz eingeladen und an der Telefon-/Videokonferenz vom 11.07.2022 beteiligt wurde, worin die Eckpfeiler des beabsichtigten Raumordnungsverfahrens besprochen wurden, gehen wir davon aus, dass das ArL die Intention der ROG-Novelle 2017 aufgenommen und insoweit auch die Notwendigkeit erkannt hat, Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für das Vorhaben der Vorhabenträgerin zu fördern. Für den Fall, dass unsere Annahme wider Erwarten nicht zutreffen sollte, mahnen wir dieses hiermit vorsorglich bereits an dieser Stelle dringend an.

Erwiderung ARL BS

Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine umfassende Akzeptanz geben wird.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 390
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

I. Alternativenprüfung für den Zwischenlagerstandort

1. Ergebnis unserer Erwägungen zur Alternativenprüfung

- Gegenstand des hier in Rede stehenden Raumordnungsverfahrens muss unter anderem auch eine Raumverträglichkeitsprüfung von Asse-fernen Standortalternativen für das Zwischenlager sein. Dies folgt aus § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, woraus zumindest speziell für den vorliegenden Fall eine echte Rechtspflicht erwächst.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 391
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

- Die erforderliche Vorlage prüfbarer Unterlagen für Asse-ferne Standortalternativen des Zwischenlagers hat die Vorhabenträgerin selbständig zu gewährleisten. Dazu ist die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft im vorliegenden Fall jedenfalls gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch deshalb, damit der Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in der Fassung seit der ROG-Novelle 2017 und die damit verbundene Intention des Bundes als Gesetzgeber nicht konterkariert werden, denen die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft in besonderem Maße verpflichtet ist. Nicht zuletzt liegt die Veranlassung der Prüfung möglicher Standortalternativen für das Zwischenlager durch das ArL im Raumordnungsverfahren aber auch im eigenen Interesse der Vorhabenträgerin.
- Erforderlichenfalls muss das ArL als Landesplanungsbehörde auf die Vorhabenträgerin einwirken, damit diese ihm auch Unterlagen über ernsthaft in Betracht kommende Asse-ferne Standortalternativen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG hinsichtlich des Zwischenlagers zur Prüfung im Raumordnungsverfahren vorlegt. Dies folgt jedenfalls für den vorliegenden Fall ebenfalls aus § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Falls die Vorhabenträgerin auf ein solches Hinwirken des ArL nicht mit der Vorlage entsprechender Unterlagen reagierte, hätte das ArL das Raumordnungsverfahrens gegebenenfalls mangels Vorlage der notwendigen Unterlagen durch die Vorhabenträgerin einzustellen.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 392
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

• Die Vorfestlegung der Vorhabenträgerin auf einen bestimmten Asse-nahen Standort für das Zwischenlager, welche die Vorhabenträgerin schon im Vorfeld der Durchführung des Raumordnungsverfahrens vorgenommen hat, steht demgegenüber nicht mit § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang. Damit im vorliegenden Fall ein ordnungsgemäßes und effektives Raumordnungsverfahren entsprechend den Intentionen des Bundesgesetzgebers und in Fortsetzung der langjährig praktizierten, wenngleich bisher „nicht-förmlichen“ Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet ist, muss sich die Vorhabenträgerin von ihrer Vorfestlegung lösen und Standortalternativen für das Zwischenlager betrachten, und auch das ArL darf dieser Vorfestlegung der Vorhabenträgerin für das Raumordnungsverfahren nicht einfach folgen, sondern muss dieser aktiv entgegenwirken.

Erwiderung BGE

s. BE ID 390

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 393
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Einzelnen gilt diesbezüglich Folgendes:

2. Unsere Erwägungen zur Alternativenprüfung im vorliegenden Fall im Einzelnen

a) Gegenstand der Prüfung eines jeden Raumordnungsverfahrens sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen sein. Diesen Weg hat der Gesetzgeber mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes (ROG) im Jahr 2017 bereitet. Mit dem geänderten § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG hat der Bund – in Verbindung mit den ebenfalls novellierten Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung – im Raumordnungsverfahren einen echten Alternativendiskurs unter Beteiligung der Öffentlichkeit verankert, begründet unter anderem mit dem Nutzen für eine Planungsbeschleunigung, wie sie auch bei der Rückholung des Atommülls aus der Asse geboten ist.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende

Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 394
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

b) Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG hat die Vorhabenträgerin dem ArL diejenigen Unterlagen vorzulegen, die für die Raumverträglichkeitsprüfung notwendig sind. Zu den notwendigen Unterlagen gehören nach dem Willen des Bundesgesetzgebers gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG auch solche über ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen. Dies folgt so schon aus der Systematik des ROG. Es ergibt sich außerdem aus dem niedersächsischen Landesrecht gemäß dem NROG. Denn nur im Falle der Vorlage auch von Unterlagen zu Standortalternativen durch die Vorhabenträgerin wird das ArL in seiner Landesplanerischen Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens feststellen können, zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standortalternativen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geführt hat, wozu das ArL gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 NROG verpflichtet ist.

c) Sofern man nicht schon aus den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen für die Vorhabenträgerin eine echte Rechtspflicht zur Vorlage entsprechender Unterlagen im Raumordnungsverfahren ableiten will, erwächst der Vorhabenträgerin zumindest im vorliegenden Fall eine echte Rechtspflicht zur Vorlage von Unterlagen über Standortalternativen einschließlich Asse-ferner Alternativen jedenfalls für das Zwischenlager aus § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Die Prüfung von Standortalternativen ist generell Ausfluss des Abwägungsgebots bzw. an dessen Maßstäben zu messen. Das Abwägungsgebot ist bzw. dessen Maßstäbe sind wiederum im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG zu verorten. Als eine zu 100 % bundeseigene Gesellschaft ist die Vorhabenträgerin bei ihrer Auswahlentscheidung über einen Zwischenlagerstandort mithin an das Rechtsstaatsprinzip gebunden. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet die Vorhabenträgerin dazu, für die Zwischenlagerstandortsuche mehrere ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG zu prüfen und dem ArL für das Raumordnungsverfahren auch Unterlagen über diese Standortalternativen vorzulegen.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten

Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 395
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Nach Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG muss die Ermittlung von Alternativstandorten möglichst weiträumig angelegt werden, vgl. dazu etwa auch OVG Münster, Urteil vom 26.08.2021, 10 D 106/14.NE (zit. n. Juris, Rn. 114), um dem Anliegen der besagten Norm ausreichend Rechnung zu tragen. Auf den bestehenden Bedarf an einer ausreichenden Berücksichtigung Asse-ferner Standorte für das Zwischenlager hat unter anderem auch die AGO – bei der AGO handelt es sich um die wissenschaftliche Beratung der A2B – bereits wiederholt hingewiesen, siehe etwa das AGO-Positionspapier „Auswahl asseferner Standorte für ein Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ in seiner Endfassung vom 11.02.2021, S. 1, oder das AGO-Schreiben vom 24.02.2021 bezogen auf das Schreiben der Vorhabenträgerin vom 13.01.2021, S. 1 f. Das Rechtsstaatsprinzip, dem sowohl die Vorhabenträgerin – als bundeseigene Gesellschaft – als auch das ArL – als Landesplanungsbehörde – zu genügen haben, verdichtet jedenfalls im vorliegenden Fall den Normbefehl des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG und lässt diesen hier zu einer echten Rechtspflicht erstarken. Diese Auslegung führt dazu, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip dazu verpflichtet ist, Standortalternativen einschließlich Asse-ferner Standortalternativen zu ermitteln und Unterlagen für derartige Standortalternativen in das Raumordnungsverfahren einzuführen. Sie führt ferner dazu, dass das ArL nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gegebenenfalls dazu verpflichtet ist, dementsprechend auf die Vorhabenträgerin einzuwirken und im Fall der Nichtvorlage der betreffenden Unterlagen das Raumordnungsverfahren einzustellen, weil von der Vorhabenträgerin die für das Verfahren notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

Erwiderung BGE

s. BE ID 394

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Die im hier genannten Urteil des OVG Münster vertretene Rechtsauffassung wurde durch die Entscheidung des BVerwG vom 07.12.2023 (4 CN 6.22) höchststrichterlich bestätigt.

Diese beiden Urteile sind jedoch auf den Fall der hier vorliegenden RVP nicht anzuwenden, da sie sich auf die Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Regionalplans bzw. eines Bauleitplans beziehen. Siehe dazu die Erwiderung zu BE ID 490.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 396
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

d) Ungeachtet des Vorstehenden wäre es im Übrigen auch in der Sache nicht ansatzweise nachvollziehbar, weshalb sich die Vorhabenträgerin als eine zu 100 % bundeseigene Gesellschaft jedenfalls hinsichtlich des Zwischenlagers offenbar der bundesgesetzlichen Aufforderung entziehen können sollte, Dokumente zu ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen in das Raumordnungsverfahren einzuführen. Denn damit würde sich die Vorhabenträgerin insoweit dem gebotenen und bezweckten echten Alternativendiskurs unter Beteiligung der Öffentlichkeit verweigern. Sie würde sowohl den gesetzgeberischen Normappell des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG missachten als auch die klare Intention des Bundesgesetzgebers, die dieser mit § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Institut der Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgt. Ein solches Fehlverhalten der Vorhabenträgerin widerspräche folglich auch dem gleichgerichteten Sinn und Zweck des Begleitprozesses. Es würde vorliegend umso schwerer wiegen, als der Vorhabenträgerin durch das Rechtsstaatsprinzip die Prüfung von Standortalternativen jedenfalls für das Zwischenlager verbindlich aufgegeben ist (siehe oben). Darüber hinaus stellt sich die Vorhabenträgerin mit ihrer Vorfestlegung für den Zwischenlagerstandort den ausdrücklichen Erwartungen der niedersächsischen Landesregierung entgegen, die diese in der schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zweier Abgeordneter des niedersächsischen Landtags, LT-Drs. 18/11150, formuliert hat. In der besagten Drucksache wird etwa auf S. 3 oben ausgeführt, aus Sicht der niedersächsischen Landesregierung müsse hinsichtlich des Zwischenlagerstandorts „aus den bisherigen Ergebnissen des hierzu geführten Beleuchtungsprozesses die Standortfrage seitens des Bundes nochmals vorbehaltlos und ergebnisoffen auf den Prüfstand“ gestellt werden, denn nur so könne „echtes Vertrauen gegenüber den Betroffenen wiederhergestellt werden“. Namentlich der Umweltminister der Landes Niedersachsen, Herr Olaf Lies, hat ausweislich S. 4 oben der besagten Drucksache zudem – zu Recht – betont, „dass die BGE im Zusammenhang mit der Frage des Zwischenlagerstandortes keine Fakten schaffen dürfe“. Auch gegen diese Maßgabe verstößt die Vorhabenträgerin mit ihrer bisherigen Vorfestlegung hinsichtlich des Zwischenlagerstandorts für das Raumordnungsverfahren, was einer umgehenden Korrektur seitens der Vorhabenträgerin bedarf.

Erwiderung BGE

s. BE ID 394

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 397
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

e) Soweit es die hier wiederholt angesprochene Intention des Bundesgesetzgebers angeht, die dieser mit § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Institut der Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgt, und der sich sowohl die Vorhabenträgerin als auch das ArL nicht verschließen darf, gilt vertiefend Folgendes:

aa) Die Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren wurde durch die ROG-Novelle 2017 durch den Bundesgesetzgeber erheblich aufgewertet. Generell besteht für Vorhaben die Notwendigkeit einer dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagerten Alternativenprüfung. Dem kann allein das Raumordnungsverfahren gerecht werden. Eine wichtige, vorklärende Funktion des Raumordnungsverfahrens besteht deshalb darin, eine umfängliche Alternativenprüfung bereits auf der Grundlage einer weniger detaillierten Planungsstufe vorzunehmen, bei der ungeeignete Alternativen ausgeschieden und möglichst frühzeitig der raumverträglichste Standort ermittelt wird. Darin besteht eine herausragende Besonderheit des Raumordnungsverfahrens, und darin liegt auch dessen Nutzen für die Planungsbeschleunigung begründet. Gerade in Bezug auf geplante Großprojekte stellt die vorgelagerte Alternativenprüfung einen besonderen Schwerpunkt der Raumverträglichkeitsprüfung dar. Die Landesplanungsbehörde soll insoweit eine verlässliche Aussage dazu treffen, welche Alternative jedenfalls nicht an raumordnerischen Erfordernissen scheitert. Dies hat große Relevanz für die spätere Entscheidung des Vorhabenträgers nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens, welche Alternative er der Ausarbeitung seines konkreten Zulassungsantrags zugrunde legt. Vgl. Pielok, in: in: Pielok/Starnofsky, PdK Niedersachsen, NROG, Kommentar, § 10, Abschn. 3.1.1. Die Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren erhöht die Objektivität und damit auch die Akzeptanz des Ergebnisses. Sie enthält die Botschaft, alles nur erdenklich Mögliche getan zu haben, um zu einem optimalen Votum zu gelangen. Goppel, DVBl. 2016, 1306, 1307.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 398

Stellungnahme vom: 24.07.2022

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

bb) Den vorgenannten Gesichtspunkten kommt mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in seiner seit der ROG-Novelle 2017 geltenden Fassung gesteigerte Bedeutung zu. Denn auch der Bundesgesetzgeber sieht in der Alternativenprüfung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in der seit der ROG-Novelle 2017 geltenden Fassung ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Akzeptanz von Großprojekten. Entstehungsgeschichtlich und funktional ist die Alternativenprüfung neuer Prägung außerdem eng mit dem verfahrensrechtlichen Institut der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung verknüpft, als deren materiell-rechtliche Fortsetzung sie sich gegebenenfalls manifestieren kann. Im Zusammenwirken mit dem verfahrensrechtlichen Institut der Öffentlichkeitsbeteiligung entfaltet die Alternativenprüfung eine spezifische Relevanz, indem sie Alternativendiskurse induziert und die Berücksichtigung von im Beteiligungsverfahren vorgebrachten, ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Trassenalternativen im materiellen Prüfvorgang ermöglicht. Vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Ordnungsnr. M § 15, ROG § 15 Rn. 198.

Allgemein kommen dem Raumordnungsverfahren nach der obligatorischen Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die ROG-Novelle 2017 zentrale Funktionen auch im Hinblick auf die Umsetzung planungsdemokratischer Wertvorstellungen zu. Das Raumordnungsverfahren wird vom Bundesgesetzgeber als wichtiger Anknüpfungspunkt einer frühen Befassung der Öffentlichkeit mit einem Projekt in einem Zeitpunkt angesehen, zu dem es noch einen vergleichsweise geringen Konkretisierungsgrad aufweist und auch noch grundlegenden Änderungen zugänglich ist. Idealerweise löst die Information einen verfahrensbegleitenden konstruktiven öffentlichen Diskurs über das Projekt und dessen Raumverträglichkeit, über die gegebenenfalls in Betracht kommenden Planungsalternativen sowie über die Aspekte Kosten und Nachhaltigkeit aus. Durch die ROG-Novelle 2017 ist es zu einer Bedeutungsaufwertung des Instituts der Öffentlichkeitsbeteiligung gekommen. Das Raumordnungsverfahren dient seitdem auch einer frühzeitigen Diskursinduzierung und Bürgereinbindung im Rahmen eines über mehrere Planungs- und Beteiligungsstufen verlaufenden Planungsprozesses. Das Institut der Öffentlichkeitsbeteiligung hat eine Emanzipation erfahren, vom bundesgesetzlich fakultativen Verfahrensattribut der Raumordnungsprüfung hin zu einem wichtigen Zweck des Raumordnungsverfahrens selbst. Vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Ordnungsnr. M § 15, ROG § 15 Rn. 25 f., m.w.N. Aufgrund der Verknüpfung der Alternativenprüfung neuer Prägung mit dem verfahrensrechtlichen Institut der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung sind diese Erwägungen auch und gerade für das Verständnis des Normappells gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG in seiner geltenden Fassung der ROG-Novelle 2017 beachtlich.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 399
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

cc) Wie sich nicht zuletzt auch noch anhand des Umstands erweist, dass der Bundesgesetzgeber § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG mit der ROG-Novelle 2017 inhaltlich an die Regelung des § 5 Abs. 4 Satz 1 NABEG angeglichen hat, lässt sich folgendes Zwischenfazit ziehen: Der Bundesgesetzgeber verfolgt gemäß dem novellierten ROG nunmehr (auch) für das Raumordnungsverfahren das Ziel, gesetzlich eine echte, ergebnisoffene Alternativenprüfung im Vorfeld der Auswahl eines konkreten Vorhabenstandorts durch den Vorhabenträger und der nachgeschalteten behördlichen Zulassungsentscheidung zu etablieren, und zwar unter ausdrücklicher Einbeziehung der Öffentlichkeit, damit im Raumordnungsverfahren in Umsetzung planungsdemokratischer Wertvorstellungen ein echter Alternativendiskurs ermöglicht wird.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Erwiderung ARL BS

Die Öffentlichkeit wurde entsprechend der rechtlichen Vorgaben in das Verfahren eingebunden. D. h., die Bekanntmachung über die Einleitung der RVP wurde im Nds.

Ministerialblatt veröffentlicht. In dem Bewusstsein, dass das Ministerialblatt in der Bevölkerung eine begrenzte Reichweite hat, hat das ArL BS eine Presseinfo herausgegeben, die in regionalen und überregionalen Medien aufgegriffen wurde. Die Verfahrensunterlagen waren für Jedermann digital im Internet und analog beim ArL BS sowie der Infostelle Asse zugänglich.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 400
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

f) Die besondere Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Vernünftigkeit einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung und des damit verbundenen echten Alternativendiskurses speziell auch im vorliegenden Fall, jedenfalls soweit es den Zwischenlagerstandort angeht, wurden übrigens – zu Recht – wiederholt auch von der AGO betont. So hat die AGO diesbezüglich in ihrem Diskussionspapier „Aspekte zu Umgang, Konditionierung und Lagerung der rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ mit Stand 03.06.2022 auf S. 14 etwa Folgendes ausgeführt: „Da die Rückholung der Abfälle (...) als politischer Auftrag erteilt und mit einem Begleitprozess ausgestattet wurde, sollte die Frage der Standortauswahl eines Zwischenlagers, dessen Betriebszeit derzeit völlig offen ist, nicht auf rechtliche Mindestanforderungen ausgelegt bzw. reduziert werden. Das Vorgehen von BGE und politisch verantwortlichem Ministerium BMUV hat bundesweite Bedeutung und strahlt auf andere Vorhaben des BMUV aus. “Weiter hat die AGO auf S. 27 des vorgenannten Papiers mit Stand 03.06.2022 ausdrücklich empfohlen, es „sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Favorisierung von Standorten für die übertägigen Prozessschritte einschließlich eines Zwischenlagerstandortes vorgenommen werden. Vielmehr sollte zunächst ein Vergleich des ausgewählten Asse-nahen Standorts (S1, „Kuhlager“) mit mindestens zwei Asse-fernen Standorten erfolgen. “In der abgestimmten Endfassung mit Stand 04.11.2020 der AGO-Kurzstellungnahme, die überschrieben ist mit „Anmerkungen zum Verfahren der Standortauswahl für das geplante Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“, hat die AGO ferner auf S. 1 Folgendes angenommen: „Einen Zwischenlagerstandort so zu suchen und festzulegen, dass dieser Standort von möglichst vielen Beteiligten akzeptiert werden kann, erfordert ein kriterienbasiertes Auswahlverfahren, mit dessen Hilfe aus mehreren vorausgewählten, potenziellen Standorten der „relativ beste“ identifiziert werden kann. Zum Auswahlverfahren gehört die Diskussion der Vor- und Nachteile aller wesentlichen Merkmale der potenziellen Standort-Lösungen und ihre gegenseitige Abwägung, weil nur auf diese Weise eine sachlich begründete und nachvollziehbare Entscheidung für den ausgewählten Standort möglich ist. Die Anforderungen an die Kriterien, die Abwägung sowie die Aggregation aller Einzelergebnisse, die zum endgültigen Standort führen, sind für die Akzeptanz der Standortauswahl von großer Bedeutung.“

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur

Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 401
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Außerdem findet sich in der besagten AGO-Kurzstellungnahme mit Stand 04.11.2020 auf S. 1 noch die folgende zutreffende Aussage der AGO: „Bei der Standortauswahl für das Zwischenlager steht im Prinzip die gesamte Fläche Deutschlands zur Verfügung, so dass eine sehr hohe Zahl auch weit von der Schachanlage Asse II entfernter, potenzieller Standorte in Frage käme. Aus Praktikabilitätsgründen ist es (...) sinnvoll, eine räumliche Vorauswahl von Standorten zu treffen.“ Zudem hat die AGO in ihrer besagten Kurzstellungnahme mit Stand 04.11.2020 auf S. 2 f. Folgendes festgehalten: „[Es] (...) ist festzuhalten, dass die Begrenzung der Standortvorauswahl allein auf assenahe Standorte zu einem stark eingeeengten Betrachtungsrahmen führt, zumal die Untersuchungen der BGE die summarische radiologische Gesamtbelastung der Bevölkerung durch Rückholung, Charakterisierung, Konditionierung und Zwischenlagerung über Jahrzehnte nicht bewertet. Die möglichen – aber nicht zwingenden - Vorteile von assefernen Standorten gegenüber assenahen werden durch Nichtberücksichtigung von vornherein ausgeschlossen. Die Begründung der BGE, aus vorrangig radiologischen Betrachtungen der Transporte nur assenahe Standorte zu berücksichtigen, ist vor diesem Hintergrund nicht nachzuvollziehen (...). Alle Abwägungskriterien sind bei einem Standortvergleich anzuwenden. Das daraus resultierende Gesamtergebnis eines Vergleichs assenaher und asseferner Zwischenlagerstandorte würde es erst ermöglichen, die tatsächlichen Unterschiede zwischen den beiden „Standorttypen“ zu ermitteln. Damit würde BGE über eine breitere argumentative Grundlage für die Entscheidung des „besten Standortes“ verfügen. Sollte sich herausstellen, dass ein assenaher Standort gegenüber den assefernen Standorten entscheidende Vorteile aufweist, dann gäbe es gute Argumente, das Zwischenlager assenah zu errichten.“

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 402
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ergänzend ist auf die nachfolgend zitierten Empfehlungen und Annahmen der AGO hinzuweisen, die sich auf S. 3 f. der besagten Kurzstellungnahme mit Stand 04.11.2020 finden: „Eine an den Zielen des Begleitprozesses orientierte Handlungsweise der BGE sollte deshalb bei der Standortauswahl für das Zwischenlager asseferne Standorte mit einbeziehen. Bei der Standortsuche für die rückgeholten Abfälle der Schachanlage Asse II geht es nicht um die Standortfindung für ein beliebiges, autobahnnahes Logistikzentrum, sondern um einen kerntechnischen Komplex in einer bereits seit vielen Jahren durch nachgewiesenes Fehlverhalten früherer Betreiber vorbelasteten Region. Deshalb ist die Forderung nach einem Standortvergleich mit (einigen wenigen) assefernen Standorten in hohem Maße begründet und vernünftig. Denn nur so kann tatsächlich aufgezeigt und beurteilt werden, ob unter Berücksichtigung aller Kriterien ein asseferner oder ein assenaher Standort aus dem Suchverfahren als relativ bester Standort hervorgeht. Der Aufwand dafür ist deutlich begrenzt, vor allem, wenn man mögliche zukünftige Kosten und Zeitverzögerungen in Zusammenhang mit einer konfliktbehafteten Zwischenlagerplanung in Rechnung stellt.“ Auf den besonderen Zusammenhang zwischen der gebotenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortauswahl für das Zwischenlager und dem Begleitprozess sowie auf den besonderen Zusammenhang mit der Endlagersuche hat die AGO in der folgenden Passage auf S. 4 der besagten Kurzstellungnahme hingewiesen: „Der im Jahr 2008 initiierte Begleitprozess zum Umgang mit dem historischen Erbe der Schachanlage Asse II kann als Muster für die beabsichtigte Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Suche nach einem Endlager für den hochradioaktiven Abfall Deutschlands angesehen werden. Die beim Asse-II-Begleitprozess sichtbar werdenden Probleme können eine Erfahrungsbasis darstellen, um die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Suche nach einem deutschlandweiten Endlager so auszugestalten, dass ein echter Begleitprozess entsteht. Die politische Festlegung eines mit einem eingeeengten Verfahren ermittelten „besten Standorts“ für den Zwischenlagerstandort an der Schachanlage Asse II wirft in dieser Hinsicht Fragen nach dem Sinn des Asse-II-Begleitprozesses auf, dem sich alle beteiligte[n], Gruppen stellen sollten.“

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der schriftlichen Beteiligung zur Antragskonferenz im Juli 2022 vorgebracht wurden.

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 403
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wie die AGO in den vorstehend zitierten Beiträgen zutreffend herausgestellt hat, sprechen speziell für das hier in Rede stehende Zwischenlager – insbesondere im Lichte des seit Jahren anhängigen Begleitprozesses – ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit und Zweckmäßigkeit für die Identifizierung Asse-ferner Standortalternativen durch die Vorhabenträgerin und für die behördliche Prüfung dieser Alternativen. Sie sprechen mithin bezogen auf das anstehende, dafür besonders geeignete Raumordnungsverfahren dafür, dass die Vorhabenträgerin jedenfalls für das Zwischenlager Standortalternativen einschließlich Asse-ferner Alternativen durch Vorlage entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren einführt, und dass das ArL diese Alternativen erforderlichenfalls von der Vorhabenträgerin einfordert und sie im Rahmen des Raumordnungsverfahrens als Landesplanungsbehörde prüft.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 404
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

g) Wenngleich das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) auf den hier in Rede stehenden Standort eines Zwischenlagers nicht unmittelbar anwendbar ist, lässt sich der Zweck des StandAG doch sinngemäß darauf übertragen. Gemäß § 1 Abs. 1 StandAG regelt das besagte Gesetz das Standortauswahlverfahren. Nach § 1 Abs. 2 StandAG soll damit „in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung (...) ermittelt werden“. (Hervorhebung nicht im Originaltext.) Wie sich aus den Gesetzesmaterialien des StandAG ergibt, enthält das Gesetz als Ergebnis einer vorausgegangenen Gesetzesevaluierung „insbesondere konkretisierende Regelungen für umfassende sowie transparente Teilnahmeverfahren, um die Öffentlichkeit vor den Entscheidungen im Auswahlverfahren umfassend einzubeziehen“. –BT-Drs. 18/11398 vom 07.03.2017, S. 43 (dort unter A.II. über den wesentlichen Inhalt des Gesetzesentwurfs); Hervorhebung nicht im Originaltext enthalten.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Das Standortauswahlgesetz regelt das Verfahren für die Suche nach einem Standort in Deutschland für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle. Eine analoge Anwendbarkeit des Gesetzes auf schwach- und mittelradioaktive Abfälle kommt nicht in Betracht. Es mangelt dafür an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat auch schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Blick gehabt und das Verfahren des StandAG bewusst auf hochradioaktive Abfälle ausgerichtet, vgl. BT-Drucksache 18/11398 S. 47. Zudem soll am Asse-Standort keine Anlage zur Endlagerung entstehen, sodass auch keine vergleichbare Interessenlage festzustellen ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 405

Stellungnahme vom: 24.07.2022

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Denn es soll mit dem besagten Gesetz Folgendem verstärkt Rechnung getragen werden: „dem bestehenden Bedürfnis nach einer umfassenden und frühzeitigen Beteiligung“ –BT-Drs. 18/11398 vom 07.03.2017, S. 43 (dort unter A.II. über den wesentlichen Inhalt des Gesetzesentwurfs); Hervorhebung nicht im Originaltext. Speziell im Hinblick auf die oben zitierte Vorschrift § 1 Abs. 2 StandAG den Gesetzeszweck betreffend hat der Gesetzgeber ausdrücklich Folgendes angenommen: „Das Standortauswahlverfahren ist auf die Suche nach dem Standort für eine Anlage zur Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle ausgerichtet. Die Möglichkeit der zusätzlichen Einlagerung von mittel- und schwachradioaktiven Abfällen ist im Auswahlprozess zu berücksichtigen. Zu den einzulagernden insbesondere hochradioaktiven Abfällen zählen bestrahlte Brennelemente sowie in Glas eingeschmolzene Abfälle aus der Wiederaufarbeitung. Schwach- und mittelradioaktive Abfälle, die möglicherweise zusätzlich eingelagert werden sollen, sind die radioaktiven Abfälle, die aus der Schachanlage Asse II zurückgeholt wurden, radioaktive Abfälle, die die Annahmebedingungen des Endlagers Konrad nicht erfüllen sowie vorsorglich das angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung, sollte eine weitere Verwertung nicht erfolgen. Die Auswirkungen einer Endlagerung dieser zusätzlichen radioaktiven Abfälle sind im Rahmen einer vorläufigen Sicherheitsuntersuchung zu prüfen. Das Standortauswahlverfahren soll selbsthinterfragend und lernend ausgestaltet sein. Zentral für einen erfolgreich lernenden und letztlich zu einer Endlagerung mit bestmöglicher Sicherheit führenden Gesamtprozess ist der Anspruch an alle am Standortauswahlprozess beteiligten Personen und Institutionen, sich entlang des gesamten Prozesswegs der Endlagerung immer wieder selbst und gegenseitig zu hinterfragen und sich systematisch und fortlaufend in der selbstkritischen Analyse des erreichten Standes zu üben.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 404.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 406

Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Sicherstellung von selbstkritischen und über die Zeiten wach bleibenden Strukturen ist in diesem Zusammenhang essenziell. Ziel ist, Fehlentwicklungen zu verhindern, nicht erwartete Entwicklungen frühestmöglich zu erkennen, die offene Kommunikation darüber und Prozesse zum Umgang mit diesen Entwicklungen anzustoßen und Anzeichen von institutioneller oder personeller Betriebsblindheit frühzeitig zu erkennen und im Keim zu ersticken. Die Herausforderung kann nur dadurch bewältigt werden, dass Maßnahmen und Vorkehrungen auf verschiedenen Ebenen vorgesehen werden, die gegenseitige Korrekturen und Kritik erlauben – der Gesamtprozess muss als selbsthinterfragendes System aufgebaut werden. Die neu eingeführte Definition des Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit setzt eine Empfehlung der Endlagerkommission um und enthält die präzisierende Klarstellung, dass der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit der Standort ist, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten ermittelt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Ein Standortauswahlverfahren, welches das Ziel hat, den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu bestimmen, muss ein komparatives Verfahren sein, das mit seinen Prozessschritten und Entscheidungskriterien so angelegt ist, dass sich der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit auf transparente und nachvollziehbare Weise als Ergebnis ergibt. Dabei hat die kurz-, mittel- und langfristige Sicherheit Priorität vor allen anderen Aspekten. Es gilt, im Standortauswahlverfahren den unter Sicherheitsaspekten bestmöglichen Standort zu bestimmen. Daneben wird die bisherige Regelung zur Inlandsentsorgung beibehalten.“

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 404.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 407
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Das StandAG zeichnet damit bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze für die Standortauswahl hinsichtlich eines atomaren Endlagers vor, die als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 3 GG zu verstehen sind. Nicht zuletzt weil in der Gesetzesbegründung für das StandAG ausdrücklich auch auf Abfälle abgestellt wird, die aus der Schachanlage Asse II zurückgeholt werden, besteht ein Zusammenhang zwischen den mit dem StandAG verfolgten Zielen für die Endlagersuche und dem hier in Rede stehenden Zwischenlagerstandort, an dem die aus der Schachanlage Asse II zurückgeholten Abfälle zwischengelagert sein werden, bis ein Endlager gefunden ist (was voraussichtlich mehrere Jahrzehnte dauern wird). Wie sich schon allein anhand der Existenz des § 57b AtG erweist, misst der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachanlage Asse II stehenden Maßnahmen zudem eine besondere Bedeutung bei. Die rechtsstaatlichen Grundsätze, die im StandAG zum Ausdruck kommen, sind daher zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips auf die Standortauswahl für das Zwischenlager zu übertragen.

Erwiderung BGE

s. BE ID 406

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 404.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 408
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Für das hier in Rede stehende Zwischenlager bedarf es mithin ebenfalls eines umfassenden, transparenten Beteiligungsverfahrens, um die Öffentlichkeit vor der Auswahlentscheidung über den Zwischenlagerstandort umfassend einzubeziehen und damit dem auch insoweit bestehenden Bedürfnis nach einer umfassenden und frühzeitigen Beteiligung Rechnung zu tragen. Dafür ist das Raumordnungsverfahren mit seiner Alternativenprüfung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geradezu prädestiniert. Gerade das Raumordnungsverfahren bietet die verfahrensrechtliche Möglichkeit und den verfahrensrechtlichen Rahmen, dementsprechend vorzugehen. Das bereits an anderer Stelle angesprochene Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet insbesondere auch vor diesem Hintergrund die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft ebenso wie das ArL als Landesplanungsbehörde dazu, das Raumordnungsverfahren im vorliegenden Fall entsprechend auszugestalten. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip müssen deshalb die Vorhabenträgerin Standortalternativen für das Zwischenlager ermitteln sowie Unterlagen über diese Alternativen in das Raumordnungsverfahren einführen und das ArL als Landesplanungsbehörde dafür Sorge tragen, dass die Vorhabenträgerin dem nachkommt.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Die Öffentlichkeit wurde entsprechend der rechtlichen Vorgaben in das Verfahren eingebunden. D. h., die Bekanntmachung über die Einleitung der RVP wurde im Nds.

Ministerialblatt veröffentlicht. In dem Bewusstsein, dass das Ministerialblatt in der Bevölkerung eine begrenzte Reichweite hat, hat das ArL BS eine Presseinfo herausgegeben, die in regionalen und überregionalen Medien aufgegriffen wurde. Die Verfahrensunterlagen waren für Jedermann digital im Internet und analog beim ArL BS sowie der Infostelle Asse zugänglich.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 409
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

h) Es bleibt festzuhalten, dass gerade das vorliegende Vorhaben aufgrund seiner Bedeutung, aber auch wegen seiner Historie mit dem schon seit langer Zeit etablierten Begleitprozess geradezu dazu prädestiniert ist, dass die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft der mit § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit den Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgten Intention des Bundesgesetzgebers Rechnung trägt, in Umsetzung planungsdemokratischer Wertvorstellungen zumindest bezüglich des Zwischenlagerstandorts im Vorfeld des eigentlichen Zulassungsverfahrens einen echten Alternativendiskurs im Rahmen des Raumordnungsverfahrens anzustoßen. Dies zu gewährleisten, stellt im vorliegenden Fall gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip eine echte Rechtspflicht dar, und zwar sowohl für die Vorhabenträgerin als auch für das ArL als Landesplanungsbehörde. Denn beide sind dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet. Zu berücksichtigen ist weiter, dass es sich bei der A2B geradezu um eine Verkörperung der politischen Zielvorstellung handelt, die der Bund mit § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG verfolgt. Die politische Arbeit der A2B war in den vergangenen Jahren insbesondere auf die Frage von Standortalternativen und deren öffentlichen Diskurs gerichtet, also auf den Kernbereich dessen, worauf auch die ROG-Novelle 2017 abzielt. Kurz gesagt, lebt die A2B den Geist des Gesetzes. Deshalb ist im vorliegenden Fall im Rahmen des Raumordnungsverfahrens der Alternativendiskurs notwendig insbesondere auch mit der A2B zu führen. Dies kann nur gelingen, wenn die Vorhabenträgerin Abstand von ihrer Vorfestlegung auf einen bestimmten Asse-nahen Zwischenlagerstandort nimmt und für das Raumordnungsverfahren auch Unterlagen über Asse-ferne Standortalternativen vorlegt bzw. das ArL auf die Vorlage solcher Unterlagen durch die Vorhabenträgerin hinwirkt.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 410
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

i) Anzumerken ist in diesem Zusammenhang des Weiteren auch noch, dass eine Standortalternativenprüfung für das Zwischenlager unter dem Einbezug Asse-ferner Standorte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht zuletzt auch im eigenen Interesse der Vorhabenträgerin liegt. Dies gilt nicht nur deshalb, weil diese Prüfung im Sinne der Intention des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in der seit der ROG-Novelle 2017 geltenden Fassung durchzuführen ist und insbesondere in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip eine sachgerechte Auswahlentscheidung unter verschiedenen Standortalternativen unter Einbeziehung Asse-ferner Standorte geboten ist. Es gilt vielmehr auch zur Vermeidung etwaiger Verzögerungen. Würde die Vorhabenträgerin dem ArL für das Raumordnungsverfahren allenfalls Unterlagen über einen oder mehrere Asse-nahen Standort(e) des Zwischenlagers vorlegen, jedoch keine Unterlagen über Asse-ferne Standorte, so würde die Vorhabenträgerin die Einstellung des Verfahrens durch das ArL wegen fehlender notwendiger Unterlagen riskieren. Hilfsweise nähme die Vorhabenträgerin in diesem Fall zumindest das Risiko in Kauf, dass im Fall der behördlichen Feststellung einer insoweit bestehenden Raumunverträglichkeit anschließend zeitintensiv ein neues, weiteres Raumordnungsverfahren – dann für Asse-ferne Standortalternativen – bezüglich des Zwischenlagers durchgeführt werden müsste. Auf solche Alternativstandorte kann es hier in fachrechtlicher Hinsicht insbesondere unter Gesichtspunkten des FFH-Rechts und des Rechts der naturschutzrechtlichen Befreiung ankommen. Gerade vor dem Hintergrund der gesetzlich geforderten unverzüglichen Stilllegung der Schachanlage sollte die Vorhabenträgerin im Hinblick auf das Raumordnungsverfahren antizipieren, ob die materiellen Zulassungsvoraussetzungen an dem Vorzugsstandort auch erfüllt werden können. Ansonsten würde die Vorhabenträgerin Gefahr laufen, dass die Zulassung des Projekts im gebundenen Verfahren versagt wird. Gerade für ein Unternehmen des Bundes ergibt sich daraus die Pflicht zur Prüfung von räumlichen Standortalternativen im Raumordnungsverfahren.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Das Risiko der Prüfung nur eines Standortes in der RVP und insbesondere im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Antragstellerin bekannt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 411
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

j) Vor dem aufgezeigten Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Vorhabenträgerin bislang im Rahmen des Raumordnungsverfahrens keine Alternativenbetrachtung für den Standort des Zwischenlagers vorgesehen hat. Der eingangs angesprochenen, von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage zur Antragskonferenz ist zu entnehmen, dass schon im Vorfeld dieses Verfahrens eine Festlegung auf einen bestimmten Asse-nahen Standort für das Zwischenlager stattgefunden hat. Zudem wird in der Unterlage der Vorhabenträgerin zur Antragskonferenz lediglich auf eine unternehmensinterne Alternativenbetrachtung für einen Asse-nahen Standort aus dem Jahr 2019 verwiesen. Diese Betrachtung wurde außerhalb des Raumordnungsverfahrens durchgeführt und entzieht sich somit der Prüfung in diesem Verfahren. Wir erachten die Standortfestlegung des Zwischenlagers im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens als nicht sachgerecht, als nicht zweckmäßig und letztendlich auch als rechtlich nicht zulässig. Die Festlegung der Vorhabenträgerin zur Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager, die im Sommer 2020 durch das Bundesumweltministerium bekräftigt wurde, ist der Grund dafür, dass der Begleitprozess durch die A2B bis heute ausgesetzt wird. Diese einseitige Festlegung war auch der Grund für den sogenannten Beleuchtungsprozess, in dem geprüft wurde, ob die von der BGE und vom Bund getroffene Standortentscheidung für das Zwischenlager sachgerecht war.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Das Dokument „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ vom 31.05.2019 ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Dennoch sind die Ergebnisse in den Erläuterungsbericht (Bestandteil der Verfahrensunterlage) eingegangen. Die in dem genannten Dokument aufgeführten asse-nahen Standortalternativen für den Gebäudekomplex A+Z kommen in der hier vorliegenden RVP insbesondere aufgrund der jeweiligen FFH-Betroffenheiten nicht ernsthaft in Betracht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 412
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

In ihrem Bericht – dem sog. Beleuchtungsbericht (2021) von Bühl/Hocke/Küppers/Schlacke –, den wir dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt haben, stellen die vom Bund beauftragten Gutachter bzw. die Gutachterin fest, dass das Strahlenvermeidungs- und Minimierungsgebot Transporte radioaktiver Abfälle in ein Asse-fernes Zwischenlager nicht grundsätzlich ausschließt. Sie weisen zudem darauf hin, dass weitere Aspekte bei der ausschließlichen Betrachtung Asse-naher Standorte außer Acht gelassen wurden. So wurde nicht untersucht, ob durch Ereignisse im Rückholbergwerk wie Bergsenkungen oder durch auslegungsüberschreitende Lösungszutritte oder durch Störfälle in der Abfallbehandlungsanlage der Betrieb eines Asse-nahen Zwischenlagers gefährdet sein könnte. Insofern ist die Vorauswahl, dass der Standort des Zwischenlagers Asse-nah zu liegen hat, nicht abgesichert bzw. schlüssig.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Ein sicherer Abtransport der radioaktiven Abfälle nach deren Behandlung ist kein Argument, welches eine Anlage vor Ort in Frage stellen würde. Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebände, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zum Abruf in ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, einen zusammenhängenden Gebäudekomplex zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung an einem Standort zu realisieren.

Der Nachweis einer hinreichenden Störfallsicherheit gilt für jeden Standort und deckt auch mögliche Wechselwirkungen der Anlagen / Einrichtung miteinander ab. Daher

können Störfälle in der Abfallbehandlungsanlage nicht dazu führen, dass hierdurch die Störfallsicherheit eines baulich angrenzenden Zwischenlagers nicht mehr gewährleistet werden kann.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 413
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet
Vorhabenbestandteil:

Argument

Auf diesen Expertenbericht, der im Oktober 2021 vorgelegt wurde, gibt es bis heute keine Stellungnahme der Vorhabenträgerin oder des BMUV. Mit Blick auf die raumordnerische Betrachtung von Alternativen unterscheiden sich die von der Vorhabenträgerin verglichenen Asse-nahen Standorte hinsichtlich der Maßstabsebene kaum. Alle Standorte liegen in einem Umkreis von etwa 1 km um den geplanten Rückholschacht 5. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die raumordnerische Alternativenbetrachtung kann und muss aber deutlich größer sein. Nach Ansicht der Experten der AGO steht bei der Standortauswahl für das Zwischenlager im Prinzip die gesamte Fläche Deutschlands zur Verfügung, worauf wir an anderer Stelle bereits hingewiesen haben.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende

Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 414
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Offenbar wird dies grundsätzlich auch vom Land Niedersachsen so gesehen. Warum sonst wurde dem ArL von der obersten Landesplanungsbehörde die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren übertragen? Wenn der Asse-nahe Standort des Zwischenlagers wirklich alternativlos wäre, warum liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens dann nicht wie sonst üblich beim Regionalverband Großraum Braunschweig als unterer Landesplanungsbehörde? Wir sind sehr interessiert, wie das ArL als Verfahrensführer den geforderten Alternativendiskurs gestalten will, um im Raumordnungsverfahren zu einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung im Hinblick auf den Zwischenlagerstandort zu kommen. Dass wir als A2B die Gelegenheit haben, bereits an der Antragskonferenz teilzunehmen und diesbezüglich auch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, verstehen wir so, dass der Geist der Gesetzesnovelle vom ArL als Verfahrensführer mit Leben gefüllt wird. Dient doch dieses Raumordnungsverfahren dazu, die Objektivität zu erhöhen und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern für das Vorhaben zu fördern. Dafür möchten wir Ihnen an dieser Stelle ausdrücklich danken!

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung des Vorhabens wurde das ArL BS als zuständige Landesplanungsbehörde bestimmt.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 415

Stellungnahme vom: 24.07.2022

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

k) Festzuhalten bleibt gleichwohl, dass die bisherige Vorfestlegung auf einen Asse-nahen Standort durch die Vorhabenträgerin und das Bundesumweltministerium nicht in Einklang mit § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG steht. Diese bisherige Vorfestlegung und die damit offenbar bislang verbundene Absicht der Vorhabenträgerin, dem ArL für das Raumordnungsverfahren keine Unterlagen über Asse-ferne Standortalternativen vorzuliegen, erscheinen in raumordnungsrechtlicher Sicht als unzulässig. Seit der Novelle des Raumordnungsgesetzes besteht, wie gezeigt, ein Ziel des Raumordnungsverfahrens in einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung. Die Vorhabenträgerin ist als bundeseigene Gesellschaft damit in besonderer Weise in der Pflicht, dieser Intention zu folgen, um Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG und die damit verbundene Intention des Gesetzgebers nicht zu konterkarieren. Nur so kann das Raumordnungsverfahren effektiv im Sinne des Gesetzgebers durchgeführt werden. Außerdem ist die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft auch, wie ebenfalls bereits dargelegt, dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet. Sie darf sich aus diesem Grunde hinsichtlich des Zwischenlagerstandorts erst recht nicht vorfestlegen. Stattdessen muss sie mehrere ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG betrachten und die Ermittlung von Alternativstandorten nach raumordnungsrechtlichen Maßstäben möglichst weiträumig anlegen. Die Vorhabenträgerin hat also die Vorlage prüfbarer Unterlagen auch für Asse-ferne Standortalternativen des Zwischenlagers selbständig zu gewährleisten. Diesbezüglich besteht für die Vorhabenträgerin eine echte Rechtspflicht aus § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Mit ihrer bisherigen Vorfestlegung jedenfalls in Bezug auf den Zwischenlagerstandort erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Rechtspflicht aus § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip zumindest bislang nicht. Im Sinne der oben zitierten Annahmen in den Gesetzesmaterialien des StandAG zum Zweck eines Standortauswahlverfahrens, die auf die Standortauswahl für das Zwischenlager übertragbar sind, muss sich die Vorhabenträgerin an dieser Stelle selbst hinterfragen und in selbstkritischer Analyse üben, um Fehlentwicklungen zu verhindern bzw. gegenzusteuern. Im Sinne der geforderten gegenseitigen Korrekturen und Kritik muss des Weiteren das ArL aktiv auf die Vorhabenträgerin einwirken, damit diese die Fehlerhaftigkeit ihrer Vorfestlegung jedenfalls bezüglich des Zwischenlagerstandorts erkennt und ihrem Fehler abhilft.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten

Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 416

Stellungnahme vom: 24.07.2022

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

I) Jedenfalls soweit es das geplante Zwischenlager angeht, steht einer Vorlage von Unterlagen zu Asse-fernen Standortalternativen durch die Vorhabenträgerin schließlich insbesondere auch nicht entgegen, dass ein Asse-naher Standort gleichsam alternativlos wäre, obwohl die Vorhabenträgerin regelmäßig anderes zu suggerieren versucht (zuletzt mit ihrer Unterlage zur Antragskonferenz). Denn richtig ist, dass Asse-ferne Alternativen für den Zwischenlagerstandort gerade nicht ausgeschlossen sind. Darauf wird zutreffend auch im Beleuchtungsbericht (2021) von Bühl/Hocke/Küppers/Schlacke hingewiesen, etwa in der folgenden Passage auf S. 22 des besagten Berichts: „Während der Ort der Rückholung und damit der Ort für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage durch die existierende Schachanlage Asse II faktisch determiniert ist, kann die Aufbewahrung, d. h. die Zwischenlagerung auch an einem anderen Ort erfolgen. Es ist atom- und strahlenschutzrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben, dass das Zwischenlager an der Schachanlage Asse II errichtet wird.“ Auf S. 93 des sog. Beleuchtungsberichts wird ebenfalls prägnant Folgendes angenommen: „Die Frage nach dem Zwischenlagerstandort kann bei der Planung des Rückholprozesses von der Abfallbehandlung räumlich abgekoppelt werden.“ Zu Recht kritisiert der Beleuchtungsbericht deshalb auch die bisherige planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin im Rahmen der Standortvorauswahl, lediglich Asse-nahe Standorte in die Standortauswahl für das Zwischenlager einzubeziehen, die ohne explizite Anwendung der Kriterien und Bewertungsgrößen des Kriterienberichts von 2014 erfolgt sei, obwohl entsprechende Kriterien für den Vergleich Asse-naher und Asse-ferner Standorte zur Verfügung gestanden hätten (siehe S. 55 des Beleuchtungsberichts). Zudem wird im Beleuchtungsbericht in methodischer Hinsicht die Anwendung eines multikriteriellen Entscheidungs-Unterstützungsverfahrens für die Standortwahl des Zwischenlagers ausdrücklich als sinnvoll erachtet (siehe S. 62 des Beleuchtungsberichts). Des Weiteren hebt der Beleuchtungsbericht bezüglich des Zwischenlagers zutreffend die besondere Zweckmäßigkeit einer Standortvorauswahl hervor, bei der Asse-ferne Standorte einbezogen werden, und er zieht die Sachgerechtigkeit der Methodik der von der BGE vorgenommenen Standortvorauswahl, bei der Asse-ferne Standorte von vornherein ausgeschlossen wurden, in begründete Zweifel (siehe S. 68 ff. und S. 82 f. des Beleuchtungsberichts). Zugleich widerlegt der Beleuchtungsbericht die Ansicht der Vorhabenträgerin, wonach sich die Alternativlosigkeit eines Asse-nahen Zwischenlagerstandorts aus dem strahlenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 8 StrlSchG ergeben soll (siehe S. 78 ff. und S. 96 des Beleuchtungsberichts), was in Wahrheit der Einbeziehung Asse-ferner Standortalternativen in das Raumordnungsverfahren jedoch nicht entgegensteht.

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sich die räumliche Zuständigkeit einer niedersächsischen Landesplanungsbehörde bei der Durchführung einer RVP auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 417

Stellungnahme vom: 24.07.2022

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

m) Folgendes Fazit lässt sich somit ziehen: Speziell in Bezug auf das im Raumordnungsverfahren zu beurteilende Zwischenlager sprechen vor dem aufgezeigten Hintergrund ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Erforderlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit für eine Identifizierung von Asse-fernen Standortalternativen durch die Vorhabenträgerin und für die Einführung entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren durch die Vorhabenträgerin. Denn das anstehende Raumordnungsverfahren ist besonders geeignet bzw. geradezu dazu prädestiniert, entsprechende Alternativen für den Zwischenlagerstandort einzuführen und zu prüfen, und die Vorhabenträgerin ist im vorliegenden Fall gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip dazu auch verpflichtet.

Erwiderung BGE

s. BE ID 416

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 418
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir gehen davon aus, dass im Sinne der Zielausrichtung des Raumordnungsgesetzes dieser Verfahrensweg hier eröffnet wird. Damit würde – wie auch immer das Ergebnis der landesplanerischen Feststellung lauten wird – eine Basis geschaffen, die Akzeptanz der Entscheidung in der Region deutlich zu erhöhen.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen.

Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine umfassende Akzeptanz geben wird.

Bzgl. der Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 419

Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es liegt – wie gezeigt – auch in der Hand der Verfahrensführerin und deren landesplanerischer Verantwortung, dass die Vorhabenträgerin Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen einführt. Denn speziell das hier in Rede stehende Raumordnungsfahren zielt jedenfalls bezüglich des Zwischenlagers nicht darauf ab, lediglich eine technisch oder betrieblich von der Vorhabenträgerin gewünschte Lösung zu legitimieren, ohne Standortalternativen in den Blick zu nehmen. Gerade dieses Vorhaben verlangt nicht zuletzt auch aufgrund seiner Bedeutung und seiner besonderen Historie, dass im Sinne planungsdemokratischer Wertvorstellungen für den Zwischenlagerstandort ein echter Alternativendiskurs im Rahmen des Raumordnungsverfahrens angestoßen wird. Die A2B ist geradezu eine Verkörperung der damit verfolgten politischen Zielvorstellung, worauf wir bereits hingewiesen haben, und die Arbeit der A2B war in den vergangenen Jahren insbesondere auf die Frage von Standortalternativen und deren öffentlichen Diskurs gerichtet. Sie hat sich also auf den Kernbereich dessen befasst, worauf insbesondere auch die ROG-Novelle 2017 abzielt. Noch einmal kurz gesagt: Die A2B lebt den Geist des Gesetzes. Deshalb sehen wir die Notwendigkeit, den Alternativendiskurs nun auch formell im Rahmen des Raumordnungsverfahrens unter anderem gemeinsam mit der A2B zu führen. Anderenfalls hätte das ArL als zuständige Landesplanungsbehörde auf die Vorhabenträgerin einzuwirken, dass dies für das Raumordnungsverfahren umgesetzt wird, damit das ArL die gebotene echte, ergebnisoffene Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren überhaupt durchführen kann. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch das ArL sind dazu rechtlich speziell im vorliegenden Fall gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip in der Pflicht.

Erwiderung BGE

s. BE ID 417

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 420
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Argument

II. Katastrophenschutz als weitere Aspekte des Raumordnungsverfahrens

In der Antragskonferenz hat der Vorhabenträger zum Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsstudie unter 4.2.12 zu „weiteren raumordnerischen Belangen“, speziell dem Katastrophenschutz, folgende Aussagen gemacht: „Keine Festlegungen in den Untersuchungsgebieten 1 und 2 - Aussagen zur Sicherheitsphilosophie, zu Abständen zu Siedlungen sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung und zur Gefahrenabwehr“ Ein solcher Planungsansatz in dem anstehenden Raumordnungsverfahren engt den Untersuchungsrahmen zumindest aus drei Gründen fahrlässig ein:

a) Im Beleuchtungsbericht und in der Stellungnahme der AGO zu diesem Bericht wird auf das Risiko von auslegungsüberschreitendem Lösungszutritt hingewiesen. Die Vorhabenträgerin legt für dieses Risiko lediglich ein technisches Notfallkonzept vor. Der auslegungsüberschreitende Lösungszutritt kann auch nach erfolgter Rückholung aber vor ordnungsgemäßer Stilllegung der Schachanlage Asse II erfolgen und damit einhergehend auch gebirgs- und bodenmechanische Instabilitäten, bis hin zum Tagesbruch im Einwirkungsbereich des Grubengebäudes. Daraus ergeben sich weitere Risiken hinsichtlich der Standsicherheit von Bauwerken auf dem Asse-Höhenzug. Dieses Risiko kann Auswirkungen auf den vom Vorhabenträger festgelegten Standort für das Zwischenlager haben, wird aber nicht betrachtet. Im Übrigen ist der auslegungsüberschreitende Lösungszutritt nur ein Störfall unter vielen möglichen Störfällen, bis hin zur Exposition von Strahlung. So wurden auch keine Störfälle betrachtet, die sich in der Abfallbehandlungsanlage oder im Bergwerk ereignen und Auswirkungen auf den Betrieb des Zwischenlagers haben könnten. Unbeachtet bleibt weiterhin, dass mögliche Störfälle die Schutzgüter betreffen, die in der UVP betrachtet werden. Es bleibt völlig unbeachtet, dass solche Störfälle den Ausruf des Katastrophenfalls im Landkreis Wolfenbüttel notwendigerweise zur Folge haben. Insofern sind sehr wohl die Belange des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere fehlen Konzepte zur Verknüpfung zwischen Vorhabenträger und regionalem Katastrophenschutz.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Für die Genehmigung der Rückholung wird die BGE nachweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfüllt werden. Die Norm enthält sowohl Anforderungen an die Anlage selbst, an den Betreiber der Anlage sowie an die notwendige Risiko-vorsorge. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die zu unterstellenden Störfälle wird die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nachgewiesen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV, werden im erforderlichen Genehmigungsverfahren auf Basis von Sicherheitsanalysen nachgewiesen. Die Anlagenplanung erfolgt zudem unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie Sonstige radioaktive Stoffe. Vor diesem Hintergrund sind keine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch Störfälle, Unfälle oder Katastrophen im Sinne des UVPG zu erwarten. Zudem liegt der Vorhabenbestandteil mit ca. 1,1 km in weiter Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen, wodurch der Festlegung des RROP 2008 (Vgl. Kapitel 7.1 Abs. 4) entsprochen wird.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Daher sind nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, auch Prüfgegenstand dieser RVP. Die RVP ist ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt - bspw. in Bezug auf das Schutzgut Mensch - dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 421
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

b) Die Ausführungen der Vorhabenträgerin blenden die Bedeutung der Belange des Katastrophenschutzes im Rahmen der Raumplanung aus. Der Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz hat in einem Interview mit den Zeitungen der Funke Mediengruppe am 13.07.2022 die Notwendigkeit betont, Schutzkonzepte gegen Polykrisen zu entwickeln und in der Raumplanung zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Raumplanung für das Risikomanagement und eine räumliche Risikovorsorge ist vielfach als dringende Aufgabe formuliert (vgl. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2020), Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung - Handlungshilfe für die Regionalplanung). Ein vorsorgendes Risikomanagement dient dazu, Gefahren und Vulnerabilitäten zu identifizieren sowie raumbedeutsame Risiken und die Betroffenheit durch raumbedeutsame Bedrohungen einzuschätzen. Auf dieser Linie ist auch die von der Bundesregierung am 13.07.2022 beschlossene Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen beschlossen. Diese sogenannte Resilienzstrategie enthält sektorenübergreifende Maßnahmen zur Prävention, Vorbereitung, Bewältigung und Nachsorge von Krisen. Die Strategie richtet ihren Blick auf alle zukünftigen Gefahren sowie ihre Ursachen und Folgen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Die Prüfung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der RVP anhand der aktuell rechtskräftigen Raumordnungspläne. In

Aufstellung befindliche Ziele, die zudem zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 422
Stellungnahme vom: 24.07.2022
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

c) Die Verknüpfung von Raumordnung und Katastrophenschutz erweist sich als wesentliches Instrument umfassender und weitreichender Daseinsvorsorge im Landkreis Wolfenbüttel. Der Beteiligungsansatz, der im §15 ROG verankert ist, realisiert sich auch auf dem Feld des Katastrophenschutzes. Die räumliche Risikovorsorge kann ohne die kommunale Ebene aus formellen und entscheidungspolitischen Aspekten nicht gelingen. Vielmehr muss die aktive Mitwirkung der Region an der Katastrophenvorsorge und Risikobewältigung ermöglicht werden. Deshalb ist bei einem so risikobehafteten Vorhaben wie der Rückholung der atomaren Abfälle aus der Asse die lediglich technische Gefahrenabwehr, die zudem allein vom Vorhabenträger gesteuert wird, kein adäquater Lösungsansatz. Prävention und Bewältigung von Schadensfällen müssen als komplexe soziale Prozesse begriffen werden, um ihnen effektiv entgegenzutreten zu können.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Ansonsten siehe Erwiderung zu BE ID 421.

Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 3)

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 274
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ich danke Ihnen, dass ich in diesem für den Landkreis Wolfenbüttel so wichtigen Verfahren die Gelegenheit erhalte, meine bereits mündlich in der Telefon- / Videokonferenz vom 11.07.2022 gegebenen Hinweise noch einmal schriftlich darzustellen und zu vertiefen. Außerdem möchte ich im Rahmen meiner schriftlichen Stellungnahme unter Gliederungspunkt IV. ergänzend auf das Thema Katastrophenschutz als Belang für dieses Verfahren eingehen, das ich in der Telefon-/ Videokonferenz vom 11.07.2022 noch nicht angesprochen habe. Meine schriftlichen Ausführungen in der Sache haben den folgenden Hintergrund: Die Vorhabenträgerin hat eine „Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 30.05.2022 für das Raumordnungsverfahren vorgelegt, das zu den einzelnen Vorhaben der Vorhabenträgerin die Schachanlage Asse II betreffend durchgeführt werden soll. Die Unterlage der Vorhabenträgerin zur Antragskonferenz enthält insbesondere eine Vorhabenbeschreibung (Kapitel 3) sowie Vorschläge der Vorhabenträgerin für den jeweiligen Untersuchungsumfang der Raumverträglichkeitsstudie (Kapitel 4), des raumordnerischen UVP-Berichts (Kapitel 5), der raumordnerischen Prüfung nach der FFH-Richtlinie (Kapitel 6) und artenschutzrechtlicher Belange (Kapitel 7). Ferner findet sich in der besagten Unterlage eine raumordnerische Gesamtbeurteilung durch die Vorhabenträgerin (Kapitel 8). Die Unterlage der Vorhabenträgerin zur Antragskonferenz ist inhaltlich dadurch gekennzeichnet, dass darin auf ein „Gesamtvorhaben Rückholung“ abgestellt wird, zu deren namentlich angesprochenen Einzelbestandteilen bzw. flankierenden Maßnahmen unter anderem auch die Zwischenlagerung der nach über Tage zurückbeförderten Abfälle gezählt wird (siehe dazu etwa Blatt 6 der Unterlage zur Antragskonferenz). Die Zwischenlagerung wird von der Vorhabenträgerin dem sogenannten „Antragskomplex III“ des Gesamtvorhabens zugeordnet, der in der Errichtung und dem Betrieb sowohl der Abfallbehandlungsanlage als auch des Zwischenlagers bestehen soll (Blatt 9 der Unterlage zur Antragskonferenz). (Auch) Für das Raumordnungsverfahren ist seitens der Vorhabenträgerin vorgesehen, das Gesamtvorhaben in einzelne Vorhabenbestandteile aufzuteilen: „Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager“ - mit den einzelnen Maßnahmen „Baustelleneinrichtung, Gebäudekomplex der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers“ - sollen dabei einen gemeinsamen Vorhabenbestandteil bilden (Blätter 9 f. der Unterlage zur Antragskonferenz).

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 275
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

In der Unterlage zur Antragskonferenz wird von der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Zwischenlagers unter anderem angegeben, die Baugrunduntersuchungen für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers hätten bereits im Mai 2022 begonnen und ab ca. 2025 werde mit der Baufeldvorbereitung für die

Baumaßnahmen der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers begonnen (Blatt 14 der Unterlage zur Antragskonferenz). Somit ist der Unterlage zur Antragskonferenz offensichtlich zu entnehmen, dass schon im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens eine Vorfestlegung auf einen bestimmten Asse-nahen Standort für das Zwischenlager durch die Vorhabenträgerin erfolgt ist. Dementsprechend beinhaltet die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Unterlage zur Antragskonferenz auch keine Aussagen der Vorhabenträgerin zu ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen für das Zwischenlager, insbesondere auch keine solchen zu Asse-fernen Standortalternativen. Dieser Befund wird durch folgende Ausführungen der Vorhabenträgerin in Kap. 5.3.6 der Unterlage zur Antragskonferenz bestätigt, das überschrieben ist mit „Alternativenvergleich“: „Der schachtnahe Standort für das an die Abfallbehandlungsanlage angeschlossene Zwischenlager wurde nach den Vorgaben des Kriterienberichts des BfS (...)unter besonderer Beachtung der Vermeidung unnötiger Exposition und Dosisreduzierung gemäß § 8 StrlSchG festgelegt (vgl. Kap. 3.2.2).“

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der schriftlichen Beteiligung zur Antragskonferenz im Juli 2022 vorgebracht wurden.

Zur Frage von Standortalternativen siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 276
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 2.1 Hinweise zur Methodik
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ergänzend ist dazu anzumerken, dass sich Kapitel 5 der Unterlage zur Antragskonferenz nicht einmal zu den erforderlichen Unterlagen für das Raumordnungsverfahren allgemein verhält, insbesondere nicht unmittelbar zu den aus § 15 Absatz 1 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) erwachsenden Anforderungen den Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung betreffend, sondern dass dieses Kapitel lediglich den Vorschlag der Vorhabenträgerin für den Untersuchungsumfang speziell hinsichtlich des raumordnerischen UVP-Berichts enthält.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Landkreises Wolfenbüttel vom 22.07.2022, die im Rahmen der Antragskonferenz vorgebracht wurde. Der Untersuchungsrahmen wurde im Nachgang auf Grundlage der Unterlagen zur Antragskonferenz und der damit verbundenen Beteiligung festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 277
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Unterlage der Vorhabenträgerin zur Antragskonferenz lässt insgesamt nicht erkennen, dass die Vorhabenträgerin beabsichtigen würde, der zuständigen Landesplanungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL)) zumindest in Bezug auf das Zwischenlager Unterlagen über Asse-ferne Standortalternativen für das Raumordnungsverfahren vorzulegen. Das Schreiben des ArL vom 14.06.2022, mit dem zur Telefon- / Videokonferenz als Ersatz für eine Antragskonferenzeinladung wurde, enthält ebenfalls keinen Hinweis auf Standortalternativen bzw. auf die beabsichtigte Prüfung entsprechender Unterlagen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Insbesondere lässt das Schreiben des ArL vom 14.06.2022, soweit darin Zweck und Gegenstand des in Rede stehenden Raumordnungsverfahrens unter sinngemäßer Wiedergabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 ROG beschreiben werden (siehe S. 2 oben des Schreibens), die erforderliche ergänzende Bezugnahme auf § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG vermissen, wonach Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 ROG auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein sollen. Dies gilt vornehmlich für den Zwischenlagerstandort. Die in der Telefon- / Videokonferenz vom 11.07.2022 besprochenen Eckpfeiler des beabsichtigten Raumordnungsverfahrens lassen erkennen, dass das ArL die Intention der ROG-Novelle 2017 aufgenommen und insoweit auch die Notwendigkeit erkannt hat, Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Wolfenbüttel für das Vorhaben der Vorhabenträgerin zu fördern. Für den Fall, dass meine Annahme wider Erwarten nicht zutreffen sollte, mahne ich dieses hiermit vorsorglich bereits an dieser Stelle dringend an.

I. Alternativenprüfung für den Zwischenlagerstandort

1. Ergebnis meiner Erwägungen zur Alternativenprüfung

- Gegenstand des hier in Rede stehenden Raumordnungsverfahrens muss unter anderem auch eine Raumverträglichkeitsprüfung von Asse-fernen Standortalternativen für das Zwischenlager sein. Dies folgt aus § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, woraus zumindest speziell für den vorliegenden Fall eine echte Rechtspflicht erwächst.

- Die erforderliche Vorlage prüfbarer Unterlagen für Asse-ferne Standortalternativen des Zwischenlagers hat die Vorhabenträgerin selbständig zu gewährleisten. Dazu ist die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft im vorliegenden Fall jedenfalls gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch deshalb, damit der Sinn und Zweck des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in der Fassung seit der ROG-Novelle 2017 und die damit verbundene Intention des Bundes als Gesetzgeber nicht konterkariert werden, denen die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft in besonderem Maße verpflichtet ist. Nicht zuletzt liegt die Veranlassung der Prüfung möglicher Standortalternativen für das Zwischenlager durch das ArL im Raumordnungsverfahren aber auch im eigenen Interesse der Vorhabenträgerin.

- Erforderlichenfalls muss das ArL als zuständige Landesplanungsbehörde auf die Vorhabenträgerin einwirken, damit diese ihm auch Unterlagen über ernsthaft in Betracht kommende Asse-ferne Standortalternativen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG hinsichtlich des Zwischenlagers zur Prüfung im Raumordnungsverfahren vorlegt. Dies folgt jedenfalls für den vorliegenden Fall ebenfalls aus § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Falls die Vorhabenträgerin auf ein solches Hinwirken des ArL nicht mit der Vorlage entsprechender Unterlagen reagierte, hätte das ArL das Raumordnungsverfahrens gegebenenfalls mangels Vorlage der notwendigen Unterlagen durch die Vorhabenträgerin einzustellen.

- Die Vorfestlegung der Vorhabenträgerin auf einen bestimmten Asse-nahen Standort für das Zwischenlager, welche die Vorhabenträgerin schon im Vorfeld der Durchführung des Raumordnungsverfahrensvorgenommen hat, steht demgegenüber nicht mit § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang. Damit im vorliegenden Fall ein ordnungsgemäßes und effektives Raumordnungsverfahren entsprechend den Intentionen des Bundesgesetzgebers und in Fortsetzung der langjährig praktizierten, wenngleich bisher „nicht-förmlichen“ Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet ist, muss sich die Vorhabenträgerin von ihrer Vorfestlegung lösen und Standortalternativen für das Zwischenlager betrachten; und auch das ArL darf dieser Vorfestlegung der Vorhabenträgerin für das Raumordnungsverfahren nicht einfach folgen, sondern muss dieser aktiv entgegenwirken.

Erwiderung BGE

s. BE ID 275

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der schriftlichen Beteiligung zur Antragskonferenz im Juli 2022 vorgebracht wurden.

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

2. Meine Erwägungen zur Alternativenprüfung im vorliegenden Fall im Einzelnen

a) Gegenstand der Prüfung eines jeden Raumordnungsverfahrens sollen auch ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen sein. Diesen Weg hat der Gesetzgeber mit der Novelle des ROG im Jahr 2017 bereitet. Mit dem geänderten § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG hat der Bund - in Verbindung mit den ebenfalls novellierten Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung - im Raumordnungsverfahren einen echten Alternativendiskurs unter Beteiligung der Öffentlichkeit verankert, begründet unter anderem mit dem Nutzen für eine Planungsbeschleunigung, wie sie auch bei der Rückholung des Atommülls aus der Asse geboten ist.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 299
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

b) Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 ROG hat die Vorhabenträgerin dem ArL diejenigen Unterlagen vorzulegen, die für die Raumverträglichkeitsprüfung notwendig sind.

Zu den notwendigen Unterlagen gehören nach dem Willen des Bundesgesetzgebers gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG auch solche über ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen. Dies folgt so schon aus der Systematik des ROG. Es ergibt sich außerdem aus dem niedersächsischen Landesrecht in Form des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Denn nur im Falle der Vorlage auch von Unterlagen zu Standortalternativen durch die Vorhabenträgerin wird das ArL in seiner Landesplanerischen Feststellung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens feststellen können, zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standortalternativen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG geführt hat, wozu das ArL gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 NROG verpflichtet ist.

c) Sofern man nicht schon aus den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen für die Vorhabenträgerin eine echte Rechtspflicht zur Vorlage entsprechender Unterlagen im Raumordnungsverfahren ableiten will, erwächst der Vorhabenträgerin zumindest im vorliegenden Fall eine echte Rechtspflicht zur Vorlage von Unterlagen über Standortalternativen einschließlich Asse-ferner Alternativen jedenfalls für das Zwischenlager aus § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Die Prüfung von Standortalternativen ist generell Ausfluss des Abwägungsgebots bzw. an dessen Maßstäben zu messen. Das Abwägungsgebot ist bzw. dessen

Maßstäbe sind wiederum im Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) zu verorten. Als eine zu 100 % bundeseigene Gesellschaft ist die Vorhabenträgerin bei ihrer Auswahlentscheidung über einen Zwischenlagerstandort mithin an das Rechtsstaatsprinzip gebunden. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet die Vorhabenträgerin dazu, für die Zwischenlagerstandortsuche mehrere ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG zu prüfen und dem ArL für das Raumordnungsverfahren auch Unterlagen über diese Standortalternativen vorzulegen. Nach Sinn und Zweck des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG muss die Ermittlung von Alternativstandorten möglichst weiträumig angelegt werden, vgl. dazu etwa auch OVG Münster, Urteil vom 26.08.2021, 10 D 106/14.NE (zit. n.Juris, Rn. 114), um dem Anliegen der besagten Norm ausreichend Rechnung zu tragen. Auf den bestehenden Bedarf an einer ausreichenden Berücksichtigung Asse-ferner Standorte für das Zwischenlager hat unter anderem auch die Arbeitsgruppe Optionenvergleich (AGO) - bei der AGO handelt es sich um die wissenschaftliche Beratung der Asse 2-Begleitgruppe (A2B) - bereits wiederholt hingewiesen, siehe das AGO-Positionspapier „Auswahl asseferner Standorte für ein Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ in seiner Endfassung vom 11.02.2021, S. 1, oder das AGO-Schreiben vom 24.02.2021 bezogen auf das Schreiben der Vorhabenträgerin vom 13.01.2021, S. 1 f.

Das Rechtsstaatsprinzip, dem sowohl die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft als auch das ArL als zuständige Landesplanungsbehörde zu genügen haben, verdichtet jedenfalls im vorliegenden Fall den Normappell des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG und lässt diesen hier zu einer echten Rechtspflicht erstarken. Diese Auslegung führt dazu, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip dazu verpflichtet ist, Standortalternativen einschließlich Asseferner Standortalternativen zu ermitteln und Unterlagen für derartige Standortalternativen in das Raumordnungsverfahren einzuführen. Sie führt ferner dazu, dass das ArL nach § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gegebenenfalls dazu verpflichtet ist, dementsprechend auf die Vorhabenträgerin einzuwirken und im Fall der Nichtvorlage der betreffenden Unterlagen das Raumordnungsverfahren einzustellen, weil von der Vorhabenträgerin die für das Verfahren notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der schriftlichen Beteiligung zur Antragskonferenz im Juli 2022 vorgebracht wurden.

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

d) Ungeachtet des Vorstehenden wäre es im Übrigen auch in der Sache nicht ansatzweise nachvollziehbar, weshalb sich die Vorhabenträgerin als eine zu 100 % bundeseigene Gesellschaft jedenfalls hinsichtlich des Zwischenlagers offenbar der bundesgesetzlichen Aufforderung entziehen können sollte, Dokumente zu ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen in das Raumordnungsverfahren einzuführen. Denn damit würde sich die Vorhabenträgerin insoweit dem gebotenen und bezweckten echten Alternativendiskurs unter Beteiligung der Öffentlichkeit verweigern. Sie würde sowohl den gesetzgeberischen Normappell des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG missachten als auch die klare Intention des Bundesgesetzgebers, die dieser mit § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Institut der Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgt. Ein solches Fehlverhalten der Vorhabenträgerin widerspräche folglich auch dem gleichgerichteten Sinn und Zweck des Begleitprozesses. Es würde vorliegend umso schwerer wiegen, als der Vorhabenträgerin durch das Rechtsstaatsprinzip die Prüfung von Standortalternativen jedenfalls für das Zwischenlager verbindlich aufgegeben ist (siehe oben). Darüber hinaus stellt sich die Vorhabenträgerin mit ihrer Vorfestlegung für den Zwischenlagerstandort den ausdrücklichen Erwartungen der niedersächsischen Landesregierung entgegen, die diese in der schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zweier Abgeordneter des niedersächsischen Landtags, Landtags-Drucksache 18/11150, formuliert hat. In der besagten Drucksache wird etwa auf Seite 3 oben ausgeführt, aus Sicht der niedersächsischen Landesregierung müsse hinsichtlich des Zwischenlagerstandorts „aus den bisherigen Ergebnissen des hierzu geführten Beleuchtungsprozesses die Standortfrage seitens des Bundes nochmals vorbehaltlos und ergebnisoffen auf den Prüfstand“ gestellt werden, denn nur so könne „echtes Vertrauen gegenüber den Betroffenen wiederhergestellt werden“. Namentlich der Umweltminister der Landes Niedersachsen, Herr Olaf Lies, hat ausweislich Seite 4 oben der besagten Drucksache zudem - zu Recht - betont, „dass die BGE im Zusammenhang mit der Frage des Zwischenlagerstandortes keine Fakten schaffen dürfe“. Auch gegen diese Maßgabe verstößt die Vorhabenträgerin mit ihrer bisherigen Vorfestlegung hinsichtlich des Zwischenlagerstandorts für das Raumordnungsverfahren, was einer umgehenden Korrektur seitens der Vorhabenträgerin bedarf.

Erwiderung BGE

S. BE ID 299

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 301
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

e) Soweit es die hier wiederholt angesprochene Intention des Bundesgesetzgebers angeht, die dieser mit § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Institut der Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgt, und der sich sowohl die Vorhabenträgerin als auch das ArL nicht verschließen darf, gilt vertiefend Folgendes:

aa) Die Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren wurde durch die ROG-Novelle 2017 durch den Bundesgesetzgeber erheblich aufgewertet. Generell besteht für Vorhaben die Notwendigkeit einer dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagerten Alternativenprüfung. Dem kann allein das Raumordnungsverfahren gerecht werden. Eine wichtige, vorklärende Funktion des Raumordnungsverfahrens besteht deshalb darin, eine umfängliche Alternativenprüfung bereits auf der Grundlage einer weniger detaillierten Planungsstufe vorzunehmen, bei der ungeeignete Alternativen ausgeschieden und möglichst frühzeitig der raumverträglichste Standort ermittelt wird. Darin besteht eine herausragende Besonderheit des Raumordnungsverfahrens und darin liegt auch dessen Nutzen für die Planungsbeschleunigung begründet. Gerade in Bezug auf geplante Großprojekte stellt die vorgelagerte Alternativenprüfung einen besonderen Schwerpunkt der Raumverträglichkeitsprüfung dar. Die zuständige Landesplanungsbehörde soll insoweit eine verlässliche Aussage dazu treffen, welche Alternative jedenfalls nicht an raumordnerischen Erfordernissen scheitert. Dies hat große Relevanz für die spätere Entscheidung der Vorhabenträgerin nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens, welche Alternative sie der Ausarbeitung ihres konkreten Zulassungsantrags zugrundelegt. Vgl. Pielok, in: Pielok/Starnofsky, PdK Niedersachsen, NROG, Kommentar, § 10, Abschnitt 3.1.1.

Die Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren erhöht die Objektivität und damit auch die Akzeptanz des Ergebnisses. Sie enthält die Botschaft, alles nur erdenklich Mögliche getan zu haben, um zu einem optimalen Votum zu gelangen. Goppel, DVBl. 2016, 1306, 1307.

bb) Den vorgenannten Gesichtspunkten kommt mit Blick auf § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in seiner seit der ROG-Novelle 2017 geltenden Fassung gesteigerte Bedeutung zu. Denn auch der Bundesgesetzgeber sieht in der Alternativenprüfung im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in der seit der ROG-Novelle 2017 geltenden Fassung ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Akzeptanz von Großprojekten. Entstehungsgeschichtlich und funktional ist die Alternativenprüfung neuer Prägung außerdem eng mit dem verfahrensrechtlichen Institut der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung verknüpft, als deren materiell-rechtliche Fortsetzung sie sich gegebenenfalls manifestieren kann. Im Zusammenwirken mit dem verfahrensrechtlichen Institut der Öffentlichkeitsbeteiligung entfaltet die Alternativenprüfung eine spezifische Relevanz, in dem sie Alternativendiskurse induziert und die Berücksichtigung von im Beteiligungsverfahren vorgebrachten, ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Trassenalternativen im materiellen Prüfvorgang ermöglicht. Vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Ordnungsnr. M § 15, ROG § 15 Rn. 198.

Allgemein kommen dem Raumordnungsverfahren nach der obligatorischen Ausgestaltung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die ROG-Novelle 2017 zentrale Funktionen auch im Hinblick auf die Umsetzung planungsdemokratischer Wertvorstellungen zu. Das Raumordnungsverfahren wird vom Bundesgesetzgeber als wichtiger Anknüpfungspunkt einer frühen Befassung der Öffentlichkeit mit einem Projekt in einem Zeitpunkt angesehen, zu dem es noch einen vergleichsweise geringen Konkretisierungsgrad aufweist und auch noch grundlegenden Änderungen zugänglich ist. Idealerweise löst die Information einen verfahrens begleitenden konstruktiven öffentlichen Diskurs über das Projekt und dessen Raumverträglichkeit, über die gegebenenfalls in Betracht kommenden Planungsalternativen sowie über die Aspekte Kosten und Nachhaltigkeit aus. Durch die ROG-Novelle 2017 ist es zu einer Bedeutungsaufwertung des Instituts der Öffentlichkeitsbeteiligung gekommen. Das Raumordnungsverfahren dient seitdem auch einer frühzeitigen Diskursinduzierung und Bürgereinbindung im Rahmen eines über mehrere Planungs- und Beteiligungsstufen verlaufenden Planungsprozesses. Das Institut der Öffentlichkeitsbeteiligung hat eine Emanzipation erfahren, vom bundesgesetzlich fakultativen Verfahrensattribut der Raumordnungsprüfung hin zu einem wichtigen Zweck des Raumordnungsverfahrens selbst. Vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Ordnungsnr. M § 15, ROG § 15 Rn. 25 f., m.w.N. Aufgrund der Verknüpfung der Alternativenprüfung neuer Prägung mit dem verfahrensrechtlichen Institut der obligatorischen Öffentlichkeitsbeteiligung sind diese Erwägungen auch und gerade für das Verständnis des Normappells gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 ROG in seiner geltenden Fassung der ROG-Novelle 2017 beachtlich.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende

Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 302
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

cc) Wie sich nicht zuletzt auch noch anhand des Umstands erweist, dass der Bundesgesetzgeber § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG mit der ROG-Novelle 2017 inhaltlich an die Regelung des § 5 Absatz 4 Satz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) angeglichen hat, lässt sich folgendes Zwischenfazit ziehen:

Der Bundesgesetzgeber verfolgt gemäß dem novellierten ROG nunmehr (auch) für das Raumordnungsverfahren das Ziel, gesetzlich eine echte, ergebnisoffene Alternativenprüfung im Vorfeld der Auswahl eines konkreten Vorhabenstandorts durch die Vorhabenträgerin und der nachgeschalteten behördlichen Zulassungsentscheidung zu etablieren, und zwar unter ausdrücklicher Einbeziehung der Öffentlichkeit, damit im Raumordnungsverfahren in Umsetzung planungsdemokratischer Wertvorstellungen ein echter Alternativendiskurs ermöglicht wird.

f) Die besondere Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Vernünftigkeit einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung und des damit verbundenen echten Alternativendiskurses speziell auch im vorliegenden Fall, jedenfalls soweit es den Zwischenlagerstandort angeht, wurden übrigens - zu Recht - wiederholt auch von der AGO betont. So hat die AGO diesbezüglich in ihrem Diskussionspapier „Aspekte zu Umgang, Konditionierung und Lagerung der rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ mit Stand 03.06.2022 auf Seite 14 etwa Folgendes ausgeführt: „Da die Rückholung der Abfälle (...) als politischer Auftrag erteilt und mit einem Begleitprozess ausgestattet wurde, sollte die Frage der Standortauswahl eines Zwischenlagers, dessen Betriebszeit derzeit völlig offen ist, nicht auf rechtliche Mindestanforderungen ausgelegt bzw. reduziert werden. Das Vorgehen von BGE und politisch verantwortlichem Ministerium BMUV hat bundesweite Bedeutung und strahlt auf andere Vorhaben des BMUV aus. „Weiter hat die AGO auf Seite 27 des vorgenannten Papiers mit Stand 03.06.2022 ausdrücklich empfohlen, es „sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Favorisierung von Standorten für die übertägigen Prozessschritte einschließlich eines Zwischenlagerstandortes vorgenommen werden. Vielmehr sollte zunächst ein Vergleich des ausgewählten Asse-nahen Standorts (S1, „Kuhlager“) mit mindestens zwei Asse-fernen Standorten erfolgen.“ In der abgestimmten Endfassung mit Stand 04.11.2020 der AGO-Kurzstellungnahme, die überschrieben ist mit „Anmerkungen zum Verfahren der Standortauswahl für das

geplante Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“, hat die AGO ferner auf Seite 1 Folgendes angenommen: „Einen Zwischenlagerstandort so zu suchen und festzulegen, dass dieser Standort von möglichst vielen Beteiligten akzeptiert werden kann, erfordert ein kriterienbasiertes Auswahlverfahren, mit dessen Hilfe aus mehreren vorausgewählten, potenziellen Standorten der „relativ beste“ identifiziert werden kann. Zum Auswahlverfahren gehört die Diskussion der Vor- und Nachteile aller wesentlichen Merkmale der potenziellen Standort-Lösungen und ihre gegenseitige Abwägung, weil nur auf diese Weise eine sachlich begründete und nachvollziehbare Entscheidung für den ausgewählten Standort möglich ist. Die Anforderungen an die Kriterien, die Abwägung sowie die Aggregation aller Einzelergebnisse, die zum endgültigen Standort führen, sind für die Akzeptanz der Standortauswahl von großer Bedeutung. “Außerdem findet sich in der besagten AGO-Kurzstellungnahme mit Stand 04.11.2020 auf Seite 1 noch die folgende zutreffende Aussage der AGO: „Bei der Standortauswahl für das Zwischenlager steht im Prinzip die gesamte Fläche Deutschlands zur Verfügung, so dass eine sehr hohe Zahl auch weit von der Schachanlage Asse II entfernter, potenzieller Standorte in Frage käme. Aus Praktikabilitätsgründen ist es (...) sinnvoll, eine räumliche Vorauswahl von Standorten zutreffen. “

Zudem hat die AGO in ihrer besagten Kurzstellungnahme mit Stand 04.11.2020 auf den Seiten 2 f. Folgendes festgehalten:„[Es] (...) ist festzuhalten, dass die Begrenzung der Standortvorauswahl allein auf assenahe Standorte zu einem stark eingegengten Betrachtungsrahmen führt, zumal die Untersuchungen der BGE die summarische radiologische Gesamtbelastung der Bevölkerung durch Rückholung, Charakterisierung, Konditionierung und Zwischenlagerung über Jahrzehnte nicht bewertet. Die möglichen - aber nicht zwingenden - Vorteile von assefernen Standorten gegenüber assenahen werden durch Nichtberücksichtigung von vornherein ausgeschlossen. Die Begründung der BGE, aus vorrangig radiologischen Betrachtungen der Transporte nur assenahe Standorte zu berücksichtigen, ist vor diesem Hintergrund nicht nachzuvollziehen (...).

Alle Abwägungskriterien sind bei einem Standortvergleich anzuwenden. Das daraus resultierende Gesamtergebnis eines Vergleichs assenaher und asseferner Zwischenlagerstandorte würde es erst ermöglichen, die tatsächlichen Unterschiede zwischen den beiden „Standorttypen“ zu ermitteln. Damit würde BGE über eine breitere argumentative Grundlage für die Entscheidung des „besten Standortes“ verfügen. Sollte sich herausstellen, dass ein assenahe Standort gegenüber den assefernen Standorten entscheidende Vorteile aufweist, dann gäbe es gute Argumente, das Zwischenlager assenahe zu errichten. “Ergänzend ist auf die nachfolgend zitierten Empfehlungen und Annahmen der AGO hinzuweisen, die sich auf den Seiten 3 f. der besagten Kurzstellungnahme mit Stand 04.11.2020 finden: „Eine an den Zielen des Begleitprozesses orientierte Handlungsweise der BGE sollte deshalb bei der Standortauswahl für das Zwischenlager asseferne Standorte mit einbeziehen. Bei der Standortsuche für die rückgeholten Abfälle der Schachanlage Asse II geht es nicht um die Standortfindung für ein beliebiges, autobahnnahes Logistikzentrum, sondern um einen kerntechnischen Komplex in einer bereits seit vielen Jahren durch nachgewiesenes Fehlverhalten früherer Betreiber vorbelasteten Region. Deshalb ist die Forderung nach einem Standortvergleich mit (einigen wenigen) assefernen Standorten in hohem Maße begründet und vernünftig. Denn nur so kann tatsächlich aufgezeigt und beurteilt werden, ob unter Berücksichtigung aller Kriterien ein asseferner oder ein assenahe Standort aus dem Suchverfahren als relativbesten Standort hervorgeht. Der Aufwand dafür ist deutlich begrenzt, vor allem, wenn man mögliche zukünftige Kosten und Zeitverzögerungen in Zusammenhang mit einer konfliktbehafteten Zwischenlagerplanung in Rechnung stellt. “

Auf den besonderen Zusammenhang zwischen der gebotenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Standortauswahl für das Zwischenlager und dem Begleitprozess sowie auf den besonderen Zusammenhang mit der Endlagersuche hat die AGO in der folgenden Passage auf Seite 4 der besagten Kurzstellungnahme hingewiesen: Der im Jahr 2008 initiierte Begleitprozess zum Umgang mit dem historischen Erbe der Schachanlage Asse II kann als Muster für die beabsichtigte Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Suche nach einem Endlager für den hochradioaktiven Abfall Deutschlands angesehen werden. Die beim Asse-II-Begleitprozess sichtbar werdenden Probleme können eine Erfahrungsbasis darstellen, um die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Suche nach einem deutschlandweiten Endlager so auszugestalten, dass ein echter Begleitprozess entsteht. Die politische Festlegung eines mit einem eingegengten Verfahren ermittelten „besten Standorts“ für den Zwischenlagerstandort an der Schachanlage Asse II wirft in dieser Hinsicht Fragen nach dem Sinn des Asse-II-Begleitprozesses auf, dem sich alle beteiligte[n] Gruppen stellen sollten. “Wie die AGO in den vorstehend zitierten Beiträgen zutreffend herausgestellt hat, sprechen speziell für das hier in Rede stehende Zwischenlager - insbesondere im Lichte des seit Jahren anhängigen

Begleitprozesses - ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit und Zweckmäßigkeit für die Identifizierung Asse-ferner Standortalternativen durch die Vorhabenträgerin und für die behördliche Prüfung dieser Alternativen. Sie sprechen mithin bezogen auf das anstehende, dafür besonders geeignete Raumordnungsverfahren dafür, dass die Vorhabenträgerin jedenfalls für das Zwischenlager Standortalternativen einschließlich Asse-ferner Alternativen durch Vorlage entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren einführt, oder dass das ArL diese Alternativen erforderlichen falls von der Vorhabenträgerin einfordert und sie im Rahmen des Raumordnungsverfahrens als zuständige Landesplanungsbehörde prüft.

Erwiderung BGE

s. BE ID 299

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 303
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

g) Wenngleich das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) auf den hier in Rede stehenden Standort eines Zwischenlagers nicht unmittelbar anwendbar ist, lässt sich der Zweck des StandAG doch sinngemäß darauf übertragen. Gemäß § 1 Absatz 1 Stand AG regelt das besagte Gesetz das Standortauswahlverfahren. Nach § 1 Absatz 2 StandAG soll damit „in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung(...) ermittelt werden“. (Hervorhebungen nicht im Originaltext.)

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien des StandAG ergibt, enthält das Gesetz als Ergebnis einer vorausgegangenen Gesetzesevaluierung „insbesondere konkretisierende Regelungen für umfassende sowie transparente Beteiligungsverfahren, um die Öffentlichkeit vor den Entscheidungen im Auswahlverfahren umfassend einzubeziehen“. BT-Drs. 18/11398 vom 07.03.2017, S. 43 (dort unter A.II. über den wesentlichen Inhalt des Gesetzesentwurfs; Hervorhebungen nicht im Originaltext.) Denn es soll mit dem besagten Gesetz Folgendem verstärkt Rechnung getragen werden: „dem bestehenden Bedürfnis nach einer umfassenden und frühzeitigen Beteiligung“ BT-Drs. 18/11398 vom 07.03.2017, S. 43 (dort unter A.II. über den wesentlichen Inhalt des Gesetzesentwurfs; Hervorhebungen nicht im Originaltext.)

Speziell im Hinblick auf die oben zitierte Vorschrift § 1 Absatz 2 StandAG den Gesetzeszweck betreffend hat der Gesetzgeber ausdrücklich Folgendes angenommen: „Das Standortauswahlverfahren ist auf die Suche nach dem Standort für eine Anlage zur Endlagerung insbesondere hochradioaktiver Abfälle ausgerichtet. Die Möglichkeit der zusätzlichen Einlagerung von mittel- und schwachradioaktiven Abfällen ist im Auswahlprozess zu berücksichtigen. Zu den einzulagernden insbesondere hochradioaktiven Abfällen zählen bestrahlte Brennelemente sowie in Glas eingeschmolzene Abfälle aus der Wiederaufarbeitung. Schwach- und mittelradioaktive Abfälle, die möglicherweise zusätzlich eingelagert werden sollen, sind die radioaktiven Abfälle, die aus der Schachanlage Asse II zurückgeholt wurden, radioaktive Abfälle, die die Annahmebedingungen des Endlagers Konrad nicht erfüllen sowie vorsorglich das angefallene und anfallende abgereicherte Uran aus der Urananreicherung, sollte eine weitere

Verwertung nicht erfolgen. Die Auswirkungen einer Endlagerung dieser zusätzlichen radioaktiven Abfälle sind im Rahmen einer vorläufigen Sicherheitsuntersuchung zu prüfen. Das Standortauswahlverfahren soll selbsthinterfragend und lernend ausgestaltet sein. Zentral für einen erfolgreich lernenden und letztlich zu einer Endlagerung mit bestmöglicher Sicherheit führenden Gesamtprozess ist der Anspruch an alle am Standortauswahlprozess beteiligten Personen und Institutionen, sich entlang des gesamten Prozesswegs der Endlagerung immer wieder selbst und gegenseitig zu hinterfragen und sich systematisch und fortlaufend in der selbstkritischen Analyse des erreichten Standes zu üben. Die Sicherstellung von selbstkritischen und über die Zeiten wach bleibenden Strukturen ist in diesem Zusammenhang essenziell. Ziel ist, Fehlentwicklungen zu verhindern, nicht erwartete Entwicklungen frühestmöglich zu erkennen, die offene Kommunikation darüber und Prozesse zum Umgang mit diesen Entwicklungen anzustoßen und Anzeichen von institutioneller oder personeller Betriebsblindheit frühzeitig zu erkennen und im Keim zu ersticken. Die Herausforderung kann nur dadurch bewältigt werden, dass Maßnahmen und Vorkehrungen auf verschiedenen Ebenen vorgesehen werden, die gegenseitige Korrekturen und Kritik erlauben – der Gesamtprozess muss als selbsthinterfragendes System aufgebaut werden. Die neu eingeführte Definition des Standortes mit der bestmöglichen Sicherheit setzt eine Empfehlung der Endlagerkommission um und enthält die präzisierende Klarstellung, dass der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit der Standort ist, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten ermittelt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Ein Standortauswahlverfahren, welches das Ziel hat, den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit zu bestimmen, muss ein komparatives Verfahren sein, das mit seinen Prozessschritten und Entscheidungskriterien so angelegt ist, dass sich der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit auf transparente und nachvollziehbare Weise als Ergebnis ergibt. Dabei hat die kurz-, mittel- und langfristige Sicherheit Priorität vor allen anderen Aspekten. Es gilt, im Standortauswahlverfahren den unter Sicherheitsaspekten bestmöglichen Standort zu bestimmen. Daneben wird die bisherige Regelung zur Inlandsentsorgung beibehalten.“ BT-Drs. 18/11398 vom 07.03.2017, S. 47 f. (dort unter B. Besonderer Teil; Hervorhebungen nicht im Originaltext.)

Das Stand AG zeichnet damit bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze für die Standortauswahl hinsichtlich eines atomaren Endlagers vor, die als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips des Artikel 20 Absatz 3 GG zu verstehen sind. Nicht zuletzt, weil in der Gesetzesbegründung für das StandAG ausdrücklich auch auf Abfälle abgestellt wird, die aus der Schachanlage Asse II zurückgeholt werden, besteht ein Zusammenhang zwischen den mit dem StandAG verfolgten Zielen für die Endlagersuche und dem hier in Rede stehenden Zwischenlagerstandort, an dem die aus der Schachanlage Asse II zurückgeholten Abfälle zwischengelagert sein werden, bis ein Endlager gefunden ist (was voraussichtlich mehrere Jahrzehntedauern wird). Wie sich schon allein anhand der Existenz des § 57 b Atomgesetz (AtG) erweist, misst der Gesetzgeber den im Zusammenhang mit der Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachanlage Asse II stehenden Maßnahmen zudem eine besondere Bedeutung bei. Die rechtsstaatlichen Grundsätze, die im StandAG zum Ausdruck kommen, sind daher zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips auf die Standortauswahl für das Zwischenlager zu übertragen. Für das hier in Rede stehende Zwischenlager bedarf es mithin ebenfalls eines umfassenden, transparenten Beteiligungsverfahrens, um die Öffentlichkeit vor der Auswahlentscheidung über den Zwischenlagerstandort umfassend einzubeziehen und damit dem auch insoweit bestehenden Bedürfnis nach einer umfassenden und frühzeitigen Beteiligung Rechnung zu tragen. Dafür ist ein Raumordnungsverfahren mit seiner Alternativenprüfung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG geradezu prädestiniert. Gerade ein Raumordnungsverfahren bietet die verfahrensrechtliche Möglichkeit und den verfahrensrechtlichen Rahmen, dementsprechend vorzugehen. Das bereits an anderer Stelle angesprochene Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG verpflichtet insbesondere auch vor diesem Hintergrund die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft ebenso wie das ArL als zuständige Landesplanungsbehörde dazu, das Raumordnungsverfahren im vorliegenden Fall entsprechend auszugestalten. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip müssen deshalb die Vorhabenträgerin Standortalternativen für das Zwischenlager ermitteln sowie Unterlagen über diese Alternativen in das Raumordnungsverfahren einführen und das ArL als zuständige Landesplanungsbehörde dafür Sorge tragen, dass die Vorhabenträgerin dem nachkommt.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der schriftlichen Beteiligung zur Antragskonferenz im Juli 2022 vorgebracht wurden.

Zunächst ist festzustellen, dass das hier angeführte StandAG für das hier vorliegende Verfahren keine Anwendung findet.

Zur Begründung der Standortauswahl siehe Erwiderung zu BE ID 96.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt. Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen.

Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine umfassende Akzeptanz geben wird. Aufgabe der RVP ist es, das Vorhaben durch transparente Prüfung und Abwägung aller verfahrensrelevanten Belange sachlich-fachlich zu bewerten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 304
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

h) Anzumerken ist in diesem Zusammenhang des Weiteren, dass eine Standortalternativenprüfung für das Zwischenlager unter dem Einbezug Asse-ferner Standorte im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht zuletzt auch im eigenen Interesse der Vorhabenträgerin liegt. Dies gilt nicht nur deshalb, weil diese Prüfung im Sinne der Intention des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in der seit der ROG-Novelle 2017 geltenden Fassung durchzuführen ist und insbesondere in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip eine sachgerechte Auswahlentscheidung unter verschiedenen Standortalternativen unter Einbeziehung Asse-ferner Standorte geboten ist. Es gilt vielmehr auch zur Vermeidung etwaiger Verzögerungen. Würde die Vorhabenträgerin dem ArL für das Raumordnungsverfahren lediglich Unterlagen über einen oder mehrere Asse-nahe Standort(e) des Zwischenlagers vorlegen, jedoch keine Unterlagen über Asse-ferne Standorte, so würde die Vorhabenträgerin die Einstellung des Verfahrens durch das ArL wegen fehlender notwendiger Unterlagen riskieren. Hilfsweise nähme die Vorhabenträgerin in diesem Fall zumindest das Risiko in Kauf, dass im Fall der behördlichen Feststellung einer insoweit bestehenden Raumunverträglichkeit anschließend zeitintensiv ein neues, weiteres Raumordnungsverfahren für Asse-ferne Standortalternativen - bezüglich des Zwischenlagers durchgeführt werden müsste. Auf solche Alternativstandorte kann es hier in fachrechtlicher Hinsicht insbesondere unter Gesichtspunkten des FFH-Rechts und des Rechts der naturschutzrechtlichen Befreiung (s. unter II.) ankommen. Gerade vor dem Hintergrund der

gesetzlich geforderten unverzüglichen Stilllegung der Schachanlage sollte die Vorhabenträgerin im Hinblick auf das Raumordnungsverfahren antizipieren, ob die materiellen Zulassungsvoraussetzungen an dem Vorzugsstandort auch erfüllt werden können. Ansonsten würde die Vorhabenträgerin Gefahr laufen, dass die Zulassung des Projekts im gebundenen Verfahren versagt wird. Gerade für ein Unternehmen des Bundes ergibt sich daraus die Pflicht zur Prüfung von räumlichen Standortalternativen im Raumordnungsverfahren.

i) Vor dem aufgezeigten Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Vorhabenträgerin bislang im Rahmen der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens keine Alternativenbetrachtung für den Standort des Zwischenlagers vorgesehen hat. Der eingangs angesprochenen, von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage zur Antragskonferenz ist zu entnehmen, dass schon im Vorfeld dieses Verfahrens eine Festlegung auf einen bestimmten Asse-nahen Standort für das Zwischenlager stattgefunden hat. Zudem wird in der Unterlage der Vorhabenträgerin zur Antragskonferenz lediglich auf eine unternehmensinterne Alternativenbetrachtung für einen Asse-nahen Standort aus dem Jahr 2019 verwiesen. Diese Betrachtung wurde außerhalb des Raumordnungsverfahrens durchgeführt und entzieht sich somit der Prüfung in diesem Verfahren. Ich erachte die Standortfestlegung des Zwischenlagers im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens als nicht sachgerecht, als nicht zweckmäßig und letztendlich auch als rechtlich nicht zulässig. Die Festlegung der Vorhabenträgerin zur Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager, die im Sommer 2020 durch das Bundesumweltministerium bekräftigt wurde, ist der Grund dafür, dass der Begleitprozess durch die A2B bis heute ausgesetzt wird. Diese einseitige Festlegung war auch der Grund für den sogenannten Beleuchtungsprozess, in dem geprüft wurde, ob die von der BGE und vom Bund getroffene Standortentscheidung für das Zwischenlager sachgerecht war. In ihrem Bericht - dem sog. Beleuchtungsbericht (2021) von Bühl/Hocke/Küppers/Schlacke -, den ich dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt habe, stellen die vom Bund beauftragten Gutachter bzw. die Gutachterin fest, dass das Strahlenvermeidungs- und Minimierungsgebot Transporte radioaktiver Abfälle in ein Asse-fernes Zwischenlager nicht grundsätzlich ausschließt. Sie weisen zudem darauf hin, dass weitere Aspekte bei der ausschließlichen Betrachtung Asse-naher Standorte außer Acht gelassen wurden. So wurde nicht untersucht, ob durch Ereignisse im Rückholbergwerk wie Bergsenkungen oder durch auslegungsüberschreitende Lösungszutritte oder durch Störfälle in der Abfallbehandlungsanlage der Betrieb eines Asse-nahen Zwischenlagers gefährdet sein könnte. Insofern ist die Vorauswahl, dass der Standort des Zwischenlagers Asse-nah zu liegen hat, nicht abgesichert bzw. schlüssig. Auf diesen Expertenbericht, der im Oktober 2021 vorgelegt wurde, gibt es bis heute keine Stellungnahme der Vorhabenträgerin oder des BMUV. Mit Blick auf die raumordnerische Betrachtung von Alternativen unterscheiden sich die von der Vorhabenträgerin verglichenen Asse-nahen Standorte hinsichtlich der Maßstabsebene kaum. Alle Standorte liegen in einem Umkreis von etwa 1 km um den geplanten Rückholschacht 5. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die raumordnerische Alternativenbetrachtung kann und muss aber deutlich größer sein. Nach Ansicht der Experten der AGO steht bei der Standortauswahl für das Zwischenlager im Prinzip die gesamte Fläche Deutschlands zur Verfügung, worauf ich an anderer Stelle bereits hingewiesen habe. Offenbar wird dies grundsätzlich auch vom Land Niedersachsen so gesehen. Warum sonst wurde dem ArL von der obersten Landesplanungsbehörde die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren übertragen? Wenn der Asse-nahe Standort des Zwischenlagers wirklich alternativlos wäre, warum liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens dann nicht wie sonst üblich beim Regionalverband Großraum Braunschweig als unterer Landesplanungsbehörde? Ich bin sehr interessiert, wie das ArL als Verfahrensführer den geforderten Alternativendiskurs gestalten will, um im Raumordnungsverfahren zu einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung im Hinblick auf den Zwischenlagerstandort zu kommen.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 und BE ID 303.

Die Ergebnisse des hier angesprochenen Dokuments „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ vom 31.05.2019 sind in den Erläuterungsbericht (Bestandteil der Verfahrensunterlage) eingegangen.

Bzgl. der RVP im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP keine Genehmigungsentscheidung ersetzt und auch nicht vorwegnimmt. Sie hat lediglich gutachterlichen Charakter und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung des Vorhabens wurde das ArL BS als zuständige Landesplanungsbehörde bestimmt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 305
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

j) Festzuhalten bleibt gleichwohl, dass die bisherige Vorfestlegung auf einen Asse-nahen Standort durch die Vorhabenträgerin und das Bundesumweltministerium nicht in Einklang mit § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG steht. Diese bisherige Vorfestlegung und die damit offenbar bislang verbundene Absicht der Vorhabenträgerin, dem ArL für das Raumordnungsverfahren keine Unterlagen über Asse-ferne Standortalternativen vorzulegen, erscheinen in raumordnungsrechtlicher Sicht als unzulässig. Seit der Novelle des Raumordnungsgesetzes besteht, wie gezeigt, ein Ziel des Raumordnungsverfahrens in einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung. Die Vorhabenträgerin ist als bundeseigene Gesellschaft damit in besonderer Weise in der Pflicht, dieser Intention zu folgen, um Sinn und Zweck des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG und die damit verbundene Intention des Gesetzgebers nicht zu konterkarieren. Nur so kann das Raumordnungsverfahren effektiv im Sinne des Gesetzgebers durchgeführt werden. Außerdem ist die Vorhabenträgerin als bundeseigene Gesellschaft auch, wie ebenfalls bereits dargelegt, dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet. Sie darf sich aus diesem Grunde hinsichtlich des Zwischenlagerstandorts erst recht nicht vorfestlegen. Stattdessen muss sie mehrere ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG betrachten und die Ermittlung von Alternativstandorten nach raumordnungsrechtlichen Maßstäben möglichst weiträumig anlegen. Die Vorhabenträgerin hat also die Vorlage prüfbarer Unterlagen auch für Asseferne Standortalternativen des Zwischenlagers selbständig zu gewährleisten. Diesbezüglich besteht für die Vorhabenträgerin eine echte Rechtspflicht aus § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Mit ihrer bisherigen Vorfestlegung jedenfalls in Bezug

auf den Zwischenlagerstandort erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Rechtspflicht aus § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip zumindest bislang nicht. Im Sinne der oben zitierten Annahmen in den Gesetzesmaterialien des StandAG zum Zweck eines Standortauswahlverfahrens, die auf die Standortauswahl für das Zwischenlager übertragbar sind, muss sich die Vorhabenträgerin an dieser Stelle selbst hinterfragen und in selbstkritischer Analyse üben, um Fehlentwicklungen zu verhindern bzw. gegenzusteuern. Im Sinne der geforderten gegenseitigen Korrekturen und Kritik muss des Weiteren das ArL aktiv auf die Vorhabenträgerin einwirken, damit diese die Fehlerhaftigkeit ihrer Vorfestlegung jedenfalls bezüglich des Zwischenlagerstandorts erkennt und ihrem Fehler abhilft.

k) Jedenfalls soweit es das geplante Zwischenlager angeht, steht einer Vorlage von Unterlagen zu Asse-fernen Standortalternativen durch die Vorhabenträgerin schließlich insbesondere auch nicht entgegen, dass ein Asse-naher Standort gleichsam alternativlos wäre, obwohl die Vorhabenträgerin regelmäßig anderes zu suggerieren versucht (zuletzt mit ihrer Unterlage zur Antragskonferenz).

Denn richtig ist, dass Asse-ferne Alternativen für den Zwischenlagerstandort gerade nicht ausgeschlossen sind. Darauf wird zutreffend auch im Beleuchtungsbericht (2021) von Bühl/Hocke/Küppers/Schlacke hingewiesen, etwa in der folgenden Passage auf Seite 22: „Während der Ort der Rückholung und damit der Ort für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage durch die existierende Schachanlage Asse II faktisch determiniert ist, kann die Aufbewahrung, d. h. die Zwischenlagerung auch an einem anderen Ort erfolgen. Es ist atom- und strahlenschutzrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben, dass das Zwischenlager an der Schachanlage Asse II errichtet wird. “Auf Seite 93 des sog. Beleuchtungsberichts wird ebenfalls prägnant Folgendes angenommen: „Die Frage nach dem Zwischenlagerstandort kann bei der Planung des Rückholprozesses von der Abfallbehandlung räumlich abgekoppelt werden. “

Zu Recht kritisiert der Beleuchtungsbericht deshalb auch die bisherige planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin im Rahmen der Standortvorauswahl, lediglich Asse-nahere Standorte in die Standortauswahl für das Zwischenlager einzubeziehen, die ohne explizite Anwendung der Kriterien und Bewertungsgrößen des Kriterienberichts von 2014 erfolgt sei, obwohl entsprechende Kriterien für den Vergleich Asse-naher und Asse-ferner Standorte zur Verfügung gestanden hätten (s. Seite 55 des Beleuchtungsberichts). Zudem wird im Beleuchtungsbericht in methodischer Hinsicht die Anwendung eines multikriteriellen Entscheidungs-Unterstützungsverfahrens für die Standortwahl des Zwischenlagers ausdrücklich als sinnvoll erachtet (s. Seite 62 des Beleuchtungsberichts).

Des Weiteren hebt der Beleuchtungsbericht bezüglich des Zwischenlagers zutreffend die besondere Zweckmäßigkeit einer Standortvorauswahl hervor, bei der Asse-ferne Standorte einbezogen werden, und er zieht die Sachgerechtigkeit der Methodik der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Standortvorauswahl, bei der Asse-ferne Standorte von vornherein ausgeschlossen wurden, in begründete Zweifel (s. Seiten 68 ff. und Seiten 82 f. des Beleuchtungsberichts). Zugleich widerlegt der Beleuchtungsbericht die Ansicht der Vorhabenträgerin, wonach sich die Alternativlosigkeit eines Asse-nahen Zwischenlagerstandorts aus dem strahlenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 8 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) ergeben soll (s. Seiten 8 ff. und Seite 96 des Beleuchtungsberichts), was in Wahrheit der Einbeziehung Asse-ferner Standortalternativen in das Raumordnungsverfahren jedoch nicht entgegensteht.

Erwiderung BGE

s. BE ID 304

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

I) Somit lässt sich folgendes Fazit ziehen: Speziell in Bezug auf das im Raumordnungsverfahren zu beurteilende Zwischenlager sprechen vor dem aufgezeigten Hintergrund ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Erforderlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit für eine Identifizierung von Asse-fernen Standortalternativen und für die Einführung entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren durch die Vorhabenträgerin. Denn das anstehende Raumordnungsverfahren ist besonders geeignet bzw. geradezu dazu prädestiniert, entsprechende Alternativen für den Zwischenlagerstandort einzuführen und zu prüfen; die Vorhabenträgerin ist im vorliegenden Fall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip dazu auch verpflichtet. Ich gehe davon aus, dass im Sinne der Zielausrichtung des Raumordnungsgesetzes dieser Verfahrensweg hier eröffnet wird. Damit würde - wie auch immer das Ergebnis der landesplanerischen Feststellung lauten wird - eine Basis geschaffen, die Akzeptanz der Entscheidung in der Region deutlich zu erhöhen. Es liegt - wie gezeigt - auch in der Hand der Verfahrensführerin und deren landesplanerischer Verantwortung, dass die Vorhabenträgerin Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen einführt. Denn speziell das hier in Rede stehende Raumordnungsverfahren zielt jedenfalls bezüglich des Zwischenlagers nicht darauf ab, lediglich eine technisch oder betrieblich von der Vorhabenträgerin gewünschte Lösung zu legitimieren, ohne Standortalternativen in den Blick zu nehmen. Anderenfalls hätte das ArL als zuständige Landesplanungsbehörde auf die Vorhabenträgerin einzuwirken, dass dies für das Raumordnungsverfahren umgesetzt wird, damit das ArL die gebotene echte, ergebnisoffene Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren überhaupt durchführen kann. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch das ArL sind dazu rechtlich speziell im vorliegenden Fall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip in der Pflicht. Gerade dieses Vorhaben verlangt nicht zuletzt auch aufgrund seiner Bedeutung und seiner besonderen Historie, dass im Sinne planungsdemokratischer Wertvorstellungen für den Zwischenlagerstandort ein echter Alternativendiskurs im Rahmen des Raumordnungsverfahrens angestoßen wird.

Erwiderung BGE

s. BE ID 304

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 302.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 307
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

II. Naturschutz

a) Durch die im Zusammenhang mit der Stilllegung der Schachanlage Asse II und der Rückholung der radioaktiven Abfälle geplanten Maßnahmen werden die Landschaftsschutzgebiete (LSG) WF-41 und WF-53 sowie das Naturschutzgebiet (NSG) BR-155 betroffen sein, damit auch das FFH-Gebiet 152. Bei Maßnahmen wie dem geplanten Zwischenlager, welche in einem Landschaftsschutzgebiet umgesetzt werden sollen, kann nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Bundesnaturschutzgesetz(BNatSchG) eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden. Diese Befreiung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand seitens des Eingriffsverursachers erfordern und eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes darstellen. Daher ist auch für die außerhalb des FFH-Gebietes im LSG WF-41 geplanten Maßnahmen (z. B. das Zwischenlager) die Prüfung von Alternativen außerhalb des LSG seitens des Eingriffsverursachers erforderlich. Ich empfehle dringend, diese Alternativenprüfung bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchzuführen.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 308
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil:

Argument

b) Zu den Darstellungen im Rahmen der Videokonferenz und zu den zur Verfügung gestellten Unterlagengebe ich die nachfolgenden Hinweise:
? Hinsichtlich raumbedeutsamer Planungen im Umfeld der Asse verweise ich auf das Flurbereinigungsverfahren des ArL im Gebiet von Klein Vahlberg.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 309
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

? In den Anlagen 2 und 3 der Unterlage zur Antragskonferenz der Antragstellerin ist die Darstellung des Natura 2000-Gebietes irreführend. Die dargestellte Grenze ist eine im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldete Grenze, die für Darstellungen auf der Arbeitsebene untauglich ist. Die durch Ausweisung der Schutzgebiete LSG WF-53 und NSG BR-155 präzierte Grenze des FFH-Gebietes ergibt sich durch Kombination beider Schutzgebietsgrenzen.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 310
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 4.1 Hinweise zur Methodik
Vorhabenbestandteil:

Argument

? Auf Seite 20 der Präsentation der Antragstellerin zur Antragskonferenz fehlen als Grundlagen die Schutzgebietsverordnungen der o. e. Schutzgebiete. Auf Seite 35 der Präsentation der Antragstellerin zur Antragskonferenz fehlen einige nach § 30BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop.

? Auf Seite 50 der Präsentation der Antragstellerin zur Antragskonferenz ist das FFH-Gebiet korrekt dargestellt, auf Seite 54 ist wiederum die falsche Abgrenzung gewählt worden (s. o.).

Erwiderung BGE

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 311
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

? Der gewählte 500 m-Puffer als Abgrenzung des Wirkraumes sollte bei Tieren mit großem Aktionsradius, wie z. B. der Wildkatze, erweitert werden, wenn sie zwar außerhalb des Puffers, aber trotzdem innerhalb der Asse vorkommen.

? In den Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wird im Fall einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gemäß §

34 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie hingewiesen. Diese Möglichkeit eröffnet sich nur, wenn im Rahmen einer Alternativenprüfung seitens des Eingriffsverursachers nachgewiesen wird, dass keine zumutbare Alternative besteht, die es erlaubt, die mit dem Projekt verfolgten öffentlichen Interessen an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung kann z. B. allein durch deutlich gesteigerte Verkehrsbewegungen innerhalb, entlang oder auch durch das FFH-Gebiet hindurch entstehen. Ich empfehle dringend, diese Alternativenprüfung bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrensdurchzuführen.? Auf Seite 60 der Präsentation der Antragstellerin zur Antragskonferenz werden artenschutzrechtliche Belange angesprochen. Ich empfehle, in diese artenschutzrechtlichen Betrachtungen die während des Beteiligungsverfahrens zur Probebohrung Remlingen 18 angesprochenen Nachbesserungen der Untersuchungen und der Unterlagen in das Raumordnungsverfahren zu übernehmen.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Die Betrachtungsebene der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist grundsätzlich das gesamte FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse". Somit wurden alle Arten mit großem Aktionsradius, insbesondere Vögel, Fledermäuse und die Wildkatze, berücksichtigt. In Kapitel 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle erreicht werden kann.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 312
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

III. Wasser- und Bodenschutz

Seitens meiner unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind nachfolgende Anforderungen an die Inhalte des zu erstellenden UVP-Berichts zu stellen:

a) Die Bestandserfassung für das Schutzgut Boden orientiert sich gemäß § 2 Absatz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz(BBodSchG) an den natürlichen Bodenfunktionen, den Funktionen als Archiv der natur-und Kulturgeschichten sowie den Nutzungsfunktionen. Bei den Bodenfunktionen sind insbesondere zu betrachten: Seine Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

? Seine Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen.

? Seine Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Grundlagen der bodenkundlichen Auswertungsmethoden sind in den Geoberichten 19 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geowissenschaften (LBEG) „Auswertungsmethoden im Bodenschutz“ enthalten.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung hat eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen stattgefunden. Die Ergebnisse sind im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens dargestellt. Eine UVP erfolgt im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens.

Die einzelnen Bodenfunktionen im Untersuchungsgebiet werden beim Schutzgut Boden in Kapitel 5.4 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beschrieben. Grundlage für die Bestandsbeschreibung sind die Angaben zu den Bodenfunktionen im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS) des LBEG, denen die Grundlagen der bodenkundlichen Auswertungsmethoden in den Geoberichten 19 des LBEG zu Grunde liegen.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV ist bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19638 vorgeschrieben.

Entsprechend ist eben diese für das Vorhaben der Rückholung einschließlich der Verlegung der 110 kV-Erdkabel vorgesehen. Diese erstellt bereits auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept, welches alle fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und entsprechend Bestandteil der Genehmigung ist.

Die Rekultivierungsmaßnahmen werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens in dem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt. Grundsätzlich sind die Flächen über den 110 kV-Erdkabeln nur von tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölzen freizuhalten. Einer Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ist somit möglich.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 313
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 3.5 Schutzgut Wasser
Vorhabenbestandteil:

Argument

b) Ich halte es für erforderlich, einen Fachbeitrag nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie(WRRL) zu erstellen, da nach Auffassung meiner unteren Wasserbehörde bei diesem Vorhaben durchaus wasserrechtliche Tatbestände der Gewässerbenutzung im Raum stehen, wobei insbesondere der Eingriff in das Grundwasser (Einbringen von Stoffen und ggfs. Veränderungen im Grundwasserregime) durch das Abteufen des neuen Schachtes im Hinblick auf den Grundwasserkörper zu bewerten sind. In Bezug auf die Oberflächengewässer ist die Betrachtung der Auswirkungen der Versiegelung und ggfs. der Aufhaltung von Abraummateriale durch belastete Niederschlagswässer relevant. Ein solcher Fachbeitrag dient dem Nachweis der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Anforderungen der WRRL. Diese Verträglichkeit herzustellen ist Aufgabe der Fachplanungen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Entwässerungsplanung). Potenziell problematische Elemente der Planung sind daher frühzeitig zu identifizieren und gegebenenfalls an die Anforderungen der Wasserwirtschaft anzupassen. Rechtsgrundlagen eines solchen Fachbeitrages sind Artikel 4 WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot), die §§ 27-31 und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) sowie die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV). Der Fachbeitrag sollte folgende Inhalte aufweisen:

I. Bericht

1. Anlass und Aufgabenstellung

2. Rechtsgrundlagen

3. Vorhabenbeschreibung Diese muss so umfassend und konkret sein, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Wasserkörpers daraus nachvollziehbar abgeleitet werden können.

4. Ermittlung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Übersichtsdarstellung) 4.1 Flussgebietseinheit 4.2 Oberflächenwasserkörper (kurz: OWK, Anlage 1 OGewV) 4.2.1 Name und Bezeichnung (EU-Code) 4.2.2 Lage 4.2.3 Gewässertyp 4.2.4 Gewässerkategorie (natürlich, erheblich verändert oder künstlich) 4.2.5 Größe des OWK (Eigeneinzugsgebiet, Fließlänge, Mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ), hydrologische Kennwerte) Anmerkung: Es sind auch jene oberhalb oder unterhalb des Vorhabens gelegenen Wasserkörper zu berücksichtigen, die neben den direkten vorhabenbezogenen Auswirkungen am Ort des Eingriffs auch durch direkte und indirekte Fernwirkung beeinflusst sein können. 4.3 Grundwasserkörper (kurz: GWK, § 2 i. V. m. Anlage 1 GrwV)

5. Beschreibung und Bewertung des (Ist-)Zustandes / Potenzials Für die einzelnen vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper ist eine Beschreibung und Bewertung des (Ist-)Zustandes / Potentials erforderlich. 5.1 Oberflächenwasserkörper 5.1.1 Ökologischer Zustand / Potenzial 5.1.1.1 Biologische Qualitätskomponenten (QK, bewertungsrelevant): Phytoplankton (Artenzusammensetzung, Biomasse) bei großen OWK Makrophyten / Phytobenthos (Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit)Benthische wirbellose Fauna (Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit)Fischfauna (Artenzusammensetzung, Artenhäufigkeit, Altersstruktur) 5.1.1.2 Chemische Qualitätskomponenten (bewertungsrelevant): flussgebietspezifische Schadstoffe nach Anlage 6 OGewV (JD-UQN, zum Teil auch ZHK-UQN) 5.1.1.3 Hydromorphologische Qualitätskomponenten (nicht bewertungsrelevant, unterstützend):Wasserhaushalt (Abfluss und Abflussdynamik, Verbindung zu GWK) Durchgängigkeit Morphologie (Tiefen- und Breitenvarianz, Struktur und Substrat de Bodens, Struktur der Uferzone) 5.1.1.4 Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (nicht bewertungsrelevant, unterstützend): Temperaturhaushalt (Wassertemperatur)Sauerstoffhaushalt (Sauerstoffgehalt, Sauerstoffsättigung, TOC, BSB, Eisen Salzgehalt (Chlorid, Leitfähigkeit bei 25 Grad Celsius, Sulfat)Versauerungszustand (pH-Wert, Säurekapazität) Nährstoffverhältnisse (Gesamtphosphor, Ortho-Phosphat-Phosphor, Gesamtstickstoff, Nitrat-Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Ammoniak-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff) 5.1.2 Chemischer Zustand: 5.1.2.1 Schadstoffe mit Umweltqualitätsnormen (Anlage 8 OGewV) prioritäre Stoffe bestimmte andere Schadstoffe einschließlich Nitrat 5.2 Grundwasserkörper 5.2.1 Mengenmäßiger Zustand (§ 4 Absatz 2 GrwV) 5.2.2 Chemischer Zustand (§ 7 Absätze 2 und 3 GrwV)

6. Bewirtschaftungsziele / Maßnahmenprogramme für die vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper 6.1 Oberflächenwasserkörper 6.2 Grundwasserkörper

7. Auswirkungen Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Wasserkörper 7.1 Methodisches Vorgehen hinreichend nachvollziehbar und fachlich untersetzt, verwendete Methoden und Berechnungsgrundlagen benennen, erläutern und bewerten, Beurteilungsort benennen, Erkenntnislücken und Prognoseunsicherheiten dokumentieren und soweit möglich bewerten. 7.2 Vorhabenspezifische Wirkungsprognose 7.2.1 Oberflächenwasserkörper Zusammenstellen aller relevanten, vorhabenspezifischen Bewertungskriterien, Ermitteln und Bewerten der vorhabenspezifischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, Prognose und Bewertung der (negativen) Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten:

? Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials sind die biologischen Qualitätskomponenten und die flussgebietsspezifischen Schadstoffe (Anlage 6 OGeV).

? Unterstützend für die Einstufung der biologischen Qualitätskomponenten sowie zur Interpretation und Validierung der Befunde sind die hydromorphologischen Qualitätskomponenten und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten.

? Maßgebend für die Einstufung des chemischen Zustands sind die Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands (Anlage 8 OGeV).

? Bei Fehlen eines konkreten Methodenkatalogs kann eine „verbal-argumentative Beschreibung“ erfolgen. Bewertung erfolgt bezogen auf:

? Wasserkörper in seiner Gesamtheit, an der / den für diesen Wasserkörperrepräsentativen Messstelle(n),

? chemischen und ökologischen Zustand (Bewertungsgrundlage: Ist-Zustand der Wasserkörper),

? Verschlechterungsverbot und Zielerhaltungs- bzw. Zielerreichungsgebot, Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27, 30 WHG,

? Ausschluss des natürlichen Schwankungsspektrums bei der Einschätzung einer Zustandsverschlechterung der Wasserkörper,

? Keine Beschränkung der Verschlechterung auf lediglich „erhebliche Beeinträchtigungen“, Erfassung mindestens von Art, Umfang (zeitlich und räumlich) und Intensität der Auswirkungen,

? Entwicklung von „Schadensvermeidungs- / Schadensverminderungsmaßnahmen“ und „Ausgleichsmaßnahmen“ (in engem zeitlichen Zusammenhang in demselben Wasserkörper und bezüglich der beeinträchtigten Qualitätskomponenten, Schadstoffe),

? Prognose der Auswirkungen unter Berücksichtigung der abgeleiteten Maßnahmen in Gänze,

? Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen i. S. eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 WHG,

? Prognose und Bewertung der Auswirkungen auf die Durchführbarkeit der im aktuell gültigen Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur (fristgemäßen) Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials (Verbesserungsgebot).

7.2.2 Grundwasserkörper
8. Fazit Gesamtbewertung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot für jede einzelne bewertungsrelevante Qualitätskomponente). Für das Verschlechterungsverbot ist dabei - jeweils bezogen auf die einzelnen bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten - zu unterscheiden, ob sie sich in einem schlechten Ist-Zustand befinden oder einen besseren als den schlechten Ist-Zustand aufweisen.

9. Ausnahmevoraussetzung Prüfung einer Ausnahmevoraussetzung von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Absatz 2 WHG bei vorliegendem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder das Zielerreichungsgebot für jeden betreffenden Wasserkörper. Wurde für das Vorhaben eine Verschlechterung des Gewässerzustands oder eine Gefährdung der Zielerreichung festgestellt, darf es nur zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 31 Absatz 2 WHG erfüllt sind. Die untere Wasserbehörde prüft von Amts wegen anhand der eingereichten Unterlagen. Insoweit ist für jeden betroffenen Wasserkörper Folgendes darzulegen / nachzuweisen: Es liegt eine ausnahmefähige Verschlechterung / Zielgefährdung vor. Die Verschlechterung / Zielgefährdung beruht auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften. („Neu“ sind alle Veränderungen, die nach dem 25. Juni 2002 erfolgen. Der Begriff der Gewässereigenschaften ist in § 3 Nummer 7 WHG legaldefiniert.)

? Die Gründe für das Vorhaben sind von übergeordnetem öffentlichen Interesse oder der Nutzen des Vorhabens für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung ist größer als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat

(Abwägungsklausel, § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WHG).? Die vom Vorhaben verfolgten Ziele können nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (Kosten) verbunden sind (Erforderlichkeitsklausel, § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WHG).

? Es werden alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen, um die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des betroffenen Wasserkörpers zu verringern (Minimierungsklausel, § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 WHG).

? Durch die Auswirkungen des Vorhabens wird die Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft

ausgeschlossen oder gefährdet (Berücksichtigung Flussgebietsbewirtschaftung, § 31 Absatz 3 WHG).II. Graphische Darstellung im Fachbeitrag (Mindestanforderungen)?
Lage der Oberflächen- und Grundwasserkörper (Grenzen, Messstellen, berichtspflichtiges Fließgewässernetz),
? Lage des Vorhabens (Anlagenbestandteile) oder der Einleitstelle sowie der Schadensvermeidungs-/ Schadensverminderungsmaßnahmen,
? hydrologische / hydrogeologische Verhältnisse.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Planungen werden Maßnahmen berücksichtigt, die bezüglich des Schutzgutes Wasserverhindern, dass es zu einer Gefährdung kommen wird. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt auf Basis der konkreten Planung die abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt. Dafür wird ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 315
Stellungnahme vom: 28.07.2022
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

IV. Katastrophenschutz als weiterer Aspekt des Raumordnungsverfahrens

In der Telefon- / Videokonferenz am 11.07.2022 hat die Vorhabenträgerin zum Untersuchungsrahmen der Raumverträglichkeitsstudie unter 4.2.12 zu „weiteren raumordnerischen Belangen“, speziell dem Katastrophenschutz, folgende Aussagen gemacht: „Keine Festlegungen in den Untersuchungsgebieten 1 und 2 - Aussagen zur Sicherheitsphilosophie, zu Abständen zu Siedlungen sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung und zur Gefahrenabwehr. “Ein solcher Planungsansatz in dem anstehenden Raumordnungsverfahren engt den Untersuchungsrahmen zumindest aus drei Gründen fahrlässig ein:

- a) Im Beleuchtungsbericht und in der Stellungnahme der AGO zu diesem Bericht wird auf das Risiko von auslegungsüberschreitendem Lösungszutritt hingewiesen. Die Vorhabenträgerin legt für dieses Risiko lediglich ein technisches Notfallkonzept vor. Der auslegungsüberschreitende Lösungszutritt und damit einhergehend auch gebirgs- und bodenmechanische Instabilitäten bis hin zum Tagesbruch im Einwirkungsbereich des Grubengebäudes können auch nach erfolgter Rückholung, aber vor ordnungsgemäßer Stilllegung der Schachanlage Asse II erfolgen. Daraus ergeben sich weitere Risiken hinsichtlich der Standsicherheit von Bauwerken auf dem Asse-Höhenzug. Dieses Risiko kann Auswirkungen auch auf den von der Vorhabenträgerin festgelegten Standort für das Zwischenlager haben, wird aber nicht betrachtet. Im Übrigen ist der auslegungsüberschreitende Lösungszutritt nur ein Störfall unter vielen möglichen Störfällen bis hin zur Exposition von Strahlung. So wurden auch keine Störfälle betrachtet, die sich in der Abfallbehandlungsanlage oder im Bergwerk ereignen und Auswirkungen auf den Betrieb des Zwischenlagers haben könnten. Unbeachtet bleibt weiterhin, dass mögliche Störfälle die Schutzgüter betreffen, die in der UVP zu betrachten sind. Es bleibt völlig unbeachtet, dass solche Störfälle notwendigerweise den Ausruf des Katastrophenfalls im Landkreis Wolfenbüttel zur Folge haben. Insofern sind sehr wohl die Belange des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere fehlen Konzepte zur Verknüpfung zwischen Vorhabenträgerin und regionalem Katastrophenschutz.
- b) Die Ausführungen der Vorhabenträgerin blenden die Bedeutung der Belange des Katastrophenschutzes im Rahmen der Raumplanung aus. Der Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz hat in einem Interview mit den Zeitungen der Funke Mediengruppe am 13.07.2022 die Notwendigkeit betont, Schutzkonzepte gegen Polykrisen zu entwickeln und in der Raumplanung zu berücksichtigen. Die Bedeutung der Raumplanung für das Risikomanagement und eine räumliche Risikovorsorge sind vielfach als dringende Aufgaben formuliert (vgl. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2020), Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung -

Handlungshilfe für die Regionalplanung). Ein vorsorgendes Risikomanagement dient dazu, Gefahren und Vulnerabilitäten zu identifizieren sowie raumbedeutsame Risiken und die Betroffenheit durch raumbedeutsame Bedrohungen einzuschätzen. Auf dieser Linie ist auch die von der Bundesregierung am 13.07.2022 beschlossene Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen beschlossen. Diese sogenannte Resilienzstrategie enthält sektorenübergreifende Maßnahmen zur Prävention, Vorbereitung, Bewältigung und Nachsorge von Krisen. Die Strategie richtet Ihren Blick auf alle zukünftigen Gefahren sowie ihre Ursachen und Folgen.

c) Die Verknüpfung von Raumordnung und Katastrophenschutz erweist sich als wesentliches Instrument umfassender und weitreichender Daseinsvorsorge im Landkreis Wolfenbüttel. Der Beteiligungsansatz, der in § 15 ROG verankert ist, realisiert sich auch auf dem Feld des Katastrophenschutzes. Die räumliche Risikovorsorge kann ohne die kommunale Ebene aus formellen und entscheidungspolitischen Aspekten nicht gelingen. Vielmehr muss die aktive Mitwirkung der Region an der Katastrophenvorsorge und Risikobewältigung ermöglicht werden. Deshalb ist bei einem so risikobehafteten Vorhaben wie der Rückholung der atomaren Abfälle aus der Asse die lediglich technische Gefahrenabwehr, die zudem allein von der Vorhabenträgerin gesteuert wird, kein adäquater Lösungsansatz. Prävention und Bewältigung von Schadensfällen müssen als komplexe soziale Prozesse begriffen werden, um ihnen effektiv entgegenzutreten zu können.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Für die Genehmigung der Rückholung wird die BGE nachweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfüllt werden. Die Norm enthält sowohl Anforderungen an die Anlage selbst, an den Betreiber der Anlage sowie an die notwendige Risiko-vorsorge. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die zu unterstellenden Störfälle wird die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nachgewiesen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV, werden im erforderlichen Genehmigungsverfahren auf Basis von Sicherheitsanalysen nachgewiesen. Die Anlagenplanung erfolgt zudem unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie Sonstige radioaktive Stoffe. Vor diesem Hintergrund sind keine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch Störfälle, Unfälle oder Katastrophen im Sinne des UVPG zu erwarten. Zudem liegt der Vorhabenbestandteil mit ca. 1,1 km in weiter Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen, wodurch der Festlegung des RROP 2008 entsprochen wird.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung. Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens. Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachtanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachtanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachtanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um die Stellungnahme des Landkreises Wolfenbüttel vom 28.07.2022 zur am 11.07.2022 durchgeführten Videokonferenz/Antragskonferenz.

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die

Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 5) - Koordinierungsbüro der A2B

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 240
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Für die A2B – die Asse2Begleitgruppe – möchte ich Ihre Mitteilung des neuen Sachstands und Ihre damit verbundene Anfrage nutzen, meine Stellungnahme vom 24.07.2022 hiermit wie folgt zu ergänzen:

I. Nachträgliche Modifikation der Unterlage zur Antragskonferenz

Mit Ihrer E-Mail vom 17. November 2022 teilten Sie mit, es habe sich im Nachgang der Video-/Telefonkonferenz vom 11.07.2022 zum Raumordnungsverfahren bezüglich der Maßnahmen zur Vorbereitung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II ein neuer Sachstand hinsichtlich des Punktes 4.3.2.11 „Verkehr“ der durch die BGE erarbeiteten „Unterlage zur Antragskonferenz“ ergeben. Dabei handele es sich um den beabsichtigten Umgang mit der Kreisstraße K 513. Mit Ihrer E-Mail haben Sie mir zudem das BGE-Dokument „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 übersandt. Darin werden unterschiedliche Kapitel der BGE- „Unterlage zur Antragskonferenz“ in ihrer ursprünglichen Fassung nachträglich inhaltlich modifiziert bzw. ergänzt. Bei den nachträglich modifizierten Kapiteln handelt es sich nicht nur um das von Ihnen angesprochene Kapitel 4.3.2.11, sondern auch um die weiteren Kapitel 3.2.1, 3.2.3.2, 4.2, 4.3.1, 4.3.2, 5.2, 5.3.1, 6 und 7. Die „Unterlage zur Antragskonferenz“ in ihrer ursprünglichen Fassung wurde nachträglich in vielerlei Hinsicht modifiziert. Offenbar hatte es die BGE in Bezug auf die „Unterlage zur Antragskonferenz“ in ihrer ursprünglichen Fassung versäumt, sich hinreichend damit auseinanderzusetzen, was ihr Vorhaben für die Kreisstraße K 513 bedeuten kann. Jedenfalls sah sich die BGE aber offensichtlich im Nachgang der Antragskonferenz dazu veranlasst, ihr Vorhaben nachträglich zu verändern und zu erweitern.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage zur Antragskonferenz im Dezember 2022 vorgebracht wurden und nunmehr erneut zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht werden.

Im Nachgang dieser ergänzenden Beteiligung wurde durch das ArL BS am 02.05.2023 der Untersuchungsrahmen für die RVP festgelegt. Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 241
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Dem BGE-Dokument „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 zufolge ist nunmehr insbesondere vorgesehen, die bestehende K 513 zu unterbrechen. Derartiges war ursprünglich nicht Bestandteil der Planungen der BGE. Unterbrechungen der K 513 soll es nach Vorstellung der BGE sowohl an der Abzweigung der K513 und der Straße „Kuhlager“ als auch ca. 337 Meter weiter im Bereich einer „zukünftigen Zufahrt auf das erweiterte Betriebsgelände“ geben. Im Übrigen sind ausweislich des besagten Dokuments nunmehr bezüglich der K 513 aus der Fahrtrichtung Remlingen eine Verbreiterung und eine Erhöhung der Tragfähigkeit vorgesehen. Die K 513 soll damit im Ergebnis offenkundig zu einer reinen (wenngleich weiter ausgebauten) Zufahrt zum Gelände von Behandlungsanlage und Zwischenlager umgewidmet werden, deren Standorte nach dem Verständnis der BGE offenbar schon feststehen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Koordinierungsbüros der Asse-2-Begleitgruppe vom 29.12.2022, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage der BGE zur Antragskonferenz vorgebracht wurde. Der Untersuchungsrahmen wurde im Nachgang auf Grundlage der Unterlagen zur Antragskonferenz und der damit verbundenen Beteiligung festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 242
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

II. Fortbestehende Notwendigkeit eines echten Alternativendiskurses im Raumordnungsverfahren unter Einbeziehung Asse-ferner Standorte; fortbestehende Offenheit der Standortfrage

Hieran möchte ich zunächst anknüpfen und betonen, dass Standorte für die Behandlungsanlage und insbesondere für das Zwischenlager in Wahrheit noch keineswegs verbindlich feststehen. Folglich steht – erst recht – nicht fest, dass es überhaupt zu einer Unterbrechung und zu einem Ausbau der K 513 kommen wird. Daher befremdet die Darstellungsweise der BGE in ihrem Dokument „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“, die insoweit eine Vorfestlegung suggeriert. Speziell in Bezug auf das im Raumordnungsverfahren zu beurteilende Zwischenlager sprechen, wie ich in meiner Stellungnahme vom 24.07.2022 ausführlich dargelegt habe, ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Erforderlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit für eine Identifizierung von Asse-fernen Standortalternativen durch die BGE sowie für die Einführung entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren, ebenfalls durch die BGE. Denn das Raumordnungsverfahren ist besonders geeignet bzw. geradezu dazu prädestiniert, entsprechende Alternativen für den Zwischenlagerstandort einzuführen

und zu prüfen. Hiervor sollten und dürfen sich die BGE und insbesondere auch Sie – das ArL – nicht verschließen. Gerade das hier in Rede stehende Vorhaben verlangt nicht zuletzt auch aufgrund seiner Bedeutung und seiner besonderen Historie, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens im Sinne planungsdemokratischer Wertvorstellungen für den Zwischenlagerstandort ein echter Alternativendiskurs angestoßen wird. Dies gilt selbstverständlich auch für das Vorhaben in seiner modifizierten Gestalt, die es durch das Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 erlangt hat. Im Sinne der Zielausrichtung des Raumordnungsgesetzes bleibt es bei meinem Befund, dass dieser Verfahrensweg hier eröffnet werden muss. Zur Notwendigkeit, den Alternativendiskurs hier formell im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu führen, habe ich in meiner Stellungnahme vom 24.07.2022 ebenfalls ausgeführt. Sowohl die BGE als auch das ArL sind dazu speziell im vorliegenden Fall auch rechtlich in der Pflicht, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Diese Notwendigkeit besteht selbstverständlich fort.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage zur Antragskonferenz im Dezember 2022 vorgebracht wurden.

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 243
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Es liegt damit – wie gezeigt – nach wie vor auch in Ihrer Hand als Verfahrensführerin und in Ihrer landesplanerischen Verantwortung, dass durch die BGE Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen eingeführt werden. Dies ist im Übrigen nicht zuletzt auch das Ansinnen und erklärte Ziel der neuen Landesregierung von Niedersachsen.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 244
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Diesbezüglich verweise ich ausdrücklich auf den Koalitionsvertrag „Sicher in Zeiten des Wandels, Niedersachsen zukunftsfit und solidarisch gestalten, Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen, 2022 – 2027“, worin auf Seite 14 unter der Zwischenüberschrift „Atom“ Folgendes ausgeführt wird: „Wir setzen uns weiter für eine konstruktive und schnelle Lösung der Zwischenlager-Standortfrage mit Alternativenprüfung auf Grundlage der Beleuchtungskommission ein und fordern im Bund die Berücksichtigung der Interessen der Region ein.“

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 245
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wie auch immer das Ergebnis der Alternativenprüfung und der landesplanerischen Feststellung im Raumordnungsverfahren letztlich lauten wird, würde mit der Einführung von Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren in jedem Fall eine Basis geschaffen, die Akzeptanz der Entscheidung in der Region deutlich zu erhöhen.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage zur Antragskonferenz im Dezember 2022 vorgebracht wurden.

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine umfassende Akzeptanz geben wird. Aufgabe der RVP ist es dann, das Vorhaben durch transparente Prüfung und Abwägung aller relevanten Belange sachlich-fachlich zu bewerten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 246
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

III. Ergänzende sozioethische Erwägungen zum Raumordnungsverfahren

Wie ausgeführt, ergibt sich hier aus dem Raumordnungsrecht in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip die Notwendigkeit eines Alternativendiskurses für den Standort des Zwischenlagers.

Im Raumordnungsverfahren muss diese Abwägung in gleicher Weise für die im Raum stehende Frage der Unterbrechung der Kreisstraße gelten. Im Folgenden werden beide Themen in sozioethische Erwägungen eingebettet, die im Hintergrund des Raumordnungsgesetzes stehen: Die von der BGE eingebrachte Planung, die Kreisstraße K 513 zu unterbrechen, legt exemplarisch offen, welche raumbedeutsamen Veränderungen der gesamte Rückholprozess für die Region auslösen wird. Der bisherige Planungsansatz der BGE, die Rückholung und die Zwischenlagerung auf eigenem Gelände zu realisieren, wird durch die geplante Unterbrechung der Kreisstraße durchbrochen. Die Rückholung und die Zwischenlagerung lösen, weit über das Betriebsgelände hinaus, komplexe raumbedeutsame Wirkungen aus. Über viele Jahrzehnte wird die Region von dem Rückholprozess in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht massiv beeinträchtigt werden. Die Nutzung des Lebensraums der hier lebenden Menschen würde durch die Unterbrechung von Raumbezügen, wie bei der Kreisstraße, sowie in naturräumlicher Hinsicht durch die veränderte Zuwegung zum NaturraumASSE, massiv eingeschränkt. Auch die für die Landwirtschaft benötigten Transportwege, z. B. bei der Abfuhr der Rübenernte, werden raumbedeutsame Veränderungen zur Folge haben. Erstmals wird durch diese Planung anschaulich, wie tiefgreifend das Raumerleben für die hier lebenden Menschen beeinträchtigt wird. Die geplanten Maßnahmen werden das Erleben von Souveränität, das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen in staatliches Verhalten massiv berühren. Die von der BGE nachträglich vorgelegte Modifikation der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren offenbaren wiederum einen eng geführten

technischen Blick auf ein Einzelvorhaben und hier den Einzelaspekt „Verkehr“, ohne auch nur im Ansatz die komplexe Raumwirkung der Maßnahmen zu betrachten und eine Wirkungs- und Auswirkungsanalyse im Gefüge aller Maßnahmen vorzulegen. Raumordnungsverfahren sind der gesetzlich gebotene Weg, um zu klären, ob durch das Vorhaben soziale, ökonomische und ökologische Belange berührt werden. Dahinter steht die Einsicht, dass die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten in einem ausgewogenen Verhältnis zu der gewünschten gesellschaftlichen Ordnung stehen sollen. Raumordnung ist also im Kern Gesellschaftspolitik: das Ethos, das unser demokratisches Gemeinwesen trägt und sich u. a. konkretisiert in der erhaltenden Gestaltung von Lebenswelt und Gesellschaft, in Förderung von Wohlergehen, Gesundheit und Sicherheit, im Respekt vor dem Einzelnen und abweichenden Meinungen, durch Offenheit für Argumentation und Kompromiss, in der Förderung von sozialem Frieden und gesellschaftlichem Zusammenhalt und in einer auf Einsicht auf Grund fairer und gerechter Abwägung basierenden Zustimmung zu staatlichem Handeln, kurz, in der Förderung des Vertrauens in die staatliche Ordnung. Deshalb ist die freie und im ethischen Diskurs gewonnene Zustimmung derjenigen, die mit möglichen (Schadens-)Wirkungen von raumbedeutsamen Vorhaben umgehen müssen, die Basis einer akzeptierenden Umsetzung. Folglich ist mit dem Raumordnungsverfahren notwendigerweise ein Abwägungsprozess samt Alternativenprüfung verbunden. Damit wird deutlich, dass das Raumordnungsverfahren im Kern eine Sozial- und Nachhaltigkeitsverträglichkeitsprüfung darstellt. Jedes technische Großvorhaben, insbesondere im konkreten Fall, in dem unerprobte neue Verfahren der Rückholung mit weiteren Risikokomplexen verbunden sind, ist im weiten Sinn ein soziales Projekt. Das Raumordnungsverfahren löst diese Dimension ein, weil u. a. durch die Antragskonferenz der Region die Möglichkeit eröffnet wird, sich verantwortlich in den Prozess einzubringen. Das kann aber nur gelingen, wenn die BGE davon Abstand nimmt, immer wieder mit Vorfestlegungen in die rechtlich gebotenen Verfahren einzutreten und gemeinsame Klärungen für obsolet zu erklären. Unterbleibt ein partizipativer Abwägungsprozess zu Lösungsalternativen, kommt es zur Ablösung rechtlicher Normen und technischer Prozesse von den unser Gemeinwesen tragenden Überzeugungen. Auf diesen Sachverhalt ist schon in der früheren Stellungnahme mit Verweis auf planungsdemokratische Grundsätze aufmerksam gemacht worden.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende

Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 247
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

IV. Hilfsweise: Zu den nachträglichen Modifikationen der Unterlage zur Antragskonferenz bezüglich der K 513 Hilfsweise gilt hinsichtlich der aktuellen nachträglichen Modifikationen der Unterlage zur Antragskonferenz durch die BGE in Bezug auf die K 513 insbesondere Folgendes:

1. Zulassungsrechtliche Unklarheiten

Es ist für mich anhand der vorliegenden Angaben schon nicht nachvollziehbar, wie die BGE ihre Vorstellungen hinsichtlich der K 513 in zulassungsrechtlicher Hinsicht zu realisieren beabsichtigt. Hierzu fehlen Erläuterungen der BGE. Gemäß der (insoweit unverändert gebliebenen) „Unterlage zur Antragskonferenz“ will die BGE für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers und einer Behandlungsanlage im Wesentlichen Anträge nach §§ 6 und 9 AtG einreichen. Dies betrifft Anträge gerichtet auf eine atomrechtliche Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen sowie auf eine atomrechtliche Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung bzw. sonstiger Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen. Bei beiden atomrechtlichen Genehmigungen handelte es sich allerdings nicht um Entscheidungen, die straßenrechtliche Entscheidungen einbeziehen würden. Auch fehlte den besagten atomrechtlichen Genehmigungen jeweils eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung

eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Der Ausbau der K513 von der K20 kommend bis zur Zufahrt zur Schachtanlage Asse II (Am Walde) wird aktuell weiterverfolgt. Die Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung laufen.

Der Ausbau der K 513 ist ausschließlich westlich des Straßenverlaufs außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage zur Antragskonferenz im Dezember 2022 vorgebracht wurden und nunmehr erneut zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht werden. Im Nachgang dieser ergänzenden Beteiligung wurde durch das ArL BS am 02.05.2023 der Untersuchungsrahmen für die RVP festgelegt. Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Die hier angesprochenen zulassungsrechtlichen Fragen zur Kreisstraße K 513 sind nicht Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 248
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

2. Keine Unzumutbarkeit von Alternativen zur Unterbrechung der K 513

Des Weiteren erschließt sich mir auch die von der BGE zwar behauptete, aber durch nichts belegte angebliche Erforderlichkeit der Unterbrechung der K 513 nicht. Die BGE nimmt insoweit an, es stellten „[e]ine Querung der Kreisstraße durch Brücken oder Tunnel (...) keine zumutbaren Varianten dar“ (Bl. 4 des Dokuments „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“). Indes fehlt es an jeder nachvollziehbaren Darstellung seitens der BGE im Hinblick auf Alternativen, welche die Annahme der BGE rechtfertigten. Die vermeintliche Unzumutbarkeit von Alternativen zur Unterbrechung der Kreisstraße K 513 vermag ich daher nicht zu erkennen. Vielmehr muss ich davon ausgehen, dass Alternativen zur Unterbrechung der K 513 sehr wohl zumutbar sind. Großräumige (im Sinne von Asse-fernen) wie kleinräumige Alternativen zu einer Unterbrechung der K 513 sind daher im Raumordnungsverfahren darzustellen und zu bewerten.

3. Fehlende Plausibilität der Planung

Die Planung der BGE, (allein) die K 513 als Zu- bzw. Abfahrt zu den beabsichtigten Anlagen zu nutzen, erscheint zudem nicht plausibel. Schon zur Sicherung der regulären Betriebsabläufe bzw. zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, erst recht aber im Schadens- bzw. Katastrophenfall wird es mindestens einer weiteren Zu- bzw. Abfahrt bedürfen, die jedoch nicht vorgesehen ist. 4. Raumbedeutsamkeit der Pläne der BGE bezüglich der K 513 Des Weiteren erscheint die Annahme der BGE in dem aktuellen Dokument verfehlt, es seien hier keine zusätzlichen raumbedeutsamen Auswirkungen hinsichtlich der beabsichtigten Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 zu erwarten. Diese Annahme erscheint unrichtig; jedenfalls ist sie nicht hinreichend durch Tatsachen untersetzt. Die K 513 ist raumbedeutsam. Bei der K 513 handelt sich um eine

Kreisstraße, der überörtliche Bedeutung für den Verkehr zukommt, § 3 Abs. 1 Nr. 2 NStrG. Dies betrifft neben dem KfZ-Verkehr insbesondere auch den Radverkehr. Auf der K 513 liegen zudem Buslinien, für die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft ist sie die Zufahrt zu Wald- und Ackerflächen. Würde die K 513 wie von der BGE geplant unterbrochen, würde dies zu einer relevanten Veränderung der Verkehrsströme führen, insbesondere auch in Gestalt von Umwegfahrten, wodurch sich wiederum zwangsläufig veränderte Ortsbeziehungen ergeben würden

Erwiderung BGE

Eine Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Anlage durch die K513 mit Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon würden Tunnel- oder Brückenlösungen zu Baumaßnahmen im FFH-Gebiet führen und damit Nachteile beim Umweltschutz mit sich bringen.

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 - entgegen des Einwandes – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Es verkehrt keine reguläre Buslinie auf der K 513. Entsprechend der Darstellung im Nahverkehrsplan 2020 für den Großraum Braunschweig sowie im Busliniennetzplan des Verkehrsunternehmens Bachstein VB für die Region Wolfenbüttel (<https://www.vb-bachstein.de/fahrplaene/fahrplaene>) bestehen Busverbindungen zwischen Remlingen und Groß Vahlberg ausschließlich über die Kreisstraßen K 20 und K 21 mit Anschluss in der Ortschaft Klein Vahlberg.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Koordinierungsbüros der Asse-2-Begleitgruppe vom 29.12.2022, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage der BGE zur Antragskonferenz vorgebracht wurde.

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der

BGE als zuständigem Vorhabenträger.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich des Weiteren, dass das Vorhaben in Form der Konzeption des Vorhabenträgers, die sich in den Verfahrensunterlagen widerspiegelt, die auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellt wurden, Prüfgegenstand der RVP ist.

Die K 513 ist im RROP für den Großraum Braunschweig weder als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße noch als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung festgelegt. Trotz überörtlicher Bedeutung der K 513 ist sie somit nicht regional bedeutsam im Sinne der Raumordnung.

Die aus der Kappung der K 513 resultierenden Raumauswirkungen werden auf Maßstabsebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 249
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Dies ginge zwangsläufig zu Lasten der dort lebenden Bevölkerung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die bestehenden dorfübergreifenden Sozialkontakte und die alltäglichen Wege in Verbindung mit Einkauf, Arztbesuchen, Sport- und Freizeitaktivitäten. Besonders betroffen wären die in den Dörfern lebenden Kinder und Jugendlichen. Insbesondere wäre Radfahrern entgegen der Annahme der BGE auch kein Ausweichen auf die K 20 und K 21 möglich bzw. zumutbar. Denn neben einer deutlich längeren Wegstrecke, um beispielsweise von Groß Vahlberg nach Remlingen mit dem Fahrrad zu gelangen, ist der Weg zudem weit weniger sicher. So ist die Fahrbahn der K 21 zwischen Groß Vahlberg und Klein Vahlberg von breiten Längsrissen, Asphaltaufrüchen und Setzungen durchzogen. Dieser Abschnitt befindet sich in einem Bergsenkungsgebiet und wird seit vielen Jahren regelmäßig umfangreich saniert. Trotz aller Bemühungen können die in Längsrichtung der Fahrbahn auftretenden Setzrisse (Höhenversatz bis zu ca. 10 cm im Fahrbahnbereich) nicht aufgefangen werden. Sie stellen insbesondere für Zweiräder aller Art eine besondere Gefährdung dar. Zunehmender Schwerverkehr wird die Situation massiv nachteilig beeinflussen. Eine dauerhafte Sperrung wäre nicht auszuschließen. Außerdem würde für Radfahrer insbesondere die dann zu bewältigende Steigung am Mühlenberg ein erhebliches Hindernis darstellen, das aufgrund der vorhandenen Schäden, aber auch der zu prognostizierenden Erhöhung des Pkw- und Lkw-Verkehrs durch die Umlenkung des Verkehrs infolge der beabsichtigten Sperrung der K 513 nicht zuletzt auch ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 - entgegen des Einwandes – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 250
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Ergänzend ist außerdem auch noch zu berücksichtigen, dass die K 513 in dem betroffenen Gebiet die einzige Querung der Asse darstellt, weshalb ihr besondere Verkehrsbedeutung zukommt. Ferner wären von einer Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 die Touristische Vorzugsradroute „Eulenspiegel-Radweg“, aber auch Wegeabschnitte aus dem Alltagsnetz für den Radverkehr unmittelbar nachteilig betroffen, was auch die Raumbedeutsamkeit der K 513 sowie die nachteiligen raumbedeutsamen Auswirkungen einer Unterbrechung dieser Kreisstraße weiter unterstreicht. Die Ortsdurchfahrt in Klein Vahlberg ist sehr schmal und durch eine 90 ° Kurve in der Ortslage stark eingeengt. In Verbindung mit der beabsichtigten Verkehrsumlenkung wären z. B. Beschädigungen an den Nebenanlagen in der Ortsdurchfahrt – insbesondere durch den Schwerlastverkehr – zu erwarten. Durch den beabsichtigten teilweisen Ausbau der K 513 würden landwirtschaftliche Flächen durch die geplante Inanspruchnahme betroffen, insbesondere aber würde der land- aber auch forstwirtschaftliche Verkehr durch die geplante Sperrung der K 513 durch erforderliche Umwegfahrten erheblich beeinträchtigt. Die Notwendigkeit des Ausbaus der K 513 zwischen Remlingen und der Schachanlage wäre anhand von quantitativen Angaben unter Berücksichtigung des bestehenden Bahnanschlusses darzulegen. Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang empfehle ich dringend, dass die BGE für das Raumordnungsverfahren ein unabhängiges Verkehrsgutachten über die Auswirkungen der beabsichtigten Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 einholt, um insoweit zu einer hinreichenden Sachverhaltsgrundlage zu gelangen. Mit Blick auf die baugrundbedingten Probleme auf der K 21 erscheint insbesondere auch eine Begutachtung notwendig, ob diese Strecke überhaupt als Ausweichstrecke tauglich ist und ertüchtigt werden kann. Die dargestellten Probleme würden sich im Übrigen nicht nur in der Betriebsphase der von der BGE beabsichtigten Anlagen ergeben, sondern würden sich insbesondere auch bereits in der Errichtungsphase stellen. Außerdem betrachtet die BGE in ihrem Dokument zu Unrecht die spätere Phase der zukünftigen Outputverkehre des Zwischenlagers nicht, wenn das dort zunächst zwischengelagerte Material in ein Endlager überführt wird. Aus meiner Sicht sind im Ergebnis insbesondere abweichend zu den Blättern 11 und 12 des Dokuments „Schachanlage Asse II,

Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ in den Bereichen „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Erholung, Freizeit, Tourismus“, „Verkehr“, aber auch „Katastrophenschutz“ mindestens vertiefende Betrachtungen zu Auswirkungen auf die Raumordnung erforderlich.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig gibt es für den "Eulenspiegel-Radweg" Festsetzungen und ist daher nicht als raumbedeutsam einzustufen.

Entlang der K 513 existiert keine gesonderte Radwegspur, sodass hier kein "Alltagsnetz für den Radverkehr" im Sinne eines sicheren Radwegenetzes vorhanden ist. Alternativ zur Vorzugsroute "Eulenspiegel-Radweg" entlang der K513 gibt es eine Alternativroute von der Asseburg über in Richtung Norden, vorbei am Röhrberg über die K 628 nach Groß Vahlberg, die von dem Vorhaben nicht beeinflusst wird (siehe Information u.a. auf der Tourismus-Seite "Outdooractive" unter <https://www.outdooractive.com/de/route/radtour/braunschweiger-land/till-eulenspiegel-radweg/49444101/>). Die Erreichbarkeit der zum Eulenspiegel-Radweg gehörenden Ausflugsziele wie Denkmale und Museen (siehe Informationen u.a. auf der Tourismuseite "Die Region Braunschweig - Wolfsburg" unter <https://die-region.de/leben-freizeit/ausfluege/aktiv-in-der-region-unterwegs/touren-detailseite/tour/eulenspiegel-radweg/>) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Bereits heute wird die Ortsdurchfahrt von Klein Vahlberg der 90° Kurve folgend von ca. 20 LKW (>3,5 t) innerhalb von 24 Stunden durchquert. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung sind ca. 30 LKW des alltäglichen Durchgangsverkehrs auf der K513 infolge der Sperrung zusätzlich pro Tag in der 90° Kurve in Klein Vahlberg möglich. Der zusätzliche bau- und betriebsbedingte Verkehr infolge des Vorhabens wird nicht über die K21 und durch Klein Vahlberg geleitet, sondern über die K20 zur B79.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt

bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Koordinierungsbüros der Asse-2-Begleitgruppe vom 29.12.2022, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage der BGE zur Antragskonferenz vorgebracht wurde.

Die K 513 ist im RROP für den Großraum Braunschweig weder als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße noch als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung festgelegt. Trotz überörtlicher Bedeutung der K 513 ist sie somit nicht regional bedeutsam im Sinne der Raumordnung.

Die aus der Kappung der K 513 resultierenden Raumauswirkungen werden auf Maßstabsebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 251
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

5. UVP-Vorprüfung; FFH-Verträglichkeitsprüfung

Trotz der Pflicht zur UVP-Vorprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 4 NUVPG enthält das BGE-Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ keine Aussagen zur Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens speziell im Hinblick auf die Maßnahmen, die bezüglich der K 513 geplant sind. Das Dokument erscheint insoweit unvollständig. Die Verbreiterung der Straße bedeutet auf Teilen der zu versiegelnden Flächen einen Eingriff in das FFH-Gebiet 152. Durch die Wahl der Seite kann der Eingriff in das FFH-Gebiet minimiert werden, wobei die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes bei der Seitenwahl als gleichbleibend zu bewerten ist. In jedem Fall ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu prüfen, was wiederum für das Bestehen einer eigenen UVP-Pflicht wegen der beabsichtigten Maßnahmen bezüglich der K 513 spricht bzw. diese Pflicht dann wohl nach sich zieht (s. o.). Durch den Ausbau der K 513 müssen ggf. Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden. Sofern vorgemerkte Kompensationsflächen mit Maßnahmen belegt sind und Kompensationen bereits stattgefunden haben, müssen mit dem Ausbau einhergehende Flächenverluste an anderer Stelle entsprechend ausgeglichen werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Lkw während der Bauphase und Rückholung und damit verbundene Schall- und Abgasimmissionen ggf. den Schutzziele des FFH-Gebietes 152 entgegenstehen und daher ebenfalls geprüft werden müssen.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung hat eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen stattgefunden. Die Ergebnisse sind im Bericht zur

überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens dargestellt. Eine UVP erfolgt im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens.

Baubedingt werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, die nicht auch anlagenbedingt in Anspruch genommen werden, sodass der Konflikt „Flächeninanspruchnahme abdeckend durch die anlagenbedingte Auswirkung betrachtet wird. Weitere mögliche Baustelleneinrichtungsflächen werden nur auf konfliktärmeren Standorten eingerichtet, wie z. B. bereits versiegelte Flächen (Parkplatz Ost). Die Flächen liegen außerhalb des FFH-Gebietes und sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope. Der Wirkfaktor "Baubedingte Flächeninanspruchnahme" kann daher als nicht bewertungsrelevant eingestuft werden.

Sollten Flächen in Anspruch genommen werden, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen für andere Vorhaben umgesetzt wurden, so wird das Kompensationsverhältnis anhand der Wertstufen des vorhandenen Biotops bzw. Zielbiotopes der Kompensationsfläche berechnet. Dies entspricht dem Vorgehen gemäß "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 (erschieden in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/94, Hannover) in Verbindung mit den seither erschienenen Aktualisierungen.

In den Kapiteln 6.1 und 6.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie wurde unter dem Wirkfaktor 6-1 „Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag“ die Auswirkungen durch das Verkehrsaufkommen betrachtet. Im Ergebnis werden die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen.

In den Kapiteln 6.1 und 6.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie in Kapitel 6.1 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden die Auswirkungen beschrieben und bewertet. Bezüglich der zu erwartenden Lärmemissionen können erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden auf Basis der Schallimmissionsprognose die Auswirkungen der akustischen Reize (Schall) konkret untersucht und die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung, wie Aufwertung der Habitataignung, festgesetzt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 252
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

6. Erfordernis einer Wiederholung der Antragskonferenz

Schließlich erscheint mir aufgrund der maßgeblichen inhaltlichen Veränderung der „Unterlage zur Antragskonferenz“ durch das aktuelle BGE-Dokument speziell im Hinblick auf die K 513 eine Wiederholung der Antragskonferenz – unter Einbeziehung insbesondere der Samtgemeinde Elm-Asse sowie der Gemeinde Vahlberg, aber auch des Landkreises Wolfenbüttel – erforderlich. Das in Rede stehende Vorhaben wurde nachträglich in relevanter Weise von der BGE modifiziert. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 NROG muss der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens eine Antragskonferenz vorausgehen, „in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens entsprechend

dem Planungsstand erörtert“. Mit der inhaltlichen Modifizierung der Unterlage zur Antragskonferenz in ihrer ursprünglichen Fassung durch das Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 hat sich das in Rede stehende Vorhaben geändert und haben sich die ursprünglich von der BGE vorgelegten Unterlagen im Nachhinein als unvollständig und damit jedenfalls in einem relevanten Punkt als ungeeignet erwiesen. Dies erfordert es, eine erneute Antragskonferenz hinsichtlich des Vorhabens – dann aber hinsichtlich des Vorhabens in seiner aktuellen Gestalt vor dem Hintergrund der Unterlagen in ihrer aktuellen Fassung – durchzuführen.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage zur Antragskonferenz im Dezember 2022 vorgebracht wurden und nunmehr erneut zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht werden.

Die Durchführung einer Antragskonferenz liegt gem. § 10 Abs. 1 S. 1 NROG im Ermessen der verfahrensführenden Behörde. Abstimmungen können gem. § 10 Abs. 1 S. 4 NROG auch auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Austausches unter Hinzuziehung der zu beteiligenden Stellen, Verbände, Vereinigungen und sonstigen Dritten erfolgen.

Da sich Nachgang zur Antragskonferenz vom 11.07.2022 ein neuer Sachstand ergeben hat, der den beabsichtigten Umgang mit der Kreisstraße K 513 betrifft, hat das ArL BS als verfahrensführende Behörde entschieden, eine ergänzende Beteiligung zu einer entsprechend seitens der BGE vorgelegten ergänzenden Unterlage durchzuführen. Dabei wurden dieselben Stellen beteiligt, die auch zur Antragskonferenz am 11.07.2022 eingeladen waren.

Die hier geforderte Wiederholung der Antragskonferenz war aufgrund der ergänzenden Beteiligung nicht erforderlich. Die Ergebnisse der ergänzenden Beteiligung sind in die Festlegung des Untersuchungsrahmens eingeflossen. Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 256
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

V. Aus aktuellem Anlass: Entgegenstehen der Bodensenkungen

Aus aktuellem Anlass möchte ich abschließend noch darauf hinweisen, dass Bodensenkungen den Planungen der BGE für den Standort des Zwischenlagers im Kuhlager entgegenstehen: Am 14.12.2022 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im Sinne des Bergrechts den Einwirkungsbereich für die Schachtanlage Asse II bekannt gegeben (siehe dazu auch die anliegende Pressemitteilung des LBEG). Es handelt sich um einen ovalen Bereich in den Gemeinden Remlingen-Semmenstedt und Vahlberg im Landkreis Wolfenbüttel, der einen maximalen Durchmesser von rund 1,3 Kilometern aufweist und sich am südöstlichen Ausläufer der Asse rund um die Schachtanlage Asse II befindet. Bei diesem Einwirkungsbereich handelt es sich den Angaben des LBEG zufolge um ein Gebiet an der Tagesoberfläche, in dem mutmaßlich

infolge bergbaulicher Tätigkeiten in dem ehemaligen Salz- und späteren Forschungsbergwerk Senkungen eingetreten sind. Diese Senkungen wurden dem LBEG zufolge seit 1986 gemessen. Dabei haben sich in einem Zeitraum von nur etwas mehr als dreißig Jahren – zwischen 1986 und 2020 – Werte von bis zu 33 Zentimetern ergeben. Der von der BGE favorisierte Zwischenlagerstandort im Kuhlager liegt – ebenso wie die Standorte für Charakterisierung und Konditionierung – in diesem Einwirkungsbereich, in dem bereits nicht unerhebliche Senkungen eingetreten sind, und für den anzunehmen ist, dass dort auch weiterhin mit Senkungen gerechnet werden muss. Denn unter einem Einwirkungsbereich im Sinne des Bergrechts wird ein bestimmtes Gebiet an der Tagesoberfläche verstanden, in dem es zu Bergschäden – hier typischerweise zu Senkungen – kommen kann.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachtanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls

berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 257
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

In Bezug auf oberirdische Langzeitlager für Abfälle – um ein „Langzeitlager“ handelt es sich begrifflich bereits dann, wenn die Lagerdauer des Materials mehr als ein Jahr beträgt – gilt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 DepV und Anhang 1 DepV u. a. folgender Stand der Technik speziell für den jeweiligen Lagerstandort: Der Standort eines Langzeitlagers muss geeignet sein. Die Eignung des Standortes wird als eine notwendige Voraussetzung dafür verstanden, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das dort vorgesehene Lager nicht beeinträchtigt wird. Bei der Wahl des Standortes sind u. a. insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:- die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m,- besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen,- ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten, sowie- die Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände. Gemäß dem geltenden Stand der Technik für Langzeitlager für Abfälle stehen Bodensenkungen somit der Errichtung und dem Betrieb eines Langzeitlagers an einem bestimmten Standort entgegen. Im vorliegenden Fall darf demzufolge der Zwischenlagerstandort wegen der Bodensenkungen jedenfalls nicht in dem vom LBEG bekannt gegebenen Einwirkungsbereich liegen. Dem tragen die hier in Rede stehenden Planungen der BGE für den Zwischenlagerstandort unzulässig nicht hinreichend Rechnung. Dabei verkenne ich nicht, dass die von mir vorstehend angeführte Deponieverordnung nicht unmittelbar für das hier in Rede stehende atomare Zwischenlager gilt. Allerdings stellen die dargelegten deponierechtlichen Maßstäbe universell anwendbare und daher insbesondere auch auf den vorliegenden Fall übertragbare Sicherheitsstandards zum Wohl der Allgemeinheit dar. Darauf wurde zutreffend auch schon in der obergerichtlichen Rechtsprechung hingewiesen (siehe Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 12.03.2009, 20 A 1251/07). Danach liegen den Kriterien, die abfallrechtlich durch die Deponieverordnung vorgegeben werden, technische Risiko- und Sicherheitseinschätzungen zu Grunde. Die rechtliche Konkretisierung der technischen Notwendigkeiten beruht auf fachlichen Kenntnissen und Bewertungen und sie bewirkt gleichzeitig in ihrer Umsetzung eine allgemeine und anerkannte Praxis. Hieraus ergibt sich ein technischer Standard, der auch auf andere Umweltrechtsbereiche übertragbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einer risiko- und sicherheitsbezogenen Betrachtung in den zentralen Punkten eindeutige Parallelen zwischen den Regelungsgegenständen bestehen, wie dies hier ganz offensichtlich der Fall ist. Die Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben der Deponieverordnung für das hier in Rede stehende atomare Zwischenlager ist deshalb sachlich gerechtfertigt. Diese Maßgaben stehen den Planungen der BGE hier indes entgegen, weil ein Lagerstandort in einem Gebiet mit Bergsenkungen, insbesondere, wenn er in einem bergrechtlichen Einwirkungsbereich liegen soll, nicht dem Stand der Technik entspricht, der zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit heranzuziehen ist.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend den naturschutzfachlichen Bestimmungen ausgeglichen oder ersetzt. Für eine Ausnahmefähigkeit nach § 34 BNatSchG für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse" ist im Genehmigungsverfahren darzulegen, dass es keine zumutbaren Alternativen (Konzept-, Standort- oder technische Alternativen) gibt, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann.

Im Rahmen der Planungen werden Maßnahmen berücksichtigt, die bezüglich des Schutzgutes Wasser verhindern, dass es zu einer Gefährdung kommen wird. In den Genehmigungsverfahren erfolgt auf Basis der konkreten Planung die abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 259
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 2.13 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

VI. Fazit

Abschließend bleibt insbesondere Folgendes ergänzend festzuhalten: Die BGE hat die Unterlage zur Antragskonferenz nachträglich derart modifiziert, dass die Antragskonferenz bzw. deren Ersatz wiederholt werden muss. Auch und gerade in Anbetracht der aktuellen Modifikation der Unterlage zur Antragskonferenz durch die BGE

verbleibt es allerdings bei dem Befund der fortbestehenden Notwendigkeit eines echten Alternativendiskurses im Raumordnungsverfahren unter Einbeziehung Asse-ferner Standorte, insbesondere soweit es das Zwischenlager angeht, dessen Standortfrage weiterhin als offen zu behandeln ist. Die von der BGE nunmehr dahingehend modifizierte Planung, die K 513 zu unterbrechen, legt exemplarisch die sozioethische Dimension des gesamten Rückholprozesses mit seinen raumbedeutsamen Veränderungen für die Region offen. Hilfsweise bestehen gegen die aktuellen Modifikationen der Planungen speziell im Hinblick auf den Umgang mit der K 513 zahlreiche Bedenken, die ich exemplarisch oben angeführt habe. Schließlich habe ich aus aktuellem Anlass noch darauf hingewiesen, dass nach dem maßgeblichen Stand der Technik zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit die Bodensenkungen im Einwirkungsbereich der Standortwahl der BGE insbesondere im Hinblick auf das Zwischenlager entgegenstehen.

Erwiderung BGE

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Koordinierungsbüros der Asse-2-Begleitgruppe vom 29.12.2022, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage der BGE zur Antragskonferenz vorgebracht wurde. Der Untersuchungsrahmen wurde im Nachgang auf Grundlage der Unterlagen zur Antragskonferenz und der damit verbundenen Beteiligung festgelegt. Da sich Nachgang zur Antragskonferenz vom 11.07.2022 ein neuer Sachstand ergeben hat, der den beabsichtigten Umgang mit der Kreisstraße K 513 betrifft, hat das ArL BS als verfahrensführende Behörde entschieden, eine ergänzende Beteiligung zu einer entsprechend seitens der BGE vorgelegten ergänzenden Unterlage durchzuführen. Dabei wurden dieselben Stellen beteiligt, die auch zur Antragskonferenz am 11.07.2022 eingeladen waren.

Die hier geforderte Wiederholung der Antragskonferenz war aufgrund der ergänzenden Beteiligung nicht erforderlich. Die Ergebnisse der ergänzenden Beteiligung sind in die Festlegung des Untersuchungsrahmens eingeflossen. Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 6)

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 226
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Mit Ihrer E-Mail vom 17. November 2022 teilten Sie mit, es habe sich im Nachgang der Video-/Telefonkonferenz vom 11.07.2022 zum Raumordnungsverfahren bezüglich der Maßnahmen zur Vorbereitung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II ein neuer Sachstand hinsichtlich des Punktes 4.3.2.11 „Verkehr“ der durch die BGE erarbeiteten „Unterlage zur Antragskonferenz“ ergeben. Dabei handele es sich um den beabsichtigten Umgang mit der Kreisstraße K 513. Mit Ihrer E-Mail haben Sie mir zudem das BGE-Dokument „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren - Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 übersandt. Darin werden unterschiedliche Kapitel der BGE- „Unterlage zur Antragskonferenz“ in ihrer ursprünglichen Fassung nachträglich inhaltlich modifiziert bzw. ergänzt. Bei den nachträglich modifizierten Kapiteln handelt es sich nicht nur um das von Ihnen angesprochene Kapitel 4.3.2.11, sondern auch um die weiteren Kapitel 3.2.1, 3.2.3.2, 4.2, 4.3.1, 4.3.2, 5.2, 5.3.1, 6 und 7. Die „Unterlage zur Antragskonferenz“ in ihrer ursprünglichen Fassung wurde nachträglich in vielerlei Hinsicht modifiziert. Offenbar hatte es die BGE in Bezug auf die „Unterlage zur Antragskonferenz“ in ihrer ursprünglichen Fassung verabsäumt, sich hinreichend damit auseinander-zusetzen, was ihr Vorhaben für die Kreisstraße K 513 bedeuten kann. Jedenfalls sah sich die BGE aber offensichtlich im Nachgang der Antragskonferenz dazu veranlasst, ihr Vorhaben nachträglich zu verändern und zu erweitern. Dem BGE-Dokument „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren - Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 zufolge ist nunmehr insbesondere vorgesehen, die bestehende K 513 zu unterbrechen. Derartiges war ursprünglich nicht Bestandteil der Planungen der BGE. Unterbrechungen der K 513 soll es nach Vorstellung der BGE sowohl an der Abzweigung der K 513 und der Straße „Kuhlager“ als auch ca. 337 Meter weiter im Bereich einer „zukünftigen Zufahrt auf das erweiterte Betriebsgelände“ geben. Im Übrigen sind ausweislich des besagten Dokuments nun-mehr bezüglich der K 513 aus der Fahrtrichtung Remlingen eine Verbreiterung und eine Erhöhung der Tragfähigkeit vorgesehen. Die K 513 soll damit im Ergebnis offenkundig zu einer reinen (wenngleich weiter ausgebauten) Zufahrt zum Gelände von Behandlungsanlage und Zwischenlager umgewidmet werden, deren Standorte nach dem Verständnis der BGE offenbar schon feststehen. Hieran möchte ich zunächst anknüpfen und betonen, dass Standorte für die Behandlungsanlage und insbesondere für das Zwischenlager in Wahrheit noch keineswegs verbindlich feststehen. Folglich steht - erst recht - nicht fest, dass es überhaupt zu einer Unterbrechung und zu einem Ausbau der K 513 kommen muss oder wird. Daher befremdet die Darstellungsweise der BGE in ihrem Dokument „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren - Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“, die insoweit eine Vorfestlegung suggeriert.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Landkreises Wolfenbüttel vom 29.12.2022, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage der BGE zur Antragskonferenz vorgebracht wurde.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in Form der Konzeption des Vorhabenträgers, die sich in den Verfahrensunterlagen widerspiegelt, Prüfgegenstand der RVP ist. Die Verfahrensunterlagen wurden auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellt.

Die Raumverträglichkeitsprüfung wird mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen.

Sie hat lediglich gutachterlichen Charakter und trifft keine verbindliche Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens am beantragten Standort. Die Landesplanerische Feststellung ist von der Genehmigungsbehörde in einem später noch folgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, aber nicht verpflichtend zu beachten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 227

Stellungnahme vom: 29.12.2022

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Speziell in Bezug auf das im Raumordnungsverfahren zu beurteilende Zwischenlager sprechen, wie ich in meiner Stellungnahme vom 28.07.2022 ausführlich dargelegt habe, ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Erforderlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit für eine Identifizierung von Asse-fernen Standortalternativen durch die BGE sowie für die Einführung entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren, ebenfalls durch die BGE. Denn das Raumordnungsverfahren ist nicht nur besonders geeignet sondern geradezu dazu prädestiniert, entsprechende Alternativen für den Zwischenlagerstandort einzuführen und zu prüfen. Hiervor sollten und dürfen sich die BGE und insbesondere auch Sie nicht verschließen. Gerade das hier in Rede stehende Vorhaben verlangt nicht zuletzt auch aufgrund seiner Bedeutung und seiner besonderen Historie, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens im Sinne planungsdemokratischer Wertvorstellungen für den Zwischenlagerstandort ein echter Alternativendiskurs angestoßen wird. Dies gilt selbstverständlich auch für das Vorhaben in seiner durch das Dokument „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren - Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 modifizierten Gestalt.

Im Sinne der Zielausrichtung des Raumordnungsgesetzes (ROG) bleibt es bei meinem Befund, dass dieser Verfahrensweg hier eröffnet werden muss. Zur Notwendigkeit, den Alternativendiskurs hier formell im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu führen, habe ich in meiner Stellungnahme vom 28.07.2022 ebenfalls ausgeführt. Sowohl die BGE als auch das ArL sind dazu speziell im vorliegenden Fall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip auch rechtlich in der Pflicht. Diese Notwendigkeit besteht selbstverständlich fort. Es liegt damit nach wie vor auch in Ihrer Hand als Verfahrensführerin und in Ihrer landesplanerischen Verantwortung, dass durch die BGE Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen eingeführt werden. Dies ist im Übrigen nicht zuletzt auch das Ansinnen und erklärte Ziel der neuen niedersächsischen Landesregierung. Diesbezüglich verweise ich ausdrücklich auf den Koalitionsvertrag „Sicher in Zeiten des Wandels, Niedersachsen zukunftsfest und solidarisch gestalten, Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen, 2022 – 2027“, worin auf Seite 14 unter der Zwischenüberschrift „Atom“ Folgendes ausgeführt wird: „Wir setzen uns weiter für eine konstruktive und schnelle Lösung der

Zwischenlager-Standortfrage mit Alternativenprüfung auf Grundlage der Beleuchtungskommission ein und fordern im Bund die Berücksichtigung der Interessen der Region ein.“

Wie auch immer das Ergebnis der Alternativenprüfung und der landesplanerischen Feststellung im Raumordnungsverfahren letztlich lauten wird, würde mit der Einführung von Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren in jedem Fall eine Basis geschaffen, die Akzeptanz der Entscheidung in der Region deutlich zu erhöhen. Wie ausgeführt, ergibt sich hier aus dem Raumordnungsrecht in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip die Notwendigkeit eines Alternativendiskurses für den Standort des Zwischenlagers.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage zur Antragskonferenz im Dezember 2022 vorgebracht wurden.

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Innerhalb dieser RVP wird keine Alternativenprüfung asseferner Standorte für die Zwischenlagerung durchgeführt werden, da der Vorhabenträger keine alternativen Standorte sowie die Beteiligten keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ins Verfahren eingebracht haben.

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger.

Gesetzlich bestehen keine Regelungen, wonach ein Vorhabenträger seitens der Landesplanungsbehörde zur Erarbeitung prüffähiger Unterlagen hinsichtlich alternativer Standorte verpflichtet werden kann. Das ArL BS als verfahrensführende Behörde ist grundsätzlich auch nicht dazu verpflichtet, selbst Alternativen in das Verfahren einzubringen bzw. erarbeiten zu lassen.

Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine umfassende Akzeptanz geben wird. Aufgabe der RVP ist es, das Vorhaben durch transparente Prüfung und Abwägung aller verfahrensrelevanten Belange sachlich-fachlich zu bewerten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 228
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Im Raumordnungsverfahren muss diese Abwägung in gleicher Weise für die im Raum stehende Frage der Unterbrechung der K 513 gelten. Im Folgenden werden beide Themen in sozioethische Erwägungen eingebettet, die im Hintergrund des Raumordnungsgesetzes stehen: Die von der BGE eingebrachte Planung, die K 513 zu unterbrechen, legt exemplarisch offen, welche raumbedeutsamen Veränderungen der gesamte Rückholprozess für die Region auslösen wird. Der bisherige Planungsansatz der BGE, die Rückholung und die Zwischenlagerung auf eigenem Gelände zu realisieren, wird durch die geplante Unterbrechung der Kreisstraße durchbrochen. Die Rückholung und die Zwischenlagerung lösen, weit über das Betriebsgelände hinaus, komplexe raumbedeutsame Wirkungen aus. Über viele Jahrzehnte wird die Region von dem Rückholprozess in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht massiv beeinträchtigt werden. Die Nutzung des Lebensraums der hier lebenden Menschen würde durch die Unterbrechung von Raumbezügen, wie bei der K 513, sowie in naturräumlicher Hinsicht durch die veränderte Zuwegung zum Naturraum Asse, massiv eingeschränkt. Auch die für die Landwirtschaft benötigten Transportwege, z. B. bei der Abfuhr der Rübenernte, werden raumbedeutsame Veränderungen zur Folge haben

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Landkreises Wolfenbüttel vom 29.12.2022, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage der BGE zur Antragskonferenz vorgebracht wurde.

Die aus der Kappung der K 513 resultierenden Raumauswirkungen werden auf Maßstabsebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 229
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Erstmals wird durch diese Planung anschaulich, wie tiefgreifend das Raumerleben für die hier lebenden Menschen beeinträchtigt wird. Die geplanten Maßnahmen werden das Erleben von Souveränität, das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen in staatliches Verhalten massiv berühren. Die von der BGE nachträglich vorgelegte Modifikation der Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren offenbaren wiederum einen eng geführten technischen Blick auf ein Einzelvorhaben und hier den Einzelaspekt „Verkehr“, ohne auch nur im Ansatz die komplexe Raumwirkung der Maßnahmen zu betrachten und eine Wirkungs- und Auswirkungsanalyse im Gefüge aller Maßnahmen vorzulegen. Raumordnungsverfahren sind der gesetzlich gebotene Weg zu klären, ob durch ein raumbedeutsames Vorhaben soziale, ökonomische und ökologische Belange berührt werden. Dahinter steht die Einsicht, dass die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten in einem ausgewogenen Verhältnis zu der gewünschten gesellschaftlichen Ordnung stehen sollen. Raumordnung ist also im Kern Gesellschaftspolitik: Das Ethos, das unser demokratisches Gemeinwesen trägt und sich u. a. in der erhaltenden Gestaltung von Lebenswelt und Gesellschaft, in der Förderung von Wohlergehen, Gesundheit und Sicherheit, im Respekt vor dem Einzelnen und abweichenden Meinungen, durch Offenheit für Argumentation und Kompromiss, in der Förderung von sozialem Frieden und gesellschaftlichem Zusammenhalt und in der Einsicht einer auf Grund fairer und gerechter Abwägung basierenden Zustimmung zu staatlichem Handeln, kurz, in der Förderung des Vertrauens in die staatliche Ordnung konkretisiert. Deshalb ist die freie und im ethischen Diskurs gewonnene Zustimmung derjenigen, die mit möglichen (Schadens-)Wirkungen von raumbedeutsamen Vorhaben umgehen müssen, die Basis einer akzeptierenden Umsetzung. Folglich ist mit dem Raumordnungsverfahren notwendigerweise ein Abwägungsprozess samt Alternativenprüfung verbunden. Damit wird deutlich, dass das Raumordnungsverfahren im Kern eine Sozial- und Nachhaltigkeitsverträglichkeitsprüfung darstellt. Jedes technische Großvorhaben, insbesondere im konkreten Fall, in dem unerprobte neue Verfahren der Rückholung mit weiteren Risikokomplexen verbunden sind, ist im weiten Sinn ein soziales Projekt. Das Raumordnungsverfahren löst diese Dimension ein, weil u. a. durch die Antragskonferenz der Region die Möglichkeit eröffnet wird, sich verantwortlich in den Prozess einzubringen. Das kann aber nur gelingen, wenn die BGE davon Abstand nimmt, immer wieder mit Vorfestlegungen in die rechtlich gebotenen Verfahren einzutreten und gemeinsame Klärungen für obsolet zu erklären.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage zur Antragskonferenz im Dezember 2022 vorgebracht wurden und nunmehr erneut zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht werden. Im Nachgang dieser ergänzenden Beteiligung wurde durch das ArL BS am 02.05.2023 der Untersuchungsrahmen für die RVP festgelegt. Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine umfassende Akzeptanz geben wird. Aufgabe der RVP ist es, das Vorhaben durch transparente Prüfung und Abwägung aller verfahrensrelevanten Belange sachlich-fachlich zu bewerten.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 230
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Unterbleibt ein partizipativer Abwägungsprozess zu Lösungsalternativen, kommt es zur Ablösung rechtlicher Normen und technischer Prozesse von den unser Gemeinwesen tragenden Überzeugungen. Auf diesen Sachverhalt habe ich schon in meiner Stellungnahme vom 28.07.2022 mit Verweis auf planungsdemokratische Grundsätze aufmerksam gemacht. Zu den nachträglichen Modifikationen der Unterlage zur Antragskonferenz bezüglich der K 513: Ergänzend zu den vorstehenden grundsätzlichen Anforderungen und Erwartungen weise ich auf Folgendes hin:

Es ist für mich anhand der vorliegenden Angaben nicht nachvollziehbar, wie die BGE ihre Vorstellungen hinsichtlich der K 513 in zulassungsrechtlicher Hinsicht zu realisieren beabsichtigt. Hierzu fehlen Erläuterungen der BGE.

Gemäß der (insoweit unverändert gebliebenen) „Unterlage zur Antragskonferenz“ will die BGE für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers und einer Behandlungsanlage im Wesentlichen Anträge nach den §§ 6 und 9 AtG einreichen. Dies betrifft Anträge gerichtet auf eine atomrechtliche Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen sowie gerichtet auf eine atomrechtliche Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung bzw. sonstiger Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen. Bei beiden atomrechtlichen Genehmigungen handelte es sich allerdings nicht um Entscheidungen, die straßenrechtliche Entscheidungen einbeziehen würden.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Die Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Einrichtung durch öffentliche Verkehrswege in Form von Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon würden Tunnel- oder Brückenlösungen zu Baumaßnahmen im FFH-Gebiet führen und damit Nachteile beim Umweltschutz mit sich bringen.

Mit der Erweiterung des Betriebsgeländes zur Realisierung der Rückholung, aber auch im Falle eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch LKW zu rechnen. Aktuell lässt die Straßenbreite der K 513 keinen regelmäßigen Begegnungsverkehr zwischen LKW zu. Um den Anforderungen des Vorhabens und den damit verbundenen, erhöhten Verkehrslasten gerecht zu werden, wäre eine Verbreiterung sowie eine Erhöhung der Tragfähigkeit der K 513 aus der Fahrtrichtung Remlingen bis zum Betriebsgelände der Schachtanlage Asse II zweckmäßig.

Der Ausbau der K513 von der K20 kommend bis zur Zufahrt zur Schachtanlage Asse II (Am Walde) wird aktuell weiterverfolgt. Die Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung laufen und berücksichtigen auch die Herstellung eines Radwegs.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage zur Antragskonferenz im Dezember 2022 vorgebracht wurden und nunmehr erneut zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht werden. Im Nachgang dieser ergänzenden Beteiligung wurde durch das ArL BS am 02.05.2023 der Untersuchungsrahmen für die RVP festgelegt. Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Die hier angesprochenen zulassungsrechtlichen Fragen zur Kreisstraße K 513 sind nicht Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 231
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 7.3 Grundeigentum/Entschädigung
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Auch fehlte den besagten atomrechtlichen Genehmigungen jeweils eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Derzeit ist offen, ob der Kreistag im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung zur Einziehung der Kreisstraße und zum Beispiel einem Verkauf landkreiseigener Flächen überhaupt zustimmen würde.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 232
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Des Weiteren erschließt sich mir auch die von der BGE zwar behauptete, aber durch nichts belegte angebliche Erforderlichkeit der Unterbrechung der K 513 nicht. Die BGE nimmt insoweit an, es stellten „[e]ine Querung der Kreisstraße durch Brücken oder Tunnel (...) keine zumutbaren Varianten dar“ (Bl. 4 des Dokuments „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren - Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“). Indes fehlt es an jeder nachvollziehbaren Darstellung seitens der BGE im Hinblick auf Alternativen, welche die Annahme der BGE rechtfertigten. Die vermeintliche Unzumutbarkeit von Alternativen zur Unterbrechung der Kreisstraße K 513 vermag ich daher nicht zu erkennen. Vielmehr muss ich davon ausgehen, dass Alternativen zur Unterbrechung der K 513 sehr wohl zumutbar, aber nicht gewollt sind. Großräumige (im Sinne von Asse-fernen) wie kleinräumige Alternativen zu einer Unterbrechung der K 513 sind daher im Raumordnungsverfahren darzustellen und zu bewerten. Die Planung der BGE, (allein) die K 513 als Zu- bzw. Abfahrt zu den beabsichtigten Anlagen zu nutzen, erscheint zudem nicht plausibel. Schon zur Sicherung der regulären Betriebsabläufe bzw. zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, erst recht aber im Schadens- bzw. Katastrophenfall wird es mindestens einer weiteren Zu- bzw.

Abfahrt bedürfen, die jedoch nicht vorgesehen ist. Des Weiteren erscheint die Annahme der BGE in dem aktuellen Dokument verfehlt, es seien hier keine zusätzlichen raumbedeutsamen Auswirkungen hinsichtlich der beabsichtigten Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 zu erwarten. Diese Annahme erscheint unrichtig; jedenfalls ist sie nicht hinreichend durch Tatsachen untersetzt. Die K 513 ist raumbedeutsam. Bei der K 513 handelt sich um eine Kreisstraße, der überörtliche Bedeutung für den Verkehr zukommt (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 NStrG). Dies betrifft neben dem Kfz-Verkehr insbesondere auch den Radverkehr. Auf der K 513 liegen zudem Buslinien, für die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft ist sie die Zufahrt zu Wald- und Ackerflächen. Würde die K 513 wie von der BGE geplant unterbrochen, würde dies zu einer relevanten Veränderung der Verkehrsströme führen, insbesondere auch in Gestalt von Umwegfahrten, wodurch sich wiederum zwangsläufig veränderte Ortsbeziehungen ergeben würden.

Erwiderung BGE

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebäude, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zum Abruf in ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Die Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Einrichtung durch öffentliche Verkehrswege in Form von Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon würden Tunnel- oder Brückenlösungen zu Baumaßnahmen im FFH-Gebiet führen und damit Nachteile beim Umweltschutz mit sich bringen.

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgelände Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgelände Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 - entgegen des Einwandes – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Es verkehrt keine reguläre Buslinie auf der K 513. Entsprechend der Darstellung im Nahverkehrsplan 2020 für den Großraum Braunschweig sowie im Busliniennetzplan des Verkehrsunternehmens Bachstein VB für die Region Wolfenbüttel (<https://www.vb-bachstein.de/fahrplaene/fahrplaene>) bestehen Busverbindungen zwischen Remlingen und Groß Vahlberg ausschließlich über die Kreisstraßen K 20 und K 21 mit Anschluss in der Ortschaft Klein Vahlberg.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Landkreises Wolfenbüttel vom 29.12.2022, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage der BGE zur Antragskonferenz vorgebracht wurde.

Ansonsten siehe Erwiderung zu BE ID 248.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 233
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Dies ginge zwangsläufig zu Lasten der dort lebenden Bevölkerung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die bestehenden dorfübergreifenden Sozialkontakte und die alltäglichen Wege in Verbindung mit Einkauf, Arztbesuchen, Sport- und Freizeitaktivitäten. Besonders betroffen wären die in den Dörfern lebenden Kinder und Jugendlichen. Insbesondere wäre Radfahrenden entgegen der Annahme der BGE auch kein Ausweichen auf die K 20 und K 21 möglich bzw. zumutbar. Denn neben einer deutlich längeren Wegstrecke, um beispielsweise von Groß Vahlberg nach Remlingen mit dem Fahrrad zu gelangen, ist der Weg zudem weit weniger sicher. So ist die Fahrbahn der K 21 zwischen Groß Vahlberg und Klein Vahlberg insbesondere im Bereich hinter dem Ortsausgang von Groß Vahlberg von breiten Längsrissen, Asphaltaufrüchen und Setzungen durchzogen. Dieser Abschnitt befindet sich in einem Bergsenkungsgebiet und wird seit vielen Jahren regelmäßig umfangreich saniert. Trotz aller Bemühungen konnten die in Längsrichtung der Fahrbahn auftretenden Setzrisse (Höhenversatz bis zu ca. 10 cm im Fahrbahnbereich) bisher nicht aufgefangen werden. Sie stellen insbesondere für Zweiräder aller Art eine besondere Gefährdung dar. Zunehmender Schwerverkehr wird die Situation massiv nachteilig beeinflussen. Eine dauerhafte Sperrung wäre nicht auszuschließen. Außerdem würde für Radfahrende insbesondere die dann zu bewältigende Steigung am Mühlenberg ein erhebliches Hindernis darstellen, das aufgrund der vorhandenen Schäden, aber auch der zu prognostizierenden Erhöhung des Pkw- und Lkw-Verkehrs durch die Umlenkung des Verkehrs infolge der beabsichtigten Sperrung der K 513 nicht zuletzt auch ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 - entgegen des Einwandes – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung

(Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 234
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Ergänzend ist außerdem auch noch zu berücksichtigen, dass die K 513 in dem betroffenen Gebiet die einzige Querung der Asse darstellt, weshalb ihr besondere Verkehrsbedeutung zukommt. Ferner wären von einer Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 die Touristische Vorzugsradroute „Eulenspiegel-Radweg“, aber auch Wegeabschnitte aus dem Alltagsnetz für den Radverkehr unmittelbar nachteilig betroffen, was auch die Raumbedeutsamkeit der K 513 sowie die nachteiligen raumbedeutsamen Auswirkungen einer Unterbrechung dieser Kreisstraße weiter unterstreicht. Die Ortsdurchfahrt in Klein Vahlberg ist sehr schmal und durch eine 90° Kurve in der Ortstages stark eingeeengt. In Verbindung mit der beabsichtigten Verkehrsumlenkung wären z. B. Beschädigungen an den Nebenanlagen in der Ortsdurchfahrt - insbesondere durch den Schwerlastverkehr - zu erwarten. Durch den beabsichtigten teilweisen Ausbau der K 513 würden landwirtschaftliche Flächen durch die geplante Inanspruchnahme betroffen, insbesondere aber würde der land- aber auch forstwirtschaftliche Verkehr durch die geplante Sperrung der K 513 durch erforderliche Umwegfahrten erheblich beeinträchtigt. Die Notwendigkeit des Ausbaus der K 513 zwischen Remlingen und der Schachanlage wäre anhand von quantitativen Angaben unter Berücksichtigung des bestehenden Bahnanschlusses darzulegen. Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang empfehle ich dringend, dass die BGE für das Raumordnungsverfahren ein unabhängiges Verkehrsgutachten über die Auswirkungen der beabsichtigten Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 einholt, um insoweit zu einer hinreichenden Sachverhaltsgrundlage zu gelangen. Mit Blick auf die baugrundbedingten Probleme auf der K 21 erscheint insbesondere auch eine Begutachtung notwendig, ob diese Strecke überhaupt als Ausweichstrecke tauglich ist und ertüchtigt werden kann. Ein unabhängiges Verkehrsgutachten sollte folgende Punkte betrachten: 1. Untersuchung der Verkehrsströme auf den Kreisstraßen 513, 20 und 21 einschließlich prognostischer Verlagerung der Verkehrsströme bei Sperrung der K 513. 2. Die K 21 weist zwischen Klein Vahlberg und Groß Vahlberg massive Schäden auf und ist sanierungsbedürftig. Sie hat Längsrisse aufgrund von Abrutschungen, Senkungen und Setzungen. Schon für den jetzigen Verkehr ist ein grundlegender Ausbau zwingend erforderlich. Alternativ ist für diesen Abschnitt auch eine Sperrung im Gespräch. Erforderlich: i. Untersuchung des Straßenaufbaus der K21, Abschnitt 30, mit Tiefenuntersuchung. In Klein Vahlberg befindet sich in enger Bebauung und schlechter Sicht eine 90°-Kurve. Erforderlich: i. Untersuchung des Begegnungsverkehrs auf der K21, Abschnitt 30, gerade auch in Bezug auf Schwerlastverkehr ii. Fahrversuche mit Schwerlastverkehr in der Ortstages 4. In und vor Klein Vahlberg sind abknickende Vorfahrten eingerichtet, die bei einer Mehrbelastung gegebenenfalls geändert werden

müssen.Erforderlich:i. verkehrsplanerische Untersuchungen und Lösungen zu Änderungen der Kreuzungen1. K20, Abschnitte 40 und 50 mit der K21, Abschnitt 30, sowie 2. K20, Abschnitte 30 und 40 mit der K21, Abschnitt 10,unter Berücksichtigung des über die K20 und K21 laufenden Bus- und Schulbusverkehrs5. Untersuchung der Auswirkungen einer Sperrung auf die Verkehrsströme Bus (Busanbindungen und mögliche Alternativen), Land- und Forstwirtschaft, Tourismus. Die dargestellten Probleme würden sich im Übrigen nicht nur in der Betriebsphase der von der BGE beabsichtigten Anlagen ergeben, sondern würden sich insbesondere auch bereits in der Errichtungsphase stellen. Außerdem betrachtet die BGE in ihrem Dokument zu Unrecht die spätere Phase der zukünftigen Outputverkehre des Zwischenlagers nicht, wenn das dort zunächst zwi-schengelagerte Material in ein Endlager überführt wird. Aus meiner Sicht sind im Ergebnis insbesondere abweichend zu den Blättern 11 und 12 des Dokuments „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren - Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ in den Bereichen „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Erholung, Freizeit, Tourismus“, „Verkehr“, aber auch „Katastrophenschutz“ mindestens vertiefende Betrachtungen zu Auswirkungen auf die Raumordnung erforderlich.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Bereits heute wird die Ortsdurchfahrt von Klein Vahlberg der 90° Kurve folgend von ca. 20 LKW (>3,5 t) innerhalb von 24 Stunden durchquert. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung sind ca. 30 LKW des alltäglichen Durchgangsverkehrs auf der K513 infolge der Sperrung zusätzlich pro Tag in der 90° Kurve in Klein Vahlberg möglich. Der zusätzliche bau- und betriebsbedingte Verkehr infolge des Vorhabens wird nicht über die K21 und durch Klein Vahlberg geleitet, sondern über die K20 zur B79.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um eine Stellungnahme des Landkreises Wolfenbüttel vom 29.12.2022, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage der BGE zur Antragskonferenz vorgebracht wurde.

Die K 513 ist im RROP für den Großraum Braunschweig weder als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße noch als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung festgelegt. Sie ist somit nicht regional bedeutsam im Sinne der Raumordnung.

Die aus der Kappung der K 513 resultierenden Raumauswirkungen werden auf Maßstabsebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 235
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Trotz der Pflicht zur UVP-Vorprüfung gemäß Anlage 1 Nummer 4 NUVPG enthält das BGE-Dokument „Schachtanlage Asse II, Raumordnungsverfahren - Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ keine Aussagen zur Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens speziell im Hinblick auf die Maßnahmen, die bezüglich der K 513 geplant sind. Das Dokument erscheint insoweit unvollständig. Die Verbreiterung der Straße bedeutet auf Teilen der zu versiegelnden Flächen einen Eingriff in das FFH-Gebiet 152. Durch die Wahl der Seite kann der Eingriff in das FFH-Gebiet minimiert werden, wobei die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes bei der Seitenwahl als gleichbleibend zu bewerten ist. In jedem Fall ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu prüfen, was wiederum für das Bestehen einer eigenen UVP-Pflicht wegen der beabsichtigten Maßnahmen bezüglich der K 513 spricht bzw. diese Pflicht dann wohl nach sich zieht (s. o.). Durch den Ausbau der K 513 müssen ggf. Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden. Sofern vorgemerkte Kompensationsflächen mit Maßnahmen belegt sind und Kompensationen bereits stattgefunden haben, müssen mit dem Ausbau einhergehende Flächenverluste an anderer Stelle doppelt ausgeglichen werden. Ich weise zudem darauf hin, dass ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Lkw während der Bauphase und Rückholung und damit verbundene Schall- und Abgasimmissionen ggf. den Schutzziele des FFH-Gebietes 152 entgegenstehen und daher ebenfalls geprüft werden müssen.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung hat eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen stattgefunden. Die Ergebnisse sind im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens dargestellt. Eine UVP erfolgt im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens.

Baubedingt werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, die nicht auch anlagenbedingt in Anspruch genommen werden, sodass der Konflikt „Flächeninanspruchnahme abdeckend durch die anlagenbedingte Auswirkung betrachtet wird. Weitere mögliche Baustelleneinrichtungsflächen werden nur auf konfliktärmeren Standorten eingerichtet, wie z. B. bereits versiegelte Flächen (Parkplatz Ost). Die Flächen liegen außerhalb des FFH-Gebietes und sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope. Der Wirkfaktor "Baubedingte Flächeninanspruchnahme" kann daher als nicht bewertungsrelevant eingestuft werden.

Sollten Flächen in Anspruch genommen werden, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen für andere Vorhaben umgesetzt wurden, so wird das Kompensationsverhältnis anhand der Wertstufen des vorhandenen Biotops bzw. Zielbiotopes der Kompensationsfläche berechnet. Dies entspricht dem Vorgehen gemäß "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 (erschienen in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/94, Hannover) in Verbindung mit den seither erschienenen Aktualisierungen.

In den Kapiteln 6.1 und 6.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie wurde unter dem Wirkfaktor 6-1 „Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag“ die Auswirkungen durch das Verkehrsaufkommen betrachtet. Im Ergebnis werden die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen.

In den Kapiteln 6.1 und 6.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie in Kapitel 6.1 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden die Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Bezüglich der zu erwartenden Lärmemissionen können erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden auf Basis der Schallimmissionsprognose die Auswirkungen der akustischen Reize (Schall) konkret untersucht und die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung, wie Aufwertung der Habitataeignung, festgesetzt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 236
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Schließlich erscheint mir aufgrund der maßgeblichen inhaltlichen Veränderung der „Unterlage zur Antragskonferenz“ durch das aktuelle BGE-Dokument speziell im Hinblick auf die K 513 eine Wiederholung der Antragskonferenz - unter Einbeziehung insbesondere der Samtgemeinde Elm-Asse sowie der Gemeinde Vahlberg, aber auch des Landkreises Wolfenbüttel - erforderlich. Das in Rede stehende Vorhaben wurde nachträglich in relevanter Weise von der BGE modifiziert. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 NROG muss der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens eine Antragskonferenz vorausgehen, „in der die Landesplanungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorzulegender Unterlagen Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens entsprechend dem Planungsstand erörtert“. Mit der inhaltlichen Modifizierung der Unterlage zur Antragskonferenz in ihrer ursprünglichen Fassung durch das Dokument „Schachanlage Asse II, Raumordnungsverfahren - Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ mit Stand 02.11.2022 hat sich das in Rede stehende Vorhaben geändert und haben sich die ursprünglich von der BGE vorgelegten Unterlagen im Nachhinein als unvollständig und damit jedenfalls in einem relevanten Punkt als ungeeignet erwiesen. Dies erfordert, eine erneute Antragskonferenz hinsichtlich des Vorhabens, dann aber hinsichtlich des Vorhabens in seiner aktuellen Gestalt vor dem Hintergrund der Unterlagen in ihrer aktuellen Fassung, durchzuführen.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um Ausführungen, die im Rahmen der ergänzenden Beteiligung zur ergänzenden Unterlage zur Antragskonferenz im Dezember 2022 vorgebracht

wurden und nunmehr erneut zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht werden.

Die Durchführung einer Antragskonferenz liegt gem. § 10 Abs. 1 S. 1 NROG im Ermessen der verfahrensführenden Behörde. Abstimmungen können gem. § 10 Abs. 1 S. 4 NROG auch auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Austausches unter Hinzuziehung der zu beteiligenden Stellen, Verbände, Vereinigungen und sonstigen Dritten erfolgen.

Da sich Nachgang zur Antragskonferenz vom 11.07.2022 ein neuer Sachstand ergeben hat, der den beabsichtigten Umgang mit der Kreisstraße K 513 betrifft, hat das ArL BS als verfahrensführende Behörde entschieden, eine ergänzende Beteiligung zu einer entsprechend seitens der BGE vorgelegten ergänzenden Unterlage durchzuführen. Dabei wurden dieselben Stellen beteiligt, die auch zur Antragskonferenz am 11.07.2022 eingeladen waren.

Die hier geforderte Wiederholung der Antragskonferenz war aufgrund der ergänzenden Beteiligung nicht erforderlich. Die Ergebnisse der ergänzenden Beteiligung sind in die Festlegung des Untersuchungsrahmens eingeflossen. Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 237
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Aus aktuellem Anlass möchte ich abschließend noch darauf hinweisen, dass Bodensenkungen den Planungen der BGE für den Standort des Zwischenlagers im Kuhlager entgegenstehen: Am 14.12.2022 hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im Sinne des Bergrechts den Einwirkungsbereich für die Schachanlage Asse II bekannt gegeben. Es handelt sich um einen ovalen Bereich in den Gemeinden Remlingen-Semmenstedt und Vahlberg im Landkreis Wolfenbüttel, der einen maximalen Durchmesser von rund 1,3 Kilometern aufweist und sich am süd-östlichen Ausläufer der Asse rund um die Schachanlage Asse II befindet. Bei diesem Einwirkungsbereich handelt es sich den Angaben des LBEG zufolge um ein Gebiet an der Tagesoberfläche, in dem mutmaßlich infolge bergbaulicher Tätigkeiten in dem ehemaligen Salz- und späteren Forschungsbergwerk Senkungen eingetreten sind. Diese Senkungen wurden dem LBEG zufolge seit 1986 gemessen. Dabei haben sich in einem Zeitraum von nur etwas mehr als dreißig Jahren - zwischen 1986 und 2020 - Werte von bis zu 33 Zentimetern ergeben. Der von der BGE favorisierte Zwischenlagerstandort im Kuhlager liegt - ebenso wie die Standorte für Charakterisierung und Konditionierung - in diesem Einwirkungsbereich, in dem bereits nicht unerhebliche Senkungen eingetreten sind, und für den anzunehmen ist, dass dort auch weiterhin mit Senkungen gerechnet werden muss. Denn unter einem Einwirkungsbereich im Sinne des Bergrechts wird ein bestimmtes Gebiet an der Tagesoberfläche verstanden, in dem es zu Bergschäden - hier typischerweise zu Senkungen - kommen kann.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt.

Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 238
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

In Bezug auf oberirdische Langzeitlager für Abfälle - um ein „Langzeitlager“ handelt es sich begrifflich bereits dann, wenn die Lagerdauer des Materials mehr als ein Jahr beträgt - gilt gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Deponieverordnung (DepV) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 DepV und Anhang 1 DepV u. a. folgender Stand der Technik speziell für den jeweiligen Lagerstandort: Der Standort eines Langzeitlagers muss geeignet sein. Die Eignung des Standortes wird als eine notwendige Voraussetzung dafür verstanden, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das dort vorgesehene Lager nicht beeinträchtigt wird. Bei der Wahl des Standortes sind u. a. insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:- Die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebietes einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstandes der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m,- besonders geschützte oder schützenswerte Flächen wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete, Biotopflächen,- ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten, sowie- die Gefahr von Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen, Erdfällen, Hangrutschen oder Lawinen auf dem Gelände. Gemäß dem geltenden Stand der Technik für Langzeitlager für Abfälle stehen Bodensenkungen somit der Errichtung und dem Betrieb eines Langzeitlagers an einem bestimmten Standort entgegen. Im vorliegenden Fall darf demzufolge der Zwischenlagerstandort wegen der Bodensenkungen jedenfalls nicht in dem vom LBEG bekannt gegebenen Einwirkungsbereich liegen. Dem tragen die hier in Rede stehenden

Planungen der BGE für den Zwischenlagerstandort unzulässig nicht hinreichend Rechnung. Dabei verkenne ich nicht, dass die von mir vorstehend angeführte Deponieverordnung nicht unmittelbar für das hier in Rede stehende atomare Zwischenlager gilt. Allerdings stellen die dargelegten deponierechtlichen Maßstäbe universell anwendbare und daher insbesondere auch auf den vorliegenden Fall übertragbare Sicherheitsstandards zum Wohl der Allgemeinheit dar. Darauf wurde zutreffend auch schon in der obergerichtlichen Rechtsprechung hingewiesen (siehe OVG Münster, Urteil vom 12.03.2009, 20 A 1251/07). Danach liegen den Kriterien, die abfallrechtlich durch die Deponieverordnung vorgegeben werden, technische Risiko- und Sicherheitseinschätzungen zu Grunde. Die rechtliche Konkretisierung der technischen Notwendigkeiten beruht auf fachlichen Kenntnissen und Bewertungen und sie bewirkt gleichzeitig in ihrer Umsetzung eine allgemeine und anerkannte Praxis. Hieraus ergibt sich ein technischer Standard, der auch auf andere Umweltrechtsbereiche übertragbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei einer risiko- und sicherheitsbezogenen Betrachtung in den zentralen Punkten eindeutige Parallelen zwischen den Regelungsgegenständen bestehen, wie dies hier ganz offensichtlich der Fall ist. Die Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben der Deponieverordnung für das hier in Rede stehende atomare Zwischenlager ist deshalb sachlich gerechtfertigt. Diese Maßgaben stehen den Planungen der BGE hier indes entgegen, weil ein Lagerstandort in einem Gebiet mit Bergsenkungen, insbesondere wenn er in einem bergrechtlichen Einwirkungsbereich liegen soll, nicht dem Stand der Technik entspricht, der zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit heranzuziehen ist.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend den naturschutzfachlichen Bestimmungen ausgeglichen oder ersetzt. Für eine Ausnahmefähigkeit nach § 34 BNatSchG für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse" ist im Genehmigungsverfahren darzulegen, dass es keine zumutbaren Alternativen (Konzept-, Standort- oder technische Alternativen) gibt, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann.

Im Rahmen der Planungen werden Maßnahmen berücksichtigt, die bezüglich des Schutzgutes Wasser verhindern, dass es zu einer Gefährdung kommen wird. In den

Genehmigungsverfahren erfolgt auf Basis der konkreten Planung die abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 239
Stellungnahme vom: 29.12.2022
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Abschließend bleibt insbesondere Folgendes festzuhalten:

- Die BGE hat die Unterlage zur Antragskonferenz nachträglich derart modifiziert, dass die Antragskonferenz bzw. deren Ersatz wiederholt werden muss.
- Auch und gerade in Anbetracht der aktuellen Modifikation der Unterlage zur Antragskonferenz durch die BGE verbleibt es bei dem Befund der fortbestehenden Notwendigkeit eines echten Alternativendiskurses im Raumordnungsverfahren unter Einbeziehung Asse-ferner Standorte, insbesondere soweit es das Zwischenlager angeht, dessen Standortfrage weiterhin als offen zu behandeln ist.
- Die von der BGE nunmehr dahingehend modifizierte Planung, die K 513 zu unterbrechen, legt exemplarisch die sozioethische Dimension des gesamten Rückholprozesses mit seinen raumbedeutsamen Veränderungen für die Region offen.
- Gegen die aktuellen Modifikationen der Planungen speziell im Hinblick auf den Umgang mit der K 513 bestehen zahlreiche Bedenken, die ich exemplarisch oben angeführt habe.
- Schließlich ist festzuhalten, dass nach dem maßgeblichen Stand der Technik zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit die Bodensenkungen im Einwirkungsbereich der Standortwahl der BGE insbesondere im Hinblick auf das Zwischenlager entgegenstehen.

Erwiderung BGE

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 236 (ergänzende Beteiligung) und zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 7)

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 214
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet
Vorhabenbestandteil:

Argument

Anknüpfend an unsere bisherigen Stellungnahmen vom 28.07.2022 und 29.12.2022 werde ich diese nun um konkrete, ernsthaft in Betracht kommende Asse-ferne Standortalternativen für ein Zwischenlager beispielhaft ergänzen. Ausgangspunkt meiner Ergänzung ist Ihre Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens vom 02.05.2023. Hier stellen Sie fest: „1. Räumlicher Untersuchungsrahmen Räumlich handelt es sich dabei um den von Ihnen vorgeschlagenen Untersuchungsraum, der in der Videokonferenz vom 11.07.2022 sowie in den schriftlichen Beteiligungen bestätigt wurde, da keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gern. § 15 Abs. 1 ROG eingebracht wurden. Dem ArL Braunschweig drängen sich innerhalb des Untersuchungsraums keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen auf. Der Untersuchungsraum setzt sich aus dem Untersuchungsgebiet 1 (Vorhabenbestandteile plus Puffer von 500 m) und dem Untersuchungsgebiet 2 (Umkreis mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5) zusammen [...]“. In den Ausführungen Ihrer Feststellung lässt sich Sie in keiner Weise erkennen, dass Sie sich mit unseren umfangreichen Ausführungen zur Alternativenprüfung der Zwischenlager-Standortfrage auseinandergesetzt haben.

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar.

Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 215
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ebenso war mein Versuch fruchtlos, mit Ministerin Staudte als zuständige Ministerin für Landesplanung ins Gespräch zu kommen, wie Alternativen in das anstehende

Raumordnungsverfahren für die Schachanlage Asse II durch die BGE als Vorhabenträgerin eingebracht werden könnten bzw. müssten. Aus Sicht der Region ist die BGE als Vorhabenträgerin nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip sogar dazu verpflichtet. Aus meiner Sicht läge es in landesplanerischer Kompetenz, auf die BGE bzw. den Bund einzuwirken, dass die BGE als Vorhabenträgerin Standortalternativen für das Zwischenlager in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen einbringt. Außerdem besteht insbesondere - nicht zuletzt vor dem Hintergrund des neu formulierten § 15 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 ROG („Die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde prüft nach Maßgabe dieser Vorschrift in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die [...] Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen“) - auch eine Rechtspflicht für Sie, ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen einschließlich Asse-ferner Standortalternativen zunächst zu ermitteln und deren Prüfung sodann in Ihre Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Im meinem Schreiben an Landwirtschaftsministerin Staudte vom 06.11.2023 hatte ich auch auf die von Umweltminister Meyer auf dem Bürgerdialog in Remlingen am 25.10.2023 deutlich gemachte Haltung der niedersächsischen Landesregierung zum havarierten Bergwerk und Atommülllager Asse II verwiesen, sich konstruktiv für eine Lösung der Standortfrage mit Alternativenprüfung für die Zwischenlagerung der rückzuholenden Abfälle einzusetzen. Minister Meyer zitierte dabei mehrfach aus seinem Schreiben an Bundesumweltministerin Lemke vom 08.09.2023, in dem er unter anderem für eine Öffnung des Themenhorizonts und im Sinne einer erweiterten Klärung der Zwischenlagerfrage auch die Nutzung bestehender Zwischenlager ins Spiel brachte.

Erwiderung BGE

Nach Kenntnis der BGE sind keine Zwischenlager verfügbar, die auch nur ansatzweise die Menge und Aktivität der Abfälle aus der Asse aufnehmen könnten. Alle bestehenden Zwischenlager werden noch für eine lange Zeit für die Lagerung der radioaktiven Abfälle benötigt, die beim Betrieb und Rückbau von Nuklearanlagen entstanden sind und auf die Einlagerung in das Endlager Konrad warten. Der BGE ist kein Standort mit verfügbaren Lagerkapazitäten bekannt. Aus diesem Grund hält die BGE daran fest, Asse-nah die notwendige Infrastruktur zu errichten.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 216
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel mich am 10.06.2024 mit einstimmigem Beschluss beauftragt, Ihnen beispielhaft konkrete ernsthaft in Betracht kommende Asse-ferne Standortalternativen für die Zwischenlagerung der zurückzuholenden radioaktiven Abfälle mitzuteilen, damit - bezugnehmend auf Ihre Argumentation - im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nunmehr eine Alternativenprüfung durchgeführt werden kann. Als weitere Alternative für die Zwischenlagerung der Abfälle aus der Asse könnte bzw. sollte geprüft werden, inwieweit die bereits vorhandenen Zwischenlager in Deutschland über Aufnahmekapazitäten für schwach- und mittelradioaktive Abfälle verfügen und ob eine Verteilung der Abfälle aus der Asse erfolgen kann, so dass auf ein weiteres neues Zwischenlager verzichtet werden kann. Ich möchte darauf hinweisen, dass es uns ausschließlich um Asse-ferne Alternativen, für das von der BGE geplante Zwischenlager in der Asse, geht. Uns ist bewusst, dass

sowohl der geplante Schacht 5 nebst Tagesanlagen, aber auch eine Abfallbehandlungsanlage zur Charakterisierung, Konditionierung und Pufferung von rückgeholten radioaktiven Abfällen am Standort Asse II erforderlich ist, um den Abfall aus der Asse transportfähig zu machen. Vor dem Hintergrund, dass das Raumordnungsverfahren nicht von der unteren Landesplanungsbehörde, also dem Regionalverband Großraum Braunschweig, durchgeführt wird, sondern die Aufgabe aufgrund der nicht an den Standort Asse II gebundenen Zwischenlagerung an die oberste Landesplanungsbehörde abgegeben wurde, ist es umso erstaunlicher, dass das Thema Alternativenprüfung durch das ArL Braunschweig ausgeblendet wird und dabei der Untersuchungsraum allein auf die von der BGE vorgelegte Planung am Standort Asse II beschränkt wird.

Erwiderung BGE

Zu den Lagerkapazitäten der von der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH betriebenen Zwischenlager teilte das BMUV mit, dass diese auf die Aufnahme der Abfälle aus dem früheren Betrieb und dem Abbau der Atomkraftwerke ausgelegt sind.

Nach Kenntnis der BGE sind keine Zwischenlager verfügbar, die auch nur ansatzweise die Menge und Aktivität der Abfälle aus der Asse aufnehmen könnten. Alle bestehenden Zwischenlager werden noch für eine lange Zeit für die Lagerung der radioaktiven Abfälle benötigt, die beim Betrieb und Rückbau von Nuklearanlagen entstanden sind und auf die Einlagerung in das Endlager Konrad warten. Der BGE ist kein Standort mit verfügbaren Lagerkapazitäten bekannt. Aus diesem Grund hält die BGE daran fest, Asse-nah die notwendige Infrastruktur zu errichten.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 217
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Offensichtlich hat das Landwirtschaftsministerium als oberste Landesplanungsbehörde sich nicht selbst zur zuständigen Behörde bestimmt. Vielmehr hat es mit Erlass vom 06.04.2022 die Zuständigkeit für die Durchführung des vorhabenbezogenen Raumordnungsverfahrens auf das ArL Braunschweig als obere Landesplanungsbehörde übertragen. Eine Übertragung erfolgt im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 5 NROG nur dann, wenn ein Vorhaben von übergeordneter Bedeutung ist oder den Bereich mehrerer oberer Landesplanungsbehörden (also mehreren Ämtern für regionale Landesentwicklung) berührt bzw. berühren kann. In einem solchen Fall hat die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige Landesplanungsbehörde zu bestimmen. Dies war hier der Fall. Warum also wird das Raumordnungsverfahren für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage Asse II durch Übertragung der Zuständigkeit vom Landwirtschaftsministerium durch das ArL Braunschweig durchgeführt, wenn sich gerade für das Zwischenlager vermeintlich keine Alternativen aufdrängen? Wäre dies richtig, hätte das Raumordnungsverfahren doch vom Regionalverband Großraum Braunschweig als unterer Landesplanungsbehörde durchgeführt werden können bzw. müssen. Dass die Zuständigkeit stattdessen anderweitig bestimmt wurde, lässt gerade auch die überörtliche Bedeutung des Vorhabens erkennen, die diesem nicht zuletzt auch aufgrund konkreter Asse-ferner Standortalternativen jedenfalls für das Zwischenlager (dazu unten gleich mehr) zukommt.

Erwiderung ARL BS

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung des Vorhabens wurde das ArL BS als zuständige Landesplanungsbehörde bestimmt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 218
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Berücksichtigungsgebot dieser Stellungnahme

Rein vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang noch auf Folgendes hin: (Auch) meine vorliegende Stellungnahme mit den darin enthaltenen Aspekten ist von Ihnen ohne Weiteres für die Raumverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Dies gilt schon aufgrund des in jedem Verwaltungsverfahren maßgeblichen Untersuchungsgrundsatzes des § 24 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG, wonach Sie unter anderem alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen haben. Standortalternativen sind als ein gesetzlich diesbezüglich ausdrücklich vorgegebener Prüfungsgegenstand für die Raumverträglichkeitsprüfung relevant (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG). Dass meine vorliegende Stellungnahme nicht im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens und innerhalb von dessen Fristen abgegeben wird, ist jedenfalls aufgrund fehlender materieller Präklusionsregelungen im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung unschädlich.

Erwiderung ARL BS

Die Ausführungen werden in die Abwägung eingestellt. Der Landkreis Wolfenbüttel hat sie im Rahmen der hier vorliegenden RVP als Anlage zum Gegenstand und Inhalt seiner Stellungnahme vom 25.10.2024 gemacht.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 219
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Alternativenvergleich zur Steigerung der Akzeptanz von Großprojekten

Bisher wurde die Benennung von Asse-fernen Standortalternativen durch die BGE als Vorhabenträgerin beharrlich verweigert. Auch das Land Niedersachsen äußert sich nicht, in welcher Form es die gewollte erweiterte Standortsuche für ein Zwischenlager vornehmen will. Daher hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel beschlossen, für das Raumordnungsverfahren beispielhafte Alternativen für ein Zwischenlager zu benennen, die geprüft und verglichen werden können - ausdrücklich unter dem Hinweis, nicht nach dem „Sankt-Florians-Prinzip“ zu handeln, sondern um endlich ernsthaft in Betracht kommende Alternativen ins Verfahren einzubeziehen. Denn die Betrachtung verschiedener Alternativen ermöglicht es, die Vor- und Nachteile verschiedener Optionen zu verstehen. Sie stellt sicher, dass die Interessen und Bedenken

berücksichtigt werden - aber auch die berechtigten Erwartungen unserer Region. Die Alternativenprüfung sollte insbesondere nicht nur die wirtschaftlichen Aspekte eines Vorhabens, sondern auch seine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt berücksichtigen. Die Betrachtung sollte dabei nicht nur nach fachlich-technischen, sondern auch nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen, wobei diese auch im Sinne von Fairness und Belastungsgerechtigkeit zu berücksichtigen sind. Letztlich sollen durch die Prüfung von Alternativen mögliche Fehlentscheidungen vermieden werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die gewählte Option die besten Ergebnisse für die Allgemeinheit erzielt, negative Auswirkungen minimiert und die Entscheidung transparent, ausgewogen und nachhaltig ist. Ich wiederhole an dieser Stelle gern, dass die Alternativenprüfung in Raumordnungsverfahren ein wichtiges Instrument zur Steigerung der Akzeptanz von Großprojekten darstellt und mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zentrale Funktionen planungsdemokratischer Wertvorstellungen ermöglicht werden.

Erwiderung BGE

Zu den Lagerkapazitäten der von der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH betriebenen Zwischenlager teilte das BMUV mit, dass diese auf die Aufnahme der Abfälle aus dem früheren Betrieb und dem Abbau der Atomkraftwerke ausgelegt sind.

Nach Kenntnis der BGE sind keine Zwischenlager verfügbar, die auch nur ansatzweise die Menge und Aktivität der Abfälle aus der Asse aufnehmen könnten. Alle bestehenden Zwischenlager werden noch für eine lange Zeit für die Lagerung der radioaktiven Abfälle benötigt, die beim Betrieb und Rückbau von Nuklearanlagen entstanden sind und auf die Einlagerung in das Endlager Konrad warten. Der BGE ist kein Standort mit verfügbaren Lagerkapazitäten bekannt. Aus diesem Grund hält die BGE daran fest, Asse-nah die notwendige Infrastruktur zu errichten.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Des Weiteren sind Fragestellungen zur Verteilungsgerechtigkeit für radioaktive Abfälle nicht Bestandteil einer RVP und müssen in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine umfassende Akzeptanz geben wird. Aufgabe der RVP ist es, das Vorhaben durch transparente Prüfung und Abwägung aller verfahrensrelevanten Belange sachlich-fachlich zu bewerten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 220
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Rückblick auf den Beleuchtungsprozess

Erlauben Sie mir auch an dieser Stelle nochmals einen Rückblick auf den sogenannten „Beleuchtungsprozess“ aus dem Jahr 2021, in dem genau diese Frage im Mittelpunkt stand bzw. die Festlegung auf ein Asse-nahes Zwischenlager ohne einen Alternativendiskurs mit Asse-fernen Standorten von der Region als nicht sachgerecht kritisiert wurde. Nachstehend sollen hierzu einige Aussagen der beauftragten Gutachter zu den zu prüfenden Fragestellungen in Erinnerung gerufen werden: „Insofern ist die Vorauswahl, dass der Makrostandort des Zwischenlagers Asse-nah zu liegen hat, rechtlich nicht abgesichert. Da im Rahmen der Vorauswahl durch den Vorhabenträger offenbar nicht sämtliche in Sache gebotenen Kriterien berücksichtigt und geprüft worden sind, kann dies dazu führen, dass im förmlichen Zulassungsverfahren Begründungen zu vertiefen und ggf. noch Asse-ferne Standorte zu prüfen sind.“(Herbert Bühl | Peter Hocke | Christian Küppers | Sabine Schlacke (30.09.2021): Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II; Seite 82) „Aus Sicht des Expertenteams wurde der Kriterienkatalog für die Auswahl eines Zwischenlagerstandortes so ausgelegt, dass er die Standortsuche in einem größeren Umkreis ermöglichen sollte. Zudem waren die Aussagen des Kriterienberichts und die Verlautbarungen des BfS im Zuge dessen Veröffentlichung geeignet, die Erwartung zu wecken, dass nicht nur nach Asse-nahen Standortmöglichkeiten für das Zwischenlager gesucht werden soll. Der Kriterienbericht wurde in der Region offenbar als Zusicherung verstanden, den Zwischenlagerstandort für die rückgeholten Abfälle kriterienbasiert finden zu wollen.“(Herbert Bühl | Peter Hocke | Christian Küppers | Sabine Schlacke (30.09.2021): Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II; Seite 84)

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 221

Stellungnahme vom: 18.06.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Aus Sicht der AGO wird als Fazit zusammenfassend festgestellt, dass der „Beleuchtungsbericht“ die gestellten Fragen weitgehend beantwortet und auch für die AGO wichtige Gesichtspunkte behandelt hat:

? Strahlenschutz als Begründung für die Asse-nahe Standortfestlegung nicht nachvollziehbar,

? Möglichkeit der Trennung von Abfallbehandlung und nachfolgender Zwischenlagerung,

? getrennte Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen,

? fehlende Untersuchungen, ob durch Ereignisse im Rückholbergwerk (Bergsenkungen) oder auslegungsüberschreitende Lösungszutritte (AÜL) oder durch Störfälle in der Abfallbehandlungsanlage der Betrieb eines Asse-nahen Zwischenlagers gefährdet sein könnte.(Brückner | Gellermann | Hoffmann | Kreusch | Krupp (27.01.2022):

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Es ist richtig, dass eine Abfallbehandlungsanlage und ein Zwischenlager getrennt voneinander errichtet werden können. Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Der Nachweis einer hinreichenden Störfallsicherheit gilt für jeden Standort und deckt auch mögliche Wechselwirkungen der Anlagen / Einrichtung miteinander ab. Daher können Störfälle in der Abfallbehandlungsanlage nicht dazu führen, dass hierdurch die Störfallsicherheit eines baulich angrenzenden Zwischenlagers nicht mehr gewährleistet werden kann.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den

Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 222
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Hatte die BGE die Beschränkung der Standortsuche auf Asse-nahe Standorte bis dahin insbesondere mit dem Vermeidungsgebot nach § 8 Abs. 1 StrlSchG und dem Minimierungsgebot von § 8 Abs. 2 StrlSchG zu begründen versucht, so scheint die Argumentation nach dem Vorliegen des „Beleuchtungsberichts“ jetzt eine andere zu sein. Die Gutachter des Beleuchtungsberichts hatten nämlich festgestellt, dass das Strahlenvermeidungs- und Minimierungsgebot Transporte radioaktiver Abfälle in ein Asse-fernes Zwischenlager nicht grundsätzlich ausschließt: „Zwischenlagergenehmigung und Transportgenehmigung sind getrennt voneinander zu erteilen: Weder formell- noch materiell-rechtlich sind diese beiden Zulassungen miteinander verzahnt. Für die Zulassung eines Asse-fernen Zwischenlagers kann das Strahlenvermeidungs- und -minimierungsgebot insoweit nicht als Argument oder gar Versagungsgrund i.d.S. fungieren, dass ein Transport radioaktiver Abfälle zu einer Strahlenexposition führe und durch ein Asse-nahes Zwischenlager vermieden oder minimiert werden könne.“ (Herbert Bühl | Peter Hocke | Christian Küppers | Sabine Schlacke (30.09.2021): Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II; Seite 95)Bestehende anderweitige Zwischenlagerstandorte

Erwiderung BGE

In der standortunabhängigen Parameterstudie zum Vergleich der Strahlenexposition durch ein Zwischenlager sowie Abfalltransporte wurden unterschiedliche Szenarien zur Länge der Transportstrecke und zur Anzahl der Transporte betrachtet. In Abhängigkeit der Transport-Szenarien wurden die jährlichen Expositionen aus Direktstrahlung für die Beschäftigten und Bevölkerung berechnet. Die Studie belegt, dass ein Transport immer zu Expositionen der Beschäftigten und der Bevölkerung führt. Die Exposition

steigt insbesondere mit der Anzahl der Transporte bzw. mit den dort verbundenen Tätigkeiten. Eine Trennung von Abfallbehandlungs- und Zwischenlager würde eine Verdopplung der Transporte bedeuten, vorausgesetzt, dass Zwischenlager und Endlager an unterschiedlichen Standorten sind. Im Ergebnis der steigenden Transportanzahl steigt auch die Exposition (Kollektivdosis) für die Beschäftigten insgesamt (mehrere Standorte zusammen) und für die Bevölkerung.

Ein gemeinsamer Standort von Abfallbehandlung und Zwischenlagerung führt dagegen zu der kleinsten Anzahl von Transporten und damit auch zu den geringsten Strahlenexpositionen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 223
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Allein an den Standorten der Kernkraftwerke gibt es derzeit zehn Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle. Die bestehenden Zwischenlager verfügen zum Teil noch über Aufnahmekapazitäten bzw. es bestehen Potenziale für Erweiterungsmöglichkeiten an den jeweiligen Standorten. Zu berücksichtigen ist auch die Reduzierung der vorhandenen Abfallmengen in diesen Zwischenlagern durch die geplante Verbringung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen in Endlager für diese Abfallart. Im Folgenden werden verschiedene in Deutschland vorhandene Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Hinblick auf einen Alternativenvergleich im Rahmen des Raumordnungsverfahrens dargestellt (siehe auch Oda Becker im Auftrag des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (2021): Aktueller Stand der Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in Deutschland).

In Niedersachsen werden an sieben Standorten Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle betrieben. Die bundeseigene Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) betreibt das zentrale Zwischenlager in Gorleben sowie Zwischenlager an den Kernkraftwerksstandorten Stade und Unterweser. Darüber hinaus befindet sich in Munster die zentrale Sammelstelle der Bundeswehr. Darüber hinaus lagern radioaktive Abfälle in einer Konditionierungsanlage in Braunschweig und an den Kernkraftwerksstandorten Emsland, Grohnde und Lingen. Neben Niedersachsen gibt es auch in den anderen Bundesländern Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle: In Baden-Württemberg befindet sich in Karlsruhe das bundesweit größte Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle einschließlich Landessammelstelle (Betreiber: Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)) sowie jeweils ein Zwischenlager an den drei Kernkraftwerksstandorten Obrigheim, Neckarwestheim und Philippsburg. In Bayern werden das zentrale Zwischenlager mit Landessammelstelle in Mitterteich, ein neues Zwischenlager am Kernkraftwerksstandort Grafenrheinfeld und ein Zwischenlager der kerntechnischen Industrie (Siemens) am Standort Karlstein betrieben. An den Kernkraftwerksstandorten Isar und Gundremmingen sowie am Forschungsreaktor München lagern schwach- und mittelradioaktive Abfälle, für die bisher keine Zwischenlager betrieben werden. In Berlin befindet sich ein Zwischenlager mit Landessammelstelle auf dem Gelände des Helmholtz Zentrums (ZRA). In Brandenburg lagern schwach- und mittelradioaktive Abfälle im ehemaligen Kernkraftwerk Rheinsberg.

In Hessen befinden sich am Standort des Kernkraftwerks Biblis zwei Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, in Ebsdorfergrund-Roßberg die Landessammelstelle und in Hanau ein Zwischenlager der kerntechnischen Industrie. In Mecklenburg-Vorpommern befindet sich am Standort Rubenow ein großes

Zwischenlager (Zwischenlager Nord oder auch Zwischenlager Lubmin), das gleichzeitig Landessammelstelle ist. Am Standort des Kernkraftwerks Greifswald werden ebenfalls Abfälle gelagert. In Nordrhein-Westfalen gibt es ein zentrales Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle in Ahaus, ein Zwischenlager am ehemaligen Kernkraftwerk Würgassen, ein Zwischenlager einschließlich Landessammelstelle am Forschungszentrum Jülich und ein Zwischenlager der kerntechnischen Industrie (Urenco) in Gronau. In Rheinland-Pfalz und im Saarland gibt es jeweils eine Landessammelstelle. Am Standort des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich werden Rohabfälle und vorbehandelte Abfälle ohne Zwischenlager gelagert. In Sachsen befindet sich am Standort Dresden-Rossendorf ein Zwischenlager und die Landessammelstelle für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Schleswig-Holstein befindet sich in Geesthacht ein Zwischenlager und die Landessammelstelle. An den Standorten der Kernkraftwerke werden ebenfalls radioaktive Abfälle gelagert, aber bisher keine Zwischenlager betrieben. Neue Zwischenlager sollen in Brunsbüttel und Krümmel errichtet werden.

Erwiderung BGE

Zu den Lagerkapazitäten der von der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH betriebenen Zwischenlager teilte das BMUV mit, dass diese auf die Aufnahme der Abfälle aus dem früheren Betrieb und dem Abbau der Atomkraftwerke ausgelegt sind.

Nach Kenntnis der BGE sind keine Zwischenlager verfügbar, die auch nur ansatzweise die Menge und Aktivität der Abfälle aus der Asse aufnehmen könnten. Alle bestehenden Zwischenlager werden noch für eine lange Zeit für die Lagerung der radioaktiven Abfälle benötigt, die beim Betrieb und Rückbau von Nuklearanlagen entstanden sind und auf die Einlagerung in das Endlager Konrad warten. Der BGE ist kein Standort mit verfügbaren Lagerkapazitäten bekannt. Aus diesem Grund hält die BGE daran fest, Asse-nah die notwendige Infrastruktur zu errichten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 224
Stellungnahme vom: 18.06.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Angesichts der jahrzehntelangen unsachgemäßen Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Asse weise ich darauf hin, dass für die Zwischenlagerung der Abfälle aus der Asse ein Lastenausgleich innerhalb der bestehenden Standorte angestrebt werden sollte, um die hohe Belastung unserer Region künftig deutlich zu reduzieren. Damit würde auch Verantwortung für politische Fehleinschätzungen der Vergangenheit übernommen.

Beispielhafte Alternativen, die ernsthaft in Betracht kommen

Vor diesem Hintergrund benenne ich Ihnen als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zur Zwischenlagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus der Asse die nachfolgend aufgeführten Standortkategorien und beispielhaft auch Standorte. Diese sollen der BGE als Vorhabenträgerin, aber auch Ihnen als verfahrensführende Behörde aufzeigen, dass es Alternativen gibt, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG sein müssen. Bestehende Zwischenlagerstandorte Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass es in Niedersachsen, aber auch in anderen Gebieten Deutschlands, eine Vielzahl von bestehenden Zwischenlagerstandorten gibt. Im Hinblick auf mögliche Alternativen können bestehende Zwischenlagerstandorte betrachtet werden, bei denen Erweiterungs- oder Neubauten zur Aufnahme der Abfälle aus der Asse möglich sind. Für die bestehenden Standorte liegen bereits eine Vielzahl von Planungsgrundlagen vor, die in eine Bewertung einbezogen werden können. Beispielhaft wird hier die zentrale Sammelstelle für radioaktive Abfälle der Bundeswehr (ZESAM) in Munster genannt. Neben der

Erweiterung oder dem Neubau eines Zwischenlagers an bestehenden Standorten könnte als weitere Alternative für die Zwischenlagerung der Abfälle aus der Asse geprüft werden, inwieweit die bestehenden Zwischenlager noch über Aufnahmekapazitäten für schwach- und mittelradioaktive Abfälle verfügen. Bei dieser Betrachtung könnte die BGZ als bundeseigene Gesellschaft sicherlich der BGE unterstützend zur Seite stehen, da sie für einen Großteil der Zwischenlager verantwortlich ist und wahrscheinlich auch im Austausch mit anderen Betreibern steht.

Truppenübungsplätze

Truppenübungsplätze, die sich in der Regel im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden, wurden bereits mehrfach als Zwischenlagerstandort diskutiert. Beispielsweise wird der Truppenübungsplatz Munster als alternativer Standort für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus der Asse genannt. In Munster existiert bereits eine zentrale Sammelstelle für radioaktive Abfälle der Bundeswehr. Da die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in der Asse auch aus Tätigkeiten der Bundeswehr stammen, liegt es nahe, zumindest Teilmengen in das Zwischenlager ZESAM zu verbringen. Darüber hinaus könnte geprüft werden, ob dort eine Erweiterung des Zwischenlagers möglich ist (siehe oben).

Bunkeranlagen und Tunnel

Bestehende Bunkeranlagen oder Tunnel (beispielsweise von aufgelassenen Bahnstrecken) könnten ebenfalls als Alternativen für eine Zwischenlagerung in Betracht gezogen und geprüft werden - insbesondere vor dem Hintergrund, dass aus Sicht von Fachleuten eine unterirdische Zwischenlagerung einer oberirdischen vorzuziehen ist (Schutz vor äußeren Einflüssen, zum Beispiel aus der veränderten geopolitischen Lage - auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Zwischenlagerung aufgrund fehlender Endlagerkapazitäten faktisch um eine Langzeitlagerung handelt). Beispielhaft wird die Bunkeranlage Regenstein bei Blankenburg genannt, die über einen Bahnanschluss verfügt und im Besitz der Bundesrepublik Deutschland ist (seit 08.04.2008 Versorgungs- und Instandsetzungszentrum für Sanitätsmaterial der Bundeswehr). Die Bunkeranlage wurde 1944 begonnen (Fertigstellung von 18.000 m² Nutzfläche, Querschnitt der Lagerkammern 7,0 x 4,5 m) und ab 1974 weiter ausgebaut (6,0 km Stollen, Eisenbahnrampe mit 260 m Länge). Die Anlage verfügt über zwei Zufahrten, hat drei große Lagerbereiche und ist mit einem Personalbereich, vier Netzersatzanlagen je 400 kVA sowie 51.000 l Dieselvorrat ausgestattet. Der Bunker wurde im Oktober 1990 durch die Bundeswehr übernommen (<https://www.sachsenschiene.net/bunker/dep/dep78.htm> - Abruf am 21.05.2024)

Erwiderung BGE

Zu den Lagerkapazitäten der von der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH betriebenen Zwischenlager teilte das BMUV mit, dass diese auf die Aufnahme der Abfälle aus dem früheren Betrieb und dem Abbau der Atomkraftwerke ausgelegt sind.

Nach Kenntnis der BGE sind keine Zwischenlager verfügbar, die auch nur ansatzweise die Menge und Aktivität der Abfälle aus der Asse aufnehmen könnten. Alle bestehenden Zwischenlager werden noch für eine lange Zeit für die Lagerung der radioaktiven Abfälle benötigt, die beim Betrieb und Rückbau von Nuklearanlagen entstanden sind und auf die Einlagerung in das Endlager Konrad warten. Der BGE ist kein Standort mit verfügbaren Lagerkapazitäten bekannt. Aus diesem Grund hält die BGE daran fest, Asse-nah die notwendige Infrastruktur zu errichten.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Des Weiteren sind Fragestellungen zur Verteilungsgerechtigkeit für radioaktive Abfälle nicht Bestandteil einer RVP und müssen in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Landkreis Wolfenbüttel (Anlage 8)

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 207
Stellungnahme vom: 16.09.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

In der vorbezeichneten Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.09.2024, das mich einerseits in mehrfacher Hinsicht befremdet hat, das andererseits aber auch Fragen aufwirft. Befremdlich erscheint zunächst der Zeitpunkt Ihres Schreibens vom 09.09.2024. Denn Ihr Schreiben hat mich lediglich zwei Tage vor der Bekanntmachung des ArL Braunschweig über die Raumverträglichkeitsprüfung vom 11.09.2024 im Niedersächsischen Ministerialblatt erreicht, obwohl Sie in Ihrem Schreiben noch ausgeführt haben, das von Ihnen durchgeführte Verfahren werde „im September in seine finale Phase eintreten“, und das Teilnahmeverfahren werde gestartet, sofern Ihnen „dann die vollständigen Unterlagen vorliegen“ würden. Dass Sie noch am 09.09.2024 noch nicht mitteilen können, wann Sie über die Vollständigkeit der Unterlagen befinden können, und wann genau das Teilnahmeverfahren starten werde, dass aber schon zwei Tage später die Bekanntmachung im Ministerialblatt veröffentlicht wurde, erweist sich als ein bemerkenswerter Vorgang, den ich so nicht nachzuvollziehen vermag.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 208
Stellungnahme vom: 16.09.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Befremdlich erscheint mir darüber hinaus auch der Inhalt Ihres Schreibens vom 09.09.2024, soweit Sie sich darin mit der vermeintlichen Bedeutung des § 15 Abs. 1 ROG für den vorliegenden Fall auseinandersetzen. Denn gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG zählt ausdrücklich auch die „Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen“ mit zum „Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung“. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung besteht mithin eine Pflicht der zuständigen Behörde – hier: des ArL – zur Alternativenprüfung. Dies schließt im vorliegenden Fall die Prüfung Asse-ferner Standortalternativen ein, wie ich Ihnen gegenüber wiederholt verdeutlicht habe. Mein Schreiben vom 18.06.2024 sollte insbesondere auch dazu dienen, Ihnen aufzuzeigen, dass es ernsthaft in Betracht kommende Asse-ferne Standortalternativen gibt und Ihnen diese beispielhaft aufzeigen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ROG muss zudem der Vorhabenträger der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vorlegen, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Die Vorlagepflicht des Vorhabenträgers gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ROG erstreckt sich somit zwingend auch auf Unterlagen zu den ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG. Anderenfalls könnte die zuständige Behörde ihrer gesetzlichen Pflicht zur Alternativenprüfung im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nämlich nicht nachkommen – es sei denn, die Behörde wollte die ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen selbst ermitteln und in das Verfahren einführen, was ihr zumindest dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG

zufolge als weitere Variante des Vorgehens ebenfalls offen stünde, um ihrer gesetzlichen Pflicht zur Alternativenprüfung zu genügen.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 209

Stellungnahme vom: 16.09.2024

Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen

Vorhabenbestandteil:

Argument

In Anbetracht dessen erschließen sich mir sowohl Ihr Hinweis mir gegenüber bezüglich prüffähiger Unterlagen, als auch Ihre Folgerung, die von mir genannten Beispiele würden diesen Anforderungen an prüffähige Unterlagen nicht entsprechen, schon nicht im Ansatz. Denn in Wahrheit bin nicht ich nach § 15 ROG der richtige Adressat für die Forderung prüffähiger Unterlagen zu Asse-fernen Standortalternativen vorzulegen. Soweit noch nicht geschehen, haben Sie diese Forderung vielmehr an die Vorhabenträgerin BGE zu adressieren. Denn Ihre Pflicht als zuständige Behörde besteht darin, gegenüber der Vorhabenträgerin BGE auf die Vollständigkeit der Unterlagen hinzuwirken und diese gegebenenfalls zur Vervollständigung der Unterlagen/Daten aufzufordern, siehe § 15 Abs. 2 Satz 3 ROG. Auf diese Pflicht des ArL habe ich in der Vergangenheit schon mehrfach hingewiesen. Solange die Unterlagen seitens der BGE nicht vollständig vorgelegt wurden, also insbesondere nicht einschließlich der für die behördliche Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen erforderlichen Unterlagen, was insbesondere auch Unterlagen zu Asse-fernen Standortalternativen einschließt, darf im Übrigen auch keine Bekanntmachung hinsichtlich der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgen. Dass gleichwohl eine Bekanntmachung im Ministerialblatt zu verzeichnen ist, kann deshalb nur zwei Gründe haben: Entweder hat Ihnen die BGE zwischenzeitlich nun doch Unterlagen vorgelegt, die Ihnen auch die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Asse-fernen Standortalternativen ermöglichen, oder die Bekanntmachung im Ministerialblatt erfolgte verfahrensfehlerhaft, weil Ihnen in Wahrheit noch keine vollständigen Unterlagen der BGE vorlagen. Welche dieser beiden möglichen Fälle hier gegeben ist, wird sich anhand der Verfahrensunterlagen erweisen, die ausweislich der Bekanntmachung ab dem 19.09.2024 online eingesehen werden können.

Erwiderung ARL BS

Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgemacht, vgl. Bek. d. ArL Braunschweig v. 11.09.2024 – ArL BS.20223-RVP

Schachtanlage Asse. Insgesamt sind Rechtsfehler in der Bekanntmachung nicht erkennbar.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS als vollständig erachtet. Folglich wurde die RVP im September 2024 eingeleitet.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 210
Stellungnahme vom: 16.09.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 09.09.2024 zum Ausdruck bringen, dass Sie dankbar wären, wenn sich der Landkreis Wolfenbüttel wie auch die lokalen Akteure mit den vorgelegten Unterlagen auseinandersetzen, habe ich Folgendes anzumerken:

Zunächst ist diesbezüglich festzustellen, dass der Zeitraum bis zum 18.10.2024, innerhalb dessen die Verfahrensunterlagen online eingesehen werden und insbesondere auch etwaige Stellungnahmen abgegeben werden können, für die Zeit zwischen dem 04.10. und dem 18.10.2024 in die niedersächsischen Herbstferien fällt. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sowohl generell bei einer Raumverträglichkeitsprüfung als auch – erst recht – im vorliegenden Fall eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet sein muss, schlicht nicht nachvollziehbar. Der von Ihnen gewählte Zeitraum erweist sich vor diesem Hintergrund als untauglich für eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung, und damit als unverhältnismäßig. Bereits insoweit erweist sich der besagte Zeitraum stattdessen als ein Schlag ins Gesicht gerade auch der „lokalen Akteure“, die Sie in Ihrem Schreiben ansprechen, also insbesondere auch der vielen ehrenamtlich engagierten Personen in unserer Region, die sich seit vielen Jahren mit dem in Rede stehenden Vorhaben auseinandersetzen und sicherlich auch im Rahmen des Verfahrens der Raumverträglichkeitsprüfung Relevantes beizutragen haben. Nicht erklärlich ist für mich darüber hinaus, dass bei einem Vorhaben der vorliegenden Bedeutung und Komplexität die gesetzlich mögliche Stellungnahmefrist – für die gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 NROG vorgesehen ist, dass sie bis zu einer Woche nach dem Ende der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen andauern kann – von Ihnen hier nicht maximal ausgeschöpft wurde. Mit Blick auf Stellungnahmefristen in vergleichbaren Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung erscheint mir die vom Landesgesetzgeber geregelte Maximalfrist des § 10 Abs. 4 Satz 2 NROG ohnehin schon bedenklich kurz. Dies gilt erst recht unter ergänzender Berücksichtigung der (rechtlich ebenfalls mindestens zweifelhaften) landesrechtlichen Präklusionsregelung des § 10 Abs. 4 Satz 3 ROG. Dafür, dass diese kurze Frist von Ihnen aber sogar noch um eine ganze Woche unterschritten wurde, scheint mir indes jede Rechtfertigung zu fehlen. Die in der Bekanntmachung vorgesehene Stellungnahmefrist ist damit unangemessen kurz. Nicht nur der gewählte Zeitraum, sondern zusätzlich auch die Kürze der von Ihnen gewählten Frist zur Stellungnahme erweisen sich damit im Ergebnis als unverhältnismäßig. Dies verstärkt leider den ohnehin schon erzeugten Eindruck, dass das ArL das Verfahren offenbar zulasten der zahlreichen daran interessierten Menschen der Region im Sinne eines „Schmalspurverfahrens“ durchzuführen beabsichtigt, bei dem der Öffentlichkeit keine echte Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt werden soll – was bedauerlich und im Ergebnis auch nicht hinnehmbar wäre. In jedem Fall rege ich dringend an, dass Sie die unverhältnismäßige und damit unzulässige Stellungnahmefrist kurzfristig durch eine neue Bekanntmachung korrigieren, die eine hinsichtlich ihrer Dauer verhältnismäßige Stellungnahmefrist vorsieht, welche zudem außerhalb der niedersächsischen Herbstferien liegt – sofern denn die Ihnen durch die BGE vorgelegten Unterlagen nach den vorstehend aufgezeigten rechtlichen Maßstäben des § 15 ROG insbesondere auch im Hinblick auf Asse-ferne Standortalternativen überhaupt vollständig sind, was von Ihnen in einem ersten Schritt zu überprüfen wäre. Da zwischen Antragskonferenz und Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung über

zwei Jahre liegen, ist zudem nicht erkennbar und verstehbar, warum eine Auslegung außerhalb der niedersächsischen Herbstferien nicht möglich sein sollte.

Erwiderung ARL BS

Gesetzlich ist vorgegeben, dass die Frist zur Stellungnahme mindestens einen Monat beträgt und höchstens einen Monat und eine Woche betragen darf (§ 15 Abs. 3 S. 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 S. 2 NROG). Die in der Bekanntmachung vorgesehene Frist zur Stellungnahme wird daher nicht als unangemessen kurz erachtet. Die Entscheidung über die Verlängerung der Stellungnahmefrist im Rahmen dieser gesetzgeberischen Grenzen liegt im Ermessen des ArL BS als zuständiger Landesplanungsbehörde. Mit der Möglichkeit der Fristverlängerung bei Bedarf wurde die gesetzliche Frist zur Stellungnahme ausgeschöpft. Grundsätzlich wird in dem Zusammenhang auf die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 3 ROG hingewiesen, wonach das Verfahren zur RVP sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen endet.

Die Tatsache, dass sich der Beteiligungszeitraum teilweise mit den niedersächsischen Herbstferien überschneidet, ist rechtlich unerheblich und bleibt mit Hinweis auf den gesetzlichen Zeitrahmen und dem gesetzgeberischen Ziel der Planungsbeschleunigung außer Betracht.

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt. Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen, sodass von einem „Schmalspurverfahren“ nicht auszugehen ist.

Auch die Öffentlichkeit wurde entsprechend der rechtlichen Vorgaben in das Verfahren eingebunden. D. h., die Bekanntmachung über die Einleitung der RVP wurde im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht. In dem Bewusstsein, dass das Ministerialblatt in der Bevölkerung eine begrenzte Reichweite hat, hat das ArL BS eine Presseinfo herausgegeben, die in regionalen und überregionalen Medien aufgegriffen wurde. Die Verfahrensunterlagen waren für Jedermann digital im Internet und analog beim ArL BS sowie der Infostelle Asse zugänglich.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 211
Stellungnahme vom: 16.09.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

In Ihrem Schreiben vom 09.09.2024 versichern Sie mir des Weiteren, es fordere die niedersächsische Landesregierung „eine konstruktive Lösung der Zwischenlager-Standortfrage und die Prüfung von Alternativen vom Bund“. Diese Forderung begrüße ich zwar grundsätzlich. Ihre Ausführungen werfen bei mir gleichwohl die Frage auf, weshalb nicht zunächst das ArL in dem vorliegenden Verfahren die BGE dazu auffordert, Unterlagen zu Asse-fernen Standortalternativen vorzulegen, wozu das ArL als zuständige Behörde für das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung ohnehin verpflichtet ist, s.o. Soweit Sie in diesem Zusammenhang weiter

ausführen, die Landesregierung setze sich dafür ein, dass radioaktive Abfälle nicht vor Ort verbleiben, sondern möglichst in bestehende bundesweite Zwischenlager verbracht würden, damit die Menschen in unserer Region nicht weiterhin belastet würden, begrüße ich diesen Einsatz der Landesregierung für die Menschen in unserer Region sehr.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 212
Stellungnahme vom: 16.09.2024
Thema: 2.1 Hinweise zur Methodik
Vorhabenbestandteil:

Argument

Mit großem Interesse habe ich außerdem zur Kenntnis genommen, dass Sie in Ihrem Schreiben vom 09.09.2024 auf den Entwurf des neuen LROP Bezug nehmen. Dieser sehe vor, dass für den Standort Asse nur die für die Rückholung notwendigen Anlagen – hier nennen Sie: „Rückholbergwerk, Konditionierung, Transportbereitstellung etc.“ – in das LROP aufgenommen würden. Diese Ausführungen Ihrerseits verstehe ich dahingehend, dass das Zwischenlager nicht für die Aufnahme in das LROP vorgesehen ist, weil es nicht als notwendig für die Rückholung angesehen wird. Ist dies richtig? Sollte dies der Fall sein, stellen sich mir dazu auf Anhieb allerdings auch noch die folgenden Fragen, für deren zeitnahe Beantwortung ich Ihnen ebenfalls dankbar bin: Inwieweit wird der Umstand, dass der Entwurf des neuen LROP für den Standort Asse keine Aufnahme des Zwischenlagers vorsieht, nach Ihrer Ansicht Auswirkungen auf das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung und auf das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung haben? Inwieweit wird sich dieser Umstand Ihres Erachtens zudem auf die späteren Zulassungsverfahren hinsichtlich des BGE-Vorhabens auswirken? Hierbei ist für die Menschen unserer Region außerdem auch von Interesse, wie weit aktuell überhaupt das von Ihnen angesprochene Verfahren bezüglich des neuen LROP gediehen ist; auch insoweit bitte ich Sie um nähere Erläuterungen.

Erwiderung ARL BS

Das LROP wird zurzeit geändert.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG sind „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ legal definiert als Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden. Daraus ergibt sich, dass der LROP-Entwurf zur 1. Offenlage keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung begründen würde. Für den Zeithorizont dieser RVP ist das aktuelle LROP-Änderungsverfahren somit gegenstandslos.

Bzgl. nachfolgender Genehmigungsverfahren verweise ich grundsätzlich auf die Bindungswirkung von zum jeweiligen Zeitpunkt rechtsgültigen Erfordernissen der

Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 213
Stellungnahme vom: 16.09.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Abschließend erwarte ich, dass Sie im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung meinen Anregungen und Forderungen nach einer Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, die die BGE Ihnen vorgelegt hat, insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich zwingend vorgesehene Alternativenprüfung und hier hinsichtlich Asse-ferner Standortalternativen, und gegebenenfalls auch nach einer erneuten Bekanntmachung mit einer verhältnismäßigen Stellungnahmefrist, nachkommen. Weiter bitte ich um die kurzfristige Beantwortung meiner Fragen zu den konkreten Maßnahmen der Landesregierung zur Vermeidung weiterer Belastungen der Menschen in unserer Region sowie im Hinblick auf Ihre Ausführungen zum beabsichtigten neuen LROP.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens für diese RVP als vollständig erachtet.

Gesetzlich ist vorgegeben, dass die Frist zur Stellungnahme mindestens einen Monat beträgt und höchstens einen Monat und eine Woche betragen darf (§ 15 Abs. 3 S. 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 S. 2 NROG). Die in der Bekanntmachung vorgesehene Frist zur Stellungnahme wird daher nicht als unangemessen kurz erachtet. Die Entscheidung über die Verlängerung der Stellungnahmefrist im Rahmen dieser gesetzgeberischen Grenzen liegt im Ermessen des ArL BS als zuständiger Landesplanungsbehörde. Grundsätzlich wird in dem Zusammenhang auf die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 3 ROG hingewiesen, wonach das Verfahren zur RVP sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen endet.

Im Übrigen siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Gemeinde Denkte

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 190
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Einleitend möchte ich mein Entsetzen zum Ausdruck bringen, wie das Amt für regionale Landesentwicklung dieses für die Region einmalige und bedeutsame Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II einleitet. Die Kurzfristigkeit der Veröffentlichung und der gewählte Zeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist äußerst befremdlich. Es wird bereits mit dem ersten Aufschlag der Eindruck vermittelt, dass es eine Art „Schmalspurverfahren“ werden soll, um möglichst schnell und ohne viel Gegenwind das Verfahren zu vollziehen. Die Hoffnung der Bevölkerung, dass in diesem Beteiligungsprozess ein fairer Umgang stattfindet, wurde nun bereits schon zu Beginn zerstört.

Erwiderung ARL BS

Gesetzlich ist vorgegeben, dass die Frist zur Stellungnahme mindestens einen Monat beträgt und höchstens einen Monat und eine Woche betragen darf (§ 15 Abs. 3 S. 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 S. 2 NROG). Die in der Bekanntmachung vorgesehene Frist zur Stellungnahme wird daher nicht als unangemessen kurz erachtet. Die Entscheidung über die Verlängerung der Stellungnahmefrist im Rahmen dieser gesetzgeberischen Grenzen liegt im Ermessen des ArL Braunschweig als zuständiger Landesplanungsbehörde. Grundsätzlich wird in dem Zusammenhang auf die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 3 ROG hingewiesen, wonach das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung kraft Gesetzes sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen endet.

Die Tatsache, dass sich der Beteiligungszeitraum teilweise mit den niedersächsischen Herbstferien überschneidet, ist rechtlich unerheblich und bleibt mit Hinweis auf den gesetzlichen Zeitrahmen und dem gesetzgeberischen Ziel der Planungsbeschleunigung außer Betracht.

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt. Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen, sodass von einem „Schmalspurverfahren“ nicht auszugehen ist.

Auch die Öffentlichkeit wurde entsprechend der rechtlichen Vorgaben in das Verfahren eingebunden. D. h., die Bekanntmachung über die Einleitung der RVP wurde im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht. In dem Bewusstsein, dass das Ministerialblatt in der Bevölkerung eine begrenzte Reichweite hat, hat das ArL BS eine Presseinfo herausgegeben, die in regionalen und überregionalen Medien aufgegriffen wurde. Die Verfahrensunterlagen waren für Jedermann digital im Internet und analog beim ArL BS sowie der Infostelle Asse zugänglich.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 191
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ein Raumordnungsverfahren hat die Aufgabe, die Übereinstimmung eines konkreten Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu überprüfen. Es ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische, kulturelle und auch soziale Aspekte. Ein wesentliches Ziel ist hierbei, die Bevölkerung mitzunehmen und eine entsprechende Akzeptanz für das Vorhaben zu schaffen. Und genau das erwarte ich / erwarten die Menschen hier vor Ort von dem nunmehr eingeleiteten Raumordnungsverfahren zu Asse II. Denn die Menschen der Region Elm-Asse spielen hierbei die wesentliche Rolle. Die Samtgemeinde Elm-Asse ist das in erster Linie von der Schachanlage Asse II betroffene Gebiet, mit allen hiermit verbundenen Problemen, Sorgen und Ängsten. Es versteht sich daher eigentlich von selbst, dass die Bevölkerung im Rahmen des gesamten Verfahrens um die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage, einen fairen und respektvollen Umgang verdient. Neben bisher vergeblichen Versuchen, bei der BGE und dem BMUV Gehör für unsere Sorgen und berechnete Skepsis zu finden, blicken wir nunmehr auf dieses Raumordnungsverfahren, in der Hoffnung, dass unsere vorgetragenen Sorgen, Kritikpunkte und Forderungen fair und nachvollziehbar gewertet und berücksichtigt werden. Das ist der Grund und der Kern für die Durchführung eines solchen Verfahrens.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich und überschlüssig umweltverträglich bewertet werden kann.

Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine uneingeschränkte Akzeptanz geben wird. Aufgabe der RVP ist es, das Vorhaben durch transparente Prüfung und Abwägung aller verfahrensrelevanten Belange sachlich-fachlich zu bewerten.

Dem kommt das ArL BS als verfahrensführende Behörde nach.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 193
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Zu der nunmehr anstehenden Prüfung der Raumverträglichkeit möchte ich von unserer Seite folgende Punkte anmerken, in der Hoffnung, dass diese auch Beachtung finden:

Zwischenlager/ Standortalternativen

Als erstes möchte ich wiederum auf die unumgängliche Prüfung von Standortalternativen für ein Zwischenlager hinweisen, verbunden mit der Frage, warum seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine Alternativenbetrachtung für den Standort des Zwischenlagers unterbleibt? Denn hierzu ist klar festzustellen,

dass die jetzige Standortfestlegung des Zwischenlagers bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens als nicht sachgerecht, als nicht zweckmäßig und letztendlich auch als nicht zulässig zu bezeichnen ist. Das Handeln der BGE und des BMUV kann nur noch als grob fahrlässig bezeichnet werden. Ansonsten wäre nicht zu begründen, dass ein Zwischenlager auf einem maroden Berg errichtet werden soll. Der Fehler, der vor rd. 50 Jahren in der Asse unter Tage begangen wurde, soll nunmehr über Tage wiederholt werden. Auch ist hierbei der Blick auf andere in der Region abgesoffene und eingestürzte Schachtanlagen zu legen, beispielsweise auf den Schacht Neindorf/Hedwigsburg, bei dem sich durch einen Bergfall vor rd. 90 Jahren ein Krater von 80x50 m und einer Tiefe von 170 m gebildet hat. Ohne ein fundiertes Bodengutachten und eine dringend erforderliche Risikoanalyse, ob ein Tagebruch, wie in anderen Schächten, eintreten kann, ist seitens des Bundes ein unvertretbares Handeln gegeben. Der bisher vollzogene Vergleich von 5 Standortvarianten rund um die Schachtanlage Asse II ist nur als unsachgemäßer Alibivergleich zu bezeichnen.

Gerade dieses Vorhaben verlangt aufgrund seiner Bedeutung und seiner besonderen Historie, dass im Sinne planungsdemokratischer Wertvorstellungen für den Zwischenlagerstandort ein echter Alternativendiskurs im Rahmen des Raumordnungsverfahrens angestoßen wird, um zu einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung von assenahen und assefernen Zwischenlagerstandorten zu kommen. Speziell in Bezug auf das im Raumordnungsverfahren zu beurteilende Zwischenlager sprechen ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Erforderlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit für eine Identifizierung von Asse-fernen Standortalternativen durch die BGE sowie für die Einführung entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren, ebenfalls durch die BGE.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens. Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachtanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachtanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachtanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 194
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Denn das Raumordnungsverfahren ist besonders geeignet bzw. geradezu dazu prädestiniert, entsprechende Alternativen für den Zwischenlagerstandort einzuführen und zu prüfen. Es liegt damit nach wie vor auch in Ihrer Hand als Verfahrensführerin und in Ihrer landesplanerischen Verantwortung, dass durch die BGE Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen eingeführt werden. Befremdlich erscheint zudem, dass die vom Landkreis Wolfenbüttel vorgeschlagenen Standortalternativen beachtungslos vom Tisch gewischt werden, da hierzu keine prüffähigen Unterlagen vorliegen. Solche Aussagen sind empörend und stellen alles in Frage. Die Kommunen sollen somit die Arbeit der Landes- oder Bundesebene übernehmen, um vernünftige Vorschläge überhaupt in eine Prüffähigkeit zu bringen. Eine solches Handeln macht die Menschen sprachlos und fassungslos und stellt jegliche Fairness in Frage. Zudem ist die Bezeichnung Zwischenlager auch völlig unangebracht und falsch, denn wir sprechen über ein Lager, welches die nächsten rd. 120 Jahre bestehen und die gesamte Region über die nächsten Generationen hinweg in der Entwicklung hemmen wird, verbunden mit den dauerhaft bestehenden Ängsten. Die Bezeichnung Langzeitlager erscheint hier angebrachter.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 196
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zudem verweise ich nochmals auf die diversen Resolutionen der Samtgemeinde Elm-Asse zum Zwischenlagestandortvergleich Asse II und die gutachterlichen Aussagen im

100-seitigen Bericht zur Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager Asse II, die komplett auf Bundesebene ignoriert wurden und somit ins Leere gelaufen sind.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 197
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil:

Argument

Raum- und Umweltverträglichkeit

Aus der dargelegten belangübergreifenden Konfliktanalyse ist uneingeschränkt zu erkennen, dass der gesamte Bereich „Natur und Landschaft, Natura 2000, Großschutzgebiete, Biotopverbund, Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.“ im Konflikt zum geplanten Handeln der BGE steht. Eine Konformität wird hier nicht gegeben sein, auch wenn hier heute noch mit dem einschränkenden Wort „voraussichtlich“ gearbeitet wird. Dass diese Prüfungsergebnisse nichts am weiteren Handeln und der Vorgehensweise der BGE ändern, ist wiederum äußerst befremdlich. Bei jeglichem baulichen Handeln kommt den genannten Bereichen des Landschafts- und Naturschutzes eine besondere und eigentlich unüberwindbare Bedeutung zu. Nur bei der Rückholung der atomaren Abfälle aus der Schachanlage Asse II spielt dieses eine zu vernachlässigende Rolle. Es ist nochmals zu betonen, dass für alle Anlagen und Gebäude alternative Standorte zu suchen sind, die die Belastungen für Umwelt, Mensch und Tier so gering wie nur möglich halten. Hiervon ist das bisherige und geplante Handeln der BGE weit entfernt. Der Landschafts- und Naturschutz spielt eine eher untergeordnete Rolle. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung spielt in allen Vorhaben immer eine übergeordnete Rolle. Für den Bereich Asse II ist wahrzunehmen, dass der Bereich FFH-Verträglichkeit eine eher stiefmütterliche Betrachtung erfährt, was man nur als absolute Katastrophe bezeichnen kann.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Bei Eintreten von unvermeidbaren Eingriffen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit einer gesetzlichen Ausnahme, Befreiung oder Abweichung nach den jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben. Allen gemein ist das Vorliegen des überwiegend öffentlichen Interesses, welches für das Gesamtvorhaben "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II" aufgrund des gesetzlichen Auftrags mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II" (Lex Asse) gegeben ist.

Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend den naturschutzfachlichen Bestimmungen ausgeglichen oder ersetzt. Für eine Ausnahmefähigkeit nach § 34 BNatSchG für die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse" ist im Genehmigungsverfahren darzulegen, dass es keine zumutbaren Alternativen (Konzept-, Standort- oder technische

Alternativen) gibt, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 198
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir sprechen allein von einer projizierten Grundfläche für den Gebäudekomplex der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers von rd. 55.000 m². Zudem noch über Flächen für die gesamte neue Schachtanlage 5 und weiteren geplanten Erweiterungsbauten. Diese Gebäudekomplexe werden Flächenversiegelung mit sich bringen, die den umliegenden Ortschaften im Falle von Unwetterereignissen vor gravierende Überschwemmungssituationen stellen kann. Die Orte Remlingen und Gr. Vahlberg haben bereits in den vergangenen Jahren mit den Auswirkungen von Starkregenereignissen zu kämpfen gehabt. Hierdurch wird sich die Situation dramatisch verschlimmern.

Erwiderung BGE

Im Jahr 2022 wurde eine Ersteinschätzung der Starkregengefährdung bzw. des Oberflächenabflusses am Standort auf Basis eines 2D-hydrodynamisch-numerischen Modells durchgeführt. Mithilfe dieses Modells wurde der Oberflächenabfluss auf dem Anlagengelände und der Umgebung simuliert. Im Ergebnis konnten somit zeitabhängig u.a. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten für bestimmte Niederschlagsbelastungen berechnet werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass im Bereich des geplanten SchachtsASSE 5 aufgrund geringer Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten von keinen Gefährdungen durch Starkregenereignisse auszugehen ist. Im Bereich der geplanten Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers ergeben sich erhöhte Wassertiefen um das Gebäude. Auch sind erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf der Kreisstraße Richtung Remlingen zu erwarten. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein und werden auch im Rahmen der zu erstellen Nachweise für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 199
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Trotz erheblicher Umweltauswirkungen wird seitens der BGE die Zuversicht signalisiert, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben sein wird. Und genau hier stellt sich die Frage, welchen Sinn eine Raumverträglichkeitsprüfung überhaupt hat, wenn eigentliche unüberwindbare Tatsachen ignorierend zur Seite geschoben werden können. Raumordnungsverfahren sind der gesetzlich gebotene Weg, um zu klären, ob durch das Vorhaben soziale, ökonomische und ökologische Belange berührt werden. Und dieses erwartet die hier lebende Bevölkerung nun auch von diesem wegweisenden Verfahren. Raumordnung ist also im Kern Gesellschaftspolitik, an die

ich heute appelliere, fair mit den Menschen hier vor Ort umzugehen. Über viele Jahrzehnte wird die Region von dem Rückholprozess in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht massiv beeinträchtigt werden. Ich erwarte daher ein ausgewogenes und für die Menschen nachvollziehbares und faires Raumordnungsverfahren, in dem alle notwendigen Prüfungen fundiert vollzogen werden und kein „Schmalspurverfahren“, wie wir es gerade spüren.

Erwiderung ARL BS

Bzgl. der RVP im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP keine Genehmigungsentscheidung ersetzt und auch nicht vorwegnimmt. Sie hat lediglich gutachterlichen Charakter und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sie ist für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht bindend.

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt. Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen, sodass von einem „Schmalspurverfahren“ nicht auszugehen ist.

Gemeinde Remlingen-Semmenstedt

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 104
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Die K 513 ist raumbedeutsam. Es handelt sich um eine Kreisstraße, der überörtliche Bedeutung für den Verkehr zukommt, da es sich um eine ehemalige Landesstraße (L513) handelt. Dies betrifft neben dem Kfz-Verkehr insbesondere auch den Radverkehr. Auf der K 513 liegen zudem Buslinien, für die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft ist sie die Zufahrt zu Wald- und Ackerflächen. Würde die K 513 wie von der BGE geplant unterbrochen, würde dies zu einer relevanten Veränderung der Verkehrsströme führen, insbesondere auch in Gestalt von Umwegfahrten, wodurch sich wiederum zwangsläufig veränderte Ortsbeziehungen ergeben würden.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 - entgegen des Einwandes – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Es verkehrt keine reguläre Buslinie auf der K 513. Entsprechend der Darstellung im Nahverkehrsplan 2020 für den Großraum Braunschweig sowie im Busliniennetzplan des Verkehrsunternehmens Bachstein VB für die Region Wolfenbüttel (<https://www.vb-bachstein.de/fahrplaene/fahrplaene>) bestehen Busverbindungen zwischen Remlingen und Groß Vahlberg ausschließlich über die Kreisstraßen K 20 und K 21 mit Anschluss in der Ortschaft Klein Vahlberg.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegfahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 105
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Dies ginge zwangsläufig zu Lasten der dort lebenden Bevölkerung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die bestehenden dorfübergreifenden Sozialkontakte und die alltäglichen Wege in Verbindung mit Einkauf, Arztbesuchen, Sport- und Freizeitaktivitäten. Besonders betroffen wären die in den Dörfern lebenden Kinder und Jugendlichen.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 106
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Insbesondere wäre Radfahrern entgegen der Annahme der BGE auch kein Ausweichen auf die K 20 und K 21 möglich bzw. zumutbar. Denn neben einer deutlich längeren Wegstrecke, um beispielsweise von Groß Vahlberg nach Remlingen mit dem Fahrrad zu gelangen, ist der Weg zudem weit weniger sicher. So ist die Fahrbahn der K 21 zwischen Groß- und Klein Vahlberg von breiten Längsrissen, Asphaltaufrüchen und Setzungen durchzogen. Dieser Abschnitt befindet sich in einem Bergsenkungsgebiet und wird seit vielen Jahren regelmäßig umfangreich saniert. Trotz aller Bemühungen können die in Längsrichtung der Fahrbahn auftretenden Setzrisse (Höhenversatz bis zu ca. 10 cm im Fahrbahnbereich) nicht aufgefangen werden. Sie stellen insbesondere für Zweiräder aller Art eine besondere Gefährdung dar. Zunehmender Schwerverkehr wird die Situation massiv nachteilig beeinflussen. Eine dauerhafte Sperrung wäre nicht auszuschließen. Außerdem würde für Radfahrer insbesondere die dann zu bewältigende Steigung am Mühlenberg ein erhebliches Hindernis darstellen, das aufgrund der vorhandenen Schäden, aber auch der zu prognostizierenden Erhöhung des Pkw- und Lkw-Verkehrs durch die Umlenkung des Verkehrs infolge der beabsichtigten Sperrung der K 513 nicht zuletzt auch ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die

Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 - entgegen des Einwandes – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 107
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.7 Landschaftsgebundene Erholung
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Ferner wären von einer Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 die Touristische Vorzugsradroute „Eulenspiegel-Radweg“, aber auch Wegeabschnitte aus dem Alltagsnetz für den Radverkehr unmittelbar nachteilig betroffen, was auch die Raumbedeutsamkeit der K 513 sowie die nachteiligen raumbedeutsamen Auswirkungen einer Unterbrechung dieser Kreisstraße weiter unterstreicht.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 - entgegen des Einwandes – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 oder für den "Eulenspiegel-Radweg" Festsetzungen und ist daher nicht als raumbedeutsam einzustufen.

Entlang der K 513 existiert keine gesonderte Radwegspur, sodass hier kein "Alltagsnetz für den Radverkehr" im Sinne eines sicheren Radwegenetzes vorhanden ist. Alternativ

zur Vorzugsroute "Eulenspiegel-Radweg" entlang der K513 gibt es eine Alternativroute von der Asseburg über in Richtung Norden, vorbei am Röhrberg über die K 628 nach Groß Vahlberg, die von dem Vorhaben nicht beeinflusst wird (siehe Information u.a. auf der Tourismus-Seite "Outdooractive" unter <https://www.outdooractive.com/de/route/radtour/braunschweiger-land/till-eulenspiegel-radweg/49444101/>). Die Erreichbarkeit der zum Eulenspiegel-Radweg gehörenden Ausflugsziele wie Denkmale und Museen (siehe Informationen u.a. auf der Tourismuseite "Die Region Braunschweig - Wolfsburg" unter <https://die-region.de/leben-freizeit/ausfluege/aktiv-in-der-region-unterwegs/touren-detailseite/tour/eulenspiegel-radweg/>) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 108
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Weiterhin ist die Straßenverbreiterung der K513 zwischen Schacht und Remlingen auf das Mindestmaß zu beschränken, um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie nur möglich zu halten. Zudem wird die Realisierung einer direkten Anbindung der K513 an die B79 von unserer Seite als erforderlich erachtet, um den Schwerlastverkehr nicht auf die K20 direkt entlang der Wohnbebauung von Remlingen leiten zu müssen. Es würde eine unerträgliche Belastung für die dort wohnenden Menschen bedeuten. Die LKWs würden bei dem geplanten Transportaufkommen gefühlt durch die Wohnzimmer fahren.

Erwiderung BGE

Für den Begegnungsverkehr zwischen LKW ist eine Fahrbahnbreite von insgesamt 7,00 m erforderlich (Vgl. RAST 06-RL.). Aktuell beträgt die Fahrbahnbreite aus 5,40m (unterer Bereich der K513) bzw. 4,50m (oberer Bereich der K513) und wäre aus heutiger Sicht nach RAST 06 nicht für den Begegnungsverkehr zulässig. Gegenstand der Kooperationsvereinbarung zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel, ist der Ausbau der K513 mit einer künftigen Breite von 17,50 m (unterer Bereich) /14,50 m (oberer Bereich). Dieser beinhaltet die erforderliche Fahrbahnbreite, zugehörige Seitenstreifen, Straßenseitengräben und einen bisher nicht vorhandenen Radweg.

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass von keinen erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 109
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.9 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz
Vorhabenbestandteil:

Argument

Niederschlagswasserbeseitigung: Wir sprechen allein von einer projizierten Grundfläche für den Gebäudekomplex der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers von rd. 55.000 m². Zudem noch über Flächen für die gesamte neue Schachanlage 5 und weiteren geplanten Erweiterungsbauten. Diese Gebäudekomplexe werden Flächenversiegelung mit sich bringen, die den umliegenden Ortschaften im Falle von Unwetterereignissen vor gravierende Überschwemmungssituationen stellen kann. Die Orte Remlingen und Groß Vahlberg haben bereits in den vergangenen Jahren mit den Auswirkungen von Starkregenereignissen zu kämpfen gehabt. Die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt fordert daher ein hydraulisches Gutachten zur Niederschlagswasserbeseitigung / Oberflächenentwässerung im Zuge der Raumverträglichkeitsprüfung. Ein aus den 1990er Jahren vorliegendes Gutachten hat schon die Aussage, dass die vorhandene Regenwasserkanalisation nicht in der Lage ist, das von der Asse bei Starkregen anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen. In dem Gutachten ist auch die Situation der nachfolgenden Vorfluter (Höllebach und Großer Graben) mit zu betrachten. Der Unterhaltungsverband Oker ist einzubeziehen. Es wird auf das Verschlechterungsverbot im Wasserrecht verwiesen.

Erwiderung BGE

Im Jahr 2022 wurde eine Ersteinschätzung der Starkregengefährdung bzw. des Oberflächenabflusses am Standort auf Basis eines 2D-hydrodynamisch-numerischen Modells durchgeführt. Mithilfe dieses Modells wurde der Oberflächenabfluss auf dem Anlagengelände und der Umgebung simuliert. Im Ergebnis konnten somit zeitabhängig u.a. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten für bestimmte Niederschlagsbelastungen berechnet werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass im Bereich des geplanten Schachts Asse 5 aufgrund geringer Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten von keinen Gefährdungen durch Starkregenereignisse auszugehen ist. Im Bereich der geplanten Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers ergeben sich erhöhte Wassertiefen um das Gebäude. Auch sind erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf der Kreisstraße Richtung Remlingen zu erwarten. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein und werden auch im Rahmen der zu erstellen Nachweise für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Gemeinde Roklum

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 149
Stellungnahme vom: 23.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Gemeinde Roklum hat sich mit der Maßnahme Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II befasst. Dankenswerterweise stand uns hierzu auch die Stellungnahme der Samtgemeinde Elm-Asse zur Verfügung. Die Gemeinde Roklum schließt sich dieser Stellungnahme voll umfänglich an. Zusätzlich kam aus dem Gremium der Hinweis auf die auch vom Salz herrührenden Erdfälle im angrenzenden Elm.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 150
Stellungnahme vom: 23.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Zum anderen wurde hinsichtlich der Sperrung der K 513 für den allgemeinen Verkehr, wie auch von der Samtgemeinde, auf den schlechten Zustand und den gerade für größere Fahrzeuge problematischen Verlauf der geplanten Ersatzstrecke K 21 hingewiesen. Wir bitten daher im weiteren Ablauf des Raumordnungsverfahrens diese Probleme genauer zu untersuchen.

Erwiderung BGE

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Erwiderung ARL BS

Die aus der Kappung der K 513 resultierenden Raumauswirkungen werden auf Maßstabebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 152

Stellungnahme vom: 23.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Auch die zu erwartenden LKW-Transporte werden zu einer nicht unerheblichen Belastung für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke führen.

Erwiderung BGE

Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen. Auf die Ausführung in Kapitel 6.2 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird verwiesen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 153
Stellungnahme vom: 23.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Nicht Einsehbar ist für uns auch die Ablehnung der Suche nach anderen Standorten. Gerade die von der Samtgemeinde geschilderten Probleme mit bereits „abgesoffenen“ Bergwerken in mittelbarer Nähe der Asse (Kalischacht Neindorf- Hedwigsburg in Neindorf und Asseschacht I bei Wittmar), sollten einem so brisanten Neubau doch entgegenstehen. Es gibt in Deutschland garantiert Flächen die von der Bodenbeschaffenheit her besser geeignet sind.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz

gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I. Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachtanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden. Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Samtgemeinde Elm-Asse

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 111
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Einleitend möchte ich mein Entsetzen zum Ausdruck bringen, wie das Amt für regionale Landesentwicklung dieses für die Region einmalige und bedeutsame Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II einleitet. Die Kurzfristigkeit der Veröffentlichung und der gewählte Zeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist äußerst befremdlich. Es wird bereits mit dem ersten Aufschlag der Eindruck vermittelt, dass es eine Art „Schmalspurverfahren“ werden soll, um möglichst schnell und ohne viel Gegenwind das Verfahren zu vollziehen. Die Hoffnung der Bevölkerung, dass in diesem Beteiligungsprozess ein fairer Umgang stattfindet, wurde nun bereits schon zu Beginn zerstört.

Ein Raumordnungsverfahren hat die Aufgabe, die Übereinstimmung eines konkreten Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu überprüfen. Es ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische, kulturelle und auch soziale Aspekte. Ein wesentliches Ziel ist hierbei, die Bevölkerung mitzunehmen und eine entsprechende Akzeptanz für das Vorhaben zu schaffen. Und genau das erwarte ich / erwarten die Menschen hier vor Ort von dem nunmehr eingeleiteten Raumordnungsverfahren zu Asse II. Denn die Menschen der Region Elm-Asse spielen hierbei die wesentliche Rolle.

Die Samtgemeinde Elm-Asse ist das in erster Linie von der Schachanlage Asse II betroffene Gebiet, mit allen hiermit verbundenen Problemen, Sorgen und Ängsten. Es versteht sich daher eigentlich von selbst, dass die Bevölkerung im Rahmen des gesamten Verfahrens um die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage, einen fairen und respektvollen Umgang verdient. Neben bisher vergeblichen Versuchen, bei der BGE und dem BMUV Gehör für unsere Sorgen und berechnete Skepsis zu finden, blicken wir nunmehr auf dieses Raumordnungsverfahren, in der Hoffnung, dass unsere vorgetragenen Sorgen, Kritikpunkte und Forderungen fair und nachvollziehbar gewertet und berücksichtigt werden. Das ist der Grund und der Kern für die Durchführung eines solchen Verfahrens.

Erwiderung ARL BS

Gesetzlich ist vorgegeben, dass die Frist zur Stellungnahme mindestens einen Monat beträgt und höchstens einen Monat und eine Woche betragen darf (§ 15 Abs. 3 S. 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 S. 2 NROG). Die in der Bekanntmachung vorgesehene Frist zur Stellungnahme wird daher nicht als unangemessen kurz erachtet. Die Entscheidung über die Verlängerung der Stellungnahmefrist im Rahmen dieser gesetzgeberischen Grenzen liegt im Ermessen des ArL Braunschweig als zuständiger Landesplanungsbehörde. Grundsätzlich wird in dem Zusammenhang auf die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 3 ROG hingewiesen, wonach das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung kraft Gesetzes sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen endet.

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt. Der Umstand, dass sich der Beteiligungszeitraum teilweise mit den niedersächsischen Herbstferien überschneidet, ist rechtlich unerheblich und bleibt mit Hinweis auf den

gesetzlichen Zeitrahmen und dem gesetzgeberischen Ziel der Planungsbeschleunigung außer Betracht.

Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen, sodass von einem „Schmalspurverfahren“ nicht auszugehen ist. Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine uneingeschränkte Akzeptanz geben wird. Aufgabe der RVP ist es, das Vorhaben durch transparente Prüfung und Abwägung aller verfahrensrelevanten Belange sachlich-fachlich zu bewerten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 112
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Zu der nunmehr anstehenden Prüfung der Raumverträglichkeit möchte ich von unserer Seite folgende Punkte anmerken, in der Hoffnung, dass diese auch Beachtung finden:

Zwischenlager/ Standortalternativen

Als erstes möchte ich wiederum auf die unumgängliche Prüfung von Standortalternativen für ein Zwischenlager hinweisen, verbunden mit der Frage, warum seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine Alternativenbetrachtung für den Standort des Zwischenlagers unterbleibt? Denn hierzu ist klarfestzustellen, dass die jetzige Standortfestlegung des Zwischenlagers bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens als nicht sachgerecht, als nicht zweckmäßig und letztendlich auch als nicht zulässig zu bezeichnen ist. Das Handeln der BGE und des BMUV kann nur noch als grob fahrlässig bezeichnet werden. Ansonsten wäre nicht zu begründen, dass ein Zwischenlager auf einem maroden Berg errichtet werden soll. Der Fehler, der vor rd. 50 Jahren in der Asse unter Tage begangen wurde, soll nunmehr über Tage wiederholt werden. Auch ist hierbei der Blick auf andere in der Region abgesoffene und eingestürzte Schachtanlagen zu legen, beispielsweise auf den Schacht Neindorf/Hedwigsburg, bei dem sich durch einen Bergfall vor rd. 90 Jahren ein Krater von 80x50 m und einer Tiefe von 170 m gebildet hat. Ohne ein fundiertes Bodengutachten und eine dringend erforderliche Risikoanalyse, ob ein Tagebruch, wie in anderen Schächten, eintreten kann, ist seitens des Bundes ein unvertretbares Handeln gegeben. Der bisher vollzogene Vergleich von 5 Standortvarianten rund um die Schachtanlage Asse II ist nur als unsachgemäßer Alibivergleich zu bezeichnen.

Gerade dieses Vorhaben verlangt aufgrund seiner Bedeutung und seiner besonderen Historie, dass im Sinne planungsdemokratischer Wertvorstellungen für den Zwischenlagerstandort ein echter Alternativendiskurs im Rahmen des Raumordnungsverfahrens angestoßen wird, um zu einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung von assenahen und assefernen Zwischenlagerstandorten zu kommen. Speziell in Bezug auf das im Raumordnungsverfahren zu beurteilende Zwischenlager sprechen ganz erhebliche Gesichtspunkte der Vernünftigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Erforderlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit für eine Identifizierung von Asse-fernen Standortalternativen durch die BGE sowie für die Einführung entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren, ebenfalls durch die BGE. Denn das Raumordnungsverfahren ist besonders geeignet bzw. geradezu dazu prädestiniert, entsprechende Alternativen für den Zwischenlagerstandort einzuführen und zu

prüfen. Es liegt damit nach wie vor auch in Ihrer Hand als Verfahrensführerin und in Ihrer landesplanerischen Verantwortung, dass durch die BGE Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen eingeführt werden. Befremdlich erscheint zudem, dass die vom Landkreis Wolfenbüttel vorgeschlagenen Standortalternativen beachtungslos vom Tisch gewischt werden, da hierzu keine prüffähigen Unterlagen vorliegen. Solche Aussagen sind empörend und stellen alles in Frage. Die Kommunen sollen somit die Arbeit der Landes- oder Bundesebene übernehmen, um vernünftige Vorschläge überhaupt in eine Prüffähigkeit zu bringen. Eine solches Handeln macht die Menschen sprachlos und fassungslos und stellt jegliche Fairness in Frage.

Zudem ist die Bezeichnung Zwischenlager auch völlig unangebracht und falsch, denn wir sprechen über ein Lager, welches die nächsten rd. 120 Jahre bestehen und die gesamte Region über die nächsten Generationen hinweg in der Entwicklung hemmen wird, verbunden mit den dauerhaft bestehenden Ängsten. Die Bezeichnung Langzeitlager erscheint hier angebrachter.

Ergänzend zu meiner Stellungnahme übermittle ich Ihnen als Anlage einen Flyer des neu gegründeten „Runden Tisches Asse II“ der Samtgemeinde Elm-Asse, dem zusammengefasst die stichhaltigen Argumente zu entnehmen sind, die gegen ein Zwischenlager auf der Asse sprechen. Ich bitte diesen Flyer als Bestandteil meiner Stellungnahme zu werten.

Zudem verweise ich nochmals auf die diversen Resolutionen der Samtgemeinde Elm-Asse zum Zwischenlagestandortvergleich Asse II und die gutachterlichen Aussagen im 100-seitigen Bericht zur Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager Asse II, die komplett auf Bundesebene ignoriert wurden und somit ins Leere gelaufen sind.

Erwiderung BGE

s. BE ID 96

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachtanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachtanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachtanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des

geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 113
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Kreisstraße 513 -Sperrung und Ausbau-

Ein weiterer gravierender Punkt, der die Gemüter in der Samtgemeinde erregt, ist die beabsichtigte Sperrung der Kreisstraße 513. Die K 513 ist raumbedeutsam. Es handelt sich um eine Kreisstraße, der überörtliche Bedeutung für den Verkehr zukommt. Dies betrifft neben dem KfZ-Verkehr insbesondere auch den Radverkehr. Auf der K 513 liegen zudem Buslinien, für die Forstwirtschaft und die Landwirtschaft ist sie die Zufahrt zu Wald- und Ackerflächen. Würde die K 513 wie von der BGE geplant unterbrochen, würde dies zu einer relevanten Veränderung der Verkehrsströme führen, insbesondere auch in Gestalt von Umwegfahrten, wodurch sich wiederum zwangsläufig veränderte Ortsbeziehungen ergeben würden. Dies ginge zwangsläufig zu Lasten der dort lebenden Bevölkerung. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die bestehenden dorfübergreifenden Sozialkontakte und die alltäglichen Wege in Verbindung mit Einkauf, Arztbesuchen, Sport- und Freizeitaktivitäten. Besonders betroffen wären die in den Dörfern lebenden Kinder und Jugendlichen.

Insbesondere wäre Radfahrern entgegen der Annahme der BGE auch kein Ausweichen auf die K 20 und K 21 möglich bzw. zumutbar. Denn neben einer deutlich längeren Wegstrecke, um beispielsweise von Groß Vahlberg nach Remlingen mit dem Fahrrad zu gelangen, ist der Weg zudem weit weniger sicher. So ist die Fahrbahn der K 21 zwischen Groß- und Klein Vahlberg von breiten Längsrissen, Asphaltaufrüchen und Setzungen durchzogen. Dieser Abschnitt befindet sich in einem Bergsenkungsgebiet und wird seit vielen Jahren regelmäßig umfangreich saniert.

Trotz aller Bemühungen können die in Längsrichtung der Fahrbahn auftretenden Setzrisse (Höhenversatz bis zu ca. 10 cm im Fahrbahnbereich) nicht aufgefangen werden. Sie stellen insbesondere für Zweiräder aller Art eine besondere Gefährdung dar. Zunehmender Schwerverkehr wird die Situation massiv nachteilig beeinflussen. Eine dauerhafte Sperrung wäre nicht auszuschließen. Außerdem würde für Radfahrer insbesondere die dann zu bewältigende Steigung am Mühlenberg ein erhebliches Hindernis darstellen, das aufgrund der vorhandenen Schäden, aber auch der zu prognostizierenden Erhöhung des Pkw- und Lkw-Verkehrs durch die Umlenkung des Verkehrs

infolge der beabsichtigten Sperrung der K 513 nicht zuletzt auch ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist.

Ferner wären von einer Ertüchtigung und Unterbrechung der K 513 die Touristische Vorzugsradroute „Eulenspiegel-Radweg“, aber auch Wegeabschnitte aus dem Alltagsnetz für den Radverkehr unmittelbar nachteilig betroffen, was auch die Raumbedeutsamkeit der K 513 sowie die nachteiligen raumbedeutsamen Auswirkungen einer Unterbrechung dieser Kreisstraße weiter unterstreicht.

Die Ortsdurchfahrt in Klein Vahlberg ist sehr schmal und durch eine 90 ° Kurve in der Ortslage stark eingeeengt. In Verbindung mit der beabsichtigten Verkehrsumlenkung wären z. B. Beschädigungen an den Nebenanlagen in der Ortsdurchfahrt - insbesondere durch den Schwerlastverkehr - zu erwarten.

Die von der BGE eingebrachte Planung, die K 513 zu unterbrechen, legt exemplarisch offen, welche raumbedeutsamen Veränderungen der gesamte Rückholprozess für die Region auslösen wird. Und insbesondere hier möchte ich nochmals auf die besondere Situation der „jungen“ Samtgemeinde Elm-Asse hinweisen. Durch die Fusion der Samtgemeinde Schöppenstedt und der Samtgemeinde Asse zur Samtgemeinde Elm-Asse im Jahr 2015, sind viele wirtschaftliche und private Verbindungen zwischen den Orten entstanden, die ich als äußerst wichtige Faktoren für das Zusammenwachsen dieses neuen Samtgemeindegebietes bewerte. Eine Sperrung der Kreisstraße 513 würde erhebliche Nachteile und Konsequenzen auf das Leben und den Alltag in der Region haben und das in den vergangenen zehn Jahren stattgefundene Zusammenwachsen wesentlich beeinträchtigen.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Es verkehrt keine reguläre Buslinie auf der K 513. Entsprechend der Darstellung im Nahverkehrsplan 2020 für den Großraum Braunschweig sowie im Busliniennetzplan des Verkehrsunternehmens Bachstein VB für die Region Wolfenbüttel (<https://www.vb-bachstein.de/fahrplaene/fahrplaene>) bestehen Busverbindungen zwischen Remlingen und Groß Vahlberg ausschließlich über die Kreisstraßen K 20 und K 21 mit Anschluss in der Ortschaft Klein Vahlberg.

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig gibt es für den "Eulenspiegel-Radweg" Festsetzungen und ist daher nicht als raumbedeutsam einzustufen.

Entlang der K 513 existiert keine gesonderte Radwegspur, sodass hier kein "Alltagsnetz für den Radverkehr" im Sinne eines sicheren Radwegenetzes vorhanden ist. Alternativ zur Vorzugsroute "Eulenspiegel-Radweg" entlang der K513 gibt es eine Alternativroute von der Asseburg über in Richtung Norden, vorbei am Röhrberg über die K 628 nach Groß Vahlberg, die von dem Vorhaben nicht beeinflusst wird (siehe Information u.a. auf der Tourismus-Seite "Outdooractive" unter

<https://www.outdooractive.com/de/route/radtour/braunschweiger-land/till-eulenspiegel-radweg/49444101/>). Die Erreichbarkeit der zum Eulenspiegel-Radweg gehörenden Ausflugsziele wie Denkmale und Museen (siehe Informationen u.a. auf der Tourismuseite "Die Region Braunschweig - Wolfsburg" unter <https://die-region.de/leben-freizeit/ausfluege/aktiv-in-der-region-unterwegs/touren-detailseite/tour/eulenspiegel-radweg/>) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Bereits heute wird die Ortsdurchfahrt von Klein Vahlberg der 90° Kurve folgend von ca. 20 LKW (>3,5 t) innerhalb von 24 Stunden durchquert. Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung sind ca. 30 LKW des alltäglichen Durchgangsverkehrs auf der K513 infolge der Sperrung zusätzlich pro Tag in der 90° Kurve in Klein Vahlberg möglich. Der zusätzliche bau- und betriebsbedingte Verkehr infolge des Vorhabens wird nicht über die K21 und durch Klein Vahlberg geleitet, sondern über die K20 zur B79.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 114
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Weiterhin ist die Straßenverbreiterung der K513 zwischen Schacht und Remlingen auf das Mindestmaß zu beschränken, um die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering

wie nur möglich zu halten.

Erwiderung BGE

Für den Begegnungsverkehr zwischen LKW ist eine Fahrbahnbreite von insgesamt 7,00 m erforderlich (Vgl. RAST 06-RL.). Aktuell beträgt die Fahrbahnbreite aus 5,40m (unterer Bereich der K513) bzw. 4,50m (oberer Bereich der K513) und wäre aus heutiger Sicht nach RAST 06 nicht für den Begegnungsverkehr zulässig.

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel, ist der Ausbau der K513 mit einer künftigen Breite von 17,50 m (unterer Bereich) /14,50 m (oberer Bereich). Dieser beinhaltet die erforderliche Fahrbahnbreite, zugehörige Seitenstreifen, Straßenseitengräben und einen bisher nicht vorhandenen Radweg.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 115
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Zudem wird die Realisierung einer direkten Anbindung der K513 an die B79 von unserer Seite als erforderlich erachtet, um den Schwerlastverkehr nicht auf die K20 direkt entlang der Wohnbebauung von Remlingen leiten zu müssen. Es würde eine unerträgliche Belastung für die dort wohnenden Menschen bedeuten. Die LKWs würden bei dem geplanten Transportaufkommen gefühlt durch die Wohnzimmer fahren.

Erwiderung BGE

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass von keinen erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 116
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Raum- und Umweltverträglichkeit

Aus der dargelegten belangübergreifenden Konfliktanalyse ist uneingeschränkt zu erkennen, dass der gesamte Bereich „Natur und Landschaft, Natura 2000, Großschutzgebiete, Biotopverbund, Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.“ im Konflikt zum geplanten Handeln der BGE steht. Eine Konformität wird hier nicht gegeben sein,

auch wenn hier heute noch mit dem einschränkenden Wort „voraussichtlich“ gearbeitet wird. Dass diese Prüfungsergebnisse nichts am weiteren Handeln und der Vorgehensweise der BGE ändern, ist wiederum äußerst befremdlich. Bei jeglichem baulichen Handeln kommt den genannten Bereichen des Landschafts- und Naturschutzes eine besondere und eigentlich unüberwindbare Bedeutung zu. Nur bei der Rückholung der atomaren Abfälle aus der Schachanlage Asse II spielt dieses eine zu vernachlässigende Rolle.

Es ist nochmals zu betonen, dass für alle Anlagen und Gebäude alternative Standorte zu suchen sind, die die Belastungen für Umwelt, Mensch und Tier so gering wie nur möglich halten. Hiervon ist das bisherige und geplante Handeln der BGE weit entfernt. Der Landschafts- und Naturschutz spielt eine eher untergeordnete Rolle.

Erwiderung BGE

Bei Eintreten von unvermeidbaren Eingriffen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit einer gesetzlichen Ausnahme, Befreiung oder Abweichung nach den jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben. Allen gemein ist das Vorliegen des überwiegend öffentlichen Interesses, welches für das Gesamtvorhaben "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II" aufgrund des gesetzlichen Auftrags mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II" (Lex Asse) gegeben ist.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tiefergehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend den naturschutzfachlichen Bestimmungen ausgeglichen oder ersetzt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 117
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung spielt in allen Vorhaben immer eine übergeordnete Rolle. Für den Bereich Asse II ist wahrzunehmen, dass der Bereich FFH-Verträglichkeit eine eher stiefmütterliche Betrachtung erfährt, was man nur als absolute Katastrophe bezeichnen kann.

Erwiderung BGE

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie zur Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle durch das Gesamtvorhaben der Rückholung zu erwartenden Wirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse", soweit es auf Maßstabsebene der Raumverträglichkeitsprüfung möglich ist, beschrieben und fachgutachterlich bewertet. Dabei wurden alle im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der charakteristischen Arten, und alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betrachtet. Zudem wurden mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung beschrieben. Auf der Ebene der Raumordnung ist somit die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie inhaltlich und fachlich vollständig.

Erwiderung ARL BS

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Prüfgegenstand im Rahmen dieser RVP ist das FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“. Die Prüfung erfolgt auf Maßstabsebene der RVP, d.h., dass die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren stattfindet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 119
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir sprechen allein von einer projizierten Grundfläche für den Gebäudekomplex der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers von rd. 55.000 m². Zudem noch über Flächen für die gesamte neue Schachanlage 5 und weiteren geplanten Erweiterungsbauten. Diese Gebäudekomplexe werden Flächenversiegelung mit sich bringen, die den umliegenden Ortschaften im Falle von Unwetterereignissen vor gravierende Überschwemmungssituationen stellen kann. Die Orte Remlingen und Gr. Vahlberg haben bereits in den vergangenen Jahren mit den Auswirkungen von Starkregenereignissen zu kämpfen gehabt. Hierdurch wird sich die Situation dramatisch verschlimmern.

Erwiderung BGE

Im Jahr 2022 wurde eine Ersteinschätzung der Starkregengefährdung bzw. des Oberflächenabflusses am Standort auf Basis eines 2D-hydrodynamisch-numerischen Modells durchgeführt. Mithilfe dieses Modells wurde der Oberflächenabfluss auf dem Anlagengelände und der Umgebung simuliert. Im Ergebnis konnten somit zeitabhängig u.a. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten für bestimmte Niederschlagsbelastungen berechnet werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass im Bereich des geplanten Schachts Asse 5 aufgrund geringer Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten von keinen Gefährdungen durch Starkregenereignisse auszugehen ist. Im Bereich der geplanten Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers ergeben sich erhöhte Wassertiefen

um das Gebäude. Auch sind erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf der Kreisstraße Richtung Remlingen zu erwarten. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein und werden auch im Rahmen der zu erstellen Nachweise für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 120
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Trotz erheblicher Umweltauswirkungen wird seitens der BGE die Zuversicht signalisiert, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben sein wird. Und genau hier stellt sich die Frage, welchen Sinn eine Raumverträglichkeitsprüfung überhaupt hat, wenn eigentliche unüberwindbare Tatsachen ignorierend zur Seite geschoben werden können.

Raumordnungsverfahren sind der gesetzlich gebotene Weg, um zu klären, ob durch das Vorhaben soziale, ökonomische und ökologische Belange berührt werden. Und dieses erwartet die hier lebende Bevölkerung nun auch von diesem wegweisenden Verfahren. Raumordnung ist also im Kern Gesellschaftspolitik, an die ich heute appelliere, fair mit den Menschen hier vor Ort umzugehen.

Über viele Jahrzehnte wird die Region von dem Rückholprozess in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht massiv beeinträchtigt werden. Ich erwarte daher ein ausgewogenes und für die Menschen nachvollziehbares und faires Raumordnungsverfahren, in dem alle notwendigen Prüfungen fundiert vollzogen werden und kein „Schmalspurverfahren“, wie wir es gerade spüren.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich die Samtgemeinde Elm-Asse ebenso die Stellungnahmen der Samtgemeinde Sickte und des Landkreises Wolfenbüttel bzgl. der Raumverträglichkeitsprüfung zu eigen macht.

Erwiderung ARL BS

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ARL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt. Dies gilt auch unabhängig davon, ob der Antragsteller hinsichtlich eines etwaigen Ergebnisses zuversichtlich ist. Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen, sodass von einem „Schmalspurverfahren“ nicht auszugehen ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 121
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Ein Langzeitlager gehört nicht auf die Asse, weil es zu nah an Ortschaften stünde (laut BfS-Störfallstudie nehmen die Belastungen erst ab 4 km Abstand deutlich ab). Ein größerer Abstand bedeutet immer eine größere Sicherheit!

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 122
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 1.3 Vorhabenbedarf
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Ein Langzeitlager gehört nicht auf die Asse, weil es kein Endlager gibt und eine Suche nach einem solchen Lager voraussichtlich erst nach Abschluss einer endgültigen Festlegung eines Endlagerstandortes für den hochradioaktiven Atommüll (HAW) geben wird. Hierfür rechnen Experten noch mit über 120 Jahren.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 123
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise

Argument

Ein Langzeitlager gehört nicht auf die Asse, weil Bunker- und Tunnelanlagen grundsätzlich sicherer sind, als oberirdische Anlagen, da sie militärisch oder terroristisch schwerer angreifbar sind.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in Zwischenlagern bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung gewährleistet ist. Die Dauer der Zwischenlagerung kann durch die Genehmigung befristet werden.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Information weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachtanlage Asse II nicht ausreicht.

Um als Alternative in Betracht zu kommen, müssten für eine Tunnel- oder Bunkeranlage bereits jetzt die Voraussetzungen vorliegen oder die Voraussetzungen geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund stellen Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort sind aus Sicht der BGE keine Alternativen dar. Sie bieten weder sicherheitstechnische Vorteile, noch verfügen bestehende Tunnel- und Bunkeranlagen über ausreichende Lagerflächen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 124

Stellungnahme vom: 18.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Ein Langzeitlager gehört nicht auf die Asse, weil es auf dem maroden Berg (Bergschadensgebiet) stehen würde, in dem ein Absaufen der Schachtanlage Asse II mit unanschätzbaren geologischen Folgen droht, was einen Einsturz des gesamten Geländes (Tagebruch) zur Folge haben könnte, wie in Hedwigburg bei Neindorf geschehen.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbildet.

Die Ursache der Senkungsbewegung an der Tagesoberfläche beim Kammer-Pfeiler-Abbau einer Salzlagerstätte ist die verhältnismäßig sehr langsam verlaufende Konvergenz. Die Volumenrate der Senkungsmulde ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorausberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 125
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Ein Lagzeitlager gehört nicht auf die Asse, weil die Asse aufgrund ihrer vielfältigen und teilweise einmaligen Flora und Fauna ein Landschaftsschutz-, FFH- und Natura-2000-Gebiet ist, mit Naturschutzgebiet und Biotopen.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 126
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Ein Langzeitlager gehört nicht auf die Asse, weil es durch die Versiegelung von über 8 Hektar Flächen auf der Asse bei Starkregen zu Überschwemmungen in umliegenden Ortschaften kommen kann und weil außerdem gute Ackerböden der Nahrungserzeugung entzogen werden.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in Zwischenlagern bis zu deren Ablieferung an eine Anlage zur Endlagerung gewährleistet ist. Die Dauer der Zwischenlagerung kann durch die Genehmigung befristet werden.

Im Jahr 2022 wurde eine Ersteinschätzung der Starkregengefährdung bzw. des Oberflächenabflusses am Standort auf Basis eines 2D-hydrodynamisch-numerischen Modells durchgeführt. Mithilfe dieses Modells wurde der Oberflächenabfluss auf dem Anlagengelände und der Umgebung simuliert. Im Ergebnis konnten somit zeitabhängig u.a. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten für bestimmte Niederschlagsbelastungen berechnet werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass im Bereich des geplanten Schachts Asse 5 aufgrund geringer Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten von keinen Gefährdungen durch Starkregeneignisse auszugehen ist. Im Bereich der geplanten Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers ergeben sich erhöhte Wassertiefen um das Gebäude. Auch sind erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf der Kreisstraße Richtung Remlingen zu erwarten. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein und werden auch im Rahmen der zu erstellen Nachweise für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 127
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Ein Langzeitlager gehört nicht auf die Asse, weil das Öffnen der Atommüllfässer zur exakten Bestimmung des Inhalts (Charakterisierung) erhebliche zusätzliche radioaktive Belastungen freisetzen würde und weil eine Probenahme an zerstörten Atommüllfässern und die Umverpackung von Atommüllfässern auch unten im Bergwerk (unter Tage) erfolgen können.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Die untertägige Lage einer Charakterisierungsanlage schränkt die Maßnahmen zur Beherrschung eines potentiellen Störfalls erheblich ein. Am Beispiel eines Brandes in der Anlage sind dieses u. a. die schwierige und eingeschränkte Zugänglichkeit sowie die eingeschränkte Versorgung mit Löschmittel.

Die durch die Charakterisierung verursachte Dosis der Bevölkerung wird im Wesentlichen durch die Ableitung auf dem Luftpfad verursacht. Die Freisetzung unterscheidet sich nicht für eine über- bzw. untertägige Charakterisierung. Über Tage bestehen aber bessere Möglichkeiten der Aktivitätsrückhaltung durch die gezielte Ablufführung und -filterung in der Abfallbehandlungsanlage, so dass die resultierenden Ableitungen mit der Fortluft über Tage voraussichtlich niedriger ausfallen werden als bei einer Freisetzung derselben Aktivität unter Tage.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 128
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Ein Langzeitlager gehört nicht auf die Asse, weil man für einen zügigen Abtransport des Atommülls aus der Asse nur ein hundertstel der Fläche benötigt, die ein Langzeitlager auf der Asse brauchen würde.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine

Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport dorthin nicht zulässig ist. Entgegen des Einwandes reicht eine Fläche von einem Hundertstel dafür bei Weitem nicht aus.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 129
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Ein Langzeitlager gehört nicht auf die Asse, weil ein sicherer Abtransport des Atommülls über den vorhandenen Eisenbahnanschluss ohne große Probleme erfolgen kann und weil bei der Standortentscheidung der BGE für ein Langzeitlager auf der Asse wesentliche radioaktive Belastungen (u.a. MAW) nicht beachtet wurden.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Die Sicherheit eines Zwischenlagers ist im Genehmigungsverfahren an jedem Standort nachzuweisen.

Bei der Auswahl des Zwischenlagerstandorts wurden bei der Berechnung der Ableitung ein Quellterm verwendet, der auch die MAW-Abfällen berücksichtigt. Gleiches gilt für die Parameterstudien. Hier wurden die mittelradioaktiven Abfälle sowohl bei der Direktstrahlung (Annahme einer Dosisleistung in 2 m Abstand von 0,1 mSv/h) als auch bei den Berechnungen zu den Ableitungen berücksichtigt. Bei den Störfallbetrachtungen wurde ein Flugzeugabsturz als abdeckendes Ereignis zugrunde gelegt. Hierbei wurden die Abfälle aus der Einlagerungskammer 8a auf der 511-m-Sohle nicht gesondert betrachtet, da diese aufgrund der damals vorgesehenen störfallfesten Verpackung.

Samtgemeinde Sickte

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 94
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Einleitend möchte ich mein Entsetzen zum Ausdruck bringen, wie das Amt für regionale Landesentwicklung dieses für die Region einmalige und bedeutsame Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II einleitet.

Die Kurzfristigkeit der Veröffentlichung und der gewählte Zeitraum für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind äußerst befremdlich. Es wird bereits mit dem ersten Aufschlag der Eindruck vermittelt, dass es eine Art „Schmalspurverfahren“ werden soll, um möglichst schnell Ergebnisse zu erzielen, hierbei aber der Bedeutsamkeit und der Risiken nicht gerecht zu werden. Die Hoffnung der Bevölkerung, dass in diesem Beteiligungsprozess ein fairer Umgang stattfindet und der Anspruch auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Angelegenheit, wurden nun bereits schon zu Beginn zerstört.

Ein Raumordnungsverfahren hat die Aufgabe, die Übereinstimmung eines konkreten Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu überprüfen. Es ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische, kulturelle und auch soziale Aspekte. Ein wesentliches Ziel ist hierbei, die Bevölkerung mitzunehmen und eine entsprechende Akzeptanz für das Vorhaben zu schaffen. Diesen Erwartungen muss auch das gegenständliche Raumordnungsverfahren gerecht werden. Ich appelliere an Sie, diesem Maßstab gerecht zu werden.

Erwiderung ARL BS

Gesetzlich ist vorgegeben, dass die Frist zur Stellungnahme mindestens einen Monat beträgt und höchstens einen Monat und eine Woche betragen darf (§ 15 Abs. 3 S. 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 S. 2 NROG). Die in der Bekanntmachung vorgesehene Frist zur Stellungnahme wird daher nicht als unangemessen kurz erachtet. Die Entscheidung über die Verlängerung der Stellungnahmefrist im Rahmen dieser gesetzgeberischen Grenzen liegt im Ermessen des ArL Braunschweig als zuständiger Landesplanungsbehörde. Grundsätzlich wird in dem Zusammenhang auf die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 3 ROG hingewiesen, wonach das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung kraft Gesetzes sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen endet.

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt. Der Umstand, dass sich der Beteiligungszeitraum teilweise mit den niedersächsischen Herbstferien überschneidet, ist rechtlich unerheblich und bleibt mit Hinweis auf den gesetzlichen Zeitrahmen und dem gesetzgeberischen Ziel der Planungsbeschleunigung außer Betracht.

Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen, sodass von einem „Schmalspurverfahren“ nicht auszugehen ist. Im Idealfall schafft die RVP in der Bevölkerung eine erhöhte Akzeptanz für das Vorhaben. Zuweilen werden im Rahmen einer RVP jedoch auch politisch-gesellschaftlich umstrittene Vorhaben behandelt, für die es perspektivisch keine uneingeschränkte Akzeptanz geben wird. Aufgabe der RVP ist es, das Vorhaben durch transparente Prüfung und Abwägung aller

verfahrensrelevanten Belange sachlich-fachlich zu bewerten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 95
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Die Wohnbebauung in der Samtgemeinde Sickte liegt etwa 1,5 km von den von der BGE geplanten Anlagen, insbesondere dem Zwischenlager, entfernt. Neben bisher vergeblichen Versuchen, bei der BGE und dem BMUV Gehör für die damit verbundenen Sorgen und die berechnete Skepsis zu finden, blicken wir nunmehr auf dieses Raumordnungsverfahren, in der Hoffnung, dass unsere vorgetragenen Kritikpunkte und Forderungen fair und nachvollziehbar bewertet und berücksichtigt werden. Das ist der Grund und der Kern für die Durchführung eines solchen Verfahrens.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 96
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Zu der nunmehr anstehenden Prüfung der Raumverträglichkeit möchte ich folgende Punkte anmerken, in der Hoffnung, dass diese auch Beachtung finden:
Zwischenlager/ Standortalternativen

Als erstes möchte ich wiederum auf die unumgängliche Prüfung von Standortalternativen für ein Zwischenlager hinweisen, verbunden mit der Frage, warum seitens der Vorhabenträgerin im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine Alternativenbetrachtung für den Standort des Zwischenlagers unterbleibt? Denn hierzu ist klar festzustellen, dass die jetzige Standortfestlegung des Zwischenlagers bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens als nicht sachgerecht, als nicht zweckmäßig und letztendlich auch als nicht zulässig zu bezeichnen ist. Dies bestätigt auch die gutachterliche Untersuchung des sog. Beleuchtungsberichtes (siehe Anlage) Das Vorhaben, ein Zwischenlager auf

einem maroden Berg zu errichten, ist grob fahrlässig. Der Fehler, der vor rd. 50 Jahren in der Asse unter Tage begangen wurde, soll nunmehr über Tage wiederholt werden. Auch ist hierbei der Blick auf andere in der Region abgesoffene und eingestürzte Schachtanlagen zu legen, beispielsweise auf den Schacht Neindorf/ Hedwigsburg, bei dem sich durch einen Bergfall vor rd. 90 Jahren ein Krater von 80x50 m und einer Tiefe von 170 m gebildet hat. Ohne ein fundiertes Bodengutachten und die darauf basierende ehrliche und transparente Risikoanalyse, ob ein Tagebruch, wie in anderen Schächten, eintreten kann, ist seitens des Bundes ein unvertretbares Handeln gegeben. Der bisher vollzogene Vergleich von 5 Standortvarianten rund um die Schachtanlage Asse II ist nur ein unsachgemäßer Alibivergleich.

Gerade dieses Vorhaben verlangt aufgrund seiner Bedeutung und seiner besonderen Historie, dass im Sinne planungsdemokratischer Wertvorstellungen für den Zwischenlagerstandort ein echter Alternativendiskurs im Rahmen des Raumordnungsverfahrens angestoßen wird, um zu einer echten, ergebnisoffenen Alternativenprüfung von assenahen und assefernen Zwischenlagerstandorten zu kommen.

Speziell in Bezug auf das im Raumordnungsverfahren zu beurteilende Zwischenlager sprechen ganz erhebliche Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Erforderlichkeit bzw. der Rechtmäßigkeit für eine Identifizierung von Asse-fernen Standortalternativen durch die BGE sowie für die Einführung entsprechender Unterlagen in das Raumordnungsverfahren, ebenfalls durch die BGE. Denn das Raumordnungsverfahren ist besonders geeignet bzw. geradezu dazu prädestiniert, entsprechende Alternativen für den Zwischenlagerstandort einzuführen und zu prüfen.

Es liegt damit nach wie vor auch in Ihrer Hand als Verfahrensführerin und in Ihrer landesplanerischen Verantwortung, dass durch die BGE Standortalternativen für das Zwischenlager einschließlich Asse-ferner Alternativen in das Verfahren durch Vorlage entsprechender Unterlagen eingeführt werden.

Befremdlich erscheint zudem, dass die vom Landkreis Wolfenbüttel vorgeschlagenen Standortalternativen beachtungslos vom Tisch gewischt werden, da hierzu keine prüffähigen Unterlagen vorliegen. Solche Aussagen sind empörend und stellen alles in Frage. Die Kommunen sollen somit die Arbeit der Landes- oder Bundesebene übernehmen, um vernünftige Vorschläge überhaupt in eine Prüffähigkeit zu bringen. Ein solches Handeln macht die Menschen sprachlos und fassungslos und stellt jegliche Fairness in Frage.

Zudem ist die Bezeichnung Zwischenlager auch völlig unangebracht und falsch, denn wir sprechen über ein Lager, welches vermutlich die nächsten rd. 120 Jahre bestehen und die gesamte Region über die nächsten Generationen hinweg in der Entwicklung hemmen wird, verbunden mit den dauerhaft bestehenden Ängsten, Gefahren und Einschränkungen. Die Bezeichnung Langzeitlager erscheint hier angebrachter.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachtanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachtanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz

gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I. Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden. Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Die Frage hinsichtlich der Standortauswahl für die Verortung des Vorhabenbestandteils Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager wurde in der TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung vielfach unter verschiedenen Aspekten thematisiert.

Auf diese Stellungnahmen wird im Folgenden insgesamt umfassend eingegangen. Zu den jeweiligen konkreten Stellungnahmen wird im Folgenden auf diese Erläuterung verwiesen.

I. Alternativstandortsuche im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das beantragte Vorhaben am vorgesehenen Standort als raumverträglich bewertet werden kann.

Es obliegt dem Antragsteller, der verfahrensführenden Behörde die Verfahrensunterlagen vorzulegen, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens vorzunehmen (§ 15 Abs. 2 ROG). Die BGE hat dem ArL BS basierend auf dem festgelegten Untersuchungsrahmen vollständige Verfahrensunterlagen vorgelegt.

Bei einer RVP handelt es sich um ein antragsgebundenes Verfahren. Es bezieht sich auf das vom Antragsteller beantragte Vorhaben. D.h., die Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand der RVP wird, verbleibt beim Vorhabenträger. In Frage kommende Alternativen werden in der Regel vom Vorhabenträger selbst entwickelt und geprüft.

Die BGE kann nicht zur Einbringung von Alternativstandorten verpflichtet werden. Gesetzlich bestehen keine Regelungen, wonach ein Vorhabenträger seitens der Landesplanungsbehörde zur Erarbeitung prüffähiger Unterlagen hinsichtlich alternativer Standorte verpflichtet werden kann. Auch Sanktionsmöglichkeiten sehen die Vorschriften des NROG bzw. des ROG nicht vor.

Auch die verfahrensführende Behörde ist ebenfalls nicht dazu verpflichtet, selbst Alternativen in das Verfahren einzubringen bzw. erarbeiten zu lassen.

Sofern von anderer Seite Alternativen vorgeschlagen werden und der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegt, warum die vorgeschlagenen Alternativen nicht ernsthaft in Betracht kommen und hält die Landesplanungsbehörde dessen Gründe für einen Ausschluss dieser Alternativen für nachvollziehbar, sind diese Alternativen in einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht vertieft zu untersuchen.

Innerhalb dieser RVP wird keine Alternativenprüfung asseferner Standorte für die Zwischenlagerung durchgeführt, da der Vorhabenträger keine alternativen Standorte sowie die Beteiligten keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ins Verfahren eingebracht haben.

Die vom Landkreis Wolfenbüttel vorgeschlagenen assefernen Standortalternativen für ein Zwischenlager kommen laut Aussage des Vorhabenträgers für dieses Verfahren grundsätzlich nicht in Betracht. Zudem wurden dazu durch den Landkreis keine prüffähigen Unterlagen im dafür erforderlichen Umfang vorgelegt.

Das Dokument „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholt radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ vom 31.05.2019 ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Dennoch sind die Ergebnisse in den Erläuterungsbericht (Bestandteil der Verfahrensunterlage) eingegangen. Die in dem genannten Dokument aufgeführten assenahen Standortalternativen für den Gebäudekomplex A+Z kommen in der hier vorliegenden RVP insbesondere aufgrund der jeweiligen FFH-Betroffenheiten nicht ernsthaft in Betracht.

Soweit in Stellungnahmen auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2023, 4 CN 6.22, abgestellt wird, kann auch daraus keine Verpflichtung zur Alternativenprüfung durch die verfahrensführende Behörde abgeleitet werden.

Das Urteil bezieht sich auf die Alternativenprüfung im Umweltbericht im Rahmen der Änderung eines Regionalplans. Dies geschieht innerhalb der Planungshoheit eines Trägers der Regionalplanung.

Die Raumverträglichkeitsprüfung und die Rolle des ArL als verfahrensführender Behörde unterscheiden sich von diesem Sachverhalt maßgeblich. Innerhalb der RVP findet keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG, sondern lediglich eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt statt.

Die Rolle des ArL ist zudem nicht die eines Regionalplanungsträgers, sondern es prüft einen Antrag im Rahmen eines antragsgebundenen Verfahrens.

II. Ausweitung des räumlichen Untersuchungsrahmens

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsraums von 500 m Radius (Untersuchungsgebiet 1) um die Vorhabenbestandteile bzw. 5 km Radius (Untersuchungsgebiet 2) um den Schacht Asse 5 war der Vorschlag der BGE. Dieser wurde in der Videokonferenz/Antragskonferenz vom 11.07.2022 erläutert und zur Diskussion gestellt. Im Ergebnis der Konferenz sowie der schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen wurde der Vorschlag bestätigt, da keine fachlichen Hinweise/Anregungen/Bedenken vorgetragen wurden,

die zu einer Änderung des räumlichen Zuschnitts geführt haben. Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sich die räumliche Zuständigkeit einer niedersächsischen Landesplanungsbehörde bei der Durchführung einer RVP auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt.

III. Einbringung ernsthaft in Betracht kommender Alternativen in das Verfahren

Nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG ist Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung auch die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen.

Dies bedeutet nicht, dass die verfahrensführende Behörde dazu verpflichtet ist, eigenständig Alternativstandorte zu suchen, einzubringen und zu prüfen. Dazu s.o.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind Alternativstandorte vielmehr nur dann, wenn sie als ernsthaft in Betracht kommend eingebracht worden sind.

Dies setzt voraus, dass sie auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen geprüft werden können.

Im vorliegenden Verfahren sind ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen auf dieser Grundlage weder von der BGE, noch von Dritten eingebracht worden.

Alternativenprüfungen können unabhängig davon außerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Das Verfahren kann sich als antragsgebundenes Verfahren jedoch nur auf das Vorhaben in der beantragten Form am beantragten Standort beziehen. Es prüft, ob das Vorhaben an diesem Standort als raumverträglich bewertet werden kann oder ob dies nicht oder nur unter Maßgaben der Fall ist.

IV. Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Raumverträglichkeitsprüfung wird mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen.

Sie hat lediglich gutachterlichen Charakter und trifft keine verbindliche Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens am beantragten Standort. Die Landesplanerische Feststellung ist von der Genehmigungsbehörde in einem später noch folgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, aber nicht verpflichtend zu beachten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 97
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Kreisstraße 513 - Sperrung -

Ein weiterer gravierender Punkt, der die Gemüter, auch in der Samtgemeinde Sickinge erregt, ist die beabsichtigte Sperrung der Kreisstraße 513. Die K 513 ist raumbedeutsam. Es handelt sich um eine Kreisstraße, die überörtliche Bedeutung für den Verkehr zukommt. Sie verbindet die Orte im südlichen Teil der Samtgemeinde Sickinge mit dem Grundzentrum Remlingen. Die von der BGE eingebrachte Planung, die K 513 zu unterbrechen, legt exemplarisch offen, welche raumbedeutsamen Veränderungen der gesamte Rückholprozess für die Region auslösen wird.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 - entgegen des Einwandes – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 98
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Raum- und Umweltverträglichkeit

Aus der dargelegten belangübergreifenden Konfliktanalyse ist uneingeschränkt zu erkennen, dass der gesamte Bereich „Natur und Landschaft, Natura 2000, Großschutzgebiete, Biotopverbund, Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.“ im Konflikt zum geplanten Handeln der BGE steht. Eine Konformität wird hier nicht gegeben sein, auch wenn hier heute noch mit dem einschränkenden Wort „voraussichtlich“ gearbeitet wird. Dass diese Prüfungsergebnisse nichts am weiteren Handeln und der

Vorgehensweise der BGE ändern, ist wiederum äußerst befremdlich. Bei jeglichem baulichen Handeln kommt den genannten Bereichen des Landschafts- und Naturschutzes eine besondere und eigentlich unüberwindbare Bedeutung zu. Nur bei der Rückholung der atomaren Abfälle aus der Schachanlage Asse II spielt dieses offenkundig eine zu vernachlässigende Rolle.

Es ist nochmals zu betonen, dass für alle Anlagen und Gebäude alternative Standorte zu suchen sind, die die Belastungen für Umwelt, Mensch und Tier so gering wie nur möglich halten. Hiervon ist das bisherige und geplante Handeln der BGE weit entfernt. Der Landschafts- und Naturschutz spielt aus deren Sicht eine untergeordnete Rolle.

Erwiderung BGE

Bei Eintreten von unvermeidbaren Eingriffen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit einer gesetzlichen Ausnahme, Befreiung oder Abweichung nach den jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben. Allen gemein ist das Vorliegen des überwiegend öffentlichen Interesses, welches für das Gesamtvorhaben "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II" aufgrund des gesetzlichen Auftrags mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II" (Lex Asse) gegeben ist.

Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend den naturschutzfachlichen Bestimmungen ausgeglichen oder ersetzt. Im Genehmigungsverfahren ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt, in dem die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen konkretisiert und festgelegt werden. Eine Genehmigung kann erst dann erfolgen, wenn die Verfügbarkeit der für diese erforderlichen Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen seitens der BGE nachgewiesen wird.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tiefergehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 99
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung spielt in allen Vorhaben immer eine übergeordnete Rolle. Für den Bereich Asse II ist wahrzunehmen, dass der Bereich FFH-Verträglichkeit völlig unzureichend betrachtet wird.

Erwiderung BGE

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie zur Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle durch das Gesamtvorhaben der Rückholung zu erwartenden Wirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse", soweit es auf Maßstabsebene der Raumverträglichkeitsprüfung möglich ist, beschrieben und fachgutachterlich bewertet. Dabei wurden alle im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der charakteristischen Arten, und alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betrachtet. Zudem wurden mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung beschrieben. Da im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie für den Lebensraumtyp 9130 "Waldmeister-Buchenwald" erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, wurde zudem das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen geprüft. Auf der Ebene der Raumordnung ist somit die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie inhaltlich und fachlich vollständig.

Erwiderung ARL BS

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Prüfgegenstand im Rahmen dieser RVP ist das FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“. Die Prüfung erfolgt auf Maßstabsebene der RVP, d.h., dass die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren stattfindet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 101
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir sprechen allein von einer projizierten Grundfläche für den Gebäudekomplex der Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers von rd. 55.000 m². Zudem noch über Flächen für die gesamte neue Schachtanlage 5 und weiteren geplanten Erweiterungsbauten. Trotz daraus folgenden erheblichen Umweltauswirkungen wird seitens der BGE die Zuversicht signalisiert, dass eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben sein wird. Dieses Signal wird durch die Art und Weise der Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung unterstützt, obwohl eigentliche unüberwindbare Tatsachen mindestens gegen den avisierten Zwischenlagerstandort sprechen.

Erwiderung BGE

Bei Eintreten von unvermeidbaren Eingriffen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit einer gesetzlichen Ausnahme, Befreiung oder Abweichung nach den jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben. Allen gemein ist das Vorliegen des überwiegend öffentlichen Interesses, welches für das Gesamtvorhaben "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II" aufgrund des gesetzlichen Auftrags mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II" (Lex Asse) gegeben ist.

Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend den naturschutzfachlichen Bestimmungen ausgeglichen oder ersetzt. Für eine Ausnahmefähigkeit nach § 34 BNatSchG für

die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse" ist im Genehmigungsverfahren darzulegen, dass es keine zumutbaren Alternativen (Konzept-, Standort- oder technische Alternativen) gibt, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 102
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Raumordnungsverfahren sind der gesetzlich gebotene Weg, um zu klären, ob durch das Vorhaben soziale, ökonomische und ökologische Belange berührt werden. Und dieses erwartet die hier lebende Bevölkerung nun auch von diesem wegweisenden Verfahren.

Raumordnung ist also im Kern Gesellschaftspolitik, an die ich heute appelliere, fair mit den Menschen hier vor Ort umzugehen. Über viele Jahrzehnte wird die Region von dem Rückholprozess in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht massiv beeinträchtigt werden. Ich erwarte daher ein ausgewogenes und für die Menschen nachvollziehbares und faires Raumordnungsverfahren, in dem alle notwendigen Prüfungen fundiert vollzogen werden und kein „Schmalspurverfahren“!

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich die Samtgemeinde Sickte ebenso die Stellungnahmen der Samtgemeinde Elm-Asse und des Landkreises Wolfenbüttel bzgl. der Raumverträglichkeitsprüfung zu Eigen machen.

[Hinweis ArL: Anhang "Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II"]

Erwiderung ARL BS

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt.

Rechtlich gebotene Verfahrensschritte werden nicht ausgelassen, sodass von einem „Schmalspurverfahren“ nicht auszugehen ist.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 37

Stellungnahme vom: 14.10.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 51
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig gibt es keine grundlegenden Bedenken zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 53
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Hinsichtlich der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ ist anzumerken, dass eine Schalltechnische Prognose sowie ein Gutachten über Erschütterungen bzgl. der nächst gelegenen Wohnbebauung bislang fehlt und in den weiteren Genehmigungsverfahren erstellt werden sollte, um beurteilen zu können, dass insbesondere die Sprengungen zu keiner Beschädigung der Wohngebäude führen.

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Für die folgenden Genehmigungsverfahren wird gemäß § 15 UVPG mit der zuständigen Behörde Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die BGE in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), abgestimmt. In Abhängigkeit der jeweiligen Antragsgegenstände der einzelnen Genehmigungsverfahren ist zu entscheiden, ob eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, AVV Baulärm und/oder 16. BImSchV, eine Erschütterungsprognose nach DIN 4150 und/oder eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe nach TA Luft zu Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, erforderlich ist.

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 29

Stellungnahme vom: 27.09.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Seitens der IHK Braunschweig sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung keine Anmerkungen im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben vorzutragen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 155
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Namen seiner Verbände Landesfischereiverband Weser-Ems (LFV) e.V., Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. (Der NABU gibt ergänzend und separat zu dieser Stellungnahme eine weitere Stellungnahme ab. Sollten sich Punkte widersprechen, so ist die separate Stellungnahme für den NABU zu berücksichtigen), Naturschutzverband Niedersachsen (NVN) e.V., sowie Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V. (SDW) gibt das LabüN zum oben genannten Verfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemein

Das LabüN vertritt die Meinung, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand das langfristige Risiko einer Gefährdung durch Strahlenbelastung für die nahe der Asse anwohnende Bevölkerung durch eine Rückholung deutlich verringert werden kann. Deshalb müssen die radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage zurückgeholt werden. Nach der Rückholung ist aus sicherheitstechnischen und Strahlenschutzgründen eine unmittelbare Behandlung der meisten Abfälle am Asse-Standort erforderlich. Die BGE hat nur eine Standortvariante für das Zwischenlager/ die Abfallbehandlungsanlage in die RVP eingebracht. Das Ergebnis der Standortauswahl können wir aus folgenden Gründen nicht unterstützen.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 156
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

2. Standortwahl für die Zwischenlagerung

Zunächst verweisen wir auf § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG, wonach die „Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen“ Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung sein muss. Die BGE hat zwar das Dokument „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ erstellt. Allerdings kritisieren wir, dass dieses Dokument nicht in den offiziell vom ArL Braunschweig zur Verfügung gestellten

Unterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung enthalten ist. Die Öffentlichkeit hat somit keine Einsicht in die Abwägungsentscheidung und kann dementsprechend auch keine Stellung beziehen. Dieser Schritt muss in unseren Augen dringend geschehen.

Die BGE schreibt im Erläuterungsbericht (Blatt 36), dass „zunächst nur Standorte in der Nähe der Schachanlage Asse II zu betrachten – als nachvollziehbar und sachlich gerechtfertigt erscheinen“. Dieser Aussage können wir nicht zustimmen. Bei dem abwägenden Standortvergleich tragen die Strahlenschutzaspekte in der Tat eine herausragende Rolle. Allerdings sollten auch wegen der Verantwortung und des Vertrauensverlustes der Bevölkerung sowie der Betroffenheit eines Natura-2000-Gebietes die Eignung von Asse-fernen Zwischenlagerstandorten geprüft werden. Wir fordern daher die Einstellung sowohl Asse-naher als auch Asse-ferner Standorte in den Alternativenvergleich und insbesondere auch in die Raumverträglichkeitsprüfung. Es muss ein kriterienbasierter und ergebnisoffener Vergleich zwischen diesen erfolgen. Die BGE begründet im Erläuterungsbericht (Blatt 36) einen Asse-nahen Zwischenlagerstandort insbesondere mit folgenden Studienergebnissen:

1. „Zusätzliche Dosisbelastungen bestehen aufgrund der mit dem Transport verbundenen Tätigkeiten für einen Asse-fernen Zwischenlagerstandort.“ Der Anwendung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots nach § 8 StrlSchG auf Transporte radioaktiver Abfälle durch die BGE können wir nichts entgegenzusetzen. Dies muss jedoch beim Standortvergleich berücksichtigt werden und darf nicht der Grund für die Asse-nahe Standortvorauswahl sein. Gleichzeitig müssen die durch Transporte und gegebenenfalls zusätzliche Handhabungsschritte verursachten Strahlenbelastungen und deren Unfallpotenzial (Länge der Transportstrecke, Abstand zu Wohnhäusern usw.) ebenfalls Kriterien im Standortvergleich sein.¹ Weitere Gründe für einen Asse-nahen Zwischenlagerstandort seien Folgende:
2. „Die Strahlenexpositionen für die Bevölkerung durch Ableitung über die Fortluft aus dem Zwischenlager für die Asse-nahen Ortschaften haben keine Relevanz und liegen unterhalb der De-Minimis-Dosis von kleiner 0,01 mSv im Kalenderjahr.“
3. „Die Strahlenexpositionen für die Bevölkerung durch Direktstrahlung aus dem Zwischenlager für die Asse-nahen Ortschaften haben keine Relevanz und liegen weit unterhalb der De-Minimis-Dosis von kleiner 0,01 mSv im Kalenderjahr.“ Wir teilen die Ansicht, dass die Strahlenbelastung für Personen aus der Bevölkerung sinkt, je weiter die Anlagen von Wohn- oder Arbeitsstätten entfernt sind. Dies ist jedoch gegen Belastungen durch Transport abzuwägen. Zu berücksichtigen ist, dass bei sicherheitsgerichteter Puffer- und Zwischenlagerung die Strahlenbelastung in einer Entfernung von mehr als 500 m vergleichsweise gering ist.² Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat in einer Parameterstudie abgeschätzt, dass die Direktstrahlung aus dem Zwischenlager in 170 m Entfernung eine Dosis von ca. 10 µSv/a und in 500 m Entfernung von knapp 0,2 µSv/a beträgt.³ Diese Dosen ließen sich durch eine stärkere Auslegung des Lagergebäudes minimieren. Grundsätzlich ist die Zwischenlagerung von der Puffer- oder Bereitstellungslagerung zu unterscheiden. Im Gegensatz zur befristeten Puffer- und Bereitstellungslagerung wird die Zwischenlagerung im Fall der Abfälle aus der Asse einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten benötigen. Für den endgültigen Verbleib dieser Abfälle hat die Bundesregierung noch keine Festlegung getroffen. Bei der Standortwahl sollte auch der Aspekt berücksichtigt werden, dass für die Zwischenlagerung konditionierten Abfälle ein höherer Sicherheitsstandard erreicht werden kann als für unkonditionierte Abfälle. Darüber hinaus ist die Zahl der benötigten Behälter und damit wahrscheinlich auch das Abfallbindevolumen geringer. Wegen der voraussichtlich sehr langfristigen Zwischenlagerung müssen höhere Sicherheitsanforderungen erfüllt werden als bei der bisherigen Zwischenlagerung anderer schwach und mittel radioaktiver Abfälle. Deshalb sind der Einsatz von sogenannten störfallfesten Behältern und eine weitgehende Auslegung des Zwischenlagergebäudes gegen Einwirkungen von außen erforderlich. Für die Abfälle mit Kernbrennstoffen sind zusätzliche Sicherheits- und Sicherungsanforderungen zu erfüllen. Somit ist auch aus Sicherheitsgründen ein Alternativenvergleich notwendig, damit im Falle eines Stör- oder Krisenfalls eine geringere Gesamtsicherheitsbelastung ausgelöst wird. Ein solcher Stör- oder Krisenfall kann potentiell durch den kritischen geologischen Untergrund des (geplanten) Zwischenlagers und die damit einhergehende Einsturzgefahr des Grubengebäudes ausgelöst werden. Die Einsturzgefahr lässt sich auf die aktiven tektonischen Mechanismen sowie den Auftrieb des Salzes im Höhenzug „Asse“ zurückführen. Der Höhenzug und speziell der Salzhochsattel unterliegen stark scherenden Bewegungen. Gleichzeitig liegen Gesteine und Salze unter ständiger mechanischer Spannung. Die Pfeiler der Südflanke werden dadurch asymmetrisch verformt. Die Scholle aus Südosten schiebt sich unter die Scholle der Asse. Die an der Oberfläche gemessene Geschwindigkeit beträgt bis zu 4 mm/a. Daher kommt es in etwa 640 m Tiefe zu einer zunehmenden Kompression des Grubengebäudes aus zwei Richtungen. Dort besteht die höchste Einsturzgefahr des Grubengebäudes. Sollte es nicht zu einem Einsturz kommen, werden die Rekonditionierungsanlage sowie das Zwischenlager auf dem vorgesehenen Standort im Laufe der kommenden Jahrzehnte vermutlich zunehmend schief stehen. Wir weisen darauf hin, dass am 14.12.2022 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 50/2022 durch das LBEG der Einwirkungsbereichs des Bergwerks Asse II nach § 3 Absatz 3

EinwirkungsBergV veröffentlicht wurde. Demnach wird dieser Bereich durch eine Linie begrenzt, bis zu welcher seit Beginn der Erfassung (1986) eine Senkung von 10 cm stattgefunden hat. Das bedeutet, dass eine Beweislastumkehr bei der Klärung der Schuldfrage bei Bauwerkschäden erfolgt ist, da derartige Senkungen potentiell zu erheblichen Bauwerkschäden führen. Die Größe der Gebäude für das Rekonditionierungsverfahren lässt sich aktuell noch nicht abschätzen, da kein vergleichbares Vorbild existiert. Somit können sich während der Rückholung unvorhersehbare Tatbestände ergeben, welche eine Umplanung oder zusätzliche Einrichtungen erfordern. Die nachträglichen Erweiterungen wären nur zu Lasten des umliegenden Natura-2000-Gebietes möglich.

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,
- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Das Dokument „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ vom 31.05.2019 ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Dennoch sind die Ergebnisse in den Erläuterungsbericht (Bestandteil der Verfahrensunterlage) eingegangen. Die in dem genannten Dokument aufgeführten asse-nahen Standortalternativen für den Gebäudekomplex A+Z kommen in der hier vorliegenden RVP insbesondere aufgrund der jeweiligen FFH-Betroffenheiten nicht ernsthaft in Betracht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 157
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

3. Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

Im Erläuterungsbericht zum Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ werden die Kriterien zur Bestimmung eines geeigneten Standorts für das geplante Zwischenlager beschrieben. Darunter fallen neben den technischen Aspekten (Störfallrisiko, Erschließung, Strahlenschutz) auch die zu berücksichtigenden Lebensräume, Flora und Fauna (Lebensräume mit Schutzstatus, Vernetzungsräume) (vgl. Erläuterungsbericht, Blatt 35). Der von der BGE bevorzugte Standort für die Erweiterung des Betriebsgeländes um den Bereich Schacht Asse 5 soll innerhalb des FFH-Gebietes liegen und die beiden Erweiterungen des Betriebsgeländes sowie die Zuwegungen direkt an das FFH-Gebiet angrenzen. Zunächst verweisen wir auf den § 34 BNatSchG Absatz (3). Demnach darf ein Projekt in einem Natura-2000-Gebiet nur dann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen und keine zumutbare Alternativen gegeben sind. Es sollte überprüft werden, inwiefern zumutbare Alternativen vorliegen, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Außerdem haben wir folgende Anmerkungen an die FFH-Verträglichkeitsstudie: In der Tabelle zu den Wirkfaktoren wird für 2-2 „Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik“, „nein“ bzgl. der Relevanz für das FFH-Gebiet vermerkt (S. 39). Dies beurteilen wir anders. Denn über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus wird sich zumindest in den, zwar nicht direkt in Anspruch genommenen, aber an den Schacht Asse 5 angrenzenden Bereichen die charakteristische Dynamik sehr wohl verändern bzw. verloren gehen. Betroffen ist v.a. der LRT 9130, zu dem als charakteristische Arten u.a. Schwarzspecht und Hohltaube zählen. Beide Arten sind auf geschlossene Waldgebiete angewiesen. In den Randbereichen wird die Lebensraumeignung für sie entfallen, d.h. ein Teil der charakteristischen Arten wird diesen Bereich künftig nicht mehr nutzen. Außerdem sind Störwirkungen durch den Betrieb der Anlage (Licht, Lärm) denkbar, die ebenfalls in den angrenzenden Bereich hineinwirken und Änderungen der Dynamik zumindest mit Blick auf die charakteristischen Tierarten bewirken können. Zu Wirkfaktor 3-3 „Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse“ wird für den Schacht Asse 5, die Zuwegung und Energieversorgung sowie Abfallbehandlung und Zwischenlager „zu prüfen“ angeführt. Wir weisen darauf hin, dass eine Beurteilung bzgl. der Wirkungen und v.a. des Wirkradius auf das FFH-Gebiet abschließend erst nach dieser Prüfung erfolgen kann. Leider finden sich keine Informationen, wann und in welchem Rahmen diese Prüfung erfolgen soll. Zu Wirkfaktor 3-5 „Veränderung der Temperaturverhältnisse“ wird angegeben, dass dies keine Auswirkungen habe. Dem widersprechen wir. Auch wenn die Fläche bereits jetzt nicht durchgängig bewaldet ist, wird die für die Anlage des Schachtes Asse 5 erforderliche Vergrößerung der waldfreien Fläche zu einer Veränderung des Mikroklimas führen und damit auch zur Veränderung der Temperaturverhältnisse in den dann neuen Waldrandbereichen (die jetzt noch inmitten der Waldfläche liegen). Zu 6-5 „Salz“: um Salzeinträge in das FFH-Gebiet v.a. durch Windexposition des Haufwerks zu vermeiden, müssen geeignete Maßnahmen möglichst früh festgelegt werden und ihre Wirksamkeit belegt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen zum Schutz vor Auswaschungen. Bzgl. des LRT 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ ist in Bezug auf die teilweise Verschattung der Fläche nicht nachvollziehbar, weshalb diese nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist (vgl. S. 50). Es ist nicht erkennbar, worauf sich die Annahme, dass nicht mit „relevanten Auswirkungen“ zu rechnen sei, stützt. Dies gilt auch für die Annahme, dass die Verschattung dem Erreichen eines guten Erhaltungszustands nicht entgegen stehe. Beides wird nur behauptet, aber nicht belegt. Beispielsweise werden die Aktionsradien der wertgebenden Tierarten (Schmetterlinge und Grashüpfer) nicht in Betracht gezogen. Für die charakteristischen Pflanzenarten trägt die Argumentation, dass nur eine kleine Fläche betroffen sei, nicht. Denn die konkret betroffenen Pflanzen werden immer betroffen sein und können ihren Standort nicht verlassen. Die Verschattung im Frühjahr, genau zu Beginn der Vegetationsphase kann die Artenzusammensetzung dergestalt beeinflussen, dass lichtliebende Frühblüher in ihrer Entwicklung gestört und das Wachstum der Vegetation insgesamt gehemmt wird. Die Pflanzen sind dann u. U. in einem heißen, trockenen Sommer weniger widerstandsfähig. Die Fläche wird durch die Verschattung auch weniger schnell abtrocknen, was die Vegetationszusammensetzung wiederum beeinflussen kann. Der typische Charakter dieses Lebensraumes mit seiner spezifischen Artenzusammensetzung ist dadurch akut gefährdet. Außerdem wäre es denkbar, dass ihre Dichte sowie der Erhaltungszustand des LRT auf den teilweise verschatteten Flächen weiter abnehmen. Diese Fläche hat einen Pufferstreifen, dessen Pflege Teil der Managementmaßnahmen des FFH-Gebiets Nr. 152 „Asse“ ist. Es ist jedoch unklar, ob dieser erhalten bleibt. LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, Wirkfaktor 4-1 (S. 54): Es wird bezogen auf den Buntspecht ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass sich zwei Reviermittelpunkte „etwas verschieben“ würden. Ein dauerhafter Revierverlust sei nicht anzunehmen. Dies halten wir für fraglich, denn bei guter Habitatausstattung in der Umgebung ist davon auszugehen, dass geeignete Habitate bereits von anderen Revieren besetzt sind. Bezogen auf den Hirschkäfer können wir der gezogenen Schlussfolgerung nicht folgen. Einerseits heißt es, „Durch die Baufeldfreimachung können die Fortpflanzungsstätten der Arten zerstört werden und es kann

zu einem Individuenverlust kommen.“ (S. 54) Andererseits sei nicht mit relevanten Individuenverlusten zu rechnen. Woher diese Überzeugung kommt, ist nicht nachvollziehbar. Denn wenn, wie weiter oben im Bericht ausgeführt, vorsorglich vom Vorkommen des Hirschkäfers ausgegangen wird und die entsprechenden Bäume gefällt werden, kann es sehr wohl zu relevanten Verlusten kommen. Die betroffene Fläche müsste auch hier in Relation zum restlichen FFH-Gebiet gesetzt werden. S. 55: „Damit werden die Orientierungswerte der Fachkonvention [21] bei direktem Flächenentzug für den Grauspecht (6.400 m²) und Schwarzspecht (2,6 ha) überschritten. Dies bedeutet gemäß Fachkonvention [21] eine erhebliche Beeinträchtigung für die Arten. Für den Buntspecht und die Hohltaube liegen keine Orientierungswerte vor, somit ist davon auszugehen, dass keine relevante Betroffenheit besteht.“ Die These, dass für den Buntspecht und die Hohltaube keine relevante Betroffenheit besteht, auf Grundlage eines fehlenden Orientierungswertes, lehnen wir ausdrücklich ab. In einem solchen Fall sollte im Sinne eines worst-case-Szenarios jedoch eher von einer Schallempfindlichkeit ausgegangen werden, die sich an der höchsten der betroffenen Arten orientiert. LRT 9130, Wirkfaktor 5-3 „Licht“ (S. 56): Zwar wird angeführt, dass durch moderne Technik eine Reduktion der Lichtemissionen erreicht wird. Es fehlt aber an Angaben zu den dennoch entstehenden Lichtemissionen. Ebenso fehlt eine Einschätzung der Auswirkungen auf den LRT. Bei einer derart großen Anlage auf einer ehemaligen Waldfläche ist für uns nicht vorstellbar, dass keine negativen Auswirkungen für die charakteristischen Arten entstehen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass es im Habitatschutzrecht, anders als im Artenschutzrecht, nicht um die Betroffenheit eines konkret kartierten Vorkommens geht, sondern dass die Habitateignung für die charakteristischen Arten maßgeblich ist. Diese kann bereits durch geringere Lichtemissionen erheblich abnehmen. Der vorstehende Punkt gilt auch für die Mopsfledermaus (vgl. S. 66) und den Großen Mausohr (S. 69). Zudem weisen wir darauf hin, dass die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in der FFH-Verträglichkeitsstudie keine Beachtung finden und wir bitten um eine Begründung.

Erwiderung BGE

Im Kapitel 3.2.1 des Erläuterungsberichtes ist zu den möglichen Standorten für den Schachtansatzpunkt ausgeführt worden. Dazu wurden die übertägigen, die geologisch-geotechnischen und die betrieblich-bergtechnischen Verhältnisse der SchachtanlageASSE II analysiert.

Vor dem Hintergrund der für die Rückholung notwendigen untertägigen Infrastruktur (Rückholbergwerk) sowie der erforderlichen Bergbausicherheit und der geologischen Randbedingungen am konkreten Standort resultiert aus den vorgenannten Punkten der in Betracht kommende Standort für den SchachtASSE 5 östlich des Bestandsbergwerks.

Auch die für die Rückholung atom- und bergrechtliche erforderlichen Anlagen sind alternativlos. Weiterhin wurde für den Standort des Gebäudekomplexes Abfallbehandlung/Zwischenlager und die hierfür erforderliche radiologische Transporttrasse aufgezeigt, dass der gewählte Standort unter Einhaltung der atomrechtlichen Anforderungen der Standort mit den geringsten Auswirkungen für das FFH-Gebiet ist.

Gemäß dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) wird der Wirkfaktor 2-2 „Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik“ so definiert, dass darunter Veränderungen oder Verlust von Eigenschaften bzw. Verhältnisse in Lebensraumtypen gemeint sind, die in besonderen Maßen dynamische Prozesse wie Sukzessionsdynamik oder Nutzungsdynamik betreffen. Dies trifft insbesondere auf Offenland-Lebensraumtypen zu, die einer natürlichen Sukzession und gewissen Pflegemaßnahmen unterliegen (z. B. Flachlandmähwiesen), oder auf Wald-Lebensraumtypen zu, die durch eine bestimmte forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind (z. B. Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald). Solche dynamischen Prozesse werden durch das Vorhaben aber nicht beeinflusst, sodass die Schlussfolgerung über die Betrachtung des Wirkfaktors gleichbleibt und nicht betrachtet wird. Der Einwand bezieht sich auch eher auf Barrierewirkungen, welche mit der Wirkfaktorengruppe 4 geprüft werden sowie mit der Wirkfaktorengruppe 5, welche Störungen von Licht und Lärm mit einbeziehen.

Die Bezeichnung „zu prüfen“ in der Tabelle 16 im Kapitel 5 der FFH-Verträglichkeitsstudie bedeutet, dass der Wirkfaktor innerhalb dieser Unterlage in Kapitel 6 für die jeweils potenziell betroffenen Lebensraumtypen geprüft wird. Für den Wirkfaktor 3-3 „Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse“ ist diese Prüfung für die LRT 6210, 9130 und 9170 im Kapitel 6.1 der Unterlage erfolgt.

Zu den aktuell ausgewiesenen Flächen des Lebensraumtyps 9130 gehören auch die Waldrandbereiche, in denen auch im jetzigen Zustand etwas andere Temperaturverhältnisse vorhanden sind als inmitten der LRT-Fläche. In den neuen Waldrandbereichen werden sich vergleichbare Temperaturverhältnisse einstellen, wie in den jetzigen Waldrandbereichen, sodass auch die neu entstehenden Waldrandbereiche dem LRT 9130 zugehörig sein werden. Somit ist mit keinen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps zu rechnen.

Die Einstufung in der Tabelle 16 im Kapitel 5 der FFH-Verträglichkeitsstudie setzt voraus, dass Salzeinträge durch Schutzmaßnahmen vermieden werden. Die Schutzmaßnahmen vor Salzeinträgen sind in Kapitel 6.1.1 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen als Maßnahme M9 beschrieben.

Im Kapitel 6.1.1 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird auf Basis der Ergebnisse einer Verschattungsstudie gezeigt, dass der Entwicklung der Fläche in Richtung eines guten Erhaltungszustandes die teilweise Verschattung der Fläche nicht entgegensteht. Im Frühjahr beginnt die Verschattung der Fläche (Mitte März) ab 16:00 Uhr und hat ihren Höhepunkt ab 17:00 Uhr. Zum Zeitpunkt der intensivsten Sonneneinstrahlung zur Mittagszeit liegt demnach für die gesamte Fläche des LRT 6210 keine Verschattung vor. Die Entwicklung von den charakteristischen Pflanzen- und Tierarten steht demnach nichts entgegen. Der im Managementplan beschriebene 20 m breite Pufferstreifen zwischen dem LRT und der intensiv genutzten Ackerfläche, dient dazu Nährstoff- und Stickstoffeinträge in die LRT-Fläche und somit eine Eutrophierung zu verhindern. Um die Eutrophierung der LRT-Fläche zu verhindern, ist im Managementplan ein 20 m Pufferstreifen zwischen dem LRT und der intensiv genutzten Ackerfläche geplant. Dieser soll dazu dienen, dass keine Nähr- und Stickstoffeinträge in die LRT-Fläche gelangen. Zwischen dem LRT und dem geplanten Gebäudekomplex Abfallbehandlung/Zwischenlager liegen etwa 25 m Freifläche. Im Kapitel 6.1.1 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird beschrieben, dass baubedingte Nährstoffeinträge wie Staubverwehungen durch Maßnahmen minimiert werden und Einträge durch Abwetter oder Abteufen zu keinen Beeinträchtigungen der LRT-Fläche führen.

Im Ergebnis der bereits erfolgten Kartierungen haben mit den Jahren gezeigt, dass es bei den Buntspechten immer eine geringe Verschiebung der Reviere gibt. Die Kartierungen zeigen auch, dass potenzielle Reviere zur Verfügung stehen würden, da die Habitatsausstattung in der Umgebung gut ist. Durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen, wie Aufwertung von Habitatstrukturen und Aufhängen von Nistkästen, können zusätzliche Angebote geschaffen werden. Es ist somit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser charakteristischen Art auszugehen.

Es wurden bisher keine Habitatbäume von Hirschkäfern, weder im Bereich der Vorhabenflächen noch in anderen Bereichen des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse" nachgewiesen. Mit der Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen, konkret der Kontrolle potenzieller Habitatbäume und - im Falle einer bestätigten Besetzung - dem

Umsetzen dieser Habitatbäume durch eine fachlich geeignete Person, können Individuenverlusten vermieden werden.

Bei der Bewertung in Kapitel 6.1.3 der FFH-Verträglichkeitsstudie wurden alle Vogelarten berücksichtigt, die als schallempfindlich gelten. Gemäß der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung liegt der kritische Schallpegel aller betrachteten Arten bei 58 dB(A).

In den Genehmigungsverfahren werden auf Basis der Schallimmissionsprognose die Auswirkungen der akustischen Reize (Schall) konkret untersucht und die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung, wie Aufwertung der Habitateignung, festgesetzt.

In Kapitel 6.1.3 der FFH-Verträglichkeitsstudie sind als charakteristische Arten des LRT 9130 der Hirschkäfer und Fledermäuse (Großes Mausohr) als lichtempfindlich beschrieben. Durch die Lichtquelle werden Insekten, darunter auch der Hirschkäfer, und dadurch Fledermäuse angezogen und beeinträchtigt. Durch Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, wie Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung und Minimierung des Abstrahlwinkels, werden Hirschkäfer, Mopsfledermaus und Großes Mausohr nicht erheblich beeinträchtigt und somit auch nicht der LRT 9130.

Die Auswirkung durch Lärm hat eine weitreichendere Wirkung als Licht, sodass der Wirkfaktor überlagert wird. Die Auswirkungen von Lärm auf das Große Mausohr wurde in Kapitel 6.2.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie bewertet. Dabei wurde der Orientierungswert der Fachkonvention unterschritten, sodass eine Beeinträchtigung des Jagdhabitates nicht zu erwarten ist. Für das mögliche Meiden von potenziellen Quartieren in Höhlen- und Spaltenbäumen sind im Genehmigungsverfahren auf Basis einer Schallimmissionsprognose die Auswirkungen der akustischen Reize (Schall) näher zu prüfen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, wie Aufwertung der Habitateignung, mit der zuständigen Behörde abzustimmen und durchzuführen.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist der Prüfgegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes. Die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 sind die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten und Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte. Damit sind Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, nicht Prüfgegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten werden in der Artenschutzrechtlichen Beurteilung betrachtet, die das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG prüft.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 159
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 5. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
Vorhabenbestandteil:

Argument

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

In der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wird geschrieben, dass „nach derzeitigem Planungsstand baubedingt keine zusätzlichen Lebensräume für Pflanzen- und

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. europäische Vogelarten betroffen“ sind. Außerdem sollen „konfliktärmere Flächen“ für Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden. Deshalb wurde der Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ als „nicht bewertungsrelevant“ eingestuft (s. Blatt 13). Dem können wir nicht zustimmen. Es können keine „konfliktarmen“ Flächen genutzt werden, da sich die geplante Anlage sowie die Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb eines Natura-2000-Gebietes befinden und sich jede Anspruchnahme direkt oder indirekt auf die Flora und Fauna auswirken. Wir bitten aus diesem Grund eine Risikoabschätzung durchzuführen. Auswirkungen durch Lichtemission. Es heißt, dass „visuelle Störreize insbesondere durch den Baubetrieb, d.h. durch Fahrzeugbewegungen sowie am Bau beteiligte Personen“ hervorgerufen werden. Doch auch die Lichtemissionen spielen eine herausragende Rolle und deren Auswirkungen sollten genauer betrachtet werden. Wir schätzen die Sensitivität der Umgebung gegenüber Lichtemissionen als besonders hoch ein. Durch den mehrjährigen Baubetrieb innerhalb des Gebietes, wird es nicht nur zu Beeinträchtigungen sondern auch zum Verlust von angrenzenden Tierlebensräumen, insbesondere von empfindlichen Arten führen. Dies wird sich in der Tat negativ auf den Erhaltungszustand vieler Arten auswirken. Welche Maßnahmen sind geplant, um diese Auswirkungen einzudämmen? Betriebsbedingte Wirkfaktoren Der Wirkfaktor „Individuenverluste“ durch den betriebsbedingten Verkehr wird als „nicht bewertungsrelevant“ eingestuft. Grund sei „eine Vielzahl von etablierten Maßnahmen“. Da es sich bei dem betroffenen Gebiet um ein Natura-2000-Gebiet handelt und besonders charakteristische Arten maßgeblich betroffen sein können, sollte dies in der RVP bereits berücksichtigt und ggf. vorgezogene Maßnahmen (CEF) umgesetzt werden. Schaffung von Ersatzhabitaten Bezüglich der Barrierewirkung durch das Gesamtvorhaben wird auf Blatt 42 Folgendes geschrieben. „Durch die Schaffung geeigneter Ersatzhabitats im Vorfeld der Baumaßnahmen, welche sich im nahem, erwanderbaren Umfeld befinden und welche ggf. die Vernetzung bestehender Landlebensräume verbessern, können durch Abfangen und Verbringung von Individuen [...] Barrierewirkungen und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.“ Wir bezweifeln die Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen. Wo sollen die Ersatzhabitats in der Asse geschaffen werden? In der Umgebung ist davon auszugehen, dass geeignete Habitats bereits von anderen Revieren besetzt sind. Gleichzeitig sollten die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen so angelegt sein, dass sie geeignet sind, das FFH-Gebiet faktisch zu erweitern und die Lücken zu schließen, die bei der Ausweisung des Gebietes am Rande schmaler Korridore gelassen wurden. Tiere halten sich nicht an Schutzgebietsgrenzen auf. Wir weisen auf die Kritik der EU hin, welche den deutschen „Flickenteppich an Natura 2000-Gebieten“ bemängelt. Von der Zerschneidung des Lebensraums ist auch die Wildkatze betroffen, welche Freiflächen meidet. Für sie fällt somit der südliche Teil des FFH-Gebiets als Lebensraum aus, was auch bereits durch vorhergehende Projekte bedingt ist. Für einige Vogelarten nach Art. 1 VSR wird mit einer Verschiebung des Reviermittelpunktes gerechnet. Es werden Maßnahmen zur „Herstellung neuen Lebensraumes“ vorgeschlagen (vgl. Blatt 47). Dabei muss jedoch geklärt sein, dass dies auch möglich ist und nicht angrenzende Reviere bereits besetzt sind. In diesem Fall bliebe den betroffenen Tieren nur ein Abwandern, was einer erheblichen Beeinträchtigung gleichkommen würde. Fledermäuse Pro betroffenem Quartierbaum müssen 5 – 10 Ersatzhöhlen in unterschiedlichen Höhen und unterschiedlichen Ausrichtungen aufgehängt werden. Dies sollte möglichst frühzeitig geschehen, da insbesondere Fledermäuse Kästen oft erst nach mehreren Jahren annehmen. Die Kästen sollten in Gebieten aufgehängt werden, in denen die Tiere bereits an Kästen gewöhnt sind, bzw. diese erweitern, in anderen Gebieten sind Initialbohrungen zu bevorzugen. Eremit Wir weisen auf das Vorkommen des Juchtenkäfers bzw. Eremiten im Waldbestand der Asse hin. Die Käfer vorkommen sind laut Gutachterbüro bereits bekannt und es werden entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für diese Arten vorgesehen. Mulmbäume sollten unabhängig von der Besiedelung mit Eremiten zur Bereicherung des Lebensraumes und Aufwertung in angrenzende Waldflächen gebracht werden. Barrierewirkung für mobile Arten Außerdem wird geschrieben, dass die mobilen Arten/Artengruppen Wildkatze und Fledermäuse fähig sind, die Anlagen zu überwinden und somit für diese Arten keine Relevanz bezüglich der Barrierewirkung besteht (vgl. Blatt 42). Dem müssen wir widersprechen. In Kombination mit den akustischen und visuellen Störungen/ Lichtemission, während des Baubetriebs ist davon auszugehen, dass Wildkatzen in einem Abstand von bis zu 500 m beeinträchtigt werden können und nicht von einem „Gewöhnungseffekt“ ausgegangen werden kann. Besonders in den sensiblen Phasen während der Paarungszeit (Dezember bis März) und der Hauptwurfzeiten sind mit erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen. Eine vorgeschlagene Bauzeitenregelung reicht alleine nicht aus. Es muss einen klaren Nachweis geben, dass die Individuen frühzeitig in angrenzende Waldflächen ausweichen kann und ausreichend Wurfhöhlen/-plätze zur Verfügung stehen. Bei den Schutzzäunen, die die Baustelle und später die Anlage umgeben sollen, muss darauf geachtet werden, dass sie nicht erklettert werden können (z. B. von Wildkatzen oder Füchsen) bzw. dass die Tiere sich nicht mit ihren Pfoten darin verfangen und verenden können. Auch die Sperr- und Barrierewirkung des angedachten aufgeschütteten Bodensaushubs für den Nivauausgleich sollte bewertet werden. Welche Flächen und

Wege gehen durch diese Barrierewirkung für die Amphibien verloren?

Erwiderung BGE

In Kapitel 3 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren betrachtet.

Baubedingt werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, die nicht auch anlagenbedingt in Anspruch genommen werden, sodass der Konflikt „Flächeninanspruchnahme abdeckend durch die anlagenbedingte Auswirkung betrachtet wird. Weitere mögliche Baustelleneinrichtungsflächen werden nur auf konfliktärmeren Standorten eingerichtet, wie z. B. bereits versiegelte Flächen (Parkplatz Ost). Die Flächen liegen außerhalb des FFH-Gebietes und sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope. Der Wirkfaktor "Baubedingte Flächeninanspruchnahme" kann daher als nicht bewertungsrelevant eingestuft werden.

Die Auswirkungen der bau- und betriebsbedingten Lichtemission wurden im Kapitel 6 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung betrachtet. Der Wirkfaktor kann insbesondere Auswirkungen auf Jagdhabitats und potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen haben. Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich innerhalb der Eingriffsfläche mehrere potenzielle Höhlenbäume, welche ggf. durch Lichtemission - je nachdem wie das Quartier oder der Einflugbereich der Baustelle gegenüber ausgerichtet ist – betroffen sein können. Mit der Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie einem angepassten Beleuchtungskonzept der Baustelle und Anlagen, und dem Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.

Für die Betriebsphase sind dauerhafte Maßnahmen, wie Amphibienschutzzäune und/oder Leiteinrichtungen/Querungshilfen (Amphibien/Reptilien) sowie Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit (Amphibien/Wildkatze), vorgesehen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden diese Maßnahmen konkret festgelegt und verortet. Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bau der betrieblichen Anlage stehen (z.B. Leiteinrichtungen), können nicht als CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

In der Artenschutzrechtlichen Beurteilung auf Blatt 42 ist die Schaffung von Ersatzhabitats für wenig mobile, wandernde Arten wie Amphibien beschrieben. Aktuell bestehen Wanderbeziehungen zwischen den nördlich Landlebensräumen im Norden des Höhenzuges Asse und dem Laichhabitat auf Parkplatz Ost. Durch das Vorhaben entsteht eine Barrierewirkung, sodass ein Ersatzhabitat im nahen, erwanderbaren Umfeld außerhalb der Vorhabenflächen errichtet werden wird. Die Amphibien werden auf dieses neu geschaffene Ersatzhabitat geprägt. Die Lage und Eignung der Maßnahmenfläche wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Das Ersatzhabitat sollte außerhalb des FFH-Gebietes liegen bzw. nicht den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes entgegenstehen.

In Anlage 1 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung sind die Ergebnisse der Kartierungen der Wildkatze im Untersuchungsgebiet abgebildet. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Wildkatze auch den südlichen Bereich des FFH-Gebiets sowie Waldflächen außerhalb nutzt. Aufgrund des großen Aktionsradius der Wildkatze ist eine Passage von Norden nach Süden östlich und westlich des Vorhabens weiterhin möglich.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden Nistkästen und Aufwertungsmaßnahmen realisiert. Der Umfang der Maßnahmen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft und konkretisiert. Die Maßnahmenflächen werden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde

festgelegt. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Umsetzung dieser Maßnahmen begonnen werden.

Wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgestellt, dass keine oder nicht genügend Nistkästen und Aufwertungsmaßnahmen zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden können, ist die Prüfung der Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich. In Kapitel 8 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurde daher vorsorglich das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen dargelegt.

Wie in Kapitel 6.1 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung beschrieben, konnte bisher kein Nachweis des Eremiten im Untersuchungsgebiet 1 erbracht werden. Das Vorkommen der Art kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Maßnahmen für den Eremit werden im Kapitel 6.1.1 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beschrieben. Eine Totholzpyramide wurde bereits im Zusammenhang mit der Erkundungsbohrung Remlingen 18 errichtet und kann als Ersatzhabitat dienen.

Um den potenziellen Verlust von Quartierbäumen auszugleichen, werden als Ersatz Fledermauskästen aufgehängt. Die ist bspw. auch im Zusammenhang mit der Erkundungsbohrung Remlingen 18 im nördlichen Bereich der Asse realisiert worden. Kontrollen zeigen eine Besetzung der Kästen durch Fledermäuse. Ein Erfolg der Maßnahme in der Nähe des Vorhabens ist daher zu erwarten.

Das Ersatzverhältnis für nicht vermeidbare Verluste von (potenziellen) Quartierbäumen ist von den zuständigen Behörden im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Die in der Artenschutzrechtlichen Beurteilung in Kapitel 3 beschriebene Barrierewirkung bezieht sich auf flächenhafte Inanspruchnahme (Baufläche, Gebäude). Die Barrierewirkungen, die durch Lärm und visuellen Störreize entstehen, werden bei den entsprechenden Wirkfaktoren Lärm und visuelle Störreize betrachtet und abgehandelt. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Wurfplätze der Wildkatze im Umfeld des Vorhabens bekannt. Im Rahmen des Monitorings und spezifischer Kartierungen wird dies kontrolliert. Bei Erfordernis werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden weiteren Maßnahmen festgelegt.

Alle aufgeschütteten Flächen werden überbaut. Daher wird es keine zusätzliche Barrierewirkung für Amphibien alleinig durch aufgeschütteten Bodenaushub geben.

Die Barrierewirkung wird in Kapitel 6.1 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung bewertet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 160
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 5. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
Vorhabenbestandteil:

Argument

ÖBB

Bezüglich der Vergrämungsmaßnahmen soll der Erfolg durch die Ökologische Baubegleitung regelmäßig kontrolliert werden. Eine alleinige Ökologische Baubegleitung sehen wir als nicht ausreichend. Zusätzlich sollten Wildtierkameras an geeigneten Stellen aufgebaut werden, um so auch nachtaktive Artengruppen zu beobachten und ggf. die Maßnahmen zur Vergrämung anzupassen.

Erwiderung BGE

Die Vergrämungsmaßnahmen werden durchgeführt, damit sich keine Tiere im Baufeld dauerhaft ansiedeln und eventuell getötet werden. Diese Maßnahmen werden durch die ÖBB festgelegt. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen von Vergrämungsmaßnahmen werden mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die ÖBB hat die Aufgabe, die korrekte Umsetzung und den Erfolg der festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu kontrollieren. Sollten weitere Maßnahmen erforderlich sein, ist die ÖBB im engen Austausch mit der zuständigen Behörde, welche dann weitere Maßnahmen festlegen kann.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 161
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 5. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Maßnahmen

CEF-Maßnahmen erst im Rahmen des PVF anzugehen (s. Blatt 52), ist zu kurz gedacht. Diese Maßnahmen brauchen Zeit, sich zu entwickeln, bevor sie angenommen werden und die durch das Bauvorhaben unwiederbringlich verlorenen Habitats ersetzen können. Diese Zeit abzuwarten, würde zu einer Bauverzögerung führen. Das Vorhaben wird einige Waldränder in Anspruch nehmen oder direkt angrenzen. Waldränder sind durch ihre Strukturvielfalt wichtige Habitats und Jagdreviere z. B. für Wildkatze und Fledermäuse. Es ist daher erfreulich, dass neu entstehende Waldränder strukturiert werden sollen (s. Blatt 53). Dies sollte jedoch nicht als FCS-Maßnahme geschehen, da die Beutegreifer auf ausreichend Nahrungsquellen in ihrem Revier angewiesen sind. Diese werden jedoch großflächig zerstört. Die Anlage neuer Waldränder sollte besser als CEF-Maßnahme geplant werden, da es einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis sich entsprechende Beutetiere und folgend entsprechende Beutegreifer ansiedeln werden. Auch wenn letzteres durch die Verringerung bestehender Habitats durch die Baumaßnahme vorangetrieben wird, sind die neuen Waldränder ohne Beutetiere als Jagdreviere nutzlos.

Erwiderung BGE

Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures), bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wird, dass sie erforderlich werden, hat die BGE bereits mit ersten Planungen begonnen. Weiterhin hat die BGE für die Umsetzung der zu erwartenden Kompensations- und CEF-Maßnahmen bereits erste Flächen erworben und hält diese für diesen Zweck vor. Aufgrund der teilweise langen Entwicklungszeiten von Kompensationsmaßnahmen, dem sogenannten time-lag, erfolgt dafür ein höheres Kompensationsverhältnis und eine dauerhafte Funktionskontrolle. Die konkreten Randbedingungen werden durch die zuständige Behörde, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 162
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

5. Beanspruchung von Waldböden

Durch den Bau eines Zwischenlagers innerhalb des FFH-Gebiets Asse würden nicht nur wichtige Habitats verloren. Gleichzeitig wird der Waldboden irreversibel zerstört. Der Boden ist von besonderer Bedeutung, da dieser eine hohe Wasserspeicherkapazität aufweist und somit einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz leistet. Es sollte geprüft werden, ob es durch die Bebauung zu einer höheren Belastung durch Grund-/Regenwasser innerhalb des Grubengebäudes kommen kann. In Anbetracht des Klimawandels ist die Funktion als Wasserspeicher essentiell und deutlich kostengünstiger als alternative Klimaanpassungsmaßnahmen. Auch als Klimaschutzmaßnahme sollte der Boden erhalten bleiben. Waldböden binden und speichern CO₂ aus der Erdatmosphäre. Aktuell sind etwa 2.599 Millionen Tonnen Kohlenstoff in deutschen Wäldern gespeichert, wovon sich 1.369 Millionen Tonnen allein in den Waldböden befinden. Etwa 65 Prozent davon liegen dabei allein in den oberen 30 Zentimetern des Mineralbodens fest.

Erwiderung BGE

Der Gebäudekomplexes Abfallbehandlung und Zwischenlager liegt auf einer Freifläche außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse. Waldböden sind hier nicht vorhanden. Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 4.7.8 der Raumverträglichkeitsstudie sind im Bereich des Gebäudekomplexes Abfallbehandlung und Zwischenlager die Bodentypen "Mittlerer Pelosol", "Flache Pelosol-Braunerde" und "Flache Parabraunerde" verbreitet, welche eine sehr hohe Empfindlichkeit gegen Wassererosion besitzen und somit nicht hochwassermindernd wirken.

Das Wasser fließt überwiegend oberflächlich ab. Das im Bereich der zukünftigen Bebauung anfallende Niederschlagswasser wird einem Regenrückhaltebecken zugeführt.

Im Jahr 2022 wurde eine Ersteinschätzung der Starkregengefährdung bzw. des Oberflächenabflusses am Standort auf Basis eines 2D-hydrodynamisch-numerischen Modells durchgeführt. Mithilfe dieses Modells wurde der Oberflächenabfluss auf dem Anlagengelände und der Umgebung simuliert. Im Ergebnis konnten somit zeitabhängig u.a. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten für bestimmte Niederschlagsbelastungen berechnet werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass im Bereich des geplanten Schachts Asse 5 aufgrund geringer Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten von keinen Gefährdungen durch Starkregenereignisse auszugehen ist. Im Bereich der geplanten Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers ergeben sich erhöhte Wassertiefen um das Gebäude. Auch sind erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf der Kreisstraße Richtung Remlingen zu erwarten. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein und werden auch im Rahmen der zu erstellen Nachweise für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 163
Stellungnahme vom: 22.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

6. Erläuterungsbericht

Die Ausführungen auf S. 30 des Erläuterungsberichts zum Umgang mit überschüssigem Salzhauwerk und deren Verbleiben sind sehr stark im Ungefähren. Es ist nicht ersichtlich, dass bereits ein gangbarer Weg zum Umgang mit und v.a. zum Verbleib des später nicht wieder verfüllbaren Hauwerks gefunden wurde. Hier bedarf es einer tragfähigen Lösung, die aus unserer Sicht vorzugsweise der Versatz unter Tage sein sollte. Eine Aufhaltung lehnen wir ab. Schon heute gibt es mit Blick auf die Kalihalden von K+S umfangreiche Umweltprobleme. Welche Maßnahmen sind geplant um eine Versalzung der Oberböden durch Ausspülung und Staub durch Bearbeitung und Lagerung zu verhindern?

Erwiderung BGE

Eine dauerhafte Aufhaltung auf dem oder in unmittelbarer Umgebung des Betriebsgeländes ist nicht Gegenstand der Planungen. Der Umschlagplatz ist in den aktuellen Planungen für eine bis zu 3-tägige Puffermöglichkeit vorgesehen.

In Kapitel 6.1.1 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen werden Maßnahmen zur Verhinderung von Salzeinträgen (Maßnahme M9) beschrieben.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 164

Stellungnahme vom: 22.10.2024

Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse

Vorhabenbestandteil:

Argument

7. Kumulative Wirkungen

Wir weisen darauf hin, dass das BfN hat in seinem Skript 534 von 2019 auf Seiten 26ff klargestellt, wie die FFH-Richtlinie in Bezug auf die Wirkung früherer Vorhaben im Zusammenwirken mit zu beurteilenden Vorhaben zu verstehen und zu bewerten ist. Dies bitten wir zu berücksichtigen. Das Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen ist bereits bei der Erkundungsbohrung unzureichend behandelt worden. Eine kontinuierliche Belastung des FFH-Gebiets über Jahrzehnte ist nicht mit einer einzelnen, kurzfristigen Baumaßnahme vergleichbar. Es kommt einer faktischen Entwertung gleich, da im Umfeld der Anlage das FFH-Gebiet sehr kleinräumig ist.

Erwiderung BGE

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, dass sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Eine gesonderte Unterlage zur Prüfung von Summationswirkungen ist nicht beizubringen. Dies wird im Skript 534 des Bundesamtes für Naturschutz weder vorgegeben noch empfohlen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 165
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

8. Fazit

Auf Grund der ungewissen Dauer der Zwischenlagerung, des oben beschriebenen geologischen Untergrunds und des damit einhergehenden Sicherheitsrisikos sowie des ungewissen Ausmaßes der Anlage im Schutzgebiet scheint uns ein Vergleich mit Asse-fernen Zwischenlagerstandorten zwingend notwendig. Wir fordern das ArL daher auf, der BGE eine kriterienbasierte Prüfung Asse-ferner und Asse-naher Standorte für das Zwischenlager aufzugeben und diese sodann in die Raumverträglichkeitsprüfung einzustellen. Eine RVP nur für Asse-nahe Standorte greift bei weitem zu kurz und führt nicht zu einem belastbaren Ergebnis.

Erwiderung BGE

Eine pauschale Aussage, dass die geogene Beschaffenheit auf dem Höhenzug der Asse nicht dafür geeignet ist, ein großes und schweres Gebäude langzeitsicher zu betreiben, stützt allein auf der stark verallgemeinerten Aussage des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Erdfall- und Setzungsgefährdung. Die Feststellung einer entsprechenden Eignung erfordert eine konkrete lokale und fachlich detaillierte Betrachtung in Form eines Baugrundgutachtens.

Bezugnehmend auf die Setzungs- und Hebungsempfindlichkeit weist das NIBIS ebenfalls geknüpft an den Ausstrich des Oberen Buntsandsteins wasserempfindliche Ton und Tongesteine mit geringer bis mittlerer Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit aus. Auch hierbei ist die verallgemeinerte Parametrisierung zugrunde zu legen. Diese beinhaltet die, aus der Geologischen Karte 1:50 000 (GK50) und der Ingenieurgeologischen Karte 1:50 000 (IGK50) abgeleitete räumliche Verbreitung der verschiedenen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrundtypen bis in 2 m Tiefe. Darunterliegende Schichten und deren Eigenschaften lassen sich daraus nicht ableiten. Das LBEG weist darauf hin, dass sich aus den Baugrundtypen lediglich generelle Hinweise zu Setzungen und Hebungen entnehmen lassen, auf deren Grundlage sich wiederum gezielte projektbezogene Untersuchungen planen lassen. Daher ist diese Kartengrundlage aus fachlicher Sicht nicht geeignet, um daraus eine Eignung/Nichteignung abzuleiten oder diese festzustellen. Die konkrete Bewertung zur Eignung der betreffenden Baumaßnahme einschließlich einer damit einhergehenden Risikobetrachtung muss die lokalen Gegebenheiten sowie die baulichen Maßnahmen (Gebäudeplanung, Gründungsplanung, Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Bodenabtrag usw.) zugrunde legen. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Baugrunderkundung wurden die angetroffenen Verhältnisse anhand der lithologischen Beschreibung in verschiedene Baugrundsichten unterteilt. Im

Ergebnis der weiteren Laboranalysen und ermittelten Boden-/Gesteinskennwerte sowie unter Berücksichtigung der damaligen baulichen Planung wurden dann je nach Bauteil und geologischer Situation u.a. Gründungsempfehlungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Baugrunds (Bodenverbesserung, -austausch, -abtrag etc.) ausgesprochen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar.

Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Landesfischereiverband Niedersachsen e.V.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 35

Stellungnahme vom: 10.10.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Nach Durchsicht der Unterlagen, können wir zum Planungsvorhaben aktuell keine fischereiliche Betroffenheit erkennen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 46
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Mit Schreiben vom 22.07.2022 und 22.11.2022 haben wir im Rahmen des Scopings und des Einbringens neuer Antragsunterlagen zu den von uns zu vertretenden Belangen Stellung genommen. Die darin angeführten Aspekte zur Sicherstellung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, zur Passierbarkeit von Erschließungsstraßen für landwirtschaftlichen Verkehr, zur flächensparenden Kompensation, zur Umgebungsüberwachung, zur Absicherung der landwirtschaftlichen Produktion im Umfeld der Asse, zur Abwägung von Standortalternativen des Zwischenlagers sowie zum Rückbau und der Rekultivierung der Zwischenenlagerfläche halten wir weiterhin vollumfänglich aufrecht. Insbesondere die Umgebungsüberwachung muss im bisherigen Radius und Umfang mindestens beibehalten werden, um eine sichere landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Acker- und Grünlandflächen sicherzustellen. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist hier der Fokus auf Boden und landwirtschaftliche Erntegüter zu legen. In direkter Nachbarschaft zum geplanten Zwischenlagergebäude befindet sich eine Ackerfläche. Die zukünftige Nutzbarkeit und Erschließung dieser Fläche ist mit Flächeneigentümern bzw. dem Bewirtschafter abzustimmen. Ggf. gilt es zu überlegen, dieses Areal aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den radioaktiven Abfällen und daraus resultierender potenzieller Belastungen oder Imageschädigungen landwirtschaftlicher Produkte um die Asse zu Kompensationszwecken oder für die erforderliche Ersatzaufforstung zu nutzen. Sofern in dem Bereich durch die Bauarbeiten Drainageleitungen betroffen sind, sind diese abzufangen bzw. umzuleiten, um die ordnungsgemäße Entwässerung der restlichen Ackerfläche weiterhin zu gewährleisten. Vorhandensein und Verlauf solcher Leitungen sind im Vorfeld mit dem Flächeneigentümer bzw. -bewirtschafter zu klären.

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis hinsichtlich der vorhandene Drainageleitungen im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Die Umgebungsüberwachung am Standort richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dokumentiert alle Ableitungen und ggf. Freisetzungen. Die Überwachung wird gemäß der „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ (REI) durchgeführt.

Die Umgebungsüberwachung am Standort wird gemäß REI ergänzt durch die Unabhängige Messstelle, beauftragt vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (vormals BfE).

Ziel der zusätzlichen Messungen ist es, der Bevölkerung und speziell den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben die Sicherheit zu geben, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Region radiologisch unbedenklich sind. Hierzu werden in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Schachanlage Asse II (sowie an einem Referenzort)

unterschiedliche Proben (Boden, Weiden- und Wiesenbewuchs, Feldfrüchte, Obst/Gemüse, Blätter/Nadeln, Kuhmilch, Wasser) gesammelt und radiologisch auf einzelne Radionuklide untersucht. Das Messprogramm wird zur Überwachung der Umwelt auf die mögliche Freisetzung und auch auf die Anreicherung radioaktiver Stoffe aus der Anlage durchgeführt. Die Messungen zeigen keine Auffälligkeiten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 47
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil: 110 kV-Erdkabel

Argument

Im Rahmen der geplanten 110 kV-Erdverkabelung weisen wir auf die Anforderungen des Bodenschutzes im Hinblick auf bodenschonende Bauarbeiten nach den GeoBerichten 28 vom LBEG hin, welche unbedingt zu erfüllen sind. Dies betrifft vor allem das bodenschonende Arbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen unter Aufsicht einer bodenkundlichen Baubegleitung. Die Bauarbeiten sind durch fachgerechte Rekultivierungsmaßnahmen abzuschließen, die eine ordnungsgemäße Rückführung der Trassenbereiche in die landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Nach Möglichkeit ist sich beim Trassenverlauf am vorhandenen Wegenetz zu orientieren.

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV ist bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19638 vorgeschrieben. Entsprechend ist eben diese für das Vorhaben der Rückholung einschließlich der Verlegung der 110 kV-Erdkabel vorgesehen. Diese erstellt bereits auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept, welches alle fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und entsprechend Bestandteil der Genehmigung ist.

Die Rekultivierungsmaßnahmen werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens in dem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt. Grundsätzlich sind die Flächen über den 110 kV-Erdkabeln nur von tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölzen freizuhalten. Einer Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ist somit möglich.

Der geplante Trassenverlauf für die 110 kV-Erdkabel verläuft parallel zur bestehenden Kreisstraße K 513 und in unmittelbarer Nähe dazu unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestabstände.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 48
Stellungnahme vom: 16.10.2024

Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Vorfeld der Bauarbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen sind Vorhandensein und Verlauf möglicher Drainageleitungen mit den Flächeneigentümern bzw. -bewirtschaftern zu klären. Diese Leitungen sind in ihrer Funktion zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Flächenentwässerung zu erhalten, ggf. kann es erforderlich werden, diese abzufangen bzw. umzuleiten.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese im Rahmen des weiteren Planungsverlaufs berücksichtigen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 49

Stellungnahme vom: 16.10.2024

Thema: 3.10 Kompensation

Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir begrüßen den unter A3 vorgebrachten Grundsatz, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Form von Flächenentsiegelungen oder produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, um den Entzug landwirtschaftlicher Fläche aus der Produktion möglichst zu verringern. Dieses Vorgehen unterstützen wir ausdrücklich. Wir setzen voraus, dass im weiteren Verfahren eine genaue Eingriffsbilanzierung vorgenommen wird, aus der sich der benötigte Kompensationsflächen-Bedarf herleitet. Die Erörterung und Umsetzung von Möglichkeiten einer flächensparenden Kompensation zur Vermeidung weiterer landwirtschaftlicher Flächenentzüge hat im Anschluss daran zu erfolgen.

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird in dem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgen, auf deren Basis die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 50

Stellungnahme vom: 16.10.2024

Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Vorhabenbestandteil:

Argument

Sofern seitens des Vorhabenträgers eine koordinierende Betreuung der avisierten produktionsintegrierten Maßnahmen vorgesehen sein sollte, so kann unser Haus an dieser

Stelle als Koordinator und Bindeglied zu den Maßnahmen umsetzenden Landwirten wirken und diese Arbeit, ebenso wie weitergehende agrarstrukturelle Erhebungen, als Dienstleistung für den Vorhabenträger erbringen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 71
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass dieses Verfahren ein Alleinstellungsmerkmal EUweit für die Landwirtschaft darstellt. Daher ist es zu erklären, dass unser Landvolkverband sowie die hiesige Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd hier eine Betroffenheit erfährt, die wir in der Form noch nicht zu verzeichnen hatten. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden u. a. durch den Kreisstraßenumbau sowie zusätzliche Infrastrukturen und weitere Entwicklungen tagtäglich vor neue Veränderungen gestellt, vor allem ist hier die Rückholung der radioaktiven Abfälle zu nennen.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 77
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Auswirkungen auf die Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte sowie die Endprodukte wurden in der Raumverträglichkeit nicht ausreichend gewürdigt. Unser Verband hat in der Vergangenheit die Umgebungsüberwachung gefordert und diese wurde aufgrund unserer Forderung eingeführt. Ob deren Ergebnisse ausreichend sind, um eine Bewertung vorzunehmen zu können und welche Kriterien zu berücksichtigen sind, um die Rückholung ausreichend Rechnung zu tragen, bedarf ebenfalls einer weiteren Klärung. Es werden insgesamt ca. 16 Hektar Flächenverbrauch für die Land- und Forstwirtschaft und weitere Flächen für die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen durch die Rückholung überplant.

Erwiderung BGE

Die Umgebungsüberwachung am Standort richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dokumentiert alle Ableitungen und ggf. Freisetzungen. Die Überwachung wird gemäß der „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ (REI) durchgeführt.

Die Umgebungsüberwachung am Standort wird gemäß REI ergänzt durch die Unabhängige Messstelle, beauftragt vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (vormals BfE).

Ziel der zusätzlichen Messungen ist es, der Bevölkerung und speziell den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben die Sicherheit zu geben, dass die landwirtschaftlichen

Erzeugnisse aus der Region radiologisch unbedenklich sind. Hierzu werden in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Schachanlage Asse II (sowie an einem Referenzort) unterschiedliche Proben (Boden, Weiden- und Wiesenbewuchs, Feldfrüchte, Obst/Gemüse, Blätter/Nadeln, Kuhmilch, Wasser) gesammelt und radiologisch auf einzelne Radionuklide untersucht. Das Messprogramm wird zur Überwachung der Umwelt auf die mögliche Freisetzung und auch auf die Anreicherung radioaktiver Stoffe aus der Anlage durchgeführt. Die Messungen zeigen keine Auffälligkeiten.

Erwiderung ARL BS

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte sind nicht Prüfgegenstand der RVP.

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 78
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir stellen erneut den FFH-Lebensraumtyp raumordnerisch infrage. Durch die Lagerung der Abfälle in der Asse sowie die Rückholung der Abfälle aus der Asse sind gravierende Raumordnungskriterien zu berücksichtigen. Wir erlauben uns zusätzlichen aus dem Raumordnungskatalog die Naherholung und andere raumordnerische Zielsetzungen zu erwähnen, die mit dem FFH-Lebensraumtyp und der Abfalllagerung in Einklang zu bringen sind. Bei Berücksichtigung dieser vorgetragenen Aspekte gewinnt der Unterzeichner den Eindruck, dass es somit umso erforderlicher wird, die Eingriffsregelung neu zu überdenken. Der FFH-Lebensraumtyp wird bei Berücksichtigung der vorgetragenen Punkte eine ökologische Bewertungsreduzierung erhalten.

Erwiderung BGE

Die Ausweisung eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie richtet sich nach der vorhandenen Biotopausstattung die einer nach der FFH-Richtlinie definierten Lebensraumtypen entspricht. Andere Nutzungen oder Zielsetzungen - wie im Einwand vorgebracht - haben somit keinen Einfluss auf die Ausweisung einer Fläche als FFH-Lebensraumtyp.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 79
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet
Vorhabenbestandteil:

Argument

Sicherheit
Die oberste Voraussetzung ist die Unterbindung der Freisetzung von jeglichen Stoffen, die in Verbindung mit der Rückholung der atomaren Abfälle stehen. Der dargestellte Untersuchungsrahmen von 5 km bedarf einer gemeinsamen Klärung. Auf welcher Grundlage wurde die Festlegung von 5 km vorgenommen?

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Erwiderung ARL BS

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsraums von 5 km Radius um den Schacht Asse 5 war der Vorschlag der BGE, der in der Videokonferenz/Antragskonferenz vom 11.07.2022 sowie in den schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen bestätigt wurde, da keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gem. § 15 Abs. 1 ROG eingebracht wurden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 80
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

In dem Raumordnungsverfahren sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Sicherheit für den Menschen detailgenauer darzulegen. (Für den Schacht Konrad wurde ein anderweitig festgelegter Untersuchungsrahmen angenommen.)

Erwiderung ARL BS

Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 81
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 3.1 Hinweise zur Methodik und den Wirkfaktoren des Vorhabens
Vorhabenbestandteil:

Argument

Umgebungsüberwachung

Die Umgebungsüberwachung ist während der Rückholung und nach Fertigstellung und Abtransports der atomaren Abfälle fortzuführen.

Sensibilitätsanalyse

Eine Sensibilitätsanalyse für die Landwirtschaft und der gesamten Region ist in Auftrag zu geben. Somit ist sichergestellt, mit welchen zurzeit noch nicht bekannten zusätzlichen weiteren Rahmenbedingungen zu rechnen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AE-Maßnahmen)

Die Untersuchungen von Boden, Wasser, Luft, Biomasse sowie den landwirtschaftlichen Produkten und Endprodukten ist beizubehalten.

Erwiderung BGE

Die Umgebungsüberwachung am Standort richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dokumentiert alle Ableitungen und ggf. Freisetzungen. Die Überwachung wird gemäß der „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ (REI) durchgeführt.

Die Umgebungsüberwachung am Standort wird gemäß REI ergänzt durch die Unabhängige Messstelle, beauftragt vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (vormals BfE).

Ziel der zusätzlichen Messungen ist es, der Bevölkerung und speziell den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben die Sicherheit zu geben, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Region radiologisch unbedenklich sind. Hierzu werden in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Schachanlage Asse II (sowie an einem Referenzort) unterschiedliche Proben (Boden, Weiden- und Wiesenbewuchs, Feldfrüchte, Obst/Gemüse, Blätter/Nadeln, Kuhmilch, Wasser) gesammelt und radiologisch auf einzelne Radionuklide untersucht. Das Messprogramm wird zur Überwachung der Umwelt auf die mögliche Freisetzung und auch auf die Anreicherung radioaktiver Stoffe aus der Anlage durchgeführt. Die Messungen zeigen keine Auffälligkeiten.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 82
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Verwertung von anfallenden Boden wurde ebenfalls im Raumordnungsverfahren nicht genügend gewürdigt. Somit ist die Erstellung einer Bodenwertanalyse nachträglich einzuleiten.

Erwiderung BGE

Die Nutzbarkeit des Bodenaushubs wird im Rahmen von Baugrunduntersuchungen ermittelt. Anschließend kann bestimmt werden, ob der anfallende Boden vor Ort weiterverwendet werden kann, ggf. mit Bodenverbesserungsmaßnahmen, oder ob er an Dritte abgegeben bzw. bei Erfordernis sachgerecht entsorgt werden muss.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 83
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 3.10 Kompensation
Vorhabenbestandteil:

Argument

In dem Raumordnungsverfahren wurden die benötigten AE-Maßnahmen nicht ausreichend gewürdigt. Der sparsame Umgang mit landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist vom Ansatz her nicht erkennbar. Wir erlauben uns diesbzgl. auf den Niedersächsischen Weg hinzuweisen, der sich in dem gesamten Raumordnungsverfahren nicht wiederfindet. Die ökonomische, ökologische und soziale Betroffenheit wird durch den Niedersächsischen Weg erfasst und entwickelt. Diese Parameter bedürfen einer raumordnerischen Integration.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Das LROP fordert in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 Satz 2 bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden auf. Dabei handelt es sich um einen abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung, der im Rahmen der RVP mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt wird.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 84
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 2.11 Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur
Vorhabenbestandteil: 110 kV-Erdkabel

Argument

Infrastruktur

Die benötigte Infrastruktur, wie z. B. Umspannwerk, eine 110- KV-Leitung ist in ihrer Gesamtheit raumordnerisch zu erfassen.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Die erwähnte Infrastruktur ist Gegenstand der RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 85
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Belastungen

Die optischen und akustischen Belastungen für den Menschen, das Landschaftsbild sowie für Flora und Fauna wurden ebenfalls nicht zielführend berücksichtigt.

Erwiderung BGE

Die Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung der optischen und akustischen Belastungen, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen, sind im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen enthalten, konkret in Kapitel 6.2 für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, in Kapitel 6.3 für Flora und Fauna sowie in Kapitel 6.7 für das Schutzgut Landschaft.

Tiefgehende Betrachtungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Eine genaue Festlegung erfolgt durch die zuständige Behörde. Auf § 15 UVPG wird verwiesen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 86
Stellungnahme vom: 16.10.2024

Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Erschließungen

Die Straßensperrungen sowie erforderlichen Straßenertüchtigung stellen die ortsansässige Land- und Forstwirtschaft vor erheblichen Problemen. Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Betriebsstätten wurden nur ungenügend erfasst. Die hier auf die Land- und Forstwirtschaft zukommenden Mehrwegebelastrungen sind raumordnerisch darzustellen. Hier wird sich eine intensive Betroffenheit widerspiegeln.

Erwiderung BGE

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Erwiderung ARL BS

Die aus der Kappung der K513 resultierenden Raumausrwirkungen werden auf Maßstabsebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 87

Stellungnahme vom: 16.10.2024

Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden

Vorhabenbestandteil:

Argument

Land- forstwirtschaftliche Betroffenheit

Es bedarf einer Darstellung der land- und forstwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme. Die damit verbundenen ökologischen, ökonomischen und sozialen Veränderungen sind raumordnerisch zu bilanzieren.

Erwiderung BGE

Die Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltausrwirkungen in Kapitel 6.4 beim Schutzgut Fläche sowie in der Raumverträglichkeitsstudie in Kapitel 4.7.4 und 4.7.5 beim jeweiligen Erfordernis der Raumordnung dargestellt. Die damit einhergehenden ökologischen Veränderungen werden im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltausrwirkungen in Kapitel 6.3 beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bilanziert. Eine Bilanzierung von ökonomischen Veränderungen ist weder Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG noch den darauffolgenden Genehmigungsverfahren.

Eine Darstellung von sozialen Veränderungen im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt hinsichtlich einer möglichen Veränderung der landschaftsgebundenen Erholungseignung im Kapitel 4.7.6 der Raumverträglichkeitsstudie sowie im Kapitel 6.1 beim Schutzgut Menschen des Berichtes der überschlägigen Prüfung der Umweltausrwirkungen.

Erwiderung ARL BS

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Das LROP fordert in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 Satz 2 bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden auf. Dabei handelt es sich um einen abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung, der im Rahmen der RVP mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt wird.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens für die hier vorliegende RVP als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 88
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Vorhabenbestandteil:

Argument

Jagdliche Belange

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den dazugehörigen Ansitzen ist weiterhin zu ermöglichen. Die Jagdnutzung darf keine Einschränkung erhalten. Bei Realisierung der Rückholung werden die bestehenden Wildwechsel sich gravierend verändern. Die Baumaßnahmen im Bereich der Zaunerrichtung, die mit der Rückholung in Verbindung stehen, wird die jagdlichen Belange erheblich einschränken. Entstehende Jagdwertminderungen sind finanziell auszugleichen.

Erwiderung BGE

Weder im RROP noch im LROP gibt es Festlegungen zu jagdlichen Belangen und sind deshalb nicht Gegenstand der RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 89
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Forstwirtschaftliche Belange

In dem Raumordnungsverfahren wird die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Jagd nurbegrenzt erwähnt. Der landwirtschaftliche Fachbeitrag spiegelt sich in dem

Raumordnungsverfahren nicht wider. Die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und jagdlichen Aspekte sind ebenfalls ökonomisch in der Raumordnung zu integrieren.

Erwiderung BGE

Eine Bilanzierung von ökonomischen Veränderungen ist weder Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG noch den darauffolgenden Genehmigungsverfahren.

Erwiderung ARL BS

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Dazu zählen auch die raumordnerischen Festlegungen zu Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens für die hier vorliegende RVP als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 90
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bodenmanagement

Die Bodenverletzung, die durch die Rückholung, für die Lagerungen, sowie andere Faktoren zu erwarten sind, müssen in der Raumordnung intensiver in den Vordergrund gestellt werden. Unter welchen Rahmenbedingungen wird die Rückholung umgesetzt? Dieser Punkt ist darzulegen. Es sollte eine Ermittlung der geringsten Bodenbelastung / Verletzung geben.

Erwiderung BGE

Die Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt in Kapitel 6.5 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen. Die Betrachtung hinsichtlich der Ziele und Grundsätze zum Erfordernis der Raumordnung bzgl. Bodenschutz erfolgt in Kapitel 4.7.2 der Raumverträglichkeitsstudie. Dabei wurde aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen der Eingriff in den Boden soweit möglich vermieden und gemindert wird. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Boden im Sinne § 14 BNatSchG müssen dann kompensiert werden. Die abschließende Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Basis des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV ist bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend

vollständig oder teilweise verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19638 vorgeschrieben. Entsprechend wird auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept, welches alle fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigt, erstellt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 91
Stellungnahme vom: 16.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Rückbau

Nach Abschluss der Rückholung stellt sich die Frage, inwiefern die Schächte weiterhin benötigt werden bzw. eine evtl. Verfüllung ansteht? Dieser Themenblock ist raumordnerisch gebührend zu erfassen und in dem Raumordnungsverfahren zu platzieren. In dem Raumordnungsverfahren wurden die Rahmenbedingungen der Rückholung dargestellt. Es stellt sich die Frage: Sollten sich technische oder andere Probleme ergeben, unter welchen Bedingungen die Rückholung durchgeführt oder anderweitig abgeschlossen wird. Diese Bewertungskriterien sind raumordnerisch in dem Raumordnungsverfahren intensiver darzustellen.

Erwiderung BGE

Nach Abschluss der Rückholung ist entsprechend des §57b AtG die Stilllegung der Schachanlage Asse II nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens umzusetzen. In diesem Rahmen wird nach der Stilllegung der Schachanlage Asse II untertägig auch der sich daran anschließende Rückbau der übertägigen Anlagen erfolgen. Die präzisen Maßnahmen – wie z.B. die Verfüllung des Grubengebäudes und Verschluss der Schächte - wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt und entschieden.

Die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager werden erst nach dem Abtransport der Abfälle in das Endlager rückgebaut.

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen. Die Rückholung ist abubrechen, wenn die Dosisbegrenzung nach § 5 der Strahlenschutzverordnung, nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Regionalverband Großraum Braunschweig

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 130
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.13 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die im Untersuchungsraum maßgeblichen Festlegungen aus dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig sowie der 1. Änderung des RROP 2008 zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung 2020 wurden in den Planunterlagen, insbesondere der Raumverträglichkeitsstudie korrekt erkannt und behandelt.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 131
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil:

Argument

Da auch Zielfestlegungen von den geplanten Vorhaben zur Rückholung der radioaktiven Abfälle betroffen sind und Flächen zum Teil großflächig dafür in Anspruch genommen werden sollen, soll im Folgenden eine kurze Erläuterung und Einordnung der jeweiligen Festlegungen sowie eine Einschätzung über einen bleibenden Zielkonflikt bzw. die Möglichkeit zum Erreichen von Zielkonformität erfolgen. Durch das geplante Vorhaben sind folgende zeichnerische Festlegungen des RROP 2008 mit Ziel-Charakter (§ 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG) betroffen: Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft. Das Vorranggebiet Natura 2000 beruht auf den Abgrenzungen des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets „Asse“ (EU-Kennzahl DE3829-301), welches im RROP 2008 nachrichtlich übernommen wurde. Es kann diesbezüglich aus Sicht des Regionalverbands der Ansicht gefolgt werden, dass es sich hierbei nicht um eine grundlegend raumordnerisch begründete Festlegung handelt, sondern vielmehr das Naturschutzrecht als Fachrecht maßgeblich ist. Daher wäre im nachfolgenden Genehmigungsverfahren eine Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung würde sich die raumordnerische Festlegung des Vorranggebietes Natura 2000 unterordnen. Somit bestünde kein Zielkonflikt, sofern eine Ausnahmegenehmigung nach BNatSchG vorliegt und entsprechend notwendige Maßnahmen vorgesehen sind.

Erwiderung BGE

Die BGE bedankt sich für die Stellungnahme.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 132
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5

Argument

Die Bereiche der Vorranggebiete Natur und Landschaft sind im RROP 2008 unterschiedlich begründet und sollen daher nach Vorhabenbestandteilen gesondert betrachtet werden:

a) Vorhabenbestandteil Schacht Asse 5 Das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich der Schachanlage 5 soll nicht durch den geplanten Standort des Schachts 5 selbst, aber durch einen Teil der Fläche für die notwendigen Nebenanlagen randlich in Anspruch genommen werden. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft begründet sich an dieser Stelle mit dem Waldbestand, der in einem Waldschutzgebiet gemäß Waldfunktionenkarte bzw. dem forstlichen Rahmenplan gesichert wird. In der Waldfunktionenkarte sind für diese Teilbereiche die Funktionen Erholung (nördlich der Schachanlage) und Alte Waldstandorte (südlich der Schachanlage) hinterlegt. Fachrechtlich ist das Waldschutzgebiet in dem vorliegenden Landschaftsschutzgebiet „Asse“ (LSG WF 00053) als Schutzzweck aufgenommen. Für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) wird von der Vorhabenträgerin ein Weg aufgezeigt mit dem eine Befreiung aus dem LSG erreicht werden soll (siehe Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung, Blatt 19). Sofern eine Zulässigkeit für das Vorhaben in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet erreicht wird, wird auf Ebene der Raumordnung davon ausgegangen, dass die Zielkonformität gegeben ist. Dieses Vorgehen kann analog zu der zuvor beschriebenen Maßnahme bezüglich des in diesem Bereich festgesetzten Natura 2000- / Flora-Fauna-Habitat-Gebiets gesehen werden. Sollte auf Grundlage einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung die Schutzgebietsfestlegung dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen, weil ein zwingender Grund für ein überwiegendes öffentliches Interesse nach BNatSchG festgestellt wurde, so würde auch in Bezug auf die raumordnerischen Zielfestlegungen eine Zielkonformität erreicht werden.

Erwiderung BGE

Die BGE bedankt sich für die Stellungnahme.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 133
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

b) Vorhabenbestandteil Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager (A+Z)

Die Fläche für den geplanten Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager überlagert das Vorranggebiet Natur und Landschaft randlich. Die fachlichen Grundlagen des Vorranggebietes Natur und Landschaft sind im Bereich des Gehölzbestands und der Wiesenstruktur zwischen Bestandsbergwerk und geplantem Gebäudekomplex vor allem „für die Flora wertvolle Zusatzflächen“ sowie zu einem minimalen Teil der Überlagerung „sonstiges wertvolles Gebilde“ und „Biotop für Tiere und Pflanzen“. Auf Grundlage dieser Einschätzung der Wertigkeit der Flächen wurden diese in das Freiraumentwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig im Jahr 2005 und anschließend in das RROP 2008 aufgenommen. Es handelt sich hierbei um Daten des damaligen Niedersächsischen Landesamts für Ökologie (NLÖ, Vorläuferorganisation des heutigen Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN) aus den Jahren 2001 bzw. 2004. Der am nördlichen Rand der geplanten Anlage angrenzend minimal betroffene Teilbereich des Vorranggebiets wurde mit Daten aus der

Waldfunktionenkarte begründet. In der aktuellen Fassung wird an dieser Stelle ein wertvoller Bereich für Freiflächenentwicklung sowie direkt angrenzend für die Erholungsnutzung und für nicht näher definierte Biotope vermerkt.

Erwiderung BGE

Die BGE bedankt sich für die Stellungnahme.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 134
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Aktuellere naturschutzfachliche Daten, die die heutige Wertigkeit des direkt betroffenen Gebiets stützen würden, liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der nur randlichen Inanspruchnahme der heute landwirtschaftlich genutzten Freifläche, bei der der Erhalt des Grünzuges mit den verlaufenden Gehölzstrukturen und Wiesen südlich der Freifläche auch bei Realisierung der Anlage gewährleistet bleibt sowie aufgrund der Überholung der Datengrundlagen, die das Vorranggebiet begründen, wird nicht von einem Zielkonflikt ausgegangen. Unterstützt wird diese Einschätzung zuletzt auch damit, dass das vorliegende Freiraumsicherungs- und -entwicklungskonzept 2020, das in Vorbereitung für die Neuaufstellung des RROP erarbeitet wurde, an dieser Stelle kein Vorranggebiet Natur und Landschaft mehr sieht. Das hier überlagernde, vergleichsweise neu festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG WF 00041) wurde nicht als Begründung für das Vorranggebiet Natur und Landschaft herangezogen. Für den nördlichen Bereich des Vorhabenbestandteils, bei dem am Waldrand ebenfalls eine Nähe zum Vorranggebiet Natur und Landschaft gegeben ist, ist auf den angefügten Karten nicht eindeutig erkenntlich, ob eine Überlagerung vorliegt bzw. wenn ja, wie groß diese ist. An dieser Stelle ist aufgrund des Planungsmaßstabes des RROP von raumordnerische Unschärfe auszugehen. Maßnahmen sollten jedoch vorgesehen werden, damit der eventuelle Eingriff in den Randbereich des Waldes möglichst vermieden oder so gering wie möglich und naturschutzfachlich weitestgehend verträglich umgesetzt wird.

Erwiderung BGE

Die BGE bedankt sich für die Stellungnahme.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 135
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.13 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Dokument „Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung zum Gesamtvorhaben“ erfolgte die Einschätzung, dass wegen der Verankerung des Vorhabens im Atomgesetz die der Abwägung zugänglichen Festlegungen des RROP (insbesondere Vorbehaltsgebiete) zugunsten des vorliegenden Vorhabens abgewogen

werden könnten. Aufgrund der unter anderem im angeführten Gesetz festgestellten nationalen Tragweite und Bedeutung des Vorhabens kann diese Einschätzung aus Sicht des Regionalverbands geteilt werden. Zudem erlauben die Standortgebundenheit sowie die technischen (bergbaulichen) und räumlichen Gegebenheiten für bestimmte Vorhabenbestandteile (insbesondere den Schacht Asse 5) keine oder nur sehr eingeschränkten Möglichkeiten für eine alternative Standortwahl.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 136
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Einzelnen sind im Bereich des geplanten Gebäudekomplexes Abfallbehandlungsanlage / Zwischenlager (A+Z) und des Schachts 5 des Weiteren folgende zeichnerische Festlegungen des RROP 2008 von den Planungen betroffen: Vorbehaltsgebiet Wald, teilweise i. V. m. Vorbehaltsgebiet Wald mit besonderer Schutzfunktion des Waldes, Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials), Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet. Bezüglich der Wald-Vorbehaltsgebiete wurde zusätzlich eine besondere Schutzfunktion des dort vorhandenen Waldes festgestellt, die auf Grundlage der Waldfunktionenkarte erfolgt ist. Die besondere Schutzfunktion bildet die sachlich-inhaltliche Begründung für die Klassifizierung der Waldflächen als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Daher sind beide Festlegungen im Zusammenhang zu sehen und es wird an dieser Stelle an die Ausführungen betreffend des Vorranggebiets Natur und Landschaft im Bereich des Vorhabenbestandteils des geplanten Schachts Asse 5 verwiesen.

Erwiderung BGE

Die BGE bedankt sich für die Stellungnahme.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 137
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.13 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zusammenfassend kann für die anderen relevanten Vorbehaltsgebiete, aufgrund der geschilderten nationalen Bedeutung des Rückholungs-Vorhabens eine Abwägung der Festlegungen mit Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3 ROG) erfolgen, auch wenn eine Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben vorgesehen und kaum vermeidbar ist.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 138
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil:

Argument

Als für den Großraum Braunschweig zuständiger Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Schiene und Straße nehme ich zu oben angeführten Planung wie folgt Stellung: Im Rahmen des Vorhabens sind für die Rückholung der radioaktiven Abfälle u. a. das Teufen des neu zu errichtenden Schachtes Asse 5, die Auffahrung des Rückholbergwerks sowie die Errichtung oberirdischer Anlagen und Verkehrswege geplant. Durch die unter- und übertägigen baulichen Tätigkeiten anfallende Stoffe (Haufwerk, Bodenaushub, Lösung, Betriebsabfälle, Baustoffe) sollen laut Antragsunterlagen voraussichtlich zum Teil über den bestehenden Schienenanschluss der Grubenbahn zur Schachanlage Asse II abtransportiert werden. Die vorhandene Anschlussbahn ist in Wendessen an die Bahnstrecke Wolfenbüttel – Schöppenstedt und damit an das Schienennetz der Deutschen Bahn angebunden. Dazu ergehen folgende Hinweise für den weiteren Verlauf der Planungen: Im Bereich Wendessen wird bis 2029 eine Verkehrsstation errichtet. Baubedingt kann es dadurch zu Einschränkungen der Nutzbarkeit der Trasse der Deutschen Bahn (DB) kommen (Sperrpausen). Nachfolgend wird die Verkehrsstation Wendessen bis etwa 2035 zu einem Kreuzungsbahnhof ausgebaut. Ebenfalls ab etwa 2035 wird auf der Strecke Braunschweig – Wolfenbüttel – Schöppenstedt ein Halbstundentakt eingerichtet. Aufgrund dessen werden auf dem Streckenabschnitt tagsüber weniger Trassen für den Güterverkehr zur Verfügung stehen. Diesbezüglich und insbesondere für die Planung des Kreuzungsbahnhofs in Wendessen befindet sich der Regionalverband Großraum Braunschweig gemeinsam mit der DB InfraGO AG aktuell bereits in präzisen Abstimmungen mit der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) als Betreiberin der Schachanlage Asse und der Anschlussbahn.

Erwiderung BGE

Die BGE bedankt sich für den Hinweis und wird diesen im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 139
Stellungnahme vom: 18.10.2024
Thema: 2.13 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Regionalverband als Träger der Regionalplanung wie dargelegt keine Erforderlichkeiten für die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens sieht. Der Regionalverband stellt im Weiteren fest, dass sich bereits mit der Nutzung des bestehenden Schienenweges in Verbindung mit dem Vorhaben der Rückholung von radioaktiven Abfällen befasst wurde.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 253
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

[Hinweis ArL Braunschweig: der Stellungnahme liegen folgende Dokumente bei:

24.10.2024 Anhang Vollmacht LBU.pdf

24.10.2024 Anhang Anlage 1 zu LBU Stellungnahme Auszug Labün. pdf]

Im Namen des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V. übermitteln wir Ihnen unsere LBU-Stellungnahme.

I. Inhaltsverzeichnis

II. Seite 2 – 4 Zusammenfassung und Fazit

III. Seite 5 – 41 Stellungnahme zum BGE Erläuterungsbericht zum Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ vom 09.08.2024
Hierbei wird zu den raumordnerischen Themenbereichen der einzelnen Punkte detailliert Stellung genommen und der Reihenfolge nach den Blatt-Angaben des Erläuterungsberichtes, eben auch detailliert Stellung zu den BGE-Argumenten genommen. Damit unsere Stellungnahme auch entsprechend bei Ihrer Beurteilungen zu den einzelnen Themenbereichen und -punkten beachtet werden kann, gibt es natürlich Mehrfachnennungen.

IV. Seite 41 - 52 Stellungnahme zur BGE Raumverträglichkeitsstudie zum Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ (BGE 09.08.2024)

V. Seite 53 Der LBU schließt sich vollumfänglich den Ausführungen unter Ziff. 3, 4, und 7 der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) vom 22.10.2024 an.

3. Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

7. Kumulative Wirkung

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 254
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

II. Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende LBU-Stellungnahme zum Erläuterungsbericht zum Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ mit Stand 09.08.2024 der BGE ist eine kritische Auseinandersetzung mit Inhalt, Umfang und Tiefe der bisher vorliegenden Unterlagen der BGE zur RVP für alle Maßnahmen des Gesamtvorhabens. Dabei werden die Vorgänge zur eigentlichen Rückholung unter Tage nur gestreift. Ihre Beschreibung dient der Darstellung der Auswirkungen auf die Prozessabläufe und die damit verbundene Infrastruktur über Tage. Zu diesen Auswirkungen gehören:

- die Reihenfolge der Antragskomplexe I bis IV (Siehe Kap. 3.4, Beschreibung in der Planerischen Mitteilung der BGE, Stand 25.09.2020), die die Komplexität der Technik der Rückholung selbst und ihre Auswirkung auf die drei anderen Antragskomplexe nicht würdigt. Antragskomplex IV müsste vorgezogen werden, um für die Genehmigung einer klaren technischen Planung als Basis für die weiteren Antragskomplexe zu dienen.

- Parallel dazu muss Antragskomplex I (Schacht 5 und Wetterführung) genehmigt werden, weil diese mit der technischen Planung der Rückholung eng verknüpft sind. Allerdings ist bis heute unklar, ob der aktuell vorgesehene Standort für Schacht 5 (Remlingen 18) realisiert werden kann (Kap. 3.3).

- Zu diesem Antragskomplex I müsste überlegt werden, ob ein Tausch der Funktionen von Schacht 2 (bisher zukünftiger Personal- und Materialschacht) und Schacht 5 (bisher zukünftiger Rückholschacht) nicht sinnvoll wäre, weil die Infrastruktur über Tage sich dadurch stark vereinfachen lassen würde. Die zurzeit vorgesehene Lösung sorgt für eine langfristige Sperrung der K 513 und einen starken LKW-Verkehr, der das Natura 2000 / FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen wird.

Die technischen Vorplanungen der BGE zur Rückholung mit der besonders fragwürdigen Konzeption der Bergetechnik für die Einlagerungskammern auf der 750m-Sohle (Teilflächenverfahren von oben – TMO) sind bis heute nicht umsetzbar bzw. genehmigungsfähig. Warum werden also die Planungen für Antragskomplex III (Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager) so massiv vorangetrieben, obwohl bislang noch nicht einmal feststeht, wie und in welchem Zustand die Gebinde in die Anlage kommen.

Erwiderung BGE

Für die Maßnahmen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II sind vier Antragskomplexe vorgesehen. Diese werden parallel geplant. Die Beantragung der Genehmigung erfolgt je nach Planungsfortschritt. Die Nummerierung der Antragskomplexe lässt keinen Rückschluss auf die zeitliche Abfolge der Umsetzung zu.

Die Genehmigungsverfahren zu den Antragskomplexen sollen - genauso wie die Planung - parallel vorangetrieben werden. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird die BGE aber die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens berücksichtigen.

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Eignung des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024.

Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Die Nutzung des Schachtes Asse 2 für den Gebindetransport rückgeholter radioaktiver Abfälle wurde durch die BGE aus mehreren Gründen verworfen (vgl. Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, S.57, <https://www.bge.de/de/asse/unterlagen/rueckholungsplanung/>).

Zur Erläuterung:

Die Abmessungen des Schachtes Asse 2 reichen nicht aus, um alle Gebindetypen mit der erforderlichen Transport-Umverpackung aus der Schachanlage Asse II

zurückzuholen. Eine Aufweitung des Schachtquerschnittes wäre technisch sehr anspruchsvoll und ggf. nicht umsetzbar. Des Weiteren besteht durch die hierfür notwendige Entfernung der Vorbausäule ein erhebliches Risiko eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL). Der Ausbau und die Ertüchtigung des Schachtes Asse 2 für einen Transport der Gebinde macht zudem u. a. den Austausch der Fördermaschine und des denkmalgeschützten Fördergerüsts sowie die Erneuerung der Schachteinbauten, der Steuer- und der Signaltechnik erforderlich (vgl. Machbarkeitsprüfung eines Gebindefransportes rückgeholter radioaktiver Abfälle über Schacht Asse 2).

Diese Maßnahmen würden zu einer wesentlichen Einschränkung des Offenhaltungsbetriebes führen, was wiederum ein Sicherheitsrisiko darstellen kann. In dieser Zeit könnte keine Umsetzung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung realisiert werden. Für den Fall des nicht beherrschbaren Lösungszutritts wären die Reaktionsmöglichkeiten wie z.B. die Umsetzung der Notfallmaßnahmen erheblich eingeschränkt.

Um ausreichend Wettermenge für die untertägigen Prozessschritte der Rückholung bereitstellen zu können, ist ein neuer Schacht mit größerem Durchmesser (Schacht Asse 5) als ausziehender Schacht und die Nutzung des Schachtes 2 als rein einziehender Schacht notwendig. Selbst wenn die Transport-Umverpackung geometrisch und vom Gewicht über den Schacht 2 transportierbar wäre, hätte dies zur Folge, dass der Transport im einziehenden Wetterstrom erfolgen würde. Somit würde im Ereignis- bzw. Störfall eine potentiell auftretende Kontamination im gesamten Grubengebäude verteilt. Diesen Umstand schätzt die BGE aus Sicht des Strahlenschutzes als nicht genehmigungsfähig ein.

Die Rückholung der Gebinde muss daher über den neuen Schacht erfolgen.

Bei der Rückholung müssen die Abfallgebände in den Einlagerungskammern geborgen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Abfallgebände nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt wird, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen. Zur Einschätzung, welche Freisetzungen im Zuge der Rückholung aus den Abfallgebänden in die Einlagerungskammern denkbar sind, wurden Abschätzungen unter konservativen Bedingungen auf Basis der Quellterme und Daten aus der ASSEKAT erstellt. Für die Ableitung über die Fortluft wurden Dosisabschätzungen vorgenommen. Die Dosisabschätzungen aus der Konzeptplanung dienen dazu, die weiteren Planungen zum Strahlenschutz zu optimieren.

Die rechnerischen Nachweise zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht und den Genehmigungsbehörden vorgelegt.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 255
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise

Argument

Im überwiegenden Umfang wird im Erläuterungsbericht auf die Anlagen über Tage und ihre Auswirkungen auf die Umwelt eingegangen. Diese sind

Schacht Asse 5 und Tagesanlagen

o Aktueller Stand der Planung ist, dass das Bohrort Remlingen 18 auch der Schachtansatzpunkt für den neuen Schacht 5 sein soll. Allerdings ist immer noch unklar, ob dieser Ort wirklich alle Anforderungen für Schacht 5 erfüllt. Sollte das nicht der Fall sein, dann greift die Aussage aus dem Erläuterungsbericht Kap. 3.3 „Sollte die Auswertung der, aus der Erkundungsbohrung Remlingen18 gewonnenen Erkundungs- und Messdaten im Ergebnis zeigen, dass der Standort nicht für den geplanten Schacht Asse 5 geeignet ist, muss das Projekt Rückholung ggf. neu beplant werden.“Daraus folgt, dass bei Eintreten dieser Erkenntnis das gesamte Antragsverfahren obsolet wäre.

o Die Tagesanlagen für den neuen Schacht sind sehr umfänglich (ca. 3 ha Versiegelung des Waldbodens) und würden eine räumliche Trennung von Waldgebieten innerhalb des Natura 2000/ FFH-Gebietes bedeuten. Hier fehlen Untersuchungen für eine Reduzierung der daraus folgenden ökologischen Beeinträchtigungen.

o Außerdem sollen wegen des hohen LKW-Aufkommens Ertüchtigungen der Zufahrtsstraße mit deutlicher Verbreiterung und im Weiteren eine Sperrung der K 513 erfolgen, um dem Querverkehr von Schacht 2 zum Schacht 5 eine ungestörte Durchfahrt zu ermöglichen. Eine Untertunnelung oder Überbrückung oder Ampelsteuerung werden ausgeschlossen, wodurch eine dauerhafte Unterbrechung der Verbindungsstraße zwischen Remlingen und Groß Vahlberg gegeben wäre. Die Gründe dafür sind nicht zu verstehen, zumal über einen Bahnverkehr auf der bereits vorhandenen Trasse eine Entlastung der Ortschaften und der Verkehrswege gegeben wäre. Auch hier fehlen Untersuchungen zu einer Verbesserung der Gesamtsituation unter Berücksichtigung der Interessen der Bürger und der ökologischen Situation.

Erwiderung BGE

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Geeignetheit des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024.

Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen infolge der Trennung von Waldgebieten werden in Kapitel 6 der FFH-Verträglichkeitsstudie für die betroffenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für die betroffenen charakteristischen Arten der Lebensraumtypen beschrieben und bewertet. Im Ergebnis sind bei Umsetzung von Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu erwarten.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegfahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung

bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Die Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Einrichtung durch eine öffentliche Straße in Form von Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 260
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager

Standortsuche und Ausgestaltung der vier Anlagenbereiche Pufferlager, Charakterisierungs- und Konditionierungsanlage sowie Zwischenlager, sowie Transportbereitstellungslager sind ein Hauptdiskussionspunkt zwischen BMUV/BGE und der Bevölkerung der Asse-Region. Diese Auseinandersetzung hat mit der Entscheidung für die Rückholung begonnen und zieht sich bis heute durch und spiegelt sich im Erläuterungsbericht und dieser Stellungnahme. Die Kritikpunkte gegen das BMUV/BGE-Vorgehen sind wie folgt:

o Ein Gutachten für ein standortunabhängiges Zwischenlager von WTI/GNS im Auftrage des BfS wurde von dieser nicht berücksichtigt, vermutlich weil es nicht im Interesse

des damaligen Betreibers BfS lag und nicht im Interesse der BGE ist.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Erwiderung ARL BS

Für das von der BGE beantragte Verfahren werden die vorgelegten Verfahrensunterlagen als vollständig erachtet.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 261
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

o Eine weitere Ausarbeitung der STEAG mit einem Gesamtkomplex für alle Anlagenbereiche unter einem Dach wurde von 2013 an im BfS als Basis für die hausinterne Diskussion verwendet. Dieses Konzept wurde und wird bis heute weiterverfolgt, weil es für den Betreiber gut mit dem Standort Kuhlager korreliert.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Planung der STEAG war ortsunabhängig, da erst im Rahmen der Entwurfsplanung ein konkreter Standort beplant werden sollte. Die Entwurfsplanung wurde von der STEAG nicht begonnen, da seitens des damaligen Betreibers keine Standortentscheidung getroffen wurde.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 262
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

o Der für die Suche eines geeigneten Standortes erstellte Kriterienkatalog sollte einer fairen Suche Asse-nah/Asse-fern dienen, um einen guten Standort zu finden, der allen Interessen entgegenkommt. Das wurde von BMUV/BGE negiert.

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 263
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Nach Jahren des Stillstands für eine Suche wurde unter fünf „Mikro-Standorten“ (Begriff aus Beleuchtungsbericht), d. h. dicht beieinanderliegenden Standorten mit annähernd gleichen Standortbedingungen durchgeführt und der von BGE favorisierte Standort Kuhlager „identifiziert“. Die Untersuchung ernstere Alternativen wurde grundsätzlich abgelehnt, obwohl genug Argumente dafür sprachen.

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur

Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 264
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 7.3 Grundeigentum/Entschädigung
Vorhabenbestandteil:

Argument

o Auf dieser Basis wird nun in der BGE weitergearbeitet, obwohl massiver Widerstand in der Bevölkerung und bei kritischen Wissenschaftlern zu finden war und ist. Das zeigt sich auch darin, dass von BGE benötigte Teilflächen im Kuhlager noch nicht in ihrem Besitz sind. Man plant also mit fremdem Eigentum.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 265
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

o Die Sachargumente gegen den Standort Kuhlager sind wie folgt:

- Der vorgesehene Baugrund steht auf einem Bergschadensgebiet und kann bei Absaufen oder Fluten des Bergwerks Asse II durch Auflösungsprozesse in Bewegung geraten. Das kann bei einer Hallenkonstruktion dieses Ausmaßes (projizierte Grundfläche von rund 55.000 m², Breite: max. 170 m, Länge: max. 370 m, Höhe: 25 bis 35 m) zu baulichen Veränderungen führen. Die Tiefe der Bohrungen der Baugrunduntersuchung zum Bodengutachten ist dann nicht mehr aussagefähig. Das Gutachten ist auch von diesen grundlegenden Überlegungen nicht ausgegangen. Auswirkungen solcher Prozesse sind am ehemaligen Salzbergwerk Hedwigsburg bei Neindorf ca. 6 km von der Asse

entfernt zubeobachten.

- Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt ist die Strahlenbelastung durch die verschiedenen radioaktive Stoffe freisetzenden Prozesse, wie sie von der BGE geplant sind: Öffnen der Einlagerungskammern bis zur geschlossenen, dekontaminierten Transportverpackung, Öffnen der Gebinde in der Charakterisierungsanlage, Neukonditionierung in der Konditionierungsanlage. Die dabei freigesetzte radioaktive Strahlung ist bis heute kumulativ als Belastung für Mitarbeiter und Bevölkerung nicht ermittelt worden.
- Wegen der Funktion des geplanten Lagers als Langzeitlager (min. 100 Jahre) und der sich schnell ändernden politischen und terroristischen Gefährdungslagen kann es bei einem solchen Lagerstandort inmitten von mehreren Ortschaften und auf exponierter Höhe schnell zu radioaktiven Freisetzungen kommen, die nicht mehr beherrschbar sind. Das wurde bisher von der BGE nicht untersucht.

Infrastruktur und Erschließung

- Die baulichen Maßnahmen, Planung von Gebäuden, den entsprechenden Verkehrswegen und infrastrukturellen Anschlussmaßnahmen, werden inzwischen nur noch nach den Erfordernissen der BGE, aber nicht mehr nach Berücksichtigung der Anforderungen an die Auflagen für Natura 2000 / FFH-Gebiete geplant. Dabei kann ein Teil wie zum Beispiel das neue Feuerwehrgerätehaus auch außerhalb des Natura2000 / FFH-Gebietes oder LSG errichtet werden. Diese Rücksichtnahme würde auch den Gebäudetrakt um den neuen Schacht 5 betreffen.
- Falls der Bau von Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager am Standort 1 weiterverfolgt werden soll, muss überlegt werden, wo die Energie zur Trocknung von 126000 Fässern hergenommen wird.
- Die Veränderungen an der K 513 wurden bereits unter Schacht 5 (3. Bullet-Punkt) beschrieben.

Erwiderung BGE

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des

Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tiefergehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Für die Energieversorgung plant die BGE ein neues Umspannwerk, welches auch die Abfallbehandlungsanlage sowie das Zwischenlager versorgen wird. Auf Kapitel 3.2.3.1 des Erläuterungsberichtes wird verwiesen.

Erwiderung ARL BS

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in Form der Konzeption des Vorhabenträgers Prüfgegenstand der RVP ist.

Diese Konzeption spiegelt sich in den Verfahrensunterlagen wider, die auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellt wurden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 266

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Infrastruktur und Erschließung

- Die baulichen Maßnahmen, Planung von Gebäuden, den entsprechenden Verkehrswegen und infrastrukturellen Anschlussmaßnahmen, werden inzwischen nur noch nach den Erfordernissen der BGE, aber nicht mehr nach Berücksichtigung der Anforderungen an die Auflagen für Natura 2000 / FFH-Gebiete geplant. Dabei kann ein Teil wie zum Beispiel das neue Feuerwehrgerätehaus auch außerhalb des Natura2000 / FFH-Gebietes oder LSG errichtet werden. Diese Rücksichtnahme würde auch den Gebäudetrakt um den neuen Schacht 5 betreffen.

Erwiderung BGE

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tiefergehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 267

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

- Falls der Bau von Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager am Standort 1 weiterverfolgt werden soll, muss überlegt werden, wo die Energie zur Trocknung von 126.000 Fässern hergenommen wird.

Erwiderung BGE

Für die Energieversorgung plant die BGE ein neues Umspannwerk, welches auch die Abfallbehandlungsanlage sowie das Zwischenlager versorgen wird. Auf Kapitel 3.2.3.1 des Erläuterungsberichtes wird verwiesen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 270
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

- Die Veränderungen an der K 513 wurden bereits unter Schacht 5 (3. Bullet-Punkt) beschrieben.
o Wiederholung: Außerdem sollen wegen des hohen LKW-Aufkommens Ertüchtigungen der Zufahrtsstraße mit deutlicher Verbreiterung und im Weiteren eine Sperrung der K 513 erfolgen, um dem Querverkehr von Schacht 2 zum Schacht 5 eine ungestörte Durchfahrt zu ermöglichen. Eine Untertunnelung oder Überbrückung oder Ampelsteuerung werden ausgeschlossen, wodurch eine dauerhafte Unterbrechung der Verbindungsstraße zwischen Remlingen und Groß Vahlberg gegeben wäre. Die Gründe dafür sind nicht zu verstehen, zumal über einen Bahnverkehr auf der bereits vorhandenen Trasse eine Entlastung der Ortschaften und der Verkehrswege gegeben wäre. Auch hier fehlen Untersuchungen zu einer Verbesserung der Gesamtsituation unter Berücksichtigung der Interessen der Bürger und der ökologischen Situation.

Erwiderung BGE

Mit der Erweiterung des Betriebsgeländes zur Realisierung der Rückholung, aber auch im Falle eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch LKW zu rechnen. Aktuell lässt die Straßenbreite der K 513 keinen regelmäßigen Begegnungsverkehr zwischen LKW zu. Um den Anforderungen des Vorhabens und den damit verbundenen, erhöhten Verkehrslasten gerecht zu werden, wäre eine Verbreiterung sowie eine Erhöhung der Tragfähigkeit der K 513 aus der Fahrtrichtung Remlingen bis zum Betriebsgelände der Schachtanlage Asse II zweckmäßig.

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Die Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Einrichtung durch eine öffentliche Straße in Form von Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 271
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Fazit

Die bisherigen Planungen der BGE lassen keine fundierten und in sich schlüssigen Planungen erkennen, die Basis einer Beurteilung des Gesamtvorhabens „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ sein könnten. Solange die schwerwiegenden Planungs- und Kenntnislücken nicht geschlossen sind, wäre eine abschließende positive Bewertung vom ArL Braunschweig mehr als erstaunlich.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. D.h., eine abschließende detaillierte Prüfung bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten und findet innerhalb dieser RVP nicht statt.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 272
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Der Untersuchungsrahmen (Untersuchungsgebiete 1 + 2) hat einen wesentlichen, entscheidenden Einfluss auf mögliche Alternativen. Alternativen sollen das Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSH und angrenzendem NSG, sowie Mensch und Umwelt schützen. Es geht auch um die Minimierung nach § 8 StrlSchG, um die radioaktiven Belastungen der Anwohner im Vergleich (mit Kriterien) zu anderen Lösungen (Zwischenlagervergleich mit größeren Abständen / mindestens 4 km) ernsthaft zu betrachten. Dies hat der Asse II Betreiber nach unserer Sicht seit 2014 auf fahrlässige Weise vernachlässigt, um es sich kurzfristig einfacher zu gestalten. Die Folgen dieses Verhaltens werden zu großen Zeitverzögerungen vor und während der Rückholung führen. Dies zeigen auch die vielen Argumente, die gegen den Zwischenlagerstandort inkl. Konditionierung an der Asse sprechen. Es sollen Alternativen geprüft werden, um bessere Varianten umsetzen zu können. Es geht um die Minimierung von Flächenversiegelungen / Flächenverbrauch, Baumfällungen, d. h. Schutzgebiete so weit wie möglich zu erhalten.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

In Kapitel 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle erreicht werden kann.

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 273
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wie aus der Stellungnahme zu entnehmen ist, würde bei einem anderen Standort des Zwischenlagers inkl. Konditionierung u. a. erhebliche Flächenversiegelungen, Baumfällungen, die Straßensperrung der K 513 entfallen. Ebenso würden an der Asse die radioaktiven Belastungen erheblich minimiert und auch die Betriebssicherheit durch diese Anlagentrennung eine zügigere Rückholung ermöglichen. Bei dieser Anlagentrennung soll es natürlich insgesamt einen größeren Sicherheitsgewinn ergeben. Gerade deshalb wird vom Zwischenlager bis zu jeglichen Ortschaften ein Mindestabstand von 4 km gefordert und es soll die Risikolage zu möglichen Kriegen- und Terrorangriffen für die lange Zwischenlagerung beachtet werden. Hierfür sind neue, der heutigen Zeit angepasste Lösungen zu finden (Tunnelanlagen oder Bunker sind bautechnisch keine neue Erfindung).

Wir fordern Sie / das ArL BS auf, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und den Untersuchungsrahmen auf 200 km für eine gute, langfristig sichere Lösung eines Zwischenlagers / Langzeitlagers inkl. Konditionierung zu eröffnen.

[Hinweis ArL Braunschweig: Es folgt auf S. 5 der Stellungnahme eine Collage zum Raumordnungsverfahren Asse]

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

In Kapitel 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle erreicht werden kann.

Es ist richtig, dass eine Abfallbehandlungsanlage und ein Zwischenlager getrennt voneinander errichtet werden können. Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sich die räumliche Zuständigkeit einer niedersächsischen Landesplanungsbehörde bei der Durchführung einer RVP auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 278
Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

III. Stellungnahme zum BGE - Erläuterungsbericht zum Gesamtvorhaben

„Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ vom 09.08.2024

1.1 Zielsetzung und Nutzen des Vorhabens

Zu Blatt 5:

BGE: „Wegen der weiterhin anhaltenden bzw. fortschreitenden Verformungsprozesse im Grubengebäude sind Auswirkungen auf das Deckgebirge vorhanden und somit auch kurzfristig weitere oder steigende Lösungszutritte aus dem Deckgebirge nicht auszuschließen.“

Stellungnahme: Ein Absaufen kann nicht ausgeschlossen werden.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 279

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE zu Lex Asse: „Gemäß § 57b Atomgesetz (AtG) ist die Schachanlage Asse II unverzüglich stillzulegen. Die Stilllegung soll nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen. Die Rückholung ist somit ein gesetzlicher Auftrag, für deren Umsetzung die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (nachfolgend BGE) verantwortlich ist.“

Stellungnahme: Die BGE stellt Lex Asse §57b AtG unvollständig und unkorrekt dar. Die Rückholung ist eine Vorzugsoption. Es gibt zurzeit keinen unbedingten gesetzlichen Auftrag zur Rückholung über Lex Asse (siehe Erläuterung unter 1.3). Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/atg/___57b.html

Nach derzeitiger Faktenlage ist nicht erkennbar, wie das Gesamtvorhaben Rückholung genehmigt werden kann. Entsprechend wären dann nach § 57b AtG auch Teilgenehmigungen für Vorbereitungsmaßnahmen nicht möglich. Es liegt derzeit folglich kein öffentliches Interesse nach § 34 BNatSchG vor. Alternativen zur Minimierung der radioaktiven Belastungen (§ 8 StrlSchG) und zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt werden nicht oder nicht ausreichend geprüft. Zu Lex Asse gibt es eine Erläuterung / Begründung des Deutschen Bundestages zur Vorzugsoption. Quelle Erläuterung zu Lex ASSE § 57b S6 zu Absatz 3:

<https://dserver.bundestag.de/btd/17/118/1711822.pdf>

Erwiderung BGE

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Erwiderung ARL BS

Bzgl. der RVP im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP keine Genehmigungsentscheidung ersetzt und auch nicht vorwegnimmt. Sie hat lediglich gutachterlichen Charakter und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. D.h., eine abschließende detaillierte Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG zu der konkreten Genehmigungsplanung bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten und findet innerhalb dieser RVP nicht statt.

Ein fehlendes öffentliches Interesse i.S.d. § 34 BNatSchG ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht feststellbar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 280
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachanlage Asse II

Argument

BGE: „Die heutigen Randbedingungen der Schachanlage Asse II lassen keine Rückholung der Abfälle über die bestehende Infrastruktur der Schachanlage Asse II mit den Schächten Asse 2 und Asse 4 zu.“

Stellungnahme: Das ist nur die halbe Wahrheit: Laut TÜV-Gutachten (siehe Hinweis im Rückholplan 2020) könnten die Abfälle aus der 511 m Sohle und 725 m Sohle über den Schacht Asse 2 geborgen werden.

Erwiderung BGE

Die Nutzung des Schachtes Asse 2 für den Gebindetransport rückgeholter radioaktiver Abfälle wurde durch die BGE aus mehreren Gründen verworfen (vgl. Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, S.57, <https://www.bge.de/de/asse/unterlagen/rueckholungsplanung/>).

Zur Erläuterung:

Die Abmessungen des Schachtes Asse 2 reichen nicht aus, um alle Gebindetypen mit der erforderlichen Transport-Umverpackung aus der Schachanlage Asse II zurückzuholen. Eine Aufweitung des Schachtquerschnittes wäre technisch sehr anspruchsvoll und ggf. nicht umsetzbar. Des Weiteren besteht durch die hierfür notwendige Entfernung der Vorbausäule ein erhebliches Risiko eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbl). Der Ausbau und die Ertüchtigung des Schachtes Asse 2 für einen Transport der Gebinde macht zudem u.ä. den Austausch der Fördermaschine und des denkmalgeschützten Fördergerüsts sowie die Erneuerung der Schachteinbauten, der Steuer- und der Signaltechnik erforderlich (vgl. Machbarkeitsprüfung eines Gebindetransportes rückgeholter radioaktiver Abfälle über Schacht Asse 2).

Diese Maßnahmen würden zu einer wesentlichen Einschränkung des Offenhaltungsbetriebes führen, was wiederum ein Sicherheitsrisiko darstellen kann. In dieser Zeit könnte keine Umsetzung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung realisiert werden. Für den Fall des nicht beherrschbaren Lösungszutritts wären die Reaktionsmöglichkeiten wie z.B. die Umsetzung der Notfallmaßnahmen erheblich eingeschränkt.

Um ausreichend Wettermenge für die untertägigen Prozessschritte der Rückholung bereitstellen zu können, ist ein neuer Schacht mit größerem Durchmesser (Schacht Asse 5) als ausziehender Schacht und die Nutzung des Schachtes 2 als rein einziehender Schacht notwendig. Selbst wenn die Transport-Umverpackung geometrisch und vom Gewicht über den Schacht 2 transportierbar wäre, hätte dies zur Folge, dass der Transport im einziehenden Wetterstrom erfolgen würde. Somit würde im Ereignis- bzw. Störfall eine potentiell auftretende Kontamination im gesamten Grubengebäude verteilt. Diesen Umstand schätzt die BGE aus Sicht des Strahlenschutzes als nicht genehmigungsfähig ein.

Die Rückholung der Gebinde muss daher über den neuen Schacht erfolgen

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 281
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachanlage Asse II

Argument

Nutzung der geplanten Schächte ggf. ändern um Umweltschutzgebiete zu schützen

Auch wurde nicht untersucht, ob der Atommüll eher über Schacht Asse 2 zurückzuholen wäre, um dem Naturschutz (LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiet) besser gerecht zu werden. Der neue zweite Schacht Asse 5 könnte dann als Personalförderschacht genutzt werden (und könnte entsprechend kleiner dimensioniert werden) während der Schacht Asse 2 für den Atommülltransport auszubauen wäre. Es sollte weiterhin geprüft werden, ob der Schacht Asse 2 auch mit seinen bisherigen Ausmaßen ausreichend ist. Bei geeigneter Wahl der Overpacks (Umverpackungsbehälter für den geborgenen Atommüll) können diese über einen ertüchtigten Schacht 2

befördert werden.

Erwiderung BGE

Die Nutzung des Schachtes Asse 2 für den Gebindetransport rückgeholter radioaktiver Abfälle wurde durch die BGE aus mehreren Gründen verworfen (vgl. Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, S.57, <https://www.bge.de/de/asse/unterlagen/rueckholungsplanung/>).

Zur Erläuterung:

Die Abmessungen des Schachtes Asse 2 reichen nicht aus, um alle Gebindetypen mit der erforderlichen Transport-Umverpackung aus der Schachanlage Asse II zurückzuholen. Eine Aufweitung des Schachtquerschnittes wäre technisch sehr anspruchsvoll und ggf. nicht umsetzbar. Des Weiteren besteht durch die hierfür notwendige Entfernung der Vorbausäule ein erhebliches Risiko eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nBL). Der Ausbau und die Ertüchtigung des Schachtes Asse 2 für einen Transport der Gebinde macht zudem u.a. den Austausch der Fördermaschine und des denkmalgeschützten Fördergerüsts sowie die Erneuerung der Schachteinbauten, der Steuer- und der Signaltechnik erforderlich (vgl. Machbarkeitsprüfung eines Gebindetransportes rückgeholter radioaktiver Abfälle über Schacht Asse 2).

Diese Maßnahmen würden zu einer wesentlichen Einschränkung des Offenhaltungsbetriebes führen, was wiederum ein Sicherheitsrisiko darstellen kann. In dieser Zeit könnte keine Umsetzung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung realisiert werden. Für den Fall des nicht beherrschbaren Lösungszutritts wären die Reaktionsmöglichkeiten wie z.B. die Umsetzung der Notfallmaßnahmen erheblich eingeschränkt.

Um ausreichend Wettermenge für die untertägigen Prozessschritte der Rückholung bereitstellen zu können, ist ein neuer Schacht mit größerem Durchmesser (Schacht Asse 5) als ausziehender Schacht und die Nutzung des Schachtes 2 als rein einziehender Schacht notwendig. Selbst wenn die Transport-Umverpackung geometrisch und vom Gewicht über den Schacht 2 transportierbar wäre, hätte dies zur Folge, dass der Transport im einziehenden Wetterstrom erfolgen würde. Somit würde im Ereignis- bzw. Störfall eine potentiell auftretende Kontamination im gesamten Grubengebäude verteilt. Diesen Umstand schätzt die BGE aus Sicht des Strahlenschutzes als nicht genehmigungsfähig ein.

Die Rückholung der Gebinde muss daher über den neuen Schacht erfolgen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 282
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachanlage Asse II

Argument

Das Transportbereitstellungslager könnte dann direkt neben Schacht Asse 2 außerhalb des Natura 2000 /FFH Gebiets, erstellt werden. Von dort könnte der Atommüll mit sicherem Bahntransport über öffentliche Bahnstrecken direkt in ein externes Zwischenlager mit Konditionierungsanlage transportiert werden. Damit würde die Belastung des Natura 2000 / FFH-Gebiets erheblich reduziert werden und die Sperrung der Kreisstraße K 513 wäre überflüssig. Ebenso wäre eine Querung der K 513 mit Atommüll

nicht mehr erforderlich.

Vorteile:

- Der Bahnanschluss liegt schon bis zur Schachanlage Asse II.
- Die Straßensperrung der K 513 entfällt
- Der erhebliche zusätzliche Verkehr per LKW kann vermindert werden, da Material über die Bahn transportiert werden kann.

Zu dieser Alternative ist eine vertiefende Betrachtung erforderlich. Es ist nicht zu verstehen, warum diese bisher nicht durchgeführt wurde. Schließlich wird die Problematik schon seit mehr als zehn Jahren diskutiert. Eine vertiefende Untersuchung und Betrachtung ist hierzu erforderlich.

Erwiderung BGE

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Ein sicherer Abtransport der radioaktiven Abfälle nach deren Behandlung ist kein Argument, um die Errichtung einer Anlage für die Charakterisierung und Konditionierung vor Ort in Frage zu stellen. Außerdem ist es unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. dem Zustand der Abfallbinde und dem zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager sinnvoll und zweckmäßig, einen zusammenhängenden Gebäudekomplex zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung an einem Standort zu realisieren, um auch die Pufferlagerung vor der Konditionierung oder spätere Inspektionen an den Gebinden innerhalb eines Gebäudes ohne Transporte durchführen zu können.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der Konzeption des Vorhabenträgers Prüfgegenstand der RVP ist.

Diese Konzeption spiegelt sich in den Verfahrensunterlagen wider, die auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellt wurden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 283
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5

Argument

Bahnverlängerung zu Schacht 5 ist geplant. Sollte jedoch der Atommüll über Schacht 5 geborgen werden, so kann das Transportbereitstellungslager direkt neben der Schachanlage Schacht 5 außerhalb des Natura 2000 / FFH-Gebiets auf einer Ackerfläche im LSG errichtet werden. Von dort kann der geborgene und für den Transport verpackte Atommüll auf öffentlichen Strecken per Bahn in ein Asse-fernes Zwischenlager transportiert werden. Die BGE hat bereits geplant, die vorhandene Bahnstrecke bis zum Schacht 5 zu verlängern. Für die Bahn-Querung über die K 513 ist eine Sperrung der K 513 überflüssig wegen des für öffentliche Strecken verpackten Atommülls. Ein Zwischenlager mit Charakterisierungs- und Konditionierungsanlage an der Asse ist bei qualifizierter Transportverpackung nicht erforderlich, wie auch die GNS/WTI-Studie belegt. Quelle: <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>

Erwiderung BGE

Eine Verlängerung der Grubenanschlussbahn ist nicht Bestandteil unseres Antrages zur Raumverträglichkeitsprüfung. Ein direkter Abtransport der radioaktiven Abfälle von Schacht Asse 5 ist ohne Nachqualifizierung der Abfälle nicht möglich.

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellten Konzeption des Vorhabenträgers Prüfgegenstand der RVP ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 284
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bergschadensgebiet: Das derzeit geplante Zwischenlager mit Charakterisierungs- und Konditionierungsanlage befindet sich in einem Bereich mit den nahezu höchsten Bergsenkungen an der Asse. Siehe Skizze Bergsenkungen Seite 18. Der Mechanismus der Bergsenkungen ist, wie von der BGE belegt nicht abgeschlossen. Das Institut für Gebirgsmechanik (IfG-Leipzig) erstellt Prognosen nur für wenige Jahre, aufgrund der aktuellen Gebirgsmechanik. Prognosen, wie sich der Salzstock bei einem Absaufen (AÜL) verhält, kann auch das IfG nicht geben. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der

Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachtanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorausberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 285
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ein Asse-fernes Zwischenlager mit Charakterisierungs- und Konditionierungsanlage bedeutet für die Asse lediglich ein Transportbereitstellungslager. Dadurch entfällt auch der Ausbau der K 513 im angedachten Ausmaß. Hierzu ist zum Schutz des LSG und des Natura 2000 / FFH-Gebiets eine vertiefende Untersuchung erforderlich. Außerdem werden unnötige Flächenversiegelungen wertvoller Ackerböden vermieden.

Erwiderung BGE

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 286
Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 2.9 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

Vorhabenbestandteil:

Argument

Überflutungen: Sollte die BGE die erforderlichen Maßnahmen zur Regenrückhaltung nicht oder nur teilweise umsetzen, dann würde durch die oberirdischen Anlagen, Gebäude und versiegelte Flächen es ggf. bei Starkregen zu Schlammlawinen in den Orten Gr. Vahlberg und Remlingen kommen können. Wer trägt die Folgekosten hierzu, wenn die von der BGE umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichen?

Erwiderung BGE

Im Jahr 2022 wurde eine Ersteinschätzung der Starkregengefährdung bzw. des Oberflächenabflusses am Standort auf Basis eines 2D-hydrodynamisch-numerischen Modells durchgeführt. Mithilfe dieses Modells wurde der Oberflächenabfluss auf dem Anlagengelände und der Umgebung simuliert. Im Ergebnis konnten somit zeitabhängig u.a. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten für bestimmte Niederschlagsbelastungen berechnet werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass im Bereich des geplanten SchachtsASSE 5 aufgrund geringer Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten von keinen Gefährdungen durch Starkregenereignisse auszugehen ist. Im Bereich der geplanten Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers ergeben sich erhöhte Wassertiefen um das Gebäude. Auch sind erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf der Kreisstraße Richtung Remlingen zu erwarten. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein und werden auch im Rahmen der zu erstellen Nachweise für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Festlegung von hinreichenden Maßnahmen zu Vermeidung erfolgt innerhalb dieses Verfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 287

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.4 Vorhabenbeschreibung

Vorhabenbestandteil:

Argument

Folge der oben beschriebenen Belastungen und Auswirkungen:

Die gesamte Gebäude- und Anlagenplanung der SchachanlageASSE muss detaillierter erarbeitet werden und in das RVP eingebracht werden. Eine vertiefende Betrachtung auf die gesamten Auswirkungen ist dringend geboten.

Erwiderung ARL BS

Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die

Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens für die hier vorliegende RVP als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 288
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.3 Vorhabenbedarf
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 6:

1.3 Rechtliche Grundlagen

BGE: „...wurde am 04.09.2008 entschieden, dass die Schachanlage Asse II rechtlich wie ein Endlager für radioaktive Abfälle zu behandeln ist. Seit dem 01.01.2009 wird die Schachanlage Asse II nach den Anforderungen für ein Endlager des Bundes betrieben.“

Stellungnahme: Die Rückholung ist eine Vorzugsoption. Es gibt zurzeit keinen unbedingten gesetzlichen Auftrag zur Rückholung (siehe LEX ASSE § 57b). Die Rückholung ist bisher nicht genehmigt. Darum ist das „Öffentliche Interesse“ für die Rückholung fraglich. Zu Lex Asse gibt es eine Erläuterung / Begründung des Deutschen Bundestages zur Vorzugsoption mit Soll-Regelung und Abbruchkriterien zur Rückholung. Quelle Erläuterung zu Lex ASSE § 57b S6 zu Absatz 3: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/118/1711822.pdf> Lex Asse § 57b: „Die Schachanlage ist unverzüglich stillzulegen. ...Die Stilllegung soll nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen.“ „Die Rückholung ist abzubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschädigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist. ... „ Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/atg/_57b.html

Erwiderung BGE

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 289
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.3 Vorhabenbedarf
Vorhabenbestandteil:

Argument

§ 8 StrlSchG (Strahlenschutzgesetz)

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zwar in der BGE-Unterlage zur Antragskonferenz kurz genannt, doch bisher ist nicht erkennbar, dass die BGE hiernach auch die Rückholung, Zwischenlagerung und Konditionierung ausrichtet. Der Gesetzestext §8 Strahlenschutzgesetz, Vermeidung unnötiger Exposition, wurde in den Antragsunterlagen nicht genannt. Danach ist jede unnötige Exposition in die Umwelt zu vermeiden, auch unterhalb der Grenzwerte. § 8 Strahlenschutzgesetz Vermeidung unnötiger Exposition (Minimierungs-/ Verhinderungsgebot): (1) Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet: - jede unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden. - jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umweltauch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/__8.html

Erwiderung BGE

Der § 8 StrlSchG richtet sich an den Betreiber, der Tätigkeiten plant, ausübt oder ausüben lässt. Hierbei gilt zum einen der Grundsatz, dass geplante oder ausgeübte Tätigkeiten so zu erfolgen haben (Verpflichtung), dass unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt vermieden wird. Zum anderen gilt die Pflicht, jede (nicht vermeidbare) Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 290
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Nach derzeitiger Faktenlage ist nicht erkennbar, wie das Gesamtvorhaben Rückholung genehmigt werden kann. Entsprechend wären dann nach § 57b AtG auch Teilgenehmigungen für Vorbereitungsmaßnahmen nicht möglich. Es liegt derzeit folglich kein öffentliches Interesse nach § 34 BNatSchG vor. Alternativen zur Minimierung der radioaktiven Belastungen (§ 8 StrlSchG) und zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt werden nicht oder nicht ausreichend geprüft.

Erwiderung BGE

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Erwiderung ARL BS

Bzgl. der RVP im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP keine Genehmigungsentscheidung ersetzt und auch nicht vorwegnimmt. Sie hat lediglich gutachterlichen Charakter und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten.

Ein fehlendes öffentliches Interesse i.S.d. § 34 BNatSchG ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht feststellbar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 291
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Umsetzung der Rückholung ist erst mit der Genehmigung der Rückholung möglich. Teilgenehmigungen sind nach AtG § 57b nur zulässig, wenn das Gesamtprojekt Rückholung mit hoher Wahrscheinlichkeit umsetzbar ist, was derzeit nicht gegeben ist. - siehe Indizien (28.09.2022) www.aufpassen.org Bestätigt wurde dies auch durch die BGE (Hr. Köhler) am 20.10.2022 (Notfallplanung) mit der Aussage, dass bei einem Absaufen von Asse II (AÜL = Auslegungsüberschreitender Lösungszutritt) in 2022 schon keine unzulässigen Belastungen mehr zu befürchten wären, obwohl die Vorsorgemaßnahmen (Verfüllung mit Sorelbeton, Errichten von Strömungsbarrieren) bisher nur etwas mehr als zur Hälfte umgesetzt sind und Magnesiumchlorid-Lösung zum Gegenfluten noch nicht beschafft wurde. Die diesbezügliche aktuelle Konsequenzenanalyse wurde von der BGE bisher nicht veröffentlicht, obwohl die BGE nach AtG §57b dazu gesetzlich verpflichtet ist.

Erwiderung BGE

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Auf Antrag kann eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden, und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 292
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachtanlage Asse II

Argument

Die Minimierung aller Belastungen und auch die Prüfung von Alternativen aller Teilprojekte ist nachzuweisen, um unnötige Flächenversiegelungen und weitere Schädigungen im LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiet zu vermeiden. Alle Maßnahmen und Teilprojekte, die das LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiet schädigen, sind ohne Prüfung von Alternativen und ohne Genehmigung der Rückholung zu unterlassen. Zu allen Teilanlagen sind Alternativen umzusetzen und außerhalb der Asse einzuplanen, um die Belastungen im Natura 2000 / FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet so gering wie möglich zu halten. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, Gebäude und Anlagen, die außerhalb des Natura 2000 / FFH-Gebiets und LSG möglich sind, auch außerhalb des Natura 2000/ FFH-Gebiets und LSG auszulagern. Dies betrifft u. a. Büroräume, Zwischenlager, Konditionierungsanlage, Parkhochhaus und Parkplätze, Materiallagerplätze und Lagerräume/Hallen, oberirdische Werkstätten. Das neue Feuerwehrgebäude könnte auf dem vorhandenen Betriebsgelände Asse II gebaut werden, ggf. auf dem alten Parkplatz, oder ein anderes Gebäude auf dem vorhandenen Betriebsgelände könnte weichen. Das Feuerwehrgebäude kann außerhalb des Natura 2000 / FFH-Gebiets, LSG gebaut werden. Falls die Rückholung des Atommülls aus Asse II scheitert oder nicht mehr umgesetzt werden kann oder darf, muss sichergestellt werden, dass zuvor keine Schädigungen im LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiet erfolgen. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt. Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 293
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Asse - „Konsequenzenanalyse“ ist zu veröffentlichen, um aufzuzeigen, welche Auswirkungen sich durch ein Absaufen vom Schacht Asse II ergeben würden. Laut dem damaligen Präsidenten des BfS und späteren Präsidenten der BASE, [Name anonymisiert] , liegen Konsequenzenanalysen zum Schacht Asse II vor, die auch ständig aktualisiert werden - siehe Protokoll vom Bundesumweltausschuss am 18.01.2017 (www.aufpassen.org) Laut Aussage von [Name anonymisiert] (BGE) vom 20.10.2022 in der öffentlichen Veranstaltung zur Notfallplanung wären selbst bei einem Absaufen vom Schacht Asse II in 2022 schon keine unzulässigen Belastungen mehr zu befürchten. Die Konsequenzenanalysen bei einem auslegungsüberschreitenden Laugenzufluss (AÜL) / bei einem Absaufen zum jetzigen Stand und nach Abschluss der Notfallvorsorgemaßnahmen inkl. Flutung mit MgCl-Lösung sind unverzüglich zu veröffentlichen. Ebenso ist die Konsequenzenanalyse für die Rückholung und die Störanfälligkeit der Gesamtanlage inmitten eines LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiets im RVP zu veröffentlichen. Die radioaktiven Gesamtbelastungen während der

Rückholung sind aufzuzeigen und für die Ortschaften Wittmar, Remlingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg und Mönchevahlberg zu bewerten. Die Konsequenzenanalysen sind im RVP einzubringen und zu veröffentlichen.

Erwiderung BGE

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachtanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 294
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Auswirkungen neuer Bürokomplexe und sonstiger Gebäude, versiegelter Flächen

Parkhochhaus, Parkplätze und Aufstellflächen: Das geplante Parkhochhaus und alle weiteren Parkplätze, sowie zeitlich begrenzte Parkplätze für die Schachtanlage Asse sind für die Beurteilung im RVP einzubringen, da diese erheblichen Einfluss auf das LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiet haben. Ebenso sind die aktuellen Planungen mit Bemaßungen für die Aufstellflächen an der K 513 (LKW, PKW) für die Beurteilung im RVP einzubringen.

[Hinweis ArL Braunschweig: Es folgt ein Bild von möglichen Bürokomplexen und sonstigen Gebäuden, versiegelten Flächen]

Links im Bild das geplante Parkhochhaus und zur Größenorientierung rechts im Bild die Gebäude der Schachtanlage Asse II

Laut Aussage der BGE vom 24.11.2023 sehen die Dimensionen des Parkhauses, wie folgt aus:

- Länge: 70,62 Meter
- Breite: 32,62 Meter
- Höhe: 15,71 Meter
- Anzahl der Halbebenen: 12
- Voraussichtliche Anzahl der Stellplätze: rund 475
- Davon Behindertenstellplätze: 5
- Davon mit Ladestationen ausgestattet: 29

Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich und die Auswirkungen sind kumulativ zu betrachten.

Erwiderung BGE

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, dass sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Eine gesonderte Unterlage zur Prüfung von Summationswirkungen ist nicht beizubringen. Dies wird im Skript 534 des Bundesamtes für Naturschutz weder vorgegeben noch empfohlen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 316
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bürokomplex: Der neu geplante Bürokomplex in der Nähe des Natura 2000 / FFH-Gebietes, ist in das RVP einzubringen.

[Hinweis ArL Braunschweig: Es folgt eine Grafik von einem möglichen Bürogebäudekomplex]

Bürogebäude für ca. 90 Personen inkl. Besprechungsräumen

Lt. BGE v. 24.11.2023 Bürokomplexes 20 hat folgende Dimensionen:

- Länge ca. 32 m plus 26 m an der Südseite (zwei Gebäudeteile im Winkel von ca. 17 Grad angeordnet)
- Breite ca. 24 m Westseite und ca. 8 m Ostseite
- drei Geschosse.
- Brutto-Gesamtfläche Gebäudes ca. rund 2.675 m²

Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich und die Auswirkungen sind kumulativ zu betrachten.

BGE: Feuerwehrgebäude „Auf dem erweiterten Betriebsgelände ist die Errichtung eines neuen zentralen Feuerwehrgerätehauses geplant, um auch zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden. Das geplante Feuerwehrgerätehaus hat eine Gebäudegrundfläche von 1.200 m² (20 x 60 m) mit einer Gebäudehöhe von 6 m.“
Stellungnahme: Auch dieses geplante Gebäude liegt im LSG und in der Nähe des Natura 2000 / FFH-Gebiets. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich und die Auswirkungen sind kumulativ zu betrachten.

Erwiderung BGE

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, dass sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und

Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Eine gesonderte Unterlage zur Prüfung von Summationswirkungen ist nicht beizubringen. Dies wird im Skript 534 des Bundesamtes für Naturschutz weder vorgegeben noch empfohlen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 317
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Büroräume und Parkplätze können auch außerhalb derASSE eingerichtet werden, so dass es wohl genügend Platz gäbe, um das neue Feuerwehrgebäude auf dem vorhandenen Betriebsgelände zu errichten. Die Gebäude- und Anlagenplanung ist detaillierter in das RVP einzubringen. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich und die Auswirkungen sind kumulativ zu betrachten.

Erwiderung BGE

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am SchachtASSE 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 318
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Entsprechend dem im Jahr 2020 veröffentlichten Rückholplan [1] und der Planerischen Mitteilung [2] der BGE werden die erforderlichen Genehmigungen für die Rückholungbeantragt.“

Stellungnahme: Die Rückholungsplanung ist zurzeit nur eine grobe Skizze. Das Rückholverfahren TFO-MA (Teilflächenbau von oben mit Ausbauelementen) wurde von AGO als mit hohen Betriebsrisiken behaftet beschrieben und somit bezweifelt, dass das Verfahren wie vorgesehen umsetzbar siehe AGO-Stellungnahme vom 16.07.2021 Quelle: [https://www.ptka.kit.edu/ptkaalt/downloads/Konzeptplanung%20R%c3%bcckholung%20750%20AP10_11a%20\(AGO18\)%20\(16.07.2021f\).pdf](https://www.ptka.kit.edu/ptkaalt/downloads/Konzeptplanung%20R%c3%bcckholung%20750%20AP10_11a%20(AGO18)%20(16.07.2021f).pdf)

Die BGE benennt für die Rückholung von der 750m Sohle das TFO-MA-Verfahren (Teilflächenbau von oben mit Ausbauelementen). Die „Arge KR“ (Uniper, Redpath Deilmann, Erosplan, TÜV-Reinland) haben hierfür die Belastungen der Bevölkerung durch Ableitungen ermittelt. Die „Arge KR“ legt dar, dass sich die 3 Emittenten (Rückholung, übrige Schachanlage, Abfallbehandlung mit Zwischenlagerung) den Grenzwert von 0,3mSv/a gleichmäßig teilen. Für die Rückholung stünden damit nur 0,1mSv/a zur Verfügung. Nach „Arge KR“ wäre mit einer Überschreitung der 0,1mSv/a Grenze während 15 Jahren, mit einem max.-Wert von 0,28mSv/a zu rechnen. Quelle: <https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21>

Erwiderung BGE

Auch die BGE sieht in der Realisierung der Rückholung auf der 750-m-Sohle noch große Risiken. Im Rahmen der Planung wurde ein technisches Konzept zur Rückholung der radioaktiven Abfälle von der 750-m-Sohle durch einen Fachplaner entwickelt. Darin wurden auch erste Abschätzungen zu radiologischen Belastungen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die relevanten Grenzwerte eingehalten werden können. Die Genehmigungsfähigkeit wird auf Basis weiterführender Planungen und noch zu erarbeitender Antragsunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet.

Bei der Rückholung müssen die Abfallgebinde in den Einlagerungskammern geborgen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Abfallgebinde nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt wird, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen. Zur Einschätzung, welche Freisetzungen im Zuge der Rückholung aus den Abfallgebinden in die Einlagerungskammern denkbar sind, wurden Abschätzungen unter konservativen Bedingungen auf Basis der Quellterme und Daten aus der ASSEKAT erstellt. Für die Ableitung über die Fortluft wurden Dosisabschätzungen vorgenommen.

Die Dosisabschätzungen aus der Konzeptplanung dienen dazu, die weiteren Planungen zum Strahlenschutz zu optimieren.

Die rechnerischen Nachweise zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht und den Genehmigungsbehörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 319
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen
Vorhabenbestandteil:

Argument

Fehlerhafte Unterlagen: Die BGE-Unterlagen zum „Rückholplan“ (Stand 19.02.2020) und der Bericht Standortauswahl Zwischenlager Asse (31.05.2019) sind

unvollständig und fehlerhaft. Mit diesen begründet die BGE das Zwischenlager, die Charakterisierungs- und die Konditionierungsanlage an der Asse. Beide Asse II Parameterstudien 2014 + 2016 weisen erhebliche Fehler auf, u.a. werden viele radioaktive Belastungen nicht beachtet. Schon im Juni 2020 hat der Asse II Koordinationskreis (A2K) einige Fehler öffentlich benannt. Die Stellungnahmen der AGO-Wissenschaftler kritisieren ebenso diese Studien. Mit dem „Expertenbericht“ externer Wissenschaftler im Rahmen des sog. „Beleuchtungsauftrages“ (Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II) vom 30.09.2021 wurden viele Kritikpunkte bestätigt, sowie weitere Fehler und Defizite aufgezeigt. Einige Beispiele aus den AGO Stellungnahmen: AGO-Wissenschaftler: [Name anonymisiert] , vom KIT: [Name anonymisiert] „ ...offenbar Sinn und Ausgestaltung einer Parameterstudie verkannt.“ (siehe AGO Punkt 5.2) Quelle: <https://aufpassen.org/Para7-AGO-> „In der Asse-nahen Standortvorauswahl des Zwischenlagerstandortes sieht die AGO einen Bedeutungsverlust des Kriterienkatalogs von 2014.“ Quelle S.87 : <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

Das ArL BS wird aufgefordert, korrigierte Unterlagen von der BGE einzufordern. Dies betrifft die Parameterstudie 2014 und 2016, Rückholungsplan 2020, Auswahl Zwischenlager.

Quellen:

<https://aufpassen.org/Beleuchtung21> und <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

<https://aufpassen.org/A2K-Kritik-Nr11> und <https://aufpassen.org/Para1-JW>

<https://aufpassen.org/Para2-JW> und <https://aufpassen.org/Para3-BfS>

<https://aufpassen.org/Para4-A2B> und <https://aufpassen.org/Para5-BfS>

<https://aufpassen.org/Para6-GNS-WTI-S5> und <https://aufpassen.org/Para7-AGO>

<https://aufpassen.org/Para8-BfS-Steag-P1> und <https://aufpassen.org/Para9-BfS-P2>

<https://aufpassen.org/Kontra2-ZW21> und <https://aufpassen.org/Kontra1-ZW21>

Das ArL BS wird aufgefordert, den Untersuchungsrahmen für die Standortsuche des Zwischenlagers auf 200 km zu erweitern. Das ArL BS und die Landesregierung sind hier in der Verantwortung! Innerhalb dieses Untersuchungsrahmens von 200 km kann die BGE sicherlich gute Asse-fernen Standorte für den Vergleich von Zwischenlagern finden, die größere Abstände von mindestens 4 km zu jeglichen Ortschaften haben. Erst damit kann es eine qualifizierte Bewertung für einen Zwischenlagerstandort geben. (siehe u.a. <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>) Korrigierte Unterlagen sind im RVP von der BGE einzubringen, um das LSG, Natura 2000 / FFH-Gebiet, angrenzendes NSG und den Schutz von Mensch und Umwelt gerecht zu werden. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,
- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Die hier aufgeführten Dokumente sind nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Die Ergebnisse des Dokuments „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholt radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ vom 31.05.2019 sind in den Erläuterungsbericht (Bestandteil der Verfahrensunterlage) eingegangen.

Es ist nicht die Funktion der RVP, alle bisher zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II angefertigten Gutachten einzubeziehen und zu bewerten. Für das von der BGE beantragte Verfahren werden die vorgelegten Verfahrensunterlagen als vollständig erachtet.

Die Untersuchungsgebiete U1 und U2 wurden in der Videokonferenz/Antragskonferenz am 11.07.2022 durch den Vorhabenträger erläutert und zur Diskussion gestellt. Im Rahmen der Antragskonferenz und in den schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen wurden keine fachlichen Hinweise/Anregungen/Bedenken vorgetragen, die zu einer Änderung des räumlichen Zuschnitts geführt haben. Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sich die räumliche Zuständigkeit einer niedersächsischen Landesplanungsbehörde bei der Durchführung einer RVP auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 320
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Inventar: Es handelt sich bei Asse II um erhebliche radioaktive und chemotoxische Stoffe, u.a. ca. 102 t Uran, ca.87 t Thorium, ca. 28 kg Plutonium, Kernbrennstoffe (Kugeln aus dem Kugelreaktor Jülich), Pflanzenschutzmittel und ca. 500 kg Arsen (siehe Betreiberangaben und Bericht zum Asse II Untersuchungsausschuss des LandtagesNiedersachsen). Zusätzlich wurden auch organische Stoffe, u. a. Versuchstiere (strahlenbehandelte Affen)entsorgt. Der meiste Atommüll ca. 72 % stammt aus Atomkraftwerken, ca. 26 % aus der Kernkraft-Forschung/Versuchsreaktoren und ca. 2% Sonstiges (darunter auch Krankenhausabfall). Quelle: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

Laugenzufluss: Seit 1988 fließt Lösung aus dem Deckgebirge in das Grubengebäude, aber auch schon vor der Einlagerung des Atommülls gab es Laugenzuflüsse.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 321
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil:

Argument

Durch die umfangreichen geplanten Atomanlagen im LSG und inmitten des Natura 2000 / FFH-Gebiets werden diese erheblich beschnitten und massiv geschädigt. Dies gilt auch bei Störfällen im Zwischenlager und Charakterisierung / Konditionierung, hierdurch wären ggf. die erzeugten Nahrungsmittel der Umgebung schlecht beleumundet bis unbrauchbar und damit nicht mehr absetzbar. Alternative Lösungen um die Umwelt und Bevölkerung in der Asse nicht noch mehr zu belasten, hat die BGE bisher nicht aufgezeigt. Eine Prüfung von Alternativen zum Standort Zwischenlager und Konditionierung ist für Standorte, die inmitten eines Natura 2000 / FFH-Gebiets liegen, nach EU-Recht und für das Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Der Zwischenlagervergleich inkl. Charakterisierung/Konditionierung /Alternativenprüfung mit Standorten, die größere Abstände von mindestens 4 km zu Ortschaften haben, ist zu erstellen.

Um alternative Lösungen nicht vom ArL BS zu verhindern, ist der Untersuchungsrahmen auf 200 km für dieses Thema Zwischenlager zu vergrößern. Das ArL BS und die Landesregierung sind hier in der Verantwortung! Quellen: <https://aufpassen.org/Grafik-FFH-LSG22> <https://aufpassen.org/Asse-Bilder22>

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 322
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 7:

BGE: „Im Weiteren beabsichtigt die BGE, konkret nach § 57b Abs. 3 Satz 1 AtG mehrere Umgangsgenehmigungen nach AtG. Ferner ermöglicht § 57b Abs. 3 S. 5 AtG dem Betreiber – im Sinne der gesetzgeberisch avisierten Vereinfachung und Beschleunigung – auf Antrag weitere nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen für die Maßnahmen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle im Rahmen einer Genehmigung nach § 9 AtG zu konzentrieren. Auf diese Weise können erforderliche Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren unter Beachtung aller einschlägigen inhaltlichen Vorgaben erfolgen.“

Stellungnahme: Hierzu gibt es eine Einschränkung, denn das ATG besagt auch: „wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die gesamte jeweils beantragte Maßnahme vorliegen werden ...“ Quelle: Lex Asse §57b: https://www.gesetze-im-internet.de/atg/_57b.html

Erwiderung BGE

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Erwiderung ARL BS

Bzgl. der RVP im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP keine Genehmigungsentscheidung ersetzt und auch nicht vorwegnimmt. Sie hat lediglich gutachterlichen Charakter und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 323
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „erhebliche Auswirkungen auf die Natur und sonstige Umwelt. Es sind Landschaftsschutzgebiete und ein Natura 2000-Gebiet berührt.“

Stellungnahme: Die BGE nennt selbst die erheblichen Auswirkungen zum LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiet, doch zur Minimierung werden keine Alternativen vorgeschlagen.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 324
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen
Vorhabenbestandteil:

Argument

1.4.1 Vorbereitungsphase der Raumverträglichkeitsprüfung

Blatt 8:

BGE: „Zusätzlich hat das ArL BS von der BGE eine Stellungnahme zum Standort der Abfallbehandlungsanlage / Zwischenlager angefordert, um ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Untersuchungsraum zu belegen oder zu widerlegen. Die BGE hat die geforderte Stellungnahme, in der die Standortauswahl der Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager begründet wurde (siehe Kap. 3.2.2), erstellt. Die Stellungnahme wurde noch mit Erläuterungen zur geologischen Situation im Vorhabengebiet und der Bestätigung der Senkungsprognose [3] anhand aktueller Messdaten an der Tagesoberfläche ergänzt und dem ArL BS am 17.03.2023 übergeben.“

Stellungnahme: Untersuchungsrahmen: Der vom ArL BS festgelegte Untersuchungsrahmen ist viel zu klein, um gute alternative Zwischenlagerstandorte inkl. Abfallbehandlungsanlage zu finden. Das ArL BS und die Landesregierung sind hier in der Verantwortung! Das ArL BS wird aufgefordert, den Untersuchungsrahmen auf 200 km zu erweitern, für die oben genannte Thematik.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 325
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen
Vorhabenbestandteil:

Argument

1.4.2 Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung

BGE: „Mit Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen beim ArL BS wird die Raumverträglichkeitsprüfung eingeleitet.“

Stellungnahme: Die Antragsunterlagen sind nicht vollständig, da der Bearbeitungsstand der BGE in vielen Bereichen große Lücken aufzeigt, die die BGE auch benennt. So wurde u.a. der Standort des Schachtes Asse 5 immer noch nicht festgelegt. Die Konsequenzenanalysen fehlen, die nachweislich fehlerhaften Parameterstudien (2014 + 2016) wurden immer noch nicht berichtet (hierbei wurden erhebliche radioaktive Stoffe nicht beachtet und im Vergleich der Belastung nur die Direktstrahlung betrachtet). Der Planungsstand zur Rückholung ist mehr als nur unvollständig. Es sind korrigierte Planungsunterlagen von der BGE in das RVP einzubringen. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in

Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,
- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. D. h., eine abschließende detaillierte Prüfung bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten und findet innerhalb dieser RVP nicht statt.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens für die hier vorliegende RVP als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 326
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 13:
3.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

BGE: „Das Gesamtvorhaben der gesetzlich geforderten, unverzüglichen Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II ...“

Stellungnahme: Das Lex Asse Gesetz § 57b wird hier nochmals falsch genannt. Die Stilllegung ist unverzüglich umzusetzen und die Rückholung soll zuvor erfolgen. Hierbei

werden auch Abbruchkriterien zur Rückholung genannt.

BGE: „Die heutigen Randbedingungen der Schachanlage Asse II lassen keine Rückholung der Abfälle über die bestehende Infrastruktur der Schachanlage Asse II mit den Schächten Asse 2 und 4 zu.“

Stellungnahme: Das ist nur die halbe Wahrheit: Laut TÜV-Gutachten könnten die Abfälle aus der ELK 8a – 511 m Sohle und der ELKauf der 725 m Sohle über den Schacht Asse II geborgen werden.

Erwiderung BGE

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt die Stilllegung der Schachanlage Asse II unverzüglich im Sinne von § 57b AtG rechtmäßig nach Rückholung der eingelagerten Abfälle.

Die Nutzung des Schachtes Asse 2 für den Gebindetransport rückgeholter radioaktiver Abfälle wurde durch die BGE aus mehreren Gründen verworfen (vgl. Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, S.57, <https://www.bge.de/de/asse/unterlagen/rueckholungsplanung/>).

Zur Erläuterung:

Die Abmessungen des Schachtes Asse 2 reichen nicht aus, um alle Gebindetypen mit der erforderlichen Transport-Umverpackung aus der Schachanlage Asse II zurückzuholen. Eine Aufweitung des Schachtquerschnittes wäre technisch sehr anspruchsvoll und ggf. nicht umsetzbar. Des Weiteren besteht durch die hierfür notwendige Entfernung der Vorbausäule ein erhebliches Risiko eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nBL). Der Ausbau und die Ertüchtigung des Schachtes Asse 2 für einen Transport der Gebinde macht zudem u.a. den Austausch der Fördermaschine und des denkmalgeschützten Fördergerüsts sowie die Erneuerung der Schachteinbauten, der Steuer- und der Signaltechnik erforderlich (vgl. Machbarkeitsprüfung eines Gebindetransportes rückgeholter radioaktiver Abfälle über Schacht Asse 2).

Diese Maßnahmen würden zu einer wesentlichen Einschränkung des Offenhaltungsbetriebes führen, was wiederum ein Sicherheitsrisiko darstellen kann. In dieser Zeit könnte keine Umsetzung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung realisiert werden. Für den Fall des nicht beherrschbaren Lösungszutritts wären die Reaktionsmöglichkeiten wie z.B. die Umsetzung der Notfallmaßnahmen erheblich eingeschränkt.

Um ausreichend Wettermenge für die untertägigen Prozessschritte der Rückholung bereitstellen zu können, ist ein neuer Schacht mit größerem Durchmesser (Schacht Asse 5) als ausziehender Schacht und die Nutzung des Schachtes 2 als rein einziehender Schacht notwendig. Selbst wenn die Transport-Umverpackung geometrisch und vom Gewicht über den Schacht 2 transportierbar wäre, hätte dies zur Folge, dass der Transport im einziehenden Wetterstrom erfolgen würde. Somit würde im Ereignis- bzw. Störfall eine potentiell auftretende Kontamination im gesamten Grubengebäude verteilt. Diesen Umstand schätzt die BGE aus Sicht des Strahlenschutzes als nicht

genehmigungsfähig ein.

Die Rückholung der Gebinde muss daher über den neuen Schacht erfolgen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 327
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 6.1 Hinweise zur Methodik
Vorhabenbestandteil:

Argument

3.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

BGE: Abbildung1: „Die Abbildung zeigt die Prozessschritte in zeitlicher Abfolge, aufgeteilt in unter und über Tage.“

Stellungnahme: Die Abbildung deutet ein mehrfaches Öffnen von Atommüllgebinden an, welches dem Minimierungsgebot widerspricht. Es fehlt zu jedem der aufgezeigten Schritte, die genaue Beschreibung des technischen Vorgehens und deren radioaktiven und sonstigen Belastungen für die Umwelt und Anwohner.

Erwiderung BGE

Der § 8 StrlSchG richtet sich an den Betreiber, der Tätigkeiten plant, ausübt oder ausüben lässt. Hierbei gilt zum einen der Grundsatz, dass geplante oder ausgeübte Tätigkeiten so zu erfolgen haben (Verpflichtung), dass unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt vermieden wird. Zum anderen gilt die Pflicht, jede (nicht vermeidbare) Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Die Prozessschritte beinhalten kein mehrmaliges Öffnen der Abfallgebinde, sondern das Öffnen der Einlagerungskammern, das Bergen der Abfallgebinde aus den Einlagerungskammern inkl. Einstellen in die Innenbehälter, das Umverpacken der Innenbehälter in Transport-Umverpackungen und den Transport der Gebinde über Schacht Asse 5 nach über Tage. In keinem dieser Prozessschritte finden Tätigkeiten statt, die das Öffnen der Abfallgebinde erfordern. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Abfallgebinde nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt werden, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen.

Der nächste Prozessschritt ist die Charakterisierung in der Abfallbehandlungsanlage. Dazu sollen zunächst die Innenbehälter, in denen sich die Abfallgebinde befinden, aus den Transport-Umverpackungen entnommen und der Charakterisierung zugeführt oder in Zwischenlager-Umverpackungen eingestellt und bis zur Charakterisierung gepuffert werden.

Alle rückgeholt radioaktiven Abfälle sollen in den Innenbehältern im Rahmen einer Erst-Charakterisierung mit Hilfe zerstörungsfreier Messverfahren untersucht werden. Eine Detail-Charakterisierung ist bislang nur stichprobenhaft vorgesehen. Bei der Detail-Charakterisierung würden die Innenbehälter geöffnet, einzelne Abfallfässer entnommen und diese in Messanlagen weiter untersucht. Nur bei dieser Tätigkeit erfolgt das Öffnen der Abfallgebinde (u.a. Probenahme) in speziell dafür vorgesehenen

abgeschlossenen Zellen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 328
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 14:

Es fehlt eine genaue Zeichnung und Beschreibung, was am Schacht Asse 5 alles gebaut und versiegelt werden soll. Die ist zu ergänzen. Im Natura 2000 / FFH-Gebiet ist alles zu vermeiden, was an anderen Orten erstellt werden kann. Da der Schacht Asse 5 im Natura 2000 / FFH-Gebiet liegt, sollte das ArL BS schon gesteigerten Wert darauflegen, dass hier nur das Notwendige gebaut wird. Dies gilt auch für die Erweiterung des Betriebsgeländes und der angeblich notwendigen zusätzlichen Tagesanlagen. Es handelt sich bei allen Vorhaben um eine beträchtliche Belastung für das Natura 2000-FFH-Gebiet, LSG und das in geringer Entfernung liegende Naturschutzgebiet.

Erwiderung BGE

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tiefergehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 329
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachanlage Asse II

Argument

BGE: „Der Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager wird nördlich des bestehenden Betriebsgeländes der Schachanlage Asse II errichtet.“

Stellungnahme: Die Aussage ist mindestens grenzwertig, da wesentliche Flächen im Kuhlager der BGE nicht gehören. Dies ist im RVP zu beachten.

BGE: „Die geplante Abgrenzung der einzelnen Erweiterungen des Betriebsgeländes sind in Abbildung 2 dargestellt. Die genaue Lage und Größe der sich darauf befindlichen baulichen Anlagen sind im weiteren Planungsverfahren zu bestimmen.“

Stellungnahme: Genau diese Vorgehensweise ist im Natura 2000-FFH-Gebiet, LSG, und angrenzenden NSG nicht in Ordnung, weil die Belastungen für die Umweltschutzgebiete so noch schwerer einschätzbar sind. Die BGE scheint sich hiermit Freibriefe für alle möglichen Varianten der Veränderungen des Umfangs des Betriebsgeländes offenhalten zu wollen. Eine konkrete Planung des Gesamtvorhabens ist im RVP-Asse einzubringen, da die Auswirkungen des Gesamtvorhabens kumulativ zu betrachten sind.

BGE: „Es wird somit konservativ von einem Gesamtflächenbedarf für die Erweiterung des Betriebsgeländes für den Schacht Asse 5 von voraussichtlich ca. 3 ha ausgegangen. Der Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage /Zwischenlager (vgl. Kap.3.2.2) wird voraussichtlich ca. 10 ha in Anspruch nehmen und die Infrastruktur und Erschließung (vgl. Kap. 3.2.3)voraussichtlich ca. 3,6 ha.“

Zur Minimierung der radioaktiven und sonstigen Belastungen sind Alternativen zu allen Bereichen konkret aufzuzeigen und umzusetzen. Z.B. können Bürogebäude außerhalb des Höhenzuges Asse entstehen.Die Planungen sind unvollständig und zu konkretisieren.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 330
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 15:
Abbildung 2 Blatt 15 ist nur ein grobes Schema. Der Standort für das Bauvorhaben für das Zwischenlager, welches für 100 Jahre ausgelegt sein soll und der

Konditionierungsanlage ist fachlich, wissenschaftlich umstritten. Wissenschaftler der AGO und des Beleuchtungsberichtes (siehe Seite 16 + 17) sprechen sich deutlich für eine erweiterte Suche und einen qualifizierten Vergleich aus. Dazu ist der Untersuchungsrahmen, der vom ArL BS festgelegt wurde, viel zu klein, um gute alternative Standorte zu finden.

BGE: „Auf das bestehende Betriebsgelände führt auch die Grubenanschlussbahn.“

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsraums von 5 km Radius um den Schacht Asse 5 war der Vorschlag der BGE, der in der Videokonferenz/Antragskonferenz vom 11.07.2022 sowie in den schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen bestätigt wurde, da keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gem. § 15 Abs. 1 ROG eingebracht wurden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 331
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachtanlage Asse II

Argument

Blatt 15+16:

BGE: „Der Schacht Asse 2 wird weiterhin als einziehender Wetterschacht und als Schacht u. a. für den Personentransport betrieben,....“

Stellungnahme: Zur Alternativenprüfung und zur weitgehenden Schonung des Natura 2000 / FFH-Gebiets, LSG und NSG ist eine Prüfung der Nutzungsänderung der Schächte 2 und des neuen Schachtes 5 erforderlich. Würde der Schacht Asse 5 Personalschacht, dann würde das Natura 2000 / FFH-Gebiet wesentlich weniger belastet. Der Schacht Asse 2 müsste dann nach dem Abteufen von Asse 5 ggf. vergrößert werden. Es ist hierzu ein Gutachten in die RVP einzubringen. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Nutzung des Schachtes Asse 2 für den Gebindetransport rückgeholter radioaktiver Abfälle wurde durch die BGE aus mehreren Gründen verworfen (vgl. Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, S.57, <https://www.bge.de/de/asse/unterlagen/rueckholungsplanung/>).

Zur Erläuterung:

Die Abmessungen des Schachtes Asse 2 reichen nicht aus, um alle Gebindetypen mit der erforderlichen Transport-Umverpackung aus der Schachanlage Asse II zurückzuholen. Eine Aufweitung des Schachtquerschnittes wäre technisch sehr anspruchsvoll und ggf. nicht umsetzbar. Des Weiteren besteht durch die hierfür notwendige Entfernung der Vorbausäule ein erhebliches Risiko eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL). Der Ausbau und die Ertüchtigung des Schachtes Asse 2 für einen Transport der Gebinde macht zudem u. a. den Austausch der Fördermaschine und des denkmalgeschützten Fördergerüsts sowie die Erneuerung der Schachteinbauten, der Steuer- und der Signaltechnik erforderlich (vgl. Machbarkeitsprüfung eines Gebindetransportes rückgeholter radioaktiver Abfälle über Schacht Asse 2).

Diese Maßnahmen würden zu einer wesentlichen Einschränkung des Offenhaltungsbetriebes führen, was wiederum ein Sicherheitsrisiko darstellen kann. In dieser Zeit könnte keine Umsetzung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung realisiert werden. Für den Fall des nicht beherrschbaren Lösungszutritts wären die Reaktionsmöglichkeiten wie z.B. die Umsetzung der Notfallmaßnahmen erheblich eingeschränkt.

Um ausreichend Wettermenge für die untertägigen Prozessschritte der Rückholung bereitstellen zu können, ist ein neuer Schacht mit größerem Durchmesser (Schacht Asse 5) als ausziehender Schacht und die Nutzung des Schachtes 2 als rein einziehender Schacht notwendig. Selbst wenn die Transport-Umverpackung geometrisch und vom Gewicht über den Schacht 2 transportierbar wäre, hätte dies zur Folge, dass der Transport im einziehenden Wetterstrom erfolgen würde. Somit würde im Ereignis- bzw. Störfall eine potentiell auftretende Kontamination im gesamten Grubengebäude verteilt. Diesen Umstand schätzt die BGE aus Sicht des Strahlenschutzes als nicht genehmigungsfähig ein.

Die Rückholung der Gebinde muss daher über den neuen Schacht erfolgen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten

Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellten Konzeption des Vorhabenträgers Prüfgegenstand der RVP ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 332
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 16:

Zeitraumen:

BGE: „Sämtliche Einrichtungen zur Abfallbehandlung sollen mit Beginn der Rückholung, die für das Jahr 2033 vorgesehen ist, betriebsbereit zur Verfügung stehen.“
„Die Dauer der Rückholung wird sich voraussichtlich auf mehrere Jahrzehnte erstrecken.“

Stellungnahme: Die Dauer der Rückholung und Gesamtbelastungen der radioaktiven und sonstigen Belastungen für das Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG und NSG erhöhen sich umso stärker, umso mehr Anlagen, die radioaktive Belastungen verursachen, am Standort Asse sind. Dies betrifft das Zwischenlager / Langzeitlager und die Konditionierungsanlage. Beide Anlagen können nach der GNS/WTI – Studie auch an anderen Orten erstellt werden. Ein Abtransport der von außen kontaminationsfreien Overpacks mit dem umverpackten Atommüll aus Asse II ist in entsprechenden Transportbehältern (die im übrigen wiederverwendbar sind) über die Bahnstrecke möglich. Die Rückholung wird erheblich verlangsamt, durch die Gesamtbelastung aller bisher geplanten Anlagen am Standort Asse. Ebenso mehr erhöhen sich die Risiken am Standort Asse. Siehe GNS/ WTI-Studie Quelle: <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11> und auch AGO Stellungnahmen
Hierfür ist außer der BGE auch das ArL BS mit dem Land Niedersachsen verantwortlich, wenn es trotz fachlich, wissenschaftlicher Stellungnahmen, diese mit einem zu kleinen Untersuchungsrahmen, der keine sinnvollen Möglichkeiten eröffnet, konterkariert.

Erwiderung BGE

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können.

Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 333
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 18:

3.2.1 Schacht Asse 5 und Tagesanlagen

BGE: Abbildung 3 - Tagesanlagen Schacht Asse 5 (konzeptionelle Darstellung)

Stellungnahme: Was soll in der Schachthalle erfolgen? Wofür wird dieser umbaute Raum (obere Etage) benötigt? Die Angaben sind auch hierzu wenig aussagekräftig.

Sämtliche Tagesanlagen

Der Bau von Büros oder sonstige Einrichtungen, die an anderen Orten vorhanden sind oder gebaut werden könnten, ist wegen der Belastungen des LSG, Natura 2000 / FFH-Gebiets und angrenzenden NSG, in diesen Umweltschutzgebieten zu unterlassen.

Erwiderung BGE

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tiefergehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Die Schachthalle von Schacht Asse 5 dient den konventionellen Transporten nach unter Tage und über Tage. Zu diesen Transporten gehören bspw. die Einförderung der Rückholtechnik und von Ausbauelementen für die Rückholung im engeren Sinne. Nach über Tage werden nur freigemessene Elemente aus dem Grubengebäude transportiert und für den Abtransport vorbereitet. In der Schachthalle gibt es einen Laufkran für Umschläge von und auf LKW. Innerhalb der Schachthalle ist ein mehrstöckiger Komplex angeordnet. Er beinhaltet u.a. notwendige Kauenplätze, Sozialräume sowie Räumlichkeiten für die Grubenwehr. Auf dem Dach befindet sich ein Staffelgeschoss, in welchem die Gebäudetechnik installiert ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 334
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Schacht Asse 5

Argument

Blatt 21:

BGE: Injektionsverfahren: „Genauere Erkenntnisse hierzu wird die Erkundungsbohrung Remlingen 18 liefern.“

Stellungnahme: Die Erkenntnisse der R18 sind in die RVP einzubringen und auch die BGE-Entscheidung zum Ansatzpunkt Schacht 5. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Erwiderung BGE

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Eignung des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024.

Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 335
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil: Schacht Asse 5

Argument

Blatt 22:

3.2.1.3 Schacht- und Umladehalle

BGE: „Schacht- und Umladehalle ...voraussichtliche Höhe von 28 m geplant. Die Schachthalle mit ca. 15 m (über Flur) am Schacht Asse 5 wird benötigt, um den zu erwartenden Anforderungen bzgl. Lagerung, Material- und Teileumschlag sowie erforderlicher Rangierflächen für den konventionellen Betrieb gerecht zu werden.“

[Hinweis ArL Braunschweig: es folgt die Abb.3: Tagesanlagen Schacht Asse 5 (konzeptionelle Darstellung)]

Stellungnahme: Was in der oberen Schachthalle gelagert werden soll und wozu diese direkt dienen soll ist im RVP einzubringen. Wie sollen die Rangierflächen in der 2. Etage ausgeführt werden? Diese Beschreibung ist nicht nachvollziehbar und die Planung unvollständig. Die Planungen hierzu sind gerade wegen des Natura 2000 / FFH-Gebiets zu konkretisieren und im RVP genauer zu erläutern. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Schachthalle von Schacht Asse 5 dient den konventionellen Transporten nach unter Tage und über Tage. Zu diesen Transporten gehören bspw. die Einförderung der Rückholtechnik und von Ausbauelementen für die Rückholung im engeren Sinne. Nach über Tage werden nur freigemessene Elemente aus dem Grubengebäude transportiert und für den Abtransport vorbereitet. In der Schachthalle gibt es einen Laufkran für Umschläge von und auf LKW. Innerhalb der Schachthalle ist ein mehrstöckiger Komplex angeordnet. Er beinhaltet u.a. notwendige Kauenplätze, Sozialräume sowie Räumlichkeiten für die Grubenwehr. Auf dem Dach befindet sich ein Staffelgeschoss, in welchem die Gebäudetechnik installiert ist.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger. Etwaige Nutzungen und Rangierflächen innerhalb der Halle sind nicht Prüfgegenstand der RVP.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellten Konzeption des Vorhabenträgers Prüfgegenstand der RVP ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 336
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Schacht Asse 5

Argument

Der geplante Schachtansatzpunkt für den neuen Schacht Asse 5 liegt auf einer großen Doline (Erdfall) im Wald / Natura 2000 / FFH-Gebiet. Ein weiteres Absacken des Geländes ist nicht auszuschließen. Ob der Schacht Asse 5 tatsächlich an dieser Stelle abgeteuft werden kann, ist fraglich - siehe Bergsenkungen Seite 18.

Erwiderung BGE

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Eignung des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024.

Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls

berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 337
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Schacht Asse 5

Argument

Gelände des neuen Schachtes 5 mit sämtlichen Anlagen und versiegelten Flächen:

Die Planungen von allen Gebäuden und Anlagen, sowie sämtlichen versiegelten Flächen (mit Bemaßung) und Abladeflächen für Haufwerk sind zu vervollständigen und im RVP einzubringen. Auch die Größe, Anzahl und Lage der Absetzbecken und sonstiger Lagerflächen sind aufzuzeigen. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 338
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

3.2.1.5 Abwetterbauwerk

Blatt 23:

BGE: „Hierdurch wird gewährleistet, dass auch während der Öffnung der Einlagerungskammern (ELK) und einer damit einhergehenden Änderung des Quellterms die Grenzwerte der StrlSchV während der Rückholung der radioaktiven Abfälle eingehalten werden.“

Stellungnahme: Die BGE benennt für die Rückholung von der 750m-Sohle das TFO-MA-Verfahren (Teilflächenbau von oben mit Ausbauelementen). Die „Arge KR“ (Uniper, Redpath Deilmann, Erosplan, TÜV-Reinland) haben hierfür die Belastungen der Bevölkerung durch Ableitungen ermittelt. Die „Arge KR“ (BGE-Arge KR 31.03.2021) legt dar, dass sich die 3 Emittenten (Rückholung, übrige Schachanlage, Abfallbehandlung mit Zwischenlagerung) den Grenzwert von 0,3mSv/a gleichmäßig teilen. Für die Rückholung stünden damit nur 0,1mSv/a zur Verfügung. Nach „Arge KR“ wäre mit einer Überschreitung der 0,1mSv/a Grenze während 15 Jahren, mit einem max.-Wert von 0,28mSv/a zurechnen. Quelle: <https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21> und www.aufpassen.org Die Wissenschaftler der AGO gehen auch davon aus, dass bei dem vorgesehenen Rückholverfahren allein durch die Rückholung Grenzwerte sogar schon erreicht werden. Quelle siehe AGO-Stellungnahme <https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21> Das Rückholverfahren TFO-MA (Teilflächenbau von oben mit Ausbauelementen) wurde von der AGO als mit hohen Betriebsrisiken behaftet beschrieben und somit bezweifelt, dass das Verfahren wie vorgesehen umsetzbar sein wird. Quelle siehe AGO-Stellungnahme <https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21>

Erwiderung BGE

Auch die BGE sieht in der Realisierung der Rückholung auf der 750-m-Sohle noch große Risiken. Im Rahmen der Planung wurde ein technisches Konzept zur Rückholung der radioaktiven Abfälle von der 750-m-Sohle durch einen Fachplaner entwickelt. Darin wurden auch erste Abschätzungen zu radiologischen Belastungen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die relevanten Grenzwerte eingehalten werden können. Die Genehmigungsfähigkeit wird auf Basis weiterführender Planungen und noch zu erarbeitender Antragsunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet.

Bei der Rückholung müssen die Abfallgebinde in den Einlagerungskammern geborgen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Abfallgebinde nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt wird, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen. Zur Einschätzung, welche Freisetzungen im Zuge der Rückholung aus den Abfallgebinden in die Einlagerungskammern denkbar sind, wurden Abschätzungen unter konservativen Bedingungen auf Basis der Quellterme und Daten aus der ASSEKAT erstellt. Für die Ableitung über die Fortluft wurden Dosisabschätzungen vorgenommen.

Die Dosisabschätzungen aus der Konzeptplanung dienen dazu, die weiteren Planungen zum Strahlenschutz zu optimieren.

Die rechnerischen Nachweise zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht und den Genehmigungsbehörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 339
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 7.3 Grundeigentum/Entschädigung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 24:

3.2.2 Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager

BGE: „...Grundfläche von rund 55.000 m² geplant (Breite max. 170 m, Länge max. 370 m = 55.000 m²).“

BGE: „wird nördlich der Schachtanlage Asse II errichtet (vgl. Abbildung 5).“

Stellungnahme: Die BGE spricht vom Zwischenlager inkl. Abfallbehandlungsanlage als würden ihnen die erforderlichen Grundstücke gehören. Dies ist nicht der Fall, da wesentliche Flächen die BGE nicht erwerben konnte.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu diesem sehr frühen Stadium der Planungsarbeiten zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II, sind wir bereits in die Gespräche und Verhandlung mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern eingetreten. Einige dieser Verhandlungen führten bereits zum Kauf von Grundstücken, welche für das dargestellte Vorhaben notwendig sind. Die Verhandlungen und Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss des Grundstückserwerbs muss vor Genehmigungserteilung und Umsetzung des Vorhabens erfolgt sein.

Grunddienstbarkeiten und Betretungsrechte können erst im Detail mit den Betroffenen verhandelt werden, wenn die konkrete Planung der jeweiligen Maßnahme vorliegt. Unabhängig davon wird die BGE die Betroffenen informieren.

Erwiderung ARL BS

Der Erwerb von erforderlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung und wird im anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 340
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachtanlage Asse II

Argument

Die Erweiterung des Betriebsgelände wird erst nach der Genehmigung der Rückholung des gesamten Atommülls erforderlich. Erst ist die Genehmigung der Rückholung des kompletten radioaktiven und chemotoxischen Inventars der Schachtanlage Asse II zu erlangen, bevor inmitten eines Natura 2000 / FFH-Gebiets und Landschaftsschutzgebietes irreparable und vermeidbare Eingriffe vorgenommen werden.

Quellen:

<https://aufpassen.org/Rueckh-Asse2>

<https://aufpassen.org/Kontra2-ZW21>
<https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21>

Erwiderung BGE

Für die Maßnahmen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II sind vier Antragskomplexe vorgesehen. Diese werden parallel geplant. Die Beantragung der Genehmigung erfolgt je nach Planungsfortschritt. Die Nummerierung der Antragskomplexe lässt keinen Rückschluss auf die zeitliche Abfolge der Umsetzung zu.

Die Genehmigungsverfahren zu den Antragskomplexen sollen - genauso wie die Planung - parallel vorangetrieben werden. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird die BGE aber die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens berücksichtigen.

Erwiderung ARL BS

Die zeitliche Abfolge der erforderlichen und der RVP nachgelagerten Genehmigungen ist nicht Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 341
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachanlage Asse II

Argument

BGE: „Die Betriebs- und Nutzungsdauer der Anlage wird auf 100 Jahre ausgelegt.“

Stellungnahme:

Risikolage: Es ist eine zeitlich begrenzte Anlage / Zwischenlagerung (100 Jahre), bis ein Endlager für HAW Atommüll und ggf. dem Atommüll aus Asse II gefunden wurde. Die Planung beruhen auf einem alten Planungsstand und beachten die aktuelle und zukünftige Risikolage von möglichen Kriegen oder Terrorangriffen nicht. Das Gebäude inkl. Bodenplatte, Wände und Decke ist genauer zu beschreiben (Stärken und Materialien) und Bauzeichnungen hinzuzufügen. Tunnel- und Bunkeranlagen sind für die Zwischenlagerung mit den aktuellen Plänen zu vergleichen und in die RVP einzubringen. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 342
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Der „Runde Tisch Asse II“ der Samtgemeinde Elm Asse, ein Zusammenschluss vom SG-Bürgermeister, Orts-Bürgermeister, Asse II-Beirat der SG Elm-Asse, Ratsmitglieder, Asse II-Koordinationskreis (A2K), AufpASSEn e.V., Vahlberger Asse Aktivisten (VAA) und Verbände: NABU, BUND, LBU, HVA spricht sich deutlich gegen ein Zwischenlager / Langzeitlager auf der Asse aus:

Ein Langzeitlager / Zwischenlager gehört nicht auf die Asse,

- weil es zu nah an Ortschaften stünde (laut BfS-Störfallstudie nehmen die Belastungen erst ab 4 km Abstand deutlich ab). Ein größerer Abstand bedeutet immer eine größere Sicherheit! - weil es kein Endlager gibt und eine Suche nach einem solchen Lager voraussichtlich erst nach Abschluss einer endgültigen Festlegung eines Endlagerstandortes für den hochradioaktiven Atommüll (HAW) geben wird. Hierfür rechnen Experten noch mit über 120 Jahren.
- weil Bunker- und Tunnelanlagen grundsätzlich sicherer sind, als oberirdische Anlagen, da sie militärisch oder terroristisch schwerer angreifbar sind.
- weil es auf dem maroden Berg (Bergschadensgebiet) stehen würde, in dem ein Absaufen der Schachanlage Asse II mit nicht abschätzbaren geologischen Folgen droht, was einen Einsturz des gesamten Geländes (Tagebruch) zur Folge haben könnte, wie in Hedwigburg bei Neindorf geschehen.
- weil die Asse aufgrund ihrer vielfältigen und teilweise einmaligen Flora und Fauna ein Landschaftsschutz-, FFH- und Natura-2000-Gebiet ist, mit Naturschutzgebiet und Biotopen.
- weil es durch die Versiegelung von über 8 Hektar Flächen auf der Asse bei Starkregen zu Überschwemmungen in umliegenden Ortschaften kommen kann und weil außerdem gute Ackerböden der Nahrungserzeugung entzogen werden.
- weil das Öffnen der Atommüllfässer zur exakten Bestimmung des Inhalts (Charakterisierung) erhebliche zusätzliche radioaktive Belastungen freisetzen würde.
- weil eine Probenahme an zerstörten Atommüllfässern und die Umverpackung von Atommüllfässern auch unten im Bergwerk (unter Tage) erfolgen können.
- weil man für einen zügigen Abtransport des Atommülls aus der Asse nur ein Hundertstel der Fläche benötigt, die ein Langzeitlager auf der Asse brauchen würde.
- weil ein sicherer Abtransport des Atommülls über den vorhandenen Eisenbahnanschluss ohne große Probleme erfolgen kann. - weil bei der Standortentscheidung der BGE für ein Langzeitlager auf der Asse wesentliche radioaktive Belastungen (u.a. MAW) nicht beachtet wurden.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachtanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden

Die Salzgewinnung in der Schachtanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachtanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorausberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 343
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Belastungen: Auf Grund der vielen zusätzlichen radioaktiven und sonstigen Belastungen, die auf die Anwohner in den umliegenden Ortschaften zukommt, ist es wichtig die Asse-Region nicht weiter im Unklaren zu lassen, sondern die Belastungen aufzuzeigen (Konsequenzenanalysen). Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachtanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 344
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Pufferlager innerhalb der Anlage zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung Pufferlager innerhalb der Anlage zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung sollen dazu dienen, Prozessabläufe zu optimieren, die Auslastung der Anlagen von den eingehenden Materialströmen zu entkoppeln, eine möglichst unterbrechungsfreie Rückholung zu gewährleisten und Planungsunsicherheiten zu kompensieren.“

Stellungnahme: Durch die Konzentration von Verfahren und der Anlagenhäufung, durch die Rückholung selbst, die Charakterisierung, Konditionierung und die Zwischenlagerung werden die Gesamtbelastungen während der Rückholung wohl den Grenzwert erreichen und überschreiten. Die BGE benennt für die Rückholung von der 750m-Sohle das TFO-MA-Verfahren (Teilflächenbau von oben mit Ausbauelementen). Die „Arge KR“ (Uniper, Redpath Deilmann, Erosplan, TÜV Reinland) haben hierfür die Belastungen der Bevölkerung durch Ableitungenermittelt. Die „Arge KR“ (BGE-Arge KR 31.03.2021) legt dar, dass sich die 3 Emittenten (Rückholung, übrige Schachtanlage, Abfallbehandlung mit Zwischenlagerung) den Grenzwert von 0,3mSv/a gleichmäßig teilen. Für die Rückholungstünden damit nur 0,1mSv/a zur Verfügung. Nach „Arge KR“ wäre mit einer Überschreitung der 0,1mSv/a Grenzwährend 15 Jahren, mit einem max.-Wert von 0,28mSv/a zu rechnen. Quelle siehe AGO-Stellungnahme <https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21> Dadurch entsteht dann eine wesentlich längere Rückholzeit, da die radioaktiven Belastungen in Summe ständig innerhalb der Grenzwerte gehalten werden müssen. Genau aus diesem Grund hatten die Wissenschaftler des Beleuchtungsberichtes dem Asse II Betreiber / BGE empfohlen eine Anlagentrennung für die Betriebssicherheit zu prüfen. Dies ist bisher nicht erfolgt und gerade wegen der Sicherheit (von Betrieb und Umwelt) und wegen der Prüfung von Alternativen umgehend von der BGE zu erledigen und dem ArL BS für die raumordnerische Planung zur Verfügung zu stellen. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten

Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Im Rahmen der Planung wurde ein technisches Konzept zur Rückholung der radioaktiven Abfälle von der 750-m-Sohle, durch einen Fachplaner, entwickelt. Durch die im Konzept aufgezeigte Einhaltung der relevanten Grenzwerte sieht die BGE das Verfahren als technisch umsetzbar an. Die Genehmigungsfähigkeit, der auf Grundlage dieses Konzepts erarbeiteten Antragsunterlagen, wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet.

Bei der Rückholung müssen die Abfallgebinde in den Einlagerungskammern geborgen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Abfallgebinde nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt wird, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen. Zur Einschätzung, welche Freisetzungen im Zuge der Rückholung aus den Abfallgebinden in die Einlagerungskammern denkbar sind, wurden Abschätzungen unter konservativen Bedingungen auf Basis der Quellterme und Daten aus der ASSEKAT erstellt. Für die Ableitung über die Fortluft wurden Dosisabschätzungen vorgenommen. Die Dosisabschätzungen aus der Konzeptplanung dienen dazu, die weiteren Planungen zum Strahlenschutz zu optimieren.

Die rechnerischen Nachweise zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht und den Genehmigungsbehörden vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 345
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bisher wurde auch die Anlagentrennung zur Betriebssicherheit während der Rückholung nicht untersucht. Wie in der GNS/WTI-Studie (21.07.2011) detailliert ausgeführt (siehe <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>) und von den AGO-Wissenschaftlern (siehe AGO-Stellungnahme vom 03.06.2022) sowie den externen Wissenschaftlern im Rahmen des sog. „Beleuchtungsauftrages“ in ihrem Bericht vom 30.09.2021 bestätigt (siehe [https://aufpassen.org/Beleuchtung 21](https://aufpassen.org/Beleuchtung%2021)) sind ein Zwischenlager und eine Konditionierungsanlage an der Asse für die Rückholung des Atommülls aus Asse II nicht erforderlich. An der Asse ist lediglich ein Transportbereitstellungslager mit kleinem Pufferlager und Charakterisierung am geschlossenen Atommüll-Behälter erforderlich. Siehe hierzu auch die Begutachtung der vom BMU eingesetzt externen Wissenschaftler ([Namen anonymisiert]) zur Bewertungen des Zwischenlagerstandortes im Beleuchtungsbericht vom 30.09.2021 und von den Wissenschaftlern der AGO (Arbeitsgruppe Optionenvergleich Rückholung), die Berater der ehem. Asse II Begleitgruppe. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich. Quelle: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21> Quelle: <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>

1. Teil zu Einige Beispiele / Kritik im Beleuchtungsbericht zur Standortauswahl Zwischenlager: Auswahl Zwischenlagerstandort ist nicht nachvollziehbar
- Seite 58, 59, 70, 72, 73, 75, 88, 89: „der Standortvergleich der Asse-nahen Standorte ist nicht nachvollziehbar“
 - Seite 58: „aus Komplexität und Nichtwissen wird auf Eignung geschlossen“
 - Seite 79: Der Transport von Atommüll ist kein Ausschlusskriterium. „Für die Zulassung eines Asse-fernen Zwischenlagers kann das Strahlenvermeidungs- und Minimierungsgebot nicht als Argument oder gar Versagungsgrund in dem Sinne angewendet werden, dass ein Transport radioaktiver Abfälle zu einer Strahlenexposition führe und durch ein Asse-nahes Zwischenlager vermieden oder minimiert werden könne.“ Hinweis: Das Gegenteil könnte der Fall sein.

Anlagentrennung

- Seite 94: „Aus Sicherheitsgründen könnte die Anlagentrennung erforderlich sein, dies wurde von der BGE nicht untersucht. „Eine gewisse räumliche Distanz des Zwischenlagers von den Anlagen und Einrichtung der vorgelagerten Prozessbereiche verbessert die Betriebssicherheit des Zwischenlagers“
- Seite 91: „Durch die Kombination der Anlageteile und die unmittelbare Nähe der Gesamtanlage zum Rückholbergwerk ergeben sich für den Betrieb des Zwischenlagers Risiken, welche bei einer räumlich abgekoppelten Lage des Zwischenlagers vermieden würden.“

Kriterienkatalog

- Seite 55: Vorentscheidung – Standortbestimmung: „Die planerische Eingrenzung, lediglich Asse-nahe Standorte in die Auswahl einzubeziehen, erfolgte ohne explizite Anwendung der Kriterien und Bewertungsgrößen des Kriterienberichts von 2014, sondern als Vorabentscheidung, obwohl entsprechende Kriterien für den Vergleich Asse-naher und Asse-ferner Standorte zur Verfügung gestanden hätten.“

Erwiderung BGE

Es ist richtig, dass eine Abfallbehandlungsanlage und ein Zwischenlager getrennt voneinander errichtet werden können. Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn

keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Erwiderung ARL BS

Bei einer RVP handelt es sich um ein antragsgebundenes Verfahren. Es bezieht sich auf das vom Antragsteller beantragte Vorhaben in der von ihm vorgesehenen Konzeption am vorgesehenen Standort.

Dies schließt die Standortauswahl ebenso ein wie die Frage der Anlagenverbindung oder -trennung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 346
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

2. Teil zu Einige Beispiele / Kritik im Beleuchtungsbericht zur Standortauswahl Zwischenlager:

- Seite 87: „In der Asse-nahen Standortvorauswahl des Zwischenlagerstandortes sieht die AGO einen Bedeutungsverlust des Kriterienkatalogs von 2014.“

Suchradius

- Seite 63: „Die für die Standortauswahl angewandten Kriterien sind auf den Suchradius abzustimmen. Die den Kriterien zugeordneten Bewertungsgrößen müssen eine auf den Suchradius bezogene räumliche Differenzierung auflösen können.“

- Seite 72+73: „Dabei wurden teilweise Abwägungskriterien verwendet, welche im Kriterienbericht offensichtlich für eine Makrostandortwahl konzipiert worden waren,“)

- Seite 88: „Die im Auswahlverfahren für einen Mikrostandort verwendeten Kriterien waren nicht auf die Suche eines Mikrostandortes abgestimmt.“

- Seite 85: Aufgrund der Kriterien (Kriterienkatalog) war davon auszugehen, dass auch Asse-ferne Standorte für die Zwischenlagerauswahl mit verglichen werden. Ansonsten passen die ausgewählten Kriterien nicht zum Suchradius. Siehe hierzu das Zwischenfazit: „Aus Sicht des Expertenteams wurde der Kriterienkatalog für die Auswahl eines Zwischenlagerstandortes so ausgelegt, dass er die Standortsuche in einem größeren Umkreis ermöglichen sollte. Zudem waren die Aussagen des Kriterienberichts und die Verlautbarungen des BfS im Zuge dessen Veröffentlichung geeignet, die Erwartung zu wecken, dass nicht nur nach Asse-nahen Standortmöglichkeiten für das Zwischenlager gesucht werden soll. Der Kriterienbericht wurde in der Region offenbar als Zusicherung verstanden, den Zwischenlagerstandort für die rückgeholten Abfälle kriterienbasiert finden zu wollen.“ Hinweis: In einem fairen Vergleich von Asse-nahen und Asse-Fernen Standorten.

- Seite 86: „Die Kriterien zur Standortauswahl stammen aus dem Kriterienbericht von 2014. Sie wurden im Bericht zur Standortauswahl nur auf Asse-nahe Standorte angewandt. Dafür sind sie teilweise aber nicht geeignet (siehe Kapitel 9.3).“

- Seite 90: „Aus Sicht des Expertenteams könnten daher folgende weitere Kriterien bei der Wahl eines Makrostandortes von Asse-nahen als auch von nicht unmittelbar an

der Schachanlage Asse II gelegenen Standorten berücksichtigt werden:

- Auswirkung von Ereignissen im Rückholbergwerk auf die Betriebssicherheit des Zwischenlagers
- Auswirkungen von Ereignissen in der Abfallbehandlungsanlage auf die Betriebssicherheit des Zwischenlagers“

Bergsenkungen

- Seite 90: „An dem durch die BGE vorgenommenen Vergleich von fünf Asse-nahen Standortoptionen fällt zu dem auf, dass die kriterienbezogene räumliche Variabilität der beigezogenen Messgrößen zum Teil nicht berücksichtigt wurde (Bergsenkungen, siehe die Ausführungen in Kapitel 8.3.1).“

Siedlungsentwicklung

- Seite 72: „Es finden sich beispielsweise keine Kriterien zur Frage der Wertminderung, zu Beschäftigungseffekten, zu Fragen der künftigen Siedlungsentwicklung.“

Nachhaltigkeit

- Seite 90: „Diesbezüglich stellen wir fest, dass bei der Entscheidungsfindung kaum Kriterien der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeitsdimensionen beigezogen wurden (siehe Kapiteln 9.1.5 u. 9.3).“

Quelle Beleuchtungsbericht: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21> oder

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/expertenbericht_beleuchtungsprozess_bf.pdf

Erwiderung BGE

Die im Beleuchtungsbericht genannten Abwägungsaspekte sind nicht Bestandteil des Kriterienkatalogs. Der Kriterienkatalog wurde damals zwischen A2B, BfS und AGO abgestimmt.

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar.

Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Es ist nicht die Funktion der RVP, alle bisher zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II angefertigten Gutachten einzubeziehen und zu bewerten.

Belange der Siedlungsentwicklung werden auf der Maßstabsebene der RVP im Verfahren geprüft.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 347
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bergschadensgebiet

Am 14.12.2022 wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 50/2022 durch das LBEG der Einwirkungsbereich des Bergwerks Asse II nach § 3 Absatz 3 EinwirkungBergV veröffentlicht. Demnach wird dieser Bereich durch eine Linie begrenzt, bis zu welcher seit Beginn der Erfassung (1986) eine Senkung von 10 cm stattgefunden hat. Das bedeutet, dass eine Beweislastumkehr bei der Klärung der Schuldfrage bei Bauwerkschäden erfolgt ist, da derartige Senkungen potenziell zu erheblichen Bauwerkschäden führen. Das Bodengutachten zum Kuhlager Asse bezieht sich auf noch überwiegend trockenes Salz, doch der Salzstock wird nicht trocken bleiben und damit ist das Bodengutachten irrelevant. Der Standort im Kuhlager für das Zwischenlager und Konditionierungsanlage wird abgelehnt.

[Hinweis von ArL Braunschweig: Es folgen vier Abbildungen]

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorausberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 348
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Strahlenschutz: Bei dem abwägenden Standortvergleich haben die Strahlenschutzaspekte in der Tat eine herausragende Rolle. Diese werden im Kriterienbericht Zwischenlager entsprechend bewertet. Quelle: https://doris.bfs.de/jspui/bitstream/urn:nbn:de:0221-2015031312715/1/BfS_2014_Kriterienbericht%20Zwischenlager_10_01_2014.pdf

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Aspekte des Strahlenschutzes wurden im Kriterienbericht Zwischenlager „Kriterien zur Bewertung potenzieller Standorte für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ berücksichtigt.

Erwiderung ARL BS

Alle auf Ebene der RVP relevanten Belange werden mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt. Dies gilt auch für die Belange des Strahlenschutzes im Rahmen des Schutzzgutes "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit".

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 349
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wegen der Verantwortung, der Alternativenprüfung und des Vertrauensverlustes der Bevölkerung, sowie der Betroffenheit eines Natura-2000 / FFH-Gebiets, ist die Eignung von Asse-fernen Zwischenlagerstandorten mit größeren Abständen zu jeglichen Ortschaften von mindestens 4 km zu prüfen. Das ArL BS und die Landesregierung sind hier in der Verantwortung! Hierzu wird das ArL BS aufgefordert, das Projekt entsprechend einem angemessenen und aussagefähigen Untersuchungsrahmen von 200 km für ein Zwischenlager / Langzeitlager mit Konditionierung für Atommüll für die Zeit von ca. 100 Jahren, im Rahmen einer Alternativenprüfung zu ergänzen.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 350
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Alle rückgeholten radioaktiven Abfälle – verpackt in den Innenbehältern – werden im Rahmen einer Erst-Charakterisierung mit Hilfe zerstörungsfreier Messverfahren untersucht.“

Stellungnahme: Die Verfahrensschritte und das Messverfahren sind konkreter im RVP zu beschreiben.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 351
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: Stichprobenartig sollen Detail-Charakterisierungen durchgeführt werden. „Bei der Detail-Charakterisierung werden die mit den Abfallfässern befüllten Innenbehälter geöffnet, einzelne Abfallfässer entnommen und diese in Messanlagen weiter untersucht. Bei Bedarf werden Proben entnommen und diese analysiert.“

Stellungnahme: Mit wie vielen Stichproben sollen Detail-Charakterisierungen durchgeführt werden? Proben von zerstörten Atommüllfässern können vor dem Einfüllen in die Overpacks genommen werden. Damit ist das nochmalige Öffnen vermeidbar (§ 8 StrlSchG Minimierungs-Vermeidungsgebot). Wie viele Atommüllfässer werden geöffnet und damit unnötig Radionuklide in die Umwelt abgegeben und belastet. Mit welchen radioaktiven und sonstigen Belastungen ist für die Umwelt und Bevölkerung zu rechnen?

Erwiderung BGE

Die Prozessschritte beinhalten kein mehrmaliges Öffnen der Abfallgebinde, sondern das Öffnen der Einlagerungskammern, das Bergen der Abfallgebinde aus den Einlagerungskammern inkl. Einstellen in die Innenbehälter, das Umverpacken der Innenbehälter in Transport-Umverpackungen und den Transport der Gebinde über

Schacht Asse 5 nach über Tage. In keinem dieser Prozessschritte finden Tätigkeiten statt, die das Öffnen der Abfallgebinde erfordern. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Abfallgebinde nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt werden, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen.

Der nächste Prozessschritt ist die Charakterisierung in der Abfallbehandlungsanlage. Dazu sollen zunächst die Innenbehälter, in denen sich die Abfallgebinde befinden, aus den Transport-Umverpackungen entnommen und der Charakterisierung zugeführt oder in Zwischenlager-Umverpackungen eingestellt und bis zur Charakterisierung gepuffert werden.

Alle rückgeholt radioaktiven Abfälle sollen in den Innenbehältern im Rahmen einer Erst-Charakterisierung mit Hilfe zerstörungsfreier Messverfahren untersucht werden. Eine Detail-Charakterisierung ist bislang nur stichprobenhaft vorgesehen. Bei der Detail-Charakterisierung würden die Innenbehälter geöffnet, einzelne Abfallfässer entnommen und diese in Messanlagen weiter untersucht. Nur bei dieser Tätigkeit erfolgt das Öffnen der Abfallgebinde (u.a. Probenahme) in speziell dafür vorgesehenen abgeschlossenen Zellen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 352
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Bahnstrecke

Argument

BGE: „Die Konditionierung der angelieferten Abfälle dient der Überführung der radioaktiven Abfälle in einen stabilen Zustand für die Zwischenlagerung bzw. die Aufbewahrung der kernbrennstoffhaltigen Abfälle, bis diese in ein geeignetes Endlager verbracht werden können.“

Stellungnahme: Die Konditionierung der Abfälle kann laut GNS/WTI-Studie, wie auch das Zwischenlager an einem anderen Ort außerhalb der Asse sein. Die kernbrennstoffhaltigen Abfälle sind geringe Mengen, die auch an anderen Orten konditioniert und zwischengelagert werden können. Mit entsprechenden Transportbehältern ist auch ein Abtransport über die vorhandene Bahnstrecke möglich. Eine aufwendiges Charakterisierungs- und Konditionierungsverfahren, in der mehrfach die Atommüllgebinde am Standort Asse geöffnet werden, wird nicht akzeptiert. Dies widerspricht dem Minimierungs- und Verhinderungsgebot (§8 StrlSchG), weil dadurch unnötig viele radioaktive Stoffe in die Umwelt gelangen.

Erwiderung BGE

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Die Prozessschritte beinhalten kein mehrmaliges Öffnen der Abfallgebinde, sondern das Öffnen der Einlagerungskammern, das Bergen der Abfallgebinde aus den Einlagerungskammern inkl. Einstellen in die Innenbehälter, das Umverpacken der Innenbehälter in Transport-Umverpackungen und den Transport der Gebinde über Schacht Asse 5 nach über Tage. In keinem dieser Prozessschritte finden Tätigkeiten statt, die das Öffnen der Abfallgebinde erfordern. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Abfallgebinde nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt werden, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen.

Der nächste Prozessschritt ist die Charakterisierung in der Abfallbehandlungsanlage. Dazu sollen zunächst die Innenbehälter, in denen sich die Abfallgebinde befinden, aus den Transport-Umverpackungen entnommen und der Charakterisierung zugeführt oder in Zwischenlager-Umverpackungen eingestellt und bis zur Charakterisierung gepuffert werden.

Alle rückgeholt radioaktiven Abfälle sollen in den Innenbehältern im Rahmen einer Erst-Charakterisierung mit Hilfe zerstörungsfreier Messverfahren untersucht werden. Eine Detail-Charakterisierung ist bislang nur stichprobenhaft vorgesehen. Bei der Detail-Charakterisierung würden die Innenbehälter geöffnet, einzelne Abfallfässer entnommen und diese in Messanlagen weiter untersucht. Nur bei dieser Tätigkeit erfolgt das Öffnen der Abfallgebinde (u.a. Probenahme) in speziell dafür vorgesehenen abgeschlossenen Zellen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 353
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Endlagerbedingungen und die politische Lage weltweit und auch in Deutschland, kann sich in über 100 Jahren mehrfach ändern. Die von der BGE über den langen Zeitraum einkalkulierten rostenden Atommüll-Umverpackungen erfordern zusätzliche, vermeidbare und mehrfache Konditionierungen. Nach § 8 StrlSchG (Minimierungs- und Vermeidungsgebot) ist dies vermeidbar, indem nicht rostende / nicht korrodierende Umverpackungen für den Atommüll verwendet werden. Eine sichere Zwischenlagerung für 100 Jahre auf der Asse ist nicht gegeben. Hier bieten Tunnel- und Bunkeranlagen wesentlich mehr Sicherheit vor kriegerischen Angriffen und Terror.

Erwiderung BGE

Der § 8 StrlSchG richtet sich an den Betreiber, der Tätigkeiten plant, ausübt oder ausüben lässt. Hierbei gilt zum einen der Grundsatz, dass geplante oder ausgeübte Tätigkeiten so zu erfolgen haben (Verpflichtung), dass unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt vermieden wird. Zum anderen gilt die Pflicht, jede (nicht vermeidbare) Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

In der Tragwerksplanung wird grundsätzlich zwischen fünf Gebäudeklassen unterschieden. Die höchste Klasse 5 berücksichtigt eine Nutzungsdauer von 100 Jahren. Die nachfolgenden Klasse 4 berücksichtigte nur noch eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Hinsichtlich des mehrere Jahrzehnte andauernden Rückholprozesses erachten die BGE die Auslegung auf 100 Jahre als Sachgerecht.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachtanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 354
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 7.3 Grundeigentum/Entschädigung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 25: Wesentliche Teilflächen des von der BGE vorgesehenen Areals für die Charakterisierung /Konditionierung /Zwischenlagerung und für die nötigen Verkehrswege gehören der BGE nicht. Wie geht das ArL BS mit dem Thema der nicht vorhandenen Flächen für die angedachte Planung des Zwischenlagers und Konditionierung um?

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu diesem sehr frühen Stadium der Planungsarbeiten zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II, sind wir bereits in die Gespräche und Verhandlung mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern eingetreten. Einige dieser Verhandlungen führten bereits zum Kauf von Grundstücken, welche für das dargestellte Vorhaben notwendig sind. Die Verhandlungen und Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss des Grundstückserwerbs muss vor Genehmigungserteilung und Umsetzung des Vorhabens erfolgt sein.

Grunddienstbarkeiten und Betretungsrechte können erst im Detail mit den Betroffenen verhandelt werden, wenn die konkrete Planung der jeweiligen Maßnahme vorliegt. Unabhängig davon wird die BGE die Betroffenen informieren.

Erwiderung ARL BS

Der Erwerb von erforderlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung und wird im anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 355

Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Altlast / Mülldeponie:

Zwischen der Schachtanlage Asse II und der geplanten Zwischenlageranlage befindet sich eine Altlast, eine Mülldeponie in der zu damaligen Zeiten wohl fast alles entsorgt wurde. Wie sieht die Bewertung zu möglichen Wechselwirkungen, chemischen Reaktionen mit dieser Altlast aus? Müsste diese Altlast aus Sicherheitsgründen der Raumordnung abgetragen werden? Welche Untersuchungsergebnisse liegen hierzu vor? Wenn nicht, wann werden hierzu Untersuchungsergebnisse vorliegen? Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Altlastenvorkommen und -verdachtsflächen werden im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden in Kapitel 5.4 betrachtet. Hierfür wurden beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die im Untersuchungsgebiet 1 vorhandenen Altlasten abgefragt. Demnach gibt es auf der Vorhabenfläche für den Gebäudekomplex Abfallbehandlung und Zwischenlager keine behördlich erfassten Altlasten. In die südlich davon gelegene Altlast wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Sollten während der mit dem Vorhaben verbundenen Bodenarbeiten altlastenverdächtige Flächen angetroffen werden, ist die BGE dazu verpflichtet, diese unmittelbar der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 356
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachtanlage Asse II

Argument

GNS / WTI-Studie: „Standortunabhängiges Konzept für die Nachqualifizierung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ (GNS = Gesellschaft für Nuklear-Service, WTI = Wissenschaftliche Technische Ingenieurberatung)

„Verpackungs- und Lagerkonzept: Die Auswertung der vorliegenden Untersuchungen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse zeigt Risiken in Bezug auf eine spätere Umsetzung (z. B. Zeitbedarf, Konditionierungs- und Verpackungstechnik, Logistik, Deklaration der Inhaltsstoffe). Deshalb wurde im Hinblick auf eine einfache, schnelle und funktionssichere Rückholung und Lagerung ein grundlegend anderes Konzept entwickelt.“ „Die Merkmale des entwickelten Verpackungs- und Lagerkonzeptes sind:

- Durchgehende Verwendung von standardisierten Overpacks (Umverpackungen) für alle Abfallströme. Diese Overpacks werden unter Tage befüllt, dicht verschlossen und außen kontaminationsfrei nach über Tage befördert.

- Mit dem Verzicht auf umfassende Konditionierungsmaßnahmen aufgrund der Verwendung von Overpacks in Verbindung mit störfallfesten Verpackungen wird dem Minimierungsgebot gemäß § 6 (1), StrlSchV /11/ Rechnung getragen.

- Entkopplung von Bergung, Konditionierung und Nachqualifizierung der Abfälle durch Verzicht auf eine Konditionierung unter Tage. Unter Tage erfolgen lediglich Probenahmen

und ggf. radiologische Messungen.

- Die dichten Overpacks werden über Tage nicht mehr geöffnet. Erforderlichenfalls kann der Innenraum der Overpacks über Deckelanschlüsse getrocknet oder verfüllt werden.

- Durchgehende Verwendung von störfallfesten Verpackungen für die spätere Endlagerung. Dadurch ergeben sich erhebliche Einsparungen für den Konditionierungs-, Prüf- und Nachweisaufwand, bei gleichzeitig verbesserter Störfallsicherheit“ Quelle: <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>

Erwiderung BGE

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können.

Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Es ist nicht die Funktion der RVP, alle bisher zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II angefertigten Gutachten einzubeziehen und zu bewerten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 357

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Die BGE hat im RVP detailliert darzustellen, wie die Charakterisierung und Konditionierung genau erfolgen sollen. Die Auswirkungen für Mensch und Umwelt sind fachlich korrekt darzustellen insbesondere die radiologischen und chemo-toxischen Belastungen sind aufzuzeigen und zu beachten. Hierzu sind die Konsequenzenanalysen in die RVP von der BGE einzubringen. Der § 8 Minimierungs- und Vermeidungsgebot, Strahlenschutzgesetz -Vermeidung unnötiger Expositionen ist umzusetzen. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Erwiderung BGE

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachtanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 358

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 2.9 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

Vorhabenbestandteil:

Argument

3.2.3.1 Energieversorgung

Blatt 27:

3.2.3.2 Wassermanagement

BGE: „Oberflächenwasser von den Dachflächen der Gebäude (Schachthalle, Förderturm, Funktionsgebäude) und den versiegelten Flächen des erweiterten Betriebsgeländes wird so zurückgehalten, dass der natürliche Oberflächenabfluss nicht erhöht wird.“

Stellungnahme: Wie und wo soll die Wasserzurückhaltung / Anlagen zur Regenrückhaltung erfolgen? Wo sollen die Regenwasserstauräume unter Flur angelegt werden? Wie werden hierzu die Auswirkungen der Umwelt bewertet? Hierzu sind konkrete Pläne und Maßnahmen von der BGE im RVP einzureichen und im Verfahren miteinzubringen. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich

Erwiderung BGE

Im Kapitel 3.2.3.2 des Erläuterungsberichtes sind Ausführungen zum Wassermanagement enthalten.

Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der zukünftigen Gebäude (Schachthalle, Förderturm, Funktionsgebäude) und den versiegelten Flächen des erweiterten Betriebsgeländes wird so zurückgehalten, dass der natürliche Oberflächenabfluss nicht erhöht oder in seiner Fließrichtung verändert wird.

Das auf den versiegelten Flächen gesammelte Niederschlagswasser soll hierzu weiterhin in Regenrückhaltebecken gesammelt und jeweils gedrosselt abgeleitet werden.

Tiefgehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Im Genehmigungsverfahren erfolgt auf Basis der konkreten Entwässerungsplanung die abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt. Die für die Entwässerungsanlagen und Regenrückhaltebereiche erforderlichen Flächeninanspruchnahmen als Bestandteil der gesamten technischen Planung werden im zu

erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 359
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Vorhabenbestandteil:

Argument

Anlagen zur Regenrückhaltung

Durch die erheblichen Versiegelungen von Flächen wird es Auswirkungen für das Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG und NSG geben. Dies hat Auswirkungen auf Bäume, Pflanzen und die Tierwelt, da der Boden geringer durchfeuchtet wird.

Erwiderung BGE

In Kapitel 6.5 (Schutzgut Boden) und 6.6 (Schutzgut Wasser) des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird dargelegt, dass durch die Versiegelung und geänderte Regenwasserableitung sowie die temporäre Bauwasserhaltung keine relevanten Veränderungen des Boden-, Gebietes- und Grundwasserhaushaltes zu erwarten sind. In Wechselwirkung mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (einschließlich der Schutzgebiete) ist somit zu schlussfolgern, dass auch für dieses Schutzgut keine erheblichen Auswirkungen infolge von Veränderungen des Boden-, Gebietes- und Grundwasserhaushaltes zu erwarten sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 360
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachtanlage Asse II

Argument

3.2.3.3 Verkehrsanbindung

BGE: „Dadurch können Ertüchtigungen der K 513 u.a. für den Transport schwerer Lasten notwendig werden. Eine Erhöhung der Verkehrsströme einschließlich hieraus resultierender Emissionen ist für diesen Teil der Kreisstraße zu erwarten.“

Stellungnahme: Die Schachtanlage Asse II verfügt zudem über eine Gleisanbindung. Der Atommüll aus Asse II kann auch in geschlossenen transportsicheren Behältern über die vorhandene Gleisanlage zum Abtransport in ein ferngelegenes Zwischenlager, Charakterisierung- und Konditionierungsanlage erfolgen. Entscheidend sind transportsichere Behälter. Auch beim Transport bleibt die BGE vage (Bahn oder LKW), obwohl es um erhebliche Belastungen der Anwohner geht. Eine konkretere Planung ist aus unserer Sicht erforderlich und in das RVP einzubringen. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können.

Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 361
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

K 20: Die Belastungen der K 20 werden laut den Unterlagen für die Anwohner der K 20 erheblich sein. Um die Belastungen (Lärm, Staub, Abgas) durch den erheblichen von der BGE geplanten zusätzlichen Verkehr der K 20 - Anwohner zu reduzieren, wäre es ggf. möglich den Feldweg - siehe Skizze, auf dem jetzt schon schwere landwirtschaftliche Maschinen fahren, direkt zur B 79 zu nutzen.

[Hinweis ArL BS: Skizze in Anlage "Stellungnahme als Anhang", S. 24]

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass keine erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 362
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

[Hinweis von ArL Braunschweig: Es folgt eine Grafik: "Vorschlag alternative Streckenführung BGE LKW Transporte und Radweg"]

Auch könnte der Fahrradweg gegenüber der Schule Remlingen zum Schacht Asse 5 geführt werden und ggf. weiter in Richtung Groß Vahlberg - siehe Skizze.

Blatt 28:

BGE: „Für den Transport der Behältnisse mit radioaktivem Abfall vom Schacht Asse 5 zur Abfallbehandlungsanlage wird eine unmittelbare Verbindung zum innerbetrieblichen Transport hergestellt. Dabei ist vorgesehen, die Verbindung über das Geländedes Parkplatzes Ost der Schachtanlage Asse II zu führen oder diesen Bereich mindestens im östlichen Bereich zu tangieren.“

Stellungnahme: Die Straße von Remlingen nach Groß Vahlberg K 513 würde dabei gequert. Eine Straßensperrung der K 513 wird nicht hingenommen, zumal es verschiedene andere Möglichkeiten gibt, wie folgt:

- a) Asse-fernen Zwischenlagerstandort inkl. Charakterisierung- und Konditionierungsanlage
- b) ein Schrankenbetrieb für den Transport
- c) ein Tunnel
- d) eine Brücke

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Die Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Einrichtung durch öffentliche Verkehrswege in Form von Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon würden Tunnel- oder Brückenlösungen zu Baumaßnahmen im FFH-Gebiet führen und damit Nachteile beim Umweltschutz mit sich bringen.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellten Konzeption des Vorhabenträgers Prüfgegenstand der RVP ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 363
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Es fehlen alternative Lösungen, um die Belastungen auch der weiteren Maßnahmen zu reduzieren. So könnte beim Ausbau der K 513 der Radweg auf vorhandene Feldwege verlegt werden. Eine erhebliche Reduzierung der Belastung der Anwohner an der K 20 durch Verkehrslärm und Abgase wäre über eine andere Streckenführung zur B79 möglich. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass keine erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der

Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig gibt es für den "Eulenspiegel-Radweg" Festsetzungen und ist daher nicht als raumbedeutsam einzustufen.

Entlang der K 513 existiert keine gesonderte Radwegspur, sodass hier kein "Alltagsnetz für den Radverkehr" im Sinne eines sicheren Radwegenetzes vorhanden ist. Alternativ zur Vorzugsroute "Eulenspiegel-Radweg" entlang der K513 gibt es eine Alternativroute von der Asseburg über in Richtung Norden, vorbei am Röhrberg über die K 628 nach Groß Vahlberg, die von dem Vorhaben nicht beeinflusst wird (siehe Information u.a. auf der Tourismus-Seite "Outdooractive" unter <https://www.outdooractive.com/de/route/radtour/braunschweiger-land/till-eulenspiegel-radweg/49444101/>). Die Erreichbarkeit der zum Eulenspiegel-Radweg gehörenden Ausflugsziele wie Denkmale und Museen (siehe Informationen u.a. auf der Tourismuseite "Die Region Braunschweig - Wolfsburg" unter <https://die-region.de/leben-freizeit/ausfluege/aktiv-in-der-region-unterwegs/touren-detailseite/tour/eulenspiegel-radweg/>) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 364
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.9 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Wassermanagement: Sollte die BGE die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nur teilweise umsetzen, dann würde durch die oberirdischen Anlagen, Gebäude und versiegelte Flächen es ggf. bei Starkregen zu Schlammlawinen in den Orten Gr. Vahlberg und Remlingen kommen. Wer trägt die Folgekosten hierzu, wenn die von der BGE umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichen? Die K 513 zwischen Remlingen und der Schachanlage Asse II entwässert über die Ortschaft Remlingen. Auch über die zusätzlichen Versiegelungen bei einer Verbreiterung der K 513 verschlimmern sich bei Starkregen die Überschwemmungen mit Schlammlawinen im Ort Remlingen.

Erwiderung BGE

Im Jahr 2022 wurde eine Ersteinschätzung der Starkregengefährdung bzw. des Oberflächenabflusses am Standort auf Basis eines 2D-hydrodynamisch-numerischen

Modells durchgeführt. Mithilfe dieses Modells wurde der Oberflächenabfluss auf dem Anlagengelände und der Umgebung simuliert. Im Ergebnis konnten somit zeitabhängig u.a. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten für bestimmte Niederschlagsbelastungen berechnet werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass im Bereich des geplanten Schachts Asse 5 aufgrund geringer Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten von keinen Gefährdungen durch Starkregenereignisse auszugehen ist. Im Bereich der geplanten Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers ergeben sich erhöhte Wassertiefen um das Gebäude. Auch sind erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf der Kreisstraße Richtung Remlingen zu erwarten. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein und werden auch im Rahmen der zu erstellen Nachweise für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Festlegung von hinreichenden Maßnahmen zu Vermeidung erfolgt innerhalb dieses Verfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 365
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Verkehrsanbindung

K 513: Nach StVO darf die Fahrzeugbreite auch für LKW eine Breite von bis 2,55 m nicht überschreiten. Laut der Richtlinie RaSt 06 sollen Hauptverkehrsstraßen im Regelfall mindestens 5,50 bis 7,50 Meter breit sein. Wozu dann eine Verbreiterung der K 513 im Planungsgebiet 1 von 5,40 m auf 17,50 m und im Planungsgebiet 2 von 4,50 auf 14,00m? Es gibt durchaus weitere Möglichkeiten, um das erhöhte Verkehrsaufkommen durch LKW weitgehend zu reduzieren. Auch heute schon begegnen sich auf der K 513 Schwerlastfahrzeuge und LKW. Der Begegnungsverkehr könnte ohne Straßenverbreiterung mit einer Ampelanlage geregelt werden. Der Ausbau einer erhöhten Tragfähigkeit bedingt nicht eine Straßenverbreiterung. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Für den Begegnungsverkehr zwischen LKW ist eine Fahrbahnbreite von insgesamt 7,00 m erforderlich (Vgl. RAST 06-RL.). Aktuell liegt die Fahrbahnbreite bei 5,40m (unterer Bereich der K513) bzw. 4,50m (oberer Bereich der K513) und wäre aus heutiger Sicht nach RAST 06 nicht für den Begegnungsverkehr zulässig.

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel, ist der Ausbau der K513 mit einer künftigen Breite von 17,50 m (unterer Bereich) /14,50 m (oberer Bereich). Dieser beinhaltet die erforderliche Fahrbahnbreite, zugehörige Seitenstreifen, Straßenseitengräben und einen bisher nicht vorhandenen Radweg.

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für

den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 366
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil:

Argument

K 20: Das Verkehrsaufkommen auf der K 20 sollte so weit wie möglich reduziert werden, da in Remlingen an der K 20 direkt Anwohner von dem Verkehrslärm und Abgasen betroffen sind. Über eine andere Verkehrsführung von der B 79 (Wittmar – Remlingen) vor Remlingen über den heutigen Feldweg (siehe oben, Karte alternative Straße und Radweg) könnte das Verkehrsaufkommen erheblich für die Anwohner an der K 20 reduziert werden. Die angedachte Straßenverbreiterung liegt teilweise im LSG und im Natura 2000 / FFH-Gebiet. Eine Rodung weiterer Bäume im Natura 2000 / FFH-Gebiet und LSG ist zu vermeiden. Die alternative Verkehrsführung ist vertiefend zu betrachten.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass keine erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Der Ausbau der K513 von der K20 kommend bis zur Zufahrt zur Schachtanlage Asse II (Am Walde) wird aktuell weiterverfolgt. Die Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung laufen und berücksichtigen auch die Herstellung eines Radwegs.

Der Ausbau der K 513 ist ausschließlich westlich des Straßenverlaufs außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der

BGE als zuständigem Vorhabenträger.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellten Konzeption des Vorhabenträgers, Prüfgegenstand der RVP ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 367
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Der Planungsabschnitt 1 mit einer Länge von ca. 1.300 m und einer Breite von 5,4 m, soll auf eine Fahrbahnbreite von 17,5 m verbreitert werden. Dieser Planabschnitt 1 liegt zum Teil im LSG. Die Verbreiterung führt zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung ca. 15.700 m² – davon 4.450 m² im LSG mit hochwertigen Ackerböden (bis zu ca. 90 Bodenpunkte). Mit einer einfachen Ampelanlage zur Befahrung ohne Gegenverkehr wäre diese zusätzliche Flächenversiegelung zu vermeiden, auch mit 150 LKW pro Tag / alle 3 Minuten ein LKW. Der Transport über die Bahnstrecke ist sicherer. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Auch der Fahrradweg könnte auf vorhandenen Wegen erstellt werden (siehe oben Seite 21: Karte alternative Straße und Radweg ("Vorschlag alternative Streckenführungen BGE LKW und Radweg")). Ein Interesse der Allgemeinheit für einen Fahrradweg an der K 513, um ständige LKW Abgase einzuatmen dürfte nicht vorliegen. Für Fahrrad und Fußgänger zwischen Remlingen und Schacht Asse II existieren bereits gut ausgebaute Feldwege. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch im LSG, ist nicht begründbar. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Der Ausbau der K513 von der K20 kommend bis zur Zufahrt zur Schachanlage Asse II (Am Walde) wird aktuell weiterverfolgt. Die Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung laufen und berücksichtigen auch die Herstellung eines Radwegs.

Der Ausbau der K 513 ist ausschließlich westlich des Straßenverlaufs außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen.

Für den Begegnungsverkehr zwischen LKW ist eine Fahrbahnbreite von insgesamt 7,00 m erforderlich (Vgl. RAST 06-RL.). Aktuell liegt die Fahrbahnbreite bei 5,40m (unterer Bereich der K513) bzw. 4,50m (oberer Bereich der K513) und wäre aus heutiger Sicht nach RAST 06 nicht für den Begegnungsverkehr zulässig.

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel, ist der Ausbau der K513 mit einer künftigen Breite von 17,50 m (unterer Bereich) /14,50 m (oberer Bereich). Dieser beinhaltet die erforderliche Fahrbahnbreite, zugehörige Seitenstreifen, Straßenseitengräben und einen bisher nicht vorhandenen Radweg.

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und

Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 368
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Der Planungsabschnitt 2 mit einer Länge von ca. 337m und einer Breite von 4,5 m, soll auf eine Fahrbahnbreite von 14,0 m verbreitert werden. Dieser Planungsabschnitt 2 befindet sich komplett im LSG/ FFH-Gebiet. Diese Verbreiterung führt zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung ca. 3.150 m² im LSG / FFH-Gebiet mit Baumfällungen. Mit einer Ampelanlage zur Befahrung ohne Gegenverkehr wäre diese zusätzliche Flächenversiegelung zu vermeiden. Alle Maßnahmen / Versiegelungen, sind im LSG/FFH-Gebiet so weit wie möglich zu vermeiden. Es fehlt eine genaue Planungsunterlage. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Der Ausbau der K 513 würde bis an die Ortschaft Remlingen heranreichen. Die Erweiterung des Untersuchungsgebietes 1 um weitere 500 m reicht nicht aus. U. a. sind in Remlingen Edeka (nah und gut), Sportstätten (Sportplätze, Schwimmbad) und das Schul-, Hort-, Kita-Gelände zu beachten. Ebenfalls sind u. a. folgende Punkte zu beachten: Lärm, Staub, Abgase, Mehraufwendungen durch Straßenschäden(Folgekosten), u. a. an den Straßen K 20, K 21, Ortsdurchfahrten in Klein Vahlberg, Berklingen, Schöppenstedt, Wolfenbüttel, B 79, B 82. Es wurde zwar eine Verkehrszählung durchgeführt, aber mit dem von der BGE geplanten erheblichen

Verkehrsaufkommen per LKW, ist mit erheblichen Belastungen der Anwohner zu rechnen und auch mit Folgeschäden für die K 20, aber auch weitere. Der 5-km-Radius reicht bei weitem für die angedachten Verkehrsströme per LKW nicht aus. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Städte Schöppenstedt (ca. 10 km Entfernung vom Schacht Asse II) und Wolfenbüttel (ca. 14 km Entfernung bis zum Schacht Asse II) mit erheblichen zusätzlichen Durchfahrten von Schwerlastverkehr / LKW betroffen sein werden wie die umliegenden Dörfer der Samtgemeinde Elm-Asse und weiterer Samtgemeinden. Die unterschiedlichen Transportmittel, ob Bahn oder LKW spielen dabei eine wesentliche Rolle, hier muss die BGE klare Planungen in die RVP einbringen (nicht entweder oder). Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich (was läuft über Bahn, was über LKW).

Erwiderung BGE

Der Ausbau der K513 von der K20 kommend bis zur Zufahrt zur Schachtanlage Asse II (Am Walde) wird aktuell weiterverfolgt. Die Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung laufen und berücksichtigen auch die Herstellung eines Radwegs.

Der Ausbau der K 513 ist ausschließlich westlich des Straßenverlaufs außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen.

Für den Begegnungsverkehr zwischen LKW ist eine Fahrbahnbreite von insgesamt 7,00 m erforderlich (Vgl. RAST 06-RL.). Aktuell liegt die Fahrbahnbreite bei 5,40m (unterer Bereich der K513) bzw. 4,50m (oberer Bereich der K513) und wäre aus heutiger Sicht nach RAST 06 nicht für den Begegnungsverkehr zulässig.

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel, ist der Ausbau der K513 mit einer künftigen Breite von 17,50 m (unterer Bereich) /14,50 m (oberer Bereich). Dieser beinhaltet die erforderliche Fahrbahnbreite, zugehörige Seitenstreifen, Straßenseitengräben und einen bisher nicht vorhandenen Radweg.

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit

von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Erwiderung ARL BS

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsraums von 500 m Radius um die Vorhabenbestandteile bzw. 5 km Radius um den Schacht Asse 5 war der Vorschlag der BGE, der in der Videokonferenz/Antragskonferenz vom 11.07.2022 sowie in den schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen bestätigt wurde, da keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gem. § 15 Abs. 1 ROG eingebracht wurden.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 369
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Untersuchungsradien sind zu eng und es müssen alle Wirkfaktoren betrachtet werden

Erwiderung ARL BS

Die Untersuchungsgebiete U1 und U2 wurden in der Videokonferenz/Antragskonferenz am 11.07.2022 durch den Vorhabenträger erläutert und zur Diskussion gestellt. Im Rahmen der Antragskonferenz und in den schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen wurden keine fachlichen Hinweise/Anregungen/Bedenken vorgetragen, die zu einer Änderung des räumlichen Zuschnitts geführt haben.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 370
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Vorhabenbestandteil:

Argument

Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

Remlingen wurde als Grundzentrum eingestuft und dieASSE als Tourismus- und Erholungsort. Der Ausbau der K 513 und die damit verbundenen Verkehrsströme haben erhebliche Auswirkungen auf die raumbedeutsamen Ziele. Konflikte mit den Anwohnern der K 20, K 21, B 82, B 79 und ggf. weiterer Anwohner sind über den Ausbauder K 513 und den damit verbundenem Schwerlastverkehr / LKW vorprogrammiert. Auch sind Folgeschäden beider K 21, K 20, den Ortsdurchfahrten und weiterer Straßen zu erwarten. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktion

Durch die Beeinträchtigungen und Belastungen ist im Bestand der befindlichen Siedlungsentwicklung im Bereich der K 20, K 21, B 82, B 79 und ggf. weitere mit erheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Ziele zu rechnen. Wie erwähnt, können die Auswirkungen wie Lärm- und Schadstoffmissionen, durch eine veränderte Straßenführung von der K 513 direkt auf die B 79 für die Anwohner an der K 20 in Remlingen erheblich reduziert werden. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass keine erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 371
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Landwirtschaft

Das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ wurde aufgrund der hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenziale ausgewiesen. Die Äcker an der K 513 haben sehr hohe Qualität mit bis zu ca. 90 Bodenpunkten. Eine Versiegelung von guten und sehr guten Ackerflächen ist zu vermeiden. Durch eine Sperrung der K 513 müsste der landwirtschaftliche Verkehr den Umweg über die K 21 und Klein Vahlberg nehmen, mit enger Durchfahrt im Ort Klein Vahlberg und starker Steigung/Gefälle in Groß Vahlberg, ggf. werden Umwege über Schöppenstedt und Semmenstedt erforderlich. Ein Ausbau der Strecke „Groß Vahlberg – Klein Vahlberg – Remlingen“ wird ggf. erforderlich. Eine starke zusätzliche Belastung mit Folgeschäden der vorhandenen Straßen in diesem Bereich ist vorprogrammiert. Wer trägt die zusätzlichen Kosten, die den Landwirten (durch Umwege) und den Kommunen (durch Straßenfolgeschäden) durch die Sperrung der K 513 entstehen? Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Mit der Erweiterung des Betriebsgeländes zur Realisierung der Rückholung, aber auch im Falle eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch LKW zu rechnen. Aktuell lässt die Straßenbreite der K 513 keinen regelmäßigen Begegnungsverkehr zwischen LKW zu. Um den Anforderungen des Vorhabens und den damit verbundenen, erhöhten Verkehrslasten gerecht zu werden, wäre eine Verbreiterung sowie eine Erhöhung der Tragfähigkeit der K 513 aus der Fahrtrichtung Remlingen bis zum Betriebsgelände der Schachtanlage Asse II zweckmäßig.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 372
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wald und Forstwirtschaft

Die hier beschriebenen Flächen / Wald „Vorbehaltsgebiet Wald“ und „Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktion des Waldes“ liegen im Natura 2000 / FFH-Gebiet. Das EU-Recht ist einzuhalten. Alle alternativen Möglichkeiten sind umzusetzen. Durch eine Ampelanlage zum wechselnden Betrieb der Straße ohne Gegenverkehr ist die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen mit Baumfällungen und Flächenversiegelung auch auf dem Planungsabschnitt 2 nicht erforderlich. Aufstellflächen für LKW wurden von der BGE bereits genannt, jedoch ohne Flächenangaben und ohne Planungsunterlage. Diese Planungsunterlage fehlt und ist im RVP nachzureichen. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 373
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.7 Landschaftsgebundene Erholung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Erholung, Freizeit, Tourismus

„Vorbehaltsgebiets Erholung“ und „Vorrangig ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“

Stellungnahme: In den BGE-Planungen sind mehrere Wanderwege erkennbar, die für den Tourismus, Freizeit und Erholung verloren gehen, oder mindestens unattraktiv werden. Wie erfolgt hierzu ein angemessener Ausgleich? Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig ist innerhalb des Höhenzuges Asse ein „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“ aufgrund seiner Nutzung als Reitweg ausgewiesen. In Kapitel 4.7.6 der Raumverträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass dieses Vorranggebiet durch das Vorhaben nicht eingeschränkt wird. Weitere bedeutsame Wanderwege im Sinne der Landes- und Regionalplanung gibt es im Höhenzug Asse nicht.

Weiterhin wurden in Kapitel 6.9 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Erholungseignung des Schutzgutes Landschaft untersucht. Im Ergebnis werden die unmittelbar entlang der Vorhabenflächen liegenden Waldbereiche mit ausgewiesenen Erholungsfunktionen und die verlaufenden Wanderwege im Nahbereich der Anlagen durch Lärm beeinträchtigt. Da in diesen Bereichen jedoch keine Erholungsschwerpunkte oder Aussichtspunkte vorhanden sind, an denen sich vermehrt oder für längere Zeit Erholungssuchende aufhalten und zudem weitere Erholungszonen und Wanderwege im Höhenzug Asse vorhanden sind, die Erholungssuchende nutzen können, sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. auf Erholungssuchende durch das Vorhaben zu erwarten. Ein Ausgleich muss daher nicht erfolgen.

Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 374

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund

Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Großräumige Naturschutzfachplanungen, Biotopverbund

„Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ und „FFH-Gebiet“ - „Vorranggebiet Natura 2000“

Stellungnahme: In einem Natura 2000 / FFH-Gebiet sind alternative Möglichkeiten von der BGE aufzuzeigen. Es handelt sich um eine zusätzliche Flächenversiegelung im LSG/Natura 2000 / FFH-Gebiet, indem dann auch der Wald mit Baumfällungen betroffen ist. Wie aufgezeigt wurde, ist die Straßenverbreiterung der K 513 vermeidbar oder zumindest stark reduzierbar. Es ist eine vertiefende Betrachtung / Untersuchung mit dem Aufzeigen von alternativen Möglichkeiten erforderlich. Hierbei ist die Gesamtbetrachtung über alle Maßnahmen kumulierend im Natura 2000 / FFH-Gebiet und LSG einzubeziehen.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Der Ausbau der K513 von der K20 kommend bis zur Zufahrt zur Schachanlage Asse II (Am Walde) wird aktuell weiterverfolgt. Die Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung laufen und berücksichtigen auch die Herstellung eines Radwegs.

Der Ausbau der K 513 ist ausschließlich westlich des Straßenverlaufs außerhalb des FFH-Gebietes vorgesehen.

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, das sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Eine gesonderte Unterlage zur Prüfung von Summationswirkungen ist nicht beizubringen. Dies wird im Skript 534 des Bundesamtes für Naturschutz weder vorgegeben noch empfohlen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 375
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Die Lärm- und Schadstoffimmissionen, die Unterbrechung der K 513 sowie die Verbreiterung der K 513 sind wie schon beschrieben vermeidbar, indem der Schacht Asse II für die Rückholung genutzt wird, ggf. vergrößert wird. Der neue Schacht Asse 5 (kleiner ausgeführt) für das Personal genutzt wird und mehr Materialtransport über die Bahnstrecke laufen kann. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich auch in Bezug auf die Verkehrswege über Bahn und LKW. Eine genauere Planung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Nutzung des Schachtes Asse 2 für den Gebindetransport rückgeholter radioaktiver Abfälle wurde durch die BGE aus mehreren Gründen verworfen (vgl. Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, S.57, <https://www.bge.de/de/asse/unterlagen/rueckholungsplanung/>).

Zur Erläuterung:

Die Abmessungen des Schachtes Asse 2 reichen nicht aus, um alle Gebindetypen mit der erforderlichen Transport-Umverpackung aus der Schachanlage Asse II zurückzuholen. Eine Aufweitung des Schachtquerschnittes wäre technisch sehr anspruchsvoll und ggf. nicht umsetzbar. Des Weiteren besteht durch die hierfür notwendige Entfernung der Vorbausäule ein erhebliches Risiko eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nBL). Der Ausbau und die Ertüchtigung des Schachtes Asse 2 für einen

Transport der Gebinde macht zudem u. a. den Austausch der Fördermaschine und des denkmalgeschützten Fördergerüsts sowie die Erneuerung der Schachteinbauten, der Steuer- und der Signaltechnik erforderlich (vgl. Machbarkeitsprüfung eines Gebindetransportes rückgeholter radioaktiver Abfälle über Schacht Asse 2).

Diese Maßnahmen würden zu einer wesentlichen Einschränkung des Offenhaltungsbetriebes führen, was wiederum ein Sicherheitsrisiko darstellen kann. In dieser Zeit könnte keine Umsetzung der notwendigen Vorsorgemaßnahmen aus der Notfallplanung realisiert werden. Für den Fall des nicht beherrschbaren Lösungszutritts wären die Reaktionsmöglichkeiten wie z. B. die Umsetzung der Notfallmaßnahmen erheblich eingeschränkt.

Um ausreichend Wettermenge für die untertägigen Prozessschritte der Rückholung bereitstellen zu können, ist ein neuer Schacht mit größerem Durchmesser (Schacht Asse 5) als ausziehender Schacht und die Nutzung des Schachtes 2 als rein einziehender Schacht notwendig. Selbst wenn die Transport-Umverpackung geometrisch und vom Gewicht über den Schacht 2 transportierbar wäre, hätte dies zur Folge, dass der Transport im einziehenden Wetterstrom erfolgen würde. Somit würde im Ereignis- bzw. Störfall eine potentiell auftretende Kontamination im gesamten Grubengebäude verteilt. Diesen Umstand schätzt die BGE aus Sicht des Strahlenschutzes als nicht genehmigungsfähig ein.

Die Rückholung der Gebinde muss daher über den neuen Schacht erfolgen.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellten Konzeption des Vorhabenträgers, Prüfgegenstand der RVP ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 376
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die BGE bisher kaum bis gar keine alternativen Lösungsvorschläge zur Minimierung der Belastungen und zum des Natura 2000 / Schutz des Natura 2000 / FFH-Gebiets, Landschaftsschutzgebietes (LSG), wie auch gegenüber der Bevölkerung aufgezeigt hat. Dies ist beschleunigt nachzuholen. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Betrachtungsebene der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist grundsätzlich das gesamte FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse". In Kapitel 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle erreicht werden

kann.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 377
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil: 110 kV-Erdkabel

Argument

Ver- und Entsorgung

Durch eine zusätzliche Verbreiterung der K 513 verlagert sich ein Schutzstreifen für die 110-kV-Erdkabel weiter auf die Ackerflächen, die teilweise im LSG liegen.

Alternativen für die Kabeltrassen (östlich im Bereich von Feldwegen) und erforderliche Schutzstreifen sind ebenso zu prüfen. Eine vertiefende Betrachtung / Untersuchung mit Alternativen ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Verlegung der 110-kV-Leitung erfolgt außerorts, westlich der K513 und soweit möglich neben dem Straßenraum, um möglichst ohne Verkehrseinschränkungen erforderliche Wartungs-/Reparaturarbeiten durchführen zu können.

Die Leitungsführung muss von Remlingen her erfolgen, da die 110-kV-Leitung an die bestehende Freileitung anschließen muss.

Die betroffenen Ackerflächen sind im Bereich der Schutzstreifen weiterhin grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 378
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Katastrophenschutz

BGE: „Für den Katastrophenschutz sind die Wahrscheinlichkeiten eines Havariefalls für die geplanten Vorhaben darzulegen ...“

Stellungnahme: Der Ausbau und die Unterbrechung der K 513 ist auch im Zusammenhang mit der Konsequenzenanalyse zu Asse II zu bewerten. Um die Gefahren / Wahrscheinlichkeit eines Havariefalls mit deren Auswirkungen einschätzen zu können, ist die aktuelle Konsequenzenanalyse mit der Darstellung der Auswirkungen durch ein Absaufen des Schachtes Asse II aufzuzeigen und in das ROV einzubringen. Hierzu ist eine vertiefende Betrachtung nicht nur in Bezug der K 513, sondern der Gesamtanlage erforderlich.

Risikolage: Es ist eine zeitlich begrenzte Anlage / Zwischenlagerung (100 Jahre), bis ein Endlager für HAW Atommüll und ggf. dem Atommüll aus Asse II gefunden wurde. Die Planung beruhen auf einem alten Planungsstand und beachten die aktuelle und zukünftige Risikolage von möglichen Kriegen oder Terrorangriffen nicht. Das Gebäude inkl. Bodenplatte, Wände und Decke ist genauer zu beschreiben (Stärken und Materialien) und Bauzeichnungen hinzuzufügen. Tunnel- und Bunkeranlagen sind für die Zwischenlagerung mit den aktuellen Plänen zu vergleichen und in das RVP einzubringen. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachtanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachtanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 379
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen
Vorhabenbestandteil:

Argument

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Untersuchungsradien sind zu eng und es müssen alle Wirkfaktoren betrachtet werden.

Erwiderung ARL BS

Die Untersuchungsgebiete U1 und U2 wurden in der Videokonferenz/Antragskonferenz am 11.07.2022 durch den Vorhabenträger erläutert und zur Diskussion gestellt. Im Rahmen der Antragskonferenz und in den schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen wurden keine fachlichen Hinweise/Anregungen/Bedenken vorgetragen, die zu einer Änderung des räumlichen Zuschnitts geführt haben.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 380
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Schutzbezogene Untersuchungsinhalte (Umfang und Detailliertheit)

Wie in dieser Stellungnahme und in der LBU-Stellungnahme vom 24.07.2022 beschrieben, reichen die Schutzbezogenen Untersuchungsinhalte bei weitem nicht aus. Mit der Verbreiterung der K 513 und der Straßensperrung nach Groß Vahlberg verstärken sich die Auswirkungen aller Wirkfaktoren. Gerade auch im Sinne der schutzbezogenen Untersuchungsgebiete, sind alternative Lösungen aufzuzeigen. Die Untersuchungsradien sind zu eng und es müssen alle Wirkfaktoren betrachtet werden. Es fehlen erhebliche Planungsunterlagen, das Aufzeigen von Alternativen und konkreteren Angaben, d.h. zusätzliche Inhalte und vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

In Kapitel 3 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren betrachtet.

Baubedingt werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, die nicht auch anlagenbedingt in Anspruch genommen werden, sodass der Konflikt „Flächeninanspruchnahme abdeckend durch die anlagenbedingte Auswirkung betrachtet wird. Weitere mögliche Baustelleneinrichtungsflächen werden nur auf konfliktärmeren Standorten eingerichtet, wie z. B. bereits versiegelte Flächen (Parkplatz Ost). Die Flächen liegen außerhalb des FFH-Gebietes und sind auch keine gesetzlich geschützten Biotope. Der Wirkfaktor "Baubedingte Flächeninanspruchnahme" kann daher als nicht bewertungsrelevant eingestuft werden.

In den Kapiteln 6.1 und 6.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie in Kapitel 6.1 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden die Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Bezüglich der zu erwartenden Lärmemissionen können erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch die Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden auf Basis der Schallimmissionsprognose die Auswirkungen der akustischen Reize (Schall) konkret untersucht und die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung, wie Aufwertung der

Habitateignung, festgesetzt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Dabei werden auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet.

Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens für die hier vorliegende RVP als vollständig erachtet.

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsraums von 500 m Radius (Untersuchungsgebiet 1) um die Vorhabenbestandteile bzw. 5 km Radius (Untersuchungsgebiet 2) um den SchachtASSE 5 war der Vorschlag der BGE. Dieser wurde in der Videokonferenz/Antragskonferenz vom 11.07.2022 erläutert und zur Diskussion gestellt. Im Ergebnis der Konferenz sowie der schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen wurde der Vorschlag bestätigt, da keine fachlichen Hinweise/Anregungen/Bedenken vorgetragen wurden, die zu einer Änderung des räumlichen Zuschnitts geführt haben.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 381
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Vorschlag Untersuchungsumfang zur raumordnerische Prüfung nach FFH-Richtlinie

Zum Abschnitt der K 513, der durch das Natura 2000 / FFH-Gebiet verläuft: Betroffen ist das Natura 2000/ FFH Gebiet und auch das LSG. Genauere Planungsunterlagen fehlen. Für die Ertüchtigung, Unterbrechung und Verbreiterung der K 513 sind zusätzliche Datengrundlagen erforderlich. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich mit dem Aufzeigen von Alternativen.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 382
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

3.2.3.4 Umgang mit Haufwerk

Aus Umweltschutzgründen ist das Haufwerk von leicht löslichem Salz aus dem Salinar, außerhalb des LSG, Natura2000 / FFH-Gebietes und NSG zu lagern, besonders weil es sich um 10 Jahre oder längere Zeiträume handelt. Wir sprechen uns gegen eine weitere Flächenversiegelung für eine Halle oder Bodenplatte aus. Hierzu erwarten wir klare Aussagen vom ArL BS, zumal dieses Salinar erhebliche Umweltschäden mit sich bringen kann. Die Lagerflächen und Umschlagplätze für sämtliche nach Rubriken / Sorten des Haufwerkes sind genau zu benennen und zeichnerisch darzustellen. Es handelt sich ja schließlich um erhebliche Erd- und Salinarmengen, die sicherlich einige Jahre und für längere Zeiträume (10 Jahre werden jetzt schon von der BGE benannt) entsprechende Lagerplätze oder Halle benötigen. Diese Unterlagen zu den Lagerflächen der Haufwerke sind von der BGE zu erstellen und im RVP einzubringen. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Vorhabenplanung enthält keine Halle für die Lagerung Salzhaufwerk.

Das Salzhaufwerk wird auf einem für das anfallende Haufwerk ausgelegten Umschlagplatz lediglich kurzfristig zwischengespeichert. Dies kann z. B. in einer Halle erfolgen oder in Bigbags, so dass das Salzhaufwerk vor Feuchtigkeit geschützt ist und nicht in den Boden oder das Grundwasser eindringen kann. Um Staubemissionen beim Materialabbau und -transport zu reduzieren, werden je nach Anforderung zusätzlich geeignete Maßnahmen umgesetzt. Zur weiteren Reduktion von Staub wird der Transport von Rohstoffen nach Möglichkeit in geschlossenen Fördervorrichtungen oder Fahrzeugen durchgeführt.

Eine dauerhafte Aufhaldung auf dem oder in unmittelbarer Umgebung des Betriebsgeländes ist nicht Gegenstand der Planungen. Der Umschlagplatz ist in den aktuellen Planungen für eine bis zu 3-tägige Puffermöglichkeit vorgesehen.

Für die längerfristige Verbringung des Salinars sind die nachfolgenden Optionen in der Betrachtung:

- Abgabe an Bergwerke im Eigentum des Bundes bzw. der BGE
- Nutzung als Versatz in der Schachanlage Asse II
- Nutzung als Versatz zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben
- Abgabe an Dritte zum Versatz oder zur Aufhaldung auf bestehende Halden.

Die für den Umschlagplatz kalkulierten Haufwerkmengen von 1800 m³ entsprechen mit einem Auflockerungsfaktor von 1,6 t/m³ einem Gesamtgewicht von 2880 t. Da die weitergehenden Berechnungen zum jetzigen Zeitpunkt auf der Volumeninanspruchnahme basieren, ergeben sich hieraus keine Folgefehler. Der Umschlagplatz ist für eine maximal 3-tägige Pufferung ausgelegt.

Zur Reduzierung der Emissionen auf umliegende Anwohner werden Arbeiten in der Nacht sowie an Wochenenden nach jetzigem Planungsstand vermieden. Somit werden Transporte an nur 5 Arbeitstagen die Woche, also von Montag bis Freitag, betrachtet.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 383
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 29:

BGE: „Dieses sowie der voraussichtliche Umfang der Erdarbeiten wird im Rahmen der anstehenden Entwurfsplanungen für die Erweiterung des Betriebsgeländes noch ermittelt. Die Eignung des Materials (DIN 18300; Bodenklasse) wird entsprechend geprüft.“

Stellungnahme: Auch diese Planungen sind unvollständig und gehören in die RVP, um deren Auswirkungen, Versiegelungen entsprechend bewerten zu können. Auch bei einem Großprojekt kann es nicht sein, dass immer wieder ein „Wunschpaket“ mit vielen Variablen im RVP genannt wird. Die genauere Planung der Maßnahmen besonders im Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG und angrenzendem NSG sind aus unserer Sicht vom ArL BS einzufordern und in die RVP einzubringen. Wieder weicht die BGE mit ihren Aussagen aus, mit dem Hinweis auf Unmöglichkeit konkreter Aussagen. Das ist unsachlich. Die Mengen lassen sich bestimmen. Die Lagerbereiche / Umschlagplatz / Plätze für Aushub / Haufwerk sind alle aufzuzeigen, um hierfür eine Bewertung vornehmen zu können. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Die Nutzbarkeit des Bodenaushubs wird im Rahmen von Baugrunduntersuchungen ermittelt. Anschließend kann bestimmt werden, ob der anfallende Boden vor Ort weiterverwendet werden kann, ggf. mit Bodenverbesserungsmaßnahmen, oder ob er an Dritte abgegeben bzw. bei Erfordernis sachgerecht entsorgt werden muss.

Eine dauerhafte Aufhaltung auf dem oder in unmittelbarer Umgebung des Betriebsgeländes ist nicht Gegenstand der Planungen. Der Umschlagplatz ist in den aktuellen Planungen für eine bis zu 3-tägige Puffermöglichkeit vorgesehen.

Die für den Umschlagplatz kalkulierten Haufwerkmengen von 1800 m³ entsprechen mit einem Auflockerungsfaktor von 1,6 t/m³ einem Gesamtgewicht von 2880 t. Auf Erläuterungsbericht Kapitel 3.2.3.4 wird verwiesen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 384
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Nicht verwendbarer Bodenaushub (ca. 141.000 m³) wird an Dritte abgegeben. Der Transport erfolgt per LKW über öffentliche Straßen oder per Bahn.“

Stellungnahme: In welchen Zeitrahmen wird der Abtransport von Haufwerk an Dritte erfolgen? Die Verkehrsbelastungen besonders auf der K 20 wird von der BGE für die anwohnenden Bürger/-innen in einem erheblich unzumutbaren Maße geplant. Von daher ist der Bahnanschluss zu verwenden oder andere Wege auszubauen.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 385
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.12 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
Vorhabenbestandteil:

Argument

Deckgebirge

Altlast / Mülldeponie: Zwischen der Schachanlage Asse II und der geplanten Zwischenlageranlage befindet sich eine Altlast, eine Mülldeponie in der zu damaligen Zeiten wohl fast alles entsorgt wurde. Wie sieht die Bewertung zu möglichen Wechselwirkungen, chemischen Reaktionen mit dieser Altlast aus? Müsste diese Altlast aus

Sicherheitsgründender Raumordnung abgetragen werden? Welche Untersuchungsergebnisse liegen hierzu vor? Wenn nicht, wann werden hierzu Untersuchungsergebnisse vorliegen? Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Altlastenvorkommen und -verdachtsflächen werden im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden in Kapitel 5.4 betrachtet. Hierfür wurden beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die im Untersuchungsgebiet 1 vorhandenen Altlasten abgefragt. Demnach gibt es auf der Vorhabenfläche für den Gebäudekomplex Abfallbehandlung und Zwischenlager keine behördlich erfassten Altlasten. In die südlich davon gelegene Altlast wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Sollten während der mit dem Vorhaben verbundenen Bodenarbeiten altlastenverdächtige Flächen angetroffen werden, ist die BGE dazu verpflichtet, diese unmittelbar der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Erwiderung ARL BS

Zu berücksichtigende bzw. zu beachtende Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der hier erwähnten Mülldeponie liegen nicht vor.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 386
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 29 + 30:

Salinar

BGE: „In Summe beläuft sich das Salzhauferwerk auf ca. 550.000 m³ bzw. 1,1 Mio. t. Je nach Lagerungsdichte kann sich das Volumen bis auf ca. 1 Mio. m³ erhöhen.

Hierbei handelt es sich mehrheitlich um sehr wasserlösliche Gesteine, die der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) zuzuordnen sind.“

Stellungnahme: Eine genauere Beschreibung des Standortes des Umschlagplatzes und der Lagerplätze ist besonders für das Salinar erforderlich. Wie und wo soll es zwischengelagert werden? An der Asse ist das wohl kaum möglich!?

BGE: „Dies kann gleichwertig z.B. in einer Halle erfolgen oder in Bigbags, sodass das Salzhauferwerk vor Feuchtigkeit geschützt ist und nicht in den Boden/Grundwasser eindringen kann.“ „Speicherbedarf von ca. 325.000 m³ Salzhauferwerk“

Stellungnahme: Klar wird hierbei, dass sich die BGE hierzu zwar wieder alle Möglichkeiten versucht offen zu halten, dies aber einer umweltschonenden und verantwortungsvollen Planung widerspricht. Die angekündigte Halle wäre eine weitere erhebliche Versiegelung im Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG und angrenzendem NSG. Aus Umweltschutzgründen ist das leicht lösliche Salzhauferwerk, außerhalb es LSG, Natura 2000 / FFH-Gebietes und NSG zu lagern, besonders weil es sich um 10 Jahre oder längere Zeiträume handelt. Eine weitere Halle für die Lagerung von Salz / Salinar (ggf. 10 Jahre oder wohl eher mehr) gehört nicht ins LSG / Natura 2000 / FFH-Gebiet. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Verwertung von Boden/Hauferwerk

Das Salzhauwerk wird auf einem für das anfallende Hauwerk ausgelegten Umschlagplatz lediglich kurzfristig zwischengespeichert. Dies kann z. B. in einer Halle erfolgen oder in Bigbags, so dass das Salzhauwerk vor Feuchtigkeit geschützt ist und nicht in den Boden oder das Grundwasser eindringen kann. Um Staubemissionen beim Materialabbau und -transport zu reduzieren, werden je nach Anforderung zusätzlich geeignete Maßnahmen umgesetzt. Zur weiteren Reduktion von Staub wird der Transport von Rohstoffen nach Möglichkeit in geschlossenen Fördervorrichtungen oder Fahrzeugen durchgeführt.

Eine dauerhafte Aufhaldung auf dem oder in unmittelbarer Umgebung des Betriebsgeländes ist nicht Gegenstand der Planungen. Der Umschlagplatz ist in den aktuellen Planungen für eine bis zu 3-tägige Puffermöglichkeit vorgesehen.

Die Vorhabenplanung enthält keine Halle für die Lagerung von 325.000 m³ Salzhauwerk.

Für die längerfristige Verbringung des Salinars sind die nachfolgenden Optionen in der Betrachtung:

- Abgabe an Bergwerke im Eigentum des Bundes bzw. der BGE
- Nutzung als Versatz in der Schachanlage Asse II
- Nutzung als Versatz zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben
- Abgabe an Dritte zum Versatz oder zur Aufhaldung auf bestehende Halden.

Die für den Umschlagplatz kalkulierten Hauwerkmenngen von 1800 m³ entsprechen mit einem Auflockerungsfaktor von 1,6 t/m³ einem Gesamtgewicht von 2880 t. Da die weitergehenden Berechnungen zum jetzigen Zeitpunkt auf der Volumeninanspruchnahme basieren, ergeben sich hieraus keine Folgefehler. Der Umschlagplatz ist für eine maximal 3-tägige Pufferung ausgelegt.

Zur Reduzierung der Emissionen auf umliegende Anwohner werden Arbeiten in der Nacht sowie an Wochenenden nach jetzigem Planungsstand vermieden. Somit werden Transporte an nur 5 Arbeitstagen die Woche, also von Montag bis Freitag, betrachtet.

Erwiderung ARL BS

Bei einer RVP handelt es sich um ein antragsgebundenes Verfahren. Es bezieht sich auf das vom Antragsteller beantragte Vorhaben. Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das beantragte Vorhaben in der vom Vorhabenträger entwickelten Konzeption am vorgesehenen Standort als raumverträglich bewertet werden kann.

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen.

Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 387
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil:

Argument

3.2.3.5 Verkehrsströme

BGE: „erforderlichen Transporte per LKW oder per Bahn betrachtet.“

Stellungnahme: Die BGE scheint sich hierbei wieder einmal alles offenzuhalten, obwohl Transporte über die vorhandene Bahnstrecke sicherer sind und die Anwohner der K 20 weniger belasten würden. Hierzu sollten klare Transportwege beschrieben werden und die Transporte über die Bahnstrecke sind immer dem LKW-Transport vorzuziehen.

Tabelle 1 : Dabei werden die erforderlichen Transporte per LKW oder per Bahn betrachtet.

Dieses kleine Wort „oder“ hat erhebliche raumordnerische Auswirkungen, wenn die Durchführung der Transporte über LKW erfolgt. Die BGE hat sich bei den Transporten genauer festzulegen, um deren Belastungen an der K 20 und insgesamt aller Ortsdurchfahrten entsprechend im RVP durch das ArL BS zu bewerten. Zusätzlich in diesem Punkt, siehe die Argumente unter 3.2.3.3 Verkehrsanbindung Seite 21. Das ArL BS sollte hierzu klare raumordnerische Vorgaben machen. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

Erwiderung ARL BS

Prüfgegenstand innerhalb der RVP ist auch die Belastung des bestehenden Straßennetzes durch die abgeschätzte Verkehrsnachfrage für den Pkw-Verkehr, den Verkehr der leichten Nutzfahrzeuge sowie für den Schwerverkehr und die mit der Kappung der K 513 verbundenen Auswirkungen.

Die raumordnerischen Vorgaben ergeben sich aus den bestehenden rechtsgültigen Raumordnungsplänen auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene sowie den in ROG und NROG enthaltenen Grundsätzen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 388
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr

Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 32:

3.3 Planungsrelevante Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten

BGE: „Für die Rückholung ist die Einziehung der K 513 erforderlich.“

Stellungnahme:

Dieser sogenannten erforderlichen Einziehung / Sperrung der K 513 wird hiermit deutlich widersprochen. Die Einziehung ist nicht erforderlich, da es genügend andere Möglichkeiten gibt:

- a) Asse-fernen Zwischenlagerstandort inkl. Charakterisierungs- und Konditionierungsanlage
- b) ein Schrankenbetrieb für den Transport
- c) ein Tunnel
- d) eine Brücke

Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich

Erwiderung BGE

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Ein sicherer Abtransport der radioaktiven Abfälle nach deren Behandlung ist kein Argument, um die Errichtung einer Anlage für die Charakterisierung und Konditionierung vor Ort in Frage zu stellen. Außerdem ist es unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. dem Zustand der Abfallgebände und dem zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager sinnvoll und zweckmäßig, einen zusammenhängenden Gebäudekomplex zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung an einem Standort zu realisieren, um auch die Pufferlagerung vor der Konditionierung oder spätere Inspektionen an den Gebänden innerhalb eines Gebäudes ohne Transporte durchführen zu können.

Die Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Einrichtung durch öffentliche Verkehrswege in Form von Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon würden Tunnel- oder Brückenlösungen zu Baumaßnahmen im FFH-Gebiet führen und damit Nachteile beim Umweltschutz mit sich bringen.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellten Konzeption des Vorhabenträgers, Prüfgegenstand der RVP ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 423
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil: Schacht Asse 5

Argument

BGE: „Sollte die Auswertung der, aus der Erkundungsbohrung Remlingen 18 gewonnenen Erkundungs- und Messdaten im Ergebnis zeigen, dass der Standort nicht für den geplanten Schacht Asse 5 geeignet ist, muss das Projekt Rückholung ggf. neu beplant werden.“

Stellungnahme: Nach ca. 14 Jahren der Untersuchung ist die BGE immer noch nicht sicher, ob der geplante Standort für Schacht 5 realisierbar ist. Die BGE stellt damit ihr gesamtes Konzept in Frage. Solange die Entscheidung zum Schachtbau für Schacht 5 bei R18 von der BGE nicht endgültig getroffen wurde, ist dem jetzigen RVP wohl die Basis entzogen. Für ein neues Konzept müsste dann eine nochmalige RVP durchgeführt werden. Planungsunterlagen und deren zugehörigen Auswertungen sind für die RVP-Asse unvollständig, mit nicht abschätzbaren Folgen für den ggf. neuen Standort und deren Auswirkungen / Belastungen für das Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG, und angrenzendem NSG, sowie der direkt betroffenen Bevölkerung in den umliegenden Ortschaften.

Wie geht das ArL BS mit dieser Situation, der raumordnerischen Planung um, in der viele Parameter, Maßnahmen und Auswirkungen immer noch nicht klar sind? Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich

Erwiderung BGE

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Eignung des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024.

Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Gegenstand der RVP sind die Verfahrensunterlagen, die auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellt wurden und die Konzeption des Vorhabenträgers widerspiegeln.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 424
Stellungnahme vom: 24.10.2024

Argument

Zu den planungsrelevanten Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten, gehört auch, dass bezüglich eines Absaufens vom Schacht Asse II, welches auch die BGE nicht ausschließt, nicht prognostiziert werden kann, welche Auswirkungen dies genau hat. Das Institut für Gebirgsmechanik (IFG Leipzig) betont seit Jahren in jeder Sitzung zur Gebirgsmechanik, dass sie keine Aussage zur Gebirgsmechanik bei und nach einem Absaufen treffen können. Auch nicht für das Deckgebirge und den Baugrund im Kuhlager. Klar ist, dass bei einem Absaufen von Asse II, das umgebene Salz sich teilweise auflöst und der Salzstock durch die Durchfeuchtung instabiler wird. Das kann für die oberirdischen Gebäude (Zwischenlager, Konditionierungsanlage im Kuhlager) ein richtiges Problem werden. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich. Beim abgesoffenen Salzbergwerk Hedwigsburg bei Neindorf (nur ca. 6 km vom Schacht Asse II entfernt) ist der Salzstock regelrecht eingestürzt und hat umliegendes mit hinuntergerissen und es bildete sich zeitversetzt, einige Jahre später, ein See (hier liegt aber kein Atommüll).

[Hinweis von ArL Braunschweig: Es folgt eine Luftaufnahme]

1921 Schacht Hedwigsburg bei Neindorf abgesoffen

1935 bildete sich beim Schacht Hedwigsburg bei Neindorf durch den Tagebruch ein See. Zum Größenvergleich sind die Gebäude auf dem Foto zu beachten.

Erwiderung BGE

Die Salzgewinnung in der Schachtanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachtanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorausberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachtanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachtanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz

gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I. Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden. Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 425
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die erforderlichen Konsequenzenanalysen (Konsequenzen und Gesamtbelastungen der Rückholung und bei einem Absaufen der Schachanlage Asse II) fehlen, um die genauen radioaktiven und sonstigen Belastungen bewerten zu können. Dies betrifft nicht nur die Antragstellung für die Rückholung, sondern essenziell diese RVP-Asse. Die Konsequenzenanalysen sind im RVP einzubringen und zu veröffentlichen. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich

Erwiderung BGE

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. D. h., eine abschließende detaillierte

Prüfung bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten und findet innerhalb dieser RVP nicht statt.

Rechtliche Fragestellungen z.B. zur Zulässigkeit, den Modalitäten oder der Kosten des Transportes radioaktiver Abfälle weisen keinen Standortbezug auf und sind nicht vom Prüfungsumfang umfasst.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 426
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 32 – 33:

3.4 Planungsstand, anstehende Verfahrensschritte

BGE: Antragskomplexen I bis IV

Stellungnahme: Falsche Reihenfolge der BGE-Antragspakete: Wir halten die Rückholung für erforderlich, aber im Atomgesetz wurde nur eine Soll-Regelung festgeschrieben. Nach den BGE-Planungen soll die Rückholung erst im Antragspaket 4 beantragt werden. Vorher will die BGE aber schon erhebliche Eingriffe im Natura 2000 / FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet vornehmen, ohne zu wissen, ob die Rückholung überhaupt genehmigt wird und durchgeführt werden kann. Diese Vorgehensweise wird mit einer Ausnahme abgelehnt. Ausnahme: Die Ertüchtigung / Ausbau vom Schacht Asse 2 und Bau Schacht Asse 5 (ggf. Nutzung der Schächte ändern)

Erwiderung BGE

Für die Maßnahmen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II sind vier Antragskomplexe vorgesehen. Diese werden parallel geplant. Die Beantragung der Genehmigung erfolgt je nach Planungsfortschritt. Die Nummerierung der Antragskomplexe lässt keinen Rückschluss auf die zeitliche Abfolge der Umsetzung zu.

Die Genehmigungsverfahren zu den Antragskomplexen sollen - genauso wie die Planung - parallel vorangetrieben werden. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird die BGE aber die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens berücksichtigen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 427
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Das ATG besagt auch:

„wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die gesamte jeweils beantragte Maßnahme vorliegen werden ...“§

57b unter Absatz (3): „Die Genehmigungsbehörde kann in einem Genehmigungsverfahren für die Rückholung radioaktiver Abfälle und für damit zusammenhängende Maßnahmen auf Antrag zulassen, dass mit zulassungsbedürftigen Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Erteilung der Genehmigung begonnen wird, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann und ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht; die vorläufige Zulassung kann jederzeit widerrufen, beschränkt oder mit Auflagen versehen werden. Bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage oder Einrichtung der Genehmigung nach diesem Gesetz, können auf Antrag Teilgenehmigungen erteilt werden, wenn eine vorläufige Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die gesamte jeweils beantragte Maßnahme vorliegen werden und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht.“

Stellungnahme: Aus den veröffentlichten Unterlagen auch im RVP der BGE, ist bisher nicht erkennbar, dass mit den vorliegenden Unterlagen, die Genehmigung zur Rückholung erteilt werden kann. Die Umsetzbarkeit des Rückholverfahrens TFOMA (Teilflächenbau von oben mit Ausbauelementen) wurde von den Wissenschaftlern der AGO stark bezweifelt. Die AGO geht auch davon aus, dass bei dem vorgesehenen Rückholverfahren die Grenzwerte sogar schon erreicht werden, d. h. zusammen mit Konditionierungsanlage plus Zwischenlager und mit dem Öffnen der Atommüllkammern die Grenzwerte überschritten werden. Die BGE benennt für die Rückholung von der 750m-Sohle das TFO-MA-Verfahren (Teilflächenbau von oben mit Ausbauelementen). Die „Arge KR“ (Uniper, Redpath Deilmann, Erosplan, TÜV Reinland) haben hierfür die Belastungen der Bevölkerung durch Ableitungen ermittelt. Die „Arge KR“ legt dar, dass sich die 3 Emittenten (Rückholung, übrige Schachanlage, Abfallbehandlung mit Zwischenlagerung) den Grenzwert von 0,3mSv/a gleichmäßig teilen. Für die Rückholung stünden damit nur 0,1mSv/a zur Verfügung. Nach „Arge KR“ wäre mit einer Überschreitung der 0,1mSv/a Grenze während 15 Jahren, mit einem max.-Wert von 0,28mSv/a zu rechnen. Quelle siehe AGO-Stellungnahme: <https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21> Dies würde selbst im Normalbetrieb eine Überschreitung der Grenzwerte nicht ausschließen können. Auch deshalb ist eine Anlagentrennung, d.h. das Zwischenlager / Langzeitlager und eine aufwendige Charakterisierungs- und Konditionierungsanlage an anderen Orten ein Sicherheitsgewinn für eine beschleunigte, unverzügliche Rückholung. Die Rückholung wird bei einer Anlagenkonzentration wohl wesentlich länger brauchen, da die radioaktive Gesamtbelastung innerhalb der Grenzwerte wohl wie die AGO annimmt, ausgeschöpft ist, und dass nur durch die Rückholung. Quelle: <https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21>

Das unnötige lange Offenhalten der Schachanlage Asse II birgt die Gefahr, dass der Schacht Asse II absäuft, mit eben nicht absolut vorhersehbaren Folgen.

Erwiderung BGE

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Auch die BGE sieht in der Realisierung der Rückholung auf der 750-m-Sohle noch große Risiken. Im Rahmen der Planung wurde ein technisches Konzept zur Rückholung der radioaktiven Abfälle von der 750-m-Sohle durch einen Fachplaner entwickelt. Darin wurden auch erste Abschätzungen zu radiologischen Belastungen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die relevanten Grenzwerte eingehalten werden können. Die Genehmigungsfähigkeit wird auf Basis weiterführender Planungen und noch zu erarbeitender Antragsunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewertet.

Bei der Rückholung müssen die Abfallgebinde in den Einlagerungskammern geborgen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Abfallgebinde nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt wird, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen. Zur Einschätzung, welche Freisetzungen im Zuge der Rückholung aus den Abfallgebinden in die Einlagerungskammern denkbar sind, wurden Abschätzungen unter

konservativen Bedingungen auf Basis der Quellterme und Daten aus der ASSEKAT erstellt. Für die Ableitung über die Fortluft wurden Dosisabschätzungen vorgenommen. Die Dosisabschätzungen aus der Konzeptplanung dienen dazu, die weiteren Planungen zum Strahlenschutz zu optimieren. Die rechnerischen Nachweise zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht und den Genehmigungsbehörden vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 428
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 34:

4 Planungskriterien und Untersuchungsraum, 4.1 Festlegung und Begründung des Vorhabenstandorts

BGE: „Die Errichtung eines Zwischenlagers an einem beliebigen Standort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland würde im Vergleich zu einem Standort, an dem die Abfälle anfallen (Variante 1) oder endgelagert werden (Variante 2), einen erhöhten Umgang mit den radioaktiven Abfällen mit sich bringen.“

Stellungnahme: Diese Aussage ist falsch, da sie sich auf die fehlerhaften Parameterstudien bezieht und es bis heute keinen Vergleich mit einem Asse-fernen Standorten gibt.

Verglichen werden müssen alle Kriterien vom Kriterienkatalog und natürlich muss ein Asse-ferner Standort größere Abstände vom Zwischenlager bis zu jeglichen Ortschaften haben. Dann gibt es einen Sicherheitsgewinn! siehe unter www.aufpassen.org

Es geht nicht darum in der ganzen Bundesrepublik nach einem geeigneten Standort für ein Zwischenlager zu suchen. Ein Untersuchungsrahmen von 200 km würde ausreichen und der Situation auch gerecht werden. Das ArL BS wird aufgefordert den Untersuchungsrahmen für die Zwischenlagersuche mit Konditionierungsanlage auf 200 km zu vergrößern, nur so können LSG, Natura 2000 / FFH-Gebiet, angrenzendes NSG, sowie Mensch und Tier geschützt werden.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,
- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 429
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Erst mit der Endlagerung wird der bestmögliche Schutz vor den radioaktiven Abfällen erreicht.“

Stellungnahme: Wenn eine Zwischenlagerung / Langzeitlager für 100 Jahre oder mehr geplant wird, dann kann nicht der Standard von Zwischenlagern, die für ca. 40 Jahre ausgelegt waren, angewendet werden. Hierzu ist ein besserer langfristiger Schutz erforderlich. Zumal bei den HAW-Zwischenlagern bisher mehr der Castor selbst den Atommüll / die Brennstäbe sichert und weniger das Gebäude. Also würde der Atommüll aus der Asse im Vergleich hierzu sogar wesentlich schlechter gelagert. Das ist nicht akzeptabel. Hinzu kommt die Sicherheitslage, die zu beachten ist - siehe Seite 30 + 43

Erwiderung BGE

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

In der Tragwerksplanung wird grundsätzlich zwischen fünf Gebäudeklassen unterschieden. Die höchste Klasse 5 berücksichtigt eine Nutzungsdauer von 100 Jahren. Die nachfolgenden Klasse 4 berücksichtigte nur noch eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Hinsichtlich des mehrere Jahrzehnte andauernden Rückholprozesses erachtet die BGE die Auslegung auf 100 Jahre als sachgerecht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 430
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Die Errichtung eines Zwischenlagers an einem beliebigen Standort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland würde im Vergleich zu einem Standort, an dem die Abfälle anfallen (Variante 1) oder endgelagert werden (Variante 2), einen erhöhten Umgang mit den radioaktiven Abfällen mit sich bringen. Hierbei entstehen Strahlenexpositionen, die bei entsprechender Wahl des Zwischenlagerstandorts vermeidbar sind. Daher werden Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Regel immer am Standort des Abfallanfalls errichtet.“

Stellungnahme: Die Situation der Asse ist nicht mit den Standorten des Abfallanfalls zu vergleichen, da dieser in der Regel durch Atomkraftwerke entsteht. Der Atommüll aus Asse II ist nicht in der Asse angefallen, sondern überwiegend aus Atomkraftwerken – siehe Grafik Herkunft des Atommülls. Die Menschen vor Ort mit solchen unverschämten und falschen Aussagen weiter zu belasten ist schon eine besondere Qualität der BGE.

[Hinweis von ArL Braunschweig: Es folgt ein Diagramm "Herkunft des Atommülls"]

Hinweis: Die Asse-Region hat im Gegenteil zu den Kommunen der Standorte von Atomkraftwerken keine Gewerbesteuer erhalten.

Erwiderung BGE

Mit Erwerb der Schachtanlage Asse II durch den Bund und der damaligen Annahme der radioaktiven Abfälle gingen diese in den Besitz des Bundes über. Daher ist bei der Rückholung der radioaktiven Abfälle der Ort des Anfalls die Schachtanlage Asse II. Gemäß § 57 b AtG trägt der Bund die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 431
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zum Zwischenlagervergleich: Es geht nicht darum, in der ganzen Bundesrepublik nach einem geeigneten Standort zu suchen. Ein Untersuchungsrahmen von 200 km würde ausreichen und der Situation auch gerecht werden. Zumal bei dem ehem. angedachten Eingangslager für Schacht Konrad auch innerhalb von 200 km verschiedene Standorte betrachtet wurden.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben. Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 432
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Aus der Störfallbetrachtung des Betreibers wird eindeutig klar, dass bei einem Störfall die höchsten Belastungen bei ca. 1 km sind. Das bedeutet, dass die umliegenden Ortschaften, Remlingen, Gr. Vahlberg, Wittmar, Mönchevahlberg, Klein Vahlberg im Bereich der höchsten radioaktiven Belastungen liegen. Erst ab 4 km Abstand vom Zwischenlager inkl. Konditionierungsanlage nehmen die radioaktiven Belastungen deutlich ab. Genau aus diesem Grund wird für ein neu zu errichtendes Zwischenlager / Langzeitlager ein Abstand von mindestens 4 km vom Zwischenlager bis zu jeglichen Ortschaften gefordert - größere Abstand = größere Sicherheit.

Erwiderung BGE

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 433
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die bisherigen Zwischenlager sind in der Regel (mit einer Ausnahme) nach einem alten Stand gebaut und beachten die aktuelle Sicherheitslage, bzw. Kriege- und Terrorgefahren nicht. Dieses Zwischenlager wird wohl mind. 100 Jahre, wenn nicht wesentlich länger standhalten müssen, da nach Expertenstudien (dies war auch den Medien zu entnehmen) zuvor kein Endlager zur Verfügung steht. Über 100 Jahre wird wohl keiner abschätzen können, was in Deutschland oder weltweit los ist. Klar ist, dass ein Zwischenlager / Langzeitlager ein leichtes angreifbares Ziel darstellt. Da für diesen Neubau für ein Zwischenlager und aufwendiger Konditionierung viel Geld ausgegeben wird, sollte doch zumindest jetzt gegen mögliche Risiken sicherer gebaut werden. Nach GNS/WTI-Studie reicht eine von außen kontaminationsfreie Umverpackung (dies ist auch eine Konditionierung) und eine Umladung in transportfähige Behälter für den Bahntransport am Standort Asse völlig aus. Tunnel- und Bunkerlager sind wesentlich sicherer als eine Halle. Quelle: <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>

Diese Situation der aktuellen und zukünftigen Sicherheitslage ist im RVP raumordnerisch zu beachten. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich

Erwiderung BGE

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

In der Tragwerksplanung wird grundsätzlich zwischen fünf Gebäudeklassen unterschieden. Die höchste Klasse 5 berücksichtigt eine Nutzungsdauer von 100 Jahren. Die

nachfolgenden Klasse 4 berücksichtigte nur noch eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Hinsichtlich des mehrere Jahrzehnte andauernden Rückholprozesses erachtet die BGE die Auslegung auf 100 Jahre als sachgerecht.

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht. Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 434
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

BGE: „...im Jahr 2014 die Unterlage „Kriterien B „Kriterien Bericht Zwischenlager - Kriterien zur Bewertung potenzieller Standorte für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“

Stellungnahme: Die Wissenschaftler zum Beleuchtungsbericht Auswahl des Zwischenlagerstandortes, haben erhebliche Kritik andern Vergleich von nur Asse-nahen Standorten. Der Kriterienkatalog war für einen Makrobereich (also für einen wesentlich größeren Untersuchungsrahmen) ausgelegt und ist für einen Mikrobereich (Umkreis von nur 1 km von Asse II) teilweise gar nicht geeignet. Auch die Auswahl des Zwischenlagerstandortes an der Asse ist nicht nachvollziehbar, bei einigen Kriterien wird aus Nichtwissen auf Eignung geschlossen, die Anlagentrennung für die Betriebssicherheit wurde nicht von dem Asse-Betreiber untersucht.

Wir weisen an dieser Stelle auch auf die vielen Argumente der Wissenschaftler im Beleuchtungsbericht(30.09.2021), zur Bewertungen des Zwischenlagerstandortes hin. - siehe Seite 16+17Quelle: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 435
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

BGE: „Dabei sollte zunächst prioritär nach einem geeigneten Standort in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände der Schachanlage Asse II gesucht werden. Sollte in unmittelbarer Nähe zum Betriebsgelände kein geeigneter Standort zu finden sein, würde die Standortsuche auf weiter entfernte Gebiete ausgeweitet.“

Stellungnahme: Hier handelt es sich um eine politische Aussage, die einem fachlichen, wissenschaftlichen Vergleich mit dem Kriterienbericht widerspricht. Auch der Kreistag im Landkreis Wolfenbüttel und mehrere Samtgemeinden haben sich hiervon distanziert. Diese Vorgehensweise wurde von der Asse II-Begleitgruppe (A2B) abgelehnt (Kriterienbericht S.9 vom 10.01.2014). Unabhängig von dieser Vorgehensweise des Asse II Betreibers zum Zwischenlagervergleich, ist der geplante Standort für ein Zwischenlager / Langzeitlager an der Asse nicht geeignet und schon gar nicht als langfristig sicher geeignet. Siehe hierzu die Gründe und Argumente, die gegen den Standort des Zwischenlagers / Langzeitlagers sprechen - siehe Seite 15 und Beleuchtungsbericht - siehe Seite 16 + 17. Quelle: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>
Hinzu kommen die fehlerhaften Parameterstudien, in denen mit verharmlosenden falschen Werten einerseits und stark überhöhten Transportwerten andererseits hantiert wird und damit der Zwischenlagerstandort vom Asse II Betreiber begründet wird.

[Hinweis von ArL Braunschweig: Es folgen zwei Grafiken "BGE begründet das Zwischenlager und Konditionierungsanlage an der Asse mit falschen Werten" und "Störfallbetrachtung und Ableitungen im Normalbetrieb mittels fehlerhafter BfS-Parameterstudie 2016"]

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess

wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,
- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 436
Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Zum Begleitprozess: Aus unserer Sicht hat der Asse II-Betreiber und das BMUV die Verantwortung zu tragen, dass der gesellschaftlich aufgestellte Asse II-Begleitprozess gescheitert ist. Die Gründe dafür sind, dass wissenschaftliche Stellungnahmen von den Wissenschaftlern der AGO und auch vom Beleuchtungsprozess nicht angemessen beachtet wurden. Dies zeigt auch dieser Beleuchtungsbericht deutlich. Quelle: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 437

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 35:

Zeitliche Gründe:

BGE: „Zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der Rückholung ist eine genehmigte Abfallbehandlungsanlage und ein Zwischenlager.“ „Die bundesweite Suche nach einem Zwischenlagerstandort würde eine „erhebliche Verzögerung der Rückholung“, die letztlich zu neuen Risiken mit Blick auf die Umsetzbarkeit der Rückholung führt bedingen.“

Stellungnahme: Seit 2015 hätte der Asse II-Betreiber einen fachlich korrekten Vergleich zum Zwischenlagerstandort erbringen können. Es sind durchaus noch ca. 10 Jahre, in denen der Asse II-Betreiber seine Fehler der jüngeren Vergangenheit noch korrigieren kann. Es geht auch nicht um eine bundesweite Suche, sondern innerhalb eines Suchradius von 200 km. Der neue Zwischenlagerstandort muss von dem Zwischenlagerstandort bis zu jeglichen Ortschaften mindestens 4 km entfernt liegen. Zeitliche Gründe werden durch die Ignoranz und des abwartenden „Nichtstuns“ des Asse II-Betreibers erst im Laufe der nächsten 10 Jahre geschaffen. Das Risiko von gerichtlichen Auseinandersetzungen hervorgerufen durch die Provokationen des Asse II-Betreibers scheinen ihn nicht zu stören. Zeit wird damit verschwendet, wenn kein guter Zwischenlagerstandort gesucht wird. Tunnel- und Bunkeranlagen sind für die Zwischenlagerung von Atommüll wesentlich sicherer als die geplante Halle. Der Asse II Betreiber verzögert,- weil die BGE nicht alle Möglichkeiten untersucht und nach qualifizierten Alternativen, sowie nach einem langfristig sicheren Zwischenlagerstandort für ca. 100 Jahre sucht.- weil keine Anlagentrennung erfolgt.- weil durch mögliche Störfälle, die bei einer Anlagenkonzentration öfter möglich wären, das Risiko steigt.- weil durch die radioaktive Gesamtbelastung, die bei einer Anlagenkonzentration schon im Normalbetrieb höher ausfällt und der Grenzwert allein durch die Rückholung schon erreicht wird.- weil eine Grenzwertüberschreitung von „Arge KR“ schon prognostiziert wurde. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten

Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebinde, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachtanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Zu den Lagerkapazitäten der von der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH betriebenen Zwischenlager teilte das BMUV mit, dass diese auf die Aufnahme der Abfälle aus dem früheren Betrieb und dem Abbau der Atomkraftwerke ausgelegt sind.

Nach Kenntnis der BGE sind keine Zwischenlager verfügbar, die auch nur ansatzweise die Menge und Aktivität der Abfälle aus der Asse aufnehmen könnten. Alle bestehenden Zwischenlager werden noch für eine lange Zeit für die Lagerung der radioaktiven Abfälle benötigt, die beim Betrieb und Rückbau von Nuklearanlagen entstanden sind und auf die Einlagerung in das Endlager Konrad warten. Der BGE ist kein Standort mit verfügbaren Lagerkapazitäten bekannt. Aus diesem Grund hält die BGE daran fest, Asse-nah die notwendige Infrastruktur zu errichten.

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 438
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Transportbedingte Gründe

Das Thema Transporte ist kein Ausschlusskriterium, hierauf haben schon die Wissenschaftler im Beleuchtungsbericht hingewiesen: Quelle: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>
Die Logistik von Transporten wird auch der BGE zugetraut. Das Störfallrisiko von Atommüll-Transporten über die vorhandene Bahnstrecke am Schacht Asse II, ist laut Konrad-Studie und GRS-Studien bei geeigneten Transportbehältern vernachlässigbar. Es fehlt der fachlich, wissenschaftliche Vergleich, indem alle Kriterien bewertet werden. Das Störfallrisiko und auch die Konzentration aller Anlagen im Normalbetrieb auf einer Anlage wird von der BGE bisher fachlich, wissenschaftlich nicht korrekt genannt und die langfristige Betriebssicherheit während der Rückholung wurde auch nicht untersucht. Das Zwischenlager ist für 100 Jahre auszulegen. Der Standort auf einem Bergschadensgebiet ein denkbar schlechter Standort. Es gibt Erdfälle in der Umgebung von Asse II. Ein Absaufen der Schachanlage Asse II ist nicht auszuschließen. Der Mehraufwand durch den Transport führt zu einer besseren Betriebssicherheit (Anlagentrennung) an der Asse, zu einer schnelleren und unverzüglicheren Rückholung und die Einhaltung der Grenzwerte ist einfacher gegeben. Auch eine Minimierung der Gesamtbelastungen für die Bevölkerung vor Ort wäre das Ergebnis. Durch weniger Anlagen vor Ort ist auch mit weniger Störfällen vor Ort zu rechnen. Die Belastungen würden gerechter aufgeteilt nicht nur für die Bevölkerung, sondern auch für die Mitarbeiter. Durch weniger Anlagen vor Ort werden Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG und NSG weniger geschädigt. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Ein sicherer Abtransport der radioaktiven Abfälle nach deren Behandlung ist kein Argument, welches eine Anlage vor Ort in Frage stellen würde. Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebäude, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zum Abruf in ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, einen zusammenhängenden Gebäudekomplex zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung an einem Standort zu realisieren.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebäude, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Die rechnerischen Nachweise zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht und den Genehmigungsbehörden vorgelegt.

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

In Kapitel 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle erreicht werden kann.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der BGE als Vorhabenträger.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellten Konzeption des Vorhabenträgers Prüfgegenstand der RVP ist.

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsraums von 500 m Radius (Untersuchungsgebiet 1) um die Vorhabenbestandteile bzw. 5 km Radius (Untersuchungsgebiet 2) um den Schacht Asse 5 war der Vorschlag der BGE. Dieser wurde in der Videokonferenz/Antragskonferenz vom 11.07.2022 erläutert und zur Diskussion gestellt. Im Ergebnis der Konferenz sowie der schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen wurde der Vorschlag bestätigt, da keine fachlichen Hinweise/Anregungen/Bedenken vorgetragen wurden, die zu einer Änderung des räumlichen Zuschnitts geführt haben. Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sich die räumliche Zuständigkeit einer niedersächsischen Landesplanungsbehörde bei der Durchführung einer RVP auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 439
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen
Vorhabenbestandteil:

Argument

In diesem BGE-Erläuterungsbericht werden Gründe genannt, die an anderen Standorten merkwürdigerweise gegenteilig verwendet werden. So wie es die BGE oder BGZ oder BMUV gerade brauchen. Auffallend ist in diesem Bericht, dass eine Wichtung der Argumente nicht erfolgt. Die betriebliche Sicherheit und die Minimierung der radioaktiven Belastungen für Anwohner und Mitarbeiter missachtet werden. Es fehlt der fachlich, wissenschaftliche Zwischenlager-Vergleich auch für Asse-ferne Standorte nach Kriterienbericht, indem alle Kriterien sachlich, fachlich bewertet und für die unterschiedlichen Standorte mit größeren Abständen (von mindestens 4 km) vom Zwischenlager bis zu den Ortschaften verglichen werden.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 440
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wirtschaftliche Gründe und Flächeninanspruchnahme

Die mögliche Vermeidung von der Zerstörung von Teilbereichen des Natura 2000 / FFH-Gebietes, LSG und die Beeinträchtigung des NSG wird hierbei einfach unterschlagen. Die Kosten für ein Zusammenbruch des Zwischenlagers auf der Asse und /oder die Nachrüstung von Sicherheitsmaßnahmen im Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG und im anschließenden Bereich des NSG dürften wesentlich teurer werden und hätten erhebliche Folgeschäden in den Umweltschutzgebieten. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 441
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet

Argument

Betroffenheiten

Die Betroffenheit der Bevölkerungsteile ist umso größer, je dichter die Ortschaften an dem Zwischenlager, Charakterisierungs- und Konditionierungsanlage liegen. Die bisher geplanten Anlagen an der Asse sind nur ca. 1,5 km von den umliegenden Ortschaften entfernt. Ein größerer Abstand bedeutet immer eine größere Sicherheit. Das Minimierungs- und Verhinderungsgebot muss auch für die Anwohner und die Lebensräume im Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG, NSG angewendet werden. Alternativen sind von der BGE aufzuzeigen und umzusetzen. Das ArL BS hat hierzu eine besondere Verantwortung, da mit einem größeren Untersuchungsrahmen von 200 km für einen Zwischenlagervergleich mit Konditionierungsanlage viele Alternativen offen wären. Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 442

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil: Bestand Betriebsgelände Schachanlage Asse II

Argument

Eine Begrenzung des Suchradius für getrennte Anlagen durch das ArL BS, um dem Asse II Betreiber BGE, keinen Zwischenlagervergleich mit auch Asse-fernen Standorten zumuten zu müssen, wird aus den beschriebenen Gründen nicht akzeptiert. Zu einer Suche von Alternativen und deren Prüfung müsste aus unserer Sicht, das ArL BS offen sein, um auch die Umweltschutzgebiete (Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG, NSG) so weit wie möglich zu schützen. Die Bevölkerung hat seit der Einlagerung des Atommülls in Asse II schon erhebliche Belastungen ertragen müssen. Ein fairer, fachlich sachlicher, wissenschaftlicher Umgang mit einem Vergleich von guten Zwischenlagerstandorten, die mindestens 4 km von den Ortschaften bis zu den vergleichenden Zwischenlagerstandorten haben, dürfte nicht zu viel von der BGE verlangt sein. Ebenso ist die aktuelle und zukünftige Sicherheitslage zu beachten. Hierbei sind Tunnel- und Bunkeranlagen für die Zwischenlagerung von Atommüll für ca. 100 Jahre zu planen. Ein dauerhafter sicherer Standort für ein Zwischenlager für 100 Jahre sollte korrekter, fachlich fundierter erfolgen und einem wissenschaftlich korrekten Vergleich nach Kriterienkatalog, standhalten. Hierfür sind vom ArL BS die Voraussetzungen zu schaffen. Der Untersuchungsrahmen müsste hierfür auf 200 km erweitert werden.

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Strahlenschutz:

Das Minimierungs- und Vermeidungsgebot §8 StrlSchG) gilt auch für die anwohnende Bevölkerung!!!Die Begründungen von der BGE beziehen sich auf die fehlerhaften Parameterstudien (2014 + 2016). Doch durch falsche, wiederholte Behauptungen, werden die BGE-Argumente nicht richtiger. Die fehlerhafte standortunabhängige Parameterstudie wird ständig als Begründung herangezogen. Dabei wird übersehen, dass solche Studien ausnahmslos dem Studium des möglichen Einflusses verschiedener Parameter dienen und niemals als absolute Ergebnisse verwendet werden dürfen. Das ist wissenschaftlich nicht haltbar und für Darstellungen realer Fälle verantwortungslos. Nur durch einen fachlich korrekten Vergleich von Standorten, können die einzelnen Kriterien entsprechend Kriterienbericht verglichen und bewertet werden. Hierzu gehört auch der Strahlenschutz. Die Minimierung von radioaktiven Belastungen für Anwohner von einem Zwischenlager kann nur mit einer korrekten Anwendung des Kriterienkatalogs und Vergleich mit Standorten, die größere Abstände haben(mindestens 4 km vom Zwischenlager bis zu jeglichen Ortschaften) ermittelt werden, natürlich auch der anderen Kriterien. Das Personal kann mit entsprechenden Umverpackungen des Atommüll für den Umgang und die Handhabung von radioaktiven Stoffen geschützt werden. Diese Umverpackungen sind sowieso erforderlich. Die Verringerung der radiologischen Belastung der Beschäftigten durch Transporte in einen Asse-fernen Standort kann mit entsprechenden Umverpackungen des Atommülls und transportsicheren wiederverwendbaren Behältern erreicht werden. Diese Umverpackungen sind sowieso erforderlich und die Transportbehälterwiederverwendbar. Die erforderlichen Handhabungen zur Lagerung innerhalb des Zwischenlagers dürften die Gleichen sein und die Anlagentrennung kann aus Betriebssicherheitsgründen erforderlich sein. Auch hierzu fehlen die Konsequenzenanalysen. Quelle: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

Erwiderung BGE

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,
- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 444

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 36 +37:

BGE: „Die Ergebnisse der standortunabhängigen Parameterstudie zum Vergleich der Strahlenexposition bei standortnaher Zwischenlagerung im Vergleich zu einer standortfernen Zwischenlagerung inklusive der Transporte dorthin sowie die Erweiterung der Parameterstudie zur Simulation von Ableitungen und störfallbedingten Freisetzungen eines übertägigen Zwischenlagers lassen das vom BfS gewählte Vorgehen – zunächst nur Standorte in der Nähe der Schachanlage Asse II zubeachten – als nachvollziehbar und sachlich gerechtfertigt erscheinen...“

Stellungnahme: Der Aussage, dass Standorte in der Nähe der Schachanlage Asse II zu betrachten, als nachvollziehbar und sachlich gerechtfertigt erscheint, stimmen wir nicht zu. Seit 2016, also ca. 8 Jahren, ist bekannt und schriftlich dokumentiert, dass die beiden Steag- / BfS-Parameterstudien zu Asse II erhebliche Fehler aufweisen und viele radioaktive Belastungen nicht beachtet wurden. Die fehlerhafte standortunabhängige Parameterstudie wird ständig als Begründung herangezogen. Dabei wird übersehen, dass solche Studien ausnahmslos dem Studium des möglichen Einflusses verschiedener Parameter dienen und niemals als absolute Ergebnisse verwendet werden dürfen. Das ist wissenschaftlich nicht haltbar und für Darstellungen realer Fälle verantwortungslos. Der heutige Stand der BGE-Unterlagen zur Rückholung ist unvollständig und fehlerhaft. Die RVP soll anhand des heutigen Standes der BGE / BfS Unterlagen erfolgen, doch die wesentlichen Unterlagen für das Zwischenlager und die Konditionierungsanlage weisen erhebliche Defizite und Fehler auf. Anhand dieser defizitären und fehlerhaften Unterlagen von BGE und BfS kann keine korrekte Beurteilung im RVP erfolgen.

Quellen: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22> + <https://aufpassen.org/A2K-Kritik-Nr11> <https://aufpassen.org/Beleuchtung21> +<https://aufpassen.org/Para1-JW> + <https://aufpassen.org/Para2-JW> <https://aufpassen.org/Para3-BfS> + <https://aufpassen.org/Para4-A2B> <https://aufpassen.org/Para5-BfS> + <https://aufpassen.org/Para6-GNS-WTI-S5> <https://aufpassen.org/Para7-AGO> + <https://aufpassen.org/Para8-BfS-Steag-P1> <https://aufpassen.org/Para9-BfS-P2>

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,

- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Die BGE hat dem ArL BS basierend auf dem festgelegten Untersuchungsrahmen vollständige Verfahrensunterlagen vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 445
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die radioaktiven Gesamtbelastungen während der Rückholung sind aufzuzeigen und für die Ortschaften Wittmar, Remlingen, Groß Vahlberg, Klein Vahlberg, und Mönchevahlberg zu bewerten. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 446

Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Mit der BGE-Unterlage „Rückholplan“ (Stand 19.02.2020) wurde auch der Standortvorschlag für das Zwischenlager mit Abfallbehandlung veröffentlicht mit dem Bericht Standortauswahl Zwischenlager Asse(31.05.2019). Auch diese Unterlagen weisen Fehler und erhebliche Defizite auf. Schon im Juni 2020 hat der Asse II Koordinationskreis (A2K) einige Fehler öffentlich benannt. Die Stellungnahmen der AGO-Wissenschaftler kritisieren ebenso diese Studien. Mit dem „Expertenbericht“ externer Wissenschaftler im Rahmen des sog.„Beleuchtungsauftrages“ (Beleuchtung des Standortauswahlverfahrens für ein Zwischenlager im Rahmen der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II) vom 30.09.2021 wurden viele Kritikpunkte bestätigt, sowie weitere Fehler und Defizite aufgezeigt. Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich.

Quellen: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21> + <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22> <https://aufpassen.org/A2K-Kritik-Nr11> + <https://aufpassen.org/Kontra1-ZW21>
<https://aufpassen.org/Kontra2-ZW21> + <https://aufpassen.org/Para7-AGO>

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 447
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Einige Beispiele aus den AGO Stellungnahmen von den AGO Wissenschaftler: [Namen anonymisiert])

- „Es werden offenbar Sinn und Ausgestaltung einer Parameterstudie verkannt.“Quelle siehe AGO-Punkt 5.2: <https://aufpassen.org/Para7-AGO>

- „In der Asse-nahen Standortvorauswahl des Zwischenlagerstandortes sieht die AGO einen Bedeutungsverlust des Kriterienkatalogs von 2014.“ (siehe Beleuchtungsbericht Seite 87).Quelle: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

Erwiderung BGE

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 448

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr

Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Zusätzliche Dosisbelastungen bestehen aufgrund der mit dem Transport verbundenen Tätigkeiten für einen Asse-fernen Zwischenlagerstandort.“

Stellungnahme:Die BGE-bezieht sich auf die Parameterstudie 2014, die schon im Jahre 2016 in der Asse II Begleitgruppe kritisiert wurde.

Quelle: <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

Die Parameterstudie 2014 betrachtet im Vergleich der radioaktiven Belastungen der Anwohner durch Transportversus der rad. Belastungen der Anwohner eines Zwischenlagers nur die Direktstrahlung. Dies ist falsch! Die wesentlichen Belastungen des Transportes entstehen über Direktstrahlung, die wesentlichen Belastungen für die Anwohner eines Zwischenlagers durch Ableitungen. Diese wurden nicht betrachtet. U.a. wurden wesentliche radioaktive Belastungen aus dem mittelradioaktive Abfall (MAW) nicht beachtet. Die Standortfestlegung auf einen Asse-nahen Standort erfolgte auf Basis fehlerhaften Parameterstudien. Im Beleuchtungsbericht der BMU Wissenschaftler wird auf S.79 festgestellt: „Der Transport von Atommüll ist kein Ausschlusskriterium.“ und „Für die Zulassung eines Asse-fernenZwischenlagers kann das Strahlenvermeidungs- und Minimierungsgebot nicht als Argument oder gar Versagungsgrund in dem Sinne angewendet werden, dass ein Transport radioaktiver Abfälle zu einer Strahlenexposition führe und durch ein Asse-nahes Zwischenlager vermieden oder minimiert werden könne.“

Erwiderung BGE

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen

radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,
- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 449
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Der Flächenbedarf für die Erweiterung des Betriebsgeländes ist auf das Minimum inmitten des FFH-Gebiets und Landschaftsschutzgebietes (LSG) zu reduzieren. Alternativen sind aufzuzeigen und für alle Teilanlagen umzusetzen.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tiefgehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 450
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Aus den BGE-Planungsunterlagen zur Rückholung geht ein mehrfaches Öffnen der Atommüllgebinde hervor (Erläuterungsbericht Blatt 13 Abbildung 1). Hierbei werden unnötig hohe radioaktive Ableitungen die Bevölkerung, wie auch die Tier- und Pflanzenwelt belasten. Dies widerspricht dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 8 StrlSchG und ist nach der GNS/WTI-Studie vermeidbar. Die GNS/WTI-Studie ist zu beachten. Quelle: <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>

Zum Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 8 StrlSchG (Strahlenschutzgesetz)

Minimierung und Vermeidung wird zwar in der BGE-Unterlage zur Antragskonferenz kurz genannt, doch bisher ist nicht erkennbar, dass die BGE hiernach auch die Rückholung, Zwischenlagerung, Charakterisierung und Konditionierung ausrichtet. Der Gesetzestext § 8 Strahlenschutzgesetz, Vermeidung unnötiger Exposition, wurde in den Antragsunterlagen nicht genannt. Danach ist jede unnötige Exposition in die Umwelt zu vermeiden, auch unterhalb der Grenzwerte.

§ 8 Strahlenschutzgesetz Vermeidung unnötiger Exposition (Minimierungs-/ Verhinderungsgebot):

(1) Wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, ist verpflichtet:

- jede unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt zu vermeiden.

- jede Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Quelle:

https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/__8.html

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefgehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Die Prozessschritte beinhalten kein mehrmaliges Öffnen der Abfallgebinde, sondern das Öffnen der Einlagerungskammern, das Bergen der Abfallgebinde aus den Einlagerungskammern inkl. Einstellen in die Innenbehälter, das Umverpacken der Innenbehälter in Transport-Umverpackungen und den Transport der Gebinde über Schacht Asse 5 nach über Tage. In keinem dieser Prozessschritte finden Tätigkeiten statt, die das Öffnen der Abfallgebinde erfordern. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Abfallgebinde nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt werden, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen.

Der nächste Prozessschritt ist die Charakterisierung in der Abfallbehandlungsanlage. Dazu sollen zunächst die Innenbehälter, in denen sich die Abfallgebinde befinden, aus den Transport-Umverpackungen entnommen und der Charakterisierung zugeführt oder in Zwischenlager-Umverpackungen eingestellt und bis zur Charakterisierung gepuffert werden.

Alle rückgeholt radioaktiven Abfälle sollen in den Innenbehältern im Rahmen einer Erst-Charakterisierung mit Hilfe zerstörungsfreier Messverfahren untersucht werden. Eine Detail-Charakterisierung ist bislang nur stichprobenhaft vorgesehen. Bei der Detail-Charakterisierung würden die Innenbehälter geöffnet, einzelne Abfallfässer entnommen und diese in Messanlagen weiter untersucht. Nur bei dieser Tätigkeit erfolgt das Öffnen der Abfallgebinde (u.a. Probenahme) in speziell dafür vorgesehenen abgeschlossenen Zellen.

Der § 8 StrlSchG richtet sich an den Betreiber, der Tätigkeiten plant, ausübt oder ausüben lässt. Hierbei gilt zum einen der Grundsatz, dass geplante oder ausgeübte Tätigkeiten so zu erfolgen haben (Verpflichtung), dass unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt vermieden wird. Zum anderen gilt die Pflicht, jede (nicht vermeidbare) Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 451
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Die Strahlenexpositionen für die Bevölkerung durch Ableitung über die Fortluft aus dem Zwischenlager für die Assenahen Ortschaften haben keine Relevanz und liegen unterhalb der De-Minimis-Dosis von kleiner 0,01 mSv im Kalenderjahr.“

Stellungnahme: Es wird im BGE Erläuterungsbericht Blatt 37 nicht erläutert, wie sie auf den Wert kleiner De-Minimis-Dosis von kleiner 0,01 mSv im Kalenderjahr für Ableitungen aus dem Zwischenlager kommen. Es scheint, die BGE hätte im Widerspruch zur Lex Asse §57b Abs.2 Satz 5 die Strahlenschutzverordnung ab 31.12.2018 angewendet. Die LexAsse § 57b gibt vor, dass die Strahlenbelastung im Zusammenhang mit der Rückholung nach Strahlenschutzverordnung 2001 / 2012 zu berechnen ist. Bereits in der Parameterstudie 2016 hat das BfS für die Ableitungen aus dem Zwischenlager 45 ?Sv / Jahr (Säuglinge) angegeben. Auch dieser Wert dürfte noch erheblich zu gering sein. Quelle: https://aufpassen.org/Kontra2-ZW21_S.6-S.8 und https://aufpassen.org/Kontra1-ZW21_S.3+S.4 und <https://aufpassen.org/wp-content/uploads/2022/11/2022.09.28-BGE-begrundet-mit-falschen-Werten.pdf>

Erwiderung BGE

In der Parameterstudie von 2016 wurden Betrachtungen Strahlenexpositionen für die Bevölkerung durch Ableitung über die Fortluft aus dem Zwischenlager durchgeführt. Hierbei wurde für die Exposition der Aufpunkt direkt am Anlagenzaun herangezogen. Bei der Standortauswahl für das Zwischenlager wurde für die Betrachtung der die Exposition die Abstände zu den Ortschaften betrachtet und nicht der Abstand zum Anlagenzaun. Die Abstände zu den Ortschaften sind deutlich größer, als der Abstand zu dem Anlagenzaun. Daraus resultiert eine deutlich geringere Exposition in den Ortschaften.

Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den Genehmigungsverfahren erbracht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 452
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Die Strahlenexpositionen für die Bevölkerung durch Direktstrahlung aus dem Zwischenlager für die Asse-nahen Ortschaften haben keine Relevanz und liegen weit unterhalb der DeMinimis-Dosis von kleiner 0,01 mSv im Kalenderjahr.“

Stellungnahme: Die Strahlenbelastung durch Direktstrahlung aus dem Zwischenlager ist für die Bevölkerung aufgrund der Abstände der Ortschaften unerheblich. Die wesentlichen radioaktiven Belastungen der Bevölkerung entstehen über Ableitungen, die vom Asse II-Betreiber fehlerhaft angesetzt wurden. Über Direktstrahlung wurde in der Parameterstudie 2014 für das Zwischenlager eine Strahlenbelastung der Anwohner von 0,0014 μ Sv/a bei 1 km Abstand zu den Ortschaften angegeben. Die gesamte Strahlenbelastung durch das Zwischenlager ist um ca. den Faktor 32.000 zu gering angegeben, da das BfS in der Parameterstudie 2016 für die Strahlenbelastungen für die Ableitungen aus dem Zwischenlager im Normalbetrieb bereits 45 μ Sv/a angegeben hat. <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22> Da zusätzlich zu den fehlerhaften Studien wesentliche radioaktive und sonstige Belastungen nicht vom Betreiber als Gesamtbelastungen aufgezeigt wurden, ist die Veröffentlichung der Konsequenzenanalysen dringend erforderlich. Der ehem. BfS Präsidenten [Name anonymisiert] hat im Bundesumweltausschuß 2017 erklärt, dass ständig Konsequenzenanalysen erstellt werden. Diese Konsequenzenanalysen fehlen in den RVP und sind zu veröffentlichen. <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22> siehe S.15 + S.16 und <https://aufpassen.org/A2K-Kritik-Nr11> <https://aufpassen.org/Kontra1-ZW21> siehe S.3 + S.4 und <https://aufpassen.org/Kontra2-ZW21> S.6+ S.7 <https://aufpassen.org/Para7-AGO>

Erwiderung BGE

Der § 8 StrlSchG richtet sich an den Betreiber, der Tätigkeiten plant, ausübt oder ausüben lässt. Hierbei gilt zum einen der Grundsatz, dass geplante oder ausgeübte Tätigkeiten so zu erfolgen haben (Verpflichtung), dass unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt vermieden wird. Zum anderen gilt die Pflicht, jede (nicht vermeidbare) Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem

Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,
- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 453
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Planung des Zwischenlagers beruhen auf einem alten Planungstand, der die aktuelle Sicherheitslage von Terror und möglichen Kriegen in den nächsten 100 Jahren, bei der sog. Zwischenlagerung / Langzeitlagerung bisher nicht beachtet. Das Öko-Institut hat in einer Studie schon belegt, dass Tunnel- und Bunkeranlagen wesentlich sicherer sind. Mindestens bei einem Neubau von einem Zwischenlager müsste hier ein Umdenken beider BGE und den Genehmigungsbehörden erfolgen, um eine bessere Sicherheitslage zu erreichen, die weitestgehend sicher gegen Terror- und Kriegereignisse ist, d.h. eben erheblich schwerer angreifbar.

Erwiderung BGE

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 454
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Das BfS hat in der Parameterstudie 2016 in der Störfallbetrachtung bereits beim Absturz eines nur kleinen Flugzeuges erhebliche Emissionen dargelegt, die ihr Maximum überwiegend in 1 km Abstand vom Zwischenlager haben, dort wo die umliegenden Ortschaften liegen.

Erwiderung BGE

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 455
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen

Vorhabenbestandteil:

Argument

Auch wegen der langfristigen Sicherheit über 100 Jahre und mehr, sind weitere Standorte im Umkreis von 200 km für ein Zwischen- /Langzeitlager für den Atommüll aus Asse II zu prüfen. Der bisherige Untersuchungsrahmen reicht bei weitem nicht aus. Die BFS-Störfallstudie zeigt deutlich auf, dass nach einem Abstand von 4 km vom Zwischenlager bis zu Ortschaften die Belastungen deutlich abnehmen. Dass ein Suchradius von 200 km sinnvoll ist, zeigt auch, dass dieser Suchradius von der BGZ für das angedachte Eingangslager Schacht Konrad entschieden wurde, aber auch wegen der Gleichbehandlung durch BMUV, NMU und den Genehmigungsbehörden ist dieser größere Untersuchungsradius von 200 km für eine Zwischenlager- / Langzeitlagersuche für den aus Asse II zurückgeholten Atommüll erforderlich und umzusetzen.

Erwiderung BGE

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 456
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Derzeit wird das Zwischenlager / Langzeitlager auf einem Bergschadensgebiet geplant. Noch befindet sich der Baugrund im Bereich eines weitestgehend trockenen Salzstockes. Bei einem Absaufen von der Schachanlage Asse II, wie auch bei einer Flutung (mit Mg-Cl-Lösung), wird der bisher weitgehend trockene Salzstock instabiler, durch die Durchnässung und Erweichung des Salzstockes. Die BGE-Bodenuntersuchungen zum Baugrund beziehensich auf einen weitgehend trockenen Salzstock. Entsprechend irrelevant sind die vorliegenden Baugrunduntersuchungen, zumal sie nur eine sehr begrenzte Tiefe betrachten und nur punktuell durchgeführt wurde.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 457
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

BGE: „Die Betriebs- und Nutzungsdauer der Anlage wird auf 100 Jahre ausgelegt.“ - siehe BGE Erläuterungsbericht Blatt 24

Stellungnahme: Nach den letzten Veröffentlichungen und Stellungnahmen wird diese Zwischenlagerung wohl mehr als 100 Jahre bestehen müssen, es handelt sich also nicht mehr um ein Zwischenlager, sondern um ein Langzeitlager, bis ein Endlager gefunden wurde. Bei der Standortwahl sollte auch der Aspekt berücksichtigt werden, dass für die Zwischenlagerung konditionierter Abfälle ein höherer Sicherheitsstandard des Gebäudes erreicht werden kann, z.B. durch Tunnelanlagen. Bisher liegen keine Endlagerbedingungen für diese Abfälle aus der Schachanlage Asse II fest und diese könnten sich noch mehrfach in den 100 Jahren ändern. Eine aufwendige Charakterisierung und Konditionierung ist daher auch wissenschaftlich umstritten. Wichtig sind sichere, transportfähige, korrosionsfreie Umverpackungen.

Hinweis: Kurzbericht Nationalen Begleitgremium (NBG) vom 11.10.2024 - die Endlagersuche dauert länger.

„Ein Gutachten, das vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) in Auftrag gegeben wurde, um die Abläufe des Verfahrens und die dafür notwendigen Zeiträume abzuschätzen, geht von 2074 als möglichen Zeitpunkt für eine Standortentscheidung aus.“ Danach muss der Standort erst erkundet und gebaut werden. „Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde (BASE) verdeutlichte, dass nach konservativer Schätzung die Einlagerung in ein Endlager von 2080 bis 2130 erfolgen würde. (BACKMANN 2016)

Quelle : https://www.nationalesBegleitgremium.de/SharedDocs/Kurzberichte_Sitzungen/DE/Kurzbericht_89_Sitzung_11_10_2024_BER-ON.html

Stellungnahme: Laut BGE soll für den Atommüll aus Asse II erst ein Endlager gesucht werden, nachdem der Standort für das HAW-Endlager feststeht.

Erwiderung BGE

Bei der Entsorgung von radioaktiven Abfällen wird zwischen den Begriffen Endlager und Zwischenlager unterschieden. Der Begriff „Langzeitlager“ taucht in den Regelwerken nicht auf. Für die geordnete Beseitigung ist nachzuweisen, dass der sichere Verbleib von radioaktiven Abfällen in einem Zwischenlager bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Endlagerung gewährleistet ist.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können.

Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 458
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Blatt 37 + 38

Das Zwischenlager - / Langzeitlagerkonzept ist im Erläuterungsbericht noch sehr nebulös umschrieben. Es werden korrosionsanfällige Behälter für den Atommüll aus Asse II vorgesehen, wodurch Schäden an den Abfallgebinden vorprogrammiert sind, dadurch wird ein erneutes zusätzliches Umverpacken und Konditionieren erforderlich, bishin zu einer weiteren Entnahme der radioaktiven Abfälle aus den Gebinden, mit vermeidbaren Emissionen. Diese zusätzlichen Emissionen sind vermeidbar und widersprechen dem Minimierungs- und Vermeidungsgebot, durch die Freisetzungen zusätzlichen radioaktiver Stoffe. Die Planungen hierzu sind ungenügend. Die BGE versucht in diesem Bericht fest zu zementieren, dass die Konditionierungsanlage und das Zwischenlager / Langzeitlager in einem Gebäude und am Standort Asse II sein müssen. Diese Vorgehensweise widerspricht den genannten Argumenten und auch der einfachen und möglichst schnellen Rückholung nach GNS / WTI-Studie. Quelle: <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>

Erwiderung BGE

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 459
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Durch Tunnel- oder Bunkeranlagen gibt es wesentlich bessere Möglichkeiten der sichereren Langzeitlagerung, da äußere Angriffe weitgehend ausgeschlossen werden und dadurch das Behälterkonzept anders gestaltet werden kann. Wichtig sind sichere, transportfähige, korrosionsfreie Umverpackungen.

Erwiderung BGE

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 460

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Wegen der voraussichtlich sehr langfristigen Zwischenlagerung müssen höhere Sicherheitsanforderungen am Gebäude erfüllt werden als bei der bisherigen Zwischenlagerung anderer schwach und mittel radioaktiver Abfälle. Deshalb sind der Einsatz von sogenannten störfallfesten Transportbehältern und eine weitgehende Auslegung des Zwischenlagergebäudes gegen Einwirkungen von außen erforderlich. Tunnel- und Bunkeranlagen sind sicherer als Hallen.

Erwiderung BGE

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 461

Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wegen der voraussichtlich sehr langfristigen Zwischenlagerung müssen höhere Sicherheitsanforderungen am Gebäude erfüllt werden als bei der bisherigen Zwischenlagerung anderer schwach und mittel radioaktiver Abfälle. Deshalb sind der Einsatz von sogenannten störfallfesten Transportbehältern und eine weitgehende Auslegung des Zwischenlagergebäudes gegen Einwirkungen von außen erforderlich. Tunnel- und Bunkeranlagen sind sicherer als Hallen.

Erwiderung BGE

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 462
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 37

BGE zu K 513: „geplanten Unterbrechung der K 513 im Bereich des Parkplatzes Ost“

Stellungnahme: Siehe unter Seite21 (a) + b) + c) + d) - Möglichkeiten)

BGE: „...Fakt, dass Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager nicht getrennt voneinander errichtet werden können.“

Stellungnahme: Dies Behauptung ist falsch. Siehe hierzu auch die AGO-Stellungnahmen vom 06.10.2022 unter KIT AGO Asse

Quelle: <https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/wte/421.php>

Bei einer Trennung dieser Anlagen, ist es eine Frage des zu verwendenden sicheren Transportbehälters.

BGE: „Allerdings ist eine solche Verpackung nicht grundsätzlich wartungsfrei. Insbesondere wenn Schäden an den Abfallgebinden bei einer Inspektion entdeckt werden (z. B. Korrosion des Stahlblechs), müssen diese beseitigt werden. Hierzubedarf es einer entsprechenden Behandlungsanlage, die einer Konditionierungsanlage gleicht. Können Abfallgebinde nicht mehr instandgesetzt werden, so müssten in diesem Fall die Abfälle wieder aus dem Gebinde entnommen und in eine neue Umverpackung verpackt werden.“

Stellungnahme: Das Zwischenlager wird für 100 Jahre geplant, damit sind auch die zu verwendenden Umverpackungen und Behälter entsprechend langzeitsicher zu planen. Damit ist noch lange nicht sichergestellt, dass das Lager nicht länger betrieben würde.

BGE: „Daher sind in fast allen Zwischenlagern auch entsprechende Abfallbehandlungsanlagen vorhanden.“

Stellungnahme: Das neu zu errichtende Zwischenlager, die Charakterisierung und die Konditionierung können auch Asse-fern erstellt werden.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu diesem sehr frühen Stadium der Planungsarbeiten zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, sind wir bereits in die Gespräche und Verhandlung mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern eingetreten. Einige dieser Verhandlungen führten bereits zum Kauf von Grundstücken, welche für das dargestellte Vorhaben notwendig sind. Die Verhandlungen und Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss des Grundstückserwerbs muss vor Genehmigungserteilung und Umsetzung des Vorhabens erfolgt sein.

Grunddienstbarkeiten und Betretungsrechte können erst im Detail mit den Betroffenen verhandelt werden, wenn die konkrete Planung der jeweiligen Maßnahme vorliegt. Unabhängig davon wird die BGE die Betroffenen informieren.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 463

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 38

BGE: „regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall noch einmal für die spätere Endlagerung in einer Abfallbehandlungsanlage nachkonditionieren zu können.“

Stellungnahme: Die Nachcharakterisierung und -konditionierung würde wohl wieder an der Asse gedacht, denn das ist ja dann eine der modernsten Anlagen in der Bundesrepublik. Daraus würde dann eine weitere, ggf. doppelte Belastung entstehen.

BGE: „Darüber hinaus wird der Flächenbedarf durch diesen Gebäudekomplex minimiert. Ein von der Abfallbehandlungsanlage getrennt errichtetes Zwischenlager hätte nahezu den gleichen Flächenverbrauch zusätzlich zur Folge.“

Stellungnahme: Die Anlagentrennung sorgt während der Rückholung für mehr Sicherheit.

BGE: „Die Länge der Verbindungswege wurde abgeschätzt und ist im Hinblick auf eine möglichst kurze Verbindung ausgerichtet.“

Erwiderung BGE

Alle rückgeholten radioaktiven Abfälle sollen in den Innenbehältern im Rahmen einer Erst-Charakterisierung mit Hilfe zerstörungsfreier Messverfahren untersucht werden. Eine Detail-Charakterisierung ist bislang nur stichprobenhaft vorgesehen. Dabei werden die Innenbehälter geöffnet und einzelne Abfallfässer entnommen, um diese in den Messanlagen weiter zu untersuchen. Nur bei dieser Tätigkeit erfolgt das Öffnen der Abfallgebinde (u.a. Probenahme) in speziell dafür vorgesehenen abgeschlossenen Zellen.

Die Konditionierung umfasst primär die Herstellung von sicher zwischenlagerfähigen Abfallgebinden. Dies wird voraussichtlich keine abschließende Konditionierung sein, da die zukünftigen Endlagerannahmebedingungen noch nicht bekannt sind. Das heißt, die Abfallgebinde werden vor der Endlagerung voraussichtlich noch einmal behandelt werden müssen.

Jeder der geplanten Charakterisierungs-/Konditionierungsschritte ist erforderlich. Deshalb führen die Tätigkeiten in Summe nicht zu einer Doppelbelastung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 464
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 39: Zum Standort 1

Stellungnahme: Der Standort 1 liegt im LSG und ist umgeben vom Natura 2000 / FFH-Gebiet. Es ist mit erheblichen Belastungendes LSG und auch des umgebenden Natura 2000 / FFH-Gebiets zu rechnen. Der größte Schutz für das LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiet entsteht, wenn alle möglichen Alternativen gesucht und umgesetzt werden. Dazu ist der Untersuchungsrahmen auf 200 Km vom ArL BS zu vergrößern. Der Standort des Zwischenlagers und der umfangreichen Charakterisierungs- und Konditionierungsanlage kann auch an einem anderen Ort erstellt werden. Siehe GNS/WTI-Studie Quelle: <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>
Folgende Gründe sprechen gegen diesen Standort, siehe Seite 15.

Erwiderung BGE

In Kapitel 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle erreicht werden kann.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde

gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 465
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 39 + 40: Alle Standorte liegen zu nah an den umliegenden Ortschaften, Remlingen Groß Vahlberg, Klein Vahlberg, Mönchevahlberg, Wittmar, dies zeigt die BfS Störfallanalyse. Erst bei einem Abstand von 4 km vom Zwischenlager bis zu den Ortschaften nehmen die radioaktiven Belastungen bei einem Störfall deutlich ab. Eine Untersuchung der Direktstrahlung ist hier völlig unzureichend! Ein größerer Abstand bietet immer mehr Sicherheit.

Erwiderung BGE

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 466
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden

Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 41. Zum BGE-Ergebnis:

Warum die BGE neue Wege für die anderen Zwischenlager-Standorte 2-5 versiegeln will, ist nicht nachvollziehbar. Es gibt vorhandene Straßen und Wege. Die BGE-Begründung passt mind. teilweise nicht.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.1 des Blattes 41 des Erläuterungsberichtes wird die zusätzliche Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes für die jeweiligen potenziellen Standorte 2 bis 5 (siehe Abbildung 7) betrachtet. Bislang gibt es in diesen Bereichen keine versiegelten Wege, die als radiologische Transporttrasse genutzt werden könnten. Da die potenziellen Standorte nicht zum Tragen kommen, erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 467

Stellungnahme vom: 24.10.2024

Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet

Vorhabenbestandteil:

Argument

4.2 Herleitung des Untersuchungsrahmens

Blatt 42:

BGE - Abbildung 8: Vorhabenstandort und Untersuchungsraum mit Untersuchungsgebieten UG 1 (lila) und UG 2 (schwarz).

Stellungnahme: Der Untersuchungsrahmen ist zum Suchen und Prüfen von Alternativen nicht geeignet, er ist viel zu klein. Ein Untersuchungsrahmen darf eine Suche nach Alternativen nicht behindern, besonders nicht da es sich auch um das Natura 2000 / FFH-Gebiet, LSG, NSG handelt und die Sicherheit im Vordergrund stehen muss. Der Untersuchungsrahmen muss aus unserer Sicht für die Alternativensuche und Prüfung und für den Vergleich von Standorten auf 200 km erweitert werden. Hiermit wird beim ArL BS beantragt den Untersuchungsrahmen für dieses relevante raumordnerische Projekt auf 200 km zu erweitern.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 468
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur
Vorhabenbestandteil:

Argument

Blatt 43 + 44:

Stellungnahme zu Untersuchungsgebiete, zu untersuchende Belange und Schutzgüter

Abgrenzung:Die Untersuchungsrahmen ist zu klein - siehe oben. Alle Wirkfaktoren müssen betrachtet werden.

Raumstruktur

Wurde Klein Vahlberg beachtet?

Siedlungsentwicklung

Es ist eine vertiefende Betrachtung für die Siedlungsentwicklung zur zukunftsgerichteten Weiterentwicklung der Gemeinden erforderlich. Insbesondere für das Grundzentrum Remlingen mit der Beachtung der Schule, Einkaufsladen (Nah und Gut) mehrerer Sportplätze, eines Kindergartens, eines Freibades, der Grundstückspreise. Auch das Naherholungsgebiet Asse, das Natura 2000 / FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und angrenzendes Naturschutzgebiet sind auch in diesem Zusammenhang zu beachten. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.Quellen: <https://aufpassen.org/Grafik-FFH-LSG22> <https://aufpassen.org/Asse-Bilder22>

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Die Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und das Grundzentrum Remlingen werden im Kapitel 4.7.1 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben. Im Ergebnis der fachplanerischen Bewertung ist die Konformität gegeben.

Die Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die landschaftsgebundene Erholung werden in den Kapitel 4.7.3 und 4.7.6 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben und festgestellt, dass einige Ziele und Grundsätze voraussichtlich keine Konformität mit dem Vorhaben hergestellt werden kann. Diesbezüglich trifft das Amt für regionale

Landesentwicklung Braunschweig die abschließende Entscheidung mit der Landesplanerischen Feststellung.

Erwiderung ARL BS

Die Untersuchungsgebiete U1 und U2 wurden in der Videokonferenz/Antragskonferenz am 11.07.2022 durch den Vorhabenträger erläutert und zur Diskussion gestellt. Im Rahmen der Antragskonferenz und in den schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen wurden keine fachlichen Hinweise/Anregungen/Bedenken vorgetragen, die zu einer Änderung des räumlichen Zuschnitts geführt haben.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Die Belange der Raum- und Siedlungsstruktur werden entsprechend der Maßstabebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 469
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft im Umkreis der Asse ist eine der Kornkammern in Niedersachsen. In der Samtgemeinde Elm /Asse ist eine Beregnung der guten Ackerböden nicht erforderlich, die Ackerböden können Feuchtigkeit gut speichern. Versiegelungen guter Ackerböden sind zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Produktion ist zu beachten. Der Untersuchungsrahmen ist zu klein und verhindert eine Alternativensuche. Vergleiche von Assefernen möglichen Standorten für Zwischenlager und Konditionierung müssen mit beachtet werden. Im Flächennutzungsplan der ehem. Samtgemeinde Asse, der auch immer noch für die Samtgemeinde Elm Asse gilt, ist das Kuhlager weiterhin als Vorranggebiet für Landwirtschaft eingetragen. Dies sind auch gute Ackerböden, die keine Beregnung erforderlich machen. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind in Kapitel 4.7.4 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben und bewertet. Im Ergebnis ist die Konformität mit dem Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial)" mit dem Vorhaben nicht gegeben, jedoch der Abwägung zugänglich. Diesbezüglich trifft das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig die abschließende Entscheidung mit der Landesplanerischen Feststellung.

Erwiderung ARL BS

Der Belang der Landwirtschaft wird im Rahmen der RVP in die Abwägung eingestellt.

Siehe auch Erwiderung zu BE ID 468.

Der Flächennutzungsplan legt keine Vorranggebiete fest. Dies ist eine Kategorie der Flächensicherung, die der Raumordnung vorbehalten ist. Das hier einschlägige Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig legt keine Vorranggebiete Landwirtschaft fest, sondern lediglich Vorbehaltsgebiete, u.a. im Bereich des Standorts Kuhlager.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 470
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Landwirtschaft, Klimaschutz, Nachhaltigkeit

Der Klimawandel und dessen Folgen sind im RVP zu beachten. Eine vertiefende Untersuchung ist hierzu erforderlich, u.a. sind hierbei folgende Fragen zu beantworten:

- 1.) Wie viele ha Ackerböden werden in Niedersachsen beregnet, um die landwirtschaftliche Produktion ertragreich zu gestalten?,
- 2.) Welche Wasserkontingente stehen zukünftig für Beregnungen noch zur Verfügung?,
- 3.) Wie kann und sollte der Blickwinkel / Untersuchungsrahmen und alternative Lösungen zum Schutz von Umwelt und Mensch im RVP durch den Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesamtsituation in Deutschland, Flächenversiegelung, Klimaerwärmung beachtet werden?,
- 4.) Welche Maßnahmen sind an welchem Standort sinnvoll oder unsinnig?,
- 5.) Welche Ackerflächen sollten für die Nahrungsmittelproduktion nicht versiegelt oder gefährdet werden? Flächenvergleiche der beregneten Äcker und der Äcker ohne Beregnung sind überregional mindestens für das Land Niedersachsen im RVP mit einzubeziehen – darüber hinaus wäre besser. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Landwirtschaft und Wald- und Forstwirtschaft

Ein Nutzungsentzug im Bereich der Landwirtschaft und Wald- und Forstwirtschaft ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren, insbesondere wegen der Folgen für die Welternährung, den Klimawandel, die Luftqualität, den Schutz von Umwelt und Mensch, versiegelte Flächen,

Erwiderung BGE

Das Schutzgut Klima wird im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen in den Kapiteln 5.7 und 6.8 betrachtet. Eine Betrachtung des Schutzguts Klima über den festgelegten Untersuchungsrahmen hinaus ist im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Erwiderung ARL BS

Die hier aufgeworfenen Fragen sind nicht Prüfgegenstand dieser RVP.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 471
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.9 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wasserwirtschaft/ Grundwasserauswirkungen
Zusätzliche versiegelte Flächen entziehen die Niederschlagsmengen für den Bodenwasserhaushalt.

Erwiderung BGE

In Kapitel 6.5 (Schutzgut Boden) und 6.6 (Schutzgut Wasser) des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird dargelegt, dass durch die Versiegelung und geänderte Regenwasserableitung sowie die temporäre Bauwasserhaltung keine relevanten Veränderungen des Boden-, Gebietes- und Grundwasserhaushaltes zu erwarten sind. In Wechselwirkung mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (einschließlich der Schutzgebiete) ist somit zu schlussfolgern, dass auch für dieses Schutzgut keine erheblichen Auswirkungen infolge von Veränderungen des Boden-, Gebietes- und Grundwasserhaushaltes zu erwarten sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 472
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur
Vorhabenbestandteil:

Argument

Belange von Wohnen

Die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Kommunen vom Schacht Asse II sind zu beachten, insbesondere des Grundzentrums Remlingen.

Erwiderung BGE

Die Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und das Grundzentrum Remlingen werden im Kapitel 4.7.1 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben. Im Ergebnis der fachplanerischen Bewertung ist die Konformität gegeben.

Die Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die landschaftsgebundene Erholung werden in den Kapitel 4.7.3 und 4.7.6 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben und festgestellt, dass einige Ziele und Grundsätze voraussichtlich keine Konformität mit dem Vorhaben hergestellt werden kann. Diesbezüglich trifft das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig die abschließende Entscheidung mit der Landesplanerischen Feststellung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 473
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil:

Argument

Verkehr

Die Sperrung der K5 13 wird abgelehnt. Es gibt mehrere andere Möglichkeiten - siehe unter Seite 21 (z.B. a) + b) + c) + d) - Möglichkeiten). Durch die von der BGE geplante Sperrung der K 513, würden die Anwohner der K 21 in Groß Vahlberg und in Klein Vahlberg erheblich mehr belastet. Die K 21 ist schmal. Der Schwerlastverkehr /landwirtschaftliche große Arbeitsgeräte werden die K 21 entweder stark schädigen, oder der Schwerlastverkehr /Landwirtschaftliche Maschinen müssen den Umweg über Schöppenstedt und der B 82 in Kauf nehmen. Wer finanziert die Folgekosten und Folgezeiten für den Mehraufwand? Der geplante Radweg von Remlingen bis zum Schacht Asse II, kann auch anders geplant werden - siehe Skizze Seite 21. Die Anwohner der K 20 in Remlingen würden durch den von der BGE geplanten LKW-Verkehr erheblich belastet werden. Der LKW-Verkehr könnte direkt von der K 513 auf die B 79 geführt werden - siehe Skizze Seite 21. Die BGE hat zum RVP genauer zu benennen, welche Transporte mit welchen Materialien und Massen per Bahn transportiert werden sollen und welche über die Straße per LKW erfolgen sollen. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet.

Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel. Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass keine erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

Erwiderung ARL BS

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer RVP wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger. Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellten Konzeption des Vorhabenträgers Prüfgegenstand der RVP ist.

Die aus der Kappung der K 513 resultierenden Raumauswirkungen werden auf Maßstabsebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 474
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Sonstige Anlagentrennung:

Der Asse II Betreiber hat für die Sicherheit der Mitarbeiter und der Bevölkerung und für die Betriebssicherheit eine Anlagentrennung ernsthaft im RVP auch zur Beschleunigung der Rückholung zu prüfen. Anlagentrennung bedeutet, dass nur die unbedingt notwendigen Anlagen in der Asse (z.B. Transportbereitstellungslager, Schacht 5) errichtet werden und davon getrennt alle anderen Anlagenteile, wie Zwischenlager, Charakterisierungs- und Konditionierungsanlage, sowie andere Gebäude und Materiallager - nicht an der Asse errichtet werden. Diese Anlagentrennung muss ernsthaft in Betracht gezogen werden. Durch eine Anlagentrennung würde, die Sicherheit der Mitarbeiter und Bevölkerung besonders im Störfall erhöht und die Rückholung könnte durch eine Anlagentrennung, wegen der geringeren radioaktiven Gesamtbelastung an der Asse, beschleunigt werden. Die Grenzwerte werden mit allen Anlagen an der Asse überschritten - siehe Seite 41. Quellen Beleuchtungsbericht: <https://aufpassen.org/Beleuchtung21> <https://aufpassen.org/A2K-Kritik-Nr11> <https://aufpassen.org/Asse-II-Info22>

Erwiderung BGE

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebäude, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 475
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Mülldeponie

Die ehemalige Mülldeponie zwischen der bisherigen Schachanlage Asse II und dem Gelände „Kuhlager“ ist zubeachten. Eine vertiefende Untersuchung des Untergrundes ist erforderlich, um Schadstoffe vor einer Betriebserweiterung zu entsorgen. Wie geht das ArL BS mit der Altdeponie um, die zwischen dem Gelände von der Schachanlage Asse II und dem Kuhlager liegt. Dieser Bereich der Altdeponie ist genauer zu untersuchen.

Erwiderung BGE

Die Altlastenvorkommen und -verdachtsflächen werden im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden in Kapitel 5.4 betrachtet. Hierfür wurden beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die im Untersuchungsgebiet 1 vorhandenen Altlasten abgefragt. Demnach gibt es auf der Vorhabenfläche für den Gebäudekomplex Abfallbehandlung und Zwischenlager keine behördlich erfassten Altlasten. In die südlich davon gelegene Altlast wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Sollten während der mit dem Vorhaben verbundenen Bodenarbeiten altlastenverdächtige Flächen angetroffen werden, ist die BGE dazu verpflichtet, diese unmittelbar der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 476
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Schutzgut Mensch

Durch die von der BGE geplante Sperrung der K 513, würden die Anwohner die K 21 in Groß Vahlberg und in KleinVahlberg erheblich mehr belastet. Die K 21 ist sehr schmal. Der Schwerlastverkehr / landwirtschaftliche große Arbeitsgeräte werden die K 21 entweder stark schädigen, oder der Schwerlastverkehr / Landwirtschaftliche Maschinen müssen den Umweg über Schöppenstedt und der B 82 in Kauf nehmen. Wer finanziert die Folgekosten und Folgezeiten für den Mehraufwand? Mögliche Störfälle im Zwischenlager, Charakterisierung und Konditionierung, Rückholung sind im RVP zu beachten, inklusive der Langzeitauswirkungen. Die BGE hat vor der Bewertung der RVP die fehlerhafte Störfallanalyse zukorrigieren. Die von dem Asse II Betreiber genannten Belastungswerte sind falsch. Quellen:

<https://aufpassen.org/Asse-II-Info22> <https://aufpassen.org/Beleuchtung21>

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Die Straßenbaulast für die K513 sowie die K20 und K21 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel. Grundsätzlich ist die K21 nutzbar, gleichwohl sie bereits heute erhebliche Schäden aufweist, die auf den Baugrund zurückzuführen sind. Durch die ca. 30 LKW (>3,5 t) des alltäglichen Durchgangsverkehrs zusätzlich pro Tag infolge der Sperrung auf der K513 ist eine zusätzliche Schädigung der K21 möglich. Die Beseitigung von Schäden obliegt grundsätzlich dem Landkreis Wolfenbüttel.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Die Aussagen in den Parameterstudien zu Direktstrahlung, Ableitung und Freisetzung hat auch die AGO – Arbeitsgruppe Optionen Rückholung (das wissenschaftliche Beratungsgremium der A2B) in der abschließenden Stellungnahme zu den beiden Studien bewertet. Zitat aus der AGO-Stellungnahme „Das von der AGO mit ihrem

Vorschlag angestrebte Ziel, durch Parametervariationen darzustellen, wie sich die Höhe von Strahlenbelastungen durch Ableitungen im Normalbetrieb und nach Freisetzungen radioaktiver Stoffe bei Störfällen bezüglich Wohnbebauungen in unterschiedlichen Entfernungen von einem Zwischenlagerstandort verhalten, ist mit der Parameterstudie vom BfS erreicht. Von der AGO identifizierte fragliche oder fehlende Aspekte haben kein solches Gewicht, um das Gesamtergebnis der Parameterstudie in Frage zu stellen.“ Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt. Die Vorgehensweise der BGE, sich zunächst nur auf Asse-nahe Standorte festzulegen, ist aus radiologischen Gesichtspunkten begründet. Das Zwischenlagerstandorte auch an anderer Stelle genehmigungsfähig und erforderliche Transporte kein Versagensgrund für eine Genehmigung sind, wurde seitens der BGE nie infrage gestellt.

Der wesentlichen Kritik an der ersten Parameterstudie, nicht nur die Direktstrahlung zu betrachten, wurde durch die zweite Parameterstudie mit Betrachtungen von möglichen Ableitungen und Freisetzungen begegnet. Somit können aus den beiden Parameterstudien sowohl die möglichen Expositionen durch Direktstrahlung als auch durch Ableitungen für die Bevölkerung und das Betriebspersonal herausgelesen werden. Bei Transporten erfolgt die Exposition im Normalfall durch die Direktstrahlung. Bei der Abfallbehandlung und Lagerung erfolgt die Exposition im Normalfall durch Direktstrahlung und Ableitungen.

In der Parameterstudie von 2016 zu der Freisetzung bei Störfällen sind zur Veranschaulichung Grafiken dargestellt, die Expositionen verschiedener Störfallszenarien in Abhängigkeit vom Abstand zum Freisetzungspunkt zeigen. Aus diesen Grafiken lässt sich erkennen, dass die Exposition in Abhängigkeit von:

- der Entfernung je nach Anzahl betroffener Gebinde,
- dem Brandereignis (thermische Überhöhung),
- der Emissionshöhe sowie
- der Windstärke und-richtung ab 1 km stark abnimmt.

Bei gleichen zugrunde gelegten Randbedingungen und identischen Quelltermen ist die Freisetzungshöhe bzw. die Emissionshöhe von entscheidender Bedeutung für die zu erwartenden Dosisbelastungen.

Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden.

Die Ausbreitungsberechnungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb und etwaige Störfälle müssen hierzu für den Standort Kuhlager im Rahmen der weiteren Planung erarbeitet und im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 477
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.6 Schutzgut Luft und Klima
Vorhabenbestandteil:

Argument

Schutzgut Luft

Die jährlichen Parlamentsberichte, mit den Ausführungen zu Asse II, besonders die Abluftwerte in Becquerel (Bq) sind zu beachten. Quelle:

Erwiderung BGE

Die Umgebungsüberwachung am Standort richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dokumentiert alle Ableitungen und ggf. Freisetzungen unabhängig vom Betreiber. Die Überwachung wird gemäß der „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ (REI) durchgeführt.

Die Umgebungsüberwachung am Standort wird gemäß REI ergänzt durch die Unabhängige Messstelle, beauftragt vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (vormals BfE).

Ziel der zusätzlichen Messungen ist es, der Bevölkerung und speziell den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben die Sicherheit zu geben, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Region radiologisch unbedenklich sind. Hierzu werden in einem Umkreis von zehn Kilometern um die Schachanlage Asse II (sowie an einem Referenzort) unterschiedliche Proben (Boden, Weiden- und Wiesenbewuchs, Feldfrüchte, Obst/Gemüse, Blätter/Nadeln, Kuhmilch, Wasser) gesammelt und radiologisch auf einzelne Radionuklide untersucht. Das Messprogramm wird zur Überwachung der Umwelt auf die mögliche Freisetzung und auch auf die Anreicherung radioaktiver Stoffe aus der Anlage durchgeführt. Die Messungen zeigen keine Auffälligkeiten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 478
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Schutzgüter und Fachgutachten

Für sämtliche Schutzgüter halten wir weitere Fachgutachten in der entsprechenden Tiefe und vertiefende Untersuchungen für erforderlich. Im laufenden RVP können laut Antragskonferenz weitere Untersuchungen eingefordert werden.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Die RVP beinhaltet die Prüfung von möglichen raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. D.h., eine abschließende detaillierte

Prüfung bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten und findet innerhalb dieser RVP nicht statt.

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren sind Gegenstand dieser RVP.

Die seitens der BGE vorgelegten Verfahrensunterlagen werden vom ArL BS auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens als vollständig erachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 495
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 5.2 Auswirkungen auf planungsrelevante Arten
Vorhabenbestandteil:

Argument

Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen ist zu klein. Der Untersuchungsrahmen ist auf mindestens 200 km Radius zu erweitern- siehe Fazit Seite 4 und Seite 10. In der Asse gibt es ca. 10 – 11 verschiedene Fledermausarten, diese sind Nachtjäger und werden durch Licht- und Schallbelästigungen stark gestört.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

In den Kapiteln 6.1 und 6.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie in Kapitel 6.1 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden die Auswirkungen beschrieben und bewertet.

Bezüglich der zu erwartenden Lärmemissionen können erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch die Umsetzung von

Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden auf Basis der Schallimmissionsprognose die Auswirkungen der akustischen Reize (Schall) konkret untersucht und die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung, wie Aufwertung der Habitataignung, festgesetzt.

Die Auswirkungen der bau- und betriebsbedingten Lichtemission wurden im Kapitel 6 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung betrachtet. Der Wirkfaktor kann insbesondere

Auswirkungen auf Jagdhabitats und potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen haben. Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich innerhalb der Eingriffsfläche mehrere potenzielle Höhlenbäume, welche ggf. durch Lichtemission - je nachdem wie das Quartier oder der Einflugbereich der Baustelle gegenüber ausgerichtet ist – betroffen sein können. Mit der Umsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie einem angepassten Beleuchtungskonzept der Baustelle und Anlagen, und dem Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 496
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Größenvergleich

vorhandene Betriebsgelände von Asse II = 6,4 ha

neu geplante Betriebserweiterung = 17,7 ha inkl. Trassen, ohne Halle und Abladeplätze Haufwerk

geplante Gesamtanlage = 24,1 ha

Das bedeutet eine erhebliche Flächenversiegelung und erhebliche Zunahme an Licht- und Lärmbelastigung. Zu allen Teilanlagen sind Alternativen umzusetzen und außerhalb der Asse einzuplanen, um die Belastungen im Natura 2000 / FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet so gering wie möglich zu halten. Eine Reihe von vertiefenden Untersuchungen sind hierzu erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

In Kapitel 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle erreicht werden kann.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 498

Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Sonstige Hinweise

Sollte das Vorgehen des Asse II Betreibers (BGE) zu Klagen führen, dann hat die BGE die Verzögerung der Rückholung und mögliche Auswirkungen zu verantworten. Die erheblichen Belastungen durch das Zwischenlager, die Charakterisierung und die Konditionierung inmitten des Natura 2000 / FFH-Gebietes und Landschaftsschutzgebietes beim Standort in der Asse sind nicht damit zu rechtfertigen, dass der Betreiber gar nicht nach Alternativen sucht. Nur mit Alternativen ist ein Vergleich möglich. Alternativen sind zu allen möglichen Teilvorhaben vom Betreiber vor der Bewertung der RVP aufzuzeigen und fachlich korrekt zu bewerten. Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

In Kapitel 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle erreicht werden kann.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 500
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil:

Argument

Prüfgegenstand

Prüfgegenstand ist das FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“ (DE3829-301). Der Untersuchungsrahmen der Erhaltungszustände und der Sicherung der Kohärenz bezüglich aller Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II und IV FFH-RL sowie sämtlicher Arten der Vogelschutzrichtlinie ist das gesamte Schutzgebiet im Rahmen der

biogeographischen Region. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets bezüglich der Ausschlusswirkungen des Vorhabens, wie vom Antragsteller vorgeschlagen, ist unzureichend.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Prüfgegenstand im Rahmen dieser RVP ist das gesamte FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“.

Die Prüfung erfolgt auf Maßstabsebene der RVP, d.h., dass die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren stattfindet. Dazu gehört auch die Festlegung der Kohärenzmaßnahmen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 502
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 6.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung
Vorhabenbestandteil:

Argument

IV. Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsstudie zum Gesamtvorhaben

„Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ vom 09.08.2024

Zusammenfassung und Fazit zu IV:

Die Aussagen der BGE zu Konfliktpotential und Auswirkungsprognosen sind fehlerhaft und zu korrigieren. Zahlreiche Konformitäten zu den Erfordernissen der Raumordnung sind nicht gegeben. Nach derzeitiger Faktenlage können die Erfordernisse der Raumordnung nicht ausreichend hergestellt werden. Kumulative Wirkungen der Einzelmaßnahmen für das Gesamtvorhaben, aber auch im Zusammenhang mit dem bisherigen Betriebsgelände, sowie weiterer Maßnahmen und Planungen, wurden

nicht oder unzureichend beachtet.

Nach derzeitiger Faktenlage ergibt die Prüfung der Verträglichkeit erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das BGE-Projekt Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ bezüglich Erhaltungsziele und Schutzzweck und ist daher nach § 34 BNatSchG unzulässig. Nach derzeitiger Faktenlage ist nicht erkennbar, wie das Gesamtvorhaben Rückholung genehmigt werden kann. Entsprechend wären dann nach § 57b AtG auch Teilgenehmigungen für Vorbereitungsmaßnahmen nicht möglich.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/atg/_57b.html

Es liegt derzeit folglich kein öffentliches Interesse nach § 34 BNatSchG vor. Alternativen zur Minimierung der radioaktiven Belastungen (§ 8 StrlSchG) und zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt werden nicht oder nicht ausreichend geprüft. Eine Alternative zur Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager (A+Z) an der Asse ist über einen Asse-fernen Standort der A+Z möglich. Die Suche nach einem Asse-fernen Standort wird derzeit durch die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf 0,5 km und 5 km durch das ArL BS verhindert. Der Untersuchungsrahmen ist auf mindestens 200 km Radius zu erweitern. Die für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Kuhlager erforderlichen Flächen stehen der BGE nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Nach ca. 14 Jahren der Untersuchung ist die BGE immer noch nicht sicher, ob der geplante Standort für Schacht 5 realisierbar ist: „Sollte die Auswertung der, aus der Erkundungsbohrung Remlingen 18 gewonnenen Erkundungs- und Messdaten im Ergebnis zeigen, dass der Standort nicht für den geplanten Schacht Asse 5 geeignet ist, muss das Projekt Rückholung ggf. neu beplant werden.“ (Siehe Erläuterungsbericht zum Gesamtvorhaben, BGE 09.08.2024, 3.3, Blatt 32)

Erwiderung BGE

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, dass sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Eine gesonderte Unterlage zur Prüfung von Summationswirkungen ist nicht beizubringen. Dies wird im Skript 534 des Bundesamtes für Naturschutz weder vorgegeben noch empfohlen.

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Der § 8 StrlSchG richtet sich an den Betreiber, der Tätigkeiten plant, ausübt oder ausüben lässt. Hierbei gilt zum einen der Grundsatz, dass geplante oder ausgeübte Tätigkeiten so zu erfolgen haben (Verpflichtung), dass unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt vermieden wird. Zum anderen gilt die Pflicht, jede (nicht vermeidbare) Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Geeignetheit des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024. Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren/Belange sind Gegenstand dieser RVP. Dazu gehört auch die Prüfung der FFH-Verträglichkeit entsprechend der Maßstabsebene der RVP.

Ein fehlendes öffentliches Interesse i.S.d. § 34 BNatSchG ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht feststellbar.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 508
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu 1.1 Ziel der Raumverträglichkeitsstudie

BGE: „Gemäß § 57b AtG ist die Schachtanlage Asse II unverzüglich stillzulegen. Die Stilllegung soll nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen. Am 20.04.2013 wurde im Bundestag das „Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II“ (LexAsse) beschlossen. Die Rückholung ist somit gesetzlicher Auftrag, für deren Umsetzung die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) verantwortlich ist.“

Zu 3.1 Zielsetzung des Vorhabens

BGE: „Gesamtvorhaben der gesetzlich geforderten, unverzüglichen Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II beinhaltet alle dafür notwendigen Maßnahmen sowohl über Tage als auch unter Tage.“

Stellungnahme: Die BGE stellt § 57b AtG unvollständig und damit falsch dar. In § 57b AtG ist gesetzlich die unverzügliche Stilllegung von Asse II vorgeschrieben. § 57b ATG enthält keinen unbedingten Auftrag zur Rückholung, die Rückholung ist eine „soll“- Bestimmung und somit nicht gesetzlich vorgeschrieben. Quelle:
https://www.gesetze-im-internet.de/atg/__57b.html

Die BGE setzt als Notfallvorsorgemaßnahmen im Wesentlichen das GSF-HMGU-Flutungskonzept um. Die BGE ([Name anonymisiert]) hat am 20.10.2022 zur Notfallplanung dokumentiert berichtet, dass bei einem AÜL in 2022 schon keine unzulässigen Belastungen mehr zu befürchten wären. Die Konsequenzenanalysen bei einem AÜL zum jetzigen Stand und nach Abschluss der Notfallvorsorgemaßnahmen inkl. Flutung mit MgCl-Lösung sind unverzüglich zu veröffentlichen.

2017 hatte der Präsident des Betreibers BfS und späterer Präsident der BASE, [Name anonymisiert] , dem Umweltausschuss des Deutschen Bundestages erläutert: „Selbstverständlich beobachten wir ständig – durch eine parallel laufende Konsequenzenanalyse –, ob es gegebenenfalls die Möglichkeit gibt, durch neue Erkenntnisse einen anderen Weg zu gehen.“

Zu Überschreitung der Dosisbegrenzung nach StrlSchV 2001/2012:

Die BGE benennt für die Rückholung von der 750 m-Sohle das TFO-MA-Verfahren (Teilflächenbau von oben mit Ausbauelementen). Die „Arge KR“ (Uniper, Redpath Deilmann, Erosplan, TÜV Reinland) hat hierfür die Belastungen der Bevölkerung durch Ableitungen ermittelt. (BGE- Arge KR, 31.03.2021) Die „Arge KR“ legt dar, dass sich die 3 Emittenten (Rückholung, übrige Schachtanlage, Abfallbehandlung mit Zwischenlagerung) den Grenzwert von 0,3mSv/a gleichmäßig teilen. Für die Rückholung stünden damit nur 0,1 mSv/a zur Verfügung. Nach „Arge KR“ wäre mit einer Überschreitung der 0,1 mSv/a Grenze während 15 Jahren, mit einem max.-Wert von 0,28mSv/a zu rechnen. Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens von 0,5 km und 5 km hat das ArL BS die Suche nach einem Assefernen Zwischenlager mit Konditionierung ausgeschlossen.

Nach den vorliegenden Daten läge mit Konditionierung und Zwischenlager an der Asse die Überschreitung der Dosisbegrenzung vor.

Nach GNS/WTI-Studie 2011 ist eine umfangreiche Konditionierung an der Asse nicht erforderlich. In wiederverwendbaren Gussbehältern kann der Atommüll nach

Transportstudie störfallsicher bis 80 km/h per Bahn transportiert werden, in ein Asse-fernes Zwischenlager mit Konditionierungsanlage.

Die „Arge KR“ hat die Belastung der Bevölkerung durch die Rückholung nach der neuen Strahlenschutzverordnung §99 2018 und der AVV 2020, also „realitätsnah“ berechnet. Die Strahlenschutzverordnung 2001 schreibt die „konservative“ Berechnung nach § 47 und dazugehöriger AVV vor. Diese ergibt mit ihren höheren Sicherheitsfaktoren höhere Belastungen in mSv bei gleichen Emissionen in Bq.

Zu bergtechnische Sicherheit bei Rückholung:

Der Betreiber (BfS) hat gegen Protest von AGO und Asse II-Begleitgruppe die Zuwegungen zu den Atommüllkammern auf der 750 m-Sohle zubetoniert. AGO und Begleitgruppe hatten bereits 2016/2017 die Befürchtung geäußert, dass die Verfüllung der Zuwegungen zu den Atommüllkammern auf der 750 m Sohle die Rückholung des Atommülls von dort erschwert oder gar unmöglich macht und dies auch im Bundesumweltausschuss vorgetragen. 2019 hat die BGE dann festgestellt, dass das Wiederauffahren der Zuwegungen zu den Atommüllkammern auf der 750m-Sohle aus Gründen der bergtechnischen Sicherheit gegen § 224 der Allgemeinen Bergverordnung (ABVO) verstößt. Der in der ABVO geforderte Mindestabstand zu den Salzstockflanken von 150 m wird stark unterschritten (siehe www.aufpassen.org 28 09 2023). Die BGE kann nun nach 5 Jahren immer noch nicht darstellen, wie die bergtechnische Sicherheit bei der Rückholung von der 750m-Sohle erbracht werden kann. Der derzeitige Stand zu den Untersuchungen hierzu, mit den Bewertungen durch das LBEG, sind unverzüglich zu veröffentlichen. Kann der Atommüll von der 750m-Sohle nicht geborgen werden, braucht Schacht 5 nicht mehr erstellt werden, da Kammer 8a/511 m-Sohle und Kammer 7/725 m-Sohle über Schacht 2 zurückgeholt werden können (TÜV-Bericht, BGE-Rückholplanung 2020). Nach § 57b AtG ist die Öffentlichkeit umfassend zu unterrichten.

Zu Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Vorbereitungsmaßnahmen:

Nach § 57b AtG (3) kann in einem Genehmigungsverfahren für die Rückholung radioaktiver Abfälle ... mit zulassungsbedürftigen Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Erteilung der Genehmigung (zur Rückholung) begonnen werden, wenn mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden kann Nach derzeitiger Faktenlage ist die Möglichkeit zur Genehmigung der Rückholung nach §57b AtG nicht erkennbar. Die Rückholung ist kein unbedingter gesetzlicher Auftrag nach § 57b AtG. Eine Genehmigung nach § 34 BNatSchG erscheint nicht zulässig.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten

Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase, sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Bei der Rückholung müssen die Abfallgebinde in den Einlagerungskammern geborgen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Abfallgebinde nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt wird, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen. Zur Einschätzung, welche Freisetzungen im Zuge der Rückholung aus den Abfallgebänden in die Einlagerungskammern denkbar sind, wurden Abschätzungen unter konservativen Bedingungen auf Basis der Quellterme und Daten aus der ASSEKAT erstellt. Für die Ableitung über die Fortluft wurden Dosisabschätzungen vorgenommen. Die Dosisabschätzungen aus der Konzeptplanung dienen dazu, die weiteren Planungen zum Strahlenschutz zu optimieren.

Die rechnerischen Nachweise zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht und den Genehmigungsbehörden vorgelegt.

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Argument

Zu 3.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren, 4.5.4.4 und 4.7.12 Katastrophenschutz, Verteidigung:

BGE: Grundsätzlich ist der Schutz der Bevölkerung in Katastrophenfällen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sicherzustellen (RROP IV 7.1 (1) [G]). Anlagen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sollen so lokalisiert und mit technischen Maßnahmen gesichert werden, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. (RROP IV 7.1 (4) [G]). Für die Schachanlage Asse II gibt es daher im Falle eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) Maßnahmen, die in der sogenannten Notfallplanung zusammengefasst sind.

Diese Schadensvorsorge ist notwendig, da der Lösungszutritt in das Bergwerk im Hinblick auf die Entwicklung zu einem nbL sowohl bzgl. Eintrittswahrscheinlichkeit als auch in seiner Ausprägung nicht prognostiziert werden kann. Gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) [15] sind im Bereich der Schachanlage Asse II, des Parkplatzes Ost und dem geplanten Schacht Asse 5 entlang der hier vorhandenen Salzstockhochlage eine Vielzahl von Einzelerdfällen ausgewiesen. Im Bereich des Gebäudekomplexes Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager befindet sich eine Zone mit Sulfatkarst, die als Erdfallgefährdungsgebiet eingestuft ist. Weiterhin werden im NIBIS Bereiche mit setzungs- und hebung-empfindlichen Baugrund ausgewiesen.

RROP IV 7.1 (1) [G] Der Schutz und die Versorgung der Bevölkerung sowie der Schutz der Umwelt in Katastrophenfällen und im Verteidigungsfall soll durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichergestellt werden. Sie sollen mit den festgelegten landes- und regionalplanerischen Zielen abgestimmt werden.

RROP IV 7.1 (4) [G] Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sollen so lokalisiert und mit technischen Maßnahmen gesichert werden, dass das Restrisiko auf den geringst möglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sollen getroffen werden. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, ins besondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser und Altenheime, sollen geschaffen und erhalten werden.

Stellungnahme: Die BGE beschränkt ihre Prognose zu Bergsenkungen auf die Wirkung des Auffahrens des Rückholbergwerkes. Die BGE nennt hierzu eine nahezu 20 Jahre alte „Bergschadenkundliche Senkungsprognose“ aus den Jahren 2005/2006. Auch die laufende Bergbeobachtung und die Berechnungen des IfG beziehen sich auf den z.Zt. weitgehend trocken Salzstock, ebenso wie die Baugrunduntersuchungen der BGE zum Standort der Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Kuhlager. Das Gebiet um die Schachanlage Asse II weist eine Vielzahl von Erdfällen auf. Der Bereich, in dem die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager errichtet werden soll, befindet sich in einem Erdfallgefährdungsgebiet. Die Schachanlage Asse II wird absaufen, ggf. mit Gegenflutung, oder aber nach der Rückholung geflutet. Es kann folglich mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Abfallbehandlungs-anlage mit Zwischenlager im Kuhlager früher oder später im Bereich eines durchnässten Salzstockes stehen würde. Die Durchnässung des Salzstockes führt zu einer Erweichung des Salzstockes mit erhöhten Setzbeträgen, im Extremfall bis hin zum Tagebruch. Die bisherigen Untersuchungen zu Setzbeträgen am weitgehend trockenen Salzstock stellen keine belastbaren Daten für den durchnässten Salzstock dar. Hierzu befinden sich keine Aussagender BGE in den Auswirkungsprognosen. Die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Bergschadensgebiet des Kuhlagers erscheint unverantwortlich. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich. Die BGE beschränkt ihre Betrachtungen nur auf Katastrophenschutz nach RROP IV 7.1 (4) [G]. Die Gefahren im Verteidigungsfall, bzw. terroristischen Angriffen, nach RROP IV 7.1 (1) [G] betrachtet die BGE nicht.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen

Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorausberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Eine pauschale Aussage, dass die geogene Beschaffenheit auf dem Höhenzug der Asse nicht dafür geeignet ist, ein großes und schweres Gebäude langzeitsicher zu betreiben, stützt allein auf der stark verallgemeinerten Aussage des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Erdfall- und Setzungsgefährdung. Die Feststellung einer entsprechenden Eignung erfordert eine konkrete lokale und fachlich detaillierte Betrachtung in Form eines Baugrundgutachtens.

Bezugnehmend auf die Setzungs- und Hebungsempfindlichkeit weist das NIBIS ebenfalls geknüpft an den Ausstrich des Oberen Buntsandsteins wasserempfindliche Ton und

Tongesteine mit geringer bis mittlerer Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit aus. Auch hierbei ist die verallgemeinerte Parametrisierung zugrunde zu legen. Diese beinhaltet die, aus der Geologischen Karte 1:50 000 (GK50) und der Ingenieurgeologischen Karte 1:50 000 (IGK50) abgeleitete räumliche Verbreitung der verschiedenen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrundtypen bis in 2 m Tiefe. Darunterliegende Schichten und deren Eigenschaften lassen sich daraus nicht ableiten. Das LBEG weist darauf hin, dass sich aus den Baugrundtypen lediglich generelle Hinweise zu Setzungen und Hebungen entnehmen lassen, auf deren Grundlage sich wiederum gezielte projektbezogene Untersuchungen planen lassen. Daher ist diese Kartengrundlage aus fachlicher Sicht nicht geeignet, um daraus eine Eignung/Nichteignung abzuleiten oder diese festzustellen. Die konkrete Bewertung zur Eignung der betreffenden Baumaßnahme einschließlich einer damit einhergehenden Risikobetrachtung muss die lokalen Gegebenheiten sowie die baulichen Maßnahmen (Gebäudeplanung, Gründungsplanung, Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Bodenabtrag usw.) zugrunde legen. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Baugrunderkundung wurden die angetroffenen Verhältnisse anhand der lithologischen Beschreibung in verschiedene Baugrundsichten unterteilt. Im Ergebnis der weiteren Laboranalysen und ermittelten Boden-/Gesteinskennwerte sowie unter Berücksichtigung der damaligen baulichen Planung wurden dann je nach Bauteil und geologischer Situation u.a. Gründungsempfehlungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Baugrunds (Bodenverbesserung, -austausch, -abtrag etc.) ausgesprochen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der SchachtASSE 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Im NIBIS wird lediglich eine Teilfläche allgemein als „erdfallgefährdetes Gebiet im Sulfatkarst“ angesprochen. Hierzu ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich um eine verallgemeinerte Parametrisierung der geologischen Einheit Oberer Buntsandstein handelt und dementsprechend für ein konkretes Vorhaben immer eine lokale Bewertung, wie sie u.a. auch im Zuge der Baugrunduntersuchung der Fläche erfolgt ist, vorzunehmen ist.

Bezugnehmend auf die angesprochenen Erdfälle weist das NIBIS im Bereich der geplanten Fläche für die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager (A+Z) keine Einzelerdfälle aus. Auch die LIDAR-Daten sowie die geologische Karte des HöhenzugsASSE lassen oberflächennah keine Subrosionserscheinungen erkennen.

Zusätzlich weist auch die Erläuterung des LBEG zu der Fläche des NIBIS darauf hin, dass der „[...] Umfang der Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke in erdfallgefährdeten Gebieten vom Grad der Gefährdung – d.h. von der zugeordneten Erdfallgefährdungskategorie – abhängig [...]“ ist und „[...] die lokale Erdfallgefährdung spezifischer Bauvorhaben auf Anfrage differenziert durch das LBEG bewertet wird [...]“. Dabei werden die zu beurteilenden Gebiete – in Abhängigkeit von der Tiefenlage löslicher Gesteine und der Erdfallhäufigkeit – Erdfallgefährdungskategorien zugeordnet.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 510
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Zum Schacht 5 und A+Z legt die BGE dar, dass die BGE die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend §9 Abs.2 Nr. 3 AtG nachweisen wird. Bisher hat die BGE unter Verwendung bekannt fehlerhafter Studien (Parameterstudien 2014 und 2016) und ohne ausreichende Beachtung Studien anderer Wissenschaftler (u.a. AGO, Beleuchtungsbericht, GNS/WTI) Vorhaben begründet. Die bisherige Arbeit der BGE dürfte nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV würde die BGE auf Basis von Sicherheitsanalysen nachweisen. Nach Untersuchungen der Arge KR (BGE-Arge KR 31.03.2021) dürfte der Nachweis der Einhaltung der Dosisgrenzwerte für das aktuelle Gesamtvorhaben der BGE nicht gelingen können, insbesondere wenn die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager an der Asse verortet wird. (Details siehe „zu 1.1 und 3.1“)

Die Arge KR hat „realitätsnah“ nach StrlSchV 2018 berechnet, §57b ATG schreibt für die Rückholung die „konservative“ Berechnung nach StrlSchV 2001/2012 vor, die bei gleichen Emissionen in Bq höhere Dosiswerte in mSv ergibt und damit höhere radioaktive Belastungen für die Bevölkerung. (Faktor 3 allein für den Nahrungsmittelpfad, BfS Parameterstudie 08.04.2016, Seite 32).

Nach derzeitiger Faktenlage ist nicht erkennbar, wie die Genehmigung des Gesamtvorhabens Rückholung der BGE erfolgen kann.

Bei Zuwegung + Energie sieht die BGE keine atomrechtliche Relevanz für die Verursachung von Katastrophenfällen. Bei der Unterbrechung der K 513 betrachtet die BGE nur die Erreichbarkeit der Ortschaften, nicht jedoch die Erreichbarkeit der Schachtanlage. Mit Unterbrechung der K 513 ist die Erreichbarkeit der Schachtanlage, bei Unfällen auf der K 513 als einzige Zufahrt, eingeschränkt.

Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Verteidigungsfall, bzw. terroristischer Angriff, Absenkung des Restrisikos auf den geringst möglichen Stand durch Lokalisierung und technische Maßnahmen (RROP IV 7.1 (1) [G], RROP IV 7.1 (4) [G]): Die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager ist ein leichtes Ziel für Angriffe mit Drohnen, Raketen oder Bomben. Bereits beim Absturz eines kleinen Flugzeuges hatte das BfS (Parameterstudie 2016) bereits Strahlenbelastungen der Anwohner knapp unter der Evakuierungsgrenze ermittelt. Bei einem Angriff mit Drohnen, Raketen oder Bomben dürfte sich die geplante Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager wie ein „Kartenhaus“ zerlegen. Der radioaktive Inhalt von Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager dürfte dann, wie eine große „schmutzige Bombe“, die Region weiträumig verseuchen. Die nach RROP IV 7.1 (1) [G], RROP IV 7.1 (4) [G] geforderte Absenkung des Restrisikos auf den geringst möglichen Stand durch Lokalisierung und technische Maßnahmen, kann über Tunnel-Anlagen oder Bunker erreicht werden. Auf dem Bergschadensgebiet an der Asse ist dies nicht möglich. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Für die Genehmigung der Rückholung wird die BGE nachweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfüllt werden. Die Norm enthält sowohl Anforderungen an die Anlage selbst, an den Betreiber der Anlage sowie an die notwendige Risiko-vorsorge. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die zu unterstellenden Störfälle wird die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nachgewiesen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV, werden im erforderlichen Genehmigungsverfahren auf Basis von Sicherheitsanalysen nachgewiesen. Die Anlagenplanung erfolgt zudem unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie Sonstige radioaktive Stoffe.

Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Zu 3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren, 4.3 und 4.71 Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Die BGE nennt unter 3.4 und 4.3 nicht die Auswirkungen des Ausbaus der K 513 und die erhöhte Verkehrsbelastung durch das Gesamtvorhaben.

LROP 2.1 09 [G] Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

Stellungnahme: Die BGE betrachtet in der Auswirkungsprognose die Betroffenheit des Grundzentrums Remlingen zum Zeitpunkt 2008, also vor der Fusion der SG Asse mit der SG-Schöppenstedt. Inzwischen orientieren sich viele Bürger aus Groß Vahlberg für Freizeit (beheiztes Freibad) und Sicherung des täglichen Bedarfs (gute Einkaufsmöglichkeiten) nach Remlingen. Die Betrachtungen der BGE gehen folglich an der Realität vorbei. Die Sperrung der K 513 wird von der BGE mit der Verbindung von Schacht 5 mit der Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager begründet. Das Gesamtkonzept mit Abfallbehandlungsanlage, Zwischenlager und Schacht 5 ist folglich Ursache der Straßensperrung der K 513.

Die Konformität ist folglich für Schacht 5, Zuwegung + Energie und A+Z nicht gegeben. Die K 513 mündet auf die K 20, die direkt an der Wohnbebauung von Remlingen entlang führt. Die zusätzliche Belastung durch Luftverunreinigung und Lärm der Bevölkerung entlang der K 20 durch das erhöhte Verkehrsaufkommen des Gesamtvorhabens wird von der BGE nicht benannt. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.3.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird ausgeführt, dass gemäß LROP 2.2 03 [Z] der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet bildet. Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Remlingen ist das Gebiet der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP 2008 bestehenden Samtgemeinde Asse, die aus den Gemeinden Denkte, Kissenbrück, Wittmar, Remlingen-Semmenstedt, Hedeper und Roklum bestand. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verbindung der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg wurden in Kapitel 4.7.9 der Raumverträglichkeitsstudie untersucht. Hierin wird auch ausgeführt, dass im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die höchste Verkehrsbelastung auf der K 20 im Abschnitt zwischen der B 79 und der K 513 zu erwarten ist.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegfahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

In Kapitel 4.7.1 der Raumverträglichkeitsstudie wird ausgeführt, dass eine Konformität mit dem Grundsatz LROP 2.1 09 [G] hergestellt werden kann, wenn die Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Schall- und Luftschadstoffemissionen (Maßnahmen M4 und M8) umgesetzt werden.

In den Genehmigungsverfahren werden auf Basis der Immissionsprognosen für die Vorhabenplanung die Auswirkungen konkret untersucht und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 512
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

ZU 4.1.1 ... Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen:

BGE: „Das LROP legt verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die künftige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest und muss stets zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden, wenn dies aufgrund neuer raumbedeutsamer Entwicklungen fachlicher oder rechtlicher Art geboten ist.“

Stellungnahme: Eine Weiterentwicklung des LROP für die Rückholung des Atommülls aus Asse II, die fachlich ungewiss und ggf. sogar rechtswidrig ist, dürfte so nicht geboten sein. Die BGE hat unverzüglich Unterlagen mit belastbaren Nachweisen zur fachlichen und rechtlichen Zulässigkeit der Rückholung zu veröffentlichen.

ca. 15 Jahre nach dem Optionenvergleich darf man das sicherlich erwarten.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Erwiderung ARL BS

Eventuelle Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), die bislang keinerlei Rechtswirksamkeit erlangt haben, sind nicht Prüfgegenstand der RVP.

Auch die Frage der Weiterentwicklung des LROP bezüglich der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II ist nicht Gegenstand der RVP.

Bzgl. der RVP im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP keine Genehmigungsentscheidung ersetzt und auch nicht vorwegnimmt. Sie hat lediglich gutachterlichen Charakter und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 514
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu 4.4.2 und 4.7.2 Bodenschutz, 4.4.6 und 4.7.7 Wassermanagement:

LROP 3.1.1 04 [G] Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastruktur-entwicklung besonders geschützt werden.

RROP III 1.7 (3) [G] Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten und Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung sind Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden. ...

RROP III 1.7 (4) [G] Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme weitgehend geschützt und für eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.

RROP III 1.7 (6) [G] Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sollen verstärkt brachfallende Gewerbe- und Industriegebiete (Brachflächenrecycling) in die Wiedernutzung genommen werden.

BGE: „Durch das Vorhaben kommt es zu einem unvermeidbaren und dauerhaften Eingriff in den Boden, ...“ Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm 2021 [18] ist der Höhenzug Asse als Bereich mit Böden mit besonderen Werten ausgewiesen, im Speziellen naturnahe Böden auf alten Waldstandorten und als bereichsweise Vorkommen von seltenen Böden. Für das Umfeld wird den Böden überwiegend eine hohe bis bereichsweise äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit zugewiesen.

Stellungnahme: Der Eingriff in den Boden ist insbesondere für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager nicht unvermeidbar. LROP und RROP geben zum Schutz des Bodens die Wiedernutzung von Brachflächen wie auch brachgefallene Militärstandorte vor. Der vom ArL BS festgelegte Untersuchungsrahmen von 0,5 km und 5 km verhindert die Einbeziehung von brachgefallenen Militärstandorten. Der Untersuchungsrahmen ist auf mindestens 200 km Radius zu erweitern. Die BGE begründet die Abfallanlage an der Asse mit bekannt fehlerhaften Daten aus den Parameterstudien 2014 und 2016. Die BGE beachtet die GNS/WTI-Studie 2011 zur Standortauswahl von Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager, sowie die Stellungnahmen der AGO-Wissenschaftler insgesamt und die Stellungnahmen der Wissenschaftler des BMUB zum Beleuchtungsbericht, nicht oder nicht ausreichend. Wie von GNS/WTI 2011 dargelegt, ist eine umfangreiche Konditionierung an der Asse nicht erforderlich – es genügt eine Transportbereitstellungshalle inkl. der erforderlichen Messtechnik mit einem Flächenbedarf von ca. 2.350 m², für den Transport der zurückgeholten Abfälle in eine Asse-ferne Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager.

Wie zu 1.1 und 3.1 dargelegt, ist nicht erkennbar, wie die von der BGE an der Asse geplante Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager noch genehmigt werden kann. Der Bereich um die Asse ist eine der Kornkammern des Landes mit Böden hoher bis höchster natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die Böden sind in der Lage Feuchtigkeit sehr gut zu speichern, sodass hier Beregnungsanlagen nicht erforderlich sind. Die Vorhabenflächen liegen im Bereich mit geringer Grundwasserüberdeckung. Die BGE geht von versiegelten Flächen von 10ha für Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager+ 3,6 ha für Infrastruktur+ 3 ha für Schacht 5 aus (zusätzlich 1,5-2 ha für Baustelleneinrichtung). Hinzu kommt noch die Halle für die Lagerung von 325.000m³ Salzhautwerk. Bei einer Hallenhöhe von 5 m ergibt das eine weitere langfristig versiegelte Fläche von 6,5 ha. Hinzu kommen noch die Versiegelungen für die Verbreiterung der K 513:

Planungsabschnitt 1: ca. 1 ha versiegelte Fläche, bei einer insgesamt beanspruchten Fläche von 3,9 ha –davon 0,8 ha als dauerhafter Schutzstreifen.

Planungsabschnitt 2: ca. 2000 m² versiegelte Fläche + ca. 400 m² versiegelte Fläche für Park- und Haltebuchten = ca. 2.400 m² (Für Planungsabschnitt 2 sind ca. 2.400 m² Natura 2000 / FFH-Wald zu entfernen, im Vorbehaltsgebiet Wald, Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktion des Waldes)

Die BGE plant die Niederschlagsmengen von den versiegelten Flächen, mit teilweiser Zwischenspeicherung, über den Graben an der K 513 in die Regenwasserkanalisation der Gemeinde Remlingen einzuspeisen. Es gehen folglich mindestens 10 +3,6 +3 +6,5 +1 +0,24 ha = 24,34 ha Fläche, überwiegend im LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiet, dem Boden-wasserhaushalt vor Ort verloren, mit negativen Auswirkungen im LSG und Natura 2000 / FFH-Gebiet (Trockenschäden), aber auch mit Fernwirkung auf Wassergewinnungsgebiete. Die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager mit 10 + ca. 3,6 ha = 13,6 ha ist der dominierende Anteil für den negativen Einfluss auf den Boden und den Bodenwasserhaushalt. Die negativen Auswirkungen auf Boden und Bodenwasserhaushalt vor Ort durch die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager sind vermeidbar.

Wie zu 1.1 und 3.1 dargelegt, ist nicht erkennbar, wie die von der BGE an der Asse geplante Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager noch genehmigt werden kann. Der vom ArL BS festgelegte Untersuchungsrahmen mit 0,5 km und 5 km schließt die Suche nach geeigneten Asse-fern Standorten für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager aus. Der versiegelte Parkplatz Ost wurde im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst vor einigen Jahren erstellt und ist daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost war zuvor eine landwirtschaftliche Fläche mit hoher bis höchster natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Der Schacht 5 wird u. a. auf dem Flurstück 7 der Flur 7 im Natura 2000 / FFH-Gebiet errichtet.

Das Flurstück 7 Flur 7 besteht aus 2 Ackerflächen mit Bodenwertzahlen von 66 und 72 und einer Wiese mit Bodenwertzahl 48. Es handelt sich hier sehr wohl um Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Aus Umweltgesichtspunkten kommt der Wiese zwischen zwei Natura 2000 / FFH-Waldbereichen eine besondere Bedeutung zu. Das Flurstück 7 Flur 7 wurde bereits für die Erkundungsbohrung R18 für Schacht 5 in Anspruch für das Gesamtvorhaben genommen. Die Beeinträchtigungen sind kumulativ zu betrachten. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Der vom ArL BS festgelegte Untersuchungsrahmen mit 0,5 km und 5 km schließt die Suche nach geeigneten Asse-fern Standorten für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager aus. Der Untersuchungsrahmen ist auf mindestens 200 km Radius zu erweitern.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Die in den Parameterstudien ermittelten Ergebnisse sind nicht fehlerhaft. Die Eingangsdaten und Szenarien für die Parameterstudien sind klar benannt und nachvollziehbar dargestellt.

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und

Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Die Vorhabenplanung enthält keine Halle für die Lagerung von 325.000 m³ Salzhautwerk.

Im Untersuchungsgebiet 2 sind aktuell keine gesetzlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete nach WHG i.V.m. NWG ausgewiesen.

In Kapitel 4.7.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird aufgezeigt, dass mit Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Auswirkungen eine Konformität mit dem Vorhaben hergestellt werden kann. Weiterhin sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die betroffenen Böden in Kapitel 6.5 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beschrieben.. Aufgrund der dargelegten Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden besteht ein höheres Kompensationsverhältnis. Die abschließende Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren auf Basis des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans.

. In Kapitel 4.7.7 der Raumverträglichkeitsstudie wird auf Basis der Untersuchungen im Kapitel 6.6 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen ausgeführt, dass durch die geplante Versiegelung und Entwässerungsplanung keine erheblichen Auswirkungen auf den Gebiets- und Grundwasserhaushalt und somit auch nicht auf das Trinkwasserdargebot zu erwarten sind.

Der bestehende Parkplatz geht als Vorbelastung in die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen ein. Für den Bau des Parkplatzes Ost wurden die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Für die im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben der Rückholung verbundene Inanspruchnahme erfolgt dann die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung anhand der Wertstufen des vorhandenen Biotops bzw. Zielbiotopes der im Zusammenhang mit der für den Parkplatz Ost umgesetzten Kompensationsflächen und nicht für die ursprünglich vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Erkundungsbohrung Remlingen 18 stellt eine temporäre Maßnahme dar, nach deren Abschluss eine Rekultivierung der beanspruchten Flächen vorgesehen ist.. D. h, dass in den vorliegenden Antragsunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung die ursprüngliche (bzw. der wieder zu entwickelnde Biotoptyp) als Ausgangszustand angenommen wurde und alle umweltfachlichen Bewertungen auf der Annahme des Vorhandenseins der durch die Erkundungsbohrung Remlingen 18 beanspruchten Wald- und Offenlandbiotope bewertet wurden. Wenn im Ergebnis der Erkundungsbohrung R18 der Ansatzpunkt für den Schacht Asse 5 bestätigt wird, dann werden die bereits erfolgten Eingriffe als dauerhafte Inanspruchnahmen gewertet, für die zusätzliche Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Diese werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 592
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu 4.4.3 und 4.7.3 Natur und Landschaft, Biotopverbund, Natura 2000, Großschutzgebiete

BGE: Der Großteil der Waldflächen im UG 1 sind als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ausgewiesen (LROP 3.1.2 02 [Z], RROP III 1.4 (6) [Z]). Die daran angrenzenden Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ (RROP III 1.4 (9) [G]) abgegrenzt und nehmen einen Großteil des UG 1 ein. Die genannten „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ werden teilweise durch das FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“ (DE 3829-301) überlagert, welches wiederum als „Vorranggebiet Natura 2000“ (LROP 3.1.3 02 [Z], RROP III 1.3 (1) [Z]) ausgewiesen ist. Die rechtliche Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 152 „Asse“ erfolgte im Jahr 2019 durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) WF 53 „Asse“ und die Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) BR 155 „Remlinger Heerse“, die sowohl die räumliche Abgrenzung als auch die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes konkretisiert und festlegt. Gleichzeitig wird das FFH-Gebiet im LROP 2022 als „Vorranggebiet Biotopverbund“ ausgewiesen (LROP 3.1.2 02 [Z]). Das geplante Vorhaben nimmt Flächen der ausgewiesenen „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ sowie des sich damit überlagernden „Vorranggebietes Natura 2000“ und „Vorranggebietes Biotopverbund“ in Anspruch. Durch das Vorhaben kommt es zu einer unvermeidbaren und dauerhaften Inanspruchnahme von ausgewiesenen „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft“ sowie des sich damit überlagernden „Vorranggebietes Natura 2000“ und „Vorranggebietes Biotopverbund“.

Zudem kann es zu weiteren indirekten Auswirkungen wie Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Barriere-/Trennwirkungen für die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kommen.

LROP 3.1.2 02 [Z] Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. [...] Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund [...] festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. LROP 3.1.3 02 [Z] Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt: 1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) – FFH-Gebiete –, 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete), 3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und 4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl.

EU Nr. L 170 S.115), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete). In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig. [...] 3 Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. [...]

RROP III 1.3 (1) [Z] Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegt. Die "Vorranggebiete Natura 2000" sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c N NatG zulässig. RROP III 1.4 (2) [G] Die naturräumliche Gliederung des Großraums Braunschweig bildet mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer landschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft. Die naturräumlichen Gegebenheiten sollen gesichert und entwickelt und bei allen Planungen weitestgehend Berücksichtigung finden. RROP III 1.4 (6) [Z] Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. An "Vorranggebiete Natur und Landschaft" angrenzende oder ergänzende ökologisch relevante Landschaftsteile, die für räumliche Entwicklung der Gebiete sowie für den Naturschutz und für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung ebenfalls als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" festgelegt. RROP III 1.4 (9) [G] Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. [...]

Stellungnahme: Die Inanspruchnahmen von ausgewiesenen „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft“ sowie des sich damit überlagernden „Vorranggebietes Natura 2000“ und „Vorranggebietes Biotopverbund“ sind nicht unvermeidbar. Dies gilt insbesondere für „Zuwegung+Energie“ und „A+Z“, Alternativen sind möglich, bei „Zuwegung + Energie“ innerhalb des Untersuchungsrahmens, bei „A+Z“ verhindert die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf 0,5 km und 5 km durch das ArL BS die Alternativenprüfung mit Asse-fernen Standorten für „A+Z“. Der Untersuchungsrahmen ist auf mindestens 200 km Radius zu erweitern. Den möglichen Standort für Schacht 5 untersucht der Betreiber seit 2011 mit den Erkundungsbohrungen R15 und R18 und den 3D-seismischen Messungen. Aus dem Jahr ca. 1985 gibt es bereits die Tiefenbohrung R9 (siehe Homepage LBEG) in der Nähe von R18. Nach ca. 14 Jahren der Untersuchung ist die BGE immer noch nicht sicher, ob der geplante Standort für Schacht 5 realisierbar ist:
BGE: „Sollte die Auswertung der, aus der Erkundungsbohrung Remlingen 18 gewonnenen Erkundungs- und Messdaten im Ergebnis zeigen, dass der Standort nicht für den geplanten Schacht Asse 5 geeignet ist, muss das Projekt Rückholung ggf. neu beplant werden.“ (Siehe Erläuterungsbericht zum Gesamtvorhaben, BGE 09.08.2024, 3.3, Blatt 32)

Zu Vorranggebiet Biotopverbund: Bei Zuwegung+Energie werden ca. 2.400m² FFH-Waldflächen für den Planungsabschnitt 2 der Verbreiterung K 513 zu entfernen sein. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich. Bei A+Z gibt es bereits eine kleine Überlagerung mit dem Natura 2000 / FFH-Gebiet. Neben der kleinen Überlagerung grenzt A+Z direkt an das Natura 2000 / FFH-Gebiet. Durch die riesige Industrieanlage A+Z im Kuhlager wird das Natura 2000 / FFH-Gebiet massiv durch indirekte Auswirkungen wie Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Barriere-/Trennwirkungen beeinträchtigt. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende

Betrachtung ist erforderlich.

Zu Vorranggebiet Natura 2000: Bei Zuwegung+Energie werden ca. 2.400 m² FFH-Waldflächen für den Planungsabschnitt 2 der Verbreiterung K 513 zu entfernen sein. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich. Bei A+Z gibt es bereits eine kleine Überlagerung mit dem Natura 2000 / FFH-Gebiet. Neben der kleinen Überlagerung grenzt A+Z direkt an das Natura 2000 / FFH-Gebiet. Durch die riesige Industrieanlage A+Z im Kuhlager wird das Natura 2000 / FFH-Gebiet massiv durch indirekte Auswirkungen wie Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Barriere-/Trennwirkungen beeinträchtigt. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Zu Vorranggebiet Natur und Landschaft: Bei Zuwegung+Energie werden ca. 2.400 m² FFH-Waldflächen für den Planungsabschnitt 2 der Verbreiterung K 513 zu entfernen sein.

Zu Berücksichtigung von naturräumlichen Gegebenheiten: Der geplante Standort Schacht 5 befindet sich auf Natura 2000 / FFH-Flächen bestehend aus Wald und einer dazwischen liegenden Lichtung aus Acker und Wiese, ebenfalls Natura 2000 / FFH-Gebiet. Aus Umweltgesichtspunkten kommt der Wiese zwischen zwei FFH-Waldbereichen eine besondere Bedeutung zu, die durch den Schacht 5 vollständig verloren geht. Die BGE ist sich im Unklaren, ob der Standort für den geplanten Schacht Asse 5 überhaupt geeignet ist. Das Flurstück 7 Flur 7 wurde bereits für die Erkundungsbohrung R18 für Schacht 5 in Anspruch für das Gesamtvorhaben genommen. Die Beeinträchtigungen sind kumulativ zu betrachten. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich. Der versiegelte Parkplatz Ost für Zuwegung+Energie wurde im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst vor einigen Jahren erstellt und ist daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost war zuvor eine landwirtschaftliche Fläche. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich. Der Naturraum im Kuhlager wird durch die riesige Industrieanlage A+Z massiv geschädigt. Die A+Z ist im Kuhlagertechnisch nicht erforderlich. Ein alternativer A+Z-Standort Asse-fern ist möglich. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf 0,5 km und 5 km durch das ArL BS verhindert die Alternativenprüfung mit Asse-fernen Standorten für „A+Z“. Der Untersuchungsrahmen ist auf mindestens 200 km Radius zu erweitern. Der Baugrund im Kuhlager für das A+Z ist Erdfallgefährdungsgebiet. (siehe „zu 3.3, 4.5.4.4, 4.7.12 ...“) Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung werden keine Flächen des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse" in Anspruch genommen. Die zu erwartenden Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Gebäudekomplexes Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager auf das FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse", einschließlich

der indirekten Auswirkungen durch Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Barriere-/Trennwirkungen, sind in Kapitel 6 der FFH-Verträglichkeitsstudie beschrieben und bewertet. Im Ergebnis sind bei Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch den Gebäudekomplex zu erwarten.

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Eignung des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024.

Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, das sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Eine gesonderte Unterlage zur Prüfung von Summationswirkungen ist nicht beizubringen. Dies wird im Skript 534 des Bundesamtes für Naturschutz weder vorgegeben noch empfohlen.

Erwiderung ARL BS

Die RVP wird sowohl Vorbehaltsgebiete als auch Vorranggebiete betrachten.

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass sie anders als Vorranggebiete noch einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können mit anderen Nutzungen verglichen werden. Es kann daraus eine Entscheidung getroffen werden, welcher Nutzung der Vorrang einzuräumen ist.

Vorranggebiete sind einer solchen Abwägung grundsätzlich nicht mehr zugänglich. Ihre vorrangige Bedeutung wurde bereits festgestellt.

Allerdings können auch Vorranggebiete für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, sofern dies mit ihrem Zweck noch vereinbar ist.

Dies wird mit der RVP geprüft.

Die Bewertung der Vereinbarkeit hinsichtlich der hier aufgeführten Vorranggebiete Biotopverbund, Natura 2000 und Natur und Landschaft richtet sich nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben (Fachrecht).

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 643
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil:

Argument

Der versiegelte Parkplatz Ost für Zuwegung+Energie wurde im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst voreinigen Jahren erstellt und ist daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost war zuvor eine landwirtschaftliche Fläche. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich. Der Naturraum im Kuhlager wird durch die riesige Industrieanlage A+Z massiv geschädigt. Die A+Z ist im Kuhlager technisch nicht erforderlich. Ein alternativer A+Z-Standort Asse-fern ist möglich. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf 0,5 km und 5 km durch das ArL BS verhindert die Alternativenprüfung mit Asse-fernen Standorten für „A+Z“. Der Untersuchungsrahmen ist auf mindestens 200 km Radius zu erweitern. Der Baugrund im Kuhlager für das A+Z ist Erdfallgefährdungsgebiet. (siehe „zu 3.3, 4.5.4.4, 4.7.12 ...“) Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der bestehende Parkplatz Ost geht als Vorbelastung in die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen ein. Für den Bau des Parkplatzes Ost wurden die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Für die im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben der Rückholung verbundene Inanspruchnahme erfolgt dann die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung anhand der Wertstufen des vorhandenen Biotops bzw. Zielbiotopes der im Zusammenhang mit der für den Parkplatz Ost umgesetzten Kompensationsflächen und nicht für die ursprünglich vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport dorthin nicht zulässig ist.

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, dass sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Erdfälle) zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 644
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu 4.4.4.1 und 4.7.4 Landwirtschaft

BGE: Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm 2021 [18] ist der Höhenzug Asse als Bereich mit Böden mit besonderen Werten ausgewiesen, im Speziellen naturnahe Böden auf alten Waldstandorten und das bereichsweise Vorkommen von seltenen Böden. Für das Umfeld wird den Böden überwiegend eine hohe bis bereichsweise äußerst hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit zugewiesen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer unvermeidbaren und dauerhaften Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)“ ausgewiesen sind. LROP 3.2.1 01 [G] Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung

und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. [...]RROP III 2.1 (6) [G] Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft ist nicht unvermeidbar. Dies gilt insbesondere für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager, wie bereits in weiteren Punkten der Stellungnahme detailliert erläutert, aber auch für den Ausbau der K 513. Die K 513 kann über bestehende Wirtschaftswege direkt auf die B 79 geführt werden. Die Wirtschaftswege brauchen nur in ihrer Tragfähigkeit aber nicht wesentlich in der Breite ausgebaut werden. Über Ampelsysteme kann das Fahrzeugaufkommen im wechselseitigen einspurigen Betrieb bewältigt werden. Der versiegelte Parkplatz Ost wurde im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst vor einigen Jahren erstellt und ist daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost war zuvor eine landwirtschaftliche Fläche mit hoher bis höchster natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Der Schacht 5 wird u.a. auf dem Flurstück 7 der Flur 7 im Natura 2000 / FFH-Gebiet errichtet. Das Flurstück 7 Flur7 besteht aus 2 Ackerflächen mit Bodenwertzahlen von 66 und 72 und einer Wiese mit Bodenwertzahl 48. Es handelt sich hier sehr wohl um Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Aus Umweltgesichtspunkten kommt der Wiese zwischen zwei FFH-Waldbereichen eine besondere Bedeutung zu. Das Flurstück 7 Flur 7 wurde bereits für die Erkundungsbohrung R18 für Schacht 5 in Anspruch für das Gesamtvorhaben genommen. Die Beeinträchtigungen sind kumulativ zu betrachten. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft für die Ertüchtigung der K 513 ist nicht gering. Es werden 3,9 ha in Anspruch genommen und davon ca. 1ha versiegelt und 0,8 ha als dauerhafter Schutzstreifen beansprucht. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind in Kapitel 4.7.4 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben und bewertet. Im Ergebnis ist die Konformität mit dem Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial)" mit dem Vorhaben nicht gegeben, jedoch der Abwägung zugänglich. Diesbezüglich trifft das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig die abschließende Entscheidung mit der Landesplanerischen Feststellung.

Mit der Erweiterung des Betriebsgeländes zur Realisierung der Rückholung, aber auch im Falle eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch LKW zu rechnen. Aktuell lässt die Straßenbreite der K 513 keinen regelmäßigen Begegnungsverkehr zwischen LKW zu. Um den Anforderungen des Vorhabens und den damit verbundenen, erhöhten Verkehrslasten gerecht zu werden, wäre eine Verbreiterung sowie eine Erhöhung der Tragfähigkeit der K 513 aus der Fahrtrichtung Remlingen bis zum Betriebsgelände der Schachanlage Asse II zweckmäßig.

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass keine erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine

Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Die Erkundungsbohrung Remlingen 18 stellt eine temporäre Maßnahme dar, nach deren Abschluss eine Rekultivierung der beanspruchten Flächen vorgesehen ist. D. h., dass in den vorliegenden Antragsunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung die ursprüngliche (bzw. der wieder zu entwickelnde Biotoptyp) als Ausgangszustand angenommen wurde und alle umweltfachlichen Bewertungen auf der Annahme des Vorhandenseins der durch die Erkundungsbohrung Remlingen 18 beanspruchten Wald- und Offenlandbiotope bewertet wurden. Wenn im Ergebnis der Erkundungsbohrung R18 der Ansatzpunkt für den Schacht Asse 5 bestätigt wird, dann werden die bereits erfolgten Eingriffe als dauerhafte Inanspruchnahmen gewertet, für die zusätzliche Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Diese werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Erwiderung ARL BS

Bei den aus dem LROP und RROP für den Großraum Braunschweig zitierten Festlegungen handelt es sich um abwägungsfähige Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der RVP mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden. Das RROP für den Großraum Braunschweig legt keine „Vorranggebiete Landwirtschaft“ fest. Es handelt sich um „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“, die der Abwägung zugänglich sind. Der Belang „Boden“ wird innerhalb der RVP auf deren Maßstabsebene betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 645
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu 4.4.4.2 und 4.7.5 Forstwirtschaft

BGE: Durch das Vorhaben werden Wald und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die als „Vorbehaltsgebiet Wald“ und als „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes“ aus gewiesen sind. Auch werden bereichsweise Freiflächen, die als „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ in Anspruch genommen.

LROP 3.2.1 02 [G], RROP III 2.2 (1) [G] – Walderhalt und -mehrung

LROP 3.2.1 03 [G] [...] Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

LROP 3.2.1 04 [Z] Vorranggebiet Wald

RROP III 2.2 (1) [G] Walderhalt und -mehrung

RROP III 2.2 (3) [G] 1 Die Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden.

RROP III 2.2 (4) [G] – Vorbehaltsgebiet Wald

RROP III 2.2 (8) [G] – Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet

RROP III 2.2 (9) [G] – Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes

RROP III 2.2 (10) [G] – Vorbehaltsgebiet Erholung (aufgrund für die Erholung bedeutsame Waldflächen)

RROP III 2.4 (5) [G] – Vorbehaltsgebiet Erholung

RROP III 3 (3) [G] – Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktion des Waldes

Stellungnahme: Das „Vorbehaltsgebiet Wald“ und „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktion des Waldes“ ist bei „Zuwegung und Energie“ betroffen. Im Planungsabschnitt 2 der Verbreiterung der K 513 werden ca. 2.400 m² Wald zu entfernen sein. (Näheres siehe unter Bodenschutz und Wassermanagement). Die Konformität ist nicht gegeben.

RROP 2.2 (10) [G] ist im Kartenmaterial nicht dargestellt. „Zuwegung und Energie“ dürfte betroffen sein, da 2.400 m² Wald betroffen sind. Die Konformität ist nicht gegeben. Das „Vorbehaltsgebiet Walderhalt und -mehrung“ ist im Kartenmaterial nicht dargestellt. „Zuwegung und Energie“ dürfte betroffen sein, da 2.400 m² Wald entfernt werden. Die Konformität ist nicht gegeben.

Das „Vorbehaltsgebiet Freihaltung der Waldränder vor störender Nutzung“ ist von Schacht 5, Zuwegung und Energie und A+Z betroffen. Der Abstand von 100 m zum Waldrand wird nicht eingehalten. „Zuwegung + Energie“ grenzt im Planungsabschnitt 1 der K 513 unmittelbar an den Waldrand, Planungsabschnitt 2 nimmt den Waldrand direkt in Anspruch. Die Konformität ist nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

Für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung werden keine Flächen des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse" in Anspruch genommen.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Erfordernis der Raumordnung bzgl. Forstwirtschaft beschrieben. Für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung werden keine Waldflächen und somit auch nicht das "Vorbehaltsgebiet Wald", das „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktion des Waldes“ und das "Vorbehaltsgebiet Erholung" (aufgrund für die Erholung bedeutsame Waldflächen) in Anspruch genommen. Der Grundsatz RROP III 2.2 (1) [G] zum Walderhalt und zur Waldmehrung ist ausschließlich eine textliche Festlegung, die ebenfalls nicht im Konflikt mit den Maßnahmen für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung steht, da weder Waldflächen noch Flächen, auf denen Waldmehrung möglich wäre, beansprucht werden. Auch die Grundsätze LROP 3.2.1 03 [G] und RROP III 2.2 (3) [G] zur Freihaltung der Waldränder vor störenden Nutzungen sind ausschließlich textliche Festlegungen. Dass für diese Grundsätze die Konformität mit dem Vorhaben nicht gegeben ist, aber der Abwägung zugänglich sind, wurde in Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie dargelegt.

Erwiderung ARL BS

Die hier aufgeführten Vorbehaltsgebiete sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich und Gegenstand der Prüfung. Aus der in der Stellungnahme genannten textlichen Festlegung III 2.2 (1) des RROP für den Großraum Braunschweig resultiert keine zeichnerische Festlegung. Es handelt sich vielmehr um einen Handlungsauftrag an die

Stellen, die an die Erfordernisse der Raumordnung gebunden sind. RROP III 2.2 (10) stellt lediglich fest, dass Waldflächen, die für die Erholung bedeutsam sind, je nach Gewichtung als "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" oder als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 646
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.7 Landschaftsgebundene Erholung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu 4.4.5 und 4.7.6 Landschaftsgebundene Erholung ...

BGE: Der gesamte bewaldete Höhenzug sowie angrenzende Flächen sind als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ ausgewiesen (LROP 3.2.3 01 [G], RROP III 2.4 (5)[G]). In den Höhenzug Asse eingebettet befinden sich zusätzlich zwei „Vorranggebiete Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ (LROP 3.2.3 01 [G], RROP III 2.4 (4) [Z]), einmal nördlich der Freifläche „Kuhlager“ innerhalb des UG 1 sowie östliche der Ortschaft Wittmar innerhalb des UG 2. Das Wegenetz der Asse ist gut erschlossen und wird touristisch genutzt. Innerhalb des UG 2 befinden sich Ausflugsziele, zu denen u. a. die Ruine der Asseburg im südwestlichen Bereich des Höhenzuges Asse gehört, welche als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ („Asseburg WF10“) erfasst ist (LROP 3.1.5 04 [G], RROP III 1.5 (2) [Z]). Weitere ausgewiesene „Vorranggebiete Kulturelles Sachgut“ befinden sich südlich von Wittmar („Erdwerk WF37“) sowie nördlich („Grabhügel WF22“) und südlich von Klein Vahlberg („Grabhügel WF22“). Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des ausgewiesenen „Vorbehaltsgebietes Erholung“.

Stellungnahme: Die Inanspruchnahme des „Vorhabengebietes Erholung“ ist nicht unvermeidbar. Dies gilt insbesondere für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager, wie bereits in weiteren Punkten der Stellungnahme detailliert erläutert, aber auch für den Ausbau der K 513.

Über Ampelsysteme kann das Fahrzeugaufkommen im wechselseitigen einspurigen Betrieb bewältigt werden. Bei einem Asse-fernen Standort von Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager kann der Atom Müll anstatt in eine interne Tragsportverpackung (Stahlblechbehälter) in eine für externen Transport geeignete Transportverpackung (wiederverwendbare Gussbehälter im Kreislauf) verpackt werden und direkt per Bahn in die Asse-ferne Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager geliefert werden. Die Sperrung der K 513 ist damit nicht erforderlich. Damit wären dann auch Auswirkungen auf das „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“ ausgeschlossen.

Das „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ ist vom Schacht 5 und vom A+Z betroffen. In der zeichnerischen Darstellung sind die Abstände zum Schacht 5 und A+Z etwa gleich. Insoweit sind die unterschiedlichen zahlenmäßigen Angaben von 130 m und 180 m nicht nachvollziehbar. Das Vorranggebiet ruhige Erholung befindet sich in der Hauptwindrichtung zu Schacht 5 und A+Z. Bei der umfangreichen Lärm-, Abgas- und Staubentwicklung ist es mit ruhiger Erholung im Vorranggebiet vorbei. Es besteht ein Konflikt, die Konformität ist nicht gegeben.

Das „Vorbehaltsgebiet Erholung“ wird durch Zuwegung + Energie beansprucht. Der Ausbau der K 513 beansprucht im Bereich Planungsabschnitt 2 ca. 2.400 m² Wald. Der versiegelte Parkplatz Ost wurde im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst vor einigen Jahren erstellt und ist daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost war zuvor eine landwirtschaftliche Fläche. Die Konformität ist nicht gegeben.

Beim Vorhabenbestandteil A+Z werden nicht nur 10ha beansprucht, sondern für Infrastruktur weitere ca. 3,6 ha. Darüber hinaus wird der derzeit vorhandene Wirtschafts- und Wanderweg dauerhaft unterbrochen.

LROP 3.2.3 01 [G] Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus ist von den Vorhabenbestandteilen Schacht 5, Zuwegung und Energie und A+Z betroffen. Mit Errichtung von Schacht 5 wird ein beliebter Wirtschafts- und Wanderweg von Remlingen zum „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ dauerhaft unterbrochen. Die Konformität ist nicht gegeben.

Der versiegelte Parkplatz Ost wurde im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst vor einigen Jahren erstellt und ist daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost war zuvor eine landwirtschaftliche Fläche. Die Konformität ist nicht gegeben. Beim Vorhabenbestandteil A+Z werden nicht nur 10 ha beansprucht, sondern für Infrastruktur weitere ca. 3,6 ha. Darüber wird der derzeit vorhandene Wirtschafts- und Wanderweg dauerhaft unterbrochen. Statt landwirtschaftlicher Flächen am Waldrand würde der Tourist nun eine riesige Industrieanlage vorfinden. Damit ist es mit Tourismus und Erholung vorbei. Die Konformität ist nicht gegeben.

RROP III 1.5 (1) [G] Berücksichtigung Kulturlandschaften, historische Landnutzungsformen /Siedlungsstrukturen, prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale sind von den Vorhabenbestandteilen Schacht 5, Zuwegung und Energie und A+Z betroffen.

Schacht 5: es werden nicht nur 2 ha Waldfläche samt Randstreifen beansprucht, sondern auch eine Ackerfläche und eine Wiese (beides Natura 2000 / FFH-Gebiet), die besondere Bedeutung für die Natur und Landschaft haben, da sie direkt als Lichtung zwischen zwei Natura 2000 / FFH-Waldflächen liegen. 2 ha Wald und die Lichtung sollen nun mit der Schachtanlage überbaut werden. Die Konformität ist nicht gegeben.

Zuwegung + Energie: Der versiegelte Parkplatz Ost wurde im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst vor einigen Jahren erstellt und ist daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost war zuvor eine landwirtschaftliche Fläche. Die Konformität ist nicht gegeben.

A+Z: es werden durch die riesige Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager von der Landschaftsstruktur nicht nur randliche Gebüschstrukturen beansprucht. Die Landschaftsstruktur wird vollständig verändert, da bisherige landwirtschaftliche Flächen mit einer riesigen Industrieanlage überbaut werden. Die Konformität ist nicht gegeben.

Die Auswirkungsprognosen der BGE sind fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Erfordernis der Raumordnung bzgl. Forstwirtschaft beschrieben. Für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung werden keine Waldflächen und somit auch nicht das "Vorbehaltsgebiet Wald", das „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktion des Waldes“ und das "Vorbehaltsgebiet Erholung" (aufgrund für die Erholung bedeutsame Waldflächen) in Anspruch genommen. Der Grundsatz RROP III 2.2 (1) [G] zum Walderhalt und zur Waldmehrung ist ausschließlich eine textliche Festlegung, die ebenfalls nicht im Konflikt mit den Maßnahmen für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung steht, da weder Waldflächen noch Flächen, auf denen Waldmehrung möglich wäre, beansprucht werden. Auch die Grundsätze LROP 3.2.1 03 [G] und RROP III 2.2 (3) [G] zur Freihaltung der Waldränder vor störenden Nutzungen sind ausschließlich textliche Festlegungen. Dass für diese Grundsätze die Konformität mit dem Vorhaben nicht gegeben ist, aber der Abwägung zugänglich sind, wurde in Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie dargelegt.

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die

bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist.

Eine Betroffenheit des "Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft" ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Lärmimmissionen auf die Vögel wurde in Kapitel 6.2 der Artenschutzfachlichen Beurteilung ermittelt, dass relevante Lärmimmissionen in einem Radius von etwa 100 m um die Vorhabenflächen zu erwarten sind. Für das Vorranggebiet mit mind. 130 m Entfernung zum Vorhaben ist somit nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft in Kapitel 6.7 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird zudem dargelegt, dass keine relevanten Luftschadstoffemissionen und damit auch keine Betroffenheit des Vorranggebietes zu erwarten sind. In Kapitel 4.7.6 der Raumverträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung mit dem "Vorbehaltsgebiet Erholung" vereinbar sind. Es werden keine Waldflächen und somit auch nicht das "Vorbehaltsgebiet Erholung" in Anspruch genommen. Der bestehende Parkplatz Ost steht nicht im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben Rückholung.

Der bestehende Parkplatz Ost geht als Vorbelastung in die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen ein. Für den Bau des Parkplatzes Ost wurden die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Für die im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben der Rückholung verbundene Inanspruchnahme erfolgt dann die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung anhand der Wertstufen des vorhandenen Biotops bzw. Zielbiotopes der im Zusammenhang mit der für den Parkplatz Ost umgesetzten Kompensationsflächen und nicht für die ursprünglich vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Erwiderung ARL BS

Die RVP wird sowohl Vorbehaltsgebiete als auch Vorranggebiete betrachten.

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass sie anders als Vorranggebiete noch einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können mit anderen Nutzungen verglichen werden. Es kann daraus eine Entscheidung getroffen werden, welcher Nutzung der Vorrang einzuräumen ist.

Vorranggebiete sind einer solchen Abwägung grundsätzlich nicht mehr zugänglich. Ihre vorrangige Bedeutung wurde bereits festgestellt. Allerdings können auch

Vorranggebiete für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, sofern dies mit ihrem Zweck noch vereinbar ist.

Dies wird mit der RVP auch für die in dieser Stellungnahme erwähnten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geprüft, sofern sie sachlich und räumlich durch das Vorhaben betroffen sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 649
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.11 Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu 4.5.3 und 4.7.10 Energie

Ein Betrieb der Freileitungen für 110 kV und 380 kV kann nicht unabhängig voneinander erfolgen. Aufgrund der geringen Abstände zwischen Remlingen und dem Natura 2000 / FFH-Gebiet und den erforderlichen Sicherheitsabständen wären die 110 kV-Leitungen auf den 380 kV-Masten mitzuführen. Die Abstimmung mit der Avacon ist noch nicht erfolgt. Konflikte mit der Trassenführung der 380kV-Leitungen sind wahrscheinlich. Alternative Kabelführung der 110 kV-Kabel im Bereich von Wirtschaftswegen mit geringerer Beanspruchung von Flächen für die Landwirtschaft und geringerer Schädigung des Bodens wurden nicht untersucht. Die Konformität ist nicht gegeben. Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Verlegung der 110-kV-Leitung erfolgt außerorts, westlich der K513 und soweit möglich neben dem Straßenraum, um möglichst ohne Verkehrseinschränkungen erforderliche Wartungs-/Reparaturarbeiten durchführen zu können.

Die Leitungsführung muss von Remlingen her erfolgen, da die 110-kV-Leitung an die bestehende Freileitung anschließen muss.

Die betroffenen Ackerflächen sind im Bereich der Schutzstreifen weiterhin grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbar.

Entsprechend der Stellungnahme der TenneT TSO GmbH im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung berührt das Vorhaben keine von der TenneT „wahrzunehmenden Belange“. Hierzu führt die TenneT wie folgt aus: „Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.“

Erwiderung ARL BS

Bei der hier angesprochenen 380 kV Höchstspannungsfreileitung handelt es sich vermutlich um das Vorhaben 10 gem. BBPlG. Inwieweit eine Mitnahme der bestehenden 110kV Hochspannungsleitung vorgenommen wird, ist nicht Gegenstand der RVP. Dieses Vorhaben liegt in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die TenneT TSO GmbH ist der Übertragungsnetzbetreiber.

Die BGE bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elm-Asse und legt dar, dass es für die Freifläche „Am Kuhlager“ keinerlei Festlegungen im FNP gäbe. Das ist falsch! Derzeit gibt es keinen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elm-Asse, sondern Flächennutzungspläne der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt und der ehemaligen Samtgemeinde Asse. Im FNP der ehemaligen Samtgemeinde Asse ist das „Kuhlager“ als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Landschaftsschutz“ ausgewiesen. Es besteht ein Konflikt A+Z zum FNP. Die Konformität ist nicht gegeben. Es bestehen 2 Konflikte Zuwegung+Energie zum FNP. Die Konformität ist nicht gegeben. Im Planungsabschnitt 1 des Ausbaus der K 513 werden 3,9 ha „Flächen für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen, davon ca. 1 ha versiegelt und 0,8 ha als dauerhafter Schutzstreifen beansprucht. Im Planungsabschnitt 2 des Ausbaus der K 513 werden inkl. Haltebuchten ca. 2.400m² Wald im Bereich der „Flächen für die Forstwirtschaft“ und „Landschaftsschutz“ in Anspruch genommen. Die Flächen sind klar bis direkt an die K 513 im FNP als Vorrangflächen ausgewiesen. Die Aussagen der BGE zum FNP sind fehlerhaft und zu korrigieren. Es bestehen Konflikte zum FNP. Die Konformität ist nicht gegeben.

5.3.2 Bebauungspläne

LROP 2.1 09 [G] – Vermeidung Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm durch räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen.

Die Verkehrsströme der K 513 werden über die K 20 geleitet, direkt entlang der Wohnbebauung von Remlingen, mit vermeidbaren Nachteilen und Belästigungen der Anwohner durch Luftverunreinigung und Lärm. Der Verkehr der K 513 kann direkt auf die B 79 geführt werden. (siehe „Zu 4.4.4.1 und 4.7.4“) Es besteht ein Konflikt zu LROP 2.1 09 [G]. Die Konformität ist nicht gegeben.

Erwiderung BGE

Grundlage für die Raumverträglichkeitsprüfung ist das Flächennutzungsplankataster des Regionalverbandes Großraum Braunschweig. Für die vorgesehene Fläche der Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager gibt es aktuell keine ausgewiesene Flächenfestlegung im Flächennutzungsplan.

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass keine erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Erwiderung ARL BS

Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, die noch keine Rechtsverbindlichkeit entfaltet. Festzustellen ist, dass eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) im Bereich der Vorhabenbestandteile nicht existiert. Grundsätzlich werden die Bauleitpläne in den Abwägungsprozess der RVP eingestellt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 653
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 6.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu 6 Einschätzung der Raumverträglichkeit des Vorhabens

Die BGE geht von einer überwiegenden herstellbaren Vereinbarkeit der Auswirkungen des Gesamtvorhabens „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ mit den Erfordernissen der Raumordnung aus. Dem wird deutlich widersprochen!

Wie oben zu den Positionen 1-5 detailliert dargestellt, sind die Aussagen der BGE zu Konfliktpotential und Auswirkungsprognosen fehlerhaft und zu korrigieren. Zahlreiche Konformitäten zu den Erfordernissen der Raumordnung sind nicht gegeben.

Kumulative Wirkungen der Einzelmaßnahmen für das Gesamtvorhaben, aber auch im Zusammenhang mit dem bisherigen Betriebsgelände, sowie weiterer Maßnahmen und Planungen, wurden nicht oder unzureichend beachtet. Die kumulativen Wirkungen der Einzelmaßnahmen (Schacht 5, Zuwegungen+Energie, A+Z) sind im Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsgelände, der Neuerrichtung von Bürogebäuden und Neuerrichtung des großen Parkhauses (Bereich Parkplatz West), aber auch mit den Wirkungen der Bohrplätze R10, R11, R15, R18 und deren Zuwegungen zu betrachten. Das neue Parkhaus befindet sich nicht nur dicht am Natura 2000 / FFH Gebiet, sondern auch im geringen Abstand zum Naturschutzgebiet „Remlinger Heerse“. Nach derzeitiger Faktenlage können die Erfordernisse der Raumordnung nicht ausreichend hergestellt werden. Nach derzeitiger Faktenlage ergibt die Prüfung der Verträglichkeit erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das BGE-Projekt Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ bezüglich Erhaltungsziele und Schutzzweck und ist daher nach § 34 BNatSchG unzulässig. § 57b AtG schreibt gesetzlich nur die unverzügliche Stilllegung von Asse II vor.

Die Rückholung ist nach § 57b lediglich eine „soll“-Bestimmung, es gibt keinen unbedingten gesetzlichen Auftrag zur Rückholung. Siehe hierzu Lex Asse § 57b

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/atg/___57b.html

Nach derzeitiger Faktenlage ist nicht erkennbar, wie das Gesamtvorhaben Rückholung genehmigt werden kann. Entsprechend wären dann nach § 57b AtG auch Teilgenehmigungen für Vorbereitungsmaßnahmen nicht möglich.

Es liegt derzeit folglich kein öffentliches Interesse nach § 34 BNatSchG vor. Alternativen zur Minimierung der radioaktiven Belastungen (§ 8 StrlSchG) und zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt werden nicht oder nicht ausreichend untersucht und geprüft. Eine Alternative zur Abfallbehandlungsanlage an der Asse ist über einen Asse-fernen Standort der A+Z möglich. Die Suche nach einem Asse-fernen Standort wird derzeit durch die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf 0,5 km und 5 km durch das ArL BS verhindert. Die für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Kuhlager erforderlichen Flächen stehen der BGE nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Alle Stellungnahmen und Argumente die im Teil III. der LBU-Stellungnahme (Erläuterungsbericht zum Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“) bereits genannt wurden, gelten ebenso für Teil IV. der LBU-Stellungnahme (Raumverträglichkeitsstudie zum Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“).

Literaturverzeichnis:

A2K-Infoveranstaltung zu Asse II (28.09.2022): Dokumentation der Veranstaltung mit Berichten, Studien, Sachverhalten und Zusammenfassungen. Abrufbar unter www.aufpassen.org

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Arge KR (31.03.2021): Konzeptplanung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle von der 750-m-Sohle – Technisches Konzept und Sicherheits- und Nachweiskonzept.

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (19.02.2020): Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II – Rückholplan.

J. Wiegel, a2b, (18.09.2016): Brief an A2B, BMUB, NMU, BMWI, Zusammenfassung der Erörterungen in der A2B, Atommülllager Asse II, Parameterstudien, 2. Südliche Richtstrecke, Drainage, Topfmodell

Bundesamt für Strahlenschutz (08.04.2016): Parameterstudie zur Simulation von Ableitungen und Freisetzungen eines übertägigen Zwischenlagers für die rückgeholten Abfälle aus der Schachanlage Asse II (BfS-KZL: 9A/23420000/-/-/-/GHB/RB/0047/00)

Steag Energy Services GmbH (28.10.2014): Standortunabhängige Parameterstudie zum Vergleich der Strahlenexposition durch ein Zwischenlager sowie Abfalltransporte (BfS-KZL: 9A/23420000/-/-/-/GHB/RB/0035/01)GNS/WTI (21.07.2011): Standortunabhängiges Konzept für die Nachqualifizierung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus der Schachanlage Asse II.

AGO-Stellungnahmen. Abrufbar unter <https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/wte/421.php>

Erwiderung BGE

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, dass sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Eine gesonderte Unterlage zur Prüfung von Summationswirkungen ist nicht beizubringen. Dies wird im Skript 534 des Bundesamtes für Naturschutz weder vorgegeben noch empfohlen.

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten.

Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren/Belange sind Gegenstand dieser RVP.

Die Prüfung der konkreten Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand der RVP, sondern obliegt der zuständigen Behörde im anschließenden Genehmigungsverfahren.

Der Erwerb von erforderlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung und wird im anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Grundlage für die Festlegung des Untersuchungsraums von 500 m Radius (Untersuchungsgebiet 1) um die Vorhabenbestandteile bzw. 5 km Radius (Untersuchungsgebiet 2) um den Schacht Asse 5 war der Vorschlag der BGE. Dieser wurde in der Videokonferenz/Antragskonferenz vom 11.07.2022 erläutert und zur Diskussion gestellt. Im Ergebnis der Konferenz sowie der schriftlichen Beteiligungen/Stellungnahmen wurde der Vorschlag bestätigt, da keine fachlichen Hinweise/Anregungen/Bedenken vorgetragen wurden, die zu einer Änderung des räumlichen Zuschnitts geführt haben. Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass sich die räumliche Zuständigkeit einer niedersächsischen Landesplanungsbehörde bei der Durchführung einer RVP auf das Gebiet des Landes Niedersachsen beschränkt.

Die RVP wird sowohl Vorbehaltsgebiete als auch Vorranggebiete betrachten.

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass sie anders als Vorranggebiete noch einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können mit anderen Nutzungen verglichen werden. Es kann daraus eine Entscheidung getroffen werden, welcher Nutzung der Vorrang einzuräumen ist.

Vorranggebiete sind einer solchen Abwägung grundsätzlich nicht mehr zugänglich. Ihre vorrangige Bedeutung wurde bereits festgestellt. Allerdings können auch

Vorranggebiete für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, sofern dies mit ihrem Zweck noch vereinbar ist.

Dies wird mit der RVP geprüft.

Ein fehlendes öffentliches Interesse i.S.d. § 34 BNatSchG ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht feststellbar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 654
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund
Vorhabenbestandteil:

Argument

V. Stellungnahme u.a. zu den Umweltschutzgebieten und Umweltthemen

Der LBU schließt sich vollumfänglich den Ausführungen unter Ziff. 3, 4, und 7 der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) vom 22.10.2024 an.

- 3. Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten
- 4. Artenschutzrechtliche Beurteilung
- 7. Kumulative Wirkung

Zusätzliche LBU-Stellungnahme zur kumulativen Wirkung:

Die kumulative Wirkung ist bei allen versiegelten und in Anspruch genommenen Flächen zu beachten, u.a.:

- Zwischenlager inkl. Charakterisierung, Konditionierungsanlage, Gebäude und Gelände
- Schacht 5 inkl. Schachtbauhalle / alle Gebäude und Gelände
- Feuerwehrgebäude
- Versiegelte Fläche Parkplatz Ost
- Parkplatzhochhaus
- Bürokomplex
- Halle für Haufwerk
- Abladeplätze für sortenunterschiedliches Haufwerk- Versiegelung durch Straßen, Straßenverbreiterungen, Verbindungswege
- Versiegelungen durch Plätze, Fußwege- bisheriges Betriebsgelände Asse II
- weitere Versiegelungsflächen, Flächenverbrauch

Anlage:

- Anlage 1: Auszug aus der LabüN-Stellungnahme zum RVP Asse vom 22.10.2024, Ziff. 3, 4, und 7
- LBU-Bevollmächtigung zur RVP Rückholung der rad. Abfälle aus Asse II vom 22.10.2024

Erwiderung BGE

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, das sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden

FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und

Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 166
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

[Hinweis ArL Braunschweig: Der Stellungnahme sind folgende Anhänge beigefügt:
24.10.2024 Anlage zur SN NABU_Bericht_Standortauswahl.pdf
24.10.2024 Anlage zur SN von NABU Präsentation Bergsenkung.pdf
24.10.2024 Anlage zur SN NABU Bergschadenkundliche_Senkungsprognose.pdf
24.10.2024 Anlage Stellungnahme als Anhang NABU]

Im Namen des NABU Landesverband Niedersachsen e.V. nimmt der NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel e.V. im Namen des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. (ein nach dem §3 UmwRG anerkannter Umweltverband, im Folgenden als „NABU“ bezeichnet) zu den ausgelegten Unterlagen im Folgenden Stellung.

I. Unvollständige Rechtsgrundlagen in der Bekanntmachung vom 11.9.24 und den ausgelegten Unterlagen

Die Bekanntmachung und die Unterlagen sind auf mehrfache Weise rechtsfehlerhaft. Die Notwendigkeit der Raumverträglichkeitsprüfung ergibt sich in diesem Fall aus §1 ROV, eventuell auch aus §9 NROG, was weder in der Bekanntmachung noch in den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen erwähnt wird. „§15“ im Titel der Bekanntmachung kann sich nur auf das ROG beziehen; der entsprechende § im NROG ist dessen §10 und nicht §15. Die Bekanntmachung ist zu wiederholen.

Erwiderung ARL BS

Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgemacht, vgl. Bek. d. ArL Braunschweig v. 11.09.2024 – ArL BS.20223-RVP Schachanlage Asse.

Auf das NROG als einschlägige Rechtsgrundlage wird bereits in der Überschrift der Bekanntmachung „§ 15 ROG i. V. m. NROG“ verwiesen. Das NROG ergänzt die Verfahrensvorschriften des Bundes. Im Verhältnis von Bundes- zu Landesrecht haben grundsätzlich die bundesgesetzlichen Vorschriften Vorrang vor gleichartigen Bestimmungen des Landes.

Insgesamt sind Rechtsfehler in der Bekanntmachung nicht erkennbar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 167

Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

II. Fehlendes Sachbescheidungsinteresse

Dem zu prüfenden Vorhaben fehlt in Teilen, nämlich bei der Errichtung der Gebäude für Konditionierung/Zwischenlagerung, auf dem Gelände des „Kuhlagers“, das Sachbescheidungsinteresse, siehe BVerwG 4 B 110/93 vom 20.7.1993 und die darauf aufbauende ständige und gefestigte Rechtsprechung zum fehlenden Sachbescheidungsinteresse als absolutem Verfahrensfehler. Das allgemeine Sachbescheidungsinteresse steht der positiven Verbescheidung eines Antrags entgegen, wenn offensichtlich ist, dass der Antragsteller von der beantragten Genehmigung keinen Gebrauch machen kann. Davon ist dann auszugehen, wenn feststeht, dass der Bauherr aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an einer Verwertung der begehrten Genehmigung gehindert ist (allgemeiner Leitsatz der Rechtsprechung). So liegt der Fall auch hier. Bereits die Raumverträglichkeitsprüfung ist daher seitens der verfahrensführenden Behörde für die Gebäude Konditionierung/Zwischenlagerung abschlägig zu bescheiden.

Erwiderung ARL BS

Ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse ist nicht ersichtlich. Die BGE ist für eine RVP antragsbefugt, obwohl der Erwerb von erforderlichen Grundstücken noch nicht vollständig erfolgt ist. Dies wird im anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 168
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Begründung:

Die BGE verfügt nicht über alle Grundstücke, die zur Realisierung des Teilvorhabens „Erweiterung Betriebsgelände Zwischenlager und Konditionierung“ auf der Freifläche „Kuhlager“ notwendig sind. Diese sind nicht gesichert, denn mindestens zwei Grundstückseigentümer weigern sich, sie dem Vorhabensträger und Antragsteller BGE zu verkaufen oder diesem zur Verfügung zu stellen. Das Teilvorhaben Konditionierung/Zwischenlagerung kann daher am Standort „Kuhlager“ nicht oder nur höchstens teilweise realisiert werden. Bei Durchführung eines Raumverträglichkeitsverfahrens unter Verwerfung des mangelnden Sachbescheidungsinteresses in der Erhoffung eines positiven Bescheids im dann folgenden atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren wäre das mangelnde Sachbescheidungsinteresse auch im Planfeststellungsverfahren nicht zu überwinden, denn §9d AtG lässt keine Enteignung für Zwischenlager zu. Ein Antrag auf Planfeststellungsbescheid für Konditionierung/Zwischenlagerung wäre daher ebenfalls negativ zu bescheiden. Würde er trotzdem positiv beschiedet, würde er bei einer gerichtlichen Überprüfung als unwirksam erklärt und aufgehoben werden, da es sich im Falle eines positiven Bescheides bei einer solchen Vorgehensweise um einen absoluten Verfahrensfehler im Sinne des §4 UmwRG handelt. Da das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung (landesplanerische Feststellung) nicht unabhängig und erst im Rahmen einer Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss beklagt werden kann (§15 Absatz 6 ROG), wird der Keim für eine erfolgreiche Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss bereits in der Raumverträglichkeitsprüfung gelegt. Als Ausweg bleibt der verfahrensführenden Behörde nur, die Raumverträglichkeitsprüfung auf solche Teilprojekte aufzuteilen, für welche Sachbescheidungsinteresse seitens des Vorhabensträgers nachgewiesen werden kann (in den offengelegten Unterlagen fehlen die entsprechenden

Nachweise, daher sind die Unterlagen unvollständig) oder eben nicht besteht. Für letztere sind alternative Standorte im Sinne des §15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG zu prüfen; dazu wird unter IV näher ausgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist unter Berücksichtigung der Fehler, die in II. gerügt werden, zu wiederholen und ggf. Teilprojekte zu behandeln.

III. Vermeintliche Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Asse“(LSG WF-53) CEF-Maßnahmen erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder der Realisierung des Vorhabens anzugehen (s. Blatt 52), ist nicht zulässig. Diese Maßnahmen brauchen Zeit, sich zu entwickeln, bevor sie angenommen werden und die durch das Bauvorhaben unwiederbringlich verlorenen Habitats ersetzen können. Das geplante Vorhaben widerspricht im Zeitablauf der FFH-Richtlinie, wonach die CEF-Maßnahmen wirksam geworden sein müssen, bevor der Eingriff durchgeführt werden darf. Es ist kein Konzept vorgelegt, wie dieser Konflikt bewältigt werden soll; auch daher besteht (noch) kein Sachbescheidungsinteresse. Wir weisen zweitens darauf hin, dass das BfN in seinem Skript 534 von 2019 auf Seiten 26ff klargestellt hat, wie die FFH-Richtlinie in Bezug auf die Wirkung früherer Vorhaben im Zusammenwirken mit zu beurteilenden Vorhaben zu verstehen und zu bewerten ist. Dies ist zwingend zu berücksichtigen. Das Zusammenwirken mit früheren Maßnahmen ist bereits bei der Erkundungsbohrung im Bescheid des Landkreises Wolfenbüttel vom 10.9.2024 zur Ausnahmeerteilung behandelt worden, wobei eine vorhabenbezogene kumulative Betrachtung/Bilanzierung bei allen zukünftigen Vorhaben fortzuschreiben ist. Somit ist für das zu prüfende Vorhaben seitens des Antragstellers ein entsprechendes Dokument zu erstellen, welches nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung ist und nicht vorlag, also noch zu erstellen ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher in Teilen zu wiederholen. Es ist nicht sicher, ob dieses Dokument der verfahrensführenden Behörde vorliegt, was jedoch für die Beurteilung der vorgelegten Antragsunterlagen notwendig ist.

Erwiderung BGE

Zu diesem sehr frühen Stadium der Planungsarbeiten zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, sind wir bereits in die Gespräche und Verhandlung mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern eingetreten. Einige dieser Verhandlungen führten bereits zum Kauf von Grundstücken, welche für das dargestellte Vorhaben notwendig sind. Die Verhandlungen und Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss des Grundstückserwerbs muss vor Genehmigungserteilung und Umsetzung des Vorhabens erfolgt sein.

Grunddienstbarkeiten und Betretungsrechte können erst im Detail mit den Betroffenen verhandelt werden, wenn die konkrete Planung der jeweiligen Maßnahme vorliegt. Unabhängig davon wird die BGE die Betroffenen informieren.

Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures), bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wird, dass sie erforderlich werden, hat die BGE bereits mit ersten Planungen begonnen. Weiterhin hat die BGE für die Umsetzung der zu erwartenden Kompensations- und CEF-Maßnahmen bereits erste Flächen erworben und hält diese für diesen Zweck vor. Aufgrund der teilweise langen Entwicklungszeiten von Kompensationsmaßnahmen, dem sogenannten time-lag, erfolgt dafür ein höheres Kompensationsverhältnis und eine dauerhafte Funktionskontrolle. Die konkreten Randbedingungen werden durch die zuständige Behörde, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, festgelegt.

Erwiderung ARL BS

Der Erwerb von erforderlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung und wird im anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen

sein. Die Prüfung der konkreten Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand der RVP, sondern obliegt der zuständigen Behörde im anschließenden Genehmigungsverfahren.

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt. Die FFH-Prüfung erfolgt auf Maßstabsebene der RVP, d.h., dass die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren stattfindet.

Ob ggf. eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit früheren Vorhaben vorliegt, wird entsprechend der Maßstabsebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 169
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

III. Vermeintliche Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Asse“(LSG WF-53)
CEF-Maßnahmen erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder der Realisierung des Vorhabens anzugehen (s. Blatt 52), ist nicht zulässig. Diese Maßnahmen brauchen Zeit, sich zu entwickeln, bevor sie angenommen werden und die durch das Bauvorhaben unwiederbringlich verlorenen Habitate ersetzen können. Das geplante Vorhaben widerspricht im Zeitablauf der FFH-Richtlinie, wonach die CEF-Maßnahmen wirksam geworden sein müssen, bevor der Eingriff durchgeführt werden darf. Es ist kein Konzept vorgelegt, wie dieser Konflikt bewältigt werden soll; auch daher besteht (noch) kein Sachbescheidungsinteresse. Wir weisen zweitens darauf hin, dass das BfN in seinem Skript 534 von 2019 auf Seiten 26ff klargestellt hat, wie die FFH-Richtlinie in Bezug auf die Wirkung früherer Vorhaben im Zusammenwirken mit zu beurteilenden Vorhaben zu verstehen und zu bewerten ist. Dies ist zwingend zu berücksichtigen. Das Zusammenwirken mit früheren Maßnahmen ist bereits bei der Erkundungsbohrung im Bescheid des Landkreises Wolfenbüttel vom 10.9.2024 zur Ausnahmeerteilung behandelt worden, wobei eine vorhabenbezogene kumulative Betrachtung/Bilanzierung bei allen zukünftigen Vorhaben fortzuschreiben ist. Somit ist für das zu prüfende Vorhaben seitens des Antragstellers ein entsprechendes Dokument zu erstellen, welches nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung ist und nicht vorlag, also noch zu erstellen ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher in Teilen zu wiederholen. Es ist nicht sicher, ob dieses Dokument der verfahrensführenden Behörde vorliegt, was jedoch für die Beurteilung der vorgelegten Antragsunterlagen notwendig ist.

Erwiderung BGE

Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures), bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wird, dass sie erforderlich werden, hat die BGE bereits mit ersten Planungen begonnen. Weiterhin hat die BGE für die Umsetzung der zu erwartenden Kompensations- und CEF-Maßnahmen bereits erste Flächen erworben und hält diese für diesen Zweck vor. Aufgrund der teilweise langen Entwicklungszeiten von Kompensationsmaßnahmen, dem sogenannten time-lag, erfolgt dafür ein höheres Kompensationsverhältnis und eine dauerhafte Funktionskontrolle. Die konkreten Randbedingungen werden durch die zuständige Behörde, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, festgelegt.

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, das sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Eine gesonderte Unterlage zur Prüfung von Summationswirkungen ist nicht beizubringen. Dies wird im Skript 534 des Bundesamtes für Naturschutz weder vorgegeben noch empfohlen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 170
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

IV. Prüfung Standortalternativen für Zwischenlager

Zusätzlich zum Vortrag zu IV verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21. Dezember, die wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren eingereicht haben. Diese ist weitgehend nicht berücksichtigt worden, wird seitens des NABU uneingeschränkt weiter aufrechterhalten und ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Es fanden nachfolgend zwei Anhörungen beim ArL statt, davon eine in Gegenwart des Vorhabenträgers und des Antragstellers. Im Rahmen einer vorhergehenden, frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Antragskomplex 3 (Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager), welche die BGE durchführte, hat sich der NABU mit seiner Stellungnahme vom 11. November 2022 ebenfalls beteiligt. Auch diese Stellungnahme wird uneingeschränkt weiteraufrechterhalten und ist Bestandteil dieser Stellungnahme. Kopien gingen dem Bundesamt für Strahlenschutz und dem ArL zu und liegen dort vor; eine Berücksichtigung in den Antragsunterlagen ist nicht erkennbar. Beide bisherige Stellungnahmen sind daher bei der Bearbeitung der Raumverträglichkeitsprüfung durch das ArL weiter zu beachten und zu würdigen. § 15 Absatz 1 Nr. 2 ROG verlangt, dass die verfahrensführende Behörde eine Prüfung der ernsthaft infrage kommenden Standortalternativen durchführt. Dies ist von der Behörde selbst zu leisten und darf daher nicht dem Antragsteller überlassen bleiben; dieser kann Vorschläge unterbreiten. Sollte die Prüfung im Raumverträglichkeitsprüfung unterblieben, folgt daraus ein Verfahrensfehler. Die verfahrensführende Behörde hat die ernsthaft infrage kommenden Standortalternativen gegeneinander unter den Gesichtspunkten aller betroffenen Belange abzuwägen. Die im Bescheid der verfahrensführenden Behörde zum Untersuchungsrahmen vom 2. Mai 2023 erwähnte Ablehnung einer Alternativenprüfung (Zitat): „Räumlich handelt es sich dabei um den von Ihnen vorgeschlagenen Untersuchungsraum, der in der Videokonferenz vom 11.07.2022 sowie in den schriftlichen Beteiligungen bestätigt wurde, da keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen gern. § 15 Abs. 1 ROG eingebracht wurden. Dem ArL Braunschweig drängen sich innerhalb des Untersuchungsraums keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen auf.“ bedeutet eine Verweigerung des gesetzlichen Auftrages zur Alternativenprüfung durch die verfahrensführenden Behörde und eine Ignorierung eines Dokumentes, welches die BGE erstellt und der NABU ins Verfahren eingeführt hat. Diese Fehler werden, sofern sie nicht in der Raumverträglichkeitsprüfung oder im

folgenden Planfeststellungsverfahren korrigiert werden, zur Rechtsunwirksamkeit des Planfeststellungsbescheides führen, da §46 VerwVG hier nicht zugunsten der Verwaltung greift (Fehlen eines Verfahrensbestandteils mit Auswirkungen auf das Ergebnis).

Erwiderung ARL BS

Sämtliche in das Verfahren eingebrachte Stellungnahmen werden berücksichtigt.

Sofern mit dem in der Stellungnahme genannten angeblich ignorierten "Dokument, welches die BGE erstellt und der NABU ins Verfahren eingeführt hat", das Dokument „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ vom 31.05.2019 gemeint ist, so ist festzustellen, dass diese Unterlage nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen ist. Dennoch sind die Ergebnisse in den Erläuterungsbericht (Bestandteil der Verfahrensunterlage) eingegangen. Die in dem genannten Dokument aufgeführten assenahen Standortalternativen für den Gebäudekomplex A+Z kommen in der hier vorliegenden RVP insbesondere aufgrund der jeweiligen FFH-Betroffenheiten nicht ernsthaft in Betracht.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 171
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.2 Verfahrensunterlagen
Vorhabenbestandteil:

Argument

Der NABU hat im Rahmen einer Anhörung zur Antragskonferenz das oben genannte Dokument „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ vom 31.5.2019, Dokument ID B2519050 00, 228 Seiten, ins Raumverträglichkeitsverfahren eingeführt und mit dem Amt für regionale Landesentwicklung erörtert. Die BGE hat ihren Standortvorschlag für die Konditionierung und das Zwischenlager in ihrem Antrag auf Raumverträglichkeitsprüfung auf Basis dieses Dokumentes getroffen.

So ist beispielsweise Abbildung 4 der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie aus dem Dokument übernommen. Dieses Dokument zum Alternativenvergleich ist weder Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung gewesen, noch wird es in den offengelegten Unterlagen zitiert. Seine Nicht-Berücksichtigung - selbst bei Wertung nur als Hinweis - stellt zudem ein Verstoß gegen den Untersuchungsgrundsatz des § 24 VerwVG dar. Gemäß § 44 Abs. 1 VerwVG ist das Ergebnis des Verwaltungsaktes nichtig, da er unter Würdigung der nicht berücksichtigten Unterlage anders ausgefallen wäre. § 46 VerwVG greift daher im Rechtsbehelfsverfahren nicht zugunsten der verfahrensführenden Behörden, sofern die Unterlage nicht noch bei der Raumverträglichkeitsprüfung mittels eigener Abwägung gewürdigt wird. Die Bedenken des NABU aus der Frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zum gewählten Standort „Alternative 1“ aus Sicht der geologischen Situation an einer geologischen Nahtstelle, zur anhaltenden ungleichmäßigen Senkung der Tagesoberfläche, zur Einsturzgefahr des Bergwerkes sowie zu den planerischen Festlegungen im Flächennutzungsplan, die eine standsichere Bebauung durch ein großes Gebäude nicht zulassen, wurde in den Antragsunterlagen des Antragstellers bisher in keiner Weise berücksichtigt. So liegt beispielsweise keine aktuelle Senkungsprognose und keine Prognose des Gradienten der Senkung vor, die aber für ein großes Gebäude maßgeblich ist. Es liegt auch keine Senkungsprognose vor, welche das zusätzliche Gewicht über Tage von geschätzt >200 000 to berücksichtigt, was die Senkungsrage beschleunigt. Die

Antragsunterlagen sind daher nicht vollständig. Sie sind zu vervollständigen, damit eine sachgerechte Abwägung durch die verfahrensführende Behörde erfolgen kann (siehe § 15 Absatz 2 Sätze 1 bis 5 ROG), und eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung ist durchzuführen. Selbst eine Übernahme des Dokumentes der BGE ohne eigene weitere Abwägung durch die Behörde hilft dem Fehlen einer Abwägung nicht ab, da der Standortvergleich der BGE in Bezug auf eine Abwägung der Asse-nahen Alternativen untereinander auf mehrfache Weise fehlerhaft ist:

Erwiderung BGE

Die Festlegungen aus der Antragskonferenz und dem Untersuchungsrahmen sowie die daraus resultierenden Konkretisierungen sind in die Verfahrensunterlagen zur RVP eingeflossen.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tieferegehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Eine pauschale Aussage, dass die geogene Beschaffenheit auf dem Höhenzug der Asse nicht dafür geeignet ist, ein großes und schweres Gebäude langzeitsicher zu betreiben, stützt allein auf der stark verallgemeinerten Aussage des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Erdfall- und Setzungsgefährdung. Die Feststellung einer entsprechenden Eignung erfordert eine konkrete lokale und fachlich detaillierte Betrachtung in Form eines Baugrundgutachtens.

Bezugnehmend auf die Setzungs- und Hebungsempfindlichkeit weist das NIBIS ebenfalls geknüpft an den Ausstrich des Oberen Buntsandsteins wasserempfindliche Ton und Tongesteine mit geringer bis mittlerer Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit aus. Auch hierbei ist die verallgemeinerte Parametrisierung zugrunde zu legen. Diese beinhaltet die, aus der Geologischen Karte 1:50 000 (GK50) und der Ingenieurgeologischen Karte 1:50 000 (IGK50) abgeleitete räumliche Verbreitung der verschiedenen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrundtypen bis in 2 m Tiefe. Darunterliegende Schichten und deren Eigenschaften lassen sich daraus nicht ableiten. Das LBEG weist darauf hin, dass sich aus den Baugrundtypen lediglich generelle Hinweise zu Setzungen und Hebungen entnehmen lassen, auf deren Grundlage sich wiederum gezielte projektbezogene Untersuchungen planen lassen. Daher ist diese Kartengrundlage aus fachlicher Sicht nicht geeignet, um daraus eine Eignung/Nichteignung abzuleiten oder diese festzustellen. Die konkrete Bewertung zur Eignung der betreffenden Baumaßnahme einschließlich einer damit einhergehenden Risikobetrachtung muss die lokalen Gegebenheiten sowie die baulichen Maßnahmen (Gebäudeplanung, Gründungsplanung, Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Bodenabtrag usw.) zugrunde legen. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Baugrunderkundung wurden die angetroffenen Verhältnisse anhand der lithologischen Beschreibung in verschiedene Baugrundsichten unterteilt. Im Ergebnis der weiteren Laboranalysen und ermittelten Boden-/Gesteinskennwerte sowie unter Berücksichtigung der damaligen baulichen Planung wurden dann je nach Bauteil und geologischer Situation u.a. Gründungsempfehlungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Baugrunds (Bodenverbesserung, -austausch, -abtrag etc.) ausgesprochen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen

Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachtanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Erwiderung ARL BS

Das Dokument „Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ vom 31.05.2019 ist nicht Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Dennoch sind die Ergebnisse in den Erläuterungsbericht (Bestandteil der Verfahrensunterlage) eingegangen. Die in dem genannten Dokument aufgeführten assenahen Standortalternativen für den Gebäudekomplex A+Z kommen in der hier vorliegenden RVP insbesondere aufgrund der jeweiligen FFH-Betroffenheiten nicht ernsthaft in Betracht.

Bzgl. der RVP im Allgemeinen ist festzustellen, dass es sich bei einem solchen Verfahren nicht um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVfG handelt. Das Ergebnis der RVP hat lediglich gutachterlichen Charakter und ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 172
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

1. Die Errichtung eines Zwischenlagers mit radioaktivem und chemischen gefährlichen Abfallinventar über einem einsinkenden und einsturzgefährdenden Bergwerk, zudem ständig belastet von Seitendruck infolge der Kontinentaldrift, ist aus Risikogründen nicht zu verantworten und ist beim Vergleich vernünftigerweise infragekommender Standortalternativen an letzter Stelle zu positionieren, selbst bei Vergleichen innerhalb eines kleinen, Asse-nahen Umkreises. Im angehängten Gutachten zur Senkungsprognose wird deutlich, dass der Standort „Kuhlager“ für die Lagerung von radioaktivem und gefährlichem Abfall innerhalb eines großen Gebäudes aus Risikogründen ausgeschlossen ist. Auf diese Tatsache wird - wie in allen bisherigen Verfahren und auch im Standortvergleich der BGE zu Asse-nahen Standorten - in keiner Weise eingegangen, so dass sich der Eindruck aufdrängt, dass dies Entscheidungsträgern vorenthalten werden soll. [Hinweis von ArL Braunschweig: Tabelle einsehbar unter Anhang Stellungnahme als Anhang NABU, S.5]

Da das Gebäude für Konditionierung/Zwischenlagerung von der Erstreckung in [52] als „monumental“ einzustufen ist und mindestens Empfindlichkeitsklasse 1 ist (Industrieanlagen), kann der Grenzwert für $As = \max 2,5 \text{ mm}$ nicht eingehalten werden. Im Kuhlager ist eine Differenz der Senkung von etwa 50 mm innerhalb von 35 Jahren, der halben Lebensdauer des Zwischenlagers, eingetreten. Zudem wird eGr im Jahre 2100, in welchen das Zwischenlager (de facto eine Endlager) den Wert von 0,5 erreichen und gefährdet dann Gebäude über Tage. Der Parameter $AsGr$ wird im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen nicht erwähnt. Die Bewertung der Senkungsprognose für das Vorhaben ist für Nicht-Fachleute zusätzlich dadurch erschwert, dass die Senkungsprognosen nicht genau mithilfe von Geokoordinaten

lokalisierbar sind, da dort Relativ-Geokoordinaten zu einem unbekanntem Referenzpunkt angegeben sind (siehe [52], z.B.: [Hinweis von ArL Braunschweig: Grafik einsehbar unter der Anlage "Stellungnahme als Anhang NABU", S.6 und 7])

Das Gutachten (Anlage 2) stellt auf Seite 32 die zum Teil erheblichen volumetrischen Senkungsraten dar, die sich in Senkungsraten an der Tagesoberfläche manifestieren. Abb. 5.1 und 5.3a sowie 6.2 zeigen Profil 2, welches das ehemalige Kaliabbaufeld schneidet. Über letzterem soll das Zwischenlager errichtet werden. Profil 2 zeigt bei etwa 1500 m - etwa dem Standort des geplanten Zwischenlagers - eine Auffälligkeit (Schulter) mit höherer Senkungsrate. Diese wird laut den Gebirgsbeobachtungsgesprächen der BGE auch vermessungstechnisch beobachtet. Profil 2 zeigt in Bild 6.3 bei „1700 m“, dass über dem ehemaligen Kaliabbaufeld in den nächsten 80 Jahren mit einer Senkung von etwa 1m zu rechnen ist, jedoch verläuft die Senkung örtlich sehr inhomogen, was das folgende Bild (Messungen) verdeutlicht: [Hinweis von ArL Braunschweig: Grafik einsehbar unter der Anlage "Stellungnahme als Anhang NABU", S.8]

Die Differenz der Senkungsgeschwindigkeit im Kuhlager beträgt etwa 50mm/35 Jahre = 1,5 mm/Jahr. Quelle: Gebirgsbeobachtungsgespräch 2022(BGE). Über eine Nutzungsdauer von > 50 Jahren beträgt diese Differenz > 75mm und wird zu einem deutlichen Schiefstand sowie zum möglichen Abrutschen des Gebäudes in Richtung des Mittelpunktes des Senkungstrichters führen, wobei das Gebäude zerbrechen wird. Beschleunigt wird dies durch wasserlösliche Bodenbestandteile wie Gips (siehe auch Baugrundgutachten der BGE, nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Aus beiden Gründen ist die Errichtung eines Zwischenlagers mit einer perspektivischen Lagerdauer von >50 Jahren im „Kuhlager“ nicht zulässig und auch nicht zu verantworten. Zu beachten ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer Havarie mit Freisetzung von radioaktivem Inventar proportional zur Lagerdauer ist, so dass dieses Vorhaben risikobehafteter ist, als die ebenfalls dort vorgesehene Konditionierung. Das Gutachten berücksichtigt nicht einmal, dass das Bergwerksgebäude aufgrund der anhaltenden Kontinentalverschiebung um etwa 3 cm/Jahr horizontal komprimiert wird, so dass hier eine zusätzliche, nicht voraussehbare Komponente in die Spannungs- und Bewegungsberechnung des Bergwerkgebäudes vorliegt. In diesen Betrachtungen nicht eingeschlossen ist ein Einsturz oder teilweiser Einsturz des Bergwerksgebäudes mit der Folge, dass sich ein Einsturztrichter bildet, in welchen das Gebäude hineinrutscht (wie in Vienenburg und bei Hedwigsburg/Neindorf 1936 bei einem vergleichbaren Bergwerk geschehen). Die folgenden Bilder zeigen den Einsturzkrater Hedwigsburg und die Gebäudeschäden. Einzelne Gebäude verschwanden vollständig. [Hinweis von ArL Braunschweig: Bilder einsehbar unter der Anlage "Stellungnahme als Anhang NABU", S.9]

In diesem Fall ist nicht nur mit der Freisetzung von radioaktivem und chemisch gefährlichem Abfallinventar zu rechnen, sondern mit einer großflächigen chemischen und radioaktiven Verseuchung des Untergrundes und des Wassers in der Umgebung, da die Abfälle in diesem Fall nicht mehr zugänglich sind und daher nicht mehr rückholbar sind. Das Gebiet um den Senkungstrichter ist seitens der Niedersächsischen Landesbehörden als Einwirkungsbereich nach EinwirkungsbergV und somit als „Bergschadensgebiet“ ausgewiesen worden (Nds. Min.Bl. 50/22 S. 1736). Ferner liegt der Bereich in einem Gebiet, in welchem nach dem gültigen FNP besondere Vorkehrungen zu treffen sind (siehe auch Anhang 1): Sonstige Planzeichen Umgrenzung der Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

Zur Risikobehaftung durch Bergsenkung und zu geologischen Risiken bei der Zwischenlagerung am vorgesehenen Standort wird auf den Anhang 1 zu dieser Stellungnahme verwiesen. Dieser wurde in beiden Anhörungen durch das ArL gezeigt und nachfolgend übersendet, jedoch bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens nicht berücksichtigt, was ebenfalls einen Verfahrensfehler darstellt. Es handelt sich bei der Nicht-Berücksichtigung dieser bei den Risikoarten um einen Abwägungsfehler (Ewigkeitsfehler), siehe dazu das grundlegende Urteil des BVerwG IV C 105/66 vom 12.12.1969: „...in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muß“.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im

Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorausberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens. Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch

oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Erwiderung ARL BS

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Die RVP ersetzt weder eine Genehmigungsentscheidung, noch nimmt sie diese vorweg.

Die in der Stellungnahme vorgebrachte Annahme, dass Bergsenkungen und geologische Risiken in der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 02.05.2023 nicht berücksichtigt worden seien, trifft nicht zu.

Dort heißt es: „Laut Ministerialblatt Nr. 50/2022 vom 14.12.2022 (LBEG) liegt der Vorhabenstandort innerhalb des Einwirkungsbereichs, in dem seit 1986 eine Bodensenkung von mindestens ca. 10 cm stattgefunden hat. Grundsätzlich sind bei Bauvorhaben Baugrunduntersuchungen erforderlich. Im Fall der hier beabsichtigten Baumaßnahmen besteht aufgrund der Radioaktivität ein gewisses Störfallrisiko. Insofern ist in den Verfahrensunterlagen eine Auseinandersetzung mit Erdfallgebieten und Setzungsraten im Bereich der Asse erforderlich. Für jeden einzelnen Bestandteil des Vorhabens ist die baugrundtechnische Umsetzbarkeit darzulegen.“

Die BGE hat diese Thematik in den Verfahrensunterlagen betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 174
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

2. Der Standort „Alternative 1“ ist im BGE- internen Vergleich nur deshalb an erster Stelle aufgeführt, da das ko-Kriterium „Transporte“ eine derart hohe

Gewichtung bekam, dass es alle anderen Abwägungsgründe überwog. Daher ist diese Abwägung seitens der BGE rechtsfehlerhaft. Sollte die verfahrensführende Behörde diese fehlerhafte Abwägung übernehmen und sich zu eigen machen, wird auch das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung rechtsfehlerhaft und somit der folgende Planfeststellungsbeschluss (siehe Urteil des BVerwG und „objektive Gewichtigkeit“). Die gegebene Transportfähigkeit der Abfälle wird weiter unten begründet.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der Form der Konzeption des Vorhabenträgers - auch hinsichtlich der Transportfrage - Prüfgegenstand der RVP ist. Diese spiegelt sich in den Verfahrensunterlagen wider, die auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellt wurden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 175
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

3. Als dritter Abwägungsfehler kommt hinzu, dass die starken Auswirkungen auf das FFH-Gebiet im Alternativenvergleich der BGE gar keine Rolle gespielt haben, siehe Abwägungsfehler wie unter 1..

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 176

Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

4. Als vierter Abwägungsfehler kommt hinzu, dass sich die BGE von „sachfremden Erwägungen“ (siehe Urteil BVerwG) hat leiten lassen. Hiermit ist gemeint, dass eine politisch zementierte Vorfestlegung in Kreises des Bundesministeriums für Umwelt - die dem Antragsteller Vorgesetzte Oberste Bundesbehörde - existiert und diese offen in Medien kommuniziert wird, so wie dies Staatssekretär Christian Kühn und die Umweltministerin Steffi Lemke (beide Oberste Bundesbehörde) mehrfach öffentlich ohne sachliche Begründung getan haben. Dadurch ist ein Ergebnisdruck auf die verfahrensführende Landesbehörde entstanden, was einer sachgerechten Abwägung von Standortalternativen für ein Zwischenlager und eine sachgerechte Entscheidung und damit einem rechtssicheren Planfeststellungsbeschluss im Wege steht. Eine ergebnisoffene Verfahrensführung durch eine Landesbehörde ist bereits jetzt de facto nicht mehr möglich, unabhängig davon, welche Entscheidung am Ende getroffen wird. Eine Entscheidung gegen den von der BGE vorgeschlagenen Standort des Zwischenlagers ist ohne prominenten Glaubwürdigkeitsverlust von politisch exponierten Personen auf Bundesebene nicht möglich und daher unrealistisch. Eine solche fortgesetzte öffentliche Einflussnahme von Vertretern der Bunderegierung bzw. dem zuständigen Bundesministerium in laufende Verfahren widerspricht daher dem in der Verfassung garantierten Rechtsprinzip des Föderalismus der Bundesrepublik Deutschland und ist daher als unzulässig abzulehnen, da von Art. 85 Absatz 3 GG (Weisung) bisher kein Gebrauch gemacht wurde. Die belegbare Beeinflussung in Form einer willkürlichen, sachlich nicht weiter begründeten öffentlichen Vorfestlegung seitens der Obersten Bundesbehörde führt direkt zur Rechtsunwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses, siehe auch BVerwG, Urteil vom 05.12.1986 - 4 C 13/85 -, NVwZ 1987, 578 (582), daraus ein Auszug: „Das schließt Kontaktaufnahmen, Informationen und Kenntnismahnungen nicht aus, sofern daraus nicht im Einzelfall entscheidungsbezogene Aktivitäten betreffend den Verlauf und den Inhalt des Planfeststellungsverfahrens hervorgehen [...]. Demgemäß ist es den Vertretern der Planfeststellungsbehörde nicht von vornherein verwehrt, an Besprechungen auf politischer Ebene teilzunehmen. Dies mag zum Zwecke sachkundiger Beratung und mit dem Ziel politischer Effektivität sogar naheliegend sein. Rechtlich zu beanstanden ist eine derartige Verfahrensweise aber dann, wenn die verfahrensrechtlich geordneten Entscheidungsebenen nicht mehr getrennt, einseitig Absprachen über die weitere Verfahrensgestaltung getroffen und der Gestaltungsspielraum der Planfeststellungsbehörde von vornherein durch aktive Einflussnahmen auf „politischer Ebene“ sachwidrig eingeengt wird. Die Behörde verliert dann die erforderliche innere Distanz und Neutralität zu dem Vorhaben, über das zu entscheiden allein ihr gesetzlich aufgetragen ist.“ 11 Das Willkürverbot ist dabei aus Art. 20 Abs. 3 GG abzuleiten (siehe auch Guckelberger, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Auflage 2023, §23 Rn. 6).

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert. Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Das BMUV übt keinerlei Einflussnahme im Rahmen der RVP auf das ArL BS als verfahrensführende Behörde aus. Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat. Die im Rahmen der

RVP erforderlichen Prüfungen und Beteiligungen werden durchgeführt.

Da es sich bei einer RVP um ein antragsgebundenes Verfahren handelt, verbleibt die abschließende Entscheidung, ob eine Alternative Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung wird, bei der BGE als zuständigem Vorhabenträger. Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 177
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

5. Falsche Beurteilung von vorliegenden Erkenntnissen im offen gelegten Dokument „Raumverträglichkeitsstudie“ findet sich unter 4.5.4.4 folgender Text: „Grundsätzlich ist der Schutz der Bevölkerung in Katastrophenfällen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sicherzustellen (RROPIV7.1 (1) [G]). Anlagen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sollen so lokalisiert und mit technischen Maßnahmen gesichert werden, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird (RROP IV 7.1 (4) [G]).“ Alternative 1 als Standort für das Zwischenlager entspricht somit nicht den Erfordernissen der Raumplanung, da andere Standorte ein geringeres Restrisiko haben. Und: „Aufgrund der besonderen geogenen Beschaffenheit des Höhenzuges Asse sind zudem entsprechende bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich und wesentlicher Bestandteil der technischen Planungen. Gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) [15] sind im Bereich der Schachtanlage Asse II, des Parkplatzes Ost und dem geplanten Schacht Asse 5 entlang der hier vorhandenen Salzstockhochlage eine Vielzahl von Einzelerdfällen ausgewiesen. Im Bereich des Gebäudekomplexes Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager befindet sich eine Zone mit Sulfatkarst, die als Erdfallgefährdungsgebiet eingestuft ist. Weiterhin werden im NIBIS Bereiche mit setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund ausgewiesen.“ (Unterstreichung durch Verfasser) Hier wird deutlich, dass die geogene Beschaffenheit auf dem Höhenzug der Asse nicht dafür geeignet ist, ein großes und schweres Gebäude langzeitsicher zu betreiben, welches radioaktive und chemisch gefährliche Abfälle über Jahrzehnte sicher beinhalten soll. Durch bauliche Maßnahmen ist dies nicht abzusichern, da der Untergrund auf der Zeitachse nicht stabil ist und große Gebäude in Bezug auf ihre bauliche Integrität und Standsicherheit stärker von Veränderungen im Untergrund betroffen sind als kleine. Hinzu kommt die zeitliche Komponente der Nutzung, die die Wahrscheinlichkeit einer Havarie direkt proportional ist.

Erwiderung BGE

Im NIBIS wird lediglich eine Teilfläche allgemein als „erdfallgefährdetes Gebiet im Sulfatkarst“ angesprochen. Hierzu ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich um eine verallgemeinerte Parametrisierung der geologischen Einheit Oberer Buntsandstein handelt und dementsprechend für ein konkretes Vorhaben immer eine lokale Bewertung, wie sie u.a. auch im Zuge der Baugrunduntersuchung der Fläche erfolgt ist, vorzunehmen ist.

Bezugnehmend auf die angesprochenen Erdfälle weist das NIBIS im Bereich der geplanten Fläche für die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager (A+Z) keine Einzelerdfälle aus. Auch die LIDAR-Daten sowie die geologische Karte des Höhenzuges Asse lassen oberflächennah keine Subrosionserscheinungen erkennen.

Zusätzlich weist auch die Erläuterung des LBEG zu der Fläche des NIBIS darauf hin, dass der „[...] Umfang der Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke in

erdfallgefährdeten Gebieten vom Grad der Gefährdung – d.h. von der zugeordneten Erdfallgefährdungskategorie – abhängig [...]“ ist und „[...] die lokale Erdfallgefährdung spezifischer Bauvorhaben auf Anfrage differenziert durch das LBEG bewertet wird [...]“. Dabei werden die zu beurteilenden Gebiete – in Abhängigkeit von der Tiefenlage löslicher Gesteine und der Erdfallhäufigkeit – Erdfallgefährdungskategorien zugeordnet.

Eine pauschale Aussage, dass die geogene Beschaffenheit auf dem Höhenzug der Asse nicht dafür geeignet ist, ein großes und schweres Gebäude langzeitsicher zu betreiben, stützt allein auf der stark verallgemeinerten Aussage des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Erdfall- und Setzungsgefährdung. Die Feststellung einer entsprechenden Eignung erfordert eine konkrete lokale und fachlich detaillierte Betrachtung in Form eines Baugrundgutachtens.

Bezugnehmend auf die Setzungs- und Hebungsempfindlichkeit weist das NIBIS ebenfalls geknüpft an den Ausstrich des Oberen Buntsandsteins wasserempfindliche Ton und Tongesteine mit geringer bis mittlerer Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit aus. Auch hierbei ist die verallgemeinerte Parametrisierung zugrunde zu legen. Diese beinhaltet die, aus der Geologischen Karte 1:50 000 (GK50) und der Ingenieurgeologischen Karte 1:50 000 (IGK50) abgeleitete räumliche Verbreitung der verschiedenen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrundtypen bis in 2 m Tiefe. Darunterliegende Schichten und deren Eigenschaften lassen sich daraus nicht ableiten. Das LBEG weist darauf hin, dass sich aus den Baugrundtypen lediglich generelle Hinweise zu Setzungen und Hebungen entnehmen lassen, auf deren Grundlage sich wiederum gezielte projektbezogene Untersuchungen planen lassen. Daher ist diese Kartengrundlage aus fachlicher Sicht nicht geeignet, um daraus eine Eignung/Nichteignung abzuleiten oder diese festzustellen. Die konkrete Bewertung zur Eignung der betreffenden Baumaßnahme einschließlich einer damit einhergehenden Risikobetrachtung muss die lokalen Gegebenheiten sowie die baulichen Maßnahmen (Gebäudeplanung, Gründungsplanung, Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Bodenabtrag usw.) zugrunde legen. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Baugrunderkundung wurden die angetroffenen Verhältnisse anhand der lithologischen Beschreibung in verschiedene Baugrundsichten unterteilt. Im Ergebnis der weiteren Laboranalysen und ermittelten Boden-/Gesteinskennwerte sowie unter Berücksichtigung der damaligen baulichen Planung wurden dann je nach Bauteil und geologischer Situation u.a. Gründungsempfehlungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Baugrunds (Bodenverbesserung, -austausch, -abtrag etc.) ausgesprochen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren

berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 178
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Unter 6. wird besonders deutlich, dass für die Verträglichkeit des Zwischenlagers mit den Erfordernissen der Raumplanung nicht gegeben ist und ein anderer Standort zu beantragen ist; der Antrag auf Raumverträglichkeitsprüfung also zumindest teilweise (das Zwischenlager betreffend) negativ zu bescheiden ist.

Erwiderung ARL BS

Die abschließende Bewertung der Raumverträglichkeit wird im Ergebnis der RVP, der Landesplanerischen Feststellung, vorgenommen. Die Landesplanerische Feststellung hat lediglich gutachterlichen Charakter und löst keine Rechtsverbindlichkeit aus. Sie ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 179
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ergebnis zu IV.: Aus diesen fünf Sach- und Rechtsgründen sowie aufgrund des gesetzlichen Auftrages im ROG ist seitens der verfahrensführenden Behörde eine eigene und sachgerechte Abwägung der ernsthaft infrage kommenden Alternativen in der Raumverträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahrensverlauf durchzuführen, wobei mindestens die 5 von der BGE betrachteten Alternativen zu betrachten sind. Ansonsten ist das Verfahren und die Landesplanerische Feststellung fehlerhaft. Auch eine Übernahme des BGE-Dokumentes als eigene Abwägung - ob nun explizit oder im Ergebnis des Verfahrens - ohne eigene Abwägung führt als Rechtsfolge ebenfalls unweigerlich in die Rechtsunwirksamkeit des folgenden Planfeststellungsbeschlusses. Aus Sicht des NABU sind Alternativen Nr. 4 und 5 gegenüber der Alternative 1 unter Risikogesichtspunkten eindeutig vorzuziehen, obwohl auch sie in einem geologisch aktiven Gebiet (Horizontalverkürzung und bereits an der Oberfläche sichtbare starke Auffaltung) liegen und stärker negative Auswirkungen auf die Schutzrechte Dritter in der Nachbarschaft haben werden. Sollte keine der von der BGE erwähnten Alternativen 1 bis 5 raumverträglich sein, so ist der Antrag auf Raumverträglichkeitsprüfung für das Teilprojekt Zwischenlager oder im Ganzen abschlägig zu bescheiden („raumunverträglich“) und seitens des Antragstellers raumverträgliche Alternativen zu beantragen. Eine örtliche Trennung von Konditionierung und Zwischenlagerung ist aus Platz- und Risikogründen zu bevorzugen. Da nach der Konditionierung und Neuverpackung zwischengelagert wird und später in ein Endlager gegeben ist, ist auch eine Transportfähigkeit in ein Zwischenlager gegeben, welches nicht der Alternative 1 entspricht, sondern sich auch an einem weit entfernten Standort befinden kann. Da die Transportsicherheit von chemischen Gefahrgütern und überwiegend schwach radioaktivem Abfall also gegeben ist, sprechen somit auch keine sachlichen Gründe gegen eine Zwischenlagerung an einem weiter entfernten Ort. Da die Bekanntmachung der Raumverträglichkeitsprüfung im Nds. Min.Bl. erfolgte, besteht

auch kein formales Hindernis, eine Alternativensuche außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Landesbehörde durchzuführen (§10Absatz 4 Satz 5 NROG) und ist möglicherweise sogar beabsichtigt.

Erwiderung BGE

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Ein sicherer Abtransport der radioaktiven Abfälle nach deren Behandlung ist kein Argument, um die Errichtung einer Anlage für die Charakterisierung und Konditionierung vor Ort in Frage zu stellen. Außerdem ist es unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. dem Zustand der Abfallgebände und dem zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager sinnvoll und zweckmäßig, einen zusammenhängenden Gebäudekomplex zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung an einem Standort zu realisieren, um auch die Pufferlagerung vor der Konditionierung oder spätere Inspektionen an den Gebinden innerhalb eines Gebäudes ohne Transporte durchführen zu können.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bzgl. des Verweises auf § 10 Abs. 4 Satz 5 NROG ist darauf hinzuweisen, dass dieser Regelung der Regelfall einer RVP in der Zuständigkeit einer unteren Landesplanungsbehörde zugrunde liegt (s. § 19 Abs. 1 Satz 1 NROG). Deren Gebiet beschränkt sich in Niedersachsen i.d.R. räumlich auf einen Landkreis. Zudem zielt die Intention dieser Regelung auf die Art der Bekanntmachung ab.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 180
Stellungnahme vom: 24.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

V. Weitere Stellungnahme des NABU über das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Der NABU nimmt ferner ergänzend und separat insbesondere zum Thema III und zu weiteren Themen in einer gemeinschaftlichen Stellungnahme zusammen mit mehreren

anerkannten Umweltverbänden Stellung. Diese separate Stellungnahme wird durch das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR eingereicht. Sollten sich beide Stellungnahmen in einem Punkt widersprechen, so ist die separate Stellungnahme zu berücksichtigen.

Anlage 1: Präsentation zur geologischen und zur Bergsenkungs-Situation

Anlage 2: Senkungsprognose (Gutachten, separat per email)

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

NABU Niedersachsen

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 182
Stellungnahme vom: 21.12.2022
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu der Unterlage der BGE zum Untersuchungsumfang vom 02.11.2022 nimmt der NABU Landesverband Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange und nach dem Umweltrechtbehelfsgesetz anerkannter Verband wie folgt Stellung:
Die Unterlage zum Untersuchungsumfang lässt den gesetzlich vorgeschriebenen Alternativenvergleich in Bezug auf den Standort der Rekonditionierungsanlage und des Zwischenlagers vermissen. Die Rechtsgrundlage der notwendigen Betrachtung von Standortalternativen im Raumordnungsverfahren ist § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG („ernsthaft in Betracht kommende Standort-...Alternativen“). Ein Vergleich möglicher Alternativen ist auch aus sachlichen Gründen notwendig, da der vom Vorhabenträger vorgeschlagene und als „alternativlos“ dargestellte Standort für Rekonditionierung und Zwischenlagerung aus Gründen der Risikobetrachtung nicht akzeptabel ist. Dies wird im Folgenden näher ausgeführt und begründet. Im Anhang „Asse Tektonik und Gebirgsbewegungen“ zu dieser Stellungnahme wird in den ersten drei Folien dargelegt, dass die tektonischen Mechanismen und der Auftrieb des Salzes, welche beide zur Auffaltung des Höhenzuges „Asse“ geführt haben, immer noch aktiv sind. Der Höhenzug und speziell der Salzhochsattel dürfen keinesfalls als statisch betrachtet werden, sondern unterliegen starken scherenden Bewegungen. Gesteine und Salz stehen daher unter ständiger mechanischer Spannung. Die Pfeiler der Südflanke werden dadurch asymmetrisch verformt (siehe Video „Gebirgsbeobachtungsgespräch 2021“ vom 14.7.2022 der BGE in Schöppenstedt, heruntergeladen auf der Homepage der BGE. Die Folien 4 bis 11 sowie 13 des Anhangs sind diesem entnommen). In den ersten Folien des Anhangs wird dargestellt, welche Folgen daraus im Zusammenhang mit dem heutigen Grubengebäude erwachsen. Es wird sichtbar, dass die Scholle nordöstlich des Asse von Nordosten auf den Höhenzug geschoben wird; in Wirklichkeit schiebt sich die Scholle aus Südosten darunter. Die an der Oberfläche gemessene Geschwindigkeit der Scholle im Nordosten beträgt bis zu 80 mm pro Jahr /22 Jahre = ca. 4 mm/a (Folie 4). Folie 5 zeigt, dass die untere Hälfte des Grubengebäudes angehoben wird, während die obere Hälfte in sich absinkt. Im Mittelbereich bei etwa 640 m Tiefe kommt es daher zu einer zunehmenden Kompression des Grubengebäudes aus zwei Richtungen (von unten durch Hebung und von oben durch den Bergdruck). Hier besteht die höchste Gefahr eines Einsturzes des Grubengebäudes, wobei dann mindestens die darunter liegenden Ebenen. Da dem darüberliegenden Grubengebäude dann der Unterbau fehlt, wird dieses ebenfalls zusammensinken. Es reicht also der Kollaps einer einzigen Ebene oder eines größeren Hohlraums, um das gesamte Grubengebäude zum Einsturz zu bringen.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der

Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens. Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden. Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 183
Stellungnahme vom: 21.12.2022
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Aufgrund der von Anfang an zu gering ausgelegten Tragfähigkeit des Grubengerüsts (unterdimensionierte Pfeiler und Schweben) ist das gesamte Grubengebäude gebirgsmechanisch wie eine große Kaverne zu behandeln (L. Teichmann, BGE, im oben genannten Video), d.h. es trägt nichts zum statischen Widerstand gegen den von oben einwirkenden Gebirgsdruck bei und ist somit als Ganzes einsturzgefährdet.

Erwiderung BGE

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Aufgrund der noch vorhandenen Resttragfähigkeit des Tragsystems und der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) sowie der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist das gesamte Grubengebäude nicht einsturzgefährdet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 184
Stellungnahme vom: 21.12.2022
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Folie 6 zeigt, dass die Hohlräume um bis zu 12 mm/a zusammengedrückt werden. Diese Senkungen führen zum lokalen Bruch des Salzes, so dass entsprechende seismische Ereignisse erfassbar werden. Diese treten laut Folie 7 analog zu Folie 6 auf. Ihre Intensität hat in der Vergangenheit stark zugenommen (Folie 8). Die folgenden Folien 9 und 10 zeigen die übertägig gemessenen Folgen der Bewegungen, Absenkungen und Hebungen im Untergrund. Die Folien zeigen einen starken und aktiven Senkungstrichter mit Jahresraten von bis zu 10 mm/Jahr (350 mm/ 35 Jahre). Der vorgesehene Standort für die Rekonditionierungsanlage und das Zwischenlager befindet sich zwischen der 150 und 200 mm-Linie. Somit würde dieses Gebäude im Laufe seiner Nutzungsdauer von bis 50 Jahren um bis zu 286 mm absinken und außerdem zunehmend schief stehen (70 mm). Das Gewicht dieser Gebäude und ihres Inventars werden zu einer Zunahme des Bergdrucks und somit der Senkungsraten führen. Besonders auffällig ist, dass die Senkungsrate über dem ehemaligen Carnallitit-Abbaufeld zunimmt, über welchem ausgerechnet diese Gebäude und Einrichtungen erreicht werden sollen (Folie 11). Carnallitit ist - im Gegensatz zu Steinsalz (NaCl) - nicht begrenzt plastisch, sondern bricht bereits bei geringer Verformung, siehe Folie 12.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnisnahme.

Inhalte aus dem Gebirgsbeobachtungsgespräch sind nicht Gegenstand der RVP.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Die konkrete Bewertung zur Eignung der betreffenden Baumaßnahme einschließlich einer damit einhergehenden Risikobetrachtung muss die lokalen Gegebenheiten sowie die baulichen Maßnahmen (Gebäudeplanung, Gründungsplanung, Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Bodenabtrag usw.) zugrunde legen. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Baugrunderkundung wurden die angetroffenen Verhältnisse anhand der lithologischen Beschreibung in verschiedene Baugrundsichten unterteilt. Im Ergebnis der weiteren Laboranalysen und ermittelten Boden-/Gesteinskennwerte sowie unter Berücksichtigung der damaligen baulichen Planung wurden dann je nach Bauteil und geologischer Situation u.a. Gründungsempfehlungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Baugrunds (Bodenverbesserung, -austausch, -abtrag etc.) ausgesprochen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 185
Stellungnahme vom: 21.12.2022
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Am 14.12.2022 erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 50/2022 durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eine Veröffentlichung des Einwirkungsbereichs des Bergwerks Asse II nach §3 Absatz 3 EinwirkungsBergV. Dieser Bereich wird begrenzt durch die Linie, bis zu welcher seit Beginn der Erfassung (1986) eine Senkung von 10 cm stattgefunden hat. Rechtlich bedeutet dies, dass eine Beweislastumkehr bei der Klärung der Schuldfrage bei Bauwerksschäden erfolgt ist, da derartige Senkungen erfahrungsgemäß zu erheblich Bauwerksschäden führen. Der NABU bezweifelt daher, dass die Erteilung einer Baugenehmigung für neu zu errichtende Gebäude dort rechtlich zulässig ist. Die zeichnerische Darstellung - auch auf dem NIBIS-Kartenserver - zeigt keine Iso- Senkungslinien und zeigt nicht das schwere Ausmaß der Senkungen im Zentrum des Senkungstrichters.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den

Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 186
Stellungnahme vom: 21.12.2022
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die BGE schließt zwar einen Tagesbruch bei einem Kollabieren des Bergwerkes aus, es ist jedoch nicht erkenntlich, mit welcher Begründung. So entstanden beim Einsturz

der Salzbergwerke bei Vienenburg und bei Neindorf sehr große Einsturzkrater, welche bei Neindorf mehrere große Gebäude verschlangen. Gebäude im Randbereich glitten hinein und verschwanden völlig. Dies ist bei Gebäuden im und am heutigen Senkungstrichter ebenfalls zu erwarten.

Erwiderung BGE

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (Lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 187
Stellungnahme vom: 21.12.2022
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Betrachtet man heute den Senkungstrichter (Folien 9 und 10), so gibt dieser die Form und Lage eines möglichen Einsturzkraters an. Demnach wären Rekonditionierungsanlage und Zwischenlager am vom Vorhabensträger vorgeschlagenen Ort davon bedroht, bei einem Grubeneinsturz im Einsturzkrater zu verschwinden oder anderweitig Schaden zu nehmen. Es besteht nicht nur Gefahr für die Beschäftigten, sondern die unkontrollierbare Freisetzung von radioaktivem Material. Seine Bergung aus dem Einsturztrichter wäre nicht mehr möglich. Das Betreten und die Bergung aus beschädigten und verstrahlten Gebäuden wären ebenfalls zu risikoreich, so dass anliegende Siedlungen evakuiert werden müssten. Eine Errichtung und Betrieb der beiden Schritte Rekonditionierung und Zwischenlagerung auf geologisch in Bewegung befindlichen Grund, verbunden mit Senkungen des Grubengebäudes und der Gefahr dessen Einsturzes, ist daher aus Gründen der Risikoakzeptanz nicht akzeptabel, so dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nach Alternativen gesucht werden muss und dies in den Untersuchungsumfang aufzunehmen ist. Aus Sicht der BGE sind längere Transportwege zwischen der Rückholung einerseits und den anderen Verfahrensschritten nicht machbar. Dies ist nicht glaubwürdig, da das heutige Konzept des

„Transportes über die Kreisstraße“ per Fahrzeug bereits dichte und dekontaminierte Umverpackungen voraussetzt, somit auch ein Transport über eine größere Entfernung technisch möglich ist.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachtanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Eine Zunahme der horizontalen Deformation oder der Senkungsgeschwindigkeit in Folge der, mit der Auffahrung des Rückholbergwerks verbundenen Tätigkeiten ist nicht zu erwarten, da sich das Hohlraumvolumen unter Tage dadurch nicht nennenswert vergrößert. Zudem werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren entsprechende Nachweise erarbeitet, die die Standsicherheit der aufzufahrenden Hohlräume über die Dauer der Rückholung und Stilllegung abbilden.

Die Salzgewinnung in der Schachtanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachtanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens. Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 188
Stellungnahme vom: 21.12.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Gemäß Dokument 3-7.2 des Reaktorsicherheitshandbuchs „Zusammenstellung der zur bauaufsichtlichen Prüfung kerntechnischer Anlagen erforderliche Unterlagen“ vom 6. November 1981 (GMBI. 1981, Nr. 33, S. 518) wird unter Punkt 6.2.1 im späteren Zulassungs- oder Planfeststellungsverfahren ein geologisches Gutachten zum Standort verlangt. Da im vorliegenden Fall bereits jetzt erkennbar ist, dass der vom Vorhabensträger vorgeschlagene Standort aus geologischen Gründen für den Umgang mit radioaktivem Material ausscheidet und die Standortentscheidung bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt, ist die geologische Prüfung ins Raumordnungsverfahren vorzuziehen. Der NABU fordert aus diesen Gründen eine Alternativenbetrachtung im Raumordnungsverfahren, wobei die Standorte für die beiden letzten Verfahrensschritte Standorte auf geologisch stabilem Grund und außerhalb der Gefahrenzone auf dem Salzhochsattel des Höhenzuges „Asse“ zu betrachten sind. Beide Standorte können durchaus verschieden sein; zwischenlagerfähige Gebinde sind schließlich über größere Entfernungen transportfähig (da sie ja auch endlagerfähig sein müssen). Dabei sind die möglichen Standorte keinesfalls auf diejenigen des BGE-Dokumentes begrenzt, welche zu nah an Siedlungen und auch noch im Einflussbereich der anhaltenden Auffaltung liegen. Die Alternativensuche ist daher „überörtlich“ im Sinne des ROG vorzunehmen.

Erwiderung BGE

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu

können. Ein sicherer Abtransport der radioaktiven Abfälle nach deren Behandlung ist kein Argument, um die Errichtung einer Anlage für die Charakterisierung und Konditionierung vor Ort in Frage zu stellen. Außerdem ist es unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. dem Zustand der Abfallgebinde und dem zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager sinnvoll und zweckmäßig, einen zusammenhängenden Gebäudekomplex zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung an einem Standort zu realisieren, um auch die Pufferlagerung vor der Konditionierung oder spätere Inspektionen an den Gebinden innerhalb eines Gebäudes ohne Transporte durchführen zu können.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Erwiderung ARL BS

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Dabei werden alle auf Ebene der RVP relevanten Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl)

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 189
Stellungnahme vom: 21.12.2022
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ein weiteres Argument für alternative Standorte ist die begrenzte Entwicklungsfläche. Das Verfahren der Rekonditionierung ist im Moment im Detail völlig unklar und es existiert weltweit kein Vorbild. Maschinen, Apparate, Dekontaminationstechnik, Abluftwäsche etc. können noch nicht festgelegt werden. Es werden sich während der Rückholung unvorhersehbare Tatbestände ergeben, welche eine Umplanung oder zusätzliche Einrichtungen erfordern. Eine Aufstellungszeichnung für das technische Gebäudeinventar existiert daher nicht. Aus diesen Gründen ist eine Planungsreserve bei der Fläche vorzusehen, die aus industrieller Erfahrung heraus am vorgeschlagenen Standort viel zu klein bemessen ist. Eine nachträgliche Erweiterung wäre nur zu Lasten von Schutzgebieten möglich. Das von der BGE vorgelegte Dokument zum Untersuchungsumfang enthält Details, welche erst im Planfeststellungsverfahren bei feststehenden Standorten zu untersuchen sind und nicht im vorgelagerten Raumordnungsverfahren. Stattdessen fehlt der Alternativenvergleich für die Standorte des Zwischenlagers und der Rekonditionierungsanlage. Der NABU geht davon aus, dass dies dem Amt für Regionale Landesentwicklung bewusst ist und fordert, entsprechend zu verfahren. Der NABU behält sich vor, im Rahmen der späteren Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren und in den folgenden Verfahrensschritte Stellungnahmen und Einwände auch zu weiteren Belangen vorzubringen und die bisher im Rahmen der Antragskonferenz vorgebrachten zu präzisieren. Für Rückfragen steht der NABU dem Planungsträger gerne zur Verfügung.

[Hinweis ArL Braunschweig: "Anlage: Asse - Tektonik und Gebirgsbewegungen"]

Erwiderung BGE

Im Jahr 2022 wurde eine Ersteinschätzung der Starkregengefährdung bzw. des Oberflächenabflusses am Standort auf Basis eines 2D-hydrodynamisch-numerischen Modells durchgeführt. Mithilfe dieses Modells wurde der Oberflächenabfluss auf dem Anlagengelände und der Umgebung simuliert. Im Ergebnis konnten somit zeitabhängig u.a. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten für bestimmte Niederschlagsbelastungen berechnet werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass im Bereich des geplanten Schachts Asse 5 aufgrund geringer Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten von keinen Gefährdungen durch Starkregenereignisse auszugehen ist. Im Bereich der geplanten Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers ergeben sich erhöhte Wassertiefen um das Gebäude. Auch sind erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf der Kreisstraße Richtung Remlingen zu erwarten. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein und werden auch im Rahmen der zu erstellen Nachweise für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zur BE ID 188.

Niedersächsischer Heimatbund e.V.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 200
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil:

Argument

Positiv ist zu bewerten, dass die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) plant, auf der Baustelle anfallendes Material auf der Schiene abzutransportieren. Dies trägt dazu bei, dass die umliegenden Ortschaften weniger durch Verkehr belastet werden, obwohl der Aushub des neuen Bergwerks, wie ursprünglich geplant, über die Straße abtransportiert werden soll. Die Ortschaften werden schon jetzt erheblich durch die notwendigen Transporte zum bisherigen Schacht sowie die Arbeiten an der geplanten Anlage belastet.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 201
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bereits bei der Planung ist darauf zu achten, dass die im Zuge der geplanten Maßnahmen hervorgerufenen Eingriffe auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Dies wurde von der BGE jedoch nicht in ausreichender Weise berücksichtigt. Beispielsweise soll der gesamte schwach radioaktive Abfall auf dem geologisch kritischen „Kuhlager“ weiterbehandelt und gelagert werden. Es gibt Arten von Abfall, die schon jetzt an andere Lagerstandorte oder in Abfallverwertungsanlagen verbracht und dort konventionell weiterverarbeitet werden könnten. Durch eine entsprechende Vorprüfung könnten die vorhandenen 47.000 m³ schwach radioaktive Abfälle schon im Vorfeld reduziert werden. In der Folge würden sich die Flächenbedarfe für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager deutlich reduzieren. Es existieren ca. 500 t chemotoxische Abfälle. Der Anteil, der nicht radioaktiv kontaminiert ist, sollte an Standorte verbracht werden, welche für die Weiterbehandlung chemotoxischer Abfälle geeignet sind. Radioaktiv kontaminierte Abfälle, die z.B. in der Medizin oder bei Tierversuchen entstanden sind und aufgrund der bereits verstrichenen Halbwertszeit eine Strahlenbelastung unterhalb der zulässigen Grenzwerte aufweisen sollten, wie üblich in Müllverbrennungsanlagen beigemischt und entsorgt werden.

Erwiderung BGE

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport dorthin nicht zulässig ist.

Erwiderung ARL BS

Nicht alle Aspekte, die ggf. für die Genehmigungsentscheidung relevant sind, sind auch Prüfgegenstand der RVP. Diese ist vielmehr ein vorgelagertes Prüfverfahren, das nicht den Anspruch erhebt, dieselbe Prüftiefe wie ein Genehmigungsverfahren zu entfalten. Alle auf Ebene der RVP relevanten Belange werden mit der ihnen zukommenden Gewichtung in die Abwägung eingestellt.

Rechtliche Prüfungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit oder der konkreten Ausgestaltung des Umgangs mit den radioaktiven Abfällen, etwa einer Trennung und Verbringung, weisen keinen Standortbezug auf, sind somit nicht vom Prüfungsumfang der RVP umfasst und werden Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sein.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 202
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Weiterhin ist zu bemerken, dass die Prüfung von Alternativen im Verlauf der Planung nicht in ausreichender Weise erfolgt ist. So ist bei der Straßenunterbrechung der Kreisstraße K 513 nicht untersucht worden, ob eine Tunnellösung oder andere Alternativen zur Aufrechterhaltung der Verbindung Remlingen/Groß Vahlberg in Betracht kommen. Die Straßenschließung wird damit begründet, dass eine Querung über die Kreisstraße K 513 vom Rückholbergwerk zur Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager erforderlich ist. Die Querung soll über einen Damm erfolgen. Es ist zu prüfen, ob eine Untertunnelung des Dammes, z. B. durch ein Wellstahlbauwerk möglich ist, um die Verbindung Remlingen/Groß Vahlberg aufrecht zu erhalten.

Erwiderung BGE

Die Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Einrichtung durch öffentliche Verkehrswege in Form von Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon würden Tunnel- oder Brückenlösungen zu Baumaßnahmen im FFH-Gebiet führen und damit Nachteile beim Umweltschutz mit sich bringen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 203
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Rahmen der RVP wurde nur im Landschaftsschutzgebiet, dem angrenzendem FFH-Gebiet Asse und dem Naturschutzgebiet nach Alternativen für das Zwischenlager gesucht. Der Untersuchungsradius sollte jedoch von den bisher 5 km auf mindestens 200 km ausgeweitet werden. Zudem sollte zu den umliegenden Ortschaften ein Abstand von mindestens 4 km eingehalten werden.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 204
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Auch ist der vorgesehene Standort aufgrund der geogenen Beschaffenheit des Untergrundes für die Errichtung eines Zwischenlagers ungeeignet. Im Kapitel 4.5.4.4 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung, militärische Verteidigung der RVP auf S. 73 Blatt 70 wird auf das Risiko eines Bergfalls aufgrund der Bodenbeschaffenheit eingegangen. Zitat: „Aufgrund der besonderen geogenen Beschaffenheit des Höhenzuges Asse sind zudem entsprechende bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich und wesentlicher Bestandteil der technischen Planungen. Gemäß Niedersächsischem

Bodeninformationssystem (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) [15] sind im Bereich der Schachanlage Asse II, des Parkplatzes Ost und dem geplanten Schacht Asse 5 entlang der hier vorhandenen Salzstockhochlage eine Vielzahl von Einzelerdfällen ausgewiesen. Im Bereich des Gebäudekomplexes Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager befindet sich eine Zone mit Sulfatkarst, die als Erdfallgefährdungsgebiet eingestuft ist. Weiterhin werden im NIBIS Bereiche mit setzungs- und hebungsempfindlichem Baugrund ausgewiesen. „Es ist fraglich, wie durch bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen Erdfälle überbrückt bzw. das Risiko eines Bergfalls aufgrund der Bodenbeschaffenheit verringert werden soll. In der Nähe des geplanten Schachtes Asse 5 liegt ein Erdfall mit ca. 30m Durchmesser. Sollte es zu einem Wassereintritt in die Schachanlage Asse II kommen würde der bisher weitgehend trockene Salzstock infolge von Durchnässung und Erweichung instabiler. Die bisher durchgeführten Bodenuntersuchungen beziehen sich auf einen trockenen Salzstock und sind deshalb irrelevant. Die Genehmigung des Zwischenlagers auf dem durch Erdfälle massiv gefährdeten Gebiet des „Kuhlagers“ kann nur erfolgen, wenn die BGE nachweisen kann, dass sich bis zum Ende des Betriebes des Zwischenlagers, nach heutigen Schätzungen für deutlich mehr als 50 Jahre, zu der eintretenden gesättigten Salzlösung keine Süßwasseranteile hinzukommen. Ansonsten besteht das Risiko eines Bergfalls wie er sich 1936 in dem ca. 7 km entfernten Hedwigsburg ereignet hat. Hier hat sich ein Krater von 80x50 m Fläche und 170 m Tiefe nach nur ca. 14 Jahren des 1. Lösungseintritt gebildet.

Erwiderung BGE

Im NIBIS wird lediglich eine Teilfläche allgemein als „erdfallgefährdetes Gebiet im Sulfatkarst“ angesprochen. Hierzu ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich um eine verallgemeinerte Parametrisierung der geologischen Einheit Oberer Buntsandstein handelt und dementsprechend für ein konkretes Vorhaben immer eine lokale Bewertung, wie sie u.a. auch im Zuge der Baugrunduntersuchung der Fläche erfolgt ist, vorzunehmen ist.

Bezugnehmend auf die angesprochenen Erdfälle weist das NIBIS im Bereich der geplanten Fläche für die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager (A+Z) keine Einzelerdfälle aus. Auch die LIDAR-Daten sowie die geologische Karte des Höhenzugs Asse lassen oberflächennah keine Subrosionserscheinungen erkennen.

Zusätzlich weist auch die Erläuterung des LBEG zu der Fläche des NIBIS darauf hin, dass der „[...] Umfang der Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke in erdfallgefährdeten Gebieten vom Grad der Gefährdung – d.h. von der zugeordneten Erdfallgefährdungskategorie – abhängig [...]“ ist und „[...] die lokale Erdfallgefährdung spezifischer Bauvorhaben auf Anfrage differenziert durch das LBEG bewertet wird [...]“. Dabei werden die zu beurteilenden Gebiete – in Abhängigkeit von der Tiefenlage löslicher Gesteine und der Erdfallhäufigkeit – Erdfallgefährdungskategorien zugeordnet.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (Lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 205
Stellungnahme vom: 25.10.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bezüglich der Alternativen für den Standort des Zwischenlagers sind dem BFS/BGE schon seit mehreren Jahren Alternativen in Bunkersystemen (in 40 km Entfernung bei Halberstadt/Blankenburg) und auf Truppenübungsplätzen, wie z. B. Bergen, aufgezeigt worden, wo schon jetzt radioaktive Abfälle gelagert werden. Die Errichtung des geplanten Zwischenlagers in einem bestehenden Bunkersystem ist deutlich sicherer als eine große oberirdische Halle auf ungeeignetem Untergrund zu errichten. Zudem ist

eine derartige Alternative deutlich kostengünstiger, da die erforderlichen Einrichtungen bereits vorhanden sind. Weiterhin ist bei der Nutzung einer bestehenden Einrichtung kein erneuter Eingriff in die vor Ort befindlichen Schutzgebiete erforderlich.

Erwiderung BGE

Die Planungen der BGE berücksichtigen die Grenzen des FFH-Gebiets und des LSG. Die Gebäude sind für den Betrieb der Anlagenteile (u.a. am Schacht Asse 5 und des Abwetterbauwerks) zwingend erforderlich. Sämtliche zusätzlich zu errichtende sonstige Einrichtungen dienen dem vor Ort tätigen Personal und der Sicherheit der Anlage und sind in der Planung bereits auf die gesetzlichen notwendigen Anforderungen begrenzt.

Tiefergehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachtanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

1&1 Versatel Deutschland GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 22

Stellungnahme vom: 20.09.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir planen und besitzen aktuell keine TK-Infrastruktur im angefragten Bereich, im Anhang finden Sie daher eine Leerauskunft. Die 1&1 Versatel hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planungen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

50Hertz Transmission GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 39
Stellungnahme vom: 15.10.2024
Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 40
Stellungnahme vom: 15.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Planungsgebiet befindet sich jedoch der gemeinsame Präferenzraum unserer geplanten Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen

- DC42 und DC42+.

Die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden 50Hertz) plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen iSd § 1 Abs. 2 S. 1 EnWG als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die teilweise Umsetzung der folgenden Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen:

- Vorhaben DC42 – SüdWestLink (Suchraum Sahms/Nord – südlicher Landkreis Böblingen)
- Vorhaben DC42+ – SüdWestLink+ (Suchraum Sahms/Nord - Trennfeld)

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird diese im Rahmen der weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 41
Stellungnahme vom: 15.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren

Vorhabenbestandteil:

Argument

[Hinweis ArL: Abbildung "Ausblick - Das Planfeststellungsverfahren"]

Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das Vorhaben DC42/DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.

Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden.

Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: <https://www.strom-netzdc.com>.

Zurzeit ermittelt 50Hertz innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes einen ersten groben Trassenverlauf und wird diesen voraussichtlich Anfang 2025 im Rahmen des Antrages auf Planfeststellungsverfahren (§19 Antrag) bei der Bundesnetzagentur einreichen.

Wir bitten daher um Berücksichtigung des betroffenen Vorhabens innerhalb des Präferenzraumes und um die weitere Beteiligung im Verfahren. Zudem bitten wir darum, Ihre Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen, sodass wir diese in unserer Trassenfindung berücksichtigen können.

Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur – falls nicht schon geschehen - als verfahrensführende Behörde für das Planverfahren.

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen.

Amprion GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 33

Stellungnahme vom: 07.10.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Avacon Netz GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 140
Stellungnahme vom: 21.10.2024
Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die im Betreff genannte Raumverträglichkeitsprüfung befindet sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfrei-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Sofern neue Betroffenheiten durch die Planung entstehen, werden Sie am weiteren Verfahren beteiligt.

BEB Erdgas und Erdöl GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 23

Stellungnahme vom: 25.09.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 143
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Unsere TK-Linien liegen im Bestandsbereich des Betriebsgeländes der SchachanlageASSE II (in Ihrer schematischen Darstellung hellblau markiert). Anbei eine grobe Übersicht zur Lage unserer Leitungen. [Hinweis ArL: Die Karte enthält eine Übersicht der betroffenen Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom und liegt der Vorhabenträgerin vor.]

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Erwiderung BGE

Die BGE bedankt sich für den Hinweis. Die TK-Linien werden im Rahmen des weiteren Planungsverlaufs berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Anlagensicherungsbelange kann ein Zugang zu den Leitungen gewährleistet werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 144
Stellungnahme vom: 22.10.2024
Thema: 7.1 Hinweise für nachfolgende Verfahren
Vorhabenbestandteil:

Argument

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Erwiderung BGE

Die BGE wird den Hinweis im weiteren Planungsverlauf berücksichtigen. Sofern neue Betroffenheiten durch die Planung entstehen, werden Sie am weiteren Verfahren beteiligt.

Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 118

Stellungnahme vom: 18.10.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Heute können wir Ihnen auch im Namen unserer 100%igen Tochtergesellschaft der Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven, mitteilen, dass wir zu dem konkreten Vorhaben keine Stellungnahme abgeben werden, da die von uns vertretenen öffentlichen Belange von dem Vorhaben derzeit nicht betroffen sind.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 18

Stellungnahme vom: 20.09.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 66
Stellungnahme vom: 17.10.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Wir gehen davon aus, dass die für das Vorhaben einzuhalten Gesetze und Vorschriften dringlich beachten werden. Gefährdungen für die Umwelt sind in jeglicher Hinsicht zu vermeiden.

Erwiderung ARL BS

Zur Kenntnis genommen.

NGN Fiber Network GmbH & Co. KG

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 21

Stellungnahme vom: 20.09.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Nach detaillierter Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Sie durch die oben genannte Maßnahme nicht in den Schutzstreifen bestehender Anlagen der NGN FIBER NETWORK GmbH & Co KG kommen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Nowega GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 30
Stellungnahme vom: 28.09.2024
Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. [Hinweis ArL: Kartenübersicht als Anhang zum Vorhabengebiet Asse II, Vorgangsnr. E2024-0663-1]

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

PLEdoc GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 19
Stellungnahme vom: 19.09.2024
Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sofern neue Flächenbetroffenheiten durch die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehen, werden Sie am weiteren Verfahren beteiligt.

PLEdoc GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 20
Stellungnahme vom: 19.09.2024
Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von unsverwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sofern neue Flächenbetroffenheiten durch die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehen, werden Sie am weiteren Verfahren beteiligt.

TenneT TSO GmbH

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 31

Stellungnahme vom: 01.10.2024

Thema: 7.2 Keine Bedenken / Betroffenheit / Zuständigkeit

Vorhabenbestandteil:

Argument

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Private Einwender

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 555
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bemängelt wird, dass die breite Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung bewusst nicht informiert worden sei. Es wird kritisiert, dass keine ausreichende Konsultation der betroffenen Anwohner sowie der Landwirte durchgeführt worden sei. Deren Einwände und Bedenken seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Tatsache, dass über die Nutzung der Flächen ohne Zustimmung der Eigentümer entschieden werden soll, sei inakzeptabel. Das Vorhaben stelle eine unzulässige Inanspruchnahme von privatem Grundbesitz dar. Es wird gefordert, dass die Rechte der Grundstückseigentümer respektiert werden und diese aktiv in den Planungsprozess einbezogen werden. Eine Planung, die ohne Rücksprache mit den unmittelbar Betroffenen durchgeführt werde, sei inakzeptabel und widerspreche den Grundsätzen der Transparenz und Partizipation.

In einem demokratischen Planungsverfahren sei es unerlässlich, dass die direkt Betroffenen umfassend informiert und in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Dies sei in diesem Fall nicht geschehen und die Rechte als Eigentümer würden durch das Vorhaben erheblich eingeschränkt. In den Verfahrensunterlagen werde zwar darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen öffentlicher Institutionen eingeholt wurden, jedoch werde nicht erwähnt, dass die konkreten Interessen der Anwohner in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Es werden ein offener Dialog und die Berücksichtigung der Sorgen und Anliegen aller betroffenen Anwohner gefordert.

Als Beispiel für die fehlende Transparenz in der Raumverträglichkeitsprüfung werden die Fristsetzung und die fehlende Kommunikation über die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung genannt.

Erwiderung ARL BS

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat.

Gesetzlich ist vorgegeben, dass die Frist zur Stellungnahme mindestens einen Monat beträgt und höchstens einen Monat und eine Woche betragen darf (§ 15 Abs. 3 S. 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 S. 2 NROG). Die in der Bekanntmachung vorgesehene Frist zur Stellungnahme wird daher nicht als unangemessen kurz erachtet. Die Entscheidung über die Verlängerung der Stellungsfrist im Rahmen dieser gesetzgeberischen Grenzen liegt im Ermessen des ArL Braunschweig als zuständiger Landesplanungsbehörde. Grundsätzlich wird in dem Zusammenhang auf die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 3 ROG hingewiesen, wonach das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung kraft Gesetzes sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen endet.

Die Öffentlichkeit wurde entsprechend der rechtlichen Vorgaben in das Verfahren eingebunden. Die Bekanntmachung über die Einleitung der RVP wurde im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht. In dem Bewusstsein, dass das Ministerialblatt in der Bevölkerung eine begrenzte Reichweite hat, hat das ArL BS eine Presseinfo herausgegeben, die in regionalen und überregionalen Medien aufgegriffen wurde. Die Verfahrensunterlagen waren für Jedermann digital im Internet und analog beim ArL BS sowie der

Infostelle Asse zugänglich.

Eigentumsrechtliche Fragestellungen sind nicht Gegenstand der RVP und werden in den anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 556
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.1 Allgemeine Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Das Verfahren zur RVP wird als undemokratisch und intransparent empfunden. Die Art und Weise, wie mit den Betroffenen in der Region umgegangen werde, sei unzumutbar. Dies zeige sich nicht nur in der einseitigen Kommunikation, sondern auch in der Art, wie die Berichte formuliert und die Fristen für Stellungnahmen gesetzt wurden. Die Fristsetzung für die Stellungnahmen der betroffenen Anwohner wird als Katastrophe bezeichnet. Laut einem Artikel der Wolfenbütteler Zeitung hätten Experten über 72 Wochen in Vollzeit benötigt, um die Verfahrensunterlagen zu erstellen, die mehrere Hundert von Seiten in Fachsprache umfassten. Von Privatpersonen, die keine Experten in diesen Bereichen sind, werde jedoch verlangt, dass sie diese Unterlagen ohne fachliche Unterstützung in einer Frist von wenigen Wochen verstünden und eine fundierte Stellungnahme abgäben, während sie ihrem normalen Alltag nachgingen. Dies sei weder fair noch gerecht und stehe in keinem Verhältnis zu den umfangreichen und komplexen Anforderungen, die ihnen auferlegt würden. Dies wird als klarer Verstoß gegen demokratische Prinzipien empfunden, da die Bürger nicht ausreichend in den Entscheidungsprozess einbezogen worden seien.

Erwiderung ARL BS

Die Durchführung einer RVP ist in den einschlägigen Fachgesetzen (ROG, NROG) geregelt. Es ist festzustellen, dass das ArL BS als verfahrensführende Behörde alle bisherigen Verfahrensschritte entlang dieser Vorschriften durchgeführt hat.

Gesetzlich ist vorgegeben, dass die Frist zur Stellungnahme mindestens einen Monat beträgt und höchstens einen Monat und eine Woche betragen darf (§ 15 Abs. 3 S. 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 4 S. 2 NROG). Die in der Bekanntmachung vorgesehene Frist zur Stellungnahme wird daher nicht als unangemessen kurz erachtet.

Grundsätzlich wird in dem Zusammenhang auf die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 3 ROG hingewiesen, wonach das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung kraft Gesetzes sechs Monate nach Vorlage der vollständigen Verfahrensunterlagen endet.

Umfang und Inhalt der Verfahrensunterlagen ergeben sich im Wesentlichen aus den Anforderungen des Untersuchungsrahmens, der durch das ArL Braunschweig am 02.05.2023 festgelegt wurde.

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann. Innerhalb der RVP ist eine Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die

Schutzgüter gem. UVPG durchzuführen. Diese Prüfungen erfolgen unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die auf dieser Ebene zu betrachtenden Wirkfaktoren/Belange sind Gegenstand dieser RVP.

Die dafür - auch aufgrund einschlägiger Fachgesetze - erforderlichen Unterlagen waren durch den Vorhabenträger vorzulegen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 557
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

In die Schachanlage Asse 2 sei von 1967 bis 1978 radioaktiver und chemotoxischer Müll gelagert wurden, darunter auch 28 kg Plutonium und 500 kg Arsen. Die Einlagerung sei vorgenommen wurden, obwohl die Schächte Asse 1 und 3 schon abgesoffen gewesen seien und in Asse 2 schon Wasser eingelaufen sei. Trotzdem sage auch der jetzige Betreiber, dass seit 1988 Wasserzulauf „registriert“ wurden sei bzw. stehe dies auf seiner Internetseite. Aber schon im Protokoll der Besichtigung vor dem Kauf der Schachanlage 1964 (siehe <https://kurzelinks.de/ong2>) stehe, dass es dort Risse gegeben habe und Wasser eingelaufen sei, aber die Risse ja zuzementiert werden könnten. Schon damals hätte erahnt werden können, dass sich Wasser andere Wege suche.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 558
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird bemängelt, dass in der Verkehrsuntersuchung nur die Belastung des Verkehrslärms betrachtet werde. Eine gesamte Betrachtung des Lärm- und Lichteintrages sowie des zusätzlich parallel vorhandenen Bau- und Baustellenlärms bei Tag und Nacht über den gesamten Projektzeitraum fehle hingegen.

Erwiderung BGE

In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen, bei der die möglichen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerungen von Lärm- und Lichtemissionen aufgezeigt werden. Die konkrete Bewertung gemäß der fachrechtlichen Vorgaben erfolgt im Genehmigungsverfahren. Hier werden gemäß § 15 UVPG im sog. Scoping mit der zuständigen Behörde (und den weiteren zu beteiligenden Behörden) Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die BGE voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), festgelegt..

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 559
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.3 Vorhabenbedarf
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Fassung des § 57b Atomgesetz wird kritisch gesehen. Das Bergwerk Asse sollte baldmöglichst sicher geschlossen werden. Die dafür vorgesehenen Maßnahmen werden als schwer durchführbar angesehen, bspw. die Errichtung eines Zwischenlagers im Bereich des FFH-Gebiets „Asse“ und in unmittelbarer Nähe des Bergwerks. Es wird bemängelt, dass für ein alternatives Zwischenlager und das künftige Endlager eine Vielzahl von Transporten mit radioaktiven Abfällen durch bewohntes Gebiet anfallen würden.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 560
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.3 Vorhabenbedarf
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass § 57b AtG gesetzlich nur die unverzügliche Stilllegung von Asse II vorschreibe. Die Rückholung sei nach § 57b lediglich eine „soll“-Bestimmung, es gebe keinen unbedingten gesetzlichen Auftrag zur Rückholung.

§ 57b AtG enthalte klare gesetzliche Vorschriften, unter welchen Bedingungen die Rückholung abzubrechen sei, diese seien:

- 1) Die Rückholung ist abzubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist.
- 2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Dosisbegrenzung nach § 5 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. L S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, nicht eingehalten
- 3) oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Nach derzeitiger Faktenlage seien die Abbruchkriterien nach 1) und 2) bezüglich der radiologischen Belastung erfüllt, sowie nach 3) bezüglich der bergtechnischen Sicherheit der 750 m-Sohle beim Wiederauffahren der Zuwegungen zu den Atommüllkammern.

Erwiderung BGE

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Der BGE liegen nach derzeitigem Stand keine Kenntnisse darüber vor, dass die Abbruchkriterien erfüllt sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 561
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.3 Vorhabenbedarf
Vorhabenbestandteil:

Argument

Niemand wisse, wo das kontaminierte Wasser austrete, wenn die Schachanlage samt „In-halt“ absaube, deshalb solle der Müll geborgen werden. Im § 57b Absatz 2 Atomgesetz stehe, „Die Schachanlage ist unverzüglich stillzulegen. [...] Die Stilllegung soll nach Rückholung der radioaktiven Abfälle erfolgen.“ Fraglich sei, warum die Formulierung „soll“ im Gesetzestext gewählt wurde. Die Rückholung der Abfälle müsse doch eigentlich unverzüglich sein. Dieses sei schon bei der Verabschiedung des Gesetzes moniert wurden.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt die Stilllegung der Schachanlage Asse II unverzüglich im Sinne von § 57b AtG rechtmäßig nach Rückholung der eingelagerten Abfälle.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 562
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.3 Vorhabenbedarf
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu Genehmigung von genehmigungsbedürftigen Vorbereitungsmaßnahmen wird Folgendes ausgeführt:

Nach § 57b (3) AtG könne in einem Genehmigungsverfahren für die Rückholung radioaktiver Abfälle mit zulassungsbedürftigen Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Erteilung der Genehmigung (zur Rückholung) begonnen werden, wenn mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers gerechnet werden könne.

Nach derzeitiger Faktenlage sei die Möglichkeit zur Genehmigung der Rückholung nach § 57b AtG nicht erkennbar. Die Rückholung sei kein unbedingter gesetzlicher Auftrag nach § 57b AtG, Alternativen seien möglich. Eine Genehmigung nach § 34 BNatSchG erscheine nicht zulässig.

Erwiderung BGE

Für die Maßnahmen zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II sind vier Antragskomplexe vorgesehen. Diese werden parallel geplant. Die

Beantragung der Genehmigung erfolgt je nach Planungsfortschritt. Die Nummerierung der Antragskomplexe lässt keinen Rückschluss auf die zeitliche Abfolge der Umsetzung zu.

Die Genehmigungsverfahren zu den Antragskomplexen sollen - genauso wie die Planung - parallel vorangetrieben werden. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird die BGE aber die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens berücksichtigen.

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 563
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.4 Vorhabenbeschreibung
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Es wird in Frage gestellt, weshalb angesichts der Endlagersuche noch ein Zwischenlager errichtet werden sollte. Dieses würde erst 2060 bis 2080 in Betrieb gehen und den dann gelten-den Normen und Anforderungen wohl nicht mehr gerecht werden. Fraglich sei auch, ob und wann ein Rückbau vorgenommen würde.

Erwiderung BGE

Jedes Zwischenlager muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen auch für SEWD-Ereignisse.

Nach Abschluss der Rückholung ist entsprechend des §57b AtG die Stilllegung der Schachanlage Asse II nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens umzusetzen. In diesem Rahmen wird nach der Stilllegung der Schachanlage Asse II untertägig auch der sich daran anschließende Rückbau der übertägigen Anlagen erfolgen. Die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager werden erst nach dem Abtransport der Abfälle in das Endlager rückgebaut.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 564
Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 1.4 Vorhabenbeschreibung

Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Es wird bemängelt, dass niemand wisse, wie das Zwischenlager Schutz und Standfestigkeit bieten müsse. Es gebe noch kein Endlager für den Müll aus Asse II, es werde noch nicht einmal konkret nach einem Endlager für diesen Müll gesucht. Im Standortauswahlgesetz stehe dazu in § 1 Abs. 6: „Die Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle am auszuwählenden Standort ist zulässig, wenn die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist.“ Ansonsten müsse mit einer neuen Standortsuche begonnen werden.

Des Weiteren kenne auch noch niemand die Konditionierungsbedingungen für das Endlager, deshalb bedürfe es keiner Konditionierungsanlage, sondern der Müll solle untertage maximal umverpackt werden, um unnötige Belastungen der Beschäftigten und AnwohnerInnen durch das Öffnen der Fässer und den Transport von kaputten Fässer nach übertage zu vermeiden. Das besage auch die GNS/WTI-Studie „Standortunabhängiges Konzept für die Nachqualifizierung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle aus der Schachanlage Asse II“.

Außerdem würde die Rückholung gefährdet bzw. würde sich verzögern, wenn es zu Störfällen in der Konditionierungsanlage oder im Zwischenlager in unmittelbarer Nähe der Schachanlage kommen würde.

Erwiderung BGE

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Der hohe Durchbauungsgrad in Verbindung mit der geologischen Situation bieten nur einen sehr begrenzten Platz zur Auffahrung neuer Strecken und Infrastrukturräume. Es ist bereits sehr anspruchsvoll die für die Bergung der radioaktiven Abfälle benötigten Strecken und Infrastrukturräume planerisch anzuordnen und realisieren zu können. Den nicht unerheblichen Platzbedarf der benötigten Charakterisierungseinrichtungen untertage aufzufahren und über die lange Nutzungsdauer gebrauchstauglich zu halten wird unter geologischen und gebirgsmechanischen Gesichtspunkten schwierig und ggf. gar nicht umsetzbar bzw. genehmigungsfähig.

Die untertägige Lage einer Charakterisierungsanlage schränkt jedoch die Maßnahmen zur Beherrschung eines potentiellen Störfalls erheblich ein. Am Beispiel eines Brandes in der Anlage sind dieses u. a. die schwierige und eingeschränkte Zugänglichkeit sowie die eingeschränkte Versorgung mit Löschmittel.

Die durch die Charakterisierung verursachte Dosis der Bevölkerung wird im Wesentlichen durch die Ableitung auf dem Luftpfad verursacht. Die Freisetzung unterscheidet sich nicht für eine über- bzw. untertägige Charakterisierung. Über Tage bestehen aber bessere Möglichkeiten der Aktivitätsrückhaltung durch die gezielte Ablufführung und -filterung in der Abfallbehandlungsanlage, so dass die resultierenden Ableitungen mit der Fortluft über Tage voraussichtlich niedriger ausfallen werden als bei einer

Freisetzung derselben Aktivität unter Tage.

Der Nachweis einer hinreichenden Störfallsicherheit gilt für jeden Standort und deckt auch mögliche Wechselwirkungen der Anlagen / Einrichtung miteinander ab. Daher können Störfälle in der Abfallbehandlungsanlage nicht dazu führen, dass hierdurch die Störfallsicherheit eines baulich angrenzenden Zwischenlagers nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 565
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.4 Vorhabenbeschreibung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass es sich tatsächlich um ein Projekt handele, das über 100 Jahre an-dauern soll, obwohl das Vorhaben als „temporär“ bezeichnet werde. Dies sei für die meisten betroffenen Bürger mehr als ein ganzes Leben und habe weitreichende Konsequenzen für die Region und die nachfolgenden Generationen. Die langfristigen Folgen des Projekts, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastung und die Umweltschäden, würden in den Berichten nicht ausreichend berücksichtigt. Es fehle ein Datum, zu dem der Prozess abgeschlossen sein soll. Es fehle ein Plan zum Rückbau aller dann nicht mehr benötigten Infrastruktur und die Reparatur der danach verbrauchten Infrastruktur wie aller von den LKW genutzten Straßen. Es fehle an klaren Aussagen darüber, wie die Region nach Abschluss des Projekts aussehen werde. Die Aussagen zur „Wiederherstellung“ der Flächen blieben vage und unkonkret. Auch die Belastungen durch Schadstoffe während der Bau- und Betriebsphase würden nur oberflächlich behandelt, ohne dass klare Pläne für unabhängige Kontrollen oder Messungen vorgelegt würden.

Erwiderung BGE

Nach Abschluss der Rückholung ist entsprechend des §57b AtG die Stilllegung der Schachtanlage Asse II nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens umzusetzen. In diesem Rahmen wird nach der Stilllegung der Schachtanlage Asse II untertägig auch der sich daran anschließende Rückbau der übertägigen Anlagen erfolgen. Die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager werden erst nach dem Abtransport der Abfälle in das Endlager rückgebaut.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 566
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.4 Vorhabenbeschreibung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Aushub- und Abraumströme seien unzureichend und nicht abschließend betrachtet worden. Es werde für 141.00 m³ eine Lagerfläche von 1800 m² beschrieben.

Die angegebenen ungefähren anfallenden Mengen seien wie folgt zusammengesetzt:

Bohrplatz Asse 5 und Zwischenlager ca. 350.000 m³ Deckgebirge 50.000 m³ Salinar (Wassergefährdung 1 WGK1) 550.000 m³ Gesamt ca. 950.000 m³.

Angedacht sei, aus dem Aushub der Oberfläche 220.000 m³ für die Aufschüttung zu benutzen. Der Nachweis, ob der Aushub für diesen Zweck geeignet sei und wie eine Eignung ermittelt werden soll, sei nicht aufgeführt.

50 % der Salinarmenge (275.000 m³) solle wieder vor Ort benutzt werden, wenn dies geologisch möglich sei. Auch hier fehle der Nachweis der Eignung. Fraglich sei, was passiert, wenn das Salinar nicht dafür geeignet sei und z. B. Anhydrit enthalte. Unklar sei auch der Standort der Sortieranlagen für die unterschiedlichen Arten von Aushüben. Zudem sei nicht erkenntlich, wie der Versalzung der Oberböden durch Ausspülung und Staub durch Bearbeitung und Lagerung entgegengewirkt werde. Nach Abzug des zu nutzenden Aushubes seien noch 455.000 m³ Haufwerk übrig, diesem stehe eine Lagerfläche von 1.800 m² ohne Sortieranlagen gegenüber.

Es sei auch damit zu rechnen, dass Mischmengen anfallen. Zudem sei auch mit Verzögerungen bei der Abfuhr zu rechnen. Fraglich sei, der Umgang mit solchen Situationen. Nicht ersichtlich sei, wo und wie nicht abgabefähige Aushübe/Abraum gelagert/verwahrt werden sollen. Die Betrachtung sei neu und mit erweitertem Platzbedarf zu führen.

Fraglich sei die Verortung der Baustofflagerplätze.

Die Schätzungen des radioaktiven Salzgruses um die Fässer werden mit 50.000 m³ zusätzlich angegeben, mittlerweile seien Schweben und Kammern weiter durchnässt. Nicht geklärt sei, wie mit Mehrmengen umgegangen werde (Erläuterungsbericht S. 38). Unklar sei, wohin das radioaktiv belastete Salinar, das nicht als Umgebungssalinar in den Kammern vorkommt, sondern durch die Durchsetzung im gesamten Bergwerk zu finden sei, bei der Auffahrung und im Bergungsprozess soll. Fraglich sei auch, wo das Sortieren des Haufwerks hinsichtlich radioaktiver Belastung bzw. Eignung zur Weiterverwendung stattfinde. Auch sei nicht erklärt, ob die 47.000 m³ radioaktiver Abfälle Bruttovolumen oder Nettovolumen seien und ob die verwendeten Mengenangaben angemessen seien (Rückholplan BGE S. 28 Tabelle dort sind 288.902 kg Radionuklidinventar angegeben, aber Angaben zur Bruttomasse wurden erst 1975 gefordert).

Erwiderung BGE

Das Salzhauwerk wird auf einem für das anfallende Haufwerk ausgelegten Umschlagplatz lediglich kurzfristig zwischengespeichert. Dies kann z. B. in einer Halle erfolgen oder in Bigbags, so dass das Salzhauwerk vor Feuchtigkeit geschützt ist und nicht in den Boden oder das Grundwasser eindringen kann. Um Staubemissionen beim Materialabbau und -transport zu reduzieren, werden je nach Anforderung zusätzlich geeignete Maßnahmen umgesetzt. Zur weiteren Reduktion von Staub wird der Transport von Rohstoffen nach Möglichkeit in geschlossenen Fördervorrichtungen oder Fahrzeugen durchgeführt.

Eine dauerhafte Aufhaltung auf dem oder in unmittelbarer Umgebung des Betriebsgeländes ist nicht Gegenstand der Planungen. Der Umschlagplatz ist in den aktuellen Planungen für eine bis zu 3-tägige Puffermöglichkeit vorgesehen. Die für den Umschlagplatz kalkulierten Haufwerkmengen von 1800 m³ entsprechen mit einem Auflockerungsfaktor von 1,6 t/m³ einem Gesamtgewicht von 2880 t.

Die Nutzbarkeit des Bodenaushubs wird im Rahmen von Baugrunduntersuchungen ermittelt. Anschließend kann bestimmt werden, ob der anfallende Boden vor Ort weiterverwendet werden kann, ggf. mit Bodenverbesserungsmaßnahmen, oder ob er an Dritte abgegeben bzw. bei Erfordernis sachgerecht entsorgt werden muss.

Für die längerfristige Verbringung des Salinars sind die nachfolgenden Optionen in der Betrachtung:

- Abgabe an Bergwerke im Eigentum des Bundes bzw. der BGE
- Nutzung als Versatz in der Schachanlage Asse II

- Nutzung als Versatz zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben
- Abgabe an Dritte zum Versatz oder zur Aufhaldung auf bestehende Halden.

Kontaminiertes Salzhautwerk aus dem Rückholprozess verbleibt entweder unter Tage oder wird mittels Umverpackungen ins Zwischenlager transportiert.

Die 47.000 m³ radioaktiver Abfälle ergeben sich aus dem Volumen der angelieferten Gebinde zum Zeitpunkt der Einlagerung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 567
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.4 Vorhabenbeschreibung
Vorhabenbestandteil: Bahnstrecke

Argument

Es wird hinterfragt, warum eine Alternativenprüfung hinsichtlich der Nutzung vorhandener Transportwege ausgeblieben sei. Eine Nutzung der Eisenbahn würde die Verkehrsbelastung und die damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen erheblich verringern. Der Verzicht auf diese Alternative sei ein schwerwiegender Mangel in der Planung.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Hautwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 568
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.4 Vorhabenbeschreibung
Vorhabenbestandteil: 110 kV-Erdkabel

Argument

Es wird eine offene und transparente Diskussion bzgl. Alternativen zur vorgeschlagenen Trassenführung des 110-kV-Erdkabels gefordert. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen werde durch die Eigentümer abgelehnt.

Eine intensivere Prüfung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und ihrer Nutzungsmöglichkeiten hätte möglicherweise den Bau zusätzlicher Kabeltrassen auf landwirtschaftlichen Flächen vermieden oder reduziert.

Erwiderung BGE

Die Verlegung der 110-kV-Leitung erfolgt außerorts, westlich der K513 und soweit möglich neben dem Straßenraum, um möglichst ohne Verkehrseinschränkungen erforderliche Wartungs-/Reparaturarbeiten durchführen zu können.

Die Leitungsführung muss von Remlingen her erfolgen, da die 110-kV-Leitung an die bestehende Freileitung anschließen muss.

Die betroffenen Ackerflächen sind im Bereich der Schutzstreifen weiterhin grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 569
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.4 Vorhabenbeschreibung
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Es wird bemängelt, dass in den Verfahrensunterlagen von einer „vorübergehenden Sperrung“ der Kreisstraße gesprochen werde, ohne die Dauer und die konkreten Auswirkungen auf den täglichen Verkehr ausreichend zu klären.

Erwiderung BGE

Die Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Einrichtung durch öffentliche Verkehrswege in Form von Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon würden Tunnel- oder Brückenlösungen zu Baumaßnahmen im FFH-Gebiet führen und damit Nachteile beim Umweltschutz mit sich bringen.

Entsprechend muss die K513 für die Dauer der Rückholmaßnahmen unterbrochen bleiben.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 570
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird befürchtet, dass der Baugrund für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager nicht geeignet sei. Zudem bestehe die Gefahr, dass es zu einem Einsturz des bestehenden Bergwerks komme, was sich auch auf die Standsicherheit der Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager auswirke. Eine vollständige Sicherheit könne somit nicht gewährleistet werden. Das Landesbergamt (LBEG) habe für die Zeit von 1986 bis 2020 eine Erdsenkung von bis zu 33 cm gemessen – und das ohne das Gewicht der geplanten Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager. Außerdem habe das LBEG ausgewiesen, dass das Kuhlager, auf dem die geplanten Langzeitatomlagen

geplant seien, im Einwirkungsbereich der Schachtanlage Asse II liege.

Die "Raumverträglichkeitsstudie zum Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II“ erwähne zwei wesentliche Risiken, die durch den Baugrund im Bereich der Schachtanlage Asse II entstehen können:

Erdfälle: Der Höhenzug Asse sei durch Subrosionssenken mit Sulfatkarst geprägt, die als Erdfallgefährdungsgebiete gelten. Erdfälle entstehen durch das Auslösen von Gesteinen im Untergrund und können zu Einstürzen oder Setzungen an der Oberfläche führen, was die Stabilität von Bauwerken gefährde.

Setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund: Das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) weise Bereiche mit setzungs- und hebungsempfindlichem Baugrund im Gebiet der Schachtanlage aus. Ungleichmäßige Setzungen des Baugrunds können die Statik von Gebäuden und anderen Strukturen beeinträchtigen.

Darüber hinaus seien die hydrogeologischen Verhältnisse bisher nicht eindeutig geklärt. Die hydrogeologischen Verhältnisse haben in der Region eine besondere Bedeutung, was allein schon durch die Wassereinbrüche in den Schachtanlagen Asse I und Asse II sowie den Tagesbrüchen in Neindorf-Hedwigsburg und Vienenburg ersichtlich sei.

Der Bau von Atomanlagen, deren Betriebsdauer nicht absehbar sei, sei allein schon aufgrund dieser Aspekte unverantwortlich.

Erwiderung BGE

Der Einwirkungsbereich besagt, dass infolge bergbaulicher Tätigkeiten Bergsenkungen eingetreten sind. Für die Asse wurden diese seit 1986 gemessen und haben im Zeitraum bis 2020 Werte von maximal 33 Zentimetern ergeben, also mit Blick auf die Vergangenheit der letzten 34 Jahre. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Gewinnung des Bergbaubetriebes ein Schaden an der Tagesoberfläche, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (Bergschadensvermutung).

Der durch das LBEG gemäß EinwirkungBergV veröffentlichte Einwirkungsbereich besagt, dass eine Beweislastumkehr bei ggf. eintretenden Bauwerksschäden vorliegt. Im Bereich der Asse wurden bis dato keine bergbaubedingten Bauschäden festgestellt und dokumentiert.

Aus Sicht der BGE liegen ausreichende Daten und Informationen vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen. Die Entwicklung der Tagesoberfläche für die Zukunft ist in der bergschadenkundlichen Senkungsprognose 2006 berücksichtigt. Darin wurde auch der Einfluss der maximalen Bodenbewegungen auf Bauobjekte an der Tagesoberfläche prognostiziert und bewertet. Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Bergsenkungen im Bereich der Schachtanlage Asse II (und dem Standort Kuhlager) sind so gering, dass es keine Auswirkungen auf die noch zu erstellenden Gebäude hat. Die Werte liegen im Bereich der Messgenauigkeit.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten

aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Im NIBIS wird lediglich eine Teilfläche allgemein als „erdfallgefährdetes Gebiet im Sulfatkarst“ angesprochen. Hierzu ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich um eine verallgemeinerte Parametrisierung der geologischen Einheit Oberer Buntsandstein handelt und dementsprechend für ein konkretes Vorhaben immer eine lokale Bewertung, wie sie u.a. auch im Zuge der Baugrunduntersuchung der Fläche erfolgt ist, vorzunehmen ist.

Bezugnehmend auf die angesprochenen Erdfälle weist das NIBIS im Bereich der geplanten Fläche für die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager (A+Z) keine Einzelerdfälle aus. Auch die LIDAR-Daten sowie die geologische Karte des Höhenzugs Asse lassen oberflächennah keine Subrosionserscheinungen erkennen.

Zusätzlich weist auch die Erläuterung des LBEG zu der Fläche des NIBIS darauf hin, dass der „[...] Umfang der Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke in erdfallgefährdeten Gebieten vom Grad der Gefährdung – d.h. von der zugeordneten Erdfallgefährdungskategorie – abhängig [...]“ ist und „[...] die lokale Erdfallgefährdung spezifischer Bauvorhaben auf Anfrage differenziert durch das LBEG bewertet wird [...]“. Dabei werden die zu beurteilenden Gebiete – in Abhängigkeit von der Tiefenlage löslicher Gesteine und der Erdfallhäufigkeit – Erdfallgefährdungskategorien zugeordnet.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens.

Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachtanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachtanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachtanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 571
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird kritisiert, dass weder eine Risikobeschreibung noch eine Gefahrenabschätzung bei Störfällen und ein Maßnahmenkatalog zur Bewältigung von Störfällen vorlägen.

Die bereitgestellten Unterlagen enthielten keine Informationen über bestimmte radioaktive Belastungen, die bei Störungen in der Abfallbehandlungsanlage auftreten können. Sie erwähnten jedoch, dass die Genehmigung für die Rückholung der radioaktiven Abfälle den Nachweis der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfordere. Dieser Nachweis umfasse auch die Risikovorsorge für den bestimmungsgemäßen Betrieb und zu untersuchende Störfälle. Es werde auch erwähnt, dass die Anlagenplanung die Anforderungen der SEWD-Richtlinie für sonstige radioaktive Stoffe einhalte. Die Unterlagen gingen jedoch weder näher auf die spezifischen radioaktiven Belastungen ein, die bei Störungen auf-treten könnten, noch auf Maßnahmen, die zur Minderung dieser Belastungen ergriffen würden.

Die Unterlagen enthielten keine Informationen zu den spezifischen Auswirkungen äußerer Einwirkungen wie Flugzeugabstürze während des Betriebs der Abfallbehandlungsanlage und der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen in der Schachanlage Asse II.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 572
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5

Argument

Es wird kritisiert, dass die BGE auch nach ca. 14 Jahren der Untersuchung immer noch nicht sicher sei, ob der geplante Standort für Schacht 5 realisierbar sei: „Sollte die Auswertung der aus der Erkundungsbohrung Remlingen 18 gewonnenen Erkundungs- und Messdaten im Ergebnis zeigen, dass der Standort nicht für den geplanten Schacht Asse 5 geeignet ist, muss das Projekt Rückholung ggf. neu beplant werden.“ (s. Erläuterungsbericht, Blatt 32)

Erwiderung BGE

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Eignung des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024.

Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 573

Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 1.5 Technische Hinweise

Vorhabenbestandteil:

Argument

Zu Vertretbarkeit der Rückholung aus radiologischen Gründen wird Folgendes angeführt:

Das GSF-HMGU-Flutungskonzept sei nicht Gegenstand des BfS-Optionenvergleiches 2010 gewesen. Die BGE setze als Notfallvorsorgemaßnahmen im Wesentlichen das GSF-HMGU-Flutungskonzept um.

Die BGE (Hr. J.Köhler) habe am 20.10.2022 zur Notfallplanung dokumentiert berichtet, dass bei einem AÜL in 2022 schon keine unzulässigen Belastungen mehr zu befürchten gewesen seien.

Es wird gefordert, dass Die Konsequenzenanalysen bei einem AÜL zum jetzigen Stand und nach Abschluss der Notfallvorsorgemaßnahmen incl. Flutung mit MgCl-Lösung unverzüglich veröffentlicht werden. Da die Konsequenzenanalyse mit umfangreichen Berechnungen für das GSF-HMGU-Flutungskonzept vorliege, sollten hier nur noch die neueren Erkenntnisse einzupflegen sein und der BGE bereits vorliegen.

2017 habe der Präsident des Betreibers BfS und späterer Präsident der BASE, Wolfram König, dem Umweltausschuss des Deutschen Bundestages erläutert:

„Selbstverständlich beobachten wir ständig - durch eine parallellaufende Konsequenzenanalyse -, ob es gegebenenfalls die Möglichkeit gibt, durch neue Erkenntnisse einen anderen Weg zu gehen.“

Mit Erreichen der Langzeitsicherheit für Asse II mit Verbleib des Atommülls in Asse II sei die Rückholung mit ihren hohen radioaktiven Belastungen nicht mehr vertretbar (StrlSchG § 8).

Erwiderung BGE

Bei der Konsequenzenanalyse für die Schachanlage Asse II werden die potentiellen langfristigen Folgen eines nicht beherrschbaren Lösungszutritts (nbL) durch radioaktive und chemotoxische Stoffe in die Umwelt ermittelt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Konsequenzenanalyse nicht um eine Betrachtung für die Betriebsphase,

sondern um eine Langzeitanalyse. Sie bewertet nicht den Prozess der Rückholung.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 574
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zum Abbruch der Rückholung wegen Überschreitung der Dosisbegrenzung nach StrlSchV 2001/2012 wird Folgendes ausgeführt:

Die BGE benenne für die Rückholung von der 750m Sohle das TFO-MA-Verfahren (Teilflächenbau von oben mit Ausbauelementen). Die „Arge KR“ (Uniper, Redpath Deilmann, Eros-plan, TÜV-Rheinland) hätten hierfür die Belastungen der Bevölkerung durch Ableitungen ermittelt (BGE Arge KR 31.03.2021).

Die „Arge KR“ lege dar, dass sich die 3 Emittenten (Rückholung, übrige Schachanlage, Abfallbehandlung mit Zwischenlagerung) den Grenzwert von 0,3 mSv/a gleichmäßig teilen. Für die Rückholung stünden damit nur 0,1 mSv/a zur Verfügung. Nach „Arge KR“ sei mit einer Überschreitung der 0,1 mSv/a Grenze während 15 Jahren mit einem max.-Wert von 0,28 mSv/a zu rechnen.

Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens von 0,5 km und 5 km habe das ArL-BS die Suche nach einem Asse-fernen Zwischenlager mit Konditionierung ausgeschlossen. Nach den vorliegenden Daten läge mit Konditionierung und Zwischenlager an der Asse die Überschreitung der Dosisbegrenzung vor. Nach GNS/WTI-Studie 2011 sei eine umfangreiche Konditionierung an der Asse nicht erforderlich. In wiederverwendbaren Gussbehältern könne der Atommüll nach Transportstudie störfallsicher bis 80 km/h per Bahn transportiert werden, in ein Asse-fernes Zwischenlager mit Konditionierungsanlage.

Die „Arge KR“ habe die Belastung der Bevölkerung durch die Rückholung nach der neuen Strahlenschutzverordnung § 99 (2018) und der AVV 2020, also „realitätsnah“ berechnet.

Die Strahlenschutzverordnung 2001 schreibe die „konservative“ Berechnung nach § 47 und dazugehöriger AVV vor. Diese ergebe mit ihren höheren Sicherheitsfaktoren höhere Belastungen in mSv bei gleichen Emissionen in Bq und damit höhere Belastungen für die Bevölkerung.

Erwiderung BGE

Der BGE liegen nach derzeitigem Stand keine Kenntnisse darüber vor, dass die Abbruchkriterien gem. §57b AtG erfüllt sind.

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Bei der Rückholung müssen die Abfallgebände in den Einlagerungskammern geborgen werden. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Abfallgebände nicht mehr intakt ist oder bei der Bergung beschädigt wird, so dass es sich bei der Rückholung um einen Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen handelt und Freisetzungen entstehen. Zur Einschätzung, welche Freisetzungen im Zuge der Rückholung aus den Abfallgebänden in die Einlagerungskammern denkbar sind, wurden Abschätzungen unter konservativen Bedingungen auf Basis der Quellterme und Daten aus der ASSEKAT erstellt. Für die Ableitung über die Fortluft wurden Dosisabschätzungen vorgenommen. Die Dosisabschätzungen aus der Konzeptplanung dienen dazu, die weiteren Planungen zum Strahlenschutz zu optimieren.

Die rechnerischen Nachweise zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht und den Genehmigungsbehörden vorgelegt.

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 575
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zum Abbruch der Rückholung, wenn die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden könne, wird Folgendes ausgeführt:

Der Betreiber (BfS) habe gegen Protest von AGO und Asse II-Begleitgruppe die Zuwegungen zu den Atommüllkammern auf der 750 m Sohle zubetoniert. AGO und Begleitgruppe hätten bereits 2016/2017 die Befürchtung geäußert, dass die Verfüllung der Zuwegungen zu den Atommüllkammern auf der 750 m Sohle die Rückholung des Atommülls von dort erschwere oder gar unmöglich mache und dies auch im Bundesumweltausschuss vorgetragen.

2019 habe die BGE dann festgestellt, dass das Wiederauffahren der Zuwegungen zu den Atommüllkammern auf der 750 m Sohle aus Gründen der bergtechnischen Sicherheit gegen § 224 der Allgemeinen Bergverordnung (ABVO) verstoße. Der in der ABVO geforderte Min-destabstand zu den Salzstockflanken von 150 m werde stark unterschritten (siehe www.aufpassen.org, 28.09.2022).

Die BGE könne nun nach 5 Jahren immer noch nicht darstellen, wie die bergtechnische Sicherheit bei der Rückholung von der 750 m Sohle erbracht werden könne. Es wird gefordert, dass der derzeitige Stand zu den Untersuchungen hierzu, mit den Bewertungen durch das LBEG, unverzüglich veröffentlicht werde.

Könne der Atommüll von der 750 m Sohle nicht geborgen werden, brauche Schacht 5 nicht mehr erstellt werden, da Kammer 8a/511m-Sohle und Kammer 7/725m-Sohle über Schacht 2 zurückgeholt werden können (TÜV-Bericht, BGE-Rückholplanung 2020).

Nach § 57b AtG sei die Öffentlichkeit umfassend zu unterrichten.

Erwiderung BGE

Der BGE liegen nachzeitigem Stand keine Kenntnisse darüber vor, dass die Abbruchkriterien gem. §57b AtG erfüllt sind.

Die vorgebrachten Aspekte sind nicht Gegenstand der RVP sondern Bestandteil des Genehmigungsverfahrens zur Rückholung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 576
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird kritisiert, dass die BGE ihre Prognose zu Bergsenkungen auf die Wirkung des Auffahrens des Rückholbergwerkes beschränke. Die BGE nenne hierzu eine nahezu 20 Jahre alte „Bergschadenkundliche Senkungsprognose“ aus den Jahren 2005/2006.

Auch die laufende Bergbeobachtung und die Berechnungen des IfG bezögen sich auf den zurzeit weitgehend trockenen Salzstock, ebenso wie die Baugrunduntersuchungen der BGE zum Standort der Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Kuhlager. Das Gebiet um die Schachanlage Asse II weise eine Vielzahl von Erdfällen auf. Der Bereich, in dem die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager errichtet werden solle, befinde sich in einem Erdfallgefährdungsgebiet. Die Schachanlage Asse II werde absaufen, ggf. mit Gegenflutung, oder aber nach der Rückholung geflutet. Es könne folglich mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Kuhlager früher oder später im Bereich eines durchnässten Salzstockes stehen würde. Die Durchnässung des Salzstockes führe zu einer Erweichung des Salzstockes mit erhöhten Setzbeträgen, im Extremfall bis hin zum Tagebruch.

Die bisherigen Untersuchungen zu Setzbeträgen am weitgehend trockenen Salzstock stellten keine belastbaren Daten für den durchnässten Salzstock dar.

Hierzu befänden sich keine Aussagen der BGE in den Auswirkungsprognosen. Die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Bergschadensgebiet des Kuhlagers erscheine unverantwortlich.

Die Konformität sei nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE seien fehlerhaft und zu korrigieren. Eine vertiefende Betrachtung sei erforderlich. Die BGE beschränke ihre Betrachtungen nur auf Katastrophenschutz nach RROP IV 7.1 (4).

Die Gefahren im Verteidigungsfall, bzw. terroristischen Angriffen, nach RROP IV 7.1 (1) betrachte die BGE nicht.

Zum Schacht 5 und A+Z lege die BGE dar, dass sie die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG nachweisen werde. Bisher habe die BGE unter Verwendung bekannt fehlerhafter Studien, Parameterstudien 2014 und 2016, (siehe 28.09.2022 und Brief 18.09.2016) und ohne ausreichende Beachtung von Studien anderer Wissenschaftler (u.a. AGO, Beleuchtungsbericht, GNS/WTI) das Vorhaben begründet. Die bisherige Arbeit der BGE dürfe nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV würde die BGE auf Basis von Sicherheitsanalysen nachweisen wollen. Nach Untersuchungen der Arge KR (BGE-Arge KR 31.03.2021) dürfe der Nachweis der Einhaltung der Dosisgrenzwerte für das aktuelle Gesamtvorhaben der BGE nicht gelingen können, insbesondere wenn die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager an der Asse verortet werde.

Erwiderung BGE

Im NIBIS wird lediglich eine Teilfläche allgemein als „erdfallgefährdetes Gebiet im Sulfatkarst“ angesprochen. Hierzu ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich um eine verallgemeinerte Parametrisierung der geologischen Einheit Oberer Buntsandstein handelt und dementsprechend für ein konkretes Vorhaben immer eine lokale Bewertung, wie sie u.a. auch im Zuge der Baugrunduntersuchung der Fläche erfolgt ist, vorzunehmen ist.

Bezugnehmend auf die angesprochenen Erdfälle weist das NIBIS im Bereich der geplanten Fläche für die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager (A+Z) keine Einzelerdfälle aus. Auch die LIDAR-Daten sowie die geologische Karte des Höhenzugs Asse lassen oberflächennah keine Subrosionserscheinungen erkennen.

Zusätzlich weist auch die Erläuterung des LBEG zu der Fläche des NIBIS darauf hin, dass der „[...] Umfang der Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke in erdfallgefährdeten Gebieten vom Grad der Gefährdung – d.h. von der zugeordneten Erdfallgefährdungskategorie – abhängig [...]“ ist und „[...] die lokale Erdfallgefährdung spezifischer Bauvorhaben auf Anfrage differenziert durch das LBEG bewertet wird [...]“. Dabei werden die zu beurteilenden Gebiete – in Abhängigkeit von der Tiefenlage löslicher Gesteine und der Erdfallhäufigkeit – Erdfallgefährdungskategorien zugeordnet.

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen

durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Salzgewinnung in der Schachanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorausberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Der § 8 StrlSchG richtet sich an den Betreiber, der Tätigkeiten plant, ausübt oder ausüben lässt. Hierbei gilt zum einen der Grundsatz, dass geplante oder ausgeübte Tätigkeiten so zu erfolgen haben (Verpflichtung), dass unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt vermieden wird. Zum anderen gilt die Pflicht, jede (nicht vermeidbare) Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Für die Genehmigung der Rückholung wird die BGE nachweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfüllt werden. Die Norm enthält sowohl Anforderungen an die Anlage selbst, an den Betreiber der Anlage sowie an die notwendige Risiko-vorsorge. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die zu unterstellenden Störfälle wird die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nachgewiesen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV, werden im erforderlichen Genehmigungsverfahren auf Basis von Sicherheitsanalysen nachgewiesen. Die Anlagenplanung erfolgt zudem unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie Sonstige radioaktive Stoffe. Vor diesem Hintergrund sind keine Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch Störfälle, Unfälle oder Katastrophen im Sinne des UVPG zu erwarten. Zudem liegt der Vorhabenbestandteil mit ca. 1,1 km in weiter Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen, wodurch der Festlegung des RROP 2008 entsprochen wird.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 577
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Arge KR habe „realitätsnah“ nach StrlSchV 2018 berechnet, § 57b ATG schreibe für die Rückholung die „konservative“ Berechnung nach StrlSchV 2001/2012 vor, die bei gleichen Emissionen in Bq höhere Dosiswerte in mSv ergebe und damit höhere Belastungen für die Bevölkerung (Faktor 3 allein für den Nahrungsmittelpfad, BfS Parameterstudie 08.04.2016. Seite 32).

Nach derzeitiger Faktenlage sei nicht erkennbar, wie die Genehmigung des Gesamtvorhabens Rückholung der BGE erfolgen könne.

Erwiderung BGE

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 578
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Es wird kritisiert, dass der Vorhabenträger bzgl. des Themenkomplexes Zuwegung + Energie keine atomrechtliche Relevanz für die Verursachung von Katastrophenfällen sehe. Bei der Unterbrechung der K513 betrachte die BGE nur die Erreichbarkeit der Ortschaften, nicht jedoch die Erreichbarkeit der Schachtanlage. Mit Unterbrechung der K513 sei die Erreichbarkeit der Schachtanlage, bei Unfällen auf der K513 als einzige Zufahrt, eingeschränkt.

Die Auswirkungsprognosen der BGE seien daher fehlerhaft und zu korrigieren.

Erwiderung BGE

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Für die Genehmigung der Rückholung wird die BGE nachweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfüllt werden. Die Norm enthält sowohl Anforderungen an die Anlage selbst, an den Betreiber der Anlage sowie an die notwendige Risiko-vorsorge. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die zu unterstellenden Störfälle wird die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nachgewiesen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV, werden im erforderlichen

Genehmigungsverfahren auf Basis von Sicherheitsanalysen nachgewiesen. Die Anlagenplanung erfolgt zudem unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie
Sonstige radioaktive Stoffe.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 579
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Es wird ausgeführt, dass die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager ein leichtes Ziel für Angriffe mit Drohnen, Raketen oder Bomben sei. Bereits beim Absturz eines kleinen Flugzeuges habe das BfS (Parameterstudie 2016) bereits Strahlenbelastungen der Anwohner knapp unter der Evakuierungsgrenze ermittelt.

Bei einem Angriff mit Drohnen, Raketen oder Bomben dürfte sich die geplante Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager wie ein „Kartenhaus“ zerlegen. Der radioaktive Inhalt von Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager dürfte dann, wie eine große „schmutzige Bombe“, die Region weiträumig verseuchen.

Die nach RROP IV 7.1 (1) und RROP IV 7.1 (4) geforderte Absenkung des Restrisikos auf den geringstmöglichen Stand durch Lokalisierung und technische Maßnahmen könne über Tunnel-Anlagen oder Bunker erreicht werden. Auf dem Bergschadensgebiet an der Asse sei dies nicht möglich. Die Auswirkungsprognosen der BGE seien daher fehlerhaft und zu korrigieren.

Erwiderung BGE

Für die Genehmigung der Rückholung wird die BGE nachweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 AtG erfüllt werden. Die Norm enthält sowohl Anforderungen an die Anlage selbst, an den Betreiber der Anlage sowie an die notwendige Risiko-vorsorge. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und die zu unterstellenden Störfälle wird die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AtG) nachgewiesen. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Dosisgrenzwerte gemäß der StrlSchG und StrlSchV, werden im erforderlichen Genehmigungsverfahren auf Basis von Sicherheitsanalysen nachgewiesen. Die Anlagenplanung erfolgt zudem unter Einhaltung der Anforderungen der SEWD-Richtlinie
Sonstige radioaktive Stoffe.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachtanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 580
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Es wird kritisiert, dass die BGE die GNS/WTI-Studie 2011 zur Standortauswahl von Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager sowie die Stellungnahmen der AGO Wissenschaftler insgesamt und die Stellungnahmen der Wissenschaftler des BMUB zum Beleuchtungsbericht nicht oder nicht ausreichend beachte.

Wie von GNS/WTI 2011 dargelegt, sei eine umfangreiche Konditionierung an der Asse nicht erforderlich - es genüge eine Transportbereitstellungshalle incl. der erforderlichen Messtechnik mit einem Flächenbedarf von ca. 2.350 m² für den Transport der zurückgeholten Abfälle in eine Asse-ferne Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager.

Erwiderung BGE

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Die GNS/WTI hat bei ihren Betrachtungen für den Transport qualifizierte Transport-Umverpackungen oder störfallfeste Verpackungen gemäß Konrad-Endlagerungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Transport über öffentliche Verkehrswege ist der qualifizierte Nachweis der Aktivitäten und Abfall-/Gebinde-Eigenschaften entsprechend der Zulassungen der Transportverpackungen erforderlich.

Daraus leitet sich ab, dass eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport nicht zulässig ist. Dieser Sachverhalt wurde auch so in der GNS/WTI Studie ausgeführt.

Erwiderung ARL BS

Es ist nicht die Funktion der RVP, alle bisher zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II angefertigten Gutachten einzubeziehen und zu bewerten. Für das von der BGE beantragte Verfahren werden die vorgelegten Verfahrensunterlagen als vollständig erachtet.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich des Weiteren, dass das Vorhaben in Form der Konzeption des Vorhabenträgers, die sich in den Verfahrensunterlagen widerspiegelt, die auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellt wurden, Prüfgegenstand der RVP ist.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 581
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.5 Technische Hinweise
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird gerügt, dass das Baugrundgutachten durch die BGE lange Zeit nicht veröffentlicht worden sei und keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Hinterfragt wird, ob das Gutachten inklusive aller Varianten sowie der dazugehörige Schriftwechsel bekannt sei. In der Pressemeldung der BGE zum Baugrundgutachten stehe, dass das Gestein stark witterungs- und frostempfindlich sei und zum Schrumpfen und Quellen bei wechselnden Nässe- und Trockenperioden neige, dass die Gefahr von Erdfällen nicht auszuschließen sei, dass die Erdsenkung nicht gemessen worden sei, dass die Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Anlagen komplex seien, aber alle Mängel bei den Planungen berücksichtigt würden (u. a. durch ein entsprechend schweres Fundament und ein Wasserauffangbecken). Der Baugrund sei „grundsätzlich geeignet“.

Das alles erinnere sehr an das Begehungsprotokoll vom 3.3.1964 - vor dem Kauf der Schachanlage, in dem schon damals die Risse erwähnt würden, aus denen täglich 700 l Wasser einliefen, aber der Wasserzulauf „durch Zementieren eingedämmt werden“ könne, und „dass die Anlage Asse für die Einrichtung eines Endlagers grundsätzlich geeignet erscheint“, stehe auf S. 3 u. 4 in dem Protokoll auf https://web.archive.org/web/20141219193029/http://www.greenpeace.de/files/PErA_BesprechungsnotizNr.12_0.pdf.

Der Begriff „grundsätzlich“ bedeute juristisch gesehen vom Grundsatz her in der Bedeutung von im Prinzip, in der Regel - Ausnahmen seien möglich. Hinterfragt wird, ob jetzt wieder unkalkulierbare Risiken in Kauf genommen werden. Diesbezüglich wird auch auf den abgesoffenen Schacht Hedwigsburg in Neindorf verwiesen.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Eine pauschale Aussage, dass die geogene Beschaffenheit auf dem Höhenzug der Asse nicht dafür geeignet ist, ein großes und schweres Gebäude langzeitsicher zu betreiben, stützt allein auf der stark verallgemeinerten Aussage des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zur Erdfall- und Setzungsgefährdung. Die Feststellung einer entsprechenden Eignung erfordert eine konkrete lokale und fachlich detaillierte Betrachtung in Form eines Baugrundgutachtens.

Bezugnehmend auf die Setzungs- und Hebungsempfindlichkeit weist das NIBIS ebenfalls geknüpft an den Ausstrich des Oberen Buntsandsteins wasserempfindliche Ton und Tongesteine mit geringer bis mittlerer Setzungs-/Hebungsempfindlichkeit aus. Auch hierbei ist die verallgemeinerte Parametrisierung zugrunde zu legen. Diese beinhaltet die, aus der Geologischen Karte 1:50 000 (GK50) und der Ingenieurgeologischen Karte 1:50 000 (IGK50) abgeleitete räumliche Verbreitung der verschiedenen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrundtypen bis in 2 m Tiefe. Darunterliegende Schichten und deren Eigenschaften lassen sich daraus nicht ableiten. Das LBEG weist darauf hin, dass sich aus den Baugrundtypen lediglich generelle Hinweise zu Setzungen und Hebungen entnehmen lassen, auf deren Grundlage sich wiederum gezielte projektbezogene Untersuchungen planen lassen. Daher ist diese Kartengrundlage aus fachlicher Sicht nicht geeignet, um daraus eine Eignung/Nichteignung abzuleiten oder diese festzustellen. Die konkrete Bewertung zur Eignung der betreffenden Baumaßnahme einschließlich einer damit einhergehenden Risikobetrachtung muss die lokalen Gegebenheiten sowie die baulichen Maßnahmen (Gebäudeplanung, Gründungsplanung, Bodenaustausch, Bodenverbesserung, Bodenabtrag usw.) zugrunde legen. Im Rahmen der 2022 durchgeführten Baugrunderkundung wurden die angetroffenen Verhältnisse anhand der lithologischen Beschreibung in verschiedene Baugrundsichten unterteilt. Im Ergebnis der weiteren Laboranalysen und ermittelten Boden-/Gesteinskennwerte sowie unter Berücksichtigung der damaligen baulichen Planung wurden dann je nach Bauteil und geologischer Situation u.a. Gründungsempfehlungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Baugrunds (Bodenverbesserung, -austausch, -abtrag etc.) ausgesprochen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Im NIBIS wird lediglich eine Teilfläche allgemein als „erdfallgefährdetes Gebiet im Sulfatkarst“ angesprochen. Hierzu ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich um eine verallgemeinerte Parametrisierung der geologischen Einheit Oberer Buntsandstein handelt und dementsprechend für ein konkretes Vorhaben immer eine lokale Bewertung, wie sie u.a. auch im Zuge der Baugrunduntersuchung der Fläche erfolgt ist, vorzunehmen ist.

Bezugnehmend auf die angesprochenen Erdfälle weist das NIBIS im Bereich der geplanten Fläche für die Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager (A+Z) keine Einzelerdfälle aus. Auch die LIDAR-Daten sowie die geologische Karte des Höhenzugs Asse lassen oberflächennah keine Subrosionserscheinungen erkennen.

Zusätzlich weist auch die Erläuterung des LBEG zu der Fläche des NIBIS darauf hin, dass der „[...] Umfang der Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke in erdfallgefährdeten Gebieten vom Grad der Gefährdung – d.h. von der zugeordneten Erdfallgefährdungskategorie – abhängig [...]“ ist und „[...] die lokale Erdfallgefährdung spezifischer Bauvorhaben auf Anfrage differenziert durch das LBEG bewertet wird [...]“. Dabei werden die zu beurteilenden Gebiete – in Abhängigkeit von der Tiefenlage löslicher Gesteine und der Erdfallhäufigkeit – Erdfallgefährdungskategorien zugeordnet.

Die Tagesbrüche bei Neindorf und Vienenburg sind durch sehr schnelles Eindringen von ungesättigter Lösung (lösungsfähig) und Auflösen einer bedeutenden Menge

von Gestein in kürzester Zeit entstanden. Die Zutritte erfolgen jeweils nach bergmännischen Fehlern auf dem höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur und entwickelten sich auf Grund der Lösungsfähigkeit des dort anstehenden Kainit-Gesteins sehr schnell katastrophal infolge eines sich selbst verstärkenden Zuflussgeschehens. Tagesbrüche treten, wie die beiden genannten Beispiele zeigen, vorwiegend in kürzester vertikaler Verbindung zum Lösungszutritt auf – induziert durch oberflächennahe Abbaue oder über sich zum Tagesbruch erweiternde Schachtröhren.

Beides trifft auf die Schachanlage Asse II genau nicht zu. Der aktuelle Lösungszutritt der Schachanlage Asse II erfolgt nicht am höchsten Punkt (am Top) der Salzstruktur, sondern an der Südflanke des Salzstocks. Die Lösung tritt im Bereich der südlichen Leine-Steinsalz Mulde der Südflanke in den Salzstock und ist dort bereits an Steinsalz gesättigt. Somit besitzt die zutretende Lösung kaum Lösungspotential für die anstehenden Salzgesteine und es entsteht kein neuer Hohlraum bzw. ein sich selbst verstärkender Zutritt. Dies ist auch der Grund, warum die Senkungen an der Tagesoberfläche in keinem Zusammenhang mit dem Lösungsgeschehen stehen. Dass das Absaufen einer Grube nicht zwangsläufig auch zu Tagesbrüchen wie in Neindorf führen muss, zeigt im Übrigen auch das Nachbarbergwerk Asse I.

Sollte es abweichend zur derzeitigen Situation zu einem Zutritt ungesättigter Lösungen an der Südflanke von der Schachanlage Asse II kommen, wird es aufgrund des geringen Resthohlraums der Grube rasch zu einer Aufsättigung kommen. Daher können Tagesbrüche über dem Bergwerk ausgeschlossen werden.

Der Baugrund Kuhlager befindet sich auf Grund seiner lateralen Entfernung zum Lösungszutritt, den Schächten und insgesamt offenen Grubenhohlraum zudem weit außerhalb eines potentiellen Entwicklungsbereiches eines Tagesbruchs.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 582
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.6 Hinweise zum Untersuchungsgebiet
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird kritisiert, dass die Suche nach einem Asse-fernen Standort derzeit durch die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf 0,5 km und 5 km durch das ArL-BS verhindert werde. LROP und RROP gäben zum Schutz des Bodens die Wiedernutzung von Brachflächen wie auch brachgefallene Militärstandorte vor. Der vom ArL-BS festgelegte Untersuchungsrahmen von 0,5 km und 5 km verhindere jedoch die Einbeziehung von brachgefallenen Militärstandorten. Eine Alternative zur Abfallbehandlungsanlage an der Asse sei an einem Asse-fernen Standort der A+Z möglich. Die für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Kuhlager erforderlichen Flächen stünden der BGE nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Der Untersuchungsrahmen sei daher auf mindestens 200 km Radius zu erweitern.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Erwiderung ARL BS

Der hier angeführte Grundsatz aus dem LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 Satz 2 ist bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen, kann aber im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der Erwerb von erforderlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand der RVP und wird im anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Die Prüfung der konkreten Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand der RVP, sondern obliegt der zuständigen Behörde im anschließenden Genehmigungsverfahren.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 583
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Es wird kritisiert, dass von Anfang an entschieden worden sei, dass der Standort für Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager im unmittelbaren Bereich der Asse sein solle. Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Vorhabenbestandteile nicht im Untersuchungsgebiet verortet sein müssten und auch deren Verortung nicht alternativlos seien, auch asseferne Standorte seien denkbar. Dies treffe insbesondere für die Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager zu. Diese beinhalte funktionell zu trennende Einheiten. Die einzige notwendige Anlage vor Ort sei eine Transportbereitstellungshalle, deren Dimension um ein vielfaches kleiner sein könne, da der zu bergende radioaktive Abfall schon umverpackt an die Oberfläche komme. Die Bereitstellungshalle müsse nur auf den Takt der Bergung abgestimmt werden und auch nur ab dem Zeitpunkt der beginnenden eigentlichen Bergung unter Tage zur Verfügung stehen. Zudem stünden die für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Kuhlager erforderlichen Flächen der BGE nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Es wird sich daher für eine getrennte räumliche Verortung ausgesprochen, um dadurch mögliche Gefahren für Bevölkerung und Umwelt zu minimieren. Der Zeitraum für die Genehmigung der Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager sei unter dieser Annahme unrealistisch. Es müsse für die Abfälle aus der Asse ein Suchprozess für einen Zwischenlagerstandort mit entsprechender Größe und Eignung erfolgen. Somit wäre auch die Dauer der Belastungen für die Asseregion entsprechend neu zu bewerten.

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen

zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, wie bspw. den Zustand der Abfallgebände, den zeitlichen Aspekt der Zwischenlagerung bis zur Abgabe an ein Endlager, erachtet es die BGE als sinnvoll und zweckmäßig, die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager an einem Standort zu realisieren.

Den nicht unerheblichen Platzbedarf der benötigten Charakterisierungseinrichtungen untertage aufzufahren und über die lange Nutzungsdauer gebrauchstauglich zu halten wird unter geologischen und gebirgsmechanischen Gesichtspunkten schwierig und ggf. gar nicht umsetzbar bzw. genehmigungsfähig.

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport dorthin nicht zulässig ist.

Erwiderung ARL BS

Grundsätzlich geht es bei einer RVP um die Fragestellung, ob das Projekt eines Vorhabenträgers am beantragten Standort als raumverträglich bewertet werden kann.

Aus der Antragsbindung der RVP ergibt sich, dass das Vorhaben in der vom Vorhabenträger vorgesehenen Form Prüfgegenstand der RVP ist.

Diese wird aus den Verfahrensunterlagen ersichtlich, die auf Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens erstellt wurden.

Der Erwerb von erforderlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand der RVP und wird im anschließenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.

Die Prüfung der konkreten Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand der RVP, sondern obliegt der zuständigen Behörde im anschließenden Genehmigungsverfahren.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 584

Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 1.7 Begründung Standortauswahl

Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch im Bericht zum sog. Beleuchtungsprozess die Experten zu den Entscheidungen bzw. Argumentationen der BGE kritisch äußern. Dort stehe z. B. (Expertenbericht, S. 82) „Das Strahlenvermeidungs- und Minimierungsgebot schließt nicht grundsätzlich die Transporte radioaktiver Abfälle in ein Asse-fernes Zwischenlager aus. Durch den Verzicht auf eine kriterienbasierte Suche nach einem geeigneten Makrostandort für das Zwischenlager wurden verschiedene Aspekte außer Acht gelassen.“ Für den Müll aus Asse II solle es lt. BGE keine Transporte geben, um die Strahlenbelastung insgesamt zu minimieren. Dabei könne die Strahlenbelastung durch Transporte an einen woh-nortfernen Standort insgesamt minimiert werden. Hinterfragt wird, wieso Transporte von Brennelementen und Uran offensichtlich überhaupt kein Problem darstellen (siehe Brennelementefabrik in Lingen oder in der Urananreicherungsanlage in Gronau). An der Asse müsse das Minimierungsgebot eingehalten werden, allerdings auch in Lingen und Gronau, auch diese Anlagen seien unverzüglich zu schließen.

Erwiderung BGE

Für die Auswahl eines Zwischenlagerstandorts wurde ein Kriterienbericht vom BfS erstellt, indem der Prozess für die Standortfestlegung beschrieben wurde und der einen zwischen BfS, A2B und AGO abgestimmten Kriterienkatalog enthielt.

Der abgestimmte Kriterienkatalog umfasst die Beurteilungsfelder, die Bewertungskriterien, -größen und -maßstäbe. Diese sind auf jeden beliebigen Standort anwendbar. Der im Kriterienbericht beschriebene Prozess sah vor, zunächst nur Asse-nahe Standorte zu betrachten. Hiernach wären Asse-ferne Standorte erst einzubeziehen, wenn keine Asse-nahen Standorte die Eignung erfüllt hätten.

Aufgrund der geeigneten Asse-nahen Standorte wurde kein externer Standort gesucht. Grundsätzlich wären aber auch bei einem externen Zwischenlagerstandort Anlagen zur Konditionierung und Charakterisierung am Standort Asse erforderlich.

In der standortunabhängigen Parameterstudie zum Vergleich der Strahlenexposition durch ein Zwischenlager sowie Abfalltransporte wurden unterschiedliche Szenarien zur Länge der Transportstrecke und zur Anzahl der Transporte betrachtet. In Abhängigkeit der Transport-Szenarien wurden die jährlichen Expositionen aus Direktstrahlung für die Beschäftigten und Bevölkerung berechnet. Die Studie belegt, dass ein Transport immer zu Expositionen der Beschäftigten und der Bevölkerung führt. Die Exposition steigt insbesondere mit der Anzahl der Transporte bzw. mit den dort verbundenen Tätigkeiten. Eine Trennung von Abfallbehandlungs- und Zwischenlager würde eine Verdopplung der Transporte bedeuten, vorausgesetzt, dass Zwischenlager und Endlager an unterschiedlichen Standorten sind. Im Ergebnis der steigenden Transportanzahl steigt auch die Exposition (Kollektivdosis) für die Beschäftigten insgesamt (mehrere Standorte zusammen) und für die Bevölkerung.

Ein gemeinsamer Standort von Abfallbehandlung und Zwischenlagerung führt dagegen zu der kleinsten Anzahl von Transporten und damit auch zu den geringsten Strahlenexpositionen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 585
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Sicherung von Grundzentren: Das Vorhaben werde zu Beeinträchtigungen der Siedlungsstruktur führen, insbesondere durch die Unterbrechung der Kreisstraße K 513, welche die Erreichbarkeit des Grundzentrums Remlingen für den Verflechtungsbereich einschränken könne.

Erwiderung BGE

Weder im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen noch im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig gibt es für die Kreisstraße K 513 landes- oder raumplanerische Festsetzungen (keine Ausweisung als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße oder Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Die K 513 ist entsprechend des gültigen RROP (2021) nicht Bestandteil des grundzentralen Verflechtungsbereichs des ausgewiesenen Grundzentrums Remlingen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.7.1. der Raumverträglichkeitsstudie wird verwiesen. Schlussfolgernd ist die K 513 – im Sinne der Landes- und Raumplanung nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dass es infolge einer Straßenunterbrechung zu Beeinträchtigungen des dortigen Verkehrsaufkommens inklusive Radverkehr kommen kann, bleibt von dieser Einstufung unberührt.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 586
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Es wird bemängelt, dass die Verkehrsströme der K 513 über die K 20 geleitet würden, direkt entlang der Wohnbebauung von Remlingen, mit vermeidbaren Nachteilen und Belästigungen der Anwohner durch Luftverunreinigung und Lärm. Der Verkehr der K 513 könne stattdessen direkt auf die B 79 geführt werden.

Es bestünde ein Konflikt zu LROP 2.1 09 [G]. Die Konformität sei nicht gegeben.

Erwiderung BGE

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende

Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass keine erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

In Kapitel 4.7.1 der Raumverträglichkeitsstudie wird ausgeführt, dass eine Konformität mit dem Grundsatz LROP 2.1 09 [G] hergestellt werden kann, wenn die Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Schall- und Luftschadstoffemissionen (Maßnahmen M4 und M8) umgesetzt werden.

In den Genehmigungsverfahren werden auf Basis der Immissionsprognosen für die Vorhabenplanung die Auswirkungen konkret untersucht und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Erwiderung ARL BS

Hierbei handelt es sich um einen abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung, der im Rahmen der RVP in die Abwägung eingestellt wird.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 587
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.3 Landesweiter Freiraumverbund, Bodenschutz
Vorhabenbestandteil:

Argument

Das Vorhaben beanspruche ca. 16,6 ha Fläche, die größtenteils versiegelt werden. Dies führe zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen und beeinträchtige den Biotopverbund. Es komme potenziell zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Der sparsame Umgang mit Boden sei als eine zentrale raumordnerische Festlegung im Kontext des Vorhabens "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II" zu betrachten. Dieser Grundsatz, verankert im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) als Ziel konkretisiert, sei besonders relevant, da das Vorhaben zwangsläufig erhebliche Bodeninanspruchnahmen mit sich bringe. Zusätzlich formuliere das RROP weitere raumordnerische Ziele zum Bodenschutz, die im Untersuchungsgebiet UG 1, einer 500 Meter breiten Pufferzone um die Schachtanlage, relevant seien:
Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts seien zu vermeiden. Insbesondere in Wassergewinnungsgebieten und Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung solle der Bodenwasserhaushalt geschützt werden.

Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sei zu vermeiden.

Die zentralen Punkte, die gegen einen Bau der Anlagen sprechen, seien:

Der Bau des neuen Schachtes Asse 5, der Zuwegung, der Energieversorgung und der Anlagen zur Abfallbehandlung und Zwischenlagerung (A+Z) führe zu einer erheblichen Inanspruchnahme von Boden, der dann nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar sei.

Durch die großflächige Versiegelung von Flächen werde die natürliche Funktion des Bodens beeinträchtigt. Insbesondere der Wasserhaushalt sei betroffen, da die

Versickerung von Niederschlägen behindert werde.

Erwiderung BGE

In der Raumverträglichkeitsstudie wird dargelegt, für welche Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen und des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig hinsichtlich der Erfordernisse der Raumordnung bzgl. Landwirtschaft (Kapitel 4.7.4), Forstwirtschaft (4.7.5) und Biotopverbund (Kapitel 4.7.3) keine Konformität mit dem Vorhaben hergestellt werden kann.

Wie in Kapitel 6.5 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beschrieben, besteht aufgrund der dargelegten Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden ein höheres Kompensationsverhältnis. Die abschließende Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren auf Basis des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans.

In Kapitel 6.6 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgte die Beschreibung und fachplanerische Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Es wurde dargelegt, dass durch die geplante Versiegelung und Entwässerungsplanung keine erheblichen Auswirkungen auf den Gebiets- und Grundwasserhaushalt und somit auch nicht auf das Trinkwasserdargebot zu erwarten sind.

Erwiderung ARL BS

Die aufgeführten Belange wird innerhalb der RVP auf der entsprechenden Maßstabsebene beachtet bzw. berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 588
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund
Vorhabenbestandteil:

Argument

Der Bau des neuen Schachtes Asse 5 und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme stehe im Widerspruch zu dem Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Auch das Ziel des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft könne nicht eingehalten werden, da das Vorhaben Flächen beansprucht, die diesem Vorbehaltsgebiet zugeordnet seien.

Erwiderung BGE

Wie im Einwand vorgebracht, wird in Kapitel 4.7.3 der Raumverträglichkeitsstudie dargelegt, dass für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft keine Konformität mit dem Vorhaben hergestellt werden kann. In Kapitel 6 der Raumverträglichkeitsstudie wird für die Vorranggebiete Natur und Landschaft dargelegt, dass bei Erfüllung der naturschutzfachlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen des BNatSchG eine Vereinbarkeit hergestellt werden kann. Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat in seiner Stellungnahme zur gegenständlichen Raumverträglichkeitsprüfung dieses Vorgehen bestätigt. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete sind

hingegen der Abwägung zugänglich, wobei die abschließende Entscheidung das Amt für regionale Landesplanung Braunschweig mit der Landesplanerischen Feststellung trifft.

Erwiderung ARL BS

Innerhalb der RVP werden sowohl Vorbehaltsgebiete als auch Vorranggebiete betrachtet.

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass sie anders als Vorranggebiete noch einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können mit anderen Nutzungen verglichen werden. Es kann daraus eine Entscheidung getroffen werden, welche Nutzung letztendlich umgesetzt werden soll.

Vorranggebiete sind einer solchen Abwägung grundsätzlich nicht mehr zugänglich. Ihre vorrangige Bedeutung wurde bereits festgestellt.

Allerdings können auch Vorranggebiete für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, sofern dies mit ihrem Zweck noch vereinbar ist.

Dies wird mit der RVP geprüft.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 589

Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund

Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Inanspruchnahmen von ausgewiesenen „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft“ sowie des sich damit überlagernden „Vorranggebietes Natura 2000“ und „Vorranggebietes Biotopverbund“ wird als nicht unvermeidbar bewertet. Dies gelte insbesondere für „Zuwegung + Energie“ und „A+Z“. Alternativen seien möglich, bei „Zuwegung + Energie“ innerhalb des Untersuchungsrahmens, bei „A+Z“ verhindere die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf 0,5 km und 5 km durch das ArL-BS die Alternativenprüfung mit Asse-fernen Standorten für „A+Z“.

Den möglichen Standort für Schacht 5 untersuche der Betreiber seit 2011 mit den Erkundungsbohrungen R15 und R18 und den 3D-seismischen Messungen. Aus dem Jahr ca. 1985 gebe es bereits die Tiefenbohrung R9 (siehe Homepage LBEG) in der Nähe von R18. Nach ca. 14 Jahren der Untersuchung sei die BGE immer noch nicht sicher, ob der geplante Standort für Schacht 5 realisierbar sei: („Sollte die Auswertung der aus der Erkundungsbohrung Remlingen 18 gewonnenen Erkundungs- und Messdaten im Ergebnis zeigen, dass der Standort nicht für den geplanten Schacht Asse 5 geeignet ist, muss das Projekt Rückholung ggf. neu geplant werden.“)

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Aus Sicht der BGE ist die Standortfestlegung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager sachgerecht, zweckmäßig und zulässig. Im Beleuchtungsprozess wurde ebenfalls festgestellt, dass es keine gesetzliche Pflicht gibt, alternative Standorte für ein Zwischenlager zu betrachten. Insbesondere die vom BfS durchgeführten

Parameterstudien zeigen, dass ein Asse-naher Standort zusätzliche Transporte vermeidet und dadurch insgesamt zu geringeren Expositionen führt.

Im Kapitel 3.2.1 des Erläuterungsberichtes ist zu den möglichen Standorten für den Schachtansatzpunkt ausgeführt worden. Dazu wurden die übertägigen, die geologisch-geotechnischen und die betrieblich-bergtechnischen Verhältnisse der Schachtanlage Asse II analysiert.

Vor dem Hintergrund der für die Rückholung notwendigen untertägigen Infrastruktur (Rückholbergwerk) sowie der erforderlichen Bergbausicherheit und der geologischen Randbedingungen am konkreten Standort resultiert aus den vorgenannten Punkten der in Betracht kommende Standort für den Schacht Asse 5 östlich des Bestandsbergwerks.

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Eignung des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024.

Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Erwiderung ARL BS

Bei der Umsetzung eines Vorhabens ist die Inanspruchnahme von Vorranggebieten möglich, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Zweckbestimmung gegeben ist. Vorbehaltsgebiete sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 590
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.5 Natura 2000
Vorhabenbestandteil:

Argument

Zum Vorranggebiet Biotopverbund wird ausgeführt, dass für Zuwegung + Energie ca. 2.400 m² FFH-Waldflächen für den Planungsabschnitt 2 der Verbreiterung K 513 zu entfernen sein würden. Die Konformität sei nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE seien fehlerhaft und zu korrigieren.

Bei A+Z gebe es bereits eine kleine Überlagerung mit dem FFH-Gebiet. Neben der kleinen Überlagerung grenze A+Z direkt an das FFH-Gebiet. Durch die riesige Industrieanlage A+Z im Kuhlager werde das FFH-Gebiet massiv durch indirekte Auswirkungen wie Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Barriere/Trennwirkungen beeinträchtigt.

Die Konformität sei nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE seien fehlerhaft und zu korrigieren.

Erwiderung BGE

Für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung werden keine Flächen des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse" in Anspruch genommen. Die zu erwartenden Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Gebäudekomplexes Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager auf das FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse", einschließlich der indirekten Auswirkungen durch Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Barriere-/Trennwirkungen, sind in Kapitel 6 der FFH-Verträglichkeitsstudie

beschrieben und bewertet. Im Ergebnis sind bei Umsetzung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch den Gebäudekomplex zu erwarten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 593
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.4 Natur und Landschaft, Biotopverbund
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Zum Vorranggebiet Natur und Landschaft wird ausgeführt, dass für Zuwegung + Energie ca. 2.400 m² FFH-Waldflächen für den Planungsabschnitt 2 der Verbreiterung K 513 zu entfernen sein würden.

Erwiderung BGE

Für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung werden keine Flächen des FFH-Gebietes Nr. 152 "Asse" in Anspruch genommen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 594
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für den Bau des neuen Schachtes und der Abfallbehandlungsanlage widerspreche dem Ziel des Walderhalts und der -mehrung. Der Bau der Anlagen und Zuwegungen in der Nähe von Waldrändern führe zu Beeinträchtigungen, die dem Ziel der Freihaltung der Waldränder vor störenden Nutzungen widerspreche.

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betreffe auch Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen seien.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Erfordernis der Raumordnung bzgl. Forstwirtschaft beschrieben. Der Gebäudekomplex Abfallbehandlungsanlage und Zwischenlager steht dem Grundsatz RROP III 2.2 (1) [G] zum Walderhalt und zur Waldmehrung nicht entgegen, da weder Waldflächen noch Flächen, auf denen Waldmehrung möglich wäre, beansprucht werden. Dass für die Grundsätze LROP 3.2.1 03 [G] und RROP III 2.2 (3) [G] zur Freihaltung der Waldränder vor störenden Nutzungen keine Konformität mit dem Vorhaben gegeben ist, wird in Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie dargelegt.

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind in Kapitel 4.7.4 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben und bewertet. Im Ergebnis ist die Konformität mit dem

Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial)" mit dem Vorhaben nicht gegeben, jedoch der Abwägung zugänglich. Diesbezüglich trifft das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig die abschließende Entscheidung mit der Landesplanerischen Feststellung.

Erwiderung ARL BS

Bei den im RROP für den Großraum Braunschweig aufgeführten Festlegungen zur Wald und Forstwirtschaft handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung, die der Abwägung zugänglich und Gegenstand der Prüfung sind. Die betroffenen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 595
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass der Eingriff in den Boden insbesondere für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager nicht unvermeidbar sei. LROP und RROP gäben zum Schutz des Bodens die Wiedernutzung von Brachflächen wie auch brachgefallene Militärstandorte vor. Der vom ArL-BS festgelegte Untersuchungsrahmen von 0,5 km und 5 km verhindere die Einbeziehung von brachgefallenen Militärstandorten.

Der Bereich um die Asse sei eine der Kornkammern des Landes mit Boden hoher bis höchster natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die Böden seien in der Lage, Feuchtigkeit sehr gut zu speichern, sodass hier Beregnungsanlagen nicht erforderlich seien.

Der versiegelte Parkplatz Ost sei im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst vor einigen Jahren erstellt worden und sei daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost sei zuvor eine landwirtschaftliche Fläche mit hoher bis höchster natürlicher Bodenfruchtbarkeit gewesen. Der Schacht 5 werde u.a. auf dem Flurstück 7 der Flur 7 im FFH-Gebiet errichtet. Das Flurstück 7 Flur 7 bestehe aus 2 Ackerflächen mit Bodenwertzahlen von 66 und 72 und einer Wiese mit Bodenwertzahl 48. Es handele sich damit um Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Wie in Kapitel 6.5 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beschrieben, besteht aufgrund der dargelegten Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden ein höheres Kompensationsverhältnis. Die abschließende Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren auf Basis des zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Der bestehende Parkplatz Ost steht nicht im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben Rückholung und geht als Vorbelastung in die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen ein. Für den Bau des Parkplatzes Ost wurden die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Für die im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben der Rückholung verbundene Inanspruchnahme erfolgt dann die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung anhand der Wertstufen des vorhandenen Biotops bzw. Zielbiotopes der im Zusammenhang mit der für den Parkplatz Ost umgesetzten Kompensationsflächen und nicht für die ursprünglich vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche. Dies entspricht dem Vorgehen gemäß "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie von 1994 (erschieden in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/94, Hannover) in Verbindung mit den seither erschienenen Aktualisierungen.

Erwiderung ARL BS

Der Belang „Boden“ wird innerhalb der RVP auf deren Maßstabsebene betrachtet.

Die aus dem LROP und dem RROP aufgeführten Festlegungen sind Grundsätze der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind der Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass sie anders als Ziele der Raumordnung noch einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können daher letztendlich überwunden werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 596
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft sei nicht unvermeidbar. Dies gelte insbesondere für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwi-schenlager, aber auch für den Ausbau der K 513. Die K 513 könne über bestehende Wirtschaftswege direkt auf die B 79 geführt werden. Die Wirtschaftswege bräuchten nur in ihrer Tragfähigkeit, aber nicht wesentlich in der Breite ausgebaut werden. Über Ampelsysteme könne das Fahrzeugaufkommen im wechselseitigen einspurigen Betrieb bewältigt werden.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft für die Ertüchtigung der K 513 sei nicht gering. Es würden 3,9 ha in Anspruch genommen und davon ca. 1 ha versiegelt und 0,8 ha als dauerhafter Schutzstreifen beansprucht. Die Konformität sei nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE seien fehlerhaft und zu korrigieren.

Erwiderung BGE

Für den Begegnungsverkehr zwischen LKW ist eine Fahrbahnbreite von insgesamt 7,00 m erforderlich (Vgl. RAST 06-RL.). Aktuell liegt die Fahrbahnbreite bei 5,40m (unterer Bereich der K513) bzw. 4,50m (oberer Bereich der K513) und wäre aus heutiger Sicht nach RAST 06 nicht für den Begegnungsverkehr zulässig.

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel, ist der Ausbau der K513 mit einer künftigen Breite von 17,50 m (unterer Bereich) /14,50 m (oberer Bereich). Dieser beinhaltet die erforderliche Fahrbahnbreite, zugehörige Seitenstreifen, Straßenseitengräben und einen bisher nicht vorhandenen Radweg.

Eine direkte Verbindung zur B79 ist nicht erforderlich. Im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) wird die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen, sodass keine erheblichen Belastungen für die Einwohner der Dörfer entlang der Transportstrecke zu erwarten sind. Eine direkte Verbindung der K513 zur B79 ist nicht Teil des Vorhabens und kein Bestandteil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Erwiderung ARL BS

Das RRÖP für den Großraum Braunschweig legt keine „Vorranggebiete Landwirtschaft“ fest. Es handelt sich um „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“, die der Abwägung zugänglich sind. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden im Rahmen der RVP betrachtet und gegen die konkurrierenden Nutzungen abgewogen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 597
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.6 Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass das „Vorbehaltsgebiet Wald“ und das „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktion des Waldes“ bei „Zuwegung und Energie“ betroffen seien.

Im Planungsabschnitt 2 der Verbreiterung der K 513 würden ca. 2.400 m² Wald zu entfernen sein. Die Konformität sei nicht gegeben. RROP 2.2 (10) (G) sei im Kartenmaterial nicht dargestellt. „Zuwegung und Energie“ dürfte betroffen sein, da 2.400 m² Wald betroffen seien. Die Konformität sei nicht gegeben.

Das „Vorbehaltsgebiet Walderhalt und -mehrung“ sei im Kartenmaterial nicht dargestellt. „Zuwegung und Energie“ dürfte betroffen sein, da 2.400 m² Wald entfernt würden. Die Konformität sei nicht gegeben.

Das „Vorbehaltsgebiet Freihaltung der Waldränder vor störender Nutzung“ sei von Schacht 5, Zuwegung und Energie und A+Z betroffen. Der Abstand von 100 m zum Waldrand werde nicht eingehalten. „Zuwegung und Energie“ grenze im Planungsabschnitt 1 der K 513 unmittelbar an den Waldrand, Planungsabschnitt 2 nehme den Waldrand direkt in Anspruch. Die Konformität sei nicht gegeben.

Die Auswirkungsprognosen der BGE seien daher fehlerhaft und zu korrigieren.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Erfordernis der Raumordnung bzgl. Forstwirtschaft beschrieben. Für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung werden keine Waldflächen und somit auch nicht das "Vorbehaltsgebiet Wald", das „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktion des Waldes“ und das "Vorbehaltsgebiet Erholung" (aufgrund für die Erholung bedeutsame Waldflächen) in Anspruch genommen. Der Grundsatz RROP III 2.2 (1) [G] zum Walderhalt und zur Waldmehrung ist ausschließlich eine textliche Festlegung, die ebenfalls nicht im Konflikt mit den Maßnahmen für die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung steht, da weder Waldflächen noch Flächen, auf denen Waldmehrung möglich wäre, beansprucht werden. Auch die Grundsätze LROP 3.2.1 03 [G] und RROP III 2.2 (3) [G] zur Freihaltung der Waldränder vor störenden Nutzungen sind ausschließlich textliche Festlegungen. Dass für diese Grundsätze die Konformität mit dem Vorhaben nicht gegeben ist, aber der Abwägung zugänglich sind, wurde in Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie dargelegt.

Erwiderung ARL BS

Die hier aufgeführten Vorbehaltsgebiete sind grundsätzlich der Abwägung zugänglich und Gegenstand der Prüfung. Aus der in der Stellungnahme genannten textlichen Festlegung III 2.2 (1) des RROP für den Großraum Braunschweig resultiert keine zeichnerische Festlegung. Es handelt sich vielmehr um einen Handlungsauftrag an die Stellen, die an die Erfordernisse der Raumordnung gebunden sind. RROP III 2.2 (10) stellt lediglich fest, dass Waldflächen, die für die Erholung bedeutsam sind, je nach Gewichtung als "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" oder als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 598
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.7 Landschaftsgebundene Erholung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass das geplante Vorhaben innerhalb des ausgewiesenen „Vorbehaltsgebietes Erholung“ liege. Die Inanspruchnahme des „Vorbehaltsgebietes Erholung“ sei nicht unvermeidbar. Dies gelte insbesondere für die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager, aber auch für den Ausbau der K 513. Über Ampelsysteme könne das Fahrzeugaufkommen im wechselseitigen einspurigen Betrieb bewältigt werden. Bei einem Asse-fernen Standort von

Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager könne der Atommüll anstatt in eine interne Tragsportverpackung (Stahlblechbehälter) in eine für externen Transport geeignete Transportverpackung (wiederverwendbare Gussbehälter im Kreislauf) verpackt werden und direkt per Bahn in die Asse-ferne Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager geliefert werden. Die Sperrung der K 513 sei damit nicht erforderlich. Damit seien dann auch Auswirkungen auf das „Vorranggebiet Regionalbedeutsamer Wanderweg“ ausgeschlossen. Das „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sei vom Schacht 5 und vom A+Z betroffen, in der zeichnerischen Darstellung seien die Abstände zum Schacht 5 und A+Z etwa gleich. Insoweit seien die unterschiedlichen zahlenmäßigen Angaben von 130 m und 180 m nicht nachvollziehbar. Das Vorranggebiet Ruhige Erholung befinde sich in der Hauptwindrichtung zu Schacht 5 und A+Z. Bei der umfangreichen Lärm-, Abgas- und Staubentwicklung sei es mit ruhiger Erholung im Vorranggebiet vorbei. Es bestehe ein Konflikt, die Konformität sei nicht gegeben.

Das „Vorbehaltsgebiet Erholung“ werde durch „Zuwegung + Energie“ beansprucht.

Der Ausbau der K 513 beanspruche im Bereich Planungsabschnitt 2 ca. 2.400 m² Wald.

Der versiegelte Parkplatz Ost sei im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst vor einigen Jahren erstellt worden und sei daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost sei zuvor eine landwirtschaftliche Fläche gewesen. Die Konformität sei nicht gegeben.

Beim Vorhabenbestandteil A+Z würden nicht nur 10 ha beansprucht, sondern für Infrastruktur weitere ca. 3,6 ha. Darüber hinaus werde der derzeit vorhandene Wirtschafts- und Wanderweg dauerhaft unterbrochen.

LROP 3.2.3 01 [G] Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sei von den Vorhabenbestandteilen Schacht 5, Zuwegung und Energie und A+Z betroffen.

Mit Errichtung von Schacht 5 werde ein beliebter Wirtschafts- und Wanderweg von Remlingen zum „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ dauerhaft unterbrochen. Die Konformität sei nicht gegeben.

Statt landwirtschaftlicher Flächen am Waldrand werde der Tourist nun eine riesige Industrieanlage vorfinden. Damit sei es mit Tourismus und Erholung vorbei. Die Konformität sei nicht gegeben.

RROP III 1.5 (1) (G) Berücksichtigung Kulturlandschaften, historische Landnutzungsformen/Siedlungsstrukturen, prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale sei von den Vorhabenbestandteilen Schacht 5, Zuwegung und Energie und A+Z betroffen.

Erwiderung BGE

Eine Ampelanlage zur Vermeidung einer Fahrbahnerweiterung kann eine zusätzliche Flächenversiegelung entlang der K513 reduzieren. Da diese Maßnahme jedoch keine Reduzierung des prognostizierten Verkehrsaufkommens herbeiführen wird, würde demnach eine Auswirkungsverlagerung von beispielsweise erhöhten Fahrzeugstandzeiten in das nähere Umfeld der Ortschaft Remlingen erfolgen. Dies würde im Ergebnis unter anderem zu einer erhöhten Lärm- und Luftschadstoffbelastung, Straßenverschmutzung sowie zu längeren Bauzeiten führen. Nach bisheriger Einschätzung der BGE ist die Fahrbahnerweiterung die bestmögliche Option und wurde daher in die RVP eingebracht. Es laufen Gespräche zwischen BGE und Landkreis Wolfenbüttel über eine Kooperationsvereinbarung für den Ausbau der K513 von Remlingen bis zur Schachtanlage Asse II.

Die Querung des Betriebsgeländes einer kerntechnischen Einrichtung durch öffentliche Verkehrswege in Form von Tunnel-, Brücken- oder Schrankenlösungen oder

ähnlichem ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich . Dies betrifft insbesondere den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegenüber Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter, der für ein Betriebsgelände, welches von einer öffentlichen Straße gequert wird, nicht gewährleistet werden kann.

Unabhängig davon würden Tunnel- oder Brückenlösungen zu Baumaßnahmen im FFH-Gebiet führen und damit Nachteile beim Umweltschutz mit sich bringen.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig ist innerhalb des Höhenzuges Asse ein „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“ aufgrund seiner Nutzung als Reitweg ausgewiesen. In Kapitel 4.7.6 der Raumverträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass dieses Vorranggebiet durch das Vorhaben nicht eingeschränkt wird. Weitere bedeutsame Wanderwege im Sinne der Landes- und Regionalplanung gibt es im Höhenzug Asse nicht.

Eine Betroffenheit des "Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft" ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Lärmimmissionen auf die Vögel wurde in Kapitel 6.2 der Artenschutzfachlichen Beurteilung ermittelt, dass relevante Lärmimmissionen in einem Radius von etwa 100 m um die Vorhabenflächen zu erwarten sind. Für das Vorranggebiet mit mind. 130 m Entfernung zum Vorhaben ist somit nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft in Kapitel 6.7 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird zudem dargelegt, dass keine relevanten Luftschadstoffemissionen und damit auch keine Betroffenheit des Vorranggebietes zu erwarten sind. In Kapitel 4.7.6 der Raumverträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass die Herstellung der Zuwegung und Energieversorgung mit dem "Vorbehaltsgebiet Erholung" vereinbar sind. Es werden keine Waldflächen und somit auch nicht das "Vorbehaltsgebiet Erholung" in Anspruch genommen. Der bestehende Parkplatz Ost steht nicht im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben Rückholung.

Erwiderung ARL BS

In der RVP werden sowohl Vorbehaltsgebiete als auch Vorranggebiete betrachtet.

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass sie anders als Vorranggebiete noch einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können mit anderen Nutzungen verglichen werden. Es kann daraus eine Entscheidung getroffen werden, welcher Nutzung der Vorrang einzuräumen ist.

Vorranggebiete sind einer solchen Abwägung grundsätzlich nicht mehr zugänglich. Ihre vorrangige Bedeutung wurde bereits festgestellt.

Allerdings können auch Vorranggebiete für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, sofern dies mit ihrem Zweck noch vereinbar ist.

Dies wird in der RVP geprüft.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 599
Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5

Argument

Es würden nicht nur 2 ha Waldfläche beansprucht und randliche Inanspruchnahme, sondern auch eine Ackerfläche und eine Wiese (beides FFH-Gebiet), die besondere Bedeutung für die Natur und Landschaft hätten, da sie direkt als Lichtung zwischen 2 FFH-Waldflächen liegen. 2 ha Wald und die Lichtung sollten nun mit der Schachtanlage überbaut werden. Die Konformität sei nicht gegeben.

Erwiderung BGE

Die Inanspruchnahme von prägenden Landschaftsstrukturen im Sinne des Grundsatzes RROP III 1.5 (1) [G] wird in Kapitel 4.7.6 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben. Die im Bereich des Schachts Asse 5 beanspruchten Landschaftsstrukturen unterstehen keinem ausdrücklichen Schutz. Als prägend werden in der Begründung zum RROP Landschaftsstrukturen eingestuft, die von besonders charakteristischer Eigenart sind. Üblicherweise fallen landwirtschaftliche Nutzflächen nicht darunter, sondern insbesondere Gehölzstrukturen und Gewässer, die die Landschaft gliedern. Für besondere Flächen der Landwirtschaft sieht das RROP eine eigenständige Ausweisung als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft vor)". Das ist hier nicht der Fall.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 600
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Zuwegung und Energieversorgung

Argument

Der versiegelte Parkplatz Ost sei im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben erst vor einigen Jahren erstellt worden und sei daher bei den Auswirkungen kumulativ zu betrachten. Der Parkplatz Ost sei zuvor eine landwirtschaftliche Fläche gewesen. Die Konformität sei nicht gegeben.

Erwiderung BGE

Der bestehende Parkplatz Ost steht nicht im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben Rückholung und geht als Vorbelastung in die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen ein. Für den Bau des Parkplatzes Ost, einschließlich der Eingriffe in den Boden, wurden die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Für die im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben der Rückholung verbundene Inanspruchnahme erfolgt dann die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung anhand der Wertstufen des vorhandenen Biotops bzw. Zielbiotopes der im Zusammenhang mit der für den Parkplatz Ost umgesetzten Kompensationsflächen sowie für die nicht versiegelten Böden und nicht für die ursprünglich vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 601

Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.7 Schutzgut Landschaft
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Es würden durch die riesige Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager von der Landschaftsstruktur nicht nur randliche Gebüschstrukturen beansprucht. Die Landschaftsstruktur werde vollständig verändert, da bisherige landwirtschaftliche Flächen mit einer riesigen Industrieanlage überbaut würden. Die Konformität sei nicht gegeben.

Die Auswirkungsprognosen der BGE seien fehlerhaft und zu korrigieren.

Erwiderung BGE

Die Inanspruchnahme von prägenden Landschaftsstrukturen im Sinne des Grundsatzes RROP III 1.5 (1) [G] wird in Kapitel 4.7.6 der Raumverträglichkeitsstudie beschrieben. Die im Bereich des SchachtsASSE 5 beanspruchten Landschaftsstrukturen unterstehen keinem ausdrücklichen Schutz. Als prägend werden in der Begründung zum RROP Landschaftsstrukturen eingestuft, die von besonders charakteristischer Eigenart sind. Üblicherweise fallen landwirtschaftliche Nutzflächen nicht darunter, sondern insbesondere Gehölzstrukturen und Gewässer, die die Landschaft gliedern. Für besondere Flächen der Landwirtschaft sieht das RROP eine eigenständige Ausweisung als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft vor)". Das ist hier nicht der Fall.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 602
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.9 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz
Vorhabenbestandteil:

Argument

Kritisch gesehen wird, dass auf eventuelle Auswirkungen von Starkregen in den Verfahrensunterlagen unzureichend eingegangen sei. 166.000 m² Fläche sollen versiegelt werden plus weitere Waldrodungen für Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Sollte in diesem Bereich eine nicht mehr unübliche Starkregenmenge von über 100 mm/24h erreicht werden, würden - vorwiegend in Richtung Remlingen und Groß Vahlberg - ca. 16.000 m³ Regenwasser ablaufen. Eine Auseinandersetzung mit möglichen Überflutungen und Schlammlawinen finde nicht in ausreichendem Maße statt. Maßnahmen zur entsprechenden Risikominimierung werden nicht aufgeführt. Zudem stehe eine Klärung der Haftung für etwaige Überflutungsschäden aus.

Die Sperrung der K 513 und die damit verbundene Umleitung des Verkehrs über die K 20 und K 21 könnten bei Starkregen zu einer Überlastung dieser Straßen führen und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (Unfallrisiko steigt).

Die Baumaßnahmen, insbesondere der Bodenaushub und die Lagerung von Haufwerk, können bei Starkregen zu einem erhöhten Risiko von Erosion und Bodenabtrag führen.

Durch den Baustellenverkehr auf den unbefestigten Flächen könne es bei Starkregen zu einer Bodenverdichtung kommen, die die Versickerungsfähigkeit des Bodens

reduziert und das Risiko von Überschwemmungen erhöht.

Die Versiegelung von Flächen durch den Bau von Schacht 5 und des Zwischenlagers verringere die Versickerungsfläche für Niederschlagswasser und könne bei Starkregen zu einem schnelleren Abfluss und einem erhöhten Risiko von Überschwemmungen führen.

Kritisiert wird, dass die potenziellen negativen Folgen des geplanten Ausbaus der Straße zum Betriebsgelände sowie der zunehmenden Flächenversiegelung im Bereich derASSE nicht hinreichend in die Planung einbezogen worden seien, obwohl Remlingen in den letzten Jahren mehrfach von Überschwemmungen betroffen gewesen sei. Besonders die Verdichtung der Böden und die zusätzlichen versiegelten Flächen durch die Bautätigkeiten könnten die Gefahr von Oberflächenabflüssen und somit das Hochwasserrisiko erhöhen. Eine klare Verantwortungs-zuweisung für eventuelle Schäden an privatem Eigentum oder Gefahren für das Leben der Bürger scheine in den Planungsdokumenten nicht erkennbar. Dies stelle eine erhebliche Unsicherheit dar, da die Haftung für solche Schäden bisher nicht klar geregelt zu sein scheine.

Erwiderung BGE

Im Jahr 2022 wurde eine Ersteinschätzung der Starkregengefährdung bzw. des Oberflächenabflusses am Standort auf Basis eines 2D-hydrodynamisch-numerischen Modells durchgeführt. Mithilfe dieses Modells wurde der Oberflächenabfluss auf dem Anlagengelände und der Umgebung simuliert. Im Ergebnis konnten somit zeitabhängig u.a. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten für bestimmte Niederschlagsbelastungen berechnet werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass im Bereich des geplanten SchachtsASSE 5 aufgrund geringer Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten von keinen Gefährdungen durch Starkregenereignisse auszugehen ist. Im Bereich der geplanten Abfallbehandlungsanlage und des Zwischenlagers ergeben sich erhöhte Wassertiefen um das Gebäude. Auch sind erhöhte Fließgeschwindigkeiten auf der Kreisstraße Richtung Remlingen zu erwarten. Die Ergebnisse fließen in die Planungen ein und werden auch im Rahmen der zu erstellen Nachweise für das Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Im Kapitel 3.2.3.2 des Erläuterungsberichtes sind Ausführungen zum Wassermanagement enthalten.

Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der zukünftigen Gebäude (Schachthalle, Förderturm, Funktionsgebäude) und den versiegelten Flächen des erweiterten Betriebsgeländes wird so zurückgehalten, dass der natürliche Oberflächenabfluss nicht erhöht oder in seiner Fließrichtung verändert wird.

Das auf den versiegelten Flächen gesammelte Niederschlagswasser soll hierzu weiterhin in Regenrückhaltebecken gesammelt und jeweils gedrosselt abgeleitet werden.

Tieferegehende Planungen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 603

Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 2.9 Wassermanagement, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass die Vorhabenflächen im Bereich mit geringer Grundwasserüberdeckung lägen.

Die BGE ginge von versiegelten Flächen von 10 ha für Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager + 3,6 ha für Infrastruktur + 3 ha für Schacht 5 aus (zusätzlich 1,5-2 ha für Baustelleneinrichtung). Hinzu komme noch die Halle für die Zwischenlagerung von 325.000 m³ Salzhaufwerk. Bei einer Hallenhöhe von 5 m ergäbe das eine weitere langfristig versiegelte Fläche von 6,5 ha. Hinzu kämen noch die Versiegelungen für die Verbreiterung der K513: Planungsabschnitt 1: ca. 1 ha versiegelte Fläche, bei einer insgesamt beanspruchten Fläche von 3,9 ha - davon 0,8 ha als dauerhafter Schutzstreifen Planungsabschnitt 2: ca. 2.000 m² versiegelte Fläche + ca. 400 m² versiegelte Fläche für Park- und Haltebuchten = ca. 2.400 m².

Die BGE plane, die Niederschlagsmengen von den versiegelten Flächen, mit teilweiser Zwischenspeicherung, über den Graben an der K 513 in die Regenwasserkanalisation der Gemeinde Remlingen einzuspeisen. Es gingen folglich mindestens 10 + 3,6 + 3 + 6,5 + 1 + 0,24 ha = 24,34 ha Fläche, überwiegend im LSG und FFH Gebiet, dem Bodenwasserhaushalt vor Ort verloren, mit negativen Auswirkungen im LSG und FFH-Gebiet (Trockenschäden), aber auch mit Fernwirkung auf Wassergewinnungsgebiete.

Die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager mit 10 + ca. 3,6 ha = ca. 13,6 ha sei der dominierende Anteil für den negativen Einfluss auf den Boden und den Bodenwasserhaushalt. Die negativen Auswirkungen auf Boden und Bodenwasserhaushalt vor Ort durch die Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager seien vermeidbar.

Erwiderung BGE

Das Salzhaufwerk wird auf einem für das anfallende Haufwerk ausgelegten Umschlagplatz lediglich kurzfristig zwischengespeichert. Der Umschlagplatz ist für eine maximal 3-tägige Pufferung ausgelegt.

Im Untersuchungsgebiet 2 sind aktuell keine gesetzlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete nach WHG i.V.m. NWG ausgewiesen. In Kapitel 6.6 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgte die Beschreibung und fachplanerische Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Es wurde dargelegt, dass durch die geplante Versiegelung und Entwässerungsplanung keine erheblichen Auswirkungen auf den Gebiets- und Grundwasserhaushalt und somit auch nicht auf das Trinkwasserdargebot zu erwarten sind.

Das auf den versiegelten Flächen gesammelte Niederschlagswasser soll hierzu weiterhin in Regenrückhaltebecken gesammelt und jeweils gedrosselt abgeleitet werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 604

Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr

Vorhabenbestandteil:

Argument

Das Vorhaben führe zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und stelle Anforderungen an die Energieversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Verkehrsplanung umfasse keine Maßnahmen zur Verkehrslenkung und zum Ausbau des ÖPNV. Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase sei mit einer erheblichen Belastung der Verkehrsinfrastruktur zu rechnen.

Es wird hinterfragt, warum innerhalb der Verfahrensunterlagen Unstimmigkeiten aufträten. So sei in Tabelle 6 (Verkehrsuntersuchung) von 52 Lkw pro Tag für den Transport des Aushubs und 146 Lkw pro Tag für den Salinartransport die Rede. Im Erläuterungsbericht sei dagegen eine Anzahl von 80 Lkw pro Tag angegeben. Es wird angeführt, dass die geplanten Bauarbeiten und der damit verbundene Transport von Materialien und Geräten eine massive Belastung für die Verkehrsinfrastruktur der Region darstellen würde. Die deutliche Zunahme von Lkw- und Pkw-Fahrten führe zu einer erheblichen Überlastung der Straßen, insbesondere durch den wachsenden Schwerlastverkehr in den umliegenden Dörfern. Dies beeinträchtige die Lebensqualität der Anwohner und erhöhe das Unfallrisiko, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer in den engen Ortsdurchfahrten. Kritisch gesehen wird die geplante Sperrung der Kreisstraße K 513. Diese Sperrung werde für die Anwohner zu erheblichen Einschränkungen führen, da die K 513 eine zentrale Verbindung für den täglichen Pendler- und landwirtschaftlichen Verkehr darstelle. Zudem führe die Sperrung zu einer Belastung der umliegenden Kreisstraßen. Die geplanten Umleitungen seien weder praktikabel noch für landwirtschaftliche Fahrzeuge geeignet. Die Umleitungen seien für Landwirte kaum praktikabel, da deren Maschinen größere Straßen benötigten und die längeren Fahrwege zu erhöhten Betriebskosten führten. Ferner seien sie auch für den Pendlerverkehr nicht angemessen. Somit führe die Sperrung der K 513 zu erheblichen Umwegen und längeren Fahrzeiten, was zusätzliche Kosten und Zeitverluste verursache. Die Sperrung der Straße sei in keiner Weise verhältnismäßig und werde die Anwohner unverhältnismäßig belasten. Es werden eine Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur sowie gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -reduktion erforderlich sein. Es sei nicht erkennbar, welche Maßnahmen geplant seien.

Es wird eine Überarbeitung der Verkehrsplanung gefordert, um die Auswirkungen auf die Dörfer und die Region zu minimieren.

Erwiderung BGE

Es verkehrt keine reguläre Buslinie auf der K 513. Entsprechend der Darstellung im Nahverkehrsplan 2020 für den Großraum Braunschweig sowie im Busliniennetzplan des Verkehrsunternehmens Bachstein VB für die Region Wolfenbüttel (<https://www.vb-bachstein.de/fahrplaene/fahrplaene>) bestehen Busverbindungen zwischen Remlingen und Groß Vahlberg ausschließlich über die Kreisstraßen K 20 und K 21 mit Anschluss in der Ortschaft Klein Vahlberg.

Die konkrete Bewertung gemäß der fachrechtlichen Vorgaben erfolgt im Genehmigungsverfahren. Hier werden gemäß § 15 UVPG im sog. Scoping mit der zuständigen Behörde (und den weiteren zu beteiligenden Behörden) Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die BGE voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), festgelegt.

In Kapitel 4.7.5 der Raumverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden Veränderungen der Verkehrsströme und die Umwegefahrten infolge der Unterbrechung (Einziehung) der K 513 beschrieben. Die Erreichbarkeit der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg ist über die bestehenden Kreisstraßen K 20 und K 21 gewährleistet. Diese Verkehrsverbindung beträgt ca. 5,7 km im Vergleich zur Verbindung über die K 513 von ca. 3,6 km. Für den Kfz-Verkehr bedeutet dies eine zusätzliche Fahrtzeit von ca. 2 min. Für den Radverkehr beträgt die zusätzliche Fahrtzeit ca. 5 min. Eine wesentliche Einschränkung der Erreichbarkeit beider Ortschaften kann somit nicht

abgeleitet werden. Darüber hinaus wird im Ergebnis der vorgelegten Verkehrsuntersuchung (Anlage 1 zur Raumverträglichkeitsstudie) die zu erwartende Verkehrsbelastung bei Umsetzung des Vorhabens immer noch auf einem für ländliche Gebiete üblichen Niveau liegen.

Die 80 Lkw-Fahrten pro Tag aus dem Erläuterungsbericht (Blatt 31, Tabelle 1) beziehen sich auf das prognostizierte Lkw-Aufkommen für das Kalenderjahr 2026, welches durch Abtransport von der Schachtanlage entsteht. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde das Jahr 2031 mit einem Transportaufkommen von 146 Lkw-Fahrten pro Tag als Grundlage für die Bauphase betrachtet. Zusätzlich zu den 146 Fahrten zum Transport von Salinarhaufwerk in Richtung Helmstedt wurden weitere 52 Fahrten für den Transport von Bodenaushub in Richtung Wolfenbüttel berücksichtigt, die nach aktueller Planung aber im Jahr 2030 abgeschlossen sein soll.

Die Verkehrszunahmen in der Bau- und Betriebsphase sind mit der Verkehrsmodell ermittelt und im Bericht dargestellt. Eine Bewertung der Veränderungen hinsichtlich „beträchtlich“ oder „erheblich“ kann aus den Verkehrsbelastungen allein nicht hinreichend abgeleitet werden. Eine Betroffenheit ergibt sich erst aus den daraus resultierenden Wirkungen, die ggf. bestimmte Grenzwerte überschreiten, z.B. bei den Schallimmissionen, die aus den veränderten Verkehrsbelastungen bzw. der Zusammensetzung ergeben.

Die Ackerflächen nördlich und südlich des Höhenzuges Asse sowie die Waldflächen innerhalb des Höhenzuges wären mit Umsetzung des Vorhabens weiterhin erreichbar, da nur ein kurzer Abschnitt der K 513 in Anspruch genommen wird. Wegekonzepte für die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden seitens der BGE erarbeitet und zur Diskussion gestellt.

Erwiderung ARL BS

Die aus der Kappung der K 513 resultierenden Raumauswirkungen werden auf Maßstabsebene der RVP betrachtet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 605
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.10 Mobilität, Verkehr
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird kritisiert, dass die BGE in der Auswirkungsprognose die Betroffenheit des Grundzentrums Remlingen zum Zeitpunkt 2008 betrachte, also vor der Fusion der SG Asse mit der SG Schöppenstedt. Inzwischen orientierten sich jedoch viele Bürger aus Groß Vahlberg für Freizeit (beheiztes Freibad) und Sicherung des täglichen Bedarfs (gute Einkaufsmöglichkeiten) nach Remlingen. Die Betrachtungen der BGE gingen folglich an der Realität vorbei.

Erwiderung BGE

In Kapitel 4.3.2 der Raumverträglichkeitsstudie wird ausgeführt, dass gemäß LROP 2.2 03 [Z] der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes das jeweilige

Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet bildet. Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Remlingen ist das Gebiet der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RROP 2008 bestehenden Samtgemeinde Asse, die aus den Gemeinden Denkte, Kissenbrück, Wittmar, Remlingen-Semmenstedt, Hedeper und Roklum bestand. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verbindung der Ortschaften Remlingen und Groß Vahlberg wurden in Kapitel 4.7.9 der Raumverträglichkeitsstudie untersucht.

Erwiderung ARL BS

Prüfgegenstand der RVP ist die Frage der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung. Dazu sind im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) alle zurzeit rechtsgültigen Raumordnungspläne heranzuziehen. Dies ist auf regionaler Ebene das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig aus dem Jahr 2008. Darin ist der Ort Remlingen als Grundzentrum festgelegt (RROP II 1.1.1(8) Satz 7). Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Ortes ist gemäß LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Dieses bestand zum damaligen Zeitpunkt aus den Ortsteilen Remlingen, Denkte, Wittmar, Kissenbrück, Semmenstedt, Hedeper und Roklum.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 606
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.12 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes stehe im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elm-Asse, der für die betroffenen Flächen eine Nutzung als "Wald" vorsehe.

Erwiderung BGE

In Kapitel 5.3.1 der Raumverträglichkeitsstudie wird beschrieben, dass das Vorhaben im Bereich um den Schacht Asse 5 im Konflikt mit der Ausweisung "Fläche für Wald" des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Asse steht.

Erwiderung ARL BS

Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, die noch keine Verbindlichkeit entfaltet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 607
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.12 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
Vorhabenbestandteil: 110 kV-Erdkabel

Argument

Es wird ausgeführt, dass ein Betrieb der Freileitungen für 110 kV und 380 kV nicht unabhängig voneinander erfolgen könne. Aufgrund der geringen Abstände zwischen

Remlingen und dem Natura 2000-/FFH-Gebiet und den erforderlichen Sicherheitsabständen seien die 110 kV-Leitungen auf den 380 kV-Masten mitzuführen. Die Abstimmung mit der Avacon sei noch nicht erfolgt. Konflikte mit der Trassenführung der 380 kV-Leitungen seien wahrscheinlich.

Alternative Kabelführung der 110 kV-Kabel im Bereich von Wirtschaftswegen mit geringerer Beanspruchung von Flächen für die Landwirtschaft und geringerer Schädigung des Bodens seien nicht untersucht worden.

Die Konformität sei nicht gegeben. Vertiefende Untersuchungen seien erforderlich.

Erwiderung BGE

Entsprechend der Stellungnahme der TenneT TSO GmbH im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung berührt das Vorhaben keine von der TenneT „wahrzunehmenden Belange“. Hierzu führt die TenneT wie folgt aus: „Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.“

Erwiderung ARL BS

Bei der hier angesprochenen 380 kV Höchstspannungsfreileitung handelt es sich vermutlich um das Vorhaben 10 gem. BBPlG. Inwieweit eine Mitnahme der bestehenden 110kV Hochspannungsleitung vorgenommen wird, ist nicht Gegenstand der RVP. Dieses Vorhaben liegt in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die TenneT TSO GmbH ist der Übertragungsnetzbetreiber.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 608

Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 2.12 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Vorhabenbestandteil:

Argument

Die BGE verweise zum Thema Altlasten lediglich darauf, dass das Vorhaben außerhalb von im RROP festgelegten „Vorranggebieten Sicherung/Sanierung von Altlasten“ liege und sich kein Konfliktpotential mit dem Erfordernis der Raumordnung ergebe. Zu vorhandenen Altlasten äußere sich die BGE nicht.

Direkt angrenzend an das bisherige Betriebsgelände der Schachanlage Asse II, zwischen dem bisherigen Betriebsgelände der Schachanlage Asse II und der von der BGE geplanten Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Kuhlager, befindet sich eine alte Müllabladestelle, in die Hausmüll und weiterer Müll abgelagert worden sei. Selbst komplette Alt-KFZ befänden sich in der Müllabladestelle. Die Müllabladestelle sei mindestens bis Anfang der 1970er Jahre zugänglich gewesen und noch nicht erdüberschüttet. Es sei unwahrscheinlich, dass die Müllabladestelle unmittelbar an der Schachanlage ASSE II den Betreibern von Asse II nicht bekannt sei. Wie LROP und RROP vorschrieben, sei diese Altlast an der Schachanlage Asse II zu erfassen, zu bewerten und ggf. zu sanieren.

Es bestehe ein Konfliktpotential zum Vorhaben Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager im Kuhlager. Die Aussagen der BGE zum Konfliktpotential seien fehlerhaft und zu korrigieren.

Erwiderung BGE

Die Altlastenvorkommen und -verdachtsflächen werden im Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden in Kapitel 5.4 betrachtet.

Hierfür wurden beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die im Untersuchungsgebiet 1 vorhandenen Altlasten abgefragt. Demnach gibt es auf der Vorhabenfläche für den Gebäudekomplex Abfallbehandlung und Zwischenlager keine behördlich erfassten Altlasten. In die südlich davon gelegene Altlast wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Sollten während der mit dem Vorhaben verbundenen Bodenarbeiten altlastenverdächtige Flächen angetroffen werden, ist die BGE dazu verpflichtet, diese unmittelbar der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Erwiderung ARL BS

Zu berücksichtigende bzw. zu beachtende Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der hier erwähnten Mülldeponie liegen nicht vor.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 609
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.12 andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass die BGE sich auf den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elm-Asse beziehe und darlege, dass es für die Freifläche „Am Kuhlager“ keinerlei Festlegungen im FNP gäbe. Das sei falsch. Derzeit gebe es keinen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elm-Asse, sondern Flächennutzungspläne der ehemaligen Samtgemeinde Schöppenstedt und der ehemaligen Samtgemeinde Asse. Im FNP der ehemaligen Samtgemeinde Asse sei das „Kuhlager“ als „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Landschaftsschutz“ ausgewiesen.

Es bestehe ein Konflikt A+Z zum FNP. Die Konformität sei nicht gegeben.

Es bestünden 2 Konflikte Zuwegung + Energie zum FNP. Die Konformität sei auch hier nicht gegeben. Im Planungsabschnitt 1 des Ausbaus der K 513 würden 3,9 ha „Flächen für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen, davon ca. 1 ha versiegelt und 0,8 ha als dauerhafter Schutzstreifen beansprucht. Im Planungsabschnitt 2 des Ausbaus der K 513 würden incl. Hal-tebuchten ca. 2.400 m² Wald im Bereich der „Flächen für die Forstwirtschaft“ und „Landschaftsschutz“ in Anspruch genommen. Die Flächen seien klar bis direkt an die K 513 im FNP als Vorrangflächen ausgewiesen.

Die Aussagen der BGE zum FNP seien fehlerhaft und zu korrigieren. Es bestünden Konflikte zum FNP. Die Konformität sei nicht gegeben.

Erwiderung BGE

Grundlage für die Raumverträglichkeitsprüfung ist das Flächennutzungsplankataster des Regionalverbandes Großraum Braunschweig. Für die vorgesehene Fläche der Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager gibt es aktuell keine ausgewiesene Flächenfestlegung im Flächennutzungsplan.

Erwiderung ARL BS

Beim Flächennutzungsplan handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung, die noch keine Verbindlichkeit entfaltet. Grundsätzlich werden die Bauleitpläne in die

Abwägung innerhalb der RVP eingestellt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 610
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.13 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Das Vorhaben widerspreche Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Natur und Landschaft, den Biotopverbund, die Sicherung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die landschaftsgebundene Erholung.

Erwiderung BGE

Ob mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung eine Konformität mit dem Vorhaben hergestellt werden kann, wird in Kapitel 4.7 der Raumverträglichkeitsstudie fachgutachterlich bewertet. Die abschließende Bewertung trifft das Amt für regionale Landesplanung Braunschweig in der landesplanerischen Feststellung.

Erwiderung ARL BS

In der RVP werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung, d.h. sowohl Vorbehaltsgebiete als auch Vorranggebiete, betrachtet.

Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass sie anders als Vorranggebiete noch einen Entscheidungsspielraum lassen. Sie können mit anderen Nutzungen verglichen werden. Es kann daraus eine Entscheidung getroffen werden, welcher Nutzung der Vorrang einzuräumen ist.

Vorranggebiete sind einer solchen Abwägung grundsätzlich nicht mehr zugänglich. Ihre vorrangige Bedeutung wurde bereits festgestellt.

Allerdings können auch Vorranggebiete für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, sofern dies mit ihrem Zweck noch vereinbar ist.

Dies wird in der RVP geprüft.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 611
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.13 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Raumverträglichkeitsstudie (Kapitel 4.3.2) besage, dass das Vorhaben grundsätzlich mit den Zielen der Raumordnung in Einklang gebracht werden könne. Dies werde jedoch stark relativiert, sobald man die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und Landwirtschaft betrachte. Die Verfahrensunterlagen selbst räumten ein, dass für Natura-2000-Gebiete und Biotopverbunde keine vollständige Konformität erreicht werden könne. Besonders der Verlust von geschützten Biotopen und die Fragmentierung von Landschaften stünden im klaren Widerspruch zu den Zielen des Landschafts- und Naturschutzes.

Erwiderung BGE

Ob mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung eine Konformität mit dem Vorhaben hergestellt werden kann, wird in Kapitel 4.7 der Raumverträglichkeitsstudie fachgutachterlich bewertet. Die abschließende Bewertung trifft das Amt für regionale Landesplanung Braunschweig in der landesplanerischen Feststellung.

Die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung findet im Rahmen der Genehmigungsverfahren statt.

Erwiderung ARL BS

Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung ist Gegenstand dieser RVP. Zudem wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Maßstabsebene der RVP durchgeführt. Die abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung findet jedoch im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren statt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 612
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 2.13 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass die BGE von einer überwiegenden herstellbaren Vereinbarkeit der Auswirkungen des Gesamtvorhabens „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schacht-anlage Asse II“ mit den Erfordernissen der Raumordnung ausgehe. Dem werde deutlich widersprochen.

Die Aussagen der BGE zu Konfliktpotential und Auswirkungsprognosen seien fehlerhaft und zu korrigieren. Zahlreiche Konformitäten zu den Erfordernissen der Raumordnung seien nicht gegeben.

Kumulative Wirkungen der Einzelmaßnahmen für das Gesamtvorhaben, aber auch im Zusammenhang mit dem bisherigen Betriebsgelände, sowie weiterer Maßnahmen und Planungen, würden nicht oder unzureichend beachtet. Die kumulativen Wirkungen der Einzelmaßnahmen (Schacht 5, Zuwegung + Energie, A+Z) seien im Zusammenhang mit dem bestehenden Betriebsgelände, der Neuerrichtung von Bürogebäuden und Neuerrichtung des großen Parkhauses (Bereich Parkplatz West), aber auch mit den Wirkungen der Bohrplätze R10, R11, R15, R18 und deren Zuwegung zu betrachten. Das neue Parkhaus befinde sich nicht nur dicht am Natura 2000 / FFH-Gebiet, sondern auch im geringen Abstand zum Naturschutzgebiet „Remlinger Heerse“.

Nach derzeitiger Faktenlage könnte die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht ausreichend hergestellt werden.

Erwiderung BGE

Ob mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung eine Konformität mit dem Vorhaben hergestellt werden kann, wird in Kapitel 4.7 der Raumverträglichkeitsstudie fachgutachterlich bewertet. Die abschließende Bewertung trifft das Amt für regionale Landesplanung Braunschweig in der landesplanerischen Feststellung.

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, das sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Erwiderung ARL BS

Siehe Erwiderung zu BE ID 611.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 613
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Der Baustellenverkehr, der Betrieb von Anlagen und die Sprengarbeiten im Untergrund verursachen Lärm und Erschütterungen, die die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen können.

Fraglich sei, welche Auswirkungen Lärm- und Lichteintrag durch den vorhabeninduzierten und baubedingten Verkehr in den Ortsdurchfahrten auf das Schutzgut Mensch haben. Die massive Zunahme des Schwerverkehrs bedeute eine unnötige Umweltbelastung, insbesondere durch Lärm und Abgase. Die Umweltschutzmaßnahmen, die im Bericht genannt werden, erschienen angesichts der Größe des Projekts unzureichend.

Erwiderung BGE

Die Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, aufgrund von Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen sind in Kapitel 6.2 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen enthalten. Bei Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Die konkrete Bewertung gemäß der fachrechtlichen Vorgaben erfolgt im Genehmigungsverfahren. Hier werden gemäß § 15 UVPG im sog. Scoping mit der zuständigen Behörde (und den weiteren zu beteiligenden Behörden) Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die BGE voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 614
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Obwohl die sichere Rückholung der radioaktiven Abfälle im Vordergrund stehe und Maßnahmen zur Minimierung der Strahlenbelastung getroffen werden, berge der Umgang mit radioaktiven Stoffen potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 615
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es werden unabhängige Kontrollen und Messungen von Schadstoffen während der Bau- und Betriebsphase gefordert.

Erwiderung BGE

Im Genehmigungsverfahren wird dies betrachtet und sofern erforderlich entsprechende Maßnahmen durch die zuständige Behörde festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 616
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Eine Studie von 2011 besage, dass bei einem Störfall die Belastung erst bei einem Abstand von mindestens 4 km abnehme. Einige Dörfer seien allerdings gerade mal 1 km Luftlinie entfernt. Die Bürgerinitiativen fordern deshalb schon seit über 10 Jahren die Suche nach einem Standort mit mindestens 4 km Abstand von jedweder Wohnbebauung mit einem vollumfänglich geeigneten Baugrund oder eine Bunker- oder Tunnellösung für den Schutz nach oben. An ausreichend Zeit habe es nicht gemangelt. Da sich der

Beginn der Rückholung auch immer weiter nach hinten verlagere, sollte die Zeit genutzt werden, um Risiken auszuschließen.

Erwiderung BGE

Ein 4 km-Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einem Zwischenlager ist weder rechtlich noch fachlich geboten. Die Ergebnisse der Parameterstudie zeigen deutlich, dass bei allen betrachteten Freisetzungsszenarien die Schutzziele eingehalten werden. Die erforderlichen Nachweise für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden in den Genehmigungsverfahren erbracht.

Jeder Zwischenlagerstandort muss hinsichtlich des geltenden Regelwerks die Einhaltung der Schutzziele und die erforderliche Schadensvorsorge nach Stand von Wissenschaft und Technik nachweisen. Vor diesem Hintergrund sind alle Anlagen sicher, die diese Anforderungen erfüllen, ganz gleich ob über- und untertägig, auch für SEWD-Ereignisse.

Um als ernsthaft in Betracht kommende Alternative zu gelten, ist insbesondere die ausreichende Verfügbarkeit von Logistik- und Lagerflächen eine wesentliche Voraussetzung. Vorliegende Informationen zu Tunnel- und Bunkeranlagen weisen Flächen aus, die für eine Lagerung aller Abfälle aus der Schachanlage Asse II nicht ausreichen. Allein schon aus diesem Grund stellen bestehende Tunnel- oder Bunkeranlagen als Zwischenlagerstandort aus Sicht der BGE keine Alternativen dar.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 617
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass es sich bei den eingelagerten radioaktiven Abfällen nicht um den Müll der Region um die Asse handele, aber seit 57 Jahren um ihren Ballast. Das sei der Müll der Bundesregierung – und Eigentum verpflichte nach Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz - „Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ - dazu müsse auf jeden Fall das Minimierungsgebot des Strahlenschutzrechts eingehalten werden: Unnötige Strahlenex-positionen seien zu vermeiden und unvermeidbare so gering wie möglich zu halten. Es dürfe nicht wieder der "einfachste Weg" gegangen werden - wie bei der Einlagerung, sondern es müsse der sicherste Standort gesucht werden. Alle stünden in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass das passiere.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 618
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Vorhabenbestandteil:

Argument

Nach Einführung des Niedersächsischen Krebsregisters sei festgestellt worden, dass eine erhöhte Rate an Schilddrüsenkrebs und Leukämie gebe. Aber auch hier sei immer wieder schön gerechnet worden. Es seien sich nur die Zahlen für die Samtgemeinde Asse angesehen worden, obwohl die kurz hinter dem Schacht endete – selbst als es die Samtgemeinde Asse nicht mehr gegeben habe. Dann sei beim ersten Mal nur abgeglichen worden, ob die an diesen Krebsarten erkrankten Beschäftigten der Schachtanlage Asse II waren – wie sollten auch die anderen AnwohnerInnen belastet worden sein.

Dann sei beim nächsten Mal die Vergleichsregion verändert worden. Das sei dann nicht mehr der übrige Landkreis Wolfenbüttel gewesen, dessen Krebsrate unter der des Landes Niedersachsen gelegen habe, sondern dann sei als Vergleichsregion die Krebsrate des Bezirks Braunschweiger Land herangezogen worden, die über dem des Landes Niedersachsen liege, da es dort ja noch andere Belastungen gibt, z. B. Eckert & Ziegler in Braunschweig-Thune. Auch mit dem Phänomen der „ungeborenen Mädchen“, das Wissenschaftler auch an anderen Atomstandorten festgestellt hätten, sei ähnlich umgegangen worden. Erst habe es geheißen, da sei nur Remlingen betroffen – und das sei dann ein „Ausrutscher“. Remlingen sei aber nur die eine Gemeinde von vier betroffenen, allerdings die einzige, die in der Samtgemeinde Asse gelegen habe. Betroffen seien noch weitere drei Gemeinden gewesen, die auf der anderen Seite der Schachtanlage Asse 2 und damit damals in einer anderen Samtgemeinde gelegen haben – das seien Vahlberg, Kneitlingen und Evessen gewesen. Alle vier Gemeinden – also einschließlich Remlingen – lägen in einer (Wind)Richtung. Der Wissenschaftler Dr. Hagen Scherb (Helmholtz-Zentrum) habe damals vorgeschlagen, sich das Verhältnis der Geburtenzahlen von Jungen- und Mädchengeburten vor Beginn der Einlagerung anzusehen. Wenn das zu der Zeit dem normalen Verhältnis entsprochen habe, dann sei das der Nachweis, dass die Ursache für die Veränderung des Geschlechterverhältnisses die Einlagerung des radioaktiven Mülls in Asse 2 sei. Auf Nachfrage, was daraus geworden sei, habe Landrätin Steinbrügge geantwortet, dass sie die Auswertung des Geschlechterverhältnisses nicht für die vier Gemeinden, sondern für einen Radius von 30 km ausgeschrieben habe und da hätte sich niemand beworben. Warum das nicht für die vier Gemeindenausgeschrieben wurde, für die es die zu wenigen Mädchengeburten gab, sei unklar geblieben. Herr Scherb habe damals gesagt, dass er die Ausschreibung nirgendwo gesehen habe, sonst hätte er das auch für einen Radius von 30 km überprüft. Ein umfassendes Gesundheitsmonitoring stehe trotz der damaligen Forderungen immer noch aus. Es wird hinterfragt, dass das Minimierungsgebot jetzt nicht in Bezug auf die Summe der Strahlenbelastungen angewandt werden solle, sondern nur auf die Transportwege. Dieses Vorgehen stehe im krassen Widerspruch zu einem ehrlichen und fachlich begründeten Umgang mit dem Atommüllproblem in und um die Asse.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Der § 8 StrlSchG richtet sich an den Betreiber, der Tätigkeiten plant, ausübt oder ausüben lässt. Hierbei gilt zum einen der Grundsatz, dass geplante oder ausgeübte Tätigkeiten so zu erfolgen haben (Verpflichtung), dass unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt vermieden wird. Zum anderen gilt die Pflicht, jede (nicht vermeidbare) Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Die rechnerischen Nachweise zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte werden im Rahmen der weiteren Planung erbracht und den Genehmigungsbehörden vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 619
Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteil:

Argument

Das Projekt "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II" beinhaltet diverse Konflikte mit bestehenden Naturschutzgebieten und –bestimmungen.

Eingriffe in LSG WF 53 "Asse" und LSG WF 41 "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile":

Die geplanten Maßnahmen betreffen Flächen innerhalb der beiden LSG, was den Schutzziele dieser Gebiete widerspreche. Der Bau des Schachtes Asse 5, der A+Z und die Erweiterung des Betriebsgeländes führe zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und mindere den Erholungswert des Gebietes.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Im Umfeld des Vorhabens befänden sich Biotope, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Größe als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NNatSchG einzustufen seien und durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Die Unterlagen erwähnen Naturdenkmale im Untersuchungsgebiet. Hier fehle es jedoch an konkreten Angaben zu den Auswirkungen durch das Vorhaben.

Erwiderung BGE

In Kapitel 6.7 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird dargelegt, dass es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele der LSG WF 53 und LSG WF 41 kommt und daher eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich wird. Auch für die nach § 22 NNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile wurde in Kapitel 6.3.4 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen dargelegt, dass aufgrund des Eingriffs eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich wird. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen wurde dargelegt.

Weiterhin wird in Kapitel 6.3.4 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen dargelegt, dass von dem Vorhaben keine nach § 28 Abs. 2 BNatSchG geschützten Naturdenkmale betroffen sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 620

Stellungnahme vom: 13.11.2024

Thema: 3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5

Argument

Der Lebensraumtyp (LRT) 9130 "Waldmeister-Buchenwald" werde durch das Vorhaben, insbesondere durch den Bau von Schacht Asse 5, erheblich beeinträchtigt. Es komme zu einem direkten und langfristigen Flächenverlust, der sich auf die charakteristischen Arten des LRT, wie Grau- und Schwarzspecht, auswirken werde.

Verschiedene Fledermausarten, darunter das Große Mausohr (*Myotis myotis*), seien potenziell durch die Bau- und Betriebsmaßnahmen betroffen. Lärm- und Lichtemissionen sowie die Barrierewirkung der Anlagen würden sich negativ auf ihre Quartiere, Jagdgebiete und Flugkorridore auswirken. Um diese Auswirkungen zu minimieren, würden u.a. die Vermeidung von Lichtemissionen, die Errichtung von Ersatzhabitaten und der Einsatz von Schutzzäunen in Erwägung gezogen. Konkrete Vorschläge enthielten die Unterlagen jedoch nicht.

Für Amphibien würden vor allem bauzeitliche Barrierewirkungen erwartet, die ihre Wanderbewegungen zwischen Lebensräumen einschränken würden.

Der Juchtenkäfer/Eremit sei durch die Flächeninanspruchnahme und die Barrierewirkung des Vorhabens potenziell gefährdet. Die Errichtung geeigneter Ersatzhabitats vor Beginn der Baumaßnahmen solle dazu beitragen, Verbotstatbestände im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu vermeiden. Auch hier fehlten konkrete Angaben zu den Ersatzhabitaten.

Erwiderung BGE

Im Kapitel 6.1.3 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird der direkte Flächenverlust von ca. 11.400 m² des LRT 9130 beschrieben und festgestellt, dass damit die gebietspezifischen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 152 „Asse“ erheblich beeinträchtigt werden. Diese Erheblichkeit kann nicht durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen verringert werden, sodass hierfür Kohärenzsicherungsmaßnahmen notwendig sind. Durch den Flächenverlust werden auch die charakteristischen Arten, wie der Grau- und Schwarzspecht, sowie weitere Arten beeinträchtigt. Allerdings können diese Beeinträchtigungen durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermindert werden, sodass sie nicht mehr als erheblich zu werten sind.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, werden Maßnahmen realisiert. Der Umfang der Maßnahmen wird im Genehmigungsverfahren geprüft und konkretisiert. Die Maßnahmenflächen werden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festgelegt. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach Umsetzung dieser Maßnahmen begonnen werden.

Wie in Kapitel 6.1 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung beschrieben, konnte bisher kein Nachweis des Eremiten im Untersuchungsgebiet 1 erbracht werden. Das Vorkommen der Art kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Maßnahmen für den Eremit werden im Kapitel 6.1.1 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beschrieben. Eine Totholzpyramide wurde bereits im Zusammenhang mit der Erkundungsbohrung Remlingen 18 errichtet und kann als Ersatzhabitat dienen.

Aufgrund des frühen Planungsstandes auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung können Maßnahmen nur überschlägig benannt werden, eine Lokalisierung von Maßnahmen ist noch nicht möglich. Die möglichen Maßnahmen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf Basis der konkreten Vorhabenplanung zu prüfen, ggf. zu ergänzen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 621
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Vorhabenbestandteil: 110 kV-Erdkabel

Argument

Es wird befürchtet, dass die Installation der Kabeltrasse die lokale Umwelt negativ beeinflussen werde. Die Beseitigung von Vegetation und Eingriffe in den Boden könne langfristige Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Zudem könnten durch die Bauarbeiten Emissionen wie Lärm, Staub und Abwässer die Umwelt belasten, was das Ökosystem beeinträchtigen könne.

Erwiderung BGE

Die Verlegung der 110-kV-Leitung erfolgt außerorts, westlich der K513 und soweit möglich neben dem Straßenraum, um möglichst ohne Verkehrseinschränkungen erforderliche Wartungs-/Reparaturarbeiten durchführen zu können.

Die Leitungsführung muss von Remlingen her erfolgen, da die 110-kV-Leitung an die bestehende Freileitung anschließen muss.

Die betroffenen Ackerflächen sind im Bereich der Schutzstreifen weiterhin grundsätzlich landwirtschaftlich nutzbar.

Die Eingriffe in die Vegetation durch die Verlegung der Kabeltrasse werden in Kapitel 6.3.1 des Berichtes zur Prüfung der überschlägigen Umweltauswirkungen beschrieben. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt dann auf Basis der konkreten Vorhabenplanung in dem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, auf deren Grundlage die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die Vegetation festgelegt werden.

Langfristige Auswirkungen auf die Biodiversität im Bereich der Kabeltrasse sind nicht zu erwarten, da es sich vornehmlich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, die überwiegend artenarm sind und auch weiterhin bestehen bleiben.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV ist bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19638 vorgeschrieben.

Entsprechend ist eben diese für das Vorhaben der Rückholung einschließlich der Verlegung der 110 kV-Erdkabel vorgesehen. Diese erstellt bereits auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept, welches alle fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und entsprechend Bestandteil der Genehmigung ist.

In Kapitel 6 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen werden auch die Auswirkungen durch die Bauarbeiten auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Im Ergebnis der fachgutachterlichen Bewertung werden die Umweltauswirkungen durch Umsetzung von Maßnahmen soweit möglich vermieden oder vermindert. Eine Beeinträchtigung des Ökosystems durch baubedingte Emissionen sind somit nicht zu erwarten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 622
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird als Widerspruch gesehen, dass einerseits in den Verfahrensunterlagen die Bodenversiegelung und der Verlust natürlicher Vegetation als „unvermeidbar“ beschrieben würden, gleichzeitig jedoch behauptet werde, dass die Umweltauswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen gemindert werden können.

Erwiderung BGE

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. In Kapitel 6.1.1 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen sind etablierte Maßnahmen zur Vermeidung der vorhabenbedingten Auswirkungen gelistet. Diese werden bei der fachgutachterlichen Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 6.2 bis 6.10 berücksichtigt. Es verbleiben nur unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, für die dann Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 6.1.2 genannt. Die konkrete Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in den Genehmigungsverfahren in dem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan, der eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beinhaltet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 623
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil: 110 kV-Erdkabel

Argument

Es wird kritisiert, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen das 110-kV-Erdkabel verlegt werden solle. Die Verlegung der Kabeltrassen auf landwirtschaftlichen Flächen sowie die spätere Wartung bedeuten nicht nur einen dauerhaften Verlust wertvoller Nutzfläche, sondern auch das Risiko langfristiger Schäden an der Bodenstruktur. Bodenverdichtung und Versiegelung sowie Zerstörung des Oberbodens durch Baumaßnahmen führten zu einer Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit, was die Erträge und damit die Existenzgrundlage der Landwirte gefährde. Die betroffenen Flächen könnten nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden (Bepflanzung und Bewirtschaftung). Landwirtschaftliche Maschinen könnten nicht mehr ungehindert auf den Flächen eingesetzt werden, was zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und einer Beeinträchtigung der Effizienz führe. Die entstandenen Schäden seien oft irreversibel und gefährdeten die Ertragsfähigkeit für kommende Generationen. Zudem werde die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen durch die Verlegung des Kabels unterbrochen. Die Verfahrensunterlagen beinhalteten keine ausreichenden Garantien, dass solche Schäden vermieden oder angemessen kompensiert würden. In der Praxis sei bekannt, dass einmal versiegelte oder durch Baumaßnahmen verdichtete Böden nur schwer wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden können.

Zudem wird auf das Risiko von Boden- und Wasserverschmutzung durch potenzielle Unfälle oder den Transport von Baumaterialien und gefährlichen Gütern hingewiesen. Grundsätzlich wird kritisiert, dass laut Verfahrensunterlagen nur minimaler Bodenverbrauch und geringe Versiegelung angestrebt würden, doch wird im gleichen Atemzug zugegeben würde, dass großflächige Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen notwendig seien. Dies stehe im Widerspruch zu den Beteuerungen des Vorhabenträgers, die Eingriffe so gering wie möglich zu halten.

Erwiderung BGE

Die Verlegung der 110-kV-Leitung erfolgt außerorts, westlich der K513 und soweit möglich neben dem Straßenraum, um möglichst ohne Verkehrseinschränkungen erforderliche Wartungs-/Reparaturarbeiten durchführen zu können.

Die Leitungsführung muss von Remlingen her erfolgen, da die 110-kV-Leitung an die bestehende Freileitung anschließen muss.

Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV ist bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19638 vorgeschrieben.

Entsprechend ist eben diese für das Vorhaben der Rückholung einschließlich der Verlegung der 110 kV-Erdkabel vorgesehen. Diese erstellt bereits auf Ebene des Genehmigungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept, welches alle fachrechtlichen Vorgaben berücksichtigt und entsprechend Bestandteil der Genehmigung ist.

Die Rekultivierungsmaßnahmen werden auf Ebene des Genehmigungsverfahrens in dem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt. Grundsätzlich sind die Flächen über den 110 kV-Erdkabeln nur von tiefwurzelnden Pflanzen und Gehölzen freizuhalten. Einer Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ist somit möglich.

In Kapitel 6.1.1 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen werden Maßnahmen zur Vermeidung von Einträgen von boden- und wassergefährdenden Stoffen (Maßnahme M9) beschrieben. Im Genehmigungsverfahren werden diese Maßnahmen auf Basis der konkreten Vorhabenplanung festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 624
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.4 Schutzgüter Fläche und Boden
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5

Argument

Der Bau von Schacht Asse 5 und den dazugehörigen Anlagen führe zum Verlust von ca. 3 ha natürlich gewachsener Böden. Dies habe Auswirkungen auf wichtige Bodenfunktionen wie Bodenfruchtbarkeit, Wasserhaushalt und Filterleistung.

Das Vorhaben betreffe ca. 2 ha der Mittleren Pseudogley-Tschernosem-Parabraunerde (S-T-L3), einem Bodentyp mit hoher Bodenfruchtbarkeit, der als schutzwürdig eingestuft werde.

Erwiderung BGE

Die Auswirkungen auf die betroffenen Böden sind in Kapitel 6.5 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen beschrieben. Hier wird dargelegt, dass der Eingriff in die natürlich gewachsenen Böden fachgutachterlich als erheblich zu bewerten ist. Daraus folgt, dass gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG der Eingriff in den Boden kompensiert werden muss.

Die abschließende Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Genehmigungsverfahren auf Basis des zu erstellenden Landschaftspflegerischen

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 625
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.5 Schutzgut Wasser
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die großflächige Versiegelung berge das Risiko, den Bodenwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung zu beeinträchtigen. Auch mögliche Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung seien bisher nicht untersucht worden. Entsiegelungsmaßnahmen und die Versickerung von Niederschlagswässern, die den Eingriff in den Wasserhaushalt minimieren würden, seien bisher nicht konkret benannt.

Die Unterlagen beschreiben verschiedene Aspekte, in denen das Vorhaben "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II" mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kollidiere:

Die geplante Versiegelung von ca. 16,6 ha der Vorhabenflächen führe zu einem Verlust der Fläche für die Grundwasserneubildung.

Während der Bautätigkeiten werde eine temporäre Bauwasserhaltung erforderlich sein, um Stau- und Schichtenwasser abzuleiten. Es sei nicht ersichtlich, wie sichergestellt werde, dass diese Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und die umliegenden Biotope habe.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Betriebsmitteln (z.B. Öle, Kraftstoffe) erfordere besondere Vorsichtsmaßnahmen, um das Grund- und Oberflächenwasser zu schützen. Die Einhaltung der Anforderungen der AwSV (Anlagenverordnung zum Schutz der Gewässer) sei dabei zentral.

Das Vorhaben führe zu einem Anfall von Sanitärabwasser und Niederschlagswasser. Es sei nicht ersichtlich, wie sichergestellt werde, dass die Ableitung und Behandlung dieses Wassers den Vorgaben des WHG entspreche und keine Gewässer beeinträchtigt werden. Es sei ebenfalls nicht erkennbar, wie die Ableitung des Niederschlagswassers gesichert werde, dass es im Einzugsgebiet verbleibe und keine Wasserdefizite entstehen.

Erwiderung BGE

In Kapitel 6.5 (Schutzgut Boden) und 6.6 (Schutzgut Wasser) des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird dargelegt, dass durch die Versiegelung und geänderte Regenwasserableitung sowie die temporäre Bauwasserhaltung keine relevanten Veränderungen des Boden-, Gebietes- und Grundwasserhaushaltes zu erwarten sind.

Im Untersuchungsgebiet 2 sind aktuell keine gesetzlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete nach WHG i.V.m. NWG ausgewiesen. Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird verwiesen.

In Kapitel 6.6 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgte die Beschreibung und fachplanerische Bewertung der Auswirkungen des

Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Es wurde dargelegt, dass durch die geplante Versiegelung und Entwässerungsplanung keine erheblichen Auswirkungen auf den Gebiets- und Grundwasserhaushalt und somit auch nicht auf das Trinkwasserdargebot zu erwarten sind. Zudem wurde aufgezeigt, mit welchen Maßnahmen Schadstoff- und Salzeinträge ins Grundwasser verhindert werden (Maßnahme M9) und dass auch während des Schachtteufens keine relevanten Stoffeinträge zu erwarten sind. Im Genehmigungsverfahren werden die Maßnahmen auf Basis der konkreten Vorhabenplanung festgelegt sowie ein Monitoringkonzept vorgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 626
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.5 Schutzgut Wasser
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird auf das Risiko von Wasserverschmutzung durch potenzielle Unfälle oder den Transport von Baumaterialien und gefährlichen Gütern hingewiesen.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 627
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.6 Schutzgut Luft und Klima
Vorhabenbestandteil:

Argument

Während der Bau- und Betriebsphase komme es zu Emissionen von Staub und Luftschadstoffen, hauptsächlich durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Anlagen. Durch den starken Anstieg der Fahrzeugbewegungen werde die Luftqualität in der Region verschlechtert.

Erwiderung BGE

In Kapitel 6.2 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen wird dargelegt, dass durch Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung von Luftschadstoffemissionen (Maßnahmen M4 und M8) erhebliche Auswirkungen vermieden werden kann. In den Genehmigungsverfahren werden auf Basis der Immissionsprognose für die konkrete Vorhabenplanung die Auswirkungen untersucht und die erforderlichen Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf die Bevölkerung festgelegt. Dabei wird das zukünftige Verkehrsaufkommen berücksichtigt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 628

Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.7 Schutzgut Landschaft
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird hinterfragt, welche Auswirkungen Lärm- und Lichteintrag durch Verkehr und Bauarbeiten auf die LSG „Asse“ und „Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile“ haben.

Erwiderung BGE

In Kapitel 6.9 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen werden die Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete betrachtet. Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist es grundsätzlich verboten, die Natur durch Lärm und Licht zu stören. In Verbindung mit der Errichtung der neuen Anlage und der Eingriffe in die Vegetation und den Boden werden die Schutzzwecke der LSG WF 53 "Asse" und LSG WF 41 "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" beeinträchtigt und es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Die Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen wird im Genehmigungsverfahren erbracht.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 629
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen (Kapitel 4.3) auf die erheblichen Bodenversiegelungen und Vegetationsverluste hinweise, die durch den Bau der Kabeltrassen verursacht würden. Es sei widersprüchlich, einerseits zu behaupten, die Auswirkungen seien minimierbar, während andererseits der Eingriff in wertvolle FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete unumgänglich erscheine.

Erwiderung BGE

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. In Kapitel 6.1.1 des Berichtes zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen sind etablierte Maßnahmen zur Vermeidung der vorhabenbedingten Auswirkungen gelistet. Diese werden bei der fachgutachterlichen Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 6.2 bis 6.10 berücksichtigt. Es verbleiben nur unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, für die dann Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind in Kapitel 6.1.2 genannt. Die konkrete Festlegung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in den Genehmigungsverfahren in dem zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan, der eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beinhaltet.

Die geplante Kabeltrasse verläuft außerhalb des FFH-Gebietes und verursacht keine Eingriffe.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 630
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es werden Garantien für den Schutz der Natur und Umwelt gefordert, insbesondere im Hinblick auf den Verlust wertvoller Biotope und Landschaften.

Erwiderung BGE

Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend den naturschutzfachlichen Bestimmungen ausgeglichen oder ersetzt. Im Genehmigungsverfahren wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt, in dem die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen konkretisiert und festgelegt werden. Eine Genehmigung kann erst dann erfolgen, wenn die Verfügbarkeit der für diese erforderlichen Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen seitens der BGE nachgewiesen wird.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 631
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 3.11 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände Abfallbehandlungsanlage/Zwischenlager

Argument

Es wird kritisiert, dass Alternativen zur Minimierung der radioaktiven Belastungen (§ 8 StrlSchG) und zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt nicht oder nicht ausreichend geprüft worden seien.

Es wird bemängelt, dass der Naturraum im Kuhlager durch die riesige Industrieanlage A+Z massiv geschädigt werde, dabei sei die A+Z im Kuhlager technisch jedoch nicht erforderlich. Ein alternativer A+Z-Standort Asse-fern sei möglich. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf 0,5 km und 5 km durch das ArL-BS verhindere die Alternativenprüfung mit Asse-fernen Standorten für „A+Z“. Der Untersuchungsrahmen sei auf mindestens 200 km Radius zu erweitern.

Erwiderung BGE

In der Antragskonferenz vom 11.07.22 wurde der von der BGE vorgeschlagene Untersuchungsrahmen erläutert und mit den Beteiligten besprochen. Mit Schreiben vom 02.05.2023 wurde nach abschließender Prüfung der finale Untersuchungsrahmen unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung durch das Amt für regionale Landesentwicklung festgelegt. Dieser finale Untersuchungsrahmen wurde in der Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4 beschrieben.

Der räumliche Untersuchungsrahmen wurde so abgegrenzt, dass grundsätzlich alle Vorhabenbestandteile mit einem Puffer von 500 m umfasst sind. Dieser Puffer wurde gewählt, um der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Für einige projektspezifische Wirkfaktoren ergeben sich weiträumigere Einwirkbereiche, für die ein erweiterter Untersuchungsrahmen mit einem Radius von 5 km um den Schacht Asse 5 herangezogen wurde (Vgl. Raumverträglichkeitsstudie Kapitel 1.2.4).

Der § 8 StrlSchG richtet sich an den Betreiber, der Tätigkeiten plant, ausübt oder ausüben lässt. Hierbei gilt zum einen der Grundsatz, dass geplante oder ausgeübte Tätigkeiten so zu erfolgen haben (Verpflichtung), dass unnötige Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt vermieden wird. Zum anderen gilt die Pflicht, jede (nicht vermeidbare) Exposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Erwiderung ARL BS

Die angeführten Schutzgüter bzw. Belange werden auf der Maßstabsebene der RVP betrachtet.

Des Weiteren siehe Erwiderung zu BE ID 96 (Begründung Standortauswahl).

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 632
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

Die Unterlagen verdeutlichen, dass das Vorhaben "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II" erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse" mit sich bringe.

Mehrere Vorhabenbestandteile, insbesondere der Schacht Asse 5 und die geplante Abfallbe-handlungsanlage/Zwischenlager (A+Z), beanspruchten Flächen innerhalb oder am Rande des FFH-Gebietes. Die Flächeninanspruchnahme führe zu einem direkten Verlust von Lebensräumen, insbesondere des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald, und führe zur Zerschneidung des Gebietes. Je nach Standort der A+Z variere der Flächenverbrauch innerhalb des FFH-Gebietes. Standort 2 würde mit rund 10 ha den größten Eingriff bedeuten.

Der Ausbau der K 513, die als Zuwegung zum Betriebsgelände diene, grenze ebenfalls an das FFH-Gebiet an und könne zu Beeinträchtigungen führen.

Die Bau- und Betriebstätigkeiten können sich auf verschiedene Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auswirken, darunter die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*). Diese Arten seien auf intakte Waldgebiete angewiesen, die durch das Vorhaben erheblich gestört werden. Trotz der Erwähnung von Kompensations-maßnahmen im Bericht bleibe unklar, wie der langfristige Schutz dieser Arten sichergestellt werden soll. Besonders relevant seien hierbei Schallemissionen, visuelle Störreize, Erschütterungen und Barrierewirkungen, die den Lebensraum der Arten einschränken und ihre Fortpflanzung und Nahrungssuche beeinträchtigen können. Es wird hinterfragt, wie sich dies in der Gesamtheit auf das FFH-Gebiet „Asse“ auswirke. Hinterfragt wird auch, wie der Schutz des FFH-Gebiets „Asse“ gewährleistet werden solle, während gleichzeitig großflächige Baumaßnahmen und Versiegelungen geplant seien.

Die Zerschneidung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben beeinträchtigt den Biotopverbund und gefährdet die Funktionalität des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie gehe davon aus, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Es bestehe ein Zielkonflikt

mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes. Die langfristigen Schäden durch Bodenverdichtung und die Zerstörung von wertvollen Lebensräumen würden in den Verfahrensunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt oder kompensiert.

Die direkte Beeinträchtigung von ökologisch wichtigen Flächen im FFH-Gebiet „Asse“ bedeutete eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Gebiete.

Erwiderung BGE

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie zur Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle durch das Gesamtvorhaben der Rückholung zu erwartenden Wirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse", soweit es auf Maßstabebene der Raumverträglichkeitsprüfung möglich ist, beschrieben und fachgutachterlich bewertet. Dabei wurden alle im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der charakteristischen Arten, und alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betrachtet. Zudem wurden mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung beschrieben. Da im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie für den Lebensraumtyp 9130 "Waldmeister-Buchenwald" erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, wurde zudem das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen geprüft. Auf der Ebene der Raumordnung ist somit die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie inhaltlich und fachlich vollständig.

In Kapitel 6.1 und 6.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie werden die Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beschrieben und bewertet. Dabei wurden auch die Störwirkungen durch den Baustelle- und innerbetrieblichen Verkehr berücksichtigt. Auch in Kapitel 6.1 und 6.2 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden die Störwirkungen auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten bewertet. Im Ergebnis kann bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna des FFH-Gebietes verhindert werden.

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen infolge der Trennung von Waldgebieten werden in Kapitel 6 der FFH-Verträglichkeitsstudie für die betroffenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für die betroffenen charakteristischen Arten der Lebensraumtypen beschrieben und bewertet. Im Ergebnis sind bei Umsetzung von Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu erwarten.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 633
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird kritisiert, dass durch das Vorhaben im FFH-Gebiet Nr. 152 „Asse“ Flächen des Lebensraumtyps „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130) direkt beansprucht werden sollen, was unweigerlich zu einer Zerstörung und Fragmentierung führe. Charakteristisch für das FFH-Gebiet seien seine Buchenwälder und wertvollen Biotope. Diese Schutzgüter würden erheblich beeinträchtigt, insbesondere durch den Verlust von schützenswerten Biotoptypen und Lebensräumen (Anhang I der

FFH-Richtlinie). Dabei wird der Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) als besonders betroffen genannt. Diese Zerstörung widerspräche dem erklärten Ziel, die Biodiversität zu schützen und zeige, dass die Umweltauswirkungen deutlich größer seien, als ursprünglich dargestellt. Laut Verfahrensunterlagen stehe die Erhaltung dieser Lebensräume im Mittelpunkt der Schutzmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.1.4). Dieser Widerspruch zwischen den erklärten Erhaltungszielen und den tatsächlich geplanten Eingriffen sei weder akzeptabel noch durch die vorgelegten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausreichend kompensierbar. Zudem werde lediglich auf „Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ verwiesen, ohne dass detailliert aufgezeigt werde, wie diese Schäden tatsächlich kompensiert werden sollen.

Es wird ausgeführt, dass durch die Baumaßnahmen Flächen von ökologisch wertvollen Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie betroffen seien, wie z. B. der „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130) und die „Kalk-Trockenrasen“ (LRT 6210). Dies stehe im Widerspruch zu den Zielsetzungen des FFH-Gebiets, die den Schutz und die Erhaltung dieser sensiblen Lebensräume als Priorität anführten. Insbesondere der direkte Eingriff in den Waldmeister-Buchenwald widerspräche den Zielen der Erhaltung naturnaher, unzerschnittener und strukturreicher Buchenwälder.

Ein weiterer gravierender Widerspruch liege in der mangelhaften Prüfung von Alternativen. Die Unterlage gehe kaum auf mögliche Alternativen zur aktuellen Trassenführung ein. Dabei werde die Möglichkeit, bestehende Infrastrukturen wie Eisenbahntrassen zu nutzen, kaum untersucht. Der Bericht begründe nicht nachvollziehbar, warum keine umwelt- und anwohnerfreundlicheren Alternativen in Erwägung gezogen werden. Dies stehe im klaren Widerspruch zu den in der FFH-Richtlinie geforderten Anforderungen, die nachweislich weniger schädliche Alternativen für ein solches Vorhaben zu prüfen verlangen.

Erwiderung BGE

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie zur Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle durch das Gesamtvorhaben der Rückholung zu erwartenden Wirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse", soweit es auf Maßstabebene der Raumverträglichkeitsprüfung möglich ist, beschrieben und fachgutachterlich bewertet. Dabei wurden alle im FFH-Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der charakteristischen Arten, und alle im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie betrachtet. Zudem wurden mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung beschrieben. Da im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie für den Lebensraumtyp 9130 "Waldmeister-Buchenwald" erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, wurde zudem das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen geprüft.

In Kapitel 4.1 des Blattes 41 des Erläuterungsberichtes wird die zusätzliche Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes für die jeweiligen potenziellen Standorte 2 bis 5 (siehe Abbildung 7) betrachtet. Bislang gibt es in diesen Bereichen keine versiegelten Wege, die als radiologische Transporttrasse genutzt werden könnten. Da die potenziellen Standorte nicht zum Tragen kommen, erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können. Wohin das abzugebende Haufwerk kommt, ist abhängig vom Abnehmer sowie der Materialzusammensetzung. Ein Abtransport mittels LKW bietet ein hohes Maß an Flexibilität, um die Bauabläufe optimal aufeinander abstimmen zu können. Nicht zuletzt bedingt ein Abtransport mittels Bahn zudem einen Materialabnehmer mit Bahnanbindung. Machbarkeitsstudien zu diesem Thema sind bereits in Erstellung.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 634
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil: Kreisstraße K513

Argument

Es wird ausgeführt, dass auf Höhe des Betriebsgeländes eine Sperrung, zwischen dem Betriebsgelände und Remlingen jedoch eine intensive Nutzung dieser Straße durch Baustellenverkehr vorgesehen sei. Die damit verbundene massive Zunahme des Schwerverkehrs werde die Fauna des Schutzgebiets erheblich stören. Dieser Widerspruch zwischen der Notwendigkeit des Schutzes und den gleichzeitig geplanten, schädlichen Eingriffen in die Verkehrsinfrastruktur bleibe unbeantwortet.

Erwiderung BGE

In Kapitel 6.1 und 6.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie werden die Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beschrieben und bewertet. Dabei wurden auch die Störwirkungen durch den Baustelle- und innerbetrieblichen Verkehr berücksichtigt. Auch in Kapitel 6.1 und 6.2 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden die Störwirkungen auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten bewertet. Im Ergebnis kann bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna des FFH-Gebietes verhindert werden.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 635
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 4.2 FFH-Gebiet Asse
Vorhabenbestandteil: Erweiterung Betriebsgelände um Bereich Schacht Asse 5

Argument

Es wird ausgeführt, dass sich der geplante Standort Schacht 5 auf FFH-Flächen bestehend aus Wald und einer dazwischenliegenden Lichtung aus Acker und Wiese befindet, ebenfalls FFH-Gebiet. Der Wiese zwischen zwei FFH-Waldbereichen komme aus Umweltgesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Diese ginge durch den Schacht 5 vollständig verloren. Dabei sei sich die BGE im Unklaren, ob der Standort für den geplanten Schacht Asse 5 überhaupt geeignet sei. Das Flurstück 7 Flur 7 sei bereits für die Erkundungsbohrung R18 für Schacht 5 in Anspruch für das Gesamtvorhaben genommen worden. Die Beeinträchtigungen seien kumulativ zu betrachten.

Die Konformität sei nicht gegeben. Die Auswirkungsprognosen der BGE seien fehlerhaft und zu korrigieren.

Erwiderung BGE

Das Abteufen der Bohrung Remlingen 18 begann im Oktober 2023, um die Eignung des Standorts für den neuen Schacht Asse 5 zu erkunden. Das Bohr- und Messprogramm wurde im Juni 2024 abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse der einzelnen Messprogramme erfolgte bis Ende 2024.

Es gibt keine Erkenntnisse, die gegen den Ansatzpunkt der R18 als Schachtansatzpunkt sprechen.

Die Wiese zwischen den Waldflächen im Bereich um den Schacht Asse 5 gehört zwar zum FFH-Gebiet Nr. 152 "Asse", ist jedoch nicht als Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesen und somit auch nicht Erhaltungsziel des FFH-Gebietes und nicht expliziter Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsstudie. Auf die Darstellungen in Anhang 1 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird verwiesen. Der naturschutzfachliche Eingriff in die Vegetation und in den Boden auf dieser Fläche wird im Genehmigungsverfahren auf Basis der konkreten Vorhabenplanung im zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 636
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 4.3 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass das Vorhaben in mehreren Punkten sowohl den erklärten Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes als auch den gesetzlichen Anforderungen zur FFH-Verträglichkeit widerspräche. Die geplanten Eingriffe in das FFH-Gebiet, die massive Verkehrsbelastung und die unzureichende Berücksichtigung von Alternativen seien klare Widersprüche, die das Vorhaben untragbar machen. Es wird eine erneute Prüfung und die Einbindung aller Betroffenen in den Entscheidungsprozess gefordert, um sicherzustellen, dass eine umweltschonendere und sozial verträgliche Lösung gefunden wird.

Es wird kritisiert, dass die Naturzerstörung durch den Verlust von FFH-Lebensraumtypen und schützenswerten Arten als „notwendig“ dargestellt werde, während gleichzeitig behauptet werde, die Auswirkungen seien überschaubar. Dies zeige eine Diskrepanz zwischen den eigentlichen Zielen des Natur- und Umweltschutzes und den geplanten Maßnahmen.

Erwiderung BGE

Bei Eintreten von unvermeidbaren Eingriffen und erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit einer gesetzlichen Ausnahme, Befreiung oder Abweichung nach den jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben. Allen gemein ist das Vorliegen des überwiegend öffentlichen Interesses, welches für das Gesamtvorhaben "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II" aufgrund des gesetzlichen Auftrags mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II" (Lex Asse) gegeben ist.

Unvermeidbare Eingriffe werden entsprechend den naturschutzfachlichen Bestimmungen ausgeglichen oder ersetzt. Im Genehmigungsverfahren wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt, in dem die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen konkretisiert und festgelegt werden. Eine Genehmigung kann erst dann erfolgen, wenn die Verfügbarkeit der für diese erforderlichen Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen seitens der BGE nachgewiesen wird.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 637
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 4.3 Zusammenfassende Bewertung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Nach derzeitiger Faktenlage ergäbe die Prüfung der Verträglichkeit erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes durch das BGE-Projekt Gesamtvorhaben „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ bezüglich Erhaltungsziele und Schutzzweck und sei daher nach §34 BNatSchG unzulässig.

§ 57b AtG schreibe gesetzlich nur die unverzügliche Stilllegung von Asse II vor. Die Rückholung sei nach § 57b lediglich eine Soll-Bestimmung, es gebe keinen unbedingten gesetzlichen Auftrag zur Rückholung. § 57b AtG enthalte klare, gesetzliche Vorschriften unter welchen Bedingungen die Rückholung abubrechen sei, diese seien:

- 1) Die Rückholung ist abubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist.
- 2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Dosisbegrenzung nach § 5 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. L S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212) geändert worden ist, nicht eingehalten
- 3) oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Nach derzeitiger Faktenlage seien die Abbruchkriterien nach 1) und 2) bezüglich der radiologischen Belastung erfüllt, sowie nach 3) bezüglich der bergtechnischen Sicherheit der 750 m-Sohle beim Wiederauffahren der Zuwegungen zu den Atommüllkammern. Nach derzeitiger Faktenlage sei nicht erkennbar, wie das Gesamtvorhaben Rückholung genehmigt werden könne. Entsprechend seien dann nach § 57b AtG auch Teilgenehmigungen für Vorbereitungsmaßnahmen nicht möglich. Es liege derzeit folglich kein öffentliches Interesse nach § 34 BNatSchG vor.

Erwiderung BGE

Gemäß §34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigung zugelassen werden, wenn das Projekt:

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Das Vorliegen des überwiegend öffentlichen Interesses ist für das Gesamtvorhaben "Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II" aufgrund des gesetzlichen Auftrags mit der Verabschiedung des "Gesetzes zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II" (Lex Asse) gegeben. In Kapitel 8 der FFH-Verträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle erreicht werden kann.

Ausgangspunkt der sog. Lex Asse ist die gesetzgeberische Intention, die Schachanlage Asse II unverzüglich und unter Achtung der Grundsätze des Strahlenschutzes stillzulegen. Die vorherige Rückholung hat der Gesetzgeber als Vorzugsoption ausgestaltet (Soll-Vorschrift). Solange die Genehmigungsvoraussetzungen für die Rückholung erfüllt werden können, ist unter Berücksichtigung von § 57 b AtG Abs. 2 diese weiter zu verfolgen und zu beantragen.

Der BGE liegen nach derzeitigem Stand keine Kenntnisse darüber vor, dass die Abbruchkriterien gem. §57b AtG erfüllt sind.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 638
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 5.2 Auswirkungen auf planungsrelevante Arten
Vorhabenbestandteil:

Argument

Eine AVV Baulärmprognose sei erforderlich, um die Lärm- und Lichteintragsbelastung über die gesamte Vorhabenphase zu ermitteln. Fraglich sei, wie die Wirkfaktoren Lärm und Licht sich auf die Flora und Fauna der Umgebung auswirken.

Auch sei die Sperr- und Barrierewirkung des angedachten aufgeschütteten Bodenaushubes für den Niveaueausgleich für eine Tunnellösung nicht bewertet. Dort seien Amphibien unterwegs, für sie wichtige feuchte Flächen würden beeinflusst und Wege blockiert werden.

Erwiderung BGE

Die konkrete Bewertung gemäß der fachrechtlichen Vorgaben erfolgt im Genehmigungsverfahren. Hier werden gemäß § 15 UVPG im sog. Scoping mit der zuständigen Behörde (und den weiteren zu beteiligenden Behörden) Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die die BGE voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), festgelegt

In Kapitel 6 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die Tiere durch Lärm und Licht beschrieben. Im Ergebnis können bei Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.

Alle aufgeschütteten Flächen werden überbaut. Daher wird es keine zusätzliche Barrierewirkung für Amphibien allein durch aufgeschütteten Bodenaushub geben. Die Barrierewirkung wird in Kapitel 6.1 der Artenschutzrechtlichen Beurteilung bewertet.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 639
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 6.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Bemängelt wird, dass das Vorhaben gesamtheitlich betrachtet und der Standort des Zwischenlagers als alternativlos dargestellt werde. Ein Vergleich von wirklich räumlicher

Getrenntheit werde nicht vollzogen. Die überproportionale Belastung der Bevölkerung vor Ort durch das gesamte Vorhaben werde nicht abgewogen und ausschließlich dieser Region zugemutet. Die Gefahr eines Versagens des Baugrundes des Zwischenlagers und die mögliche Havarie des Asse Bergwerks werde nicht in die Abwägung mit einbezogen. Zudem werde eine nicht ausreichend große Fläche für Abraumplätze, Maschinen und Anlagen angegeben und verortet. Ein valider umfassender Entsorgungsnachweis sei nicht beschrieben, es gebe dadurch kein bestätigtes Sachbescheidungsinteresse in einem Zulassungsverfahren.

Erwiderung BGE

Im Rahmen der Planungsarbeiten für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager wurde der Baugrund am geplanten Standort fundiert untersucht. Aus den Untersuchungen bzw. den Ergebnissen ergeben sich keine Hinweise oder Einschränkungen, die das geplante Bauvorhaben infrage stellen würden.

Ein Baugrund- und Gründungsgutachten ist eine im Bauwesen gebräuchliche Form eines geotechnischen Berichts. Die technischen und inhaltlichen Anforderungen eines solchen Gutachtens richten sich maßgeblich nach DIN 4020 („Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke“). Ein solches Gutachten ist für den Standort „Kuhlager“ bereits erstellt und veröffentlicht. Das Untersuchungsprogramm wurde auf Basis der DIN 4020 / DIN EN 1997 und der Vorort-Gegebenheiten aufgestellt und durchgeführt. Des Weiteren wurde auf den NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems zurückgegriffen, die Abfrage erfolgte 18.05.2021 / 11.07.2022.

Im Bereich der Schacht Asse 5 wird die Gefährdung durch Erdfälle in den aktuellen Planungen und bei den aktuell durchgeführten Baugrunduntersuchungen ebenfalls berücksichtigt. In den Untersuchungen für den Baugrund werden auch hier neben den normalen Kernuntersuchungen auch geophysikalische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in den geotechnischen Bericht in Form eines Baugrundgutachtens mit Gründungsempfehlung.

Die Empfehlungen der Gutachten sind Grundlage der weiteren Planungen und werden auch im Rahmen der zu führenden Nachweise im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Salzgewinnung in der Schachtanlage Asse II erfolgte im Kammer-Pfeiler-Abbau, so dass daraus eine langsame Konvergenz in der Grube resultiert. Die Volumenrate der Senkungsmulde an der Tagesoberfläche ist praktisch identisch mit der aus den Pfeilerstauchungsmessungen abgeleiteten Konvergenzrate. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus der gebirgsmechanischen Situation an der Südflanke der Schachtanlage Asse II, wo durch umfangreiche Pfeilerstauchungsmessungen, die Durchbiegung der Deckgebirgsschichten ausreichend genau erfasst wird. Dies bedeutet, dass bei der Senkungsvorberechnung die Verzögerungseigenschaften des überlagernden Gebirges vernachlässigt werden können.

Aufgrund der zunehmenden Verfüllung der Bestandsanlage (derzeit 92%) und der damit einhergehenden rückläufigen Entwicklung der Konvergenz (Konvergenzraten halbiert) ist die Gültigkeit der in 2006 vorgenommenen Senkungsprognosen weiterhin bestätigt. Für die Prognose wurden im Rahmen der Berechnung auch Feuchteausdehnung im Salinar für die Entwicklung bis 100.000 Jahre berücksichtigt, so dass auch der nicht beherrschbare Lösungszutritt in dieser Prognose mit abgedeckt ist. Zudem wird durch das Einbringen von Lösung das Grubengebäude stabilisiert und die Konvergenz minimiert, bis diese zum Stillstand kommt. Gemäß §7 Abs. 3 Allgemeine Bergverordnung (ABVO) sind in Niedersachsen Salzbergwerke bei der endgültigen Einstellung des Betriebes (hier im Rahmen der Stilllegung) zu fluten.

Für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden alle seitens des ArL geforderten Verfahrensunterlagen eingereicht.

Tiefergehende Planungen sind die Basis der zu erstellenden Antragsunterlagen für die Genehmigungsverfahren. Alle erforderlichen Unterlagen auf Basis der konkreten

Planung werden den zuständigen Behörden vorgelegt.

Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis der RVP ersetzt keine Genehmigungsentscheidung. Sie kann diese auch nicht vorwegnehmen, denn über die Genehmigung eines Vorhabens entscheidet die zuständige Behörde.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 640
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 6.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird ausgeführt, dass das Vorhaben gravierende Mängel und Widersprüche aufweist, die eine Umsetzung in der geplanten Form nicht rechtfertigen. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die landwirtschaftlichen Flächen und die Verkehrsinfrastruktur seien erheblich und nicht ausreichend untersucht worden. Es wird eine erneute und umfassendere Prüfung von Alternativen gefordert, die die landwirtschaftlichen Flächen und die sensible Natur der Region schonen. Darüber hinaus wird eine ernsthafte Einbeziehung der betroffenen Anwohner in den weiteren Planungsprozess verlangt.

Die Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung gebe an, dass alternative Trassenführungen untersucht wurden, ohne jedoch detailliert darzulegen, warum bestimmte, potenziell umweltfreundlichere Alternativen nicht weiterverfolgt wurden. Zum Beispiel werde die Möglichkeit, bestehende Infrastrukturen wie Eisenbahntrassen zu nutzen, nur am Rande erwähnt, ohne eine vertiefte Prüfung. Eine solche Alternative könne die Belastung der landwirtschaftlichen Flächen und die Umwelt erheblich reduzieren.

Erwiderung BGE

Die Standortfestlegung erfolgte auf Grundlage eines abgestimmten Kriterienkatalogs. Hierbei wurden fünf Asse-nahe Standorte verglichen und bewertet. Die entsprechende Vorgehensweise wurde seit 2012 im damaligen Begleitprozess kommuniziert. Der Vorteil des gewählten Standorts ist, dass er neben den Flächen für den Schacht Asse 5 keine weiteren Flächen im FFH-Gebiet, weder für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager, noch für die Transporttrasse erfordert.

Eine Charakterisierung und Konditionierung vor Ort ist erforderlich, um die gesetzlichen Anforderungen für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen erfüllen zu können. Eine Verlagerung der Charakterisierung und Konditionierung an einen anderen Standort ist nicht möglich, da der Transport dorthin nicht zulässig ist.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen behält sich die BGE die Nutzung der Transportmittel Bahn und LKW vor, da zum derzeitigen Zeitpunkt grundlegende Planungsrandbedingungen noch nicht getroffen werden können.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 641

Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 6.2 Belangübergreifende Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird bemängelt, dass kumulative Wirkungen der Einzelmaßnahmen für das Gesamtvorhaben, aber auch im Zusammenhang mit dem bisherigen Betriebsgelände, sowie weiterer Maßnahmen und Planungen, nicht oder nur unzureichend beachtet worden seien.

Erwiderung BGE

Bei dem Gesamtvorhaben Rückholung handelt es sich um ein Vorhaben, das sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Daher wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie der dauerhafte Flächenentzug und die dauerhaften Störwirkungen durch das Rückholvorhaben für alle betroffenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten unter Berücksichtigung von möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bewertet. Die Prüfung von Summationswirkungen ist unmittelbarer Bestandteil der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel 7.

Darin werden die möglichen Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen betrachtet. Dabei wurden alle bisher innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführten Vorhaben berücksichtigt. Weitere zukünftige Vorhaben zusätzlich zum Gesamtvorhaben der Rückholung, die mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden sein könnten, sind aktuell nicht geplant.

Bearbeitungseinheit ID (BE ID): 642
Stellungnahme vom: 13.11.2024
Thema: 7.3 Grundeigentum/Entschädigung
Vorhabenbestandteil:

Argument

Es wird kritisiert, dass bisher keine ausreichende Konsultation der betroffenen Anwohner und Landwirte durchgeführt worden sei. Die Verfahrensunterlagen betonten zwar, dass öffentliche Institutionen eingebunden wurden, jedoch fehle eine detaillierte Darstellung, wie die konkreten Interessen der Anwohner berücksichtigt wurden. Insbesondere fehle eine transparente Diskussion über die Entschädigung der betroffenen Landwirte und die langfristigen Folgen für die regionale Landwirtschaft. Gefordert wird die finanzielle Unterstützung aller direkt Betroffenen während und nach dem Vorgehen, insbesondere für die landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die Bauarbeiten und die langfristigen Folgen erheblich geschädigt würden.

Die Tatsache, dass über die Nutzung der Flächen ohne Zustimmung der Eigentümer entschieden werden soll, sei inakzeptabel. Das Vorhaben stelle eine unzulässige Inanspruchnahme von privatem Grundbesitz dar. Es wird gefordert, dass die Rechte der Grundstückseigentümer respektiert werden und diese aktiv in den Planungsprozess einbezogen werden. Eine Planung, die ohne Rücksprache mit den unmittelbar Betroffenen durchgeführt werde, sei inakzeptabel und widerspräche den Grundsätzen der Transparenz und Partizipation.

In einem demokratischen Planungsverfahren sei es unerlässlich, dass die direkt Betroffenen umfassend informiert und in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Dies sei in diesem Fall nicht geschehen und die Rechte als Eigentümer würden durch das Vorhaben erheblich eingeschränkt.

Erwiderung BGE

Die BGE nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu diesem sehr frühen Stadium der Planungsarbeiten zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II, sind wir bereits in die Gespräche und Verhandlung mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern eingetreten. Einige dieser Verhandlungen führten bereits zum Kauf von Grundstücken, welche für das dargestellte Vorhaben notwendig sind. Die Verhandlungen und Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss des Grundstückerwerbs muss vor Genehmigungserteilung und Umsetzung des Vorhabens erfolgt sein.

Grunddienstbarkeiten und Betretungsrechte können erst im Detail mit den Betroffenen verhandelt werden, wenn die konkrete Planung der jeweiligen Maßnahme vorliegt. Unabhängig davon wird die BGE die Betroffenen informieren.